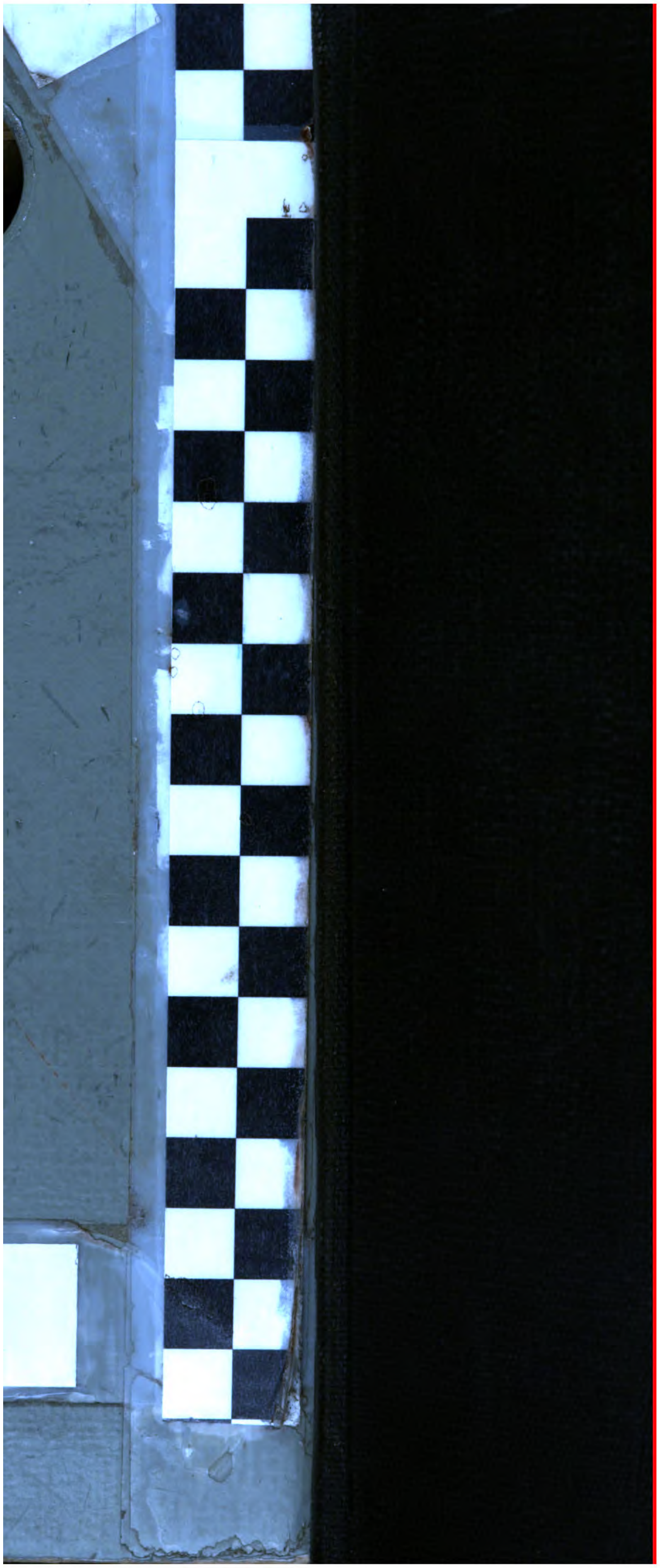


BLÄTTER
für
Gefängniskunde

Zeitschrift
des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.
– gegründet 1864 –

Herausgegeben
von
Direktor Weissenrieder
Dr. jur.
Vorstand der Strafanstalten in Ludwigsburg und Hohenasperg
Vorsitzendem des Vereins
(Ehrenvorsitzender Dr. Robert von Hippel,
Geh. Justizrat, ordentl. Professor der Rechte in Göttingen.

Dreiundsechzigster Band

HEIDELBERG
CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG
1932.

Inhaltsverzeichnis.

(Band 63)

Abgrenzung der Vollstreckung und des Vollzugs der Strafen, insbesondere die Stellung der Strafvollzugsbehörden.

Eine Studie

von

KARL STUMPF,
Hessischer Strafanstaltsdirektor in Butzbach.
Beauftragter Dozent
an der Landesuniversität Gießen.

1931

Inhaltsverzeichnis.

Quellen und Schrifttum.

A. Quellen.

1. Reichsstrafgesetzbuch.
2. Reichsstrafprozeßordnung.
3. Entwurf eines Gesetzes über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen vom 19. März 1879.
4. Grundsätze des Bundesrates, welche bei dem Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zur weiteren gemeinsamen Regelung zur Anwendung kommen sollen, vom 28. Oktober 1897.
5. Die reichsrätlichen Grundsätze vom 7. Juni 1923.
6. Dienst- und Vollzugsordnung für die Gefangenenanstalten in Hessen vom 27. Juni 1924.
7. Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1926 und Begründung hierzu.
8. Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes vom 9. September 1927 und Begründung hierzu.
9. Druckschrift des Reichsministers der Justiz vom 13. November 1929 über Auslese, Aus- und Fortbildung der Strafanstaltsbeamten in den deutschen Ländern.
10. Hessische Amtsblätter.

B. Schrifttum.

1. Blätter für Gefängniskunde.
2. Deutsche Richterzeitung.
3. Bumke, „Deutsches Gefängniswesen".
4. Dörr, Strafprozeßordnung.
5. Gleispach, In der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 49. Band.
6. V. Hippel, „Deutsches Strafrecht", 1. Band.
7. Hofmann, „Das Gefängniswesen in Hessen".
8. Kriegsmann, Einführung in die Gefängniskunde von 1912.
9. Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde von 1889.
10. Levin, Deutsche Richterzeitung, 22. Jahrgang, Heft 10.

11. L ö w e, Strafprozeßordnung.

12. M i t t e r m a i e r, In Hessische Rechtsprechung, 1924 und der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 44, I. Heft.

13. Q u a n t e r, Deutsches Zuchthaus- und Gefängniswesen.

14. S c h e r r, Germania.

15. S c h o r n, In Deutscher Richterzeitung, 22. Jahrgang.

16. S t u m p f, In Hessische Rechtsprechung von 1921, 1924 und 1929.

Abkürzungen.

1. Reichsstrafgesetzbuch	= StGB.
2. Reichsstrafprozeßordnung	= StPO.
3. Bundesrätliche Grundsätze	= Bundesrätl. Gr.
4. Reichsrätliche Grundsätze	= Reichsrätl. Gr.
5. Dienst- und Vollzugsordnung	= DVO.
6. Strafvollzugsgesetz	= StVG.
7. Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes	= Entw. StVG.
8. Hessische Rechtsprechung	= Hess. Rechtspr.

Vorwort.

Die Erweiterung der Ziele des Vollzugs gerichtlich verhängter Strafen, insbesondere der Freiheitsstrafen, hat den Pflichtenkreis der zum Vollzug der Strafen berufenen Behörden und Organe erheblich vergrößert.

Die Eigenart des neuzeitigen Strafvollzugs stellt ferner eine innigere Berührung und Verbindung zwischen den Strafvollstreckungsbehörden und den für die Durchführung der Strafverbüßung eingesetzten Behörden her.

So entsteht Neuland an den Grenzlinien zwischen Vollstreckung und Vollzug der Strafen. Wie bei allen Grenzgebieten treten auch hier Zweifel auf. Aus dem ernsten Wunsche, zur Erforschung dieses Gebietes und zur Klärung der Streitfragen beizutragen, und aus tiefer Sorge um die Stellung des Strafvollzugs und seiner Organe ist diese Arbeit entstanden.

Butzbach, im März 1931.

Der Verfasser.

I. Einleitung.

1.

Notwendigkeit einer Erforschung der Abgrenzung der Aufgaben der Vollstreckung und des Vollzugs der Strafen und der Stellung der Strafvollzugsbehörden.

Das z. Zt. noch gültige Strafgesetzbuch von 1871 ist wie der Entwurf eines Strafgesetzbuches und eines Strafvollzugsgesetzes auf dem „Schuld"-gedanken aufgebaut [1]). In gleicher Weise hat das neue Strafgesetzbuch der Schweiz neben der sozialen Funktion die „Sühne" beibehalten [2]).

Die Zeit vor, wesentlich aber die nach dem letzten Kriege hat jedoch eine bemerkenswerte Vertiefung der Ziele der auf Grund dieses Strafgesetzbuches verhängten gerichtlichen Strafen und des Vollzugs gerichtlich verhängter Strafen gebracht. Denn neben „Vergeltung" und „Sühne" tritt als Aufgabe des Vollzugs, vornehmlich der Freiheitsstrafen, „sittliche Hebung und Förderung des Gefangenen bis zu dem Grade, daß er nach der Entlassung zur geordneten Lebensführung gewillt und fähig ist [3])".

Diese Ausdehnung der Zielsetzung des Strafvollzugs bedeutet ohne Zweifel eine weitere Veredlung der Strafdurchführung [4]).

---

[1]) Mittermaier, Die Reichsrätl. Gr. in Hess. Rechtspr. von 1924, Nr. 8/10 und 11/12 und Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 44. Band, 1. Heft.

[2]) Deutsche Richterzeitung, 35. Jahrgang, Heft 6/7, S. 1106.

[3]) Hess. DVO. § 29; § 48 der Reichsrätl. Gr. und § 64 des Entw. StVG.

[4]) Stumpf, die Reichsrätl. Gr. in Hess. Rechtspr. von 1924, Nr. 8/10 und 11/12.

Denn es entsteht nun für den Strafvollzug die Verpflichtung, in noch höherem Maße als früher die Persönlichkeit des Gefangenen zu erfassen und sie im Sinne dieser „Resozialisierung" zu beeinflussen. Mit diesen Aufgaben steigert sich die Bedeutung des Strafvollzugs und der Tätigkeit seiner Beamten.

Die Eigenart des neuzeitigen Vollzugs der Strafen bringt außerdem den Strafvollzug in stärkere Berührung zu anderen, insbesondere den Strafvollstreckungsbehörden. Meine langjährigen Erfahrungen zeigen mir immer deutlicher, daß der sachliche Pflichtenkreis der Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsbehörden noch nicht vollkommen geklärt und daß die Strafvollzugsbehörden sowohl nach ihrer Aufgabe wie äußerlich noch der Stellung ermangeln, die ihnen nach der Aufgabenentwicklung zukommt. Zwar weiß ich, daß manche Gelehrte und Praktiker die Unterscheidung zwischen „Vollstreckung" und „Vollzug" der Strafe für solche rein sprachlicher Art halten. Es wird aber die Aufgabe dieser Darstellung sein, den Nachweis zu erbringen, daß die Beziehungen zwischen Vollstreckung und Vollzug nicht nur rein sprachlicher oder formeller, sondern auch materieller Natur und von wesentlicher Bedeutung für die gesamte Strafrechtspflege sind.

2.

Die geschichtliche Entwicklung der Strafvollstreckung bis in die neue Zeit.

Die geschichtliche Entwicklung zeigt ein, wenn auch zunächst nur langsames Hervortreten der Strafvollstreckung und des Strafvollzugs. Denn in den Zeiten der ausschließlichen Herrschaft oder des Vorherrschens der Leibes- und Lebensstrafen erforderte die Aus- und Durchführung der Strafen zwar bedeutungsvolle, aber weder zeitraubende noch allzu kostspielige Maßnahmen. Galt es doch im wesentlichen darum, den Verurteilten

in einer der mehrfachen Arten der Todesstrafe vom Leben zum Tode zu bringen oder ihm eine der vielen körperlichen Schädigungen zuzufügen. So enthielt das auf Grund der salvatorischen Klausel gegenüber dem Landesrecht mit nur sekundärer Gültigkeit ausgestattete Strafgesetzbuch Kaiser Karl des V., C.C.C., noch etwa 150 Arten der Todesstrafe [1]. Da also, in scharfem Gegensatz zu unserer heutigen Auffassung, die Vernichtung der Täterpersönlichkeit im Vordergrund des Strafensystems stand und dieser Grundsatz schnelle Ausführung ermöglichte, ist es begreiflich, daß nicht nur die Verurteilung, sondern auch die Durchführung der Strafe ein „richterlicher" Akt war und zur Zuständigkeit des erkennenden Gerichtes gehörte. Dieses oder nur einer der Richter, meist wohl der jüngste, waren für den ordnungsmäßigen Vollzug der Strafe verantwortlich [2].

Der Richter geleitete den Verurteilten zur Richtstätte, ließ durch den Henker („Nach-richter", „Scharfrichter"), die Todesstrafe ausführen [3] oder brachte den Verurteilten an den Pranger [4]. An ihn wurde der Verurteilte in Gegenwart des Richters vom Büttel angebunden und mit Ruten bestrichen, gestäupt (Staupenschlag) [5]. Oder der Richter ließ den Verurteilten über das Weichbild der Stadt hinausbringen oder über die Landesgrenze abschieben. Hierbei konnte der Richter die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen [6].

Bei diesem regelmäßig schnellen Ablauf der Strafdurchführung konnte neben dem erkennenden Gericht eine besondere Behörde entbehrt werden. Die Strafrechtspflege lag also einzig und allein in der Hand des Gerichtes und — vor der Gewaltenteilung — seiner vorgesetzten Behörde (Kabinettsjustiz).

---

[1]) V. Hippel, Deutsches Strafrecht, 1. Band, S. 173 ff.
[2]) Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde, S. 320.
[3]) Scherr, Germania.
[4]) Quanter, Deutsches Zuchthaus- und Gefängniswesen.
[5]) Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde, S. 138 ff.
[6]) Kriegsmann, Einführung in die Gefängniskunde, S. 51 ff.

Je mehr die Freiheitsstrafe Anerkennung fand und alles beherrschte und je mehr ihre Aufgaben sich steigerten, in demselben Maße vermehrten sich die Aufgaben der Behörde, die die Strafe auszuführen hatte. Die Erweiterung und Vertiefung der Strafe, insbesondere der Vollzug der Freiheitsstrafe, vergrößerte den Pflichtenkreis dieser die Strafe durchführenden Behörden. Unter den früheren, einfachen Verhältnissen — geringe Dichtigkeit der Bevölkerung, wenig Verkehrsmittel; Fehlen der Freizügigkeit usw. — waren diese Behörden in der Lage, die Strafausführung von der Rechtskraft des Urteils an bis zu dem Ablauf der Freiheitsstrafe in vollem Maße zu übernehmen. Die Durchführung der Strafe, „die Strafvollstreckung" schloß demgemäß die in der Hand einer Behörde liegenden, auf Ausführung des Urteils gerichteten Maßnahmen von dessen Rechtskraft bis zur Durchführung der Strafe oder bis zum Ende der Strafverbüßung in sich „Vollstreckung" im allgemeinen, weiteren Sinne. Diese unaufgeteilte Vollstreckung ist das Kennzeichen jener Zeit.

Die Strafvollstreckung wurde und wird aber wesentlich durch die Strafart des gesetzlich festgelegten Strafensystems beeinflußt. Jede Strafart, (Lebens-, Freiheits-, Vermögens-, Ehrenstrafe) bedingte und bedingt heute noch Besonderheiten der Strafvollstreckung. Als besondere Aufgabe und als wichtigster Teil dieser Gesamtstrafdurchführung schälte sich aber im Laufe der Zeit der „Vollzug der Freiheitsstrafe" heraus. Das Vordringen des Gedankens der Einzelhaft in den deutschen Ländern während des vorigen Jahrhunderts und die dadurch notwendige Errichtung von Zentralstrafhäusern (Moabit, Bruchsal, Nürnberg, Heilbronn, Kassel-Wehlheiden, Freiburg, Mannheim, Frankfurt a. M.-Preungesheim, Butzbach usw.) wiesen den Hauptteil der Strafvollstreckung, nämlich die Durchführung der Freiheitsstrafe, diesen neuen Strafanstalten zu. Wie sich in den

vorausgegangenen Zeiten die „Strafvollstreckung" aus dem Pflichtenkreis des erkennenden Gerichts gelöst hatte, so machten sich mit dem Hervortreten der Freiheitsstrafe die Anzeichen einer Teilung der Obliegenheiten der Vollstreckung der Freiheitsstrafe bemerkbar. Der „Vollzug", d.h. die „Verbüßung der Freiheitsstrafe", nahm mehr und mehr eine besondere Stellung ein und die Tätigkeit einer eigenen Behörde in Anspruch.

Die Langsamkeit der Entwicklung der Durchführung der Freiheitsstrafen läßt es begreiflich erscheinen, daß die dogmatische Festlegung des Begriffs des „Vollzugs der Strafe", insbesondere der Freiheitsstrafe, und die Bestimmung der Stellung der im Vollzug tätigen Behörde nur schrittweise vor sich ging und gerade die Festlegung der sachlichen und äußeren Stellung der Strafvollzugsbehörde bis heute noch nicht vollkommen abgeschlossen ist. Den besten Beweis bilden die derzeitigen, selbst in der Form der Emminger'schen Notverordnung bestehenden Bestimmungen der StPO. über die „Strafvollstreckung" und die Tatsache, daß wir jetzt noch, abgesehen von wenigen Vorschriften des StGB., der gesetzlichen Bestimmungen über die Tätigkeit und Stellung der Strafvollzugsbehörde entbehren.

II. Grundsätze der Strafprozeßordnung.

So versteht Löwe[1]) unter „Strafvollstreckung" im Sinne des betreffenden Abschnittes der StPO. „die Bestimmungen über den Betrieb (Anordnung) der Strafvollstreckung und die Erlassung der bei dieser etwa erforderlichen Entscheidungen (Vollstreckung im engeren Sinne)". Vorschriften über den „Inhalt" der Strafvollstreckung, d. h. darüber, „worin die Verbüßung oder Leistung einer bestimmten Strafe" zu bestehen und was dabei zu geschehen hat,

[1]) Löwe, StPO. § 481 (ältere Fassung).

„würden in diesem Abschnitt nicht gegeben, sondern, soweit sie nicht schon in dem StGB. enthalten seien, dem noch zu erlassenden Strafvollzugsgesetz vorbehalten". Darnach unterscheidet Löwe zwischen „Betrieb", insbesondere „Anordnung", und „Inhalt" der Strafvollstreckung, also zwischen formellem Strafvollstreckungs- und materiellem Strafvollzugsrecht, und zwar so, daß dieser „Inhalt" als besonderer und wesentlicher Teil der Strafvollstreckung in einem Sondergesetz zu regeln sei. Er bekennt sich damit zu der Auffassung, daß der bedeutungsvollste Teil der Strafvollstreckung, zum mindesten der Freiheitsstrafe, nicht von der eigentlichen Strafvollstreckungs-, sondern von einer anderen Behörde zu erledigen ist. Löwe normiert also die „Strafvollstreckung im engeren Sinne".

Die von Löwe geforderte „Ordnung und Absteckung der Grenzen" zwischen Strafvollstreckung und Strafvollzug ist um so notwendiger, als die Bestimmungen der StPO. über die Strafvollstreckung sich nur auf wenige Punkte beschränken und in diesen knappen Vorschriften der StPO. eine Reihe von Unklarheiten, wenn nicht inneren Widersprüchen, enthalten sind. Diese werden aus der Übergangszeit verständlich.

Sie sind sowohl begrifflicher wie sprachlicher Art. Die StPO. sieht zwar nach Art der Gesetzgebung in weiser Zurückhaltung von jeder Darlegung des Begriffs der „Strafvollstreckung" ab. Sie überläßt diese Begriffsformung der Wissenschaft und Praxis. Ebenso schweigen hierüber der Entwurf eines Gesetzes über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen vom 19. März 1879 und die Grundsätze des Bundesrates vom 28. Oktober 1897 über die Regelung des Vollzugs gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen. Daraus erklärt es sich wohl zum Teil, daß die Bestimmungen der StPO. das Wort „Strafvollstreckung" in ganz verschiedener, „engerer und weiterer" und deshalb irreführender Weise gebrauchen. Wenn z. B. § 454 StPO. von der „Vollstreckung" der

Todesstrafe in umschlossenen Räumen spricht, so meint die Vorschrift nach ihrem ganzen Inhalt nicht etwa den „Betrieb“ (Anordnung) der Vollstreckung dieser Strafe, also etwa Feststellung der Rechtskraft des Urteils oder Ausübung des Begnadigungsrechts, sondern einzig und allein den „Vollzug der Todesstrafe“, d. h. die „Enthauptung“ (Decapitation). Selbst der Entwurf des Strafvollzugsgesetzes von 1926 bediente sich der gleichen Fassung. Hiergegen habe ich bei der mir aufgetragenen Berichterstattung über den Entwurf entschieden Stellung genommen, auf die Unklarheiten der gesetzlichen Ausdrucksweise und auf die Notwendigkeit der Selbständigkeit des Strafvollzugs hingewiesen. Dieser Mangel wird noch an anderer Stelle dargelegt werden. Jedenfalls kann ich mit Freuden feststellen, daß der Entwurf vom 9. September 1927 in seinem zweiten Buch, erster Abschnitt, §§ 19 und 20, den Anregungen nach richtiger Ausdrucksweise gefolgt ist (vergl. Begründung des Entwurfs zu §§ 19 und 20). Denn § 19 des Entwurfs ordnet die Voraussetzungen des „Vollzugs“ der Todesstrafe, d. h. der wirklichen Strafausführung. § 20 regelt die Art des Vollzugs. Es ist anzuerkennen, daß dieser letzte Entwurf die richtige Sprache anwendet und damit zur Klärung der Frage beiträgt.

Ähnliches gilt zu §§ 455, 456 StPO., die von dem „Aufschub“ der „Strafvollstreckung“ sprechen. Auch hier handelt es sich nicht um „Strafvollstreckung im allgemeinen — weiteren Sinne —“, sondern lediglich um den „Vollzug der Freiheitsstrafe“. Die „Strafvollstreckung“ beginnt nämlich nach Rechtskraft des Urteils. Die Feststellungen über den Gesundheitszustand des Verurteilten werden getroffen, ärztliche Gutachten erhoben, u. a. Alles dies sind Maßnahmen der Strafvollstreckung auch dann, wenn sie sich mit der Frage des Aufschubs „des Vollzugs“ befassen. Denn nicht die „Vollstreckung“ wird aufgeschoben, sondern der „Vollzug“ der Freiheitsstrafe wird hinausgesetzt. Zu dieser Erkenntnis sollten schon ge-

dankliche und sprachliche Pflege richtiger Erwägungen führen. Denn „Aufschub" kann nur für eine noch nicht begonnene, also zukünftige, nicht bei einer bereits in der Durchführung begriffenen, gegenwärtigen Maßnahme oder Handlung eintreten (siehe S. 49).

Diese Unklarheit der StPO. zeigt sich auch in § 72 des StGB. Denn hiernach unterbricht jede auf Vollstreckung der Freiheitsstrafe gerichtete Handlung der zur Vollstreckung zuständigen Behörde (Strafvollstreckungsbehörde) die Verjährung der „Strafvollstreckung". Der Wortlaut dieser Bestimmung des StGB. beweist ganz deutlich, daß unter „Strafvollstreckung im weiteren Sinne jede auf die Durchführung des Urteils und des Vollzugs gerichtete Maßnahme" verstanden ist. Andererseits läßt aber auch diese Vorschrift des StGB. die genaue Fassung vermissen. Denn nicht die zum Zwecke der „Strafvollstreckung", sondern des „Vollzugs" der Freiheitsstrafe erfolgende Festnahme unterbricht die Verjährung der Strafvollstreckung. Der Entwurf eines allgemeinen deutschen StGB. kann zum Vergleich nicht herangezogen werden, da er die Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe nicht kennt. §§ 79—85.

Auch der Entwurf des Gesetzes von 1879 über die Vollstreckung der Freiheitsstrafe und die bundesrätlichen Grundsätze über den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen lassen die scharfe Trennung zwischen Vollstreckung und Vollzug vermissen, doch muß anerkannt werden, daß die reichsrätlichen Grundsätze wenigstens in ihrem Titel von dem „Vollzug" der Freiheitsstrafe sprechen und damit dem Gedanken der Entwicklung des Vollzugs schon Rechnung tragen.

Dem zuvor aufgeführten Grundgedanken Löwes stimmt auch Kriegsmann zu[1]). Er ist sich jedoch des tiefgehenden Unterschieds zwischen „Vollstreckung und

[1]) Kriegsmann, Einführung in die Gefängniskunde von 1912, S. 123.

Vollzug" der Strafe schon bewußter und weist dem formellen Strafvollstreckungsrecht die Aufgabe zu, die Bedingungen für die Vollstreckbarkeit von Strafurteilen und das zur „Anordnung" des Strafvollzugs führende Verfahren zu regeln. Auch Kriegsmann betont ausdrücklich, daß die Strafvollstreckung nicht in die innere Gestaltung des Strafvollzugs eingreifen darf, sondern daß es sich bei einer Strafvollstreckung lediglich um die formellen Voraussetzungen des rechtmäßigen Strafvollzugs handele. Wie später auszuführen sein wird, erfaßt auch Kriegsmann die Aufgabe und den Unterschied der Strafvollstreckung und des Strafvollzugs nicht vollkommen, denn die Strafvollstreckung hat noch außerhalb des Vollzugs liegende Maßnahmen nach der Anordnung des Strafvollzugs zu regeln, z. B. nach der Beendigung des Strafvollzugs. Kriegsmann statuiert sonach ebenfalls eine „Strafvollstreckung im engeren Sinne".

Leider hat die unklare, Begriffe und Pflichten der Vollstreckung und des Vollzuges der Strafen nicht scharf hervorhebende und nicht genau trennende Fassung der StPO. zu Ergebnissen geführt, die der wachsenden Bedeutung des Strafvollzugs durchaus nicht gerecht wurde oder dieser jedenfalls nicht mehr entsprechen. Nicht zum wenigsten ist dies auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts geschehen.

Dieses bezeichnet nämlich in seiner Entscheidung vom 9. Januar 1882, Bd. V, S. 332 als „Strafvollstrekkung die Gesamtheit der Maßregeln, durch die die Verbüßung der Strafe bewerkstelligt wird. Die bloße Anordnung der Strafvollstreckung sei nicht die Strafvollstreckung selbst, noch würde ein zwar stattgefundener, aber noch nicht angeordneter Vollzug der Strafe als „Strafvollstreckung" betrachtet werden können. Auch derjenige Beamte vollstrecke eine Strafe, der eine „zu diesem Zwecke angeordnete Maßnahme lediglich vollziehe". Das

Reichsgericht gesteht in dieser Entscheidung selbst zu, daß das Wort „Vollstreckung" in einzelnen Bestimmungen verschieden verwendet werde und demgemäß mannigfach auszulegen sei. Nach dem Sinne dieser Entscheidung gehört auch der Strafvollzug zur Strafvollstreckung. Das Reichsgericht dehnt damit den Begriff der „Strafvollstreckung" auf alle Maßregeln aus, durch die die Verbüßung der Strafe bewerkstelligt wird, also auch auf den Strafvollzug, denn dieser hat ja die Verbüßung der Strafe durchzuführen. Im Gegensatz zu Löwe und Kriegsmann erkennt damit das Reichsgericht hier nur eine allgemeine, unaufgeteilte Strafvollstreckung im weitesten Sinne an und läßt die auch damals schon hervortretende Bedeutung des Vollzugs der Strafe, mindestens der Freiheitsstrafe, unberücksichtigt. Daran ändert nichts die Tatsache, daß das Reichsgericht in diesem Urteil ausdrücklich hervorhebt, daß die Strafvollstreckungsbehörde nach den Dispositionen der StPO. keinen Einfluß auf den Vollzug der Strafe in der Anstalt hat, daß aber die Strafvollstreckung mit der Einlieferung des Verurteilten in die Anstalt ihren Abschluß noch nicht erreicht. Es endigt aber auch nach dieser Entscheidung die Machtbefugnis der Strafvollstreckungsbehörde an den Toren der Strafanstalt. Die Entscheidung bekennt sich zur Selbständigkeit des Strafvollzugs- und der Strafvollzugsbehörde im Rahmen der Strafvollstreckung.

Gerade zu diesem Erkenntnis des Reichsgerichts steht dessen Urteil vom 1. Juni 1897, Bd. 30, S. 135 im völligen Gegensatz. Zwar erklärt das Reichsgericht auch hier, wie in der früheren Entscheidung, daß die Aufgabe der Strafvollstreckungsbehörde mit der Überlieferung des Verurteilten in die Strafanstalt, also mit der Herbeiführung des Beginns der Strafhaft, noch nicht erschöpft sei, fügt aber nun auffallenderweise hinzu, „daß die

Strafvollstreckung vielmehr auch die Verpflichtung der Strafvollstreckungsbehörde in sich schließe, darüber zu wachen, daß die Strafverbüßung von der Strafanstalt richtig und vollständig herbeigeführt werde. Die Herbeiführung des Beginns der Strafhaft beendige nicht die Tätigkeit der Strafvollstrekkungsbehörde". Das Reichsgericht bleibt also in dieser Entscheidung auf seinem früheren Grundsatz der ungeteilten, allgemeinen Strafvollstreckung nicht nur nicht bestehen, sondern es verschärft ihn noch durch das sogenannte „Überwachungsrecht". Dies ist um so bedeutungvoller, als das Überwachungsrecht sich nach dem Wortlaut der Entscheidung nicht nur darauf bezieht, daß der Strafvollzug von der Strafvollzugsbehörde nach Art und Maß richtig betätigt wird. Der Sinn der Entscheidung kann nur der sein, daß die „richtige" Herbeiführung der Strafverbüßung durch die Strafanstalt die den Vorschriften entsprechende Ordnungsmäßigkeit des Strafvollzugs, also auch dessen Inhalt, betreffen soll.

Diese Periode ist sonach ausgefüllt von dem Beginn der Aufteilung des Begriffs der Strafvollstreckung in eine im weiteren und engeren Sinne, ohne die Grenzlinien schon finden zu können.

III. Die Weiterbildung der Anschauungen:

Es ist zweifellos richtig, daß die Tätigkeit der Strafvollstreckungsbehörde mit der Einlieferung des Verurteilten in die Strafanstalt und nach der Entlassung aus der Strafhaft noch nicht abgeschlossen ist, denn die Strafvollstreckungsbehörde hat z. B. bei der Berechnung der Strafzeit mitzuwirken, sie hat die Gestellung oder Zuführung entwichener oder beurlaubter Gefangener zu veranlassen; sie muß die Verbringung der Gefangenen aus einer Anstalt in eine andere oder in Kranken- oder Irrenabteilungen vornehmen. Ferner ist sie, wenigstens in Hessen, bei Gesuchen um vorläufige Entlassung, um

bedingte Begnadigung und um Strafunterbrechung zu hören. Nach der Strafentlassung hat die Vollstreckungsbehörde im Falle vorläufiger Entlassung oder bedingter Begnadigung die Einhaltung der Begnadigungsbedingungen zu prüfen und zu überwachen, die Kostenbeitreibung vorzunehmen u. a. Diese nur beispielsweise aufgeführten Maßnahmen der Strafvollstreckung werden in einem späteren Abschnitt noch genauer behandelt werden (siehe vierter Teil).

Dagegen muß aber die Auffassung des Reichsgerichts entschieden bestritten werden, daß die Strafvollstrekkungsbehörde die Richtigkeit und Vollständigkeit des Strafvollzugs zu überwachen habe.

In diesem Zusammenhang ist es von Bedeutung, Unterlagen, Inhalt und Umfang dieses in der Reichsgerichtsentscheidung benannten Überwachungsrechtes „der Richtigkeit und Vollständigkeit der Herbeiführung der Strafverbüßung in der Strafanstalt" zu erforschen:

a. Rechtliche Unterlage des Überwachungsrechts:

Die Bestimmungen der StPO. und des StGB. über die Strafvollstreckung enthalten nicht die geringsten Vorschriften darüber, daß die Strafvollstreckungsbehörde die Strafvollzugsbehörde zu überwachen hat. Die Anordnung des § 451 StPO. besagt nur, daß die Strafvollstreckung zum Pflichtenkreis der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters gehört. Diese Behörden sind aber, wie noch auszuführen ist, wegen mangelnder Sachkenntnis gar nicht mehr in der Lage, den im gerichtlichen Urteil niedergelegten Strafanspruch des Staates auf Freiheitsstrafe durchzuführen. Es ist dazu die Tätigkeit einer anderen, selbständigen Behörde (Strafvollzugsbehörde) notwendig. Aus dieser Nebeneinanderstellung zweier Behörden ist in keiner Weise das Recht abzuleiten, daß die eine die andere zu überwachen habe, ebensowenig irgend eine Überwachung des urteilenden oder bei der

Strafvollstreckung mitwirkenden Gerichts gegenüber der Strafvollstreckungsbehörde besteht.

Auch der Entwurf von 1879 läßt in keiner Weise erkennen, daß der Strafvollstreckungsbehörde ein Überwachungs- oder Aufsichtsrecht über die Strafvollzugsbehörden zustehe. Die Bundesrätl. Gr. enthalten überhaupt keine Bestimmungen über das Aufsichtsrecht. § 16 der Reichsrätl. Gr. bezeichnet die Aufsichtsbehörde, erwähnt darunter aber nicht die Vollstreckungsbehörden.

§ 30 des Entw. StVG. überträgt die Oberaufsicht über die Strafanstalten der obersten Justizbehörde des Landes und überläßt dieser die Bestimmung der Behörde, die die Aufsicht über die einzelnen Strafanstalten zu führen hat. Nach § 1 der Hess. DVO. ist als Aufsichtsbehörde der Generalstaatsanwalt unter Oberleitung des Ministers der Justiz bestellt. Daher ist weder durch Gesetz oder Verordnung ein Überwachungsrecht der Strafvollstreckungsbehörden über die Strafvollzugsbehörden gewährleistet.

b. Inhalt dieses vom Reichsgericht benannten Überwachungsrechts.

Ein Überwachungsrecht kann umfassend wie im Vorgesetztenverhältnis oder eingeschränkt nach Zeit, Inhalt und Maß sein.

In der Entscheidung vom 9. Januar 1882, Bd. V, S. 333 erkennt nun, wie dargelegt, das Reichsgericht ausdrücklich an, daß die Strafvollstreckungsbehörde nach den Dispositionen der StPO. keinen Einfluß auf den Vollzug der Strafe in der Anstalt hat. Hier ist also mit dürren Worten, und zwar mit voller Berechtigung, jedes Überwachungsrecht der Strafvollstreckungsbehörde über die Art der Durchführung der Strafverbüßung in der Anstalt abgelehnt.

Dazu steht im vollkommenen Gegensatz die Entscheidung in Band 30, daß die Strafvollstreckung auch die Verpflichtung in sich schließe, darüber zu wachen,

daß die Strafverbüßung von der Strafanstalt richtig und vollständig durchgeführt werde. Überwachung der „Herbeiführung richtiger und vollständiger Strafverbüßung“ enthält nicht nur das Prüfungsrecht darüber, daß die Strafe der Zeitdauer nach vollständig, sondern auch nach den für den Vollzug geltenden Vorschriften ordnungsmäßig durchgeführt wird. Dies würde Überwachung im vollkommensten Sinne, nämlich nach Art, Maß und Inhalt bedeuten.

Der Hessische Justizminister folgert zwar in einer Äußerung vom 31. Oktober 1929 aus dieser Entscheidung des Reichsgerichts nur die Verpflichtung der Strafvollstreckungsbehörde, darüber zu wachen, daß die Strafvollzugsbehörde die Strafe nach Art und Maß richtig vollzieht. Die Entscheidung des Reichsgerichts gibt aber keinerlei Handhabe, das von ihr geforderte Überwachungsrecht nur in diesem eingeschränkten Sinne aufzufassen.

c. Nichtberechtigung jeglichen Überwachungsrechtes der Strafvollstreckungsbehörde über die Strafvollzugsbehörde.

Aber auch in dieser eingeschränkten Form ist dies vom Reichsgericht aufgestellte Überwachungsrecht abzulehnen. Denn der Strafvollzug hat sich, wie bereits dargetan, in den letzten Jahren als selbständiger Teil der allgemeinen Strafvollstreckung herausgebildet. Die Abschnitte der Strafrechtspflege sind daher: Rechtsprechung, Vollstreckung und Vollzug. Jeder dieser Teile steht selbständig neben dem anderen, ungeachtet dessen, daß die Strafvollstreckung nicht nur vor dem Strafvollzug beginnt, sondern auch während dessen nicht unterbrochen wird und erst nach diesem abschließt. Greift doch auch die Tätigkeit des Gerichts — als Vollstreckungsgericht — in die Tätigkeit der Strafvollstreckungsbehörde hinein. Trotzdem wird diese Unabhängigkeit zwischen Recht-

sprechung und Strafvollstreckung niemals und von niemanden bezweifelt worden sein und bezweifelt werden. Ebenso muß aber in der Beziehung zwischen Rechtsprechung, Vollstreckung und Vollzug jedes Bedenken und jeder Zweifel an der gegenseitigen Selbständigkeit verschwinden. Nicht nur um deswillen, weil — nach Kohler — der Strafvollzug der wichtigste Teil der Strafrechtspflege ist und nach der Begründung des Entw. StVG. in der Regelung des Strafvollzugs der Schwerpunkt der Gesetzgebung liegt[1]), sondern weil auch der Strafvollzug sich immer mehr als wissenschaftlich und praktisch geschlossenes Aufgabengebiet des Staates entwickelt und weil nur der die Vollständigkeit und Richtigkeit, d. h. die dem Gesetze und den übrigen Vorschriften entsprechende richtige Handhabung des Strafvollzugs zu beurteilen in der Lage ist, der selbst Sachverständiger des Strafvollzugs ist. So interessant die Darstellung des Grundes der Wichtigkeit und Bedeutung des Strafvollzuges ist, so muß ich auf sie in diesem Zusammenhang verzichten, da sie nur lose mit der Hauptfrage des Themas in Verbindung steht. Immerhin darf doch darauf hingewiesen werden, daß der Verurteilte erst während dieses Teils der Strafrechtspflege die von dem Gericht verhängte Strafe zu erleiden hat und deren Schwere und Schärfe fühlt und empfindet und daß sein Kampf während des Strafverfahrens doch z. T. aus der Erwägung zu erklären ist[2]), der Bestrafung und damit dem Vollzug und der Verbüßung der Strafe zu entgehen. Ferner wird niemand behaupten wollen, daß die Beamten der Strafvollstreckung, einerlei ob richterliche oder nichtrichterliche, „Sachverständige des Strafvollzugs" sind. Es wäre anmaßend, wenn jemand das Gegenteil erklären wollte. Denn die Strafvollzugsbeamten kennen die Vielseitigkeit ihres Berufes am allerbesten und wissen, daß

[1]) Begründung des Entw. StVG. vom 9. September 1927, S. 37.

[2]) Stumpf, Die Reichsrätl. Gr., Hess. Rechtspr. von 1924.

niemals darin auszulernen ist. Um so weniger wird ein Angehöriger eines anderen Berufes so vermessen sein, sich als Sachverständiger des Strafvollzugs zu bezeichnen. Nur ein solcher aber kann Richtigkeit und Vollständigkeit der Durchführung der Strafe beurteilen.

Die Abwegigkeit und Widersinnigkeit des „Überwachungsgedankens" ergibt sich aber auch aus folgenden Erwägungen:

1. Der Strafvollstreckungsbehörde steht kein im Disziplinarverfahren zu erzwingendes Vorgesetzten-recht gegenüber der Strafvollzugsbehörde zu. In keinem Gesetz, keiner Verordnung und keiner Verwaltungsordnung der vorgesetzten Behörden ist ein allgemeines oder eingeschränktes Vorgesetztenrecht der Strafvollstreckungs- gegenüber der Strafvollzugsbehörde ausgesprochen.
2. Es fehlt der Strafvollstreckungsbehörde die Befugnis, im Beschwerdeweg gegenüber der Strafvollzugsbehörde irgendwelche Entscheidungen zu treffen.

Denn sowohl nach den Reichsrätl. Gr. wie Entw. StVG. und der DVO. sind die Aufsichtsbehörden die Beschwerdeinstanzen. Ein Recht aber, das sich nicht aus eigener Kraft verwirklichen läßt und Geltung zu schaffen vermag, ist ein stumpfes Schwert. Es würde mehr schaden als nützen. Dies gilt auch von dem in der Reichsgerichtsentscheidung genannten „Überwachungsrecht" der Strafvollstreckungsbehörde über die Strafvollzugsbehörde. Es ist daher in keiner Weise begründet und wäre in der Praxis ohne jede Bedeutung.

Ebensowenig kann ich der Ansicht des Reichsgerichts zustimmen, daß ein von der Strafvollstreckungsbehörde an die Anstalt gerichtetes Ersuchen um Vollziehung einer Strafe unerledigt bleiben müßte, wenn die Strafanstalt das Ersuchen nicht befolgt. Wohl hat die Strafvollstreckungsbehörde nicht das Recht, sich in den Vollzug einzumischen, aber sie kann die Aufsichtsbehörde

der Strafvollzugsbehörde im Beschwerdeweg anrufen. Es scheint mir aber, daß gerade diese Anschauung des Reichsgerichts das von ihm der Strafvollstreckungsbehörde zuerkannte Recht der Überwachung vollständiger und richtiger Herbeiführung der Strafverbüßung durch die Strafanstalt wieder gänzlich aufhebt oder doch mindestens zu Bedeutungslosigkeit verurteilt. Denn ein Überwachungsrecht über vollständige Durchführung einer Maßnahme, das nicht einmal die Durchführung in Bewegung zu bringen vermag, ist wahrlich ohne Bedeutung und leerer Schall!

Gewiß muß die Strafvollstreckungsbehörde sich innerhalb ihres Betriebs, ihres inneren Dienstes darüber auf dem laufenden halten, ob die Strafe angetreten worden ist, wie lange sie verbüßt wurde u. a. Dies gibt der Strafvollstreckungsbehörde aber kein Überwachungsrecht über die Strafvollzugsbehörde. Warum soll denn gerade sie schlechter und unselbständiger gestellt sein als die Strafvollstreckungsbehörde? Denn diese wird, abgesehen durch die vorgesetzte Behörde, ebensowenig wie irgend eine andere Behörde „überwacht", ob sie die Strafvollstreckung in jeder Weise richtig und vollständig betreibt, z. B. ob sie den Antritt der Strafe alsbald nach der Rechtskraft des Urteils veranlaßt, ob sie die Bestimmungen über Strafaufschub einer noch nicht angetretenen Strafe richtig handhabt u. a. mehr. Wäre nicht aus den gleichen Erwägungen heraus der zur Durchführung des Strafvollzugs verpflichteten Strafvollzugsbehörde das Recht und die Pflicht zuzubilligen, darüber zu wachen, daß die Strafvollstreckungsbehörde eine durch Urlaub, Erkrankung oder aus anderem Anlaß unterbrochene Strafverbüßung rechtzeitig und vollständig durchführt?

Die Auffassung über die Selbständigkeit des Straf vollzugs hatte und hat sich aber selbst bis in die jüngste Zeit noch nicht überall durchgerungen. Enthielt doch sogar der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes aus dem

Jahre 1926 die Bestimmung, daß die Organe der Strafvollstreckung die Richtigkeit und Gesetzmäßigkeit des Strafvollzugs zu überwachen hätten. Dazu sei neben den vorhergehenden Ausführungen betont, daß auch die vorgesetzten Behörden der Strafanstaltsleitung, z. B. in Preußen Strafvollzugsamt oder Generalstaatsanwalt und Minister der Justiz, in Hessen Generalstaatsanwalt und Minister der Justiz, für die richtige und gesetzmäßige Handhabung des Strafvollzugs verantwortlich sind und daß sich aus den letzten Folgen dieser Bestimmung des Entwurfs das mehr als merkwürdige Bild ergeben würde, daß jede einzelne Strafvollstreckungsbehörde die Richtigkeit und Gesetzmäßigkeit der Anordnungen der Aufsichtsbehörden zu „überwachen" und zu „überprüfen" hätte. Die Unhaltbarkeit der Auffassung jenes Entwurfs wird noch dadurch gesteigert, daß ein Teil der Strafvollstreckung jetzt den Rechtspflegern obliegt. Gegen diese Anschauung des Entwurfs habe ich bei der Begutachtung des Entwurfs ebenso wie der Verein der höheren Strafanstaltsbeamten während seiner Tagung in Augsburg im Mai 1927 Stellung genommen und vor der Subalternisierung des Strafvollzugs dringend gewarnt.

Trotz alledem macht sich in diesem Zeitabschnitt eine schärfere Betonung des Gedankens der Aufteilung der Strafvollstreckung in eine solche engeren Sinnes und im Strafvollzug bemerkbar. Dies zeigt sich in der Verstärkung der Stellung der Strafvollzugsbehörden.

IV. Die derzeitige Anschauung.

In jener Tagung wurde nämlich nach dem Referat des Generalstaatsanwalts und Strafvollzugspräsident Dr. Hansen in Kiel zu dem im Anfang 1927 erschienenen neuen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes über die Stellung der Strafvollzugsbehörde folgender Antrag beschlossen:

„Es ist angezeigt, die Vorschriften des ersten Buches des Entw. StVG. dahin zu ergänzen, daß der Strafvollzugsbehörde die Befugnis eingeräumt wird, kraft eignen Rechts eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts herbeizuführen."

Die eingehende Begründung dieses Antrags und Beschlusses befindet sich im 58. Band der Blätter für Gefängniskunde S. 286 ff. Sie soll ihrer Bedeutung wegen auszugsweise hier angeführt sein:

„Damit komme ich auf einen Punkt, der nicht den § 197 allein betrifft, sondern der allgemeinere Bedeutung hat und der meines Erachtens auch einmal hervorgehoben und besprochen werden muß; das ist die Stellung der Vollzugsbehörden zum Vollstreckungsgericht."

Wir sind alle ganz gewiß der Meinung, daß die materiellen Bestimmungen des Entw. StVG. so ausgezeichnet sind, daß kaum irgendwelche nennenswerten Ausstellungen zu treffen sind, daß wir wirklich sagen können:

Die materiellen Bestimmungen dieses Entwurfes geben einen gesetzestechnischen Niederschlag unserer Vorstellungen von einem modernen Strafvollzugsrecht.

Ganz dasselbe kann ich nicht sagen von den prozessualen Bestimmungen, die im I. Buch unter der Überschrift „Allgemeine Vorschriften" hinzugefügt sind. Da ist im § 13 die allgemeine Bestimmung getroffen, daß auf das Verfahren die Vorschriften der StPO. und des Gerichtsverfassungsgesetzes Anwendung findet. Man ist also allgemein ausgegangen von dem durchaus richtigen Grundsatze, daß das Strafvollzugsverfahren ein Teil des gerichtlichen Verfahrens ist, und man hat nun in diesem gerichtlichen Verfahren die Vollstreckungsbehörde und das Vollstreckungsgericht einander gegenübergestellt wie in den übrigen Teilen des Verfahrens das Gericht und die Staatsanwaltschaft. Aber man hat doch meines Erachtens dabei übersehen, daß in dem Moment, in dem das Vollstreckungsverfahren in Gang kommt, wie es

jetzt einheitlich auch mit den prozessualen Bestimmungen im Entwurfe geregelt ist, daß in dem Augenblicke in den Kreis der beteiligten Behörden eine weitere Stelle eintritt, die zweifellos ein Recht darauf hat, auch als vollberechtigte Stelle angesehen zu werden: das ist die Strafvollzugsbehörde.

Vorhin ist von einem der Herren Diskussionsredner schon erwähnt und gestern ist gesagt worden, daß der Hauptteil der Strafrechtspflege im Strafvollzuge liege und daß das Haupt- und Kernstück unserer Strafrechtsreform die Strafvollzugsreform ist.

Die Hauptarbeit im Strafvollzug, die wichtigste Arbeit liegt aber auf der Strafvollzugsbehörde, und es geht deshalb nicht an, daß sie prozessual in diesem Verfahren eine Stellung bekommt, die ihrer sonstigen Bedeutung nicht entspricht, daß sie gewissermaßen als die Dienerin der Vollstreckungsbehörde dasteht, daß sie mit ihren prozessualen Befugnissen in die Ecke gedrückt ist.

Und so liegen die Verhältnisse tatsächlich heute. Die Vollzugsbehörde hat keinen unmittelbaren Zutritt zum Vollstreckungsgericht und nach dieser Richtung hin ist der Entwurf meines Erachtens verbesserungsbedürftig. Die Verhältnisse entsprechen ja dem gegenwärtigen Recht, und sie sind vielleicht aus Zuständen zu erklären, die schon länger zurückliegen. Die Strafvollzugsbehörde steht der Strafvollstreckungsbehörde gegenüber etwa ähnlich wie das Büro eines Staatsanwaltes oder eines Gerichtes den Dezernenten gegenüber; es kann aufmerksam machen auf gewisse Fehler oder Versehen, aber die Entscheidung des Dezernenten ist dann ausschlaggebend. So ähnlich ist die Konstruktion auch hier zwischen Vollstreckungsbehörde und Vollzugsbehörde. Letztere kann wohl auf Differenzen aufmerksam machen, aber die Entscheidung bleibt bei der Vollstreckungsbehörde. Das betrifft nicht nur den § 197, von dem aus wir auf diese Frage gekommen sind, sondern es läßt sich in einer ganzen Reihe von Einzelpunkten im Gesetz noch

verfolgen. Ich bin leider nicht in der Lage, das ganze Gesetz in der Richtung vor Ihnen aufzurollen. Aber auf einige Punkte kann ich aufmerksam machen: (Es folgen einige Beispiele.)

Um den Gedanken weiter zu verfolgen, nahm auf meine Anregung die bei der Tagung in Augsburg eingesetzte Kommission des Vereins der höheren Strafanstaltsbeamten diesen Antrag bei ihrer Besprechung in Göttingen während des Herbstes 1927 zu dem im September des gleichen Jahres erschienenen abgeänderten Entwurf eines Reichsstrafvollzugsgesetzes auf und mit folgender Begründung an:

„Die Strafvollzugsbehörde ist grundsätzlich darauf angewiesen, sich mit den Anregungen an die Vollstreckungsbehörde zu wenden. Sie könnte also, wenn die Vollstreckungsbehörde sich ablehnend verhält, lediglich nur einen Antrag des Gefangenen veranlassen und so die erforderliche Entscheidung des Vollstreckungsgerichtes herbeiführen. Dies entspricht nicht der Stellung und den Aufgaben der Vollzugsbehörde. In allen Fällen sollte sie unabhängig von der Vollstreckungsbehörde die Entscheidung des Vollstreckungsgerichtes anrufen können (Vergl. dazu die Augsburger Verhandlungen S. 299 ff.).

V. Die Grundsätze des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes.

Der Entw. StVG. vom 9. September 1927 bringt mannigfache Verbesserungen in dem sachlichen Aufgabenkreis des Strafvollzugs und der Stellung der Strafvollzugsbehörden:

1. Der Entwurf enthält die Bestimmungen über die Strafvollstreckung und den Vollzug aller Strafarten. Bisher war die Strafvollstreckung in der StPO. geregelt. Die Vorschriften über die Strafvollstrekkung nehmen gegenüber denen des Strafvollzugs

in dem Entwurf einen geringen Teil ein und bringen dadurch schon äußerlich die hohe Bedeutung des Strafvollzugs gegenüber der Strafvollstreckung zum Ausdruck.

2. Der Entwurf vom 9. September 1927 hat das sogenannte, angebliche Überwachungsrecht der Strafvollstreckungsbehörde gegenüber der Strafvollzugsbehörde (siehe die früheren Ausführungen) nicht mehr aufgenommen. Auch die Begründung des Entwurfes schweigt vollkommen über das sogenannte Überwachungsrecht. *Es muß deshalb in aller Klarheit festgestellt werden, daß dieses in den reichsgerichtlichen Entscheidungen behandelte, sogenannte Überwachungsrecht endgültig verschwunden ist.*

3. Einen weiteren Fortschritt in der Klärung der Aufgabekreise der Vollstreckung und des Vollzugs wie in der Stellung des Vollzugs überhaupt brachte dieser Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes noch dadurch, daß in § 2 die Strafvollstreckungsbehörde beibehalten und in § 4 eine besondere „Strafvollzugsbehörde" vorgesehen wurde. Nach der Begründung des § 2 umfaßt das Tätigkeitsgebiet der „Strafvollstreckungsbehörde" grundsätzlich nur die „Strafvollstreckung" im *engeren* Sinn. „Sie hat die allgemeinen Maßnahmen, die zur Durchführung der gerichtlichen Entscheidung erforderlich sind, zu treffen. Insbesondere hat sie dafür zu sorgen, daß der Verurteilte dem Vollzug zugeführt wird, die etwa erforderlich werdenden Entscheidungen des Vollstreckungsgerichtes durch Stellung von Anträgen und Beibringen der notwendigen Unterlagen vorzubereiten. Sie ist vor der Entscheidung zu hören und hat diese bekannt zu machen und auszuführen. *Grundsätzlich aber gehört der ‚Vollzug' nicht zu den Aufgaben des Voll-*

streckungsgerichtes, sondern ist Sache der Strafvollzugsbehörde, die ihrerseits wieder, abgesehen von wenigen Ausnahmen, nichts mit der Strafvollstreckung zu tun hat."

Nach der Begründung „Allgemeine Vorschriften" enthält das I. Buch des Entwurfes auch die Vorschrift über das Verfahren, das bei der Durchführung eines durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellten Strafanspruchs zu beobachten ist (Strafvollstreckung). Die Vorschriften über Strafvollstreckung beziehen sich aber nur auf die Vollstreckung im engeren Sinne, dagegen nicht auf den Vollzug, der an sich ja nur einen Ausschnitt aus dem Gebiet der Vollstreckung bildet. Der Entwurf normiert also zunächst eine Strafvollstreckung im weiteren Sinne, die er dann wiederum in zwei vollständig selbständige Teile zerlegt, nämlich in Vollstreckung im engeren Sinne und Strafvollzug.

Im Sinne dieser Aufgabenteilung hat § 4 des Entwurfs neben der Strafvollstreckungsbehörde eine besondere Strafvollzugsbehörde eingeführt. Die Bestimmung lautet: „Der Vollzug der Freiheitsstrafe und der mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Besserung und Sicherung liegt den Vollzugsbehörden ob."

Die Begründung hebt besonders hervor, daß durch diese Vorschrift zum Ausdruck gebracht werden soll, daß der Vollzug der Freiheitsstrafe und der mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Sicherung und Besserung grundsätzlich anderen Behörden zusteht als den Vollstreckungsbehörden, nämlich den Vollzugsbehörden.

Gerade diese Entwicklung der letzten Jahre zeigt deutlich die Tendenz der Selbständigkeit des Strafvollzugs. Die nach und nach entstandene Zweiteilung der Strafrechtspflege hat nun eine weitere Spaltung dadurch

erfahren, daß in der Strafvollstreckung ein besonderer Teil, der Strafvollzug, selbständig geworden ist.

Alle drei sind unabhängig voneinander. Kein Teil hat den anderen zu „überwachen".

Die „Rechtsprechung" hat nach vorausgegangener Ermittlung der Tat und des Täters zu urteilen und gegebenenfalls den Täter zu verurteilen.

Die „Strafvollstreckung" hat als „Vollstreckung im engeren Sinne" die allgemeinen Maßnahmen, die zur Durchführung gerichtlich getroffener Entscheidungen erforderlich sind, zu treffen. Insbesondere hat sie die Vorbedingungen für die Vollstreckbarkeit und für das zur Anordnung des Vollzugs führende Verfahren zu schaffen und die zur Durchführung der gerichtlichen Entscheidung vor, während und nach dem Vollzug notwendige Maßnahmen zu treffen, ohne zu einem Eingriff in den Strafvollzug oder gar zu seiner Überwachung berechtigt zu sein. Dieses Vollstreckungsverfahren nach der StPO. bietet daher ein dem Ermittlungsverfahren ähnliches Bild (Formelles Strafvollstreckungsrecht).

B. Strafvollzug.

Nach den vorausgehenden Darlegungen hat der Strafvollzug die von den zuständigen staatlichen Organen verhängten rechtskräftigen Strafen gemäß der Normen, nach denen sich der Vollzug der Freiheitsstrafe inhaltlich bestimmt, aus- und durchzuführen (Materielles Strafvollzugsrecht).

Der Strafvollzug umfaßt alle Bestimmungen, nach denen der Verurteilte, gegen den eine Strafe oder eine Maßregel vollstreckt [1]) wird, während dieser Maßnahmen

[1]) Begründung des Entw. StVG. vom 9. September 1927, 1. Buch, Allgemeine Vorschriften, S. 39.

zu behandeln ist. Zwecks besseren Überblicks sei am Schlusse dieses Teils die Entwicklung des Begriffs der Vollstreckung und des Vollzugs kurz wiederholt:

1. Erster Abschnitt (Früheste Zeit): Rechtspflege (Rechtsprechung und Gesamtstrafdurchführung) in der Hand des Strafgerichts, als ungeteilte Maßnahme.

2. Zweiter Abschnitt (Jüngere Zeit): Strafrechtspflege (Rechtsprechung und Gesamtstrafdurchführung).
   1. Rechtsprechung: Strafgericht.
   2. Strafdurchführung: alle auf Ausführung des Urteils des Gerichtes, in der Hand einer Behörde liegenden Maßnahmen von der Rechtskraft des Urteils bis zum Ende der Strafverbüßung (unaufgeteilte Strafdurchführung, Strafvollstreckung): Strafvollstreckungsbehörde.

3. Dritter Abschnitt (Folgende Zeit): Strafrechtspflege (Rechtsprechung und Strafdurchführung).
   1. Rechtsprechung: Strafgericht.
   2. Strafdurchführung: Maßnahme zur Durchführung des durch rechtskräftiges gerichtliches Urteil festgestellten staatlichen Strafanspruchs einschließlich des Vollzugs der Strafen, insbesondere der Freiheitsstrafen (Strafvollstreckung, Strafvollzug): Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsbehörde. (Lockerung der Einheit der Strafvollstreckung).

4. Vierter Abschnitt (Jüngste Zeit): Strafrechtspflege (Rechtsprechung und Strafdurchführung).
   1. Rechtsprechung: Strafgericht.
   2. Strafdurchführung:
      a. Maßnahme zur Durchführung des durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellten Strafanspruchs (Strafvollstreckung

im engeren Sinn): (Strafvollstreckungsbehörde).

b. *Strafvollzug*: Strafvollzugsbehörde. (Fortschreitende Trennung der Einheit der Strafvollstreckung).

5. *Fünfter Abschnitt* (Künftige Zeit): Strafrechtspflege (Rechtsprechung und Strafdurchführung).

   1. *Rechtsprechung*: Strafgericht.
   2. *Strafvollstreckung im engeren Sinne*: Strafvollstreckungsbehörde.
   3. *Strafvollzug*: Strafvollzugsbehörde.

Diese Entwicklung gewährt folgendes graphische Bild:

1. Strafrechtspflege (Rechtsprechung und Gesamtstrafdurchführung)

Strafgericht

2. Strafrechtspflege (Rechtsprechung und Strafdurchführung)

Rechtsprechung (Strafgericht) — Unaufgeteilte Strafdurchführung (Strafvollstreckungsbehörde)

3. Strafrechtspflege (Rechtsprechung und Strafdurchführung)

Rechtsprechung (Strafgericht) — Lockerung der Einheit der Strafdurchführung (Strafvollstreckung und Strafvollzug) (Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsbehörde)

4. Strafrechtspflege (Rechtsprechung und Strafdurchführung)

- Rechtsprechung (Strafgericht)
- Aufgeteilte Strafdurchführung
  - Strafvollstreckung (Strafvollstreckungsbehörde, Strafvollstreckungsgericht)
  - Strafvollzug (Strafvollzugsbehörde)

5. Strafrechtspflege (Rechtspflege und Strafdurchführung)

- Rechtsprechung (Strafgericht)
- Strafvollstreckung (Strafvollstreckungsbehörde, Strafvollstreckungsgericht)
- Strafvollzug (Strafvollzugsbehörde)

Zweiter Teil.

Organe der Strafvollstreckung und des Strafvollzugs.

A. Der Strafvollstreckung.

Im ordentlichen Strafverfahren kommen als Strafvollstreckungsbehörde in Betracht:

1. Der Oberreichsanwalt für die in erster Instanz vom Reichsgericht erlassenen Urteile. Nach einer Vereinbarung zwischen dem Reichsminister der Justiz und des Hessischen Ministers der Justiz werden Vollzugsersuchen des Oberreichsanwalts an die Hessischen Zentralstrafanstalten durch die Staatsanwaltschaft Gießen und für das Landgerichtsgefängnis Darmstadt durch die Staatsanwaltschaft Darmstadt geleitet.
   Grund: Erleichterung der Kontrolle der Haftkosten.
2. Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, wenn dieses in erster Instanz entschieden hat.

3. Der Jugendrichter für Entscheidungen des Jugendgerichts
4. In allen übrigen Sachen der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, soweit nicht durch die Landesjustizverwaltungen der Amtsrichter als Volltreckungsbehörde bestimmt wurde.

   In Hessen: Staatsanwaltschaft und Amtsrichter. Insoweit hat das Gericht nicht als rechtsprechende, sondern als Justizverwaltungsbehörde tätig zu sein und den Anordnungen der vorgesetzten Behörde zu folgen. Denn die Obliegenheiten der Behörde, die für die Durchführung der Strafe zu sorgen hat, sind lediglich Verwaltungsmaßnahmen [1] [2]. (siehe S. 15)
5. In Militärstrafsachen: Die bürgerlichen Vollstreckungsbehörden, soweit nicht die Militärgerichtsbarkeit aufrecht erhalten ist.
6. Das Gericht als Vollstreckungsgericht:

   Dabei ist das Gericht nicht als erkennendes Gericht, sondern als Vollstreckungsorgan tätig, ohne daß dadurch seine Unabhängigkeit beschränkt wird.

   Da diesen Behörden nur Strafvollstreckung, kein Strafvollzug obliegt, ist es unrichtig, diese Behörden der Strafvollstreckung als Strafvollzugsbehörden zu bezeichnen [3].

B. Des Strafvollzugs.

1. Der Vorsteher der Strafanstalt.
2. Die Behörden, die die Oberaufsicht über die Strafanstalten führen:

   In Hessen: Generalstaatsanwalt und Minister der Justiz (§ 1 DVO.).

---

[1] Schorn, Die Doppelstellung des Amtsrichters in der Strafvollstreckung. Deutsche Richterzeitung, 22. Jahrgang, Heft 7, S. 251.

[2] Entw. StVG. vom 7. September 1927, Begründung S. 41,

[3] Dörr, StPO., § 451.

In Preußen: Strafvollzugsämter und Minister der Justiz.

Bei der Vollstreckung der Geldstrafen, von Nebenstrafen und Nebenfolgen kommt eine Mitwirkung der Vollzugsbehörden nicht in Frage [1]).

Dritter Teil.

Organe der Strafvollstreckung und des Vollzugs der mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Besserung und Sicherung.

A. Der Vollstreckung:

Die nach § 268 des Entwurfs für die Unterbringung in eine Heil- und Pflegeanstalt, eine Trinkerheilanstalt oder Erziehungsanstalt oder in ein Arbeitshaus oder eine Erziehungs- und Besserungsanstalt zuständige Verwaltungsbehörde wird von der obersten Verwaltungsbehörde des Landes bestimmt (§ 268, 1 des Entwurfs).

Soweit es sich um die Unterbringung in Sicherungsverwahrung handelt, wird diese von der gerichtlichen Vollstreckungsbehörde bewirkt. Die Vollstreckungsbehörde erhält die Unterlagen für die Ausführung der Entscheidungen vom Gericht.

B. Des Vollzuges:

1. Der Leiter der durch den Einweisungsplan bestimmten Anstalt, unter Umständen auch einer Strafanstalt (§§ 268, 269, 308 des Entwurfs).
2. Die Aufsichtsbehörden der unter 1 genannten Behörden (siehe § 4 des Entwurfs und Begründung hierzu).

---

[1]) Begründung des § 4 des letzten Entw. StVG. und §§ 1, 4, 5 der Hess. DVO.

Vierter Teil.

Aufgaben der Strafvollstreckung.

1. Allgemeine Aufgaben:

Diese sind im wesentlichen im ersten Teil umschrieben. Wie im Ermittlungsverfahren die Staatsanwaltschaft als Justizverwaltungsbehörde das betreibende Organ ist und die Strafverfolgung unter Heranziehung anderer Verwaltungsbehörden, in bestimmten Fällen auch unter Mitwirkung des Gerichts, durchführt, so hat im letzten Akt des Strafverfahrens die Strafvollstreckungsbehörde die zur Erfüllung des rechtskräftig festgestellten staatlichen Strafanspruchs erforderlichen Maßnahmen selbst vorzunehmen oder ihre Durchführung durch andere Behörden zu veranlassen. Ihre Tätigkeit liegt also einzig und allein auf dem Gebiet des Verfahrens[1]. Hierbei ist die Strafvollstreckungsbehörde ebenso wie die Staatsanwaltschaft in den übrigen Abschnitten des Verfahrens nicht nur die einseitige Vertreterin der staatlichen Interessen, sie hat auch für die Rechte des Verurteilten einzutreten[2].

2. Im besonderen:

Da die Ausführung zu dem Abschnitt Strafvollstreckung der StPO. und die Handhabung der bedingten Begnadigung in den einzelnen deutschen Ländern verschieden geordnet ist, muß ich mich darauf beschränken, einzelne wesentliche Aufgaben der Hessischen Strafvollstreckungsbehörden hervorzuheben. Ganz besonders insoweit, als mir in der Praxis die Unkenntnis der Bestimmungen immer wieder entgegentritt.

Die Strafvollstreckungsbehörde hat zunächst die Voraussetzungen für den Vollzug zu schaffen, also das Ver-

[1]) Entw. StVG. vom 9. September 1927, Begründung S. 41.

[2]) Deutsches Gefängniswesen von Bumke, Abschnitt Strafvollstreckung von Generalstaatsanwalt Dr. Hansen, S. 131.

fahren zu betreiben. Diese sind formeller und persönlicher Art.

a. Formelle Voraussetzungen bei allen Strafarten:

1. Rechtskraftbescheinigung: Das Urteil muß rechtskräftig sein. Die Rechtskraft muß ausdrücklich bescheinigt werden (§ 36, Abs. 2 Ziff. 1 Hess. DVO.). Dagegen ist es nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Darmstadt nicht erforderlich, daß die Rechtskraft der Beschlüsse über Gesamtstrafbildung bescheinigt ist.

b. Weitere Voraussetzungen:

A. Bei der Todesstrafe:

a. Verwahrung der Person des Täters:

Der rechtskräftig Verurteilte wird zwar in der Regel in Haft sein. Ist dies nicht der Fall, so hat die Strafvollstreckungsbehörde die Festnahme des Verurteilten zu veranlassen.

In Hessen sind alle zum Tode verurteilten Personen sofort nach Fällung des Todesurteils und unabhängig von dessen Rechtskraft von der zuständigen Staatsanwaltschaft in die Zellenstrafanstalt Butzbach verbringen zu lassen. Hier verbleiben sie bis die Entscheidung getroffen ist, ob von dem Begnadigungsrecht Gebrauch gemacht wird oder nicht (siehe auch c).

Diese Verwahrung bis zum Entscheid über das Begnadigungsrecht ist keine Strafe, sondern wie im Altertum und Mittelalter, entweder Untersuchungshaft oder vorbereitende Handlung zur späteren Durchführung der Strafe.

b. Feststellung der körperlichen und geistigen Verfassung des Verurteilten.

Nach § 453, 2 StPO. und § 19, 2 des Entw. StVG. vom 9. September 1927 darf an Schwangeren und

Geisteskranken die Todesstrafe nicht vollzogen werden. Unter Umständen wird also die Geburt abzuwarten sein. Körperlich kranke oder verletzte Personen sind erst zu heilen, ehe die Todesstrafe ausgeführt wird.

c. Einholung der Entscheidung der obersten Staatsbehörde über Aussetzung des Begnadigungsrechts.

Nach § 453, 1 StPO. und § 19, 1 des Entw. StVG. vom 9. September 1927 darf die Todesstrafe erst vollzogen werden, wenn feststeht, daß von dem Begnadigungsrecht kein Gebrauch gemacht wird (siehe auch a).

In Hessen ist das Gesamtministerium zur Ausübung dieses Begnadigungsrechts zuständig (Art. 61 der Hess. Verfassung).

d. Entscheidung über die Anwesenheit fremder Personen beim Vollzug.

Gemäß § 454, 2, 3, StPO. und § 99 des Entw. StVG. vom 9. September 1927 ist der Zutritt einzelnen Personen zu gestatten, anderen Personen kann er gestattet werden.

Der Vollzug der Todesstrafe besteht in der Enthauptung (Decapitation) innerhalb eines umschlossenen Raumes. Den Vollzug der Todesstrafe leitet der Strafvollstreckungsbeamte (§ 20 des Entw. StVG.).

Die Verwahrung (Haft) des zum Tode Verurteilten ist keine Freiheitsstrafe; der Leiter dieser Verwahrungsanstalt kommt dem zum Tode Verurteilten gegenüber nicht als Vollzugsbeamter in Betracht. Außerdem sind durch Gesetz oder Verordnung keine besonderen Beamten zum Vollzuge von Todesstrafen dauernd oder für den einzelnen Fall bestellt. Daher hat die die Vollstreckung der Todesstrafe leitende Behörde (Staatsanwaltschaft) auch den Vollzug durchzuführen.

B. Geldstrafen:

1. Veranlassung der Zahlung der Geldstrafe (siehe auch § 250 des Entw. StVG. vom 9. September 1927).
2. Soweit zulässig, Bewilligung der Vergünstigung, die Geldstrafe in Teilzahlungen zu entrichten (§ 28 StGB.), gegebenenfalls Widerruf der Vergünstigung.
3. Veranlassung der Beitreibung der Geldstrafe, soweit diese nicht bezahlt wurde (§ 28a StGB. und §§ 253, 255 des Entw. StVG. vom 9. September 1927).
4. Gestattung der Tilgung einer uneinbringlichen Geldstrafe durch freie Arbeit (§ 28b StGB.).
5. Umwandlung einer uneinbringlichen Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe gemäß § 29 StGB. und § 256 des Entw. StVG. vom 9. September 1927.

C. Freiheitsstrafen:

1. Feststellung der zuständigen Strafanstalt.

Es ist die Aufgabe der Strafvollstreckungsbehörden, auf Grund des der DVO. vorangestellten Strafvollstrekkungsplanes die zuständige Strafanstalt festzustellen. Auch dann, wenn ein Gefangener einer außerhessischen Strafanstalt in einem Hessischen Strafhaus eine Anschlußstrafe zu verbüßen oder wenn ein Gefangener unserer Strafanstalten nach Bildung einer Gesamtstrafe in einer außerhessischen Strafanstalt die Strafe fortzusetzen hat[1]). Bei genauer Prüfung dürfte es nicht vorkommen, wie es immer wieder geschieht, daß z. B. die Zellenstrafanstalt Butzbach um Vollzug von Zuchthausstrafen oder um Vollzug von Freiheitsstrafen an Frauen ersucht wird. Denn in der Zellenstrafanstalt wird keine Zuchthausstrafe vollzogen und werden keine Frauen verwahrt.

---

[1]) Stumpf, Zuständigkeit der Hess. Strafanstalten in der Hess. Rechtspr. 1921, Nr. 7/8, S. 54 ff.

2. Aufnahme e r s u c h e n an die Strafvollzugsbehörden.

Die Aufnahme eines Verurteilten ist bedingt durch ein schriftliches „A u f n a h m e e r s u c h e n" der Strafvollstreckungsbehörde (§ 35 DVO.). Besonderer Wert kommt dem Wort „Ersuchen" zu.

Denn die Strafanstalten sind (vergl. die Ausführungen im ersten Teil) keine nachgeordneten Organe, keine Abteilung der Strafvollstreckungsbehörden, sondern gleich dieser eine selbständige Behörde. Das E r s u c h e n ist auf „V o l l z u g" nicht auf „V o l l s t r e c k u n g" der Freiheitsstrafe zu richten. Häufig ersuchen aber Strafvollstreckungsbehörden um „Vollstreckung" der Freiheitsstrafe. Dies ist unrichtig, denn die „Vollstreckung" ist bereits im Gange und liegt nicht den Vollzugsbehörden ob.

Dem Ersuchen an die Zellenstrafanstalt und an das Landeszuchthaus sind beizufügen:

a. Eine beglaubigte Abschrift des verfügenden Teils des Strafurteils oder Strafbefehls mit Bescheinigung der Rechtskraft.
b. Ein Verzeichnis der Vorstrafen. Im Strafregister getilgte Verurteilungen sind nicht mitzuteilen. Unterliegt eine Verurteilung der beschränkten Auskunft, so ist dies besonders zu vermerken (§ 36 DVO.).

3. Übermittlung von Akten und Urteilsabschriften an die Strafvollzugsbehörden.

Wenn gegen eine jugendliche Person eine Gefängnisstrafe von mehr als 14 Tagen in der Zellenstrafanstalt Butzbach oder im Landgerichtsgefängnis Mainz zu vollziehen ist, haben die Strafvollstreckungsbehörden die gesamten Akten diesen Vollzugsbehörden mitzuteilen.

Bei Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen von mehr als sechs Monaten gegen eine erwachsene Person hat die Strafvollstreckungsbehörde an die Strafvollzugsbehörde eine beglaubigte Abschrift des vollständigen Urteils mit

dem Aufnahmeersuchen zu übersenden (siehe Ausschr. des Justizministers vom 16. August 1927 zu Nr. J. M. 22 375).

Die Ausführungen des Urteils sind eine der ersten, allerdings inhaltlich knappen, Erkenntnisquellen der Persönlichkeit der Täter und damit eine der Unterlagen für die „Individualisierung" im Strafvollzug. Leider enthalten sich aber die meisten Urteile selbst einer nur geringen Würdigung der Persönlichkeit des Täters.

4. Mitwirkung bei der Strafberechnung.

Wenn schon gemäß § 46 der DVO. die Strafvollzugsbehörde alsbald nach der Aufnahme des Gefangenen dessen Strafzeit zu berechnen hat, so ist diese Berechnung nur eine „vorläufige". Denn die Angaben des Zugangs können unklar und unvollständig sein, die Frage der Anrechnung der Untersuchungshaft oder der Zeit der Festnahme zur Herbeiführung der Strafhaft u. a. wird erörtert werden müssen. Diese Dinge sind aber nur der Strafvollstreckungs-, nicht der Strafvollzugsbehörde genau bekannt. Sie ist daher zur Mitwirkung der Strafberechnung verpflichtet. Deshalb hat die Strafvollzugs- der Strafvollstreckungsbehörde die vorläufige Strafberechnung und die etwaigen Einwendungen des Gefangenen mitzuteilen (siehe auch Äußerung des J. M. vom 31. Oktober 1929).

§ 56 des Entw. StVG. und Begründung hierzu nennt diese Tätigkeit der Strafvollzugsbehörde eine „rein rechnerische" und stellt klar, daß die Verantwortung dafür, daß die Strafe nicht über die in der Entscheidung festgesetzte Grenze hinaus vollzogen wird, die Strafvollstreckungsbehörde zu tragen hat.

5. Voraussetzungen in der Person des Täters.

a. Zuführung des Verurteilten in die Strafanstalt.

Die Strafvollstreckungsbehörden haben die Gestellung des Verurteilten in die Strafanstalt zu

veranlassen. Sei es, daß der Verurteilte zur Selbstgestellung aufgefordert oder daß er zwangsweise eingeliefert wird. Im ersteren Falle hat die Strafvollstreckungsbehörde die Strafanstalt zu benachrichtigen, bis zu welchem Zeitpunkt sich der Verurteilte in der Strafanstalt zu melden hat (§ 35 DVO.). Daraus und aus der ganzen Stellung der Strafvollstreckungs- und der Strafvollzugsbehörde geht hervor, daß sich diese mit der Zubringung des Verurteilten in keiner Weise befaßt, noch vielweniger, daß sie eine „Transportbehörde" ist. Denn die Strafanstalten haben nur die Aufgabe der Durchführung der Strafe. Demgemäß sind Ersuchen der Strafvollstreckungsbehörden an die Strafanstalten um Verbringung von Gefangenen, sei es zur vorübergehenden oder dauernden Abwesenheit aus der Strafanstalt, unrichtig, z. B. auch zur Fortsetzung einer während der Verbüßung gebildeten Gesamtstrafe in eine andere Strafanstalt. Diese Ersuchen sind an die Polizeibehörden zu richten. Wenn trotzdem die Strafvollzugsbehörden häufig oder fast immer diesem Ersuchen um Verbringung eines Gefangenen an einen anderen Ort dadurch nachkommen, daß sie die Polizeibehörden zur Beförderung des Gefangenen auffordern, so ist für die Strafvollzugsbehörden das sachliche Interesse nach reibungsloser Erledigung des Dienstes maßgebend.

Das gleiche gilt, wenn ein in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebrachter Gefangener in eine außerhessische Irrenabteilung bei einer Strafanstalt übergeführt werden soll.

b. Der Verurteilte muß gesund sein.

Sowohl Vergeltungs- sowie Besserungsstrafvollzug setzen körperliche und geistige Gesundheit des Verurteilten (Gefangenen) voraus. Ist der

Strafvollstreckungsbehörde aus irgend einem Grunde bekannt, daß der Verurteilte in einem zum Vollzug ungeeignetem Zustand sich befindet, so darf sie ihn nicht dem Strafvollzug zuführen. Wenn nötig, muß sie ein Gutachten über die Verbüßungsfähigkeit einholen. Diese wird ein Strafanstaltsarzt am besten zu beurteilen vermögen.

Es widerspricht dem Sinne und den Aufgaben des Strafvollzugs, einen strafverbüßungsunfähigen Verurteilten in eine Strafanstalt zu verbringen, damit er etwa von der Straße verschwindet. Denn eine reine Verwahrungsaufgabe fällt dem Strafhaus nicht zu. Die Praxis des Strafvollzugs zeigt aber, daß eine erhebliche Zahl solcher Personen eingeliefert werden, die von voller oder teilweiser Verbüßungsfähigkeit weit entfernt sind. Derart geisteskranke oder der Geisteskrankheit verdächtige oder geistesminderwertige Personen müssen in die zur Verwahrung solcher Menschen geeigneten Anstalten, aber nicht in Strafhäuser gebracht werden.

6. Unterbrechung des Strafvollzugs.

Nach Beginn der Strafe ist in Hessen nur der Minister der Justiz zu einer längeren Unterbrechung des Vollzugs befugt. Gegen diese Vorschrift wird nicht selten verstoßen. Denn die Strafvollstreckungsbehörden verwechseln „Unterbrechung des bereits begonnenen Vollzugs“ mit „Aufschub des noch nicht im Laufe befindlichen Vollzugs“ (siehe S. 19 und 20). Sie halten sich gemäß §§ 455, 456 StPO. auch zur Unterbrechung einer „begonnenen Strafe“ für zuständig. Mit Unrecht. Denn diese Bestimmungen regeln einzig und allein den „Aufschub“, d. h. die Frage des demnächstigen Beginns einer Strafe. Ist diese aber angetreten, so steht in Hessen der Strafvollzugsbehörde keine Befugnis zu, diese im Lauf befindliche Strafe zu unterbrechen (vergl.

Löwe zum Abschnitt der Strafvollstreckung und Ausschr. des Ministers der Justiz vom 9. Oktober 1888, Amtsblatt 48 von 1888). Daher kann auch die Strafvollstreckungsbehörde, wie schon geschehen, die Strafe eines in ein Krankenhaus verbrachten Gefangenen nicht unterbrechen. Dies ist ebenfalls Aufgabe des Ministers.

Hat dieser die Strafunterbrechung angeordnet, so hat die Strafvollstreckungs- die Strafvollzugsbehörde zu benachrichtigen und später den Wiedereintritt des Verurteilten in die Strafanstalt zu veranlassen.

Eine kürzere Unterbrechung der Strafe bis zu einer Woche (Strafurlaub) kann gemäß § 166 DVO. in dringenden Fällen Gefangenen, die Gefängnis- oder Haftstrafen verbüßen, der Vorsteher der Anstalt unter Vorbehalt des Widerrufs erteilen. Demgemäß ist die Strafvollstreckungsbehörde nicht befugt, wie es ab und zu vorkommt, einen solchen Urlaub aus eigener Zuständigkeit zu verlängern. Dazu ist im Rahmen des § 161 DVO. nur der Strafanstaltsleiter oder, wenn die Verlängerung dessen Zuständigkeit überschreitet, der Minister der Justiz berechtigt.

7. Aufgabe der Strafvollstreckungsbehörde bei Einzel- oder Sammelbegnadigungen.

a. Bedingte Begnadigung.

Vor Ablauf der Strafzeit darf ein Gefangener nur auf schriftliche Anordnung entlassen werden (§ 129 DVO.). Wird die Entlassung drahtlich angeordnet, so darf diesem Ersuchen erst dann entsprochen werden, wenn die Echtheit der Anordnung außer Zweifel steht. Die Strafvollstreckungsbehörde hat also bei vorzeitiger Entlassung der Strafvollzugsbehörde eine zweifelsfreie Benachrichtigung hierüber zukommen zu lassen. Erscheint der Strafvollzugsbehörde eine derartige, durch Fernsprecher zugegangene Mitteilung nicht bedenkenfrei, so ist

sie nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Erledigung einer solchen Nachricht abzulehnen.

Die häufigste Form dieser früheren Entlassung ist die bedingte Begnadigung, da die vorläufige Entlassung gemäß §§ 23 ff. StGB. niemals ausgesprochen wird. Der Grund hierfür liegt darin, daß bei der vorläufigen Entlassung die Bewährungsfrist mit dem bei Beginn der Strafe berechneten und festgesetzten Strafende schließt, während bei der bedingten Begnadigung die Bewährungsfrist beliebig lang gewählt werden kann und regelmäßig erheblich (5 Jahre), (10 Jahre) über das Ende der berechneten Strafzeit hinausgeht.

Zu diesen Begnadigungsersuchen hat sich die Strafvollzugsbehörde zu äußern; in den Zentralstrafanstalten werden die Gesuche zu diesem Zweck in der Beamtenbesprechung beraten. Die übrigen Feststellungen über die Richtigkeit der tatsächlichen Angaben des Gesuchstellers (wirtschaftliche Lage der Familie, Erkrankung von Familienmitgliedern u. a.) hat die Strafvollstreckungsbehörde nach Anhörung der Heimatbehörden, der sozialen Gerichtshilfe usw. zu treffen.

Nach der bedingten Begnadigung hat die Strafvollstreckungsbehörde zu überwachen, ob die entlassenen Gefangenen die Begnadigungsbedingungen halten. Versagt der Entlassene, so hat die Strafvollstreckungsbehörde die Neueinlieferung in den Strafvollzug zu veranlassen. Die in solchen Fällen von manchen Strafvollstreckungsbehörden gewählte Form:

„Die Begnadigung wird widerrufen und die Vollstreckung angeordnet“ ist unrichtig. Denn die Überwachung der bedingten Begnadigung gehört zur Strafvollstreckung und der unwürdige Entlassene wird nicht zur Vollstreckung, sondern zur Fortsetzung „des Strafvollzugs“ gebracht.

b. Bei Sammelbegnadigungen (Amnestie).

Die Durchführung der Amnestie gehört zur Aufgabe der Strafvollstreckungsbehörde. Deshalb wurde z. B. das Ausschreiben des Ministers der Justiz vom 16. Juli 1928 mit Recht an die Strafvollstreckungsbehörden gerichtet. Diese haben genau festzustellen, welche Gefangene unter die Bedingungen der Sammelbegnadigungen fallen. Sie haben den Strafvollzugsbehörden die erforderlichen Mitteilungen zugehen zu lassen. Es ist nicht richtig, die Bestimmung der in Betracht kommenden Gefangenen den Strafvollzugsbehörden zu überlassen. Wenn diese auch ihrerseits selbst feststellen, um welche Gefangene es sich handelt, so tun sie dies aus inneren Gründen des Anstaltsbetriebs, nicht aber um die Strafvollstreckungsbehörde von ihrer Pflicht zu entbinden.

8. Aufgaben des Vollstreckungsgerichtes.

a. Nach geltendem Recht.

Gemäß der früheren Ausführungen ist die Strafvollstreckungsbehörde Trägerin der Strafvollstreckung. Andererseits gehört aber auch die Strafvollstreckung zum Strafverfahren. Die Strafvollstreckungsbehörde entscheidet also nicht einseitig und unabhängig, sondern es kann auch der Verurteilte als Verfahrensbeteiligter in manchen Fällen Einwendungen gegen die Anordnungen der Strafvollstreckungsbehörde erheben. Über diese hat das Vollstreckungsgericht (Strafgericht 1. Instanz) die Entscheidungen zu treffen, z. B. in folgenden Fällen:

1. Bei Zweifeln über die Auslegung des Strafurteils oder über die Berechnung der Strafzeit. Hierzu zählen auch die Zweifel über die Anrechnung oder Nichtanrechnung der Untersuchungshaft

oder über die Frage, ob die Tage nach einer Verhaftung zum Zweck des Strafvollzugs vor Einlieferung in die zuständige Strafanstalt zu berücksichtigen sind oder nicht (§ 458 StPO.).

2. Nachträgliche Festsetzung einer Freiheitsstrafe, wenn im Urteil die Bestimmung einer Freiheitsstrafe an Stelle einer nicht beitreibbaren Geldstrafe unterblieben ist (§ 459 StPO.).
3. Bildung einer Gesamtstrafe, wenn dies nicht bei Urteilsfällung geschehen ist (§ 460 StPO.).

Abgesehen von den zu 3 zu zählenden Fällen, kommt es nicht gerade häufig vor, daß ein Strafgefangener das Vollstreckungsgericht anruft. Ich führe diese Tatsache auf die ausgleichende und fördernde Tätigkeit der Strafvollzugsbehörde zurück.

b. Nach dem Entwurf des Strafvollzugsgesetzes.

Das nach dem Entw. StVG. zugewiesene Tätigkeitsgebiet entspricht im allgemeinen grundsätzlich dem geltenden Recht (siehe a). Denn das Vollstreckungsgericht hat darüber zu wachen, daß die Vollstreckung so durchgeführt wird, wie es im Gesetz und den im einzelnen Fall ergangenen Entscheidungen des Strafgerichts entspricht. Das Vollstreckungsgericht wird aber mit den Fragen des Inhalts des Strafvollzugs grundsätzlich nicht befaßt.

Die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts erstreckt sich im wesentlichen auf folgendes:

1. Es hat darüber zu entscheiden, ob alle Voraussetzungen der Strafvollstreckung vorliegen (§ 7, 2 Entw. StVG., § 458 StPO.).
2. Es hat bei Zweifeln über Art und Umfang, insbesondere Dauer der erkannten Strafe oder über Zulässigkeit der Maßregel zu befinden (§ 7, 1 Entw. StVG., § 458, 1 StPO.), z. B. dann,

wenn die Strafvollstreckungsbehörde die Dauer der Strafzeit oder einer Maßregel der Besserung oder Sicherung abweichend von der Strafvollzugsbehörde festsetzen will (§ 46 Entw. StVG.).

3. Es hat zu entscheiden bei Meinungsverschiedenheiten über die Frage, ob die Einleitung der Strafvollstreckung einer Freiheitsstrafe oder der Sicherungsverwahrung auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift, z. B. § 455, 1 und 2 StPO., § 456, 1 StPO., aufzuschieben oder zu unterbrechen ist.
4. Es hat Entscheidungen bei Einwendungen gegen die Anordnung der Strafvollstreckungsbehörde über nachträgliche Bewilligungen von Zahlungsfristen oder Teilzahlungen oder über deren Widerruf zu treffen (§ 259 Entw. StVG.).
5. Es hat die Entscheidungen zu erlassen, die der Entwurf eines Strafgesetzbuches in den Fällen des bedingten Straferlasses der Schutzaufsicht, des nachträglichen Vollzugs der Unterbringung und des Widerrufs gewährter Vergünstigungen bei Geldstrafen dem Gericht zuweist.
6. Es hat zu entscheiden über Fragen, die für die Dauer der Freiheitsentziehung oder ihre Zulässigkeit überhaupt von Bedeutung sind.
7. Es hat über die Wiederverleihung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zu befinden (§ 271 Entw. StVG.).
8. Es kann in allen Fällen, in denen es die Schutzaufsicht angeordnet hat, diese durchführen (§ 316 Entw. StVG.).

Das Strafvollstreckungsgericht kann nur in den im Gesetz ausdrücklich benannten Fällen angegangen werden [1]).

---

[1]) Begründung zu § 7 Entw. StVG.

Die Zuständigkeit des Strafvollstreckungsgerichtes ist gegenüber dem geltenden Recht, wenn auch nicht grundsätzlich, so doch dem Umfange nach, erheblich ausgedehnt. Dies beruht z. T. auf der im Entwurf enthaltenen Regelung der Maßregeln zur Sicherung und Besserung.

D. Sichernde Maßnahmen:

Die Strafvollstreckungsbehörde hat hier im allgemeinen nur die Aufgabe, die Verwaltungsbehörde zur Durchführung der Maßnahmen in den Stand zu setzen (§ 270 des Entw. StVG. und Begründung hierzu).

Bewirkung der Sicherungsverwahrung (§ 268 des Entw. StVG. von 1927) durch die Strafvollstreckungsbehörde (§ 2 des Entw. StVG.).

Fünfter Teil.

Aufgaben des Vollzugs.

A. Todesstrafe:

Die „Vollziehung" besteht in der „Durchführung der Enthauptung" in einem umschlossenen Raume. Wenn, wie in Hessen, die Hinrichtungseinrichtung sich stets an dem Ort der Vornahme der Hinrichtung (Zellenstrafanstalt) befindet, so wird es auch Aufgabe dieser Anstalt sein, für die ordnungsmäßige Instandsetzung der Hinrichtungseinrichtung und die Gestellung der äußeren Sicherung bei der Hinrichtung zu sorgen.

B. Geldstrafe:

Verrechnung der ordnungsmäßig gezahlten Geldstrafe durch die zuständigen Kassenbehörden.

Beitreibung einer nichtgezahlten Geldstrafe im Beitreibungsverfahren.

Durchführung der Beitreibung einer uneinbringlichen Geldstrafe durch freie Arbeit.

Vollzug einer in Freiheitsstrafe umgewandelten uneinbringlichen Geldstrafe (siehe auch C).

Die im zweiten Teil genannten Vollzugsbehörden wirken bei dem Vollzug dieser Ersatzfreiheitsstrafen nur insoweit mit, als an Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe eine angesetzte Freiheitsstrafe zu verbüßen ist.

C. Freiheitsstrafe:

Aus- und Durchführung der von den zuständigen gerichtlichen Organen verhängten rechtskräftigen Strafen gemäß der Normen, nach denen sich der Vollzug der Freiheitsstrafen inhaltlich bestimmt (materielles Strafvollzugsrecht). Die Art der Vollziehung wird, abgesehen von den knappen Bestimmungen des Reichsjugendgerichtsgesetzes und des StGB. z. Z. noch grundsätzlich durch die DVO. der einzelnen Länder geregelt. Die spätere Grundlage des Vollzuges der Freiheitsstrafe wird das Reichsstrafvollzugsgesetz bilden.

D. Sichernde Maßnahmen:

Durchführung der mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln zur Sicherung und Besserung (siehe §§ 266 des Entw. StVG. und ff. nebst Begründung hierzu) gemäß der hierfür ergangenen Vorschriften.

Die Vollzugsbehörden sind bei allen Strafen oder den sichernden Maßnahmen andere als die die Strafe oder die Sicherungsmaßnahmen aussprechenden Behörden.

Sechster Teil.

Stellung der Strafvollzugsbehörden.

A. Die derzeitige Stellung:

Die weiteren Ausführungen beziehen sich vornehmlich und hauptsächlich auf die Behörden, die die Frei-

heitsstrafen zu vollziehen haben. Denn ihre Stellung hat sich, wie bereits ausgeführt, mehr und mehr aus dem eigentlichen Strafvollstreckungsverfahren losgelöst. Es lassen nämlich die Darlegungen in der Einleitung und den folgenden Teilen die Unmöglichkeit erkennen, daß die Tätigkeit des Vollzugs der Freiheitsstrafen von den Vollstreckungsbehörden überwacht, geschweige ausgeübt werden könnte. Rechtsprechung (Reichsgericht), Literatur (Löwe, Kriegsmann, Bumke) und Begründung des Entw. StVG. vom 9. September 1927 billigen nämlich dem Strafvollzug vollständige Selbständigkeit in der Durchführung seiner Aufgaben zu. Die Praxis (Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten) fordert diese Selbständigkeit mit noch größerer Entschiedenheit. Die Tätigkeit des Strafvollzugs schließt doch ein so hohes Maß von Verantwortung, eine solche Weite der Aufgaben, eine derart gesteigerte Fülle von Problemen in sich, daß er schon längst, besonders aber in den letzten Jahrzehnten, ein vollkommen abgegrenztes Gebiet staatlicher Betätigung geworden ist. Der beste Beweis hierfür liegt in der Tatsache, daß Gefängniskunde, Wissenschaft des Strafvollzugs und das damit im Zusammenhang stehende Forschungsgebiet der Kriminologie, Kriminalpsychologie, Kriminalbiologie immer neue Aufgaben bringen und die Kraft der Forscher und Praktiker stark in Anspruch nehmen. Bedürfte es noch einer weiteren Erörterung und Ausführung, so wird die Errichtung kriminalbiologischer Institute in Bayern und kriminalanthropologischer Forschungsstätten in Belgien im unmittelbaren Zusammenhang mit den früher angegebenen Strafzielen die Bedeutung des Vollzugs vollkommen erhellen. Läßt eine solche Tätigkeit, die nur Menschen mit höchstem Pflichtgefühl, unermüdlicher Treue und Hingebung, oft unter Gefahren, auszuüben vermögen, eine Überwachung durch andere staatliche Organe zu, denen jede Kenntnis der Wesenheit des Strafvollzugs und seines Betriebes fehlt? Die Frage aufwerfen, heißt,

sie verneinen. Da aber heute immer noch die Abhängigkeit des Strafvollzugs von der Strafvollstreckung hervortritt und hervorgehoben wird, muß sie um so mehr und in gleicher Entschiedenheit zurückgewiesen werden. Gewiß bedarf der Strafvollzug als lokale Staatsverwaltungstätigkeit einer Aufsicht, aber nicht durch gleichgeordnete Organe der Strafrechtspflege, sondern nur durch sachverständige, übergeordnete staatliche Stellen, also die Aufsichtsbehörden.

Die Anerkennung dieser Stellung fehlt leider heute noch nach mancherlei Richtung. Denn einmal müssen sich die Strafvollstreckungsbehörden von dem Gedanken frei machen, daß die Strafvollzugsorgane ihnen untergeordnet seien und etwa wie Gerichtsvollzieher ihre Aufträge auszuführen hätten. Die Strafvollstreckungsbehörden müssen erkennen, daß die Aufgabe der Vollziehung der Freiheitsstrafen nur in der Durchführung des staatlichen Strafanspruchs besteht und daß sie mit nebensächlichen Aufgaben der Strafvollstreckung, etwa Zuführung der Verurteilten, Verbringung eines Gefangenen in eine andere Strafanstalt, Einlieferung eines Gefangenen in die Strafanstalt usw. nichts zu tun haben. Es ist die Pflicht der Strafvollstreckungsbehörden, alle diese Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit zu erledigen. Die vor kurzem ergangene Entscheidung des hessischen Justizministers über die Frage der Strafzeitberechnung läßt die Pflicht der Strafvollstreckungsbehörde auf diesem Gebiet deutlich erkennen. Der Minister der Justiz erklärte darin grundsätzlich u. a. folgendes:

„Die Begründung zu § 56 des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes macht den bestehenden Rechtszustand dahin deutlich, daß der Strafvollstreckungsbehörde bei der Berechnung der Strafzeit nur eine rein rechnerische Tätigkeit nach den Angaben obliegt, die das Aufnahmeersuchen enthält. Die Verantwortung dafür, daß die Strafe nicht über die in der Entscheidung festgesetzte Grenze hinaus vollzogen wird, fällt der Vollstreckungsbehörde zu."

Aus dieser Entscheidung und dem ihr zu Grunde liegenden Anlaß geht weiter hervor, daß die Strafvollstreckungsbehörden über ihre und der Strafvollzugsbehörde Zuständigkeit noch vielfach im unklaren und daß sie deshalb von dem Bestreben geleitet sind, in der Vollzugsbehörde ein ihnen nachgeordnetes Organ zu sehen, das ihre „Anweisung“ auszuführen habe.

Zum anderen ist die sachliche Stellung der Strafvollzugsbehörde überhaupt und gegenüber der Strafvollstreckungsbehörde z. Z. noch nicht genügend herausgearbeitet. So besteht z. B. für die Strafvollzugsbehörde keine Möglichkeit, eine ihr allgemein oder im Sonderfall falsch erscheinende Entscheidung der Strafvollstreckungsbehörde auf Grund eigener Zuständigkeit und eigenen Rechts durch Anrufung des Vollstreckungsgerichtes oder im Beschwerdeweg anzugreifen. Die Strafvollstreckungsbehörde muß es vielmehr dem beteiligten Gefangenen überlassen, sich selbst gegenüber einer solchen Entscheidung bei einem Vollstreckungsgericht oder im Beschwerdeweg bei der der Vollstreckungsbehörde vorgesetzten Behörde zur Wehr zu setzen. Ist sonach die derzeitige Stellung der Strafvollzugsbehörden ihrer sachlichen Bedeutung entsprechend noch nicht geklärt und gewahrt, so wird es die Aufgabe der Zukunft sein, dies Ziel zu erreichen (siehe erster Teil).

Besondere Beachtung verdienen noch zwei Fälle:

1. Wie im ersten Teil unter A III a entwickelt, ist in Hessen der Generalstaatsanwalt unterste Aufsichtsbehörde über die Strafanstalten.

   In Fällen, in denen das Oberlandesgericht Darmstadt in erster Instanz entschieden hat, ist der Generalstaatsanwalt Strafvollstreckungsbehörde und im Fall des Vollzugs einer Freiheitsstrafe gleichzeitig Aufsichtsbehörde über die hessische Strafanstalt, in der die Freiheitsstrafe vollzogen wird. Der Generalstaatsanwalt muß die Auswirkungen

dieser Doppelstellung beachten. Denn die Strafanstalt ist ihm in seiner Eigenschaft als Strafvollstreckungsbehörde gleich-, in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde über den Strafvollzug unterstellt.

2. In dem Ersuchen des Oberreichsanwalts als Vollstreckungsbehörde findet sich zuweilen die Mitteilung, „daß nach einer Verfügung des Herrn Oberreichsanwalts die Strafe in Einzelhaft nach Maßgabe der für die Strafanstalt geltenden Vorschriften zu vollstrecken sei".

Diese Mitteilung ist rechtlich nicht begründet und daher bedeutungslos und überflüssig. Denn, wie dargelegt ist und noch wird, steht der Strafvollstreckungsbehörde kein Einfluß auf den Inhalt des Strafvollzugs zu. Ist der Oberreichsanwalt der Ansicht, daß ein Strafanstaltsleiter „seiner Verfügung" nicht nachkommt, so hat er keinerlei Recht, aus eigener Zuständigkeit unmittelbar gegen die Strafvollzugsbehörde vorzugehen.

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß auch diese „Verfügung" des Oberreichsanwalts auf dem vermeintlichen Überwachungsrecht der Strafvollstreckungsbehörde über die Strafvollzugsbehörde beruht.

B. Die zukünftige Stellung:

Die Darlegungen des Abschnittes „die Grundsätze des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes" zeigen mancherlei Fortschritte des sachlichen Aufgabenkreises und der Stellung der Strafvollzugsbehörde. Immerhin haben auch die Grundsätze des Entw. StVG. dem Strafvollzug und seinen Organen noch nicht die Stellung und Anerkennung gebracht, die der allseitig betonten Bedeutung des Strafvollzugs entsprechen. Die Begründung eines Entw. StVG. rühmt zwar selbst S. 37 die überragende Wichtigkeit des Strafvollzugs und sieht in der Regelung

des Strafvollzugs eine der wesentlichsten Aufgaben der Gesetzgebung, geradezu den Schwerpunkt der Gesetzgebung. Leider zieht aber der Entwurf aus dieser durchaus zu billigenden Grundauffassung nicht die geradezu selbstverständlichen Folgerungen. Denn der Entwurf führt in der Begründung S. 36 bis 38 nur zwei Ziele dieser reichsgerichtlichen Regelung auf, nämlich Schaffung einheitlicher Vorschriften für das ganze Reich und ferner Ersetzung der Verwaltungsvorschriften durch gesetzliche Bestimmungen.

Die hohe Anerkennung, die der Entwurf dem Strafvollzug zollt, sollte es natürlich erscheinen lassen, daß er dieser Bedeutung die sachliche und äußere Stellung des Strafvollzugs durch geeignete Vorschriften angeglichen hätte. Bedauerlicherweise ist dies unterblieben. Ebensowenig hat es der Entwurf zu seinen Aufgaben gezählt, die Stellung der Strafvollzugsbehörde vollkommen zu klären und zu der gebotenen Höhe zu erheben.

Wohl zeigt der Entwurf Ansätze, den Strafvollzug sachlich selbständiger zu gestalten. Er gibt die Möglichkeit, daß die Strafvollzugsbehörde in bestimmten Fällen zu hören ist (§ 8 Abs. 2) oder daß sie selbständig in einzelnen Fällen die Entscheidung des Strafvollstreckungsgerichts beantragen kann (§ 8 Abs. 3). Aber der Entwurf steht doch zu sehr im Banne der Auffassung, daß die Strafvollzugsbehörde darauf angewiesen sei, sich mit Anregungen an die Strafvollstreckungsbehörde zu wenden (S. 44 der Begründung des Entw. StVG.). Diese Zumutung ist für eine Behörde von der Bedeutung des Strafvollzugs um so mehr unwürdig, als die der Strafvollstreckung weit hinter der des Strafvollzugs zurückbleibt.

Die zukünftige Entwicklung wird diese Mängel zu beseitigen haben. Vor allem wird ihr Bestreben darauf gerichtet sein müssen, den gesamten Strafvollzug in die Hand einer *einzigen Behörde* zu legen, soweit dies überhaupt nur möglich ist.

1. Die im Mittelpunkt des Strafsystems stehende Strafart der Freiheitsstrafe wird ja bereits von der Strafvollzugsbehörde durchgeführt.
2. Die Übertragung der Durchführung der Todesstrafe ist eine naturgemäße Folgerung aus der Bedeutung des Strafvollzugs. In der Hess. Zellenstrafanstalt werden ja tatsächlich die Vollzugsmaßnahmen einer Todesstrafe vorgenommen. Da der zum Tode Verurteilte meist in einer Strafanstalt sich befindet, würde die Zuweisung des Vollzugs der Todesstrafe an die Strafvollzugsbehörde keine erheblichen Schwierigkeiten verursachen.
3. Die Durchführung einer uneinbringlichen, in Freiheitsstrafe umgewandelten Geldstrafe fällt ohne weiteres in den Bereich der Strafvollzugsbehörde.

   Wird die Geldstrafe ordnungsgemäß bezahlt, so scheidet diese Strafe damit aus dem Pflichtengebiet der Strafvollstreckung aus.

   Die Tilgung der Geldstrafe durch freie Arbeit tritt meines Wissens in der Praxis überhaupt nicht auf.

   Die Tätigkeit der Strafvollstreckungsbehörde bei Durchführung der Geldstrafen ist eine sehr geringe.

   Unter diesen Umständen ist es unbedingt erforderlich, den Vollzug der Todesstrafe und der Freiheitsstrafe vollkommen und den der Geldstrafe, soweit als möglich, in die Hand einer einzigen Behörde, nämlich der Strafvollzugsbehörde, zu legen und damit dem Strafvollzug in jeder Beziehung, nämlich sachlich und äußerlich, die Anerkennung als vollkommen selbständigen Teil der Strafrechtspflege zu gewähren.

a. Die sachliche Stellung des Strafvollzugs.

Um dieses Problem zu klären und eine Änderung der dermaligen Stellung der Strafvollzugsbehörden zu

erreichen, will ich *de lega ferenda* einige Vorschläge für die zukünftige Gesetzgebung machen.

1. Änderung des § 2 des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes.

Wie bereits im ersten Teil ausgeführt, bedeutet es einen begrüßenswerten Fortschritt, daß der Entw. StVG. neben der Strafvollstreckungsbehörde eine besondere „Vollzugsbehörde" einführt. Dieser durchaus richtigen und in jeder Weise zu begrüßenden Neuerung entspricht jedoch nicht vollkommen die Fassung des § 2 des Entw. StVG.: Denn dieser lautet: „Die Vollstreckung der Entscheidungen (siehe § 1 des Entwurfes) werden von der Strafvollstreckungsbehörde veranlaßt, und, soweit nicht anders bestimmt, von ihr „durchgeführt". Gerade dieses letzte Wort enthält aber noch einen zu starken, vollkommenen ungerechtfertigten Anklang an das in den früher angegebenen Reichsgerichtsentscheidungen hervorgehobene, angebliche „Überwachungsrecht" der Vollstreckungsbehörde über den Vollzug. Deshalb hat auf meine Veranlassung die obengenannte Kommission des Vereins der Strafvollzugsbeamten folgenden Wortlaut vorgeschlagen: „Die Vollstreckung der Entscheidungen § 1 liegt den Strafvollstreckungsbehörden ob."

Die Begründung dazu lautet:

„Die Fassung des § 2 Abs. 1, zweiter Teil, daß die Vollstreckungsbehörde nicht nur zu veranlassen, sondern gegebenenfalls auch „durchzuführen" ist, kann zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Vollstreckungs- und Vollzugsbehörden führen; sie ist mißverständlich. Die Rechtsprechung bestimmt im Urteil die Unrechtsfolge nach Art und Dauer. Die Vollstreckungsbehörde schafft die Bedingungen und Voraussetzungen für den Vollzug. Dieser selbst aber kann nur in der Hand der Vollzugsbehörde liegen. Der Inhalt der Unrechtsfolge, inbesondere der Strafe, bestimmt sich für die Allgemeinheit und den Gefangenen

oder Verwahrten nach den Normen des materiellen Vollzugsrechts und ihren praktischen Durchführungen. Die generalpräventive Bedeutung hängt wesentlich, die spezialpräventive fast ganz von der Art des Vollzugs ab. Die drei Gebiete — Urteil, Vollstreckung und Durchführung des Vollzugs — vom Entwurf klarer wie früher unterschieden — stehen selbständig nebeneinander. Werden sie, wie dies nötig ist, scharf gesondert, so ist der Vorbehalt in § 2 Abs. 1, entbehrlich und einer möglichen falschen Auffassung des Verhältnisses zwischen Vollstreckung und Vollzug vorgebeugt."

Auch hier wiederhole ich mit allem Nachdruck die Notwendigkeit der Änderung des § 2 des Entwurfs. Gerade da der Entwurf diese sachliche Gleichstellung des Strafvollzugs mit der Strafvollstreckung und die Selbständigkeit des Strafvollzugs mit solcher Deutlichkeit anerkennt und betont, muß der Gesetzgeber dieses auch in einer zweifelsfreien Frage zum Ausdruck bringen. Sonst werden gemäß des Gesetzes der Beharrlichkeit die früheren vielfach noch latent vorhandenen Anschauungen wieder zum Durchbruch kommen, Schwierigkeiten verursachen und die sachliche Arbeit beider Teile, der Strafvollstreckung und des Vollzugs, schädigen.

2. Möglichkeit der Anrufung des Vollstreckungsgerichtes.

Es ist ein unbedingtes Erfordernis, daß der Antrag des Generalstaatsanwalt Dr. Hansen (siehe 1. Teil) in dem Gesetze Aufnahme findet. Denn es muß aus den früher angegebenen Gründen erreicht werden, daß die Strafvollzugsbehörde die Befugnis hat, kraft eigenen Rechtes eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichtes herbeizuführen.

Die in § 8 Abs. 3 des Entwurfes eines Strafvollzugsgesetzes für einzelne Fälle bereits zugebilligte Berechtigung des Antrags auf Entscheidung des Vollstreckungsgerichtes genügt nicht, sondern bedarf der

allgemeinen Erweiterung, daß die Strafvollzugsbehörde kraft eigenen Rechtes, d. h. in allen ihr angemessen scheinenden Fällen, die Entscheidung des Strafvollstreckungsgerichtes herbeizuführen vermag.

Auch der Entw. StVG. kann sich noch nicht dazu aufschwingen, der Vollzugsbehörde die ihr gebührende Selbständigkeit zuzuerkennen. Dies geht aus folgenden Worten der Begründung des § 8 hervor: „Im allgemeinen entscheidet das Strafvollstreckungsgericht nur auf Antrag der Vollstreckungsbehörde oder des Verurteilten; die Vollzugsbehörde ist darauf angewiesen sich mit Anregungen an die Vollstreckungsbehörde zu wenden, wenn sie eine gerichtliche Entscheidung wünscht, und muß es dem Ermessen dieser Behörde überlassen, die Entscheidung herbeizuführen. In gewissen Fällen aber wird der Auffassung, die die Vollzugsbehörde durch ihre Beobachtung des Verurteilten gewonnen hat, eine so große Bedeutung beigelegt, daß diese Behörde in die Lage versetzt werden soll, ihrer Auffassung, auch wenn die Vollstreckungsbehörde einen abweichenden Standpunkt vertritt, durch unmittelbare Antragstellung bei dem Vollstreckungsgericht zur Geltung zu bringen. Diese Fälle betreffen die Nichtanrechnung der in einer Krankenanstalt verbrachten Zeit auf die Strafdauer, den bedingten Erlaß des Strafrestes und die Unterbrechung der Strafhaft wegen Geisteskrankheit oder lebensgefährlicher Erkrankung."

Es bedeutet eine vollkommene Verkennung der Stellung der Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsbehörde, wenn der Entwurf der Strafvollzugsbehörde grundsätzlich zumutet, sich wegen einer ihr notwendig scheinenden gerichtlichen Entscheidung an die Strafvollstreckungsbehörde zu wenden und an ihr Ermessen

gebunden zu sein. Nichts kann die Abhängigkeit der Strafvollzugsbehörde schärfer hervortreten lassen, als gerade diese Worte der Begründung. Auffallenderweise ist aber der Entwurf dieser seiner Grundauffassung untreu geworden, wenn er wenige Sätze danach der Tätigkeit der Strafvollzugsbehörde mit klaren Worten eine solche Bedeutung beimißt, daß diese Behörde in die Lage gesetzt sein soll, wenigstens in einzelnen Fällen ihre Auffassung durch unmittelbare Anrufung des Strafvollstreckungsgerichts auch dann zur Geltung zu bringen, wenn die Strafvollstreckungsbehörde eine gegenteilige Meinung vertritt. Dieser Standpunkt ist in keiner Weise haltbar. Denn ist die Tätigkeit und die Erfahrung der Strafvollzugsbehörde so wesentlich, daß man ihr in einigen Fällen das Recht gibt, eine abweichende Meinung gegenüber der Strafvollstreckungsbehörde bei dem Strafvollstreckungsgerichte zu vertreten, dann erfordert es gerade die Rücksicht auf die sachliche Bedeutung der Strafvollzugsbehörde, daß ihr dieses Recht in allen Fällen, also grundsätzlich, zugebilligt wird. Man wird dabei der Strafvollstreckungsbehörde soviel Einsicht, eine solche Sachkenntnis und Objektivität beimessen dürfen, daß sie von dem ihr zuerkannten Rechte einen weisen Gebrauch zu machen versteht und gewillt ist.

3. Anhörung der Strafvollzugsbehörde vor den Entscheidungen des Strafvollstreckungsgerichtes.

§ 8 Abs. 2 des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes legt dem Strafvollstreckungsgericht die Verpflichtung auf, die Strafvollzugsbehörde in allen Fällen zu hören, in denen es gesetzlich bestimmt ist. Die Vorschriften zeigen, daß die Verpflichtung des Vollstreckungsgerichtes nur bei einigen, nicht bei allen Fragen einzutreten hat.

Diese Vorschrift ist unzulänglich. Denn die Begründung zu § 8 des Entw. StVG. hebt mit vollem Recht heraus, daß es sich hier durchweg um Fälle handelt, in denen die Entscheidung wesentlich von der bisherigen Führung des Verurteilten während des Strafvollzugs und von den Erwartungen, die auf Grund seines bisherigen Verhaltens in seine spätere Führung gesetzt werden können, abhängt. Die Erfahrungen der Vollzugsbehörde sind hier naturgemäß besonders wertvoll und geben die wichtigsten Unterlagen für die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts. Dementsprechend hat auch bisher schon in derartigen Fällen das Vollstreckungsgericht regelmäßig eine Äußerung des Strafanstaltsvorstehers vor seiner Entscheidung eingeholt."

Mit Fug und Recht hebt die Begründung die Erfahrungen der Strafvollzugsbehörde als wertvoll hervor. Wenn aber der Gesetzgeber von dieser Bedeutung durchdrungen ist, dann bedeutet es nur eine logische Weiterführung dieses Gedankens, daß sich das Gericht dieser wesentlichen Mitarbeit der Strafvollzugsbehörde nicht nur bei einzelnen, sondern bei allen Entscheidungen zu bedienen hat. Denn nicht allein in den Fällen, in denen § 8, Abs. 2 des Entwurfes die Anhörung der Strafvollzugsbehörde anordnet, sondern überall da, wo das Strafvollstreckungsgericht zu entscheiden hat, handelt es sich um Fragen, bei denen entweder die Person des Verurteilten in ihrer Gesamtheit oder der Betrieb des Strafvollzugs von wesentlichem Belang ist. Aus diesen Gründen kann man sogar die Meinung vertreten, daß die Anhörung der Strafvollzugsbehörde für die Entscheidung des Vollstreckungsgerichtes aufschlußreicher ist als die der Strafvollstreckungsbehörde. Denn ihr fehlt die Kenntnis der Person des Verurteilten und des Betriebs des Strafvollzugs. Daher ist es ein Gebot der sachlichen Wertung und des Ansehens des Strafvollzugs und der Strafvollzugsbehörde, daß sie auch insoweit der Strafvollstreckungsbehörde gleichgestellt ist.

4. Selbständiges Beschwerderecht der Strafvollzugsbehörde gegenüber Entscheidungen der Strafvollstreckungsbehörde.

Die Begründung dieser Forderung ergibt sich aus den Darlegungen zu 1, 2, und 3. Die Eigentümlichkeit des Strafvollzugs besteht auch darin, daß die Entscheidungen der Strafvollstreckungsbehörde und des Strafvollstreckungsgerichtes sich nicht nur gegenüber dem beteiligten Gefangenen auswirken, sondern häufig allgemeine Bedeutung haben, z. B. die Berechnung der Strafzeit durch Strafvollzugs- und Strafvollstreckungsbehörde oder die Frage, ob der Begriff der guten Führung bei bedingter Begnadigung erfüllt ist oder nicht. Daher ist es wohl möglich, daß eine Entscheidung der Strafvollstreckungsbehörde den Wünschen der Gefangenen, nicht aber den Interessen des Strafvollzugs entspricht. Demgemäß ist es erforderlich, daß neben dem Gefangenen auch die Strafvollzugsbehörde, als Vertreterin staatlicher Interessen, das selbständige Recht hat, Entscheidungen der Strafvollstreckungsbehörde im Wege der Beschwerde bei den Beschwerdeinstanzen der Strafvollstreckungsbehörde anzufechten.

5. Sachverständige Aufsichtsbehörde.

Die Bedeutung des Strafvollzugs erfordert ferner eine sachlich organisatorische Stellung unter sachverständige Aufsichtsbehörden. Bereits im ersten Teile wurde dargelegt, daß die Vollzugsbehörden als lokale Organe der Justizverwaltung der vorgesetzten Justizverwaltungsbehörde unterstehen müssen. Deren Aufgabe liegt in der Prüfung der Handhabung des Vollzugs und der Überwachung des gesamten Anstaltsbetriebes. So ist nach § 1 der Hess. DVO. unter der Oberleitung des Ministers der Justiz als oberste Aufsichtsbehörde der Generalstaatsanwalt Aufsichtsbehörde über die Hessischen Strafanstalten. Er führt gemäß § 3 der Dienst-

und Vollzugsordnung die Dienstaufsicht über die im Anstaltsdienst hauptamtlich angestellten Beamten mit der Maßgabe, daß die Befugnis zur Verhängung von Ordnungsstrafen über Aufsichtsbeamte und Kanzleipersonal den Vorstehern der Strafanstalten zusteht. Es ist nur ein Gebot einfacher Logik und bedarf wahrlich keiner weiteren Ausführungen, daß sachliche und sachgemäße Aufsicht und Überprüfung nur von sachverständigen Personen vorgenommen werden können. In anderen Berufen ist dies eine Selbstverständlichkeit. So führt z. B. die Dienstaufsicht über die Richter der Präsident des Landgerichts, über die Finanzbeamten der Präsident des Landesfinanzamtes, über die Forstbeamten der Landesforstmeister usw. Leider ist dieser Grundsatz auf dem Gebiet des Strafvollzugs nicht durchgeführt. Denn da dieser mangels eines Reichsstrafvollzugsgesetzes noch heute Hoheitsgebiet der einzelnen Länder ist, gehört auch der organisatorische Aufbau der Vollzugsbehörde, die Beschaffung der gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Unterlagen für die Durchführung des Strafvollzugs, die Errichtung der Verwahrungshäuser usw. zu dem Pflichtenbereich der einzelnen Länder. Es ist demnach in Deutschland kein einheitlicher Reichsstrafvollzug, sondern nur ein solcher der einzelnen Länder vorhanden. Demgemäß spricht man von einem preußischen, bayerischen, hessischen usw. Strafvollzug. Die Verschiedenheit des Länderstrafvollzugs empfinden die Gefangenen, die in verschiedenen deutschen Ländern Strafe zu verbüßen haben, sehr deutlich.

Ähnlich ist es auf dem Gebiet der Organisation der Vollzugsbehörden. Die Aufsichtsbehörden sind wohl überall grundsätzlich doppelt gegliedert, nämlich in eine untere und eine obere Aufsichtsbehörde. Häufig sind aber die Persönlichkeiten, die in diesen beiden Instanzen die (die) Aufsicht auszuüben haben, in eigener Tätigkeit mit Theorie und Praxis des Strafvollzugs oder wenigstens mit dem Betrieb an großen Anstalten nicht be-

faßt worden. Dies ist ein Zustand, der sich mit dem wahren Sinn einer Aufsicht und Prüfung nicht verträgt und daher beseitigt werden muß.

Bis jetzt hat nur Preußen grundsätzlich, d. h. in Theorie und Praxis, den Gedanken anerkannt und verwirklicht, daß die Aufsicht für den Strafvollzug von sachverständigen Persönlichkeiten geführt werden muß. Die preußischen Strafvollzugsbeamten haben nach dem Weltkrieg dieser Forderung unter der Parole „Los vom Staatsanwalt" einen solchen Nachdruck zu verleihen gewußt, daß das Land Preußen dazu überging, ihn grundsätzlich an- und aufzunehmen und in die Wirklichkeit überzuleiten. Allerdings hatten die preußischen Staatsanwaltschaften gegenüber den Strafvollzugsbehörden eine wesentlich selbständigere Stellung als in manchen übrigen Ländern, z. B. in Hessen. Bis jetzt ist der Gedanke aber auch in Preußen nur unvollkommen verwirklicht worden. Denn erst bei sechs großen Oberlandesgerichten sind selbständige Strafvollzugsämter eingerichtet, an deren Spitze Praktiker des Strafvollzugs mit einem ebenfalls sachverständigen Nebenbeamten stehen. Die Strafvollzugsämter bei den übrigen Oberlandesgerichten Preußens sind in Personalunion mit dem Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht vereinigt, der also in erster Linie staatsanwaltschaftlicher Beamter und nicht Praktiker des Strafvollzugs ist. Ihm ist deshalb ein sachverständiger Nebenbeamter beigegeben. Die übrigen deutschen Länder haben den Gedanken der reinen Sachverständigenaufsicht über den Strafvollzug bis heute noch nicht in die Praxis aufgenommen.

Dies ist in höchstem Maße zu bedauern. Denn die wissenschaftliche und praktische Vielseitigkeit des Strafvollzugs, die Fülle seiner Probleme, die Eigenart der ganzen Arbeitsweise muß den Beamten der Aufsichtsbehörden, der nicht Praktiker des Strafvollzugs ist, geradezu verwirren und ihm das Gefühl und Be-

wußtsein der Unzulänglichkeit aufnötigen. Dazu kommt, daß man gewisse Dinge nicht aus Büchern und nicht durch Beobachtung erlernen kann, z. B. das Verständnis für den Strafvollzug überhaupt, das Fluidum und die Imponderabilien, die jeden Beruf, den Strafvollzug in besonders hohem Maße, beeinflussen. Ähnlich der Bedeutung des Irrationalen bei der Urteilsfindung des Richters [1]). Ebenso unbefriedigend ist aber auch für die lokale Strafvollzugsbehörde die Empfindung, daß die letzten Entscheidungen der Aufsichtsbehörden nicht aus vollstem Verständnis des Strafvollzugs und innerer Vertrautheit mit diesem geboren werden können.

Daher ist die Zeit gekommen, daß die einzelnen Länder diese Organisationsfrage alsbald und zum Besten des Strafvollzugs lösen. Sind hierzu die einzelnen Länder nicht in der Lage, so werden „Strafvollzugsgemeinschaften" einen notwendigen und ausreichenden Rahmen bilden, eine Gemeinschaft, die wohl der Vorläufer eines späteren Reichsstrafvollzugs sein wird. Die gesetzliche Unterlage wird sich leicht finden, wenn der Wille zu seiner Schaffung besteht.

b. Die äußere Stellung der Strafvollzugsbeamten.

1. Auslese, Vor- und Ausbildung der Strafvollzugsbeamten.

Die schweren verantwortungsvollen Aufgaben des Vollzugs der Freiheitsstrafen lassen sich nur von Beamten erfüllen, die in besonderem Maße zu diesem Berufe geeignet und ausgebildet sind. Die Bedeutung des Strafvollzugs sollte die dringende Veranlassung sein, daß das Reich eine einheitliche oder die einzelnen Länder eine getrennte Aus- und Fortbildung der Strafanstaltsbeamten längst methodisch und systematisch geregelt hätten. Leider ist dies nicht der Fall. Wohl hat der

---

[1]) Levin, Probleme der Rechtsfindung, Deutsche Richterzeitung, 22. Jahrgang, Heft 10, S. 325 ff.

Reichsminister der Justiz am 13. November 1929 dem Reichstag eine Denkschrift über „Auslese, Aus- und Fortbildung der Strafanstaltsbeamten in den größeren deutschen Ländern“ zugehen lassen[1]). Auch haben diese größeren deutschen Länder einzeln die Frage der Auslese, Aus- und Fortbildung der Strafanstaltsbeamten ihr Interesse zugewendet und Versuche zur Regelung der Frage unternommen. Eine befriedigende Lösung ist aber bis jetzt noch nicht gefunden worden. Daher ist „einheitliche über ganz Deutschland, gegebenenfalls auch über Österreich sich erstreckende Aus- und Fortbildung der Strafanstaltsbeamten, wenn nötig, in Aus- und Fortbildungsgemeinschaften eine dringende Verpflichtung des Reiches und der Länder“.

Diese Notwendigkeit ist in etwas bereits in den reichsrätlichen Grundsätzen anerkannt. Denn sie stellen in §§ 9 und 11 gewisse Richtlinien für die Aus- und Fortbildung der Strafanstaltsbeamten auf. Der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes überläßt aber bedauerlicherweise die Ordnung dieser Frage den Ausführungsbestimmungen des Reiches und der Länder, statt die Angelegenheit grundsätzlich zu regeln oder sie doch wenigstens maßgeblich zu beeinflussen.

Soll aber die Schaffung eines tüchtigen Beamtenpersonals zum Nutzen des Staates und der Allgemeinheit lebendig gestaltet werden, dann müssen die zweckmäßigsten Formen und Methoden der Auslese, der Aus- und Fortbildung erforscht und angewendet werden. Die Auslese hat zu erfassen:

A. Die „Neigung“:

Trotz der derzeitigen Minderstellung des Strafvollzugs und seiner Organe ist doch mancher Volksgenosse von

[1]) Druckschrift des Reichsministers der Justiz vom 13. November 1929 über Auslese, Aus- und Fortbildung der Strafanstaltsbeamten in den größeren deutschen Ländern.

Neigung und innerem Trieb zur Ausübung des Strafvollzugsberufes erfüllt. Dies erkannte ich u. a. daraus, daß Hörer meiner Vorlesungen sich um Rat an mich wandten, weil sie sich entschlossen hatten, den Beruf des Strafvollzugsbeamten zu ergreifen. Es gilt darum, diese Neigung zum Strafvollzugsberufe anzuregen, zu wecken und zu erhalten. Die organische Berufsauslese muß demgemäß bei dieser Neigungserfassung schon beginnen.

Ohne mich auf Einzelheiten einzulassen, halte ich es für erforderlich, daß an allen Stellen, bei denen Berufswahl getroffen und gefördert wird, etwa in den Schulen oder den Berufsämtern, sachgemäße Belehrung und Unterweisung über den Beruf des Strafvollzugsamts stattfindet. Ebenso ist, wie bei anderen Berufen und Laufbahnen der Freiheit, auch beim Strafvollzug ein größerer Anreiz durch äußeren Antrieb zu schaffen. Nur eine einheitliche, großzügige Symbolisierung der Bedeutung und Anerkennung des Strafvollzugs in Gehalt, Amtsbezeichnung, ranglicher Stellung usw. vermag die bei Persönlichkeiten vorhandene Neigung und den inneren Trieb zum Strafvollzug zur Auslösung zu bringen.

B. Die „Eignung“:

Zu den Eignungsvoraussetzungen für den Dienst im Staate überhaupt, wie Idealismus, Erledigung einer Arbeit um der Sache willen, Uneigennützigkeit, Verzicht auf gesteigerte äußere Güter, Sichbescheiden in kleinen Verhältnissen, absolute Ehrlichkeit und Unbestechlichkeit usw. treten die besonderen Anforderungen des Strafvollzugsdienstes. Denn Eignung im engeren Sinne bedeutet Besitz einer Summe von Eigenschaften und Fähigkeiten, die zu einem bestimmten Berufe vorausgesetzt werden. Da der Strafvollzug gleich wenigen anderen und im Gegensatz zu den meisten sonstigen Berufen, sich auf „Menschen“ erstreckt,

und zwar Persönlichkeiten, deren gemeinsames Merkmal der Rechtsbruch und die darauffolgende Strafe ist, setzen diese Umstände einer Reihe von Sondereigenschaften, nämlich die für den Strafvollzug eigene innere Veranlagung voraus; z. B. Mut, Unerschrockenheit, Entschlossenheit auch in gefährlichen Lagen, Beherrschtheit, Selbstzucht, Charakterfestigkeit, Strenge und aus der Tiefe des Gemüts hervorquellendes Mitgefühl, Lebensbejahung und Optimismus, tolerante Gesinnung auch gegenüber Schikanen, Objektivität bis zur Aufgabe der eigenen Persönlichkeit, Verzicht auf Anerkenntnis des Erfolges selbst bei langjähriger Arbeit, Verzicht auf Dank und Anerkennung, Tag und Nacht dauernde Gebundenheit an den Beruf, ununterbrochene Tätigkeit an meist verdorbenen und schlechten Persönlichkeiten, ständiges Arbeiten hinter Mauern und Gittern usw. Wer ohne diese Eignung in den Beruf des Strafvollzugs geht, wird zerrieben. Bedeutet doch selbst für den mit der besten Eignung versehenen Beamten die Tätigkeit im Strafvollzug eine Nervenmühle. Daher berechtigt nur die allgemeine und besondere Eignung für den Strafvollzugsdienst zum Eintritt in diese Laufbahn. Neigung und Eignung sind also die Grundlagen der Auslese zum Beruf.

2. Dazu müssen noch äußere Vorbedingungen hinzutreten, nämlich Aus- und Fortbildung.

Die Forderung findet auch in Deutschland nach und nach Anerkennung und Verbreitung. Andere Länder z. B. Belgien sind uns auf diesem Gebiete voraus. Immerhin ist seit einigen Jahren in Deutschland eine gewisse Besserung festzustellen. So hat der Preußische Justizminister erst vor kurzem anerkannt: „Die sorgfältigste Aus- und Fortbildung der Strafvollzugsbeamten ist eine brennende Tagesfrage und die Errichtung einer Ausbildungsschule eine unabwendbare Notwendigkeit.“

Ferner hat vor wenigen Monaten der Preußische Landtag für Zwecke der Aus- und Fortbildung der Strafvollzugsbeamten den Betrag von 75000 RM. bewilligt.

Auch in der Literatur ist gleiche Forderung erhoben worden, z. B in einem Aufsatz des Grafen Gleispach in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 49. Band, 7. und 8. Heft über das Wiener Universitätsinstitut für die gesamte Strafrechtswissenschaft [1]). Trotzdem ist auch heute Liepmanns gleichsam letzte Mahnung auf der J.K.V. in Karlsruhe nach Schaffung eines so gut als möglich ausgebildeten Beamtenapparats von ganz besonderer Bedeutung. Die Frage nimmt jetzt sogar überstaatlichen Charakter an, denn sie bildete einen Teil der Verhandlungen des vorjährigen Gefängniskongresses zu Prag.

Die Ausbildung muß für alle Sparten eine theoretische und praktische sein. Die Einzelheiten dieser Ausbildung müssen hier übergangen werden.

In gleicher Weise ist trotz der ungünstigen Finanzlage der Länder die Fortbildung aller Strafanstaltsbeamten notwendig und zu fördern, etwa durch die Anstaltsbüchereien, die Beamtenbesprechungen, die Teilnahme an Kongressen und Versammlungen, die Besichtigungen und Studienreisen auch nach außerdeutschen Ländern u. a.

Geeignete Formen der Aus- und Fortbildung könnten sein:

a) Die bereits von Jagemann und Krohne verlangten Seminarien in loser Verbindung mit einer Universität.
b) Akademien, selbständig ohne Verbindung mit einer Hochschule.
c) Zentralausbildungsanstalten mit einheitlicher Aufsicht über die gesamte Ausbildung, etwa nach dem

[1]) Gleispach, das Wiener Universitätsinstitut für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 49. Band, 7. und 8. Heft.

Muster des kriminalanthropologischen Dienstes in Belgien [1]).

3. Genügende Zahl der Beamten:

Die hochgespannten Anforderungen des Strafvollzugs erheischen nicht nur eine gut ausgebildete, sondern auch eine der Zahl nach ausreichende Beamtenschaft. Die wissenschaftlich und theoretisch wertvollsten Bestimmungen und Vorschriften bleiben ohne Erfolg, wenn nicht genügend Beamte zur Verfügung stehen, die sie in das Leben zu übertragen vermögen. Gewiß gilt auch für den Strafvollzug der Grundsatz, daß der tüchtigste Beamte selbst mit unzureichenden Anordnungen noch zweckmäßiges leisten kann und daß unfähige und untaugliche Beamte, Stümper des Berufs, mit den besten Vorschriften nichts zu erreichen vermögen. Aber der persönlich und sachlich tüchtigste und beste Beamte ist nicht in der Lage, über das Maß seiner Kräfte zu arbeiten. Wenn einem Direktor mehrere hundert Gefangene, insbesondere in einer Anstalt mit stark wechselnder Bevölkerung, anvertraut sind, so ist es ihm bei der Fülle der übrigen Tätigkeit schlechterdings unmöglich, den einzelnen Gefangenen aufzusuchen und in nähere persönliche Verbindung mit ihm zu treten. Er verliert also den überaus notwendigen geistigen Kontakt mit den einzelnen Gefangenen.

Da ferner infolge schlechter finanzieller Verhältnisse des Staates die Zahl der Aufsichtsbeamten so weit wie möglich heruntergesetzt und einem Aufsichtsbeamten eine zu große Zahl von Gefangenen überlassen wird, darf man sich nicht wundern, wenn die polizeiliche Beaufsichtigung notleidet. Es wird auch nicht erwartet werden können, daß den Aufsichtsbeamten neben den dringenden Stationsarbeiten noch Zeit zur geistigen Beeinflußung der Gefangenen verbleibt.

[1]) Stumpf, Referat über Auslese, Aus- und Fortbildung der Strafanstaltsbeamten bei der Tagung des Vereins der höheren deutschen Strafanstaltsbeamten in Kassel im Juni 1930.

Die notwendige, vielfach gerühmte und mit Recht immer wieder geforderte geistige und seelische Beeinflußung, die sittliche Hebung der Gefangenen, ist unter solchen Umständen einfach undurchführbar. Der Strafvollzug sinkt dann zu einer reinen Verwahrung herab. Daher müssen den Strafanstalten so viele Beamte zur Verfügung gestellt werden, daß restlose Erfüllung der Aufgaben des Strafvollzugs gesichert ist. Auch hier kann Liepmanns Forderung auf der J. K. V. in Karlsruhe nach genügender Zahl der Beamten voll und ganz wiederholt werden.

4. Hebung des Ansehens und der Anerkennung der Stellung der Strafvollzugsbeamten:

Die Wertung und die Tätigkeit des Strafvollzugs sowie die Stellung seiner Beamten ist durch mancherlei historische Tatsachen belastet.

Der Vollzugsbeamte früherer Zeit, meist ein blutiger Nach- und Scharfrichter (siehe Einleitung), war etwa wie der Schauspieler früherer Jahrhunderte mißachtet und nahm eine niedere soziale Stellung ein. Die Geringschätzung übertrug sich auch auf die Persönlichkeiten, die damals und später Untersuchungs-, Straf- oder Polizeigefangene zu verwahren hatten. Wohl mögen daran diese Personen selbst die Schuld getragen haben, denn Krohne gibt uns in seinem Buch über die Gefängniskunde hierüber erschütternde Bilder. Während aber der Schauspieler sich im Laufe der Zeit von dieser Ehrenminderung und Diffamie (*capitis deminutio*) zu befreien wußte, sind Strafvollzug und seine Beamten der Aschenbrödelstellung, die sie seit Jahrhunderten begleiteten, noch nicht entrückt. Die Allgemeinheit, der es trotz aller zur Schau getragenen äußeren Anteilnahme doch an innerstem, tiefem Interesse für den Strafvollzug fehlt, versagt diesem heute noch die Anerkennung, auf die er nach seiner ganzen Aufgabe und Verantwortung begründeten und

berechtigten Anspruch hat. Ja, nicht nur die Allgemeinheit, sondern sogar die mit dem Strafvollzug in enger Berührung stehenden Berufe der Freiheit. Medizin, Pädagogik, Rechtsprechung usw. neigen dazu, die Strafvollzugstätigkeit, die zugleich Sammel- und Sonderberuf ist, fast als Tätigkeit zweiter Ordnung anzusehen. Dabei sollten doch diese anderen Berufe nicht vergessen, daß auch sie mit Gefangenen oder Entlassenen oder solchen Menschen zu tun haben, die vielleicht schon kriminell geworden, aber nicht zur Verfolgung und Bestrafung gekommen sind. Strafrichter, Geistliche aller Konfessionen, Ärzte, Fürsorger, Verwaltungsbeamte — sie alle haben auch mit Menschen von der Art der Gefangenen oder mit Entlassenen sich zu befassen. Daher mögen diese Berufe sich vor einem geistigen Hochmut dem Strafvollzug gegenüber hüten.

Zum anderen wird offenbar das Vorurteil gegenüber dem Gefangenen und Entlassenen auch auf die Tätigkeit der Beamten des Strafvollzugs erstreckt. Sicherlich ist der Gefangene ein Mensch minderen Rechtes, denn die Ausübung eines Teiles der dem freien Bürger zustehenden verfassungsmäßigen Befugnisse ist ihm entzogen. Aber es bedeutet doch eine durch nichts begründete, geistige Abriegelung, wenn dem Entlassenen, der guten Willens ist, die volle rechtliche Stellung als Staatsbürger nicht zugebilligt und ihm nicht das gleiche Vertrauen wie jedem anderen entgegengebracht wird. Diesen Makel, der dem Entlassenen anhaftet, überträgt die Allgemeinheit, vielleicht ohne sich dessen bewußt zu sein, auf den Strafvollzug und seine Beamten. Der Strafvollzug ist aber nicht nur ein Maßstab für die Kultur, sondern in noch höherem Maße für die Zivilisation eines Volkes. Soll er neben seinen sonstigen hohen Aufgaben auch diesem Ziele dienen, dann hat die Allgemeinheit die Verpflichtung, dem Strafvollzug und seinen Trägern die gebührende, gesteigerte soziale Achtung zu gewähren. Es ist unwürdig, wenn der Streit hierüber

bei jeder Regelung der Besoldung, des Ranges und der Amtsbezeichnung der Strafvollzugsbeamten anhebt.

Gesetzgeber, Regierungen und Allgemeinheit haben die hohe, geradezu heilige Aufgabe, die sachliche Stellung des Strafvollzugs im Rahmen der übrigen Teile der Strafrechtspflege zu sichern, das Ansehen und die Anerkennung der Tätigkeit der Strafvollzugsorgane zu heben und die persönliche Stellung ihrer Träger zu fördern. Erst wenn dies vollkommen geschehen, wird die höchste Erfüllung der Ziele des deutschen Strafvollzugs gewährleistet sein.

Das Beschwerderecht des Strafgefangenen

der deutschen Länder.

Ein Stück Rechtspflege und Volkserziehung
in vergleichender Darstellung.

Von

Direktor Dr. K. F. Engelhardt,
Hameln.

Übersicht.

I. Einleitung.

Es ist eigenartig, wie verhältnismäßig dürftig die Beschwerdebefugnisse des Strafgefangenen in Deutschland geregelt worden sind. Ich meine das nicht im Sinne einer Rechtebeschränkung, sondern als Feststellung der Tatsache, daß sowohl die geltenden Eingabeordnungen der verschiedenen deutschen Länder als auch die „Vorschläge" des Strafanstaltsbeamtenvereins von 1913, die „Grundsätze" der Landesregierungen von 1923 und der „Entwurf" des Reichsjustizministeriums von 1927 betr. den einheitlichen Vollzug der Freiheitsstrafen durchweg nur Umrisse oder Grundzüge, aber keinen umfassenden Ausbau des Gefangenenbeschwerderechts aufweisen. Solange der Strafvollzug lediglich als eine Verwaltungsbeziehung, nicht auch als ein Rechtsverhältnis aufgefaßt wurde, solange er vor allem im Zeichen des reinen Vergeltungs- und Abschreckungsgrundsatzes stand, war eine Festlegung nur der großen Leitgedanken verständlich. Seit jedoch die Staatsumwälzung die schon früher eingetretene Änderung in der Anschauung der letzten Strafziele klar hervorgehoben und vorwärts getrieben, seit sie als Strafzweck sowohl eine gesellschaftsrechtliche als eine volkserzieherische Aufgabe herausgestellt hat, ist es verwunderlich, daß neben der weitgehenden Einzelausgestaltung der sonstigen Gefangenenbefugnisse und -pflichten nicht auch bestimmte nähere Regelungen auf dem wichtigen Sondergebiet des Beschwerderechts getroffen worden sind. Nach wie vor begnügen die meisten Vollzugsordnungen sich mit knappen Richtlinien, die überdies — im Gegensatz zu der alten Zeit — überwiegend einseitige Schutzvorschriften gegen etwaige

Übergriffe der Vollzugsbehörden darstellen. Als Übergangserscheinung war dieser Verzicht auf wohlabgewogene Rechtsverteilung durchaus entschuldbar, der auf ausführliche Rechtssetzung ja sogar nicht unweise. Nachdem aber mehr als ein Jahrzehnt ins Land gegangen ist, nachdem die Erfahrungen mit den neuen Grundforderungen einen vorläufigen Abschluß gefunden haben, ist es an der Zeit, die Grundlinien des Beschwerderechts der Gefangenen weiter auszuziehen und dabei nach einer gewissen Übersteigerung der Grundrechte im entwicklungsgeschichtlichen Anschluß an die Rechtsergebnisse der Vorkriegsjahre die Grundpflichten stärker zu betonen.

Gegen den Ausbau als solchen wird man heute allgemein kaum etwas einwenden wollen. Eine damit verbundene Einengung der Gefangenenrechte in bestimmter Hinsicht werden jedoch nur die Kreise unseres Volkes lebhaft begrüßen, die von ihren Gegnern teils zutreffend, teils mit Unrecht „reaktionär“ genannt werden. Die „Reformer“ werden allen Versuchen und Vorschlägen, die Beschwerdebefugnisse inhaltlich zu begrenzen bzw. anders zu regeln, mehr oder minder großes Mißtrauen oder gar entschiedene Ablehnung entgegenbringen. Sie sehen dadurch die Menschenrechte bzw. die Heilerziehung der Gefangenen ebenso bedroht wie die andern jeden Schritt in der Richtung einer Rechteerweiterung der „Verbrecher“ als staatsgefährliche Gefühlsduselei werten.

Wenn diese beiden Haltungen in den nachfolgenden Ausführungen im Interesse eines wirklichen Fortschritts als schief und „gemeinschädlich“ verworfen werden, so geschieht das nicht irgendwelcher bequemen ausgleichenden Theorie und noch weniger einer gleichgültigen oder seelenfeindlichen Praxis zuliebe. Im Mittelpunkt der Betrachtungen steht das Wohl des Gefangenen oder — wenn man es anders ausgedrückt haben möchte — das Wohl der Gesellschaft. Beides bedeutet letztlich ja das-

selbe. Man kann dem Gefangenen nicht helfen, ohne zugleich der Gemeinschaft zu dienen. Und man kann die Gemeinschaft nicht fördern, wenn der Gefangene entrechtet oder — verzogen wird.

So bewegen die Erörterungen sich denn abseits der Heerstraße der bekannten Kampffronten, die nur die Antithese kennen. Wir können es uns nicht mehr leisten, auf die Synthese als die weitere Entwicklungsnotwendigkeit noch länger zu warten: der Gefangene verlangt im Grunde nach ihr nicht weniger als die Umwelt. Er will gewiß und mit Recht ernst genommen und menschlich behandelt werden; er will aber — sein Bestes sträubt sich bewußt oder unbewußt dagegen — nicht länger einer Freiheit ausgesetzt sein, die ihm erfahrungsgemäß vielfach Verführung zur Zuchtlosigkeit bedeutet. Der Haltlose sehnt sich nach einer Stütze, die ihn davor schützt, seinen Launen und Verstimmungen leicht zu erliegen. Der Freche belustigt sich im stillen oder selbst öffentlich über die Langmut und Weitherzigkeit, die er seiner ganzen Einstellung nach nur als schwächliche Unsicherheit auffassen kann. Er spielt deshalb mit den Möglichkeiten, die ihm in guter Absicht eingeräumt sind, und wird schließlich — unmutig, weil man ihn nicht männlich-fest in die auch von ihm anerkannten Schranken der Ordnung oder des Anstandes zurückweist.

Die Scheu, wieder in militärische Grobheit und Unduldsamkeit zu versinken, hat uns bisher oft davor zurückschrecken lassen, pädagogisch hart zu werden. Dazu kam das weitverbreitete Mißverständnis, Erziehung sei dasselbe wie Nachgiebigkeit. Besonders die Psychopathen und Querulanten glaubte man grundsätzlich mit verstehender Nachsicht und vernünftigem Zureden heilen oder doch bessern zu können. Dabei verkannte man, daß verständnisvolle Strenge und gewissenhafte Rücksichtslosigkeit nottat. „Keine Barmherzigkeit ohne Zucht“ war der von Bodelschwingh in vielseitiger und erfolg-

reicher Arbeit an Psychopathen und Epileptikern gewonnene, mit zähem Nachdruck immer wiederholte Leitsatz. Ist es doch ein psychologisches Gesetz, daß man mit kranken Seelen nicht verhandeln, sie nicht zu überzeugen, sondern sie im wesentlichen nur durch tatkräftiges Handeln behandeln kann. Nicht als ob dabei nicht versucht werden solle, Einsicht zu wecken: nicht als ob schneidige Schroffheit und gewaltsame Unterdrückung die Losung und Lösung sei — aber mit zu weit gehender Milde und bloßer Vernunft züchtet man keine gesellschaftlich tauglichen Willensmenschen, sondern verwöhnte, überhebliche Sonderwesen.

Diese Erkenntnisse — in gleicher Weise Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung wie lebendiger Erfahrung — müssen in den Beschwerdebestimmungen endlich ihren vollen Niederschlag finden, wenn der Strafvollzug noch Erziehungsvollzug bleiben, wenn er es wirklich werden soll. Sorgen die Anhänger einer wahrhaften Besserungshaft nicht bald dafür, dann wird die wachsende Kritik der Gegner die schleichende Krise zum offenen Ausbruch entfachen und damit die Gefahr eines plötzlichen Um- und Rückschlages heraufbeschwören. „Humanität" — nämlich das, was eine flache Aufklärung darunter verstand — ist nicht mehr modern und war nie — human. Liebe, die zart und unerbittlich zugleich sein kann, brauchen wir, nicht Sentimentalität. Durch unsere Zeit geht ein Zug zum Heroismus, d. h. zur frischen, gesunden Zucht. Der mittelalterliche Kerker und Stockhof ist tot; die neue Erziehungsstrafanstalt der bisherigen Art — unter Gefangenen und vom bürgerlichen Volksmund mit starker Übertreibung „Sanatorium" genannt — nähert sich langsam ihrem Ende; unser Ziel sei das von straffer Menschlichkeit beherrschte Zucht-Haus!

II. Beschwerdewesen und Beschwerdeverfahren

nach den Gefängnisordnungen der deutschen Länder.

A. Gegenstand.

1. Sämtliche Staaten stimmen darin überein, daß die Gefangenen gegen alle Maßnahmen des Vollzuges Beschwerde führen können. Auch die preußische Dienstordnung vom 14. November 1902 bestimmte in § 176, daß Beschwerden „über die Art der Strafvollstreckung, soweit die Strafprozeßordnung nicht Platz greift, über die Behandlung in der Anstalt und über die Verhängung der Disziplinarstrafen" zulässig sind. Die Verfechter überstrenger Vorschriften halten – wenn sie geschichtlich nicht unterrichtet sind – die Auffassung, daß an sich kein Gebiet der Strafvollziehung der Beschwerde entzogen sein soll, für eine möglichst bald wieder zu beseitigende Errungenschaft der politischen Revolution. Daß diese Ansicht unrichtig ist, beweist schon die oben mitgeteilte alte Anordnung Preußens. Aber selbst wenn erst die jüngste Zeit Wandel geschaffen hätte, wird man aus Gründen der Gerechtigkeit und seelisch-sittlichen Bildung sowohl als aus Erwägungen der Anstaltssicherheit davon nicht mehr lassen wollen oder dürfen. Die gleiche Regelung in allen deutschen Ländern zeigt, daß die abweichende Meinung als überwunden gelten kann.

Zunächst verlangt einfach das der Strafhaft neuerdings aufgedrückte Rechtsgepräge, daß grundsätzlich

alle Vorgänge des Vollzuges der Nachprüfung unterliegen müssen. Ein Rechtsstaat würde gegen sein Grundgesetz verstoßen, wenn er anders dächte. Außerdem gebietet die Einsicht in die Fehlbarkeit menschlichen Handelns, daß etwaigem Unrecht (insbesondere willkürlicher Art) durch Sicherungsvorkehrungen gesteuert werden muß. Sodann wird jeder Anstaltsleiter, der seinen Beruf letzten Endes erzieherisch auffaßt, den ihm unterstellten Menschen die Möglichkeit geben wollen, sich bei den zuständigen Stellen von der Richtigkeit seiner Maßnahmen zu überzeugen. Die Gefangenen sollen wissen, daß sie ihr Leben nur in angemessener Freiheit aufbauen können, und daß sie deswegen — soweit das irgend sich mit der Gemeinschaftsordnung verträgt — ohne jede unangebrachte Beeinflussung oder Beeinträchtigung ihre Beurteilungen der verschiedensten Anstaltsangelegenheiten äußern dürfen. Diese Urteile können sogar deshalb von besonderem Wert sein, weil sie nicht selten gerade in der Art, in der sie gegeben werden, den Wesenskern oder eine vielleicht bisher zurückgetretene Seite der inneren Verfassung eines Gefangenen besser als sonst erkennen lassen. Und nicht zuletzt stellt die Zubilligung des Beschwerderechts in allen Anstaltsanliegen eine Notableitung dar, durch die das irgendwie bedrückte oder sich bedrückt fühlende Gemüt des Gefangenen sich Luft macht. Auf diese Weise wird einer falschen Verdrängung ungeklärter Spannungen vorgebeugt und damit nicht nur der einzelne Anstaltsinsasse vor gefährlichem leib-geistigen Schaden, sondern unter Umständen auch der Anstaltskörper als ganzes vor schweren Erschütterungen bewahrt. Fraglos sind die Ursachen mancher Ausfälle kleineren Umfangs wie größerer Meutereien und Aufstände der älteren Zeit z. T. darin zu suchen, daß ein solcher Notausgang, wie die grundsätzlich uneingeschränkte Beschwerdebefugnis ihn bietet, damals tatsächlich gefehlt hat. Mindestens aus Klugheitserwägungen also wird ein Anstaltsleiter ihn nicht missen

wollen. In diesen Zusammenhang gehört auch die Wertung eines zeitweise mit Macht auftretenden Schreibbedürfnisses, durch dessen Befriedigung einzelne Gefangene über die Beseitigung von Hemmungen hinaus sich unmittelbare Lustgefühle zu verschaffen suchen. Die meist un- oder unterbewußte Gier nach Abwechslung, nach neuen Reizempfindungen treibt sie dann dazu, „Mißstände aufzudecken". Soweit solche Anzeigen nicht in der bewußt-böswilligen Absicht verfaßt werden, den Behörden „Arbeit zu machen" bzw. den Beamten „eins auszuwischen", sind sie zu den notwendigen Beschwerdefällen zu zählen, weil sie die seelischen Giftstoffe herausbringen. Sie unterdrücken zu wollen, hieße denselben Fehler begehen, wie wenn Fieber aus nicht zwingenden Anlässen gewaltsam vertrieben wird.

2. Aus all diesen Gründen kann eine Verweigerung des Beschwerderechts in gegenständlicher Beziehung nur dann noch in Betracht kommen, wenn es sich um völlig erledigte oder gänzlich bedeutungslose Dinge handelt. In dieser Hinsicht verhalten die verschiedenen Länder sich verschieden. Preußen, Bayern, Württemberg, Hessen, Thüringen, Hamburg, Oldenburg und Mecklenburg kennen auch dann keine Begrenzungen. Nur zwei Staaten haben Sondervorschriften erlassen. Sachsen hat die Bestimmung getroffen, daß „auf wiederholte Beschwerden ohne sachlichen Antrag, die keinen Anlaß zum Einschreiten im Aufsichtswege bieten, ein Bescheid nicht erteilt zu werden braucht" (§ 185 der StVO. vom 21. Juni 1924). Baden hat verordnet, daß „die Aufnahme oder die Weiterleitung einer Niederschrift vom Anstaltsvorstand abgelehnt werden kann", wenn sie „bereits erledigte oder belanglose Dinge" betrifft. „Eine Beschwerde dagegen ist nicht zulässig. Die Anordnungen sind jedoch aktenkundig zu machen und mit den nicht weitergegebenen Niederschriften dem Ministerialkommissar — Vertreter der Aufsichtsbehörde — bei seinem nächsten Erscheinen vorzulegen" (§ 232 der StVO. vom 25. April 1925).

Die Regelung der Ländermehrheit ist m. E. unbefriedigend. Sie leistet der Nörgelsucht mancher Gefangener Vorschub und wirkt damit ihrer vernünftigen Erziehung entgegen. Besser erscheint daher die sächsische Vorschrift, die wenigstens unnütze und unsachliche Eingaben insofern richtig würdigt, als sie der vorgesetzten Behörde die Nichtbeachtung anheimstellt. Im ganzen vorbildlich jedoch dürfte die badische Bestimmung sein. Sie weist unangebrachte, d. h. gesellschaftswidrige und oft zwecklos kostspielige Neigungen einzelner Gefangener auch um ihrer selbst willen hinter die gebotenen Zäune zurück. Sogar das muß man an ihr begrüßen, daß sie eine (schriftliche) Beschwerde gegen die Abweisung der Weitergabe einer Niederschrift ausschließt. Auf dem Umwege einer anderen Eingabemöglichkeit würde das Übel sonst u. U. sich nur noch weiter ausdehnen. Fraglich bleibt lediglich, ob es einwandfrei ist, den Gefangenen in Fällen dieser Art über die Nichtweiterleitung in Unkenntnis zu lassen bzw. durch Schweigen in ihm den Glauben zu nähren, die Beschwerde sei abgegangen. Sein Vertrauen wird leicht untergraben, falls er später erfährt, daß die Niederschrift liegen geblieben ist. Außerdem halte ich es für richtiger abzuwarten, ob der Gefangene bei Anwesenheit des Vertreters der Aufsichtsbehörde sein Anliegen mündlich noch vorbringen will — statt ohne weiteres zu verfügen, daß die Eingaben stets vorgelegt werden sollen. Vielfach sehen die Gefangenen schon nach kurzer Zeit ein, daß sie Unsinniges zu tun beabsichtigten, und damit betrachten sie die Sache als abgetan. Eine spätere Prüfung durch den Aufsichtsamtsvertreter würde nur verheilte „Wunden“ wiederaufreißen.

B. Träger.

1. Einzelne Staaten (z. B. Hessen § 84, Württemberg § 177, Sachsen § 179 und mit ihnen der Entwurf eines Reichsstrafvollzugsgesetzes § 213) billigen einem Ge-

fangenen das Beschwerderecht bloß zu, „soweit er selbst durch Maßnahmen des Strafvollzuges berührt wird“ bzw. „wegen seiner Behandlung“. Das sollte eigentlich selbstverständlich sein. Es kann freilich vorkommen, daß ein außergewöhnlich schüchterner Gefangener einmal unnötig unter irgendwelchen Mißgriffen leidet, weil er nicht den Mut aufbringt oder den Drang empfindet, die Angelegenheit aufzuklären. In solchen Fällen wird man wünschen müssen, daß ein Mitgefangener für ihn eintritt. Aber erstens sind Tatbestände dieser Art verhältnismäßig sehr selten, und zum andern wird kein sich seiner Dienst- und Menschenpflicht bewußter Anstaltsleiter einen Gefangenen abweisen, der in redlicher Absicht und in angemessener Weise sich seines Schicksalsgenossen annimmt — auch wenn grundsätzlich das Gesetz jede Einmischung in die Angelegenheiten eines anderen nicht gestattet. Im übrigen kann ein richtig verstandener Erziehungsvollzug ohne diese Schranke nicht auskommen, weil erfahrungsgemäß Anstaltsinsassen schlechter Gesinnung gern einem Mitgefangenen gegenüber angeblich oder tatsächlich begangene Fehlhandlungen aufgreifen, um für sich daraus Münze zu schlagen.

2. Daß gemeinsame Beschwerden mehrerer Gefangener unzulässig sind, wird allgemein anerkannt. So zutreffend diese Anordnung durchweg ist — sie erscheint mir in dieser unbiegsamen Fassung dennoch nicht zweckvoll. Denn es können Fälle eintreten, in denen es zum mindesten das einfachere ist, wenn an Stelle von einem halben Dutzend oder noch mehr Einzeleingaben längeren oder selbst kürzeren Umfangs eine von mehreren Gefangenen unterzeichnete Beschwerde eingereicht wird. Ich halte es deshalb für zweckmäßiger, auch aus berichtstechnischen Gründen, nicht ausnahmslos jede Gesamteingabe für verboten zu erklären. Die Entscheidung darüber, ob sie gelegentlich statthaft sein soll, legt man am besten in die Hände der Anstaltsleitung.

3. Hessen hat noch die ergänzende Vorschrift aufgenommen, daß „ein Gefangener Anliegen und Beschwerden nicht im Beisein anderer Gefangener vorbringen darf; sind andere Gefangene zugegen, so hat der Gefangene dem Beamten seine Absicht kund zu tun, der dann für Gelegenheit zu abgesonderter Anhörung sorgt" (§ 85). Tatsächlich werden auch in anderen Ländern abweichende Gebräuche kaum üblich sein. Immerhin können Schwierigkeiten auftauchen, so daß es nach meinem Dafürhalten nützlich ist, die Regel ausdrücklich niederzulegen.

4. Die Frage, wie mit nicht selbstverfaßten Eingaben verfahren werden soll, ist in keiner Beschwerdeordnung besonders entschieden. In den hessischen Bestimmungen findet sich der Satz, daß „der Vorsteher Gefangene, die ihr Beschwerderecht mißbrauchen, auf die protokollarische Form beschränken kann" (§ 84). Ebenso Baden (§ 232). Es darf angenommen werden, daß der bezeichnete Sachverhalt darin einbegriffen sein soll. Jedenfalls wäre das sinnvoll. Nur will es mir gut erscheinen, daneben zuzulassen, daß der Gefangene in Anwesenheit eines Beamten die Eingabe eigenhändig noch einmal schreibt. Diese Möglichkeit hat den Vorzug, daß der Gefangene in ursprünglicher Weise selbst zu Worte kommt und damit der Eindruck unmittelbarer ist.

C. Umfang.

Die meisten Staaten (u. a. Preußen, Hessen, Hamburg) lassen im allgemeinen nur 1 Blatt oder 1/2 Bogen für Beschwerden aushändigen. In Sachsen „wird Schreibstoff in angemessenem Umfang zur Verfügung gestellt" (§ 180). Diese Regelung empfiehlt sich m. E. nicht, obwohl sie ihrer dehnbaren Fassung wegen den praktischeren Anschein hat. Das sachliche Streben nach Kürze ist den Gefangenen selten eigen. Gewöhnlich glauben sie, die Angelegenheit mit der nach ihrer Auffassung nötigen Gründlichkeit vortragen zu müssen. Was dabei als

angemessen zu betrachten ist, wird nach Bedürfnisgesichtspunkten des einzelnen beurteilt. Infolgedessen halte ich es für richtiger, für die Regelfälle bestimmte Papiermengen und zwar 1 Blatt festzusetzen. Wenn jedoch nach pflichttreuer Entschließung der Anstaltsleitung mehr als 2 Seiten erforderlich oder zweckmäßig sein sollten, ist die entsprechende Bogenzahl auszuhändigen.

D. Art.

1. Die Beschwerden können sowohl mündlich als schriftlich vorgebracht werden. Innerhalb der Anstalt, d. h. bis zur Erschöpfung der Anstaltsdienststellen, muß grundsätzlich nur die mündliche Form gestattet sein. In Ausnahmefällen darf ein Gefangener sich an den Anstaltsleiter mit dessen Genehmigung auch schriftlich wenden.

2. Aus Gründen der Sauberkeit und Erziehung sollen lediglich Eingaben zugelassen werden, die ordentlich geschrieben sind. Dazu gehört nicht nur, daß die Schreiben keine Flecke oder mehrfache Durchstreichungen enthalten, sondern auch, daß Tinte — und zwar gewöhnlicher Farbe — benutzt und daß ein Heftrand freigelassen wird.

3. Der Schriftinhalt muß verständlich sein. In Hessen kann der Anstaltsleiter (mit Recht!) anordnen, daß „Gefangene, denen die Fähigkeit fehlt, ihre Beschwerden klar abzufassen", ihre Erklärung vor einem Beamten zur Niederschrift abgeben (§ 84 — ähnlich Baden § 232). Gleiches müßte für solche Gefangene gelten, die — absichtlich oder ungewollt — ungebührlich lange „Schriftsätze" machen.

4. Wenn die Eingaben unverständlich sind und zum Verfasser keinen völlig Irrsinnigen haben — ausgesprochen Geisteskranke scheiden aus dem normalen Vollzug aus — sollten sie im Einverständnis mit dem Anstalts-

arzt vom Anstaltsleiter zurückgehalten werden dürfen. Eine Regelung dieser Art hat aber lediglich Baden getroffen mit der Maßgabe, daß die Schreiben von Querulanten, die als krank zu erachten sind, dem Ministerialkommissar als dem Vertreter der nächsten Aufsichtsbehörde bei seinem Besuch zur Entscheidung vorzulegen sind (§ 231). Durch die doppelte Sicherung (Zustimmung des Arztes, Einsicht des Aufsichtsamtes) und die weitere Möglichkeit, das Anliegen bei Revisionen mündlich vorzutragen, ist der Gefangene vor etwaigen Willkürmaßnahmen der Anstaltsleitung genügend geschützt. Nötig ist aber auch der in der neueren Rechtsetzung vernachlässigte Schutz der Anstaltsverwaltung vor dem Anstaltsinsassen, des gesunden bildungsfähigen vor dem krankhaft entarteten Gefangenen und des Psychopathen vor — sich selbst.

Der eingebildete oder vorgetäuschte Benachteiligungswahn mancher Gefangener feiert nicht selten in zahllosen Eingaben an alle denkbaren Stellen geradezu Orgien. Der gewißlich nicht gefangenenfeindliche Spektator berichtet darüber in der Monatsrundschau (vom 31. Oktober 1931) der Bundesnachrichten der Anstaltsaufsichtsbeamten anschaulich und zutreffend folgendermaßen: „Wieviele Beschwerden werden von Gefangenen aus purem Zeitvertreib an alle möglichen Stellen geschrieben! Hartnäckig, wenn auch noch so unbegründet, werden Beschwerden über die Behandlung in der Anstalt oder über angebliche Pflichtverletzungen wiederholt. Welchen Verdächtigungen sind wir nicht schon ausgesetzt gewesen! Es gibt keinen Vorwurf, so abwegig er auch sein mag, der noch nicht gegen uns erhoben worden ist. Wir lassen uns durch die Handlungsweise verbitterter und verhetzter Volksgenossen in unserer schweren Berufsarbeit nicht irritieren. Wir halten es aber für dringend geboten, daß da, wo gemeine Niedertracht und teuflische Bosheit die Triebfeder zu grundlosen Beschwerden sind, die Gefangenen in ihre Schranken gewiesen werden. Es

gibt eben Menschen, die nicht durch gute Worte, sondern nur durch scharfe Maßnahmen davon überzeugt werden können, daß die Ehre ein Rechtsgut ist, das man nicht ungestraft antasten darf. Ein richtig verstandener Erziehungsstrafvollzug darf sich dieser Erkenntnis nicht verschließen. Und welchen Aufwand an Zeit, Arbeit und Geld verursacht die Bearbeitung der Beschwerden bei den einzelnen Dienststellen. Es gibt Gefangene, deren Personalakten fast nie in der Anstalt greifbar sind, weil sie dauernd mit Beschwerden unterwegs sind. Unsummen von Postgebühren werden allein alljährlich für die Beförderung von Paketen mit Personalakten Gefangener, die Beschwerden oder Verlegungsgesuche schreiben, ausgegeben. Hier wird tatsächlich viel überflüssige Arbeit verlangt und geleistet, die an anderer Stelle Nutzen bringen könnte. In Zeiten schwerster finanzieller Bedrängnis muß jeder Leerlauf in der staatlichen Verwaltung verpönt sein, es darf nur Arbeit geleistet werden, die positive Werte schafft. Die Querulanten in den Anstalten stehlen uns kostbare Zeit, die wir dringend brauchen, um uns mit den besseren Gefangenen beschäftigen zu können."

Damit ist eigentlich schon alles berührt, was beanstandet bzw. geändert werden muß. Es ist unerträglich, mit eingehenden Begleitberichten Eingaben weiterreichen zu müssen, die nicht nur wertlos sind, sondern erhebliche seelische und wirtschaftliche Belastungen ohne Sinn darstellen. Das empfinden auch die Gefangenen sehr deutlich. Wiederholt habe ich erlebt, daß eine Reihe von ihnen — sowohl solche, die als gute Charaktere als auch solche, die als üble Elemente bezeichnet werden müssen — beiläufig erkennen ließen, daß sie kein Verständnis dafür haben, daß man den „Querulanten" durch die sorgfältige Bearbeitung ihrer Eingaben soviel Ehre antue. Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich annehme, daß dieses Urteil die Meinung der erdrückenden Mehrheit aller Gefangenen darstellt. Die

Gefangenen selbst sind ja in bezug auf ihre Verhältnisse weit bessere „Fach“-psychologen und Erkenntnispraktiker als wir. Ich bin fest überzeugt, daß nur in der Minderheit der Fälle die Beschwerdeführer ehrlich sich benachteiligt fühlen. Meiner Ansicht nach trifft das lediglich für die mehr oder weniger „Minderwertigen“ zu. Die Psychopathen k a n n man ja nur bis zu einem gewissen Grade belehren, weil ihr Seelenleben irgendwie krankhaft verzerrt ist — die normale Mehrheit der Gefangenen, die Eingaben machen, w i l l sich nicht überzeugen lassen. Sie will sich entweder in irgendeiner Art für irgendeine Zurechtweisung, die erzieherisch erforderlich war, rächen, oder sie will sich ohne bestimmtes Racheverlangen durch Beschwerden seelisch befriedigen. Wenn man — wie schon geschehen — nun auch zugeben muß, daß der Drang nach vorübergehender Aufregung in dem im ganzen doch ziemlich öden Einerlei der Strafhaft nicht bloß begreiflich, sondern berechtigt ist, wird man daneben doch feststellen müssen, daß die Befriedigung des Reizbedürfnisses nur z. T. beruhigende Erleichterung bringt. Soweit sie nicht in gewissen Grenzen bleibt, wird sie heilerzieherisch verhängnisvoll. Das gilt nicht nur für die psychisch Intakten, sondern erst recht für die konstitutionell Anormalen. Denn namentlich dem Kranken bekommt es nicht, wenn man das Kranke in ihm durch falsche Schonung pflegt. Man macht sich dadurch geradezu der fahrlässigen Anstiftung oder Beihilfe zur Hysterie schuldig. Außerdem bietet man die Hand zu unverantwortlicher Vergeudung des einzelnen Gefangenen- und des staatlichen Gemeinschaftsvermögens. Und schließlich läßt man zu, daß die Besserungswilligen der ohnehin geringen Zeit beraubt werden, die für sie vorgesehen war. Es ist wahrlich dringend nötig, sich den und besonders auch dem Schwachen zu widmen. Sie brauchen unsere Geduld und helfende Hingabe in erster Linie, und wohl stände es um uns alle, wenn der Zug zum Verachteten und Verkommenen bei uns

tiefer und verbreiteter wäre. Aber es ist doch auch nicht tragbar, daß wenige Gefangene die Kraft derart stark für sich in Anspruch nehmen, daß für die große Masse kaum noch etwas oder u. U. nichts davon übrig bleibt. Für den wirklich fürsorgerisch eingestellten Anstaltsleiter liegen die Dinge heute vielfach so, daß er sich um die willigen Gefangenen selten kümmern kann, weil die im Grunde unzugänglichen ihn mit ihren Mißhelligkeiten mit Beschlag belegen. Die Gefahr, einzelnen fälschlich als Querulanten verschrienen Gefangenen durch Nichtabsendung ihrer Beschwerden Unrecht zu tun, ist jedenfalls nach Lage der Sache bedeutend geringer als die, sie zu verziehen und die anderen aus Mangel an Zeit unerzogen sein zu lassen.

5. Daß Eingaben, die nach Form und Ton ungehörig sind, nicht abgehen sollen, auch wenn sie an Aufsichts-, Gerichts- und Vollstreckungsbehörden oder an Volksvertretungen bzw. Rechtsvereinigungen gerichtet sind, bedarf nach dem oben gesagten eigentlich keiner Begründung mehr. Meines Wissens nehmen allerdings sämtliche deutsche Staaten einen abweichenden Standpunkt ein. Falls die Beschwerdeschriften beleidigenden oder sonst strafbaren Inhalt haben bzw. den Anstand gröblich verletzen, wird den Anstaltsleitern durchweg zur Pflicht gemacht, die Gefangenen in geeigneter Weise auf die etwaigen Folgen hinzuweisen. Bestehen sie jedoch auf Weitergabe, so muß ihrem Verlangen stattgegeben werden (Preußen § 113, Hessen § 138, Württemberg § 136, Baden § 231, Oldenburg § 105, Sachsen § 157 usw.).

Diese Vorschriften sind *de facto* Freibriefe für Zügellosigkeit und damit alles andere als Hilfsmittel eines erzieherisch gedachten Strafvollzuges, der für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorbereiten soll. Bekanntlich begegnet einem im freien Berufsleben selten verständnisvolles Eingehen auf rauhe oder gar flegelhafte Eigenarten. Abgesehen von Beleidigungsklagen pflegt man mit fristlosen Entlassungen bzw. mit Nicht-

einstellungen oder mit sozialem Boykott zu antworten. In der Strafhaft soll aber lediglich auf mögliche Hausbestrafungen aufmerksam gemacht werden, die selten erfolgen und fast immer sehr milde ausfallen. Eine Vorschule der Entlassung in die „Freiheit", die in Wirklichkeit weitgehend gesellschaftliche Abhängigkeit und Gebundenheit bedeutet, ist darin bei Betrachtung der Dinge, wie sie nun einmal sind, nicht zu erblicken. Es führt allemal zu einer Fehlentwicklung, wenn das einzelne aus der Verbindung mit dem Ganzen gelöst wird. Ein Strafvollzug, der aus dem Rahmen der jeweiligen Gesamtverfassung der Zeitverhältnisse herausfällt, muß notwendig sein Ziel verpassen — sei es, daß er hinter der Zeitlage zurückbleibt, sei es, daß er über sie hinausgeht. Ein Zeitalter, das im Zeichen einer allgemeinen Relativitätsanschauung steht, sollte am wenigsten die Zusammenhänge verlieren bzw. übersehen und nicht in den absoluten Idealraum hineinkonstruieren. Wenn also „draußen" — ins Große gesehen — niemand „Unverschämtheiten" durchgehen lassen und auf sie zum mindesten nicht antworten wird, ist es m. E. erzieherisch falsch, anstandswidrige Eingaben an amtliche, d. h. sogar staatliche Hoheitsstellen durch Weiterleitung zu beachten und sie damit gewissermaßen als an sich einwandfreie Schriftstücke anzuerkennen. „Es muß schon einmal ausgesprochen werden — so schreibt der Schriftleiter des ‚Strafvollzug' im Novemberheft 1931 zutreffend — daß wir auf und daran sind, aus lauter Rücksichtnahme auf den Gefangenen den Erziehungszweck der Gesellschaftstüchtigkeit zu gefährden."

E. Zeit.

1. Wie die Gnade, so ist auch die Verjährung grundsätzlich ein wesentlicher Bestandteil aller, jedenfalls der neueren Rechtsordnung. Sämtliche Rechtszweige unterliegen ihren Gesetzen. Nur das Gefangenenbeschwerde-

recht ist in den meisten deutschen Staaten merkwürdigerweise davon unberührt geblieben. Lediglich Baden, Sachsen, Württemberg und Thüringen haben sie einbezogen. Baden bestimmt: „Beschwerden, die später als nach Ablauf einer Woche seit dem zugrunde liegenden Vorgang angebracht werden, haben auf Berücksichtigung keinen Anspruch; bei Beschwerden gegen die Verhängung von Hausstrafen beginnt diese Frist mit dem Tag der Eröffnung der Entscheidung des Vorstands" (§ 258). Sachsen ordnet an: „Über eine Hausstrafe kann nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen seit Beendigung ihres Vollzuges Beschwerde geführt werden. Gegen die Zurückweisung seiner Beschwerde kann der Gefangene binnen zwei Wochen seit Eröffnung der Entscheidung durch Abgabe einer Schrift oder Erklärung zu Protokoll weitere Beschwerde erheben" (§ 179 und § 186). Württemberg setzt fest: „Beschwerden, welche nicht innerhalb zwei Wochen nach dem zu ihrem Gegenstand gemachten Vorgang angebracht worden sind, können ohne sachliche Prüfung zurückgewiesen werden" (§ 179). Thüringen schreibt vor: „Beschwerden, die später als nach Ablauf von einem Monat seit dem Vorgang angebracht werden, werden nicht berücksichtigt" (§ 186).

Während also Baden, Württemberg und Thüringen sämtliche Eingaben an eine Frist knüpfen wollen, engt Sachsen die Beschwerdemöglichkeiten in zeitlicher Hinsicht nur bei Hausstrafsachen ein. Diese zweite Regelung dürfte den Anforderungen des Anstaltslebens nicht genügen. Es ist nicht einzusehen, weshalb das Petitionsrecht bei anderen als Disziplinarangelegenheiten, ungebunden sein soll. Aber auch die Meinung der beiden süddeutschen Länder, nach der nicht die Zulässigkeit, sondern lediglich die Prüfungspflicht beschränkt werden darf, erweist sich m. E. als zu nachgiebig und in etwa als willkürlich. Es ist damit in das Ermessen der Aufsichtsbehörde gestellt, ob sie nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes eine Untersuchung und Beantwortung noch

für angebracht erachtet oder nicht. Dadurch wird der Beschwerdeanspruch grundsätzlich als nach wie vor vorhanden bestätigt; nur die Ausübung unterliegt insofern einer Begrenzung, als dem Staat gegenüber ein ordnungsmäßiges Ent- und Bescheidungsverfahren im Aufsichtswege nicht mehr verlangt werden kann. Abgesehen davon, daß durch solches Entgegenkommen dem ungehemmten Beschwerdetrieb kein wirksamer Einhalt geboten wird, weil jeder Gefangene damit rechnet, daß gerade seine „flammenden Proteste" oder „skandalösen Enthüllungen" doch noch ein geneigtes Ohr finden, ist zu bedenken, daß die verschiedene Handhabung der verjährten Eingaben verständlicherweise böses Blut erregt. Das ohnehin starke Mißtrauen in bezug auf eine unparteiische Beurteilung der Rechtsdinge wird dadurch leicht nicht unwesentlich vergrößert. „Jedem das Gleiche" dürfte hier der wirklich gerechte oder gerechtere Satz sein: Wer die Frist versäumt, d. h. verstreichen läßt, soll ohne Unterschied der Person und Sache nicht mehr gehört werden. Nötig erscheint also, juristisch gesprochen, nicht bloß die Einführung von Verjährungsfristen in engerem Sinne, sondern von sogenannten Ausschlußfristen. (So auch Thüringen und z. T. Sachsen).

2. Von welcher Dauer die Fristen sind, ist eine zweite, aber ebenfalls nicht unwichtige Frage. Die Zeitspanne von einer Woche, wie Baden sie festgesetzt hat, halte ich für die Eingabe im ersten Rechtszug für zu kurz. Zweckmäßiger erscheint mir die Regelung Württembergs, die zwei Wochen dafür vorsieht. Die Gefangenen sollen das Bewußtsein haben, daß man ihnen die Beschwerdebefugnis nicht so schnell wie möglich abschneiden will. Sie müssen Gelegenheit haben, in aller Ruhe ohne jede Überstürzung sich zu überlegen, ob sie die Aufsichtsstellen anrufen wollen bzw. sie mit gutem Gewissen behelligen dürfen. Bei knapper bemessenen Zeiträumen können sie später nicht ohne einige Berechtigung ausführen, daß sie angesichts des

nahen Fristablaufs in verständlicher Aufregung voreilig gehandelt hätten. Es ist deshalb auch zu erwarten, daß bei längerer Fristsetzung diese oder jene Eingabe ungeschrieben bleibt, weil die Angst um Fristversäumnis kaum noch aufkommen kann und mit dem fortschreitenden Abklingen des Verletzungsempfindens der Beschwerdewille abnimmt. Die Frist von einem Monat (Thüringen) ist aber wohl zu ausgedehnt.

Bei weiteren Beschwerden dürfte die einwöchige Frist ausreichen, da das Vorbringen bereits einmal Gegenstand einer Prüfung war und der Gefangene schon in der Wartezeit bis zur Beantwortung der Eingabe sich darüber klar zu werden vermag, wie er sich für den Fall eines ihn nicht befriedigenden Bescheids verhalten möchte bzw. zu müssen meint.

3. Die Frage, ob Gefangene sich täglich — also ohne Einhaltung von Schreibtagen — beschweren können, wird, soweit ich sehe, von allen Ländern bejaht. „Die Absendung von Eingaben an Aufsichtsbehörden, Anstaltsbeiräte, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Rechtsvereinigungen und Volksvertretungen ist zeitlichen Beschränkungen nicht unterworfen." So oder ähnlich Preußen § 113, Bayern § 132, Württemberg § 132, Baden § 226, Sachsen § 153, Hessen § 138, Thüringen § 118, Hamburg § 254, Mecklenburg-Schwerin § 108, Mecklenburg-Strelitz § 68. Oldenburg hatte ursprünglich allein die abweichende Bestimmung getroffen, daß „Briefe und Eingaben regelmäßig nur an Sonn- und Feiertagen" geschrieben werden sollen. Später hat es diese Vorschrift dahin ergänzt, daß Eingaben und Schreiben der obengenannten Art auch an Werktagen angefertigt werden können. „Abgesehen von ganz besonders dringlichen Fällen sind sie jedoch außer der Arbeitszeit abzufassen" (§ 107). Daß innerhalb der Arbeitsstunden schriftliche Beschwerden nicht niedergelegt werden dürfen, es sei denn, daß es sich um die Erledigung ungewöhnlicher

Eilangelegenheiten handelt, sollte eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein. Es ist jedoch auch nicht ersichtlich, weshalb die Eingaben nicht grundsätzlich wie alle anderen Schreiben an bestimmten Tagen abgesetzt werden können, wenn nicht dringende Sonderumstände vorliegen. Im allgemeinen kommt es nicht im geringsten darauf an, daß sofort oder gleich am folgenden Tage Beschwerde geführt wird. Aus Gründen der Erziehung zu staatsbürgerlicher Ordnung und Geduld ist es vielmehr notwendig, daß der an sich berechtigte Wunsch, sich über etwaiges Unrecht oder über sonstige Unzuträglichkeiten zu beklagen, nicht alsbald erfüllt wird. Die alte militärische Einrichtung, wonach der Soldat erst eine Nacht über die Sache geschlafen haben mußte, ehe er sein Anliegen vorbringen durfte, hatte ihren guten pädagogischen und praktischen Sinn — wiewohl im übrigen das Heeresbeschwerdewesen mit großen Mängeln behaftet war. Ich habe es mehrfach erlebt, daß Gefangene um Rückgabe ihrer Beschwerden baten, nachdem diese kurz vorher an die zuständige Stelle abgeschickt worden waren. Nach einiger Besinnung hatten sie ihren Irrtum oder ihre von ihnen selbst verurteilte Unaufrichtigkeit erkannt und wollten dann den *status quo* umgehend wiederherstellen, ohne es noch zu können, da der einmal geworfene Stein bereits seine Kreise gezogen hatte. Schon zum Schutz gegen übereilte Handlungen und gegen die leicht gemeinschädliche Hemmungslosigkeit der Strafhausinsassen wäre deshalb die Einhaltung fester Termine erforderlich, falls die Klärung einer Angelegenheit nicht unaufschiebbar ist. Außerdem könnte viel unnötiger Aufwand an Geld und Arbeit gespart werden, weil, wie gesagt, der aufbrausende Ärger sehr oft nach kurzer Zeit verflogen ist oder die fehlenden Einsichten aufgegangen sind. Ich darf in diesem Zusammenhang auf Ausführungen hinweisen, die Kretschmer über den Kranken gemacht hat, und die sinngemäß auch auf den Gefangenen zu-

treffen: „Man stellt zwar dem innerlich Leidenden und Bedrückten seine ganze Hilfe geduldig zur Verfügung, hält aber im übrigen streng darauf, daß zur ärztlichen Besprechung die Zeiten der Visite benutzt werden, daß die Patienten uns nicht nach Laune zu jeder Zeit mit verschiebbaren Wünschen herrufen oder bei der Arbeit stören, und daß sie auch bei der Visite selbst sich auf das Wesentliche konzentrieren und diese nicht zu uferlosen Lamentationen und Konversationen mißbrauchen. Der Patient muß wissen, daß der Arzt nicht sein Spielzeug und daß Zeit Geld ist. Das Ideal des Psychotherapeuten ist durchaus nicht derjenige, der jeden Augenblick für jeden Patienten zu sprechen ist" (Medizinische Psychologie, 2. Auflage S. 282).

F. Beförderungsweise.

1. Über diesen Punkt enthalten die Eingabeordnungen meines Wissens nichts. Und doch erscheint es zweckmäßig, auch hier Richtlinien zu geben, um Schwierigkeiten möglichst zu vermeiden. Es ist bekannt, daß einzelne Gefangene die fast unausrottbare Neigung haben, aus meist völlig unberechtigtem Mißtrauen ihre Beschwerden als Einschreibesendung befördern zu lassen. Sie sind nicht zu bewegen, diese Unsitte aufzugeben. Und da oft keine genügende oder zweifelsfreie rechtliche Handhabe besteht, sie zu einfacher Versendung zu zwingen, wird häufig der sauer verdiente Lohn oder anderes Vermögen sinnlos verschleudert.

2. Dasselbe gilt für die Sucht, Beschwerden durch Eilboten besorgen zu lassen. Es bedarf deshalb klarer Vorschriften, die eine außergewöhnliche Beförderung nur in entsprechenden Fällen freigeben und die Entscheidung darüber in die Hand der Anstaltsleitung legen.

G. Rechtsweg.

1. Alle Staaten haben angeordnet, daß „ein Gefangener über die zuständige Stelle zu belehren ist, wenn er eine Eingabe an eine offensichtlich unzuständige Stelle richten will". Unklar sind die Bestimmungen bez. der Frage, was getan werden soll, wenn der Gefangene trotz Aufklärung die Absendung an eine überhaupt oder vorerst unzuständige Stelle verlangt. Sachsen hat dahin entschieden, daß das Schreiben „nach erfolgloser Belehrung weiterzuleiten ist" (§ 154). Ebenso wird bzw. wurde im allgemeinen augenscheinlich in den anderen Ländern verfahren. Preußen (§ 87), Hamburg (§ 191) und Strelitz (§ 44) haben jedenfalls die Anweisung erlassen, daß „die Gefangenen darauf hinzuweisen sind, daß die Innehaltung des ordnungsmäßigen Beschwerdeweges zur beschleunigten Erledigung des Anliegens beiträgt". Daraus dürfte hervorgehen, daß der Forderung der Gefangenen letzten Endes nachzugeben und die Eingabe auch an vorläufig oder gar nicht in Betracht kommende Stellen abzuschicken ist. Bayern hat in einer Anmerkung zu § 133 grundsätzlich eine Auffassung dieser Art zu erkennen gegeben: „Besteht der Gefangene darauf, daß die Eingabe der unzuständigen Stelle überreicht wird, so ist dies bei der Übersendung zu erwähnen." Lediglich bei Beschwerden an die vorgesetzten Ämter werden offenbar durchweg Ausnahmen gemacht. Am deutlichsten drücken sich in dieser Beziehung Strelitz, Württemberg und Baden aus. Strelitz hat die Bestimmung getroffen, daß „Beschwerden an die Aufsichtsbehörde regelmäßig erst zulässig sind, wenn der Anstaltsleiter ihnen nicht abhilft" (§ 44). Württemberg verfügt: „Richtet sich die Beschwerde gegen den Anstaltsvorstand, so entscheidet, falls er ihr nicht selbst abhilft, die Aufsichtsbehörde, welcher alsdann die Eingabe innerhalb einer Woche vorzulegen

ist" (§ 179). Baden setzt fest, daß „der Vorstand die Beschwerde unter Anschluß einer Äußerung und der Akten unverzüglich weiterzureichen hat, falls ihr nicht alsbald abgeholfen wird" (§ 260). Ein Gefangener ist also verpflichtet, seine Beschwerde zunächst immer dem Leiter der Anstalt vorzutragen. Wenn — und sinngemäß auch soweit — dieser dann keinen ablehnenden Spruch fällt, ist er berechtigt, die Eingabe zu den Akten zu nehmen. Bei teilweiser Erfüllung müßte dem Gefangenen anheimgestellt werden, seine Eingabe in anderer, gekürzter Form zu wiederholen und zwar aus sachlichen Erwägungen ohne Bezugnahme auf die ursprüngliche „Klageschrift". Diese Forderung ist meines Wissens im wesentlichen und ausdrücklich nur von Baden (§ 232 Abs. 2: „Enthält eine Eingabe außer bereits erledigten Dingen beachtliches Vorbringen, so ist hierüber eine neue Niederschrift zu fertigen") erhoben worden, wäre aber folgerichtig und notwendig oder doch zweckmäßig nach dem Gesetz des geringsten Kraftaufwandes, vom hier in erster Reihe gerechtfertigten Standpunkt des Staates aus gesehen.

In Preußen, Sachsen, Hamburg und Strelitz braucht — wie hervorgehoben — ein Gefangener sich nicht vorher an den Anstaltsleiter zu wenden, wenn er die höheren Dienststellen angehen will. Er kann also ungestört sofort unter Überspringung aller Anstaltsstellen sich bei dem Präsidenten des Strafvollzugsamts bzw. dem Justizminister oder nach Belieben auch gleich bei dem Rechtsausschuß des Landtages etwa darüber beklagen, daß er in seinem Essen Haare gefunden hat. Das ist kein ausgefallenes Beispiel. Fälle dieser und ähnlicher Art können nicht bloß vorkommen, sie sind wohl in jeder Strafanstalt vorgekommen. Der Gefangene übergeht nicht nur den Abteilungsbeamten, der berechtigten Beanstandungen durch angemessenen Ersatz alsbald abhelfen würde, sondern auch den Hauptwachtmeister, den Wirtschaftsinspektor und den Anstalts-

direktor. Es ist sogar möglich, daß neben dem an den Landtag gerichteten Schreiben noch ein Beschwerdebrief desselben Inhalts an den Gefangenenbeirat abgesandt wird, von „Anklagen“ beim Reichspräsidenten als höchstverantwortlichem Volkswohlfahrtsdiener, bei Ärztekammern als Überwachungsbehörden für sorgfältige Amtsausübung (soll heißen: Speisenprüfung) der Anstaltsärzte, bei Parteivertretungen und Zeitungsredaktionen als Hütern menschenwürdiger Gesundheitspflege abgesehen.

Daß dieser Rechtszustand in jeder Hinsicht ein Willkürzustand mit allen Folgen eines solchen ist, dürfte ohne weiteres einleuchten. Der deutsche Reichsgesetzentwurf hat deshalb bestimmt: „Werden mit der Beschwerde Maßnahmen des Vorstehers angefochten, so entscheidet, falls er ihr nicht abhilft, die Aufsichtsbehörde, die ihm zunächst übergeordnet ist“ (§ 214). Entsprechendes gilt für weitere Beschwerden (§ 215). Preußen hat jüngst durch Verwaltungsverfügung (vom 3. November 1931) den nächsten Schritt in der Richtung getan, allerdings vorläufig nur aus Verwaltungsgründen: „Zur Vereinfachung des Geschäftsgangs sind Eingaben und Beschwerden von Gefangenen über Angelegenheiten des Strafvollzuges, die an das Justizministerium gerichtet sind, zunächst dem Präsidenten des Strafvollzugsamts vorzulegen. Die Präsidenten werden ermächtigt, falls sie selbst in der Sache noch keine Entscheidung getroffen haben, über die Beschwerde zu entscheiden.“ Ähnlich Sachsen und Hessen: „Über die Beschwerde entscheidet die nächste Aufsichtsbehörde des Beamten, gegen den sie sich richtet“ (§ 183). „Ausgenommen die Eingaben an Gerichte, Staatsanwaltschaften und Volksvertretungen, sind alle an höhere Stellen gerichteten Eingaben der Strafgefangenen dem Generalstaatsanwalt zur weiteren Behandlung vorzulegen“ (§ 142).

2. Für Eingaben an den Landtag müßte das gleiche gelten, also vorgeschrieben sein, daß zuvor das Justiz-

ministerium anzurufen ist. Ein Ansatz dazu liegt in der sächsischen und badischen Anordnung, wonach Eingaben an Volksvertretungen über das Justizministerium zu leiten sind (§ 153 bzw. § 230).

3. An Rechtsvereinigungen und an die Presse gerichtete Schreiben sollten grundsätzlich nur zulässig sein, wenn alle Vorstellen (Vollzugsbehörden, Landtag) einen ablehnenden Bescheid erteilt haben. Einer Begründung dieses Vorschlages bedarf es wohl ebensowenig wie des anderen, Anträge an Gefangenenbeiräte davon abhängig zu machen, daß zuvor der Anstaltsleiter erfolglos mit der Angelegenheit befaßt gewesen ist.

4. Die Weiterverfolgung des erziehenden Ordnungsgedankens nach unten führt zu der Forderung, daß auch der Anstaltsleiter erst angegangen werden kann, falls die ihm unterstellten Beamten „versagt" haben. In Preußen (§ 87) und den beiden Mecklenburg (§ 44 bzw. § 84) ist demgemäß verordnet: „Die Gefangenen haben sich bei Gesuchen und Beschwerden in der Regel zunächst an den Aufsichtsbeamten zu wenden. Dieser gibt sie an die zuständige Stelle weiter, sofern er nicht alsbald abhilft; auch in diesem Falle hat die Weitergabe zu erfolgen, wenn der Gefangene sie ausdrücklich wünscht." Die Weiterleitung auf Verlangen ist zwar nicht ohne taktisch-praktischen Zweck und deshalb vertretbar. Trotzdem halte ich sie für unangebracht, weil sie der Notwendigkeit entbehrt und den Gefangenen durchweg nicht günstig beeinflußt.

5. Zu erwähnen ist noch die Beschwerdemöglichkeit durch Benachrichtigung oder Beauftragung von Verwandten oder Freunden. Auf diese Weise wird eine Umgehung verbotener Wege und damit eine mittelbare Klageführung erreicht. Es dürfte sich deshalb und auch überhaupt empfehlen, die Absendung von Briefen an nahestehende Privatpersonen, wenn sie Aufforderungen zu Beschwerden oder falsche Angaben von Bedeutung enthalten, besonders zu untersagen.

6. Die von Kriegsmann und anderen geforderte Zulassung des gerichtlichen Rechtsweges haben alle Staaten bisher mit voller Berechtigung abgelehnt. Eine richterliche Entscheidung muß solange ausgeschlossen bleiben, als es nicht üblich wird, daß die in Betracht kommenden Richter längere Zeit hindurch im Strafanstaltsdienst verantwortlich tätig gewesen sind. Es mangelt sonst an der für eine richtige Beurteilung erforderlichen Sachkenntnis. Die gerichtliche Beschwerde ist im übrigen um so weniger nötig, je mehr der Brauch zum Grundsatz erhoben wird, die leitenden Stellen im Strafvollzug (d. h. in der dritten Abteilung der Rechtspflege) mit organisatorisch befähigten und pädagogisch begabten Juristen zu besetzen. Es besteht dann genügend Gewähr dafür, daß die Anstaltsvorgänge an Ort und Stelle den Regeln richterlicher Sachprüfung entsprechend untersucht werden.

H. Rechtswirkung.

1. Die Länderverordnungen sehen ohne Ausnahme eine Hemmung der Vollstreckung grundsätzlich nicht vor: „Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung." Soweit es sich um die Anfechtung der Verhängung von Hausstrafen handelt, heißt es entweder ganz allgemein, daß die Strafmaßnahmen ungeachtet der Beschwerde „in der Regel" zu vollziehen sind (so die meisten Staaten), oder daß der Anstaltsleiter „die Vollziehung aussetzen kann, wenn sie nicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung sofort erforderlich ist" (so Entwurf § 217, Preußen § 91 und Mecklenburg § 46 bzw. § 111, ähnlich Sachsen § 181). Die letzte Festsetzung dürfte deshalb die bessere sein, weil sie näher umreißt, wann die Abweichung von der Regel zulässig ist. Sie leidet meiner Meinung nach aber noch an zwei Mängeln. Erstens erweckt es den Eindruck willkürlicher Wahlfreiheit, daß bei Nichtdringlichkeit die Vollstreckung

nur aufgeschoben werden „kann". Ein Rechtsstaat wird daher richtiger ein „soll" (nicht „muß") anordnen. Es hieße ja doch den Gefangenen von vornherein um den greifbaren Erfolg bringen, wenn trotz der Beschwerde ohne zwingende Umstände vollstreckt würde. Zum andern bedeutet das „ist" bei der Frage nach der Notwendigkeit einen zu scharfen Maßstab. Nicht das Sein, sondern der Anschein, nicht die „reine" Erkenntnis, sondern das gewissenhafte Ermessen entscheidet. Die Vollziehung soll also ausgesetzt werden, wenn sie nach Lage der Verhältnisse aus Gründen der allgemeinen Ordnung oder besonderen Erziehung nicht sofort erforderlich erscheint.

2. Daß der Gedanke allseitigen Rechtsschutzes und vollwertiger Gesellschaftsanpassung im Strafvollzug noch nicht vollkommen Raum gewonnen hat, zeigt die Rechtsstellung der Anstaltsleitung gegenüber den Maßnahmen der Aufsichtsbehörde. Wenn im Vordergrunde des Strafwesens die Erziehung des Gefangenen zur Lebenstüchtigkeit stehen soll, dann ist klar, daß die unvermittelte Anschauung und Beurteilung des Täters und seiner Taten im Rahmen der Anstaltsvorgänge durch kein Aktenstudium und keine Berichterstattung ersetzt zu werden vermag. Es ist dann auch den vorgesetzten Stellen bei allem verständnisvollen Bemühen nicht immer möglich, sich ein genaues Bild von dem Beschwerdesachverhalt zu machen. Außerdem kann bei gleicher Auffassung des Tatbestands bzw. der Tätereigenart die individualpsychologische und sozialpädagogische Würdigung im Einzelfall grundverschieden sein. Infolgedessen muß — wenn auch selten — mit Fehlsprüchen auf Kosten der erstrebten Besserung des Gefangenen und des dafür notwendigen Ansehens der Anstaltsverwaltung gerechnet werden, ohne daß irgendein Verschulden vorzuliegen braucht. Baden hat als einziger deutscher Staat daraus den gebotenen Schluß gezogen und auch der Anstaltsleitung die Eingabebefugnis

eingeräumt: „Ist der Beschwerde vom Beiratsvorsitzenden oder vom Landgerichtspräsidenten — das sind die nächsten badischen Aufsichtsbehörden — stattgegeben worden, so kann der Vorstand die Entscheidung des Justizministeriums anrufen. In diesem Fall ist die Eröffnung der Beschwerdeentscheidung an den Gefangenen und ihr Vollzug bis zur Entscheidung des Justizministeriums auszusetzen“ (§ 261). Selbstverständlich handelt es sich dabei nicht um eine „Beschwerde“ im gewöhnlichen Sinn, sondern lediglich um eine aus sachlichen Erwägungen erlaubte und aufgedrängte Nachprüfungsbitte in der Art der Einlegung gerichtlicher Revision. Keine Anstaltsverwaltung wird von diesem Recht ohne Not und in ungehöriger Weise Gebrauch machen. Aber eben deshalb kann auf eine Einrichtung dieser oder ähnlicher Form um der Sache willen und zur Entlastung des Verantwortungsbewußtseins der Anstaltsleitung nicht verzichtet werden. Darüber, ob sich gerade die badische Regelung empfiehlt, läßt sich freilich streiten. Ich habe dagegen Bedenken, weil sie von dem allgemeinen Grundsatz abweicht, daß die untergeordnete Behörde an die Weisungen der vorgesetzten Stelle gebunden ist, und weil aus Gründen der (gleichsam gestaffelten) Staatsautorität und Staatsraison nach Möglichkeit auch der Schein einer respektlosen Auflehnung vermieden werden muß. Einwandfreier dürfte es deshalb vielleicht sein, die erhebliche Abänderung einer Anstaltsentscheidung durch das Vollzugsamt in wichtigen Fällen nach erneuter Anhörung der Anstaltsverwaltung von der Genehmigung des Justizministeriums abhängig zu machen.

3. Abschließend bedarf die Frage einer Erörterung, welche Disziplinarhaltung bei Beschwerden eingenommen werden soll, die Beleidigungen oder unehrliche Behauptungen enthalten. In Bayern, Hessen, Oldenburg und Mecklenburg „kann gegen Gefangene, die gegen Sitte und Anstand verstoßen, eine Hausstrafe verhängt werden“.

Ob diese Bestimmung auch bei Eingaben Anwendung findet, ist nicht erkenntlich. In Schwerin jedenfalls „können Gefangene mit Hausstrafen belegt werden, wenn sie sich mutwillig grundlos beschweren" (§ 84). Ähnlich § 177 der Dienstordnung für die preußischen Strafanstalten v. 14. November 1902. Die justizministerielle preußische Gefängnisordnung vom 21. Dezember 1898 lautete im § 57: „Wiederholte unbegründete Beschwerden sind, wenn sie auf Leichtfertigkeit oder Mutwillen beruhen, zu bestrafen." Kriegsmann bemerkt dazu (in seiner Einführung in die Gefängniskunde, 1912): „Diese Bestimmung ist unentbehrlich, um dem Mißbrauch des Beschwerderechts entgegenzutreten; daß sie nicht ungefährlich ist, bedarf keiner Betonung." (So u. a. auch Gennat — Blätter für Gefängniskunde, Band 46 — und Reich — ebenda, Band 47.) Nach strelitzschem (§ 68), hamburgischem (§ 255) und geltendem preußischen (§ 113) Recht ist wegen beleidigender Ausdrücke in Schreiben an Behörden eine Hausstrafe nur zulässig, wenn die beleidigte Stelle es beantragt. Im übrigen gelten folgende Anordnungen:

Preußen: „Die Gefangenen haben bei Verstößen gegen Sitte und Anstand Bestrafung zu gewärtigen. In leichten Fällen kann von einer Hausstrafe abgesehen werden" (§ 89).

Sachsen: „Gegen Gefangene, die den Verhaltungsvorschriften (Anstands- und Wahrheitspflicht § 71) schuldhaft zuwiderhandeln, wird mit Hausstrafen eingeschritten. Bei leichten Verstößen kann eine Verwarnung genügen" (§ 171).

Thüringen: „Übertretungen der Hausregeln werden mit Hausstrafen geahndet .... Wer sich einer Unwahrheit schuldig macht, ist strafbar .... Unangemessene Schreibweise und wiederholte unbegründete Beschwerden unterliegen Hausstrafen" (§ 186).

Hamburg: „Falsche Anschuldigungen und unbegrün-

dete Beschwerden werden bestraft, wenn sie wider besseres Wissen erhoben sind" (§ 192).

Baden: „Lüge gegenüber den Anstaltsbeamten wird bestraft" (§ 236 — ähnlich Württemberg § 141). Wenn Schreiben oder Eingaben beleidigend oder sonst strafbar sind, oder den Anstand gröblich verletzen, „hat der Vorstand die Verhängung einer Hausstrafe und gegebenenfalls die Herbeiführung gerichtlicher Bestrafung des Gefangenen zu erwägen" (§ 231).

Von Interesse dürfte in diesem Zusammenhang auch die Verwaltungsordnung für die Strafanstalten im alten Hannover (vom 31. Juli 1845) sein, deren § 189 heißt: „Gefangene, welche bei ihren Beschwerdeführungen wissentlich wahrheitswidrige Angaben vorbringen, sollen dafür mit Gefängnis oder körperlicher Züchtigung bestraft werden.".

Die Auffassung, daß bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung bzw. gegen allgemeingültige Verkehrsregeln des menschlichen Anstands und der guten Sitte nur gestraft werden „kann", aber nicht regelmäßig gestraft werden „soll", verstößt selbst gegen das Grundgesetz der Gemeinschaft, wie es am klarsten und großartigsten in jedem Strafgesetzbuch eines Staates zum Ausdruck kommt. So heißt es bezeichnender Weise nicht: „Die Beleidigung k a n n bestraft werden", sondern „Die Beleidigung w i r d bestraft" (§ 185 StGB.). Es würde in der Tat einer mehr oder weniger langsamen Selbstauflösung aller Gesellschaftsordnung gleichkommen, wenn die Kulturgesetze nicht grundsätzlich die eherne Unverbrüchlichkeit und strenge Gesetzmäßigkeit der Naturgesetze in sich trügen. Der Zusatz, daß in leichten Fällen von Strafe abgesehen werden „kann" (je nach den Umständen), ist lediglich eine ebenso notwendige Billigkeitsbestätigung der Grundregel. Und wenn Strafe soviel wie straffen, zu-Recht-rücken, zurückbringen, auf die Richtschnur ziehen bedeutet, dann kann es im Bereiche einer Erziehungsanstalt nicht auf einen

Antrag des Verletzten ankommen, dann muß unabhängig von persönlicher Empfindsamkeit oder Großzügigkeit um des Ganzen willen und im wohlverstandenen Interesse des Verletzenden von Amts wegen eingeschritten werden — es sei denn, daß im Einzelfall die Gnade ge-recht macht und eine tiefere Umkehr zur Folge hat. (Vgl. Ellger, Leitfaden der Gefängniskunde, 1925: „Auch wenn der Anstaltsbeamte persönlich durch ungehörige Ausdrucksweise nicht beleidigt werden kann, so schädigt es doch seine unumgänglich notwendige Autorität und erschwert die erzieherische Einwirkung, wenn der Gefangene straflos die gemeinsten Beschuldigungen vorbringen darf.") In und nach der Regel muß in irgendeiner Weise „gestrafft" werden und zwar schon bei dem ersten Verstoß: so will es das Volk; so will es auch der Gefangene, selbst der vermindert verantwortliche. Er fürchtet die Strenge, schimpft darüber und wünscht sie doch im stillen bewußt oder unbewußt sehnlichst herbei — schon weil er für „voll" genommen werden möchte. Der kennt ihn schlecht, der ihn schonen zu müssen glaubt, weil er nicht ganz zurechnungsfähig erscheint. Selbstverständlich ist darauf mildernd Rücksicht zu nehmen, aber stets muß die Maßregelung noch spürbar, noch hart (nicht: brutal) sein. Und fühlen muß der Gefangene auch, daß Liebe und Mitleiden dahinter stehen, nicht unverhohlene Rachsucht oder höhnische Schadenfreude. Solche Zucht wirkt geradezu Wunder und macht bis ins Innerste hinein gesund. Die seit längeren Jahren herrschende Anschauung, krankhaft Veranlagte dürften nicht fest (nicht: „scharf") angefaßt werden, macht allmählich der fast gegenteiligen Auffassung Platz, wonach sie besonders darauf angewiesen sind. Nicht als ob damit wieder das Mittelalter hereinbräche — es soll endgültig abgetan bleiben und immer weiter abgetan werden. Nur scheinbar droht die glücklich überwundene Barbarei neu zu erstehen. Es geht um nicht mehr und

um nicht weniger als den vernünftigen und notwendigen Ausgleich einseitiger Entwicklungen. Nicht „Erziehung statt Strafe", sondern „Erziehung durch Strafe" — lautet die Forderung der Zeit. Und für das Beschwerderecht gilt: Nicht Abbau, sondern Umbau.

Wie ich mir das denke, mag der nachstehende Entwurf veranschaulichen. Zuvor seien nur noch Ausführungen wiedergegeben, die von verschiedenen Richtungen gesehen dasselbe beleuchten, und die deshalb Beachtung verdienen, weil sie aus der beobachtenden bzw. erlebten Erfahrung heraus geboren sind. Die ersten stammen aus der Feder des ärztlichen Leiters der neuen Berliner Sonderstrafabteilung für geistig Abnorme schweren Grades, Dr. Frommer („Die Psychopathen und ihre Behandlung im Strafvollzug", Bundesnachrichten der Gefängnisbeamten Deutschlands vom 1. Dezember 1931). Die anderen sind dem jüngst erschienenen Buch eines ehemaligen Insassen der Bayerischen Strafanstalt Ebrach (G. Fuchs: „Wir Zuchthäusler, Erinnerungen eines Zellengefangenen", München 1931) bzw. einer Schrift des bekannten Reformpädagogen Prof. Dr. F. W. Förster („Schuld und Sühne", München 1920) entnommen.

„Die Ansicht, daß man bei der Behandlung von Psychopathen Disziplinarstrafen nicht entbehren kann, bricht sich jetzt immer mehr Bahn. In der Behandlung der ausgesprochenen Geisteskranken haben wir unsere Anschauungen in den letzten Jahren erheblich geändert. Wir sind dazu übergegangen zu erklären, daß es Narrenfreiheit nicht gibt, daß also mit anderen Worten auch der Geisteskranke für sein Handeln in der Anstalt mehr oder weniger verantwortlich zu machen ist. Und wenn man ausgesprochene Geisteskranke zur Rechenschaft zieht, so ist nicht einzusehen, warum die geistig Minderwertigen, also die nur vermindert Zurechnungsfähigen für Disziplinwidrigkeiten nicht bestraft werden sollen. Ich muß auch ganz offen erklären, daß ich ohne disziplinarische Bestrafungen nicht auskommen würde, ja, daß ich diese im

Hinblick auf den Erziehungs- und Besserungsgedanken im modernen Strafvollzug für durchaus richtig und berechtigt halte. Fasse ich meine Erfahrungen zusammen, so wäre zu sagen: Auch die psychopathischen Persönlichkeiten werden in jeder Beziehung am besten behandelt, wenn man ihnen gegenüber unter Berücksichtigung ihrer Eigenart stets bestimmt und zielbewußt auftritt und ihnen zu verstehen gibt, daß auch ihnen, sowohl im Strafvollzug wie im Leben draußen, nicht jeder Wunsch erfüllt werden kann, und daß sie sich bei Verstößen gegen die Disziplin unbedingt Bestrafungen zuziehen." (Frommer)

„Die Annahme mancher Kreise, als ob die Umwandlung des zurückgebliebenen Strafmechanismus in eine seelenrettende Institution die Strenge vermissen lassen müsse, ist völlig irrig. Auch in jeder Klinik, in jedem Irren- und Krankenhause geht es nicht ohne Strenge. Strenge ist ein therapeutisches Mittel höchsten Ranges und, wenn richtig, d. h. mit herzlichem Einfühlen in die Seele des Pfleglings (von mir hervorgehoben! E.) ausgeübt, eine große, unentbehrliche Wohltat für den Kranken, den Gefährdeten, den Gefährlichen. Jeder Arzt weiß, daß Strenge am rechten Ort und im rechten Augenblick dem Patienten einen kräftigen Halt gibt, ihn vor schädigenden Ausbrüchen seines Unterbewußtseins bewahrt, denen er sonst schutzlos preisgegeben wäre. Ein weites Gebiet der Suggestionstherapie mit ihrer kategorischen Befehlserteilung ist ja im Grunde nichts als Strenge. Auch in den Heilanstalten erstreckt sich die Strenge nicht selten auf Entziehung der Narkotika, der Rauschgetränke, des Geschlechtsverkehrs, sogar auf weitgehende Einschränkung in der Ernährung. Hunger- und Durstkuren sind in der modernen Medizin etwas ganz Gewöhnliches und werden ‚mit aller Strenge' durchgeführt, auch wenn der Pflegling zunächst bitterlich darunter leidet. Und wie ist es nun gar mit der Chirurgie? Ist der meist mit Schmerzen verbundene

operative Eingriff nicht auch ein Akt der Strenge? Wieviele Schwerkranke, ja selbst Todkranke würden sich solche blutige Eingriffe gefallen lassen, wenn nicht der verantwortliche Arzt mit unbarmherziger Strenge darauf bestünde? Man würde auch dem Gefangenen eine große seelische Wohltat, ein unentbehrliches Heilmittel entziehen und die ganze kriminalpathologische Behandlung für ihn selbst ergebnislos machen, wenn man der Verurteilung und dem Strafvollzuge ganz den Charakter der Buße nehmen wollte. Wer Schaden getan, der hat nun einmal etwas gutzumachen, etwas abzubüßen, gleichviel, ob er es aus krankhaften inneren oder äußeren Zwangslagen oder aus weniger entschuldbaren Ursachen getan. Man soll, man darf dem Gefangenen sein heiligstes Recht nicht nehmen, das Recht auf Abbüßung und Wiedergutmachung! Entbehrung, Härten muß und will sogar mancher kriminell Gewordene ertragen; denn nur dadurch wird er innerlich frei von der Belastung, die ihn mit Minderwertigkeitsgefühlen quält. Mit dem bloßen ‚Mildern' ist ebensowenig getan und ebensoviel verdorben wie mit dem bloßen ‚Verschärfen'." (Fuchs)

„So wohltätig und wünschenswert es ist, daß die pathologischen Faktoren menschlichen Handelns richtig erkannt und behandelt werden, so groß ist auch die Gefahr, daß diejenigen, die sich dieser Seite menschlicher Unvollkommenheit zuwenden, überall Krankhaftes wittern und vorhandenes Pathologisches stark übertreiben. Es ist darum von größter Wichtigkeit, daß wir die Feststellung des Abnormen im Menschen mit der allergrößten Vorsicht betreiben, mit dem klaren Bewußtsein aller Fehlerquellen der psychiatrischen Seelenanalyse. Die Pathologie hat uns so zahlreiche Arten von Affekt- und Zwangszuständen, soviel Abstufungen von allen möglichen Minderwertigkeiten vorgeführt, daß der Unterschied von pathologischer Trägheit und normaler Faulheit, von krankhafter Reizbarkeit und einfacher Ungezogenheit, von epileptisch und hysterisch bedingter Ent-

ladung und ‚gesunder' Flegelei kaum noch definierbar ist. Es ist zu hoffen, daß eine neuere Richtung in der Medizin selber, nämlich die Psychotherapie, uns helfen wird, die Einseitigkeiten zu überwinden. Man wird verstehen, welche Regeneration der zentralen Kräfte der Seele in dem Augenblicke beginnt, wo das schwächliche und schwächende Entschuldigen aufhört und wo man dem Menschen wieder einmal von dem ganz persönlichen Willen spricht, der hinter seinem Fallen steht. Und man wird auch verstehen, welche Degeneration aus einer Zeitanschauung folgen muß, die die entscheidende Ursache für das Handeln des Menschen immer außer ihm selbst sucht. Bei einer großen Reihe von Vertretern der modernen Kriminalistik spürt man sehr deutlich, daß ihr ganzes Denken über die Grundfragen des Kriminalproblems unter dem überwältigenden Eindrucke der Feststellungen der modernen Pathologie steht, daß sie sich aber noch gar nicht ernstlich mit den Prinzipien der Heilpädagogik, der alten religiösen und der neueren psychotherapeutischen, beschäftigt haben. Sonst würden sie klar darüber sein, daß eine echte erzieherische Einwirkung auf den Gefährdeten und Gefallenen niemals von einer Grundanschauung ausgehen kann, die den Menschen charakterlos macht, indem sie ihm jeden tiefer begründeten Glauben an die Macht seiner persönlichen Initiative gegenüber ererbten Anlagen, äußeren Einflüssen und krankhaften Zuständen untergräbt. Sie bemerken nicht, daß der allerwichtigste erzieherische Einfluß von der ganzen prinzipiellen Stellung ausgeht, die wir dem verbrecherischen Tun gegenüber einnehmen, und daß darum die Eliminierung der Idee von der persönlichen Verschuldung das Gegenteil aller Pädagogik ist. Das ‚Alles-Entschuldigen' ist gerade den leicht aus dem Gleichgewicht gebrachten Menschen gegenüber ein zersetzendes Gift. Selbstverständlich gibt es eine Grenze, jenseits derer wir Störungen antreffen, die so sehr das ganze Seelenleben in Mitleidenschaft ziehen, daß von freiem

Willen nicht mehr gesprochen werden darf. Den Übertreibungen gegenüber ist aber festzustellen, daß man in der schweren Frage der Grenzzustände die Macht des Normalen ebenso klar vor Augen hat wie die Macht des Pathologischen, und daß man die heilpädagogische Bedeutung jedes Appells an die Reste des Gesunden ganz besonders zur Richtschnur für die kriminalistische Praxis nimmt." (Foerster)

III. Entwurf einer Beschwerdeordnung.

§ 1

Gegen alle Anordnungen und Maßregeln des Vollzuges steht dem Gefangenen, wenn er selbst betroffen wird, innerhalb des Anstaltsbereiches die mündliche, im übrigen grundsätzlich die schriftliche Beschwerde zu. Sie ist in dringenden Fällen täglich zu ermöglichen, gewöhnlich jedoch an einem bestimmten Tag in der Woche vorzubringen bzw. niederzulegen.

§ 2

Regelmäßig wird nur ein Blatt zur Beschwerde ausgehändigt. Unter besonderen Umständen kann der Anstaltsleiter mehr Schreibpapier zur Verfügung stellen, wenn nach sachdienlichem Ermessen ein halber Bogen nicht ausreicht.

§ 3

Als Einschreibe- oder Eilbriefe sollen Eingaben nur befördert werden, falls ein sachlich gerechtfertigtes Bedürfnis vorliegt.

§ 4

Gemeinsame Beschwerden oder Klageführungen in Anwesenheit von Mitgefangenen sowie nicht selbst abgefaßte Eingaben sind unzulässig, es sei denn, daß der Anstaltsleiter sie aus besonderen Gründen erlaubt.

§ 5

Ist ein Gefangener nicht gewillt oder nicht imstande, sich kurz und verständlich auszudrücken oder besteht

der begründete Verdacht, daß er die Eingabe nicht selbst verfaßt hat, so kann der Anstaltsleiter anordnen, daß ein von ihm bestimmter Beamter die Anträge nach Angaben des Gefangenen unter Weglassung überflüssiger Zusätze aufnimmt oder daß dieser in dessen Anwesenheit die Beschwerde eigenhändig nocheinmal absetzt.

§ 6

Eingaben, die sich mit bereits erledigten oder bedeutungslosen Dingen befassen, werden auf Anweisung des Anstaltsleiters zu den Personalakten des Gefangenen genommen, nachdem ihm das Entsprechende eröffnet worden ist. Eine schriftliche Beschwerde gegen diese Maßnahme ist nicht statthaft.

§ 7

Eingaben, die unordentlich geschrieben oder nach Form und Ton ungehörig sind, sollen nicht weitergegeben werden. Wenn sie Beleidigungen oder bewußt unwahre Behauptungen von Erheblichkeit enthalten, ist der Gefangene außerdem zu bestrafen. In leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

§ 8

Eingaben geistesgestörter oder solcher Gefangener, deren Schreiben auf einen als krankhaft zu erachtenden Beschwerdedrang zurückzuführen sind, dürfen vom Anstaltsleiter im Einvernehmen mit dem Anstaltsarzt zurückgehalten werden. Sie sind dem Vertreter der Aufsichtsbehörde bei seinem nächsten Erscheinen zur Entscheidung über ihre Vernichtung oder anderweitige Behandlung vorzulegen. Soweit sie einen verständigen Inhalt haben, ist dem Gefangenen zu gestatten, diesen Teil zum Gegenstand einer selbständigen neuen Schrift zu machen.

§ 9

Schreiben an Angehörige und Bekannte werden (außer den Fällen, die den gewöhnlichen Beschränkungen unterworfen sind) nicht abgesandt, wenn sie zu Beschwerden auffordern oder nachweisbar unrichtige Behauptungen von Belang enthalten.

§ 10

Beschwerden müssen der jeweils höheren Aufsichtsstelle unterbreitet werden. Solange die nachgeordnete Dienststelle darüber noch nicht befunden hat, sind sie ohne weiteres an diese zu verweisen. Soweit den Anträgen entsprochen wird, kann eine Weitergabe nicht verlangt werden. Bei Teilerfüllung ist dem Gefangenen anheimzugeben, die Eingabe neuzufassen.

§ 11

Bei Unzufriedenheit mit Anweisungen eines Aufsichtsbeamten ist der vorgesetzte Verwaltungsbeamte anzugehen. Seine Anordnungen unterliegen der Nachprüfung durch den Abteilungsvorsteher oder den Anstaltsleiter. Über dessen Verfügung entscheidet das Vollzugsamt und über weitere Beschwerden das Justizministerium.

§ 12

Schreiben an zunächst oder überhaupt unzuständige Behörden sind von der Anstaltsverwaltung an die maßgebende Stelle weiterzuleiten.

§ 13

Eingaben an den Landtag setzen die Erschöpfung der ordentlichen Rechtsmittel (§ 11) voraus.

§ 14

An Stellen nichtamtlicher Art (z. B. Vereinigungen oder Zeitungen) darf sich ein Gefangener erst dann wen-

den, falls auch die Volksvertretung ihn ablehnend beschieden hat.

§ 15

Dem Anstaltsbeirat kann der Gefangene eine Bitte vortragen, nachdem er bei dem Anstaltsleiter erfolglos vorstellig geworden ist.

§ 16

Beschwerden haben grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Jedoch soll der Anstaltsleiter die sofortige Vollstreckung einer Entscheidung aussetzen, wenn sie aus Gründen der Sicherheit, Ordnung oder Erziehung nicht alsbald geboten erscheint.

§ 17

Beabsichtigt das Vollzugsamt, auf die Beschwerde eines Gefangenen hin eine Anstaltsmaßnahme im wesentlichen oder ganz aufzuheben, so ist der Anstaltsleitung unter Mitteilung der Erwägungen noch einmal Gelegenheit zur Äußerung zu geben. In einer Angelegenheit von besonderer Einzel- oder Allgemeinbedeutung, namentlich bei Hausstrafsachen, bedarf es der Zustimmung des Justizministeriums.

§ 18

Nach Ablauf von zwei Wochen seit dem Tage, an dem der Gefangene von dem Vorfall oder der Maßregel, die den Gegenstand der Beschwerde bilden, Kenntnis erlangt hat, ist eine Eingabe nicht mehr zulässig. Weitere Beschwerden sind an eine Ausschlußfrist von einer Woche gebunden.

§ 19

Gefangene, die dem Vertreter der Aufsichtsbehörde bei dessen Anwesenheit ein Anliegen mündlich vorzutragen wünschen, müssen sich vorher in die dazu be-

stimmte Liste aufnehmen lassen. Die Anhörung erfolgt in der Regel in Gegenwart des Anstaltsleiters.

§ 20

Die Gefangenen dürfen, auch wenn es sich nicht um die Beseitigung etwaiger Unzuträglichkeiten handelt, um Vorführung bei dem Leiter, dem Arzt, dem Geistlichen, dem Lehrer oder Fürsorger und den übrigen Oberbeamten der Anstalt bitten. Der Antrag kann in eiligen Fällen jederzeit gestellt werden. Um die Beurteilung der Dringlichkeit zu ermöglichen, muß der Zweck der Unterredung kurz bezeichnet werden. Die Vormeldungen sind ohne Verzug zu erledigen.

IV. Reichsgesetzliche Entwicklungsgeschichte des Beschwerderechts:

Vorschläge von 1913	Grundsätze von 1923	Entwurf von 1927
§24, 1 S. 1: Über alle Maßnahmen des Strafvollzugs, insbesondere der Behandlung und der Disziplin, steht den Gefangenen die Beschwerde zu.	§ 147: Der Gefangene ist berechtigt, sich über Maßnahmen des Strafvollzugs zu beschweren.	§213: Der Gefangene kann sich über Maßnahmen des Strafvollzugs, durch die er betroff. wird, beschweren.
	§ 148: Die Beschwerde kann mündlich od. schriftlich erhoben oder zu Protokoll eines Beamten erklärt werden.	
	§149: Der Gefangene kann verlangen, zum Zwecke der Beschwerde dem Vorsteher oder bei der nächsten Besichtigung der Anstalt dem Beamten der Aufsichtsbehörde vorgeführt zu werden. Er hat dies dem Aufsichtsbeamten zu melden. Über den Inhalt der beabsichtigten Beschwerde braucht er keine näheren Angaben zu machen.	
§24, 1 S. 2: Eine Beschwerde, die erst nach Ablauf einer Woche seit dem als beschwerend bezeichneten Vorgang ' erhoben wird, hat auf Berücksichtigung keinen Anspruch.		

Vorschläge von 1913	Grundsätze von 1923	Entwurf von 1927
24, 2: Die gemeinsame eschwerde mehrerer Gengener ist unzulässig.	§ 150: Eine gemeinsame Beschwerde mehrerer Gefangener ist unzulässig.	§ 213 II: Gemeinsame Beschwerden mehrerer Gefangener sind unzulässig.
24, 3: Die Beschwerde hat eine aufschiebende Wirung.	§ 151: Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.	§ 217: Beschwerden bewirken nicht den Aufschub der Maßnahme, über die sich der Gefangene beschwert. Die Maßnahme kann jedoch von dem Vorsteher oder der zur Entscheidung berufenen Stelle aufgeschoben oder unterbrochen werden, wenn nicht Sicherheit oder Ordnung die alsbaldige Ausführung oder ununterbrochene Durchführung verlangen.
§ 24, 4: Über die Beschwerde wird, soweit nicht die StPO. Platz greift, von der Aufsichtsbehörde entschieden. Wird die Aufsicht unmittelbar von der Oberaufsichtsbehörde geführt, so ist die Entscheidung endgültig. Andernfalls steht der Oberaufsichtsbehörde die Entscheidung über die weitere Beschwerde zu.	§ 152: Über die Beschwerde entscheidet, soweit nicht die Vorschriften der StPO. Platz greifen, d. Vorsteher. Richtet sich d. Beschwerde gegen den Vorsteher, so entscheidet, falls er ihr nicht selbst abhilft, die Aufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.	§ 214: Über die Beschwerde entscheidet der Vorsteher. Werden mit der Beschwerde Maßnahmen des Vorstehers angefochten, so entscheidet, falls der Vorsteher ihr nicht selbst abhilft, d. Aufsichtsbehörde, die ihm zunächst übergeordnet ist.
	§ 153: Wird die Beschwerde zurückgewiesen, so kann, wenn nicht die oberste Aufsichtsbehörde darüber entschieden hat, der Gefangene weitere Beschwerde erheben.	§ 215: Gegen zurückweisende Bescheide kann der Gefangene die Aufsichtsbehörde anrufen, die der entscheidenden Stelle zunächst übergeordnet ist. Die Entscheidung der obersten Aufsichtsstelle ist endgültig.

Vorschläge von 1913

§ 45, 2: Die Eingaben an Gerichte, Staatsanwaltschaften und Aufsichtsbehörden werden nicht zurückgehalten. Eingaben an andere Behörden nur dann, wenn sie beleidigenden oder sonst strafbaren Inhalts sind.

§ 44, 6: Die Schriften Geisteskranker, insbesondere der als solche zu erachtenden Querulanten, sind im Einverständnis mit dem Arzt ohne weiteres zu den Akten zu nehmen. Die Genehmigung d. Aufsichtsbehörde ist durch periodische Nachprüfung erforderlich (§ 72, 2, f.).

Grundsätze von 1923

§ 119: Die Absendung von Eingaben an Aufsichtsbehörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Mitglieder des Anstaltsbeirats sowie Volksvertretungen ist zeitlich. Beschränkung. nicht unterworfen.

§ 123: Auf Schreiben dieser Art finden die Vorschriften keine Anwendung, nach denen Schriftstücke zurückgehalten werden können, deren Inhalt beleidigend oder sonst strafbar ist oder den Anstand gröblich verletzt.

Entwurf von 1927

§ 117: (ähnlich wie § 119 der Grundsätze).

§ 121: (wie die Regelung in dem nebenstehenden § 123).

§ 216: Wiederholt der Gefangene Beschwerden, auf die er von der obersten Aufsichtsbehörde bereits beschieden ist, so braucht ihm ein Bescheid nicht mehr erteilt zu werden.

§ 121, Abs. 3: Für Schreiben von Gefangenen, die in Anstalten für Geisteskranke oder Abteilungen für geistig Minderwertige untergebracht sind, kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

Die Bücherei im Strafvollzug

von Anstaltsoberlehrer Arnold, Bautzen.

Eine bedeutsame Rolle spielt auf dem Gebiete der Erziehungsfürsorge das Gefängnisbüchereiwesen. Das Buch im Gefängnis ist eins der wichtigsten Erziehungsmittel. Die Wirkung des Buches kann außerordentlich groß, aber auch verschwindend gering sein. Groß kann sie z. B. sein, wenn der Leser viel Gelegenheit zum Lesen und genügend Lesestoff hat. Groß kann sie aber auch sein, wenn er verhältnismäßig nur wenige Bücher liest, diese aber um so gründlicher verarbeitet. Es kommt bei der erzieherischen Beeinflussung durch das Buch weniger auf die Zahl der Bände, als auf die Art des Lesestoffs und die Arbeitsweise des Lesers an.

Während es Bücher gibt, die vielen etwas zu sagen haben, gibt es doch deren auch viele, die sich nur an den einzelnen oder eine bestimmte Gruppe von Menschen wenden und nur für sie von größerem Werte sind. Wie verschieden wirkte z. B. Kolbenheyers „Gestirn des Paracelsus". Da schreibt ein Gefangener in seiner Kritik: „Ein herrliches Buch! Voll tiefer Frömmigkeit und heißer Liebe zum deutschen Wesen!" Und über dasselbe Buch urteilt ein zweiter ganz kurz: „Zu schwer!" Und ein dritter: „Recht langweilig!" Der Gruppe von Menschen, zu denen die beiden letzten gehörten, konnte dieses wertvolle Buch nichts geben, während es innerlich Veranlagten eine wahre Erhebung und Erbauung zu bereiten vermochte.

Schon dieses Beispiel zeigt, daß man das Buch nicht ungesehen, nicht als eine Ware dem Leser geben darf, wenn es wirken soll, daß es in jedem Falle verschieden

wirken wird, und daß man sich darum den Leser ansehen muß, ehe man ihm ein Buch gibt.

Wie verschieden sind doch die Gefangenen in ihrer Eigenart, wie verschieden nach ihren Straftaten! Sie alle sollen, wenn möglich, erzieherisch beeinflußt werden. Durch das Buch läßt sich die stillste, unauffälligste, aber darum nicht weniger wirkungsvolle Beeinflussung erzielen.

Da sitzt ein Neueingelieferter in seiner Zelle, bedrückt, verzweifelt. Wir sind wohl, ohne daß wir es merken und wollen, gegen menschliches Leid schon etwas abgestumpft. Man muß sich nur vergegenwärtigen, was die Inhaftierung für den einzelnen bedeutet: ein Herausreißen aus den gewohnten Lebensverhältnissen, das oft Zerstörung der Existenz zur Folge hat und meist eine Summe von Kummer und Sorge für die Angehörigen mit sich bringt. Der Gefangene hat oft den „Kopf voll" und möchte am liebsten keinen Menschen sehen. Da kommt zu ihm das Buch als Freund, ungerufen. Vielleicht hat er bisher überhaupt wenig zum Buche gegriffen, da ihm Beruf oder Neigungen zum Lesen kaum Zeit ließen. Kennt man nun die Verfassung, in der sich der Gefangene augenblicklich befindet, kann man sich in seine Verhältnisse einfühlen, dann wird es ein leichtes sein, ihm den rechten Lesestoff zu geben, vielleicht ein ernsteres Buch aus der Schönen Literatur oder ein belehrendes aus dem Gebiete der Lebensführung und Lebensweisheit. Mag er auch anfangs nur lesen, um überhaupt einmal auf andere Gedanken zu kommen, so wird er doch bald gefesselt werden; manche Parallele in dem Leben anderer wird er finden und aus der Art, wie sich vielleicht der Held einer Geschichte über die Widerwärtigkeiten des Lebens erhebt, lernen, daß auch er trotz allem doch noch nicht zu verzweifeln braucht.

Eine andere Gruppe von Lesern weiß gleich von Anfang an das Buch zu schätzen und verlangt es, um

die freie Zeit angenehm auszufüllen. Aber sehen wir uns einmal ihren bisherigen Lesestoff an! Auf die Frage: „Was haben Sie bisher gern gelesen?" werden genannt: Geschichten in der Zeitung, Courths-Mahler, Lehne, Stratz, Herzog. Bei den letztgenannten Schriftstellern glaubt der Leser wohl gar, seinen guten Geschmack zu bekunden. Es sind also die Leser, die Freude finden an den Schriften der Vielschreiber oder die sich hingezogen fühlen zu Büchern, die wir gerade bekämpfen wegen ihrer Lebensunwahrheit, Verlogenheit, ihres gemachten Inhalts, ihrer falschen Gefühle. Gerade bei dieser Gruppe von Lesern ist es nötig, daß man sie in bezug auf ihren Geschmack einmal führt, daß man, wenn man ihre Neigung zu lebensunwahren und lebensuntüchtigen Büchern erkannt hat, durch ganz bestimmte Bücher entgegen arbeitet, die das Leben klar und sachlich schildern, die lebenswahr sind, ohne deswegen trocken zu sein. Natürlich werden wir dem Gefangenen nicht sagen: Von Herzog halten wir aus dem und dem Grunde nicht viel; dann würden wir ihn gleich vor den Kopf stoßen und scheu machen. Es mag ruhig von diesen Büchern bei der Ausleihe ausgegangen werden, aber dann wird der Gefangene bald hingeleitet zu wertvollerem Lesestoff.

Andere Gefangene sind scheinbar völlig stumpf. Seit der Schulzeit haben sie fast überhaupt kein Buch, obwohl es an Zeit nicht gemangelt hätte, in den Händen gehabt. Vom Leben lassen sie sich treiben, machen sich keine großen Gedanken über ihr Tun und ergeben sich stumpf in ihr Schicksal. Bei dieser Gruppe sind durchaus nicht lauter Indolente. Es gilt den Versuch, die Passivität zu bekämpfen, das geistige Leben zu wecken und zu stärken. Was wir vor allem brauchen, sind doch nicht die stumpfen, lebensuntüchtigen Menschen, die da sagen: Es hat alles keinen Zweck mehr, mein Leben ist einmal verpfuscht. Wir brauchen tätige Menschen, fähig, ihre Kräfte zu entwickeln im Kampf um

Selbstbehauptung. Neue Kräfte sollen in dem Gefangenen geweckt, ein neuer Lebensinhalt gewonnen werden; auf Grund einer neuen Lebenseinstellung soll der Gefangene gegen die Gefahren gefeit sein, die ihn auf Schritt und Tritt nach Verlassen der Anstalt wieder umspielen werden. An Büchern, die hierbei Helfer sind, darf in keiner Bücherei Mangel sein. Manchen Gefangenen vermögen wir aufzurütteln, bei anderen wiederum reicht trotz unserer Bemühung das Interesse höchstens für illustrierte Zeitschriften.

Es gibt aber auch Gefangene, die vom ersten Tage an wissen, was sie wollen. Da sagt wohl einer: „Ich will keinen Roman; ich will etwas lernen." Und nun werden Bücher verlangt aus dem reichen Bestand der belehrenden Literatur. Der Kaufmann liest Werke über Handel, Buchführung, Geld, Bank, Börsenwesen. Der Schlosser vertieft sich in Bücher über Metalle und ihre Verarbeitung; der Elektromonteur wünscht Werke aus seiner Praxis. Die Bücherei muß imstande sein, das Bedürfnis des Gefangenen nach beruflicher Fortbildung zu befriedigen.

Und wenn das Buch nur dazu hilft, den Gefangenen überhaupt zu beschäftigen, so erfüllt es in der Gefangenenanstalt schon einen wichtigen Zweck. Wie mancher Gefangene wird durch das Lesen abgelenkt, so daß seine aktive Art sich nicht in unerwünschter Weise geltend machen kann. Zu mancher Explosion des Aufgeregten kommt es nicht, weil er liest.

Überblicken wir das Gesagte, so sehen wir, daß sich zwei große Aufgaben herausschälen: Das Buch unterstützt 1. die disziplinellen Aufgaben des Strafvollzugs, indem es den Gefangenen überhaupt beschäftigt, ablenkt, beruhigt, und 2. die besonderen erzieherischen Bemühungen um den Gefangenen, indem dieser in einer bestimmten Richtung beeinflußt und gebildet wird.

Sollen diese Aufgaben erfüllt werden, dann muß die Buchausgabe so erfolgen, daß ein gutes Buch an den

richtigen Mann kommt. Dazu ist nötig: 1. Kenntnis des Lesers und 2. Kenntnis der Bücher.

Sobald als möglich wird der Gefangene nach seiner Einlieferung auch dem Anstaltslehrer, der die Bücherei verwaltet, vorgeführt. Dieser verschafft sich ein Bild des Gefangenen nach seiner geistigen und seelischen Seite. Teils geschieht das in zwangloser Rede, mitunter durch Stellen kleiner Aufgaben, in einzelnen Fällen durch eine eingehende Intelligenzprüfung mit Hilfe der Testmethode. Gleichzeitig wird der Gefangene eingehend unterrichtet über die Einrichtungen der Bücherei. Es ist nötig, die Bedeutung der Bücherei für die ganze Lebensgestaltung des Gefangenen ins rechte Licht zu rücken. Hierbei wird besonders auch der Wert der belehrenden Literatur eingehend beleuchtet. So kommt es dann, daß bei Angabe der gewünschten Gebiete von dem Gefangenen eine ganze Reihe belehrender Stoffe außer den Büchern der Schönen Literatur genannt werden, während ohne diese Besprechungen der Gefangene nur zu leicht geneigt ist, uns zu sagen, daß er für Bücher belehrender Art kein Interesse habe. Auch die Ausfüllung der Lesehefte, die Anlage und Benutzung der Kataloge werden gezeigt. Dieser erste eingehende Unterricht trägt ferner außerordentlich dazu bei, das Verständnis für eine pflegliche Behandlung des Buches zu wecken.

Aus der Beantwortung von mehreren schriftlichen Fragen durch den Gefangenen erfährt man weiter, welche Einstellung der Gefangene bisher zum Buche gehabt hat. Es werden u. a. folgende Fragen gestellt:

Sind seit der Schulzeit Bücher gelesen worden?
Wurde eine Bücherei benutzt und welche?
Wie wurde die Freizeit ausgefüllt?

Bei 787 befragten Personen ergab sich, daß 22 seit der Schulzeit kein einziges Buch mehr angerührt und ihre geistige Fortbildung gänzlich vernachlässigt hatten.

119 gaben an, sich in ihrer Freizeit „wissenschaftlich" weiter gebildet zu haben; 97 hatten sich beruflich und 41 politisch fortgebildet. 71 verrieten musikalische Interessen, 148 benutzten die Freizeit zum Besuch von Theater und Konzerten, 138 zum Besuch von Kinos, 326 zu sportlicher Betätigung, 329 zu Wandern und Reisen, 181 zu Gartenbau, Tierzucht und Hausbeschäftigung, 22 zu Pflege der Familie, 21 offenbarten besondere religiöse Neigungen, 25 liebten Vereinsleben, Wirtshausbesuch und Kartenspiel, 5 trieben Handel als Nebenbeschäftigung, 3 waren als Samariter tätig, 232 lasen Zeitschriften und Romane. Von Büchereien wurden von diesen 787 Personen benutzt: Öffentliche (Stadt-, Staats-, Vereins- und gewerkschaftliche Büchereien): 240 = 30,5 Prozent, wissenschaftliche Fachbüchereien: 13 = 1,6 Prozent, private und geschäftliche (Leih-) Büchereien: 33 = 4,2 Prozent, die eigene Bücherei: 30 = 3,9 Prozent, keine Bücherei: 469 = 59,8 Prozent.

Als Autoren, bzw. Lieblingsschriftsteller oder auch als Stoffgebiete wurden angegeben: 5mal: Greinz, Ibsen, Lagerlöf, Thoma; 6mal: Fritz Reuter, Raabe, Scott, Skowronnek; 7mal: Boelsche, Lessing; 8mal: Gerstäcker, Heer, Paul Keller, Storm; 9mal: Brehms Tierleben, Dostojewski, Voß; 11mal: Bloem, Heine, Sinclair; 12mal: G. Hauptmann; 13mal: Gorki; 14mal: Th. Mann, Sudermann; 15mal: Anzengruber, J. London; 17mal: „Moderne Autoren", links politische Bücher; 18mal: G. Keller; 20mal: Zola; 22mal: Courths-Mahler, Dumas; 24mal: Löns; 28mal: Tolstoi; 31mal: K. May; 32mal: G. Freitag; 34mal: Herzog; 38mal: Weltkrieg; 52mal: Forschungsreisen (Sven Hedin u. a.); 58mal: Ganghofer; 75mal: Rosegger; 82mal: Klassiker (Schiller, Goethe, Shakespeare).

Es liegt auf der Hand, daß der Bibliothekar aus den angeführten Tatsachen eine Fülle von Material findet, das sich bei der Buchausgabe im Interesse des Gefangenen verwerten läßt. Aber auch sonst ergeben sich

eine Reihe von erzieherischen Anknüpfungsmöglichkeiten.

Das so gewonnene Charakterbild wird durch das Aktenstudium ergänzt. Eine Anzahl von Gefangenen lernt man auch im Unterricht kennen oder sie kommen als Sprecher zum Lehrer. Jede Woche ist einmal Gelegenheit geboten, daß sich ein Gefangener auch mündlich über Bücherfragen, -wünsche usw. mit dem Büchereileiter aussprechen kann.

Ein besonderes wertvolles Mittel aber, die Einwirkung des Lesestoffes auf den Gefangenen und die Entwicklung der ganzen Persönlichkeit desselben beobachten zu können, ist das Leseheft, das jedem Gefangenen nach Antritt der Strafe ausgehändigt wird und das er zum größten Teile selbst zu führen hat. Hierauf soll bei Besprechung des Ausleihverfahrens noch einmal eingegangen werden.

Außer der Kenntnis des Lesers ist nötig die Kenntnis der Bücher. Der Büchereiverwalter darf nicht nur die Bücher seiner Bücherei kennen, sondern muß im gesamten Schrifttum möglichst bewandert sein. Allerdings kann er bei einem Bestand, der nach Tausenden von Bänden zählt, nicht jedes Buch selbst gelesen haben. Trotzdem ist klar, daß ein selbst gelesenes, selbst geprüftes Werk in der Ausleihe viel erfolgreicher verwendet werden kann als ein empfohlenes.

Ein Bibliothekar muß in seine Arbeit hineinwachsen. Das wird geschehen, wenn die Vorarbeiten für Einstellung neuer Bücher von ihm selbst ausgeführt werden. Dabei gilt es, aus dem wertvollen Alten und der Unmenge der jährlichen Neuerscheinungen geeignetes auszuwählen. Alles Phrasenhafte, Unnatürliche, Verlogene, Sentimentale scheidet von vornherein aus. Alle unwesentlichen Bücher sind von der Bücherei fernzuhalten. Daneben aber muß aus dem Bücherbestand das ausge-

schieden werden, was für unsere Zeit nicht mehr bilden kann, und ebenso das, was äußerlich veraltet ist. Das Wertvolle wird wertvoller im guten Gewande. Daraus ergibt sich die positive Forderung, bei Bestandsaufbau darauf zu achten, daß der Bestand aus unserer Zeit heraus gestaltet ist und die Kräfte birgt, in den Lesern gestaltende Kräfte zu wecken. Bei der Anschaffung möchten Fehlgriffe möglichst vermieden werden. Es kann mit der Einstellung aber meist auch nicht gewartet werden, bis sich ein Buch wirklich „durchgesetzt" und im Laufe der Jahre behauptet hat. Dann würde es bald heißen: „Etwas Neues gibt es bei uns nicht!" Der Leser verlangt in der Hauptsache nach Gegenwartsliteratur.

Kein Buch ist in die Gefangenenbücherei einzustellen, das nicht irgendwie „erarbeitet" worden ist. Die Anpreisungen geschäftstüchtiger Verleger kommen bei Neuauswahl nicht in Betracht, wohl aber muß auch der Bibliothekar einer Gefangenenanstalt mit den anderen bibliothekarischen Fachkreisen engste Fühlung haben, um durch zuverlässige Kritiken beim Bestandsaufbau beraten zu werden. In Frage kommen u. a.: Die Bücherbesprechungen der Freien Arbeitsgemeinschaft deutscher Volksbibliothekare, der Anschluß an die deutsche Zentralstelle für volkstümliches Büchereiwesen in Leipzig, die durch Herausgabe der „Hefte für Büchereiwesen" vorbildliche Arbeit leistet, oder die vorzügliche von Ackerknecht, Fritz und Schuster herausgegebene Zeitschrift „Bücherei- und Bildungspflege".

Wie groß möchte nun der Bestand einer Gefängnisbücherei sein? Die Bücherei der Anstalt I Bautzen umfaßt z. Zt. (die 524 Bände der Jugendabteilung nicht eingerechnet): 6199 Bände. Im folgenden sei angegeben, wieviel Prozent des Gesamtbestandes die einzelnen Gebiete enthalten und in Klammer vermerkt, wie stark die Benutzung eines jeden Gebietes z. Zt. ist:

Romane und Erzählungen (auch Tiergeschichten)	26 Proz.	(39 Proz.)
Gedichte und Dramen	7 „	(3,4 „
Geschichte	6 „	(3,3 „
Weltkrieg	3 „	(4,9 „
Länder- und Völkerkunde	4 „	(2,1 „
Reisen	4 „	(6,1 „
Kunst	0,5 „	(0,8 „
Musik	0,5 „	(0,3 „
Philosophie	0,5 „	(0,8 „
Religion	6 „	(1,4 „
Erziehung und Unterricht	2 „	(3,7 „
Literatur und Theater	1,5 „	(0,2 „
Sprache und Schrift	7,5 „	(1,3 „
Staatswissenschaften, Recht und Volkswirtschaft	2,5 „	(2,4 „
Heimatkunde	0,5 „	(1,6 „
Haus-, Land- und Forstwirtschaft	2,5 „	(2,5 „
Gesundheitslehre	1,5 „	(1,8 „
Naturwissenschaften	8,5 „	(5,2 „
Technik, Handwerk, Gewerbe	4,5 „	(4 „
Handel	2 „	(1,4 „
Mathematik	0,5 „	(0,1 „
Verschiedenes, Zeitschriften, allgemeine Biographien	8,5 „	(13,7 „

Maßgebend für die Höhe des Bestandes ist eine ganze Reihe von Faktoren. Besonders wichtig ist die Zahl der Entleihungen. In unseren Gefangenenanstalten herrscht im Büchereiwesen Massenbetrieb. Es fanden in der Gefangenenanstalt I Bautzen 1929 55000, 1930 60000, 1931 70000 Entleihungen statt. Zum Vergleich seien — nach dem Jahrbuch der deutschen Volksbüchereien — die Zahlen einiger Großstädte herangezogen. 1929 betrugen die Ausleihungen in den Dresdener Volksbüchereien 461000 Bände, in den Leipziger Volksbüchereien 164000 Bände. Die Bautzener Anstalt gab also $^1/_8$ der Dresdener und $^1/_3$ der Leipziger Ziffer

aus. In Dresden kamen auf ungefähr 5000 — 6000 Entleihungen 1000 in der Bücherei vorhandene Bände; in Leipzig entsprachen 4000 Entleihungen 1000 Bänden der Bücherei, in der Bautzener Anstalt aber standen 1929 9000 Entleihungen 1000 Bänden des Bestandes gegenüber. Bei der jetzigen starken Belegung hat sich dieses Verhältnis weiter verschlechtert. Je 6000 Entleihungen aber möchten, wie Walter Hofmann betont, einem Bestand von je 1000 Bänden in der Bücherei entsprechen; sonst kann keine Buchpflege betrieben werden, und es droht bei der übertriebenen Inanspruchnahme der Verfall der Bücherei. 1929 hätte darum die Gefängnisbücherei Bautzen rund 9000, 1931 11000 bis 12000 Bände umfassen müssen. Wahrscheinlich liegen in anderen deutschen Gefängnisbüchereien die Verhältnisse ähnlich oder noch ungünstiger. Die Verfügungssummen für die Gefängnisbüchereien sind wohl überall die Jahre hindurch zu gering gewesen, wie sich aus den im Jahrbuch der deutschen Volksbüchereien angegebenen Zahlen ohne weiteres für die Gefängnisbüchereien schließen läßt. Diese unzulänglichen Verfügungssummen sind nun aber infolge der finanziellen Not nochmals herabgesetzt worden. So haben wir auf der einen Seite bedeutend erhöhte Anforderungen und dringlichste Gegenwartsaufgaben, auf der anderen Seite aber stark herabgesetzte Zuwendungen bei immer knapper werdenden, über jedes Maß abgenutzten und verbrauchten Bücherbeständen.

Ohne eine genügende geldliche Grundlage läßt sich auf die Dauer keine fruchtbringende Büchereiarbeit treiben.

Die jährliche Verfügungssumme hat in Betracht zu kommen

erstens für die Auffüllung der Bücherei auf den nötigen Bestand und zweitens für den Ersatz der zerlesenen Bücher.

Mit 100 Entleihungen, einmaliges Binden mitgerechnet, ist ein Buch in der Gefangenenanstalt zerlesen. Das sind bei 70000 Entleihungen gegen 700 Bücher,

die jährlich ersetzt werden müssen. Rechnet man den Preis eines Buches durchschnittlich mit 5 *RM*, so ergibt das eine Summe von 3500 *RM*, die nur zur Ergänzung des zerlesenen Stoffes in Frage kommen. Ebenso wichtig ist es aber, eine Bücherei auf den jeweils nötigen Bestand zu bringen.

Bei dem Bestandsaufbau ist eingehend zu differenzieren. Die Interessen des Lesers, die Leseantriebe, geben Fingerzeige, wie zu gliedern ist und welche Bücher eingestellt werden können. Um die Frage nach den Leseantrieben einigermaßen sicher beantworten zu können, um zu wissen, was den Leser überhaupt zum Buche treibt, welche Bücher es sind, die allgemein gern gelesen werden, welche Bücher in einer Gefangenenanstalt besonders begehrt werden, ist es nötig, die Leser ständig zu beobachten, dauernd ihre Neigungen zu erforschen suchen. Ohne leserkundliche Forschung, Kunde von den Interessen des Lesers, darf nicht an den Bestandsaufbau herangegangen werden. Die Leserkunde ist die Voraussetzung guter bibliothekarischer Arbeit und zwar sowohl allgemeine Leserkunde wie besondere. Leserkunde wird jeder Bibliothekar treiben; er will ja etwas anderes sein als ein rein mechanischer Ausgabebeamter. Allgemeine Leserkunde richtet sich weniger auf das Individuum, als auf Typen. Diese allgemeine Leserkunde darf nie und nimmer den Blick ablenken von den Lesern, die in der betr. Anstalt gerade zu betreuen sind.

Die am meisten gelesenen Bücher der Schönen und Belehrenden Literatur in unserer Anstalt sind folgende:

Karl May (alle Bücher von ihm); J. London, Abenteuer des Schienenstranges und alle anderen Bücher von ihm; Rosegger, Waldheimat; Anzengruber, Der Schandfleck; Löns, Der Wehrwolf; Kellermann, Der Tunnel; Rasmussen, Thulefahrt; Löns, Natur- und Jagdschilderungen; Schillings, Mit Blitzlicht und Büchse; Schröer, Die Flucht von der Murmanbahn; Renn, Krieg; Zweig, Der

Streit um den Sergeanten Grischa; Buschan, Illustrierte Völkerkunde; Ule, Die Erde und ihre Völker; Hodann, Sowjetunion; Beumelburg, Sperrfeuer um Deutschland; Schacht, Das Ende der Reparationen; Häckel, Die Welträtsel; Boelsche, Von Sonnen und Sonnenstäubchen, Die Abstammung des Menschen; Bebel, Aus meinem Leben; Marx, Kapital; Kahn, Das Leben des Menschen; Gruber, Hygiene des Geschlechtslebens; Orlowski, Die Syphilis, Der Tripper; Bock, Das Buch vom gesunden und kranken Menschen, Der Lehrmeister im Garten und Kleintierhof, Der praktische Ratgeber im Obst- und Gartenbau; Geisberg, Taschenbuch für Monteure, Elektriker, Starkstromanlagen; Baumgartner, Elektrotechnische Skizzierübungen; Lengerke u. a. Automobil ABC; Halbert, Praktische Reklame.

Nicht gern gelesen oder verhältnismäßig selten gewünscht werden Bücher über die Alkoholfrage, obgleich doch diese für Strafgefangene von der größten Bedeutung wären, Bücher über Handelswissenschaften, obwohl sehr viele Kaufleute sich unter den Gefangenen befinden, Bücher über Botanik, Mineralogie, Physik, Kunst, Musik, Philosophie, Literaturgeschichte, praktische deutsche Sprachbücher, Mathematik. Schon daraus ergibt sich, daß es falsch wäre, den einzelnen Gebieten einen bestimmten, gleichmäßigen Bestand von Büchern zuzuweisen. Die folgenden beiden Jahresübersichten geben eine Statistik der Entleihungen nach Literaturfächern. (Siehe Tabellen!)

Am meisten in Anspruch genommen wird darnach die Schöne Literatur. Ihr Anteil am gesamten Lesestoff beträgt 62,2 Prozent und zwar kommen 1929/30 auf A 1 (Romane, Erzählungen, Sagen, Märchen) und A 6 (Bilder und Geschichten von Tieren und Jagd): 39 Prozent, auf A 2 (Dichter): 3,4 Prozent, auf A 3 (Lebensbeschreibungen) und Z (Wochen- und Monatshefte, Jahrbücher und Kalender): 13,7 Prozent, auf A 4 (Reisen und Abenteuer) und A 5 (Wanderungen und Fahr-

GE

ter un / tistik / 5 / e- rei- en	K / Bilde Ku	b) Die Leser: Zahl der Leser	b) Die Leser: Entlieb. Bände pro Kopf des Leser
0		147	
1		12	
1		159	4
5	1	280	51
7		209	58
6		21	38
9		6	34
3		5	19
0	2	521	53
1	2	680	
/o	1		

ten): 6,1 Prozent. Dagegen umfassen alle belehrenden Gebiete bei der Ausleihe nur 37,8 Prozent, 1930/31 veränderte sich dieses Verhältnis wohl bei den einzelnen Stoffgebieten, aber nicht in der Gesamtheit.

Das Grundinteresse eines großen Teils unserer Gefangenen ist nicht Belehrung an sich. Kommt das Buch nicht einer bestimmten Grundrichtung ihres Wesens entgegen, so lehnen sie es, oft unbewußt, ab. Unsere Leser werden gefesselt von der Darstellung des Lebendigen, Entwicklungsgeschichtlichen, von solchen Büchern, die sie für ihr Leben, ihre äußere und innere Lebensgestaltung, ihren Beruf verwenden können.

So kämen wohl bei den aktiven, d. h. bildungsbeflissenen Lesern, drei Typen in Betracht: 1. der phantasiebegabte Leser, 2. der praktisch veranlagte Leser, 3. der vernunftbegabte Leser, dessen Wollen auf Wissen und Erkenntnis ausgeht.

Der phantasiebegabte Leser ist es, der die Bücher Karl Mays geradezu leidenschaftlich begehrt, der sich J. London, Schillings usw. wählt. Der praktisch Veranlagte greift zu Büchern über seinen Beruf. In unserer Gefangenenbücherei ist nach den einzelnen wöchentlichen Ausgaben, z. B. in den Gebieten Maschinenbau, Fahrzeuge und Verkehrsmittel, Elektrotechnik, auch nicht ein Buch mehr zu haben.

Der Vernunftbegabte bemüht sich um Allgemeinwissen und um die innere Gestaltung seiner selbst und seiner Umwelt. Hier ist seit einigen Jahren, besonders bei den jüngeren Gefangenen, ein völliger Umschwung zu verzeichnen. Literarisch-ästhetische Interessen treten fast gänzlich zurück. Die heranwachsende Jugend denkt immer mehr politisch. Auch die Gefangenenbücherei muß mit dieser Politisierung rechnen, sich um den jugendlichen Gefangenen sorgsam bemühen und ihm büchereimäßig zu helfen suchen. Doch ist das gerade bei denen am schwierigsten, die der Führung am meisten bedürften, bei den politisch radikalisierten Gefangenen,

Wir sind geneigt, zu viel Wert auf die Form zu legen; wir glauben, den Gefangenen, die z. B. „wissenschaftliche“ Bücher verlangen, gerecht zu werden, wenn wir ihnen bei ihrer oft geringen Bildungshöhe popularisierte Wissenschaft bieten, z. B. die Reihen „Aus Natur und Geisteswelt“, die Göschenhefte, die Kosmosbändchen usw. Die Beurteilungen im Leseheft sagen uns, daß diese Bücher in größtem Umfange wirkungslos bleiben. Dem Leser kommt es nicht auf die Form, sondern auf den Inhalt an.

Diese Darlegungen mögen zeigen, daß von einer Mechanisierung beim Aufbau keine Rede sein darf, daß vielmehr die allgemeinen und besonderen Leserinteressen zu berücksichtigen sind.

Außer einer geeigneten Differenzierung des Bestandes ist auf Staffelung beim Aufbau zu achten, d. h., es wird nötig sein, einen Teil des Bestandes mehrfach zu besetzen. Nichts ist so geeignet, den Kredit einer wenn auch wohlgeordneten Bücherei zu schmälern, wie der Bescheid für den Leser, daß das gewünschte Buch gerade anderweit ausgegeben sei. Auch möchte der Bibliothekar die Möglichkeit haben, erzieherisch wertvolle Bücher, auch wenn sie nicht von selbst vom Gefangenen gewünscht werden, an möglichst viele Leser heranzubringen.

Schließlich ergibt sich die Notwendigkeit einer Staffellung, aus dem Grunde, daß eine zu weit getriebene Differenzierung den Bestand zu unübersichtlich machen würde. 9000 Bände kann der Bibliothekar nicht leicht durcharbeiten; viel rascher und genauer aber lernt er seine Bücherei kennen, wenn 3000 Bände vielleicht in je drei Exemplaren vorhanden sind.

So haben wir gesehen, daß beim Bestandsaufbau, bei Art und Zahl der Ergänzung besonders vier Gesichtspunkte in Betracht kommen:

1. die durchschnittlichen jährlichen Ausscheidungen von Büchern,

2. die wünschenswerte Höhe des Bücherbestandes,
3. die Leseantriebe der Gefangenen,
4. die pädagogische Absicht des Büchereileiters.

Planmäßig, das Ziel im Auge, ist an den Bestandsaufbau heranzugehen. Durch kein noch so verlockendes Angebot, das den Zwecken der Bücherei zuwiderläuft, vielleicht von irgendeinem Antiquariat stammend, darf sich der Büchereiverwalter von seinem Ziele abbringen lassen.

Außer mit der umfangreichen Aufgabe des Bestandsaufbaues muß der Bibliothekar mit der Ausleihetechnik völlig vertraut sein. Daß für diese Aufgaben die mit der Büchereiarbeit an den sächsischen Gefangenenanstalten betrauten Kräfte geschult wurden, ermöglichte das Justizministerium dadurch, daß es die betr. Lehrer an einem Ausbildungskursus, der von der Deutschen Zentralstelle für volkstümliches Büchereiwesen in Leipzig veranstaltet wurde, teilnehmen ließ. In Bautzen wurde das Ausleiheverfahren: Buchkartenapparat mit Fristkasten und Leseheft, das sich schon seit Jahren in den modernen Großstadtbüchereien bewährt hat, auf die Bücherei der Gefangenenanstalt übertragen. Die Umstellung selbst war recht schwierig; der Erfolg aber lohnt die aufgewandte Mühe und Arbeit.

Vor der Umstellung befanden sich die Bücher in Schränken, nach Gebieten geordnet, oft in Reihen hintereinander stehend. Eine räumliche Ausnützung der Schränke war infolge der verschiedenen Buchgröße unmöglich; jedes Anwachsen des Bücherbestandes verursachte Schwierigkeiten. Um die vielen unnötigen Laufereien bei der Ausgabe zu sparen, wurden die Bücher auf Tischen aufgebaut. Gerade dadurch trug die Bücherei selbst mit zur Beschädigung der Bücher bei. Die rasche Übersicht über den Bestand fehlte. Viel körperliche Arbeit mußte neben der geistigen vom Ausgeber geleistet werden. Dicke Bandkataloge erschwerten das Suchen der gewünschten Bücher. Die Kontrolle über die ausgeliehenen Bücher war mangelhaft. Es dauerte

geraume Zeit, bis man einwandfrei feststellen konnte, wo sich ein Buch zur Zeit befand. Eine große Zahl von Büchern ging im Laufe eines Jahres verloren. Die Gefangenen erhielten bei dieser Art der Ausgabe oft nicht den Lesestoff, der ihrer Eigenart entsprach. Dadurch litt das Interesse am Buch. Das Buch wurde als etwas Wertloses betrachtet. Seine pflegliche Behandlung ließ alles zu wünschen übrig. Beschwerden über den Lesestoff kamen dauernd vor. So war die Büchereitätigkeit das Schmerzenskind der Lehrerarbeit.

Die Hauptschwierigkeit der Umstellung auf das moderne Ausleihverfahren lag darin, daß die Bücherei nicht, wie es bei jeder freien Bücherei in solchem Falle geschieht, auf Monate geschlossen werden konnte. Dadurch zog sich die Umstellung über ein ganzes Jahr hin. Ein Teil der Gefangenen bewies viel Verständnis für die Wichtigkeit der Arbeit und nahm im Interesse des Gelingens der Umorganisation viele Unbequemlichkeiten und Mängel bereitwillig in den Kauf. Andere dagegen waren nicht bereit, im Sinne des Gemeinwohls Opfer zu bringen und sich mit einem an Umfang und Güte geringeren Lesestoff eine Zeit lang zu begnügen. Um während dieser Zeit den nötigen Lesestoff ausgeben zu können und die in Arbeit befindlichen Bücher nicht dauernd ausleihen zu müssen, setzte sich der Büchereiverwalter erfolgreich in Verbindung mit der Leipziger Zentralstelle für volkstümliches Büchereiwesen, der Deutschen Dichtergedächtnis-Stiftung und der Gesellschaft für Volksbildung zu Berlin. Diese Stellen halfen durch unentgeltliche Hergabe von Lesestoff. Doch dieser genügte noch nicht. Es mußte zum Sammeln illustrierter Beilagen und Verwenden der besseren, unbedenklicheren Zeitungsromane gegriffen werden. Doch war dies nur ein Notbehelf, und zwar ein zweifelhafter Notbehelf, von dem nach Beendigung der Umorganisierung sofort Abstand genommen wurde; denn erzieherische Arbeit leisten Bücher dieser Art nicht.

Wie gestaltet sich jetzt die Ausgabe? Sie geschieht, wie schon erwähnt, mit Hilfe des Buchkartenapparates. Durch seine Einführung ist es nun möglich, den Massenbetrieb zu bewältigen und doch bei der Ausleihe dem Einzelbedürfnis gerecht zu werden. Zu jedem Buch gehört eine Buchkarte. Durch sie wird die Kontrolle der Ausleihe vertreten. Das Leseheft dagegen bleibt in der Hand des Lesers. Bei der Ausleihe gehören Buchkarte und Leseheft zusammen. Vom Leseheft wird die Lesernummer auf die Buchkarte und von der Buchkarte die Buchnummer in das Leseheft übertragen.

Die Buchkarten der ausgeliehenen Bücher sind in den Fristkästen aufgestellt. Diese Buchkartenkästen bilden in ihrer Gesamtheit eine abgekürzte Wiederholung des augenblicklich verfügbaren Bücherbestandes. Früher mußte, um festgestellt zu werden, wo sich ein Buch befand, in Schränken und Katalogen gesucht werden. Jetzt sagt es der Buchkarten-Präsenzkasten oder der Fristkasten im Augenblick, wo es sich befindet.

Auch wenn der Gefangene nur ungenaue Angaben macht, indem er vielleicht nur den Titel oder den Verfasser des Buches kennt, oder auch nur den Standort weiß, ist doch das Buch rasch zu finden. Die systematische Einteilung im Buchkartenapparat, der auf kleinstem Raum im Augenblick zu überschauen ist, wie die Verfasser- und Standortskartei schaffen Klarheit.

In den Einzelheiten der Organisation folgte die Bautzener Anstaltsbücherei den Ratschlägen Walter Hofmanns in der „Praxis der Bücherei".

Die eingehende sachliche Gliederung des Bücherbestandes im Buchkartenapparat erlaubt die Unterbringung der Bücher auf verstellbaren Regalen, die in sehr guter Ausführung von der Gefangenenanstalt Waldheim geliefert wurden. In vier Größenklassen sind sie auf den Regalen aufgestellt. Mag der Bücherbestand wachsen, der Raum wird infolge dieser Aufstellung nicht

so leicht knapp werden. Niemals braucht bei dieser Aufstellung der Bibliothekar selbst an das Regal zu gehen. Er spart Zeit und Kraft. Er bleibt auf seinem Platz vor dem Anwesenheitskasten, ruft einem Gefangenen die Nummer zu und dieser holt das Buch aus dem Regal.

Der systematischen Gliederung im Buchkartenapparat und der äußeren Aufstellung wurden die Kataloge angepaßt. Kataloge gehören zur Erschließung des Bücherbestandes in die Hand der Gefangenen. Sie sollen den Leser anleiten, selbständig eine sinnvolle Auswahl der Bücher zu treffen. Die Gliederung nach Leseantrieben, verbunden mit der nach Lebenskreisen, ist wohl die wirkungsvollste und wichtigste. Als praktisch hat es sich in Bautzen bewährt, den ganzen Bestand in kleine Sachgebietskataloge aufzuteilen und diese, durch Schreibmaschine vervielfältigt, in Klemmappen in genügender Zahl auszulegen. Dadurch ist es der Bibliothek jederzeit möglich, Ergänzungen vorzunehmen und Blätter auswechseln zu können.

Es dürfte nicht zweckmäßig sein, alle Gefangenen vom ersten Tage an nur nach Katalogen wählen zu lassen. Da so viele seit der Schulentlassung kein ernst zu nehmendes Buch oder überhaupt nicht mehr gelesen haben, so bedürfen sie in dieser Hinsicht wenigstens einige Zeit der Führung. Dagegen können sich Mittel- und Oberstufe ihren Lesestoff selbst wählen, indem sie aus den in den Lesesälen ausliegenden Katalogen ihre Wünsche ins Wunsch(Lese-)heft eintragen. Da aber einzelne Gefangene hierfür nicht reif sind, so wird kein Zwang ausgeübt.

Der Katalog ist, wie auch der Buchkartenapparat, systematisch — nicht wissenschaftlich, sondern vom Leser aus — gegliedert. Die Kataloggruppen enthalten nach Möglichkeit in ihrer Gliederung zugleich eine kurze Charakteristik des Buches, z. B. Dorfgeschichten, Bauern-

leben, Bücher von Schuld und Sühne, Bilder und Geschichten von Tieren und Jagd, Familienleben und Erziehung usw. Daneben aber sind nötig ausführliche Charakteristiken, die zumeist in der Hand des Bibliothekars zu bleiben haben.

Auf die Einbände und die Beschriftung der Bücherrücken wird die größte Sorgfalt verwendet. Da der Verlegereinband sich als wenig dauerhaft erweist, so wird versucht, die Bücher broschiert oder in rohen Bogen zu beziehen; ist dies vom Buchhändler nicht möglich, dann von der Leipziger Zentrale für volkstümliches Büchereiwesen. In der Anstaltsbuchbinderei erhalten die Bücher dann einen Strapaziereinband, bei dem Dermatoidstoff Verwendung findet. Kann ein Buch nur im Verlegereinband geliefert werden, so erfolgt das Einschlagen ebenfalls in Dermatoid. Dieser Stoff, der in verschiedenen Farben geliefert werden kann, ist äußerst haltbar und gegen Schmutz unempfindlich. Mögen die Kosten zunächst höher sein, so ergibt sich doch durch das Wegfallen des fortwährenden Einschlagens in Papier und die große Widerstandsfähigkeit eine Verbilligung.

Um das lästige Durchstoßen der Ecken zu vermeiden, werden alle Bücher beim Binden an den Ecken abgerundet.

Die Rückenschilder sind in Wegfall gekommen. Die Bücherrücken werden mit Zaponlack bestrichen und nach dem Trocknen mit weißer Tusche beschrieben. Das ist eine etwas zeitraubende, aber einmalige Arbeit. Sie trägt zur Erhöhung des sauberen Aussehens der Bücher bei.

Bei jedem Beschreiben der Rücken oder Eintrag in Bücher und Kataloge wird die Büchereihandschrift verwendet (cf. Ackerknecht, Deutsche Büchereihandschrift, Berlin, Weidmannsche Buchhandlung). Sie ist einfach, leicht lesbar, dauerhaft und rasch erlernbar. Mit ihr wurden in Bautzen die günstigsten Erfahrungen gemacht.

Die Neueinrichtung der Bücherei erweist sich als eine Maßnahme, die der im Strafvollzug immer stärker hervortretenden Bedeutung des Erziehungsgedankens gerecht wird. Durch den Buchkartenapparat wird dem Lehrer eine sorgfältige Individualisierung bei der Ausleihe ermöglicht. Andererseits wird der Gefangene zu erhöhter Aktivität nach der Seite der Verstandes- und Willensbildung angeregt. Das ist außerordentlich wichtig. Es ist ja unglaublich, wie dürftig es um die allgemeinen Kenntnisse und Fähigkeiten vieler Gefangenen bestellt ist. Verhältnismäßig recht wenige nur sind als geistig rege und strebsam zu bezeichnen. Für einen kleinen Teil der Gefangenen soll nun der Unterricht, für die Mehrzahl aber die Bücherei das Fehlende nachholen oder auf dem vorhandenen Grunde ein Weiterbauen ermöglichen. Die anderen Mittel zur geistigen und seelischen Hebung des Gefangenen stehen in ihrer Bedeutung hinter Unterricht und Bücherei zurück.

In der Gefangenenanstalt hat der einzelne wie bisher wohl kaum und auch nie wieder in seinem Leben Gelegenheit, gute Bücher regelmäßig zu lesen. Es ist sehr interessant, festzustellen, wie die Haft auf das Lesebedürfnis einwirkt. Nicht wenige Gefangene erklären nach der Aufnahme in die Anstalt zunächst, daß sie „keine großen Leser" seien und daß e i n Buch für die Woche genüge. Nach kurzer Zeit aber verlangen sie fast ohne Ausnahme mehr Lesestoff, ja werden wählerisch.

Es gibt wohl kaum einen Gefangenen, der nicht bei Benutzung der Anstaltsbücherei wenigstens einigermaßen auf seine Kosten gekommen wäre. Manchem bietet die Bücherei so viel Wertvolles für seine geistige Weiterbildung, für seine innere Erhebung und Wiederaufrichtung, wie er wohl nicht erwartet hätte.

Es wird auf dem Gebiete des erziehenden Strafvollzugs neuerdings so viel getan. Die Bücherei übertrifft in ihrer dauernden stillen Wirkung die anderen

Veranstaltungen, wie Vorträge, Ruhetagsfeiern, künstlerische Darbietungen, bei weitem. Wie verhältnismäßig selten äußert sich einmal ein Gefangener schriftlich über die angeführten Veranstaltungen, wie häufig dagegen über die Bücherei! Es seien einmal schriftliche Äußerungen Gefangener angeführt, die besagen, was die Bücherei dem einzelnen gewesen ist. Herangezogen wurden Äußerungen Gefangener beim Abgang, die völlig freiwillig und unbeeinflußt, ohne eine Anregung, gegeben wurden und die um so wahrhafter anzuerkennen sind, da der Gefangene durch die in einigen Stunden erfolgende Entlassung keine besonderen Rücksichten mehr zu nehmen hatte.

Es schreiben: M.: „Die wunderschönen Bücher haben mir manche trübe Lebensstunde erhellt und ich habe für mein weiteres Leben daraus lernen können. Herzlichen Dank Herrn . . . für die große Mühe und Arbeit. Gott vergelt's." Oe.: „Die Bautzener Bücherei übertrifft in bezug auf Auswahl und Lesestoff die der Anstalt . . . bei weitem." W.: „Bei meinem Abgang drängt es mich, Herrn . . . meinen besten Dank auszusprechen für den guten und sorgsam ausgewählten Lesestoff, der mir über so manche trübe Stunde hinweggeholfen hat." K.: „Für die mir gütigst und in den meisten Fällen auf Wunsch gewählten und geliehenen Bücher, die mit Sorgfalt ausgesucht waren, danke ich Herrn . . . sowie seinen ausgesuchten Hilfsarbeitern herzlichst. Daß gerade die schönen und guten Unterhaltungen und Belehrungen mir oft über sehr trübe Stunden hinweggeholfen haben, brauche ich wohl nicht erst zu versichern." F.: „Es ist mir ein Bedürfnis an dieser Stelle, für den mir während meines Hierseins zur Verfügung gestellten Lesestoff bestens zu danken. Er war stets gut gewählt und hat dazu beigetragen, mir über die vielen dunklen Stunden hinwegzuhelfen. Ihnen, sehr geehrter Herr . . ., sowie den Ihnen z. Zt. zur Verfügung stehenden Hilfskräften der Bücherei erlaube ich mir, ein herzliches

Lebewohl zuzurufen." Sch.: „Ich danke Ihnen hierdurch bestens für den mir überlieferten Lesestoff während meines Hierseins. So manches Buch hat mich über so viel hinweggebracht und mir von neuem frischen Mut eingeflößt. Ich bewundere Ihre Bücherei; sie ist erstaunlich reichhaltig, es sind Bücher dabei, aus denen man viel lernen kann." W.: „Vielen Dank für den Lesestoff! . . . Das Buch ist nicht der Gegenstand, der numeriert und katalogisiert, eingeschlagen und beschrieben, gelackt und ausgebessert wird. Das Buch ist etwas, das zum Menschen redet, ihn packt und mahnt, ihn tröstet und fördert, ihn belehrt und unterhält. Und die Menschen, zu denen unsere Bücher reden, sind Menschen, die hart geprüft sind und durch schweres Leid gehen, die zugänglich sind für das Gute und Schöne, das aus einem Buche zu ihnen spricht, und dankbar für den Trost, der aus einem Buche ihnen wird. — Gewiß gibt es bei Ihnen auch manche Enttäuschung, die bei der großen Zahl der Leser und ihrer verschiedenen Herkunft unausbleiblich ist; aber ich kann wohl sagen, daß mindestens $^4/_5$ aller Leser dankbar ist für das, was die Bücherei ihnen bietet. Die übrigen sind die ewigen Nörgler und Querulanten, denen nichts recht zu machen ist, die heute so und morgen anders wollen und aus Prinzip nichts anerkennen wollen. Oder es sind gar Leute von engem geistigen Horizont, daß alle erziehliche Arbeit vergeblich erscheint. Zu denen gehören diejenigen, die Illustrierte bestellen und darin gewisse Bilder ab- oder ausmalen oder die „Kußwirkungen", „Pariser Sittenbild" bestellen und sich dann wundern, wenn der Inhalt ganz anders ist als der Titel ihnen scheinbar versprach . . . ich kenne das bittere Leid in der Gefängniszelle, die qualvollen Stunden, da man am Boden liegt und nicht mehr weiter leben zu können meint. Ich erhielt zufällig ein Büchlein, I 1204, Eitner, Der Kalendermüller. Eine einfache, schlichte, innige Erzählung, die zu Tränen rühren

kann und uns glauben lehrt an Gottes Gnade und Güte. Ich habe mit anderen über das Buch gesprochen: Arbeitern, Bürgermeistern, Fürsorgezöglingen, Zollsekretären: überall fand es dankbare Leser. Wundervoll! Prächtig! Ergreifend! und andere Worte fand man zur Kritik. Manche haben mich uzen wollen — dann hat man das Büchlein gelesen — und dachte anders. Und es gibt noch mehr solche einfache, schlichte Erzählungen — und doch zu wenig. Darum bitte ich, schaffen Sie auch viele solcher Bücher an! Sie geben manchem Gefangenen — und wahrlich nicht den schlechtesten, mehr als alle Feiern."

Auch die wöchentlichen Kritiken, die der Gefangene in das Leseheft einträgt, zeigen, in welcher Richtung die Entwicklung des einzelnen Gefangenen verläuft und wie bedeutsam die Bücherei dadurch zu wirken vermag, daß sie den Gefangenen zu geistiger Arbeit anregt. Es ist jedem Gefangenen freigestellt, sich kritisch zu einem ausgeliehenen Buche zu äußern. Es kommt aber verhältnismäßig selten vor, daß die Gefangenen die Beurteilungen unterlassen. Von 10000 gelesenen Büchern war nur bei 1051 keine Kritik angegeben. 8456 Bücher hatten dem Leser „gefallen" und 504 nicht gefallen. Der Gefangene bedient sich dabei sinngemäßer Abkürzungen. Er schreibt ein G für „Gefallen" und N für „Nichtgefallen" oder versucht, in kurzen Worten das Buch zu kennzeichnen. Verschiedentlich finden sich auch einmal längere Urteile. So beurteilte M. das Buch von Bonne, Im Kampf um die Ideale, folgendermaßen: „Ein Buch, welches einem so recht vor Augen führt, daß jeder immer mehr bestrebt sein muß, das eigene Ich in den Hintergrund zu stellen und dafür mehr Dienst an seinem Mitmenschen, überhaupt an seinem ganzen Vaterlande zu üben. Dieses Buch darf man nicht nur einmal lesen, sondern muß es mehrmals lesen, und je mehr man es liest, desto mehr erkennt man die eigenen Fehler. Das Buch ist ein wahres Erziehungsbuch." H. sagt über Dill,

Der Grenzpfahl: „Falscher Patriotismus, zu fahl; eine gute Sache mit Kleinkram vermischt." Zu Popert, Helmut Harringa, bemerkt W. (Steinbrucharbeiter): Der Alkohol macht noch viel gemeiner. Habe ich selbst erlebt." P. schreibt über Klatt, Alkoholfrage: „Ein Buch von unermeßlichem Wert. In Millionen Exemplaren müßte man es verbreiten." Selbstverständlich gibt es auch nicht wenige Urteile, die daneben greifen. So urteilt z. B. ein Gefangener, der sich verschiedene Raabe-Bücher gewünscht hatte: „Raabe steht unter dem Durchschnitt."

Wertvoll ist auch schon, daß der Gefangene den Verfasser und den Titel des Buches selbst in das Leseheft eintragen muß. Mancher Name, manches Werk prägen sich dadurch ganz anders dem Gedächtnis ein.

Natürlich gibt es auch Gefangene, bei denen das vollkommenste System nichts ausrichten wird. Ein Teil der Gefangenen ist nicht dazu zu bringen, selbst Wünsche für den Lesestoff einzutragen. Sie überlassen in ihrer Trägheit die Buchauswahl ganz dem Lehrer. Andere wieder wollen keinerlei belehrende Bücher lesen und möchten nur illustrierte Zeitschriften haben.

Daß die Gefangenen die Bücherei im allgemeinen zu schätzen wissen, läßt sich außer Kritiken und sonstigen Äußerungen auch daran erkennen, daß die Bücher nach Einführung des Buchkartenapparates viel mehr geschont werden als früher. Früher kam es sehr oft vor, daß die Bücher zerrissen, zerschnitten, zerstochen, zerbrochen, bemalt, mit Bemerkungen versehen, beschmutzt wurden. Mutwillige Beschädigungen sind jetzt nur sehr selten zu verzeichnen. Einzelne Gefangene arbeiteten von sich aus Vorschläge aus, wie die Lebensdauer der Bücher verlängert werden könne. Je sorgfältiger eine Bücherei ausgebaut ist, desto größer ist ihr erzieherischer Einfluß. Die Gefangenen schonen in der Mehrzahl die Bücher nicht aus Furcht vor Strafe, sondern weil sie

wissen, daß sie durch schlechte Behandlung der Bücher sich selbst und die, die nach ihnen kommen, schädigen würden. Ein Gefangener, Sch., schrieb dem Büchereileiter nach einer Buchbeschädigung infolge Unachtsamkeit, ohne daß eine Anzeige wegen Buchbeschädigung erfolgt war: „Zur gefl. Beachtung. Da ich unvorsichtig mit den Büchern umgegangen bin, so bitte ich Herrn Oberlehrer, meinem Wunsche nachzukommen. Ich will einen Monat lang mich selbst ausschließen von der Bibliothek und verzichten: als freiwillige Strafe. Hochachtungsvoll R. Sch."

So bietet die neue Ausleih- und Magazinorganisation unschätzbare Vorteile. Doch zur vollen Auswirkung käme sie erst, wenn jeder Gefangene in jedem Falle sein Buch selbst holen und bei der Ausleihe persönlich beraten werden könnte. Die Erfahrungen, die mit den Gefangenen im Unterrichte gemacht werden, die Erscheinung, daß viele Gefangene nicht reif sind, selbst Bücher auszuwählen, die Tatsache, daß man trotz Aktenangaben und Vorführung zu Sprecherstunden die Gefangenen nicht genügend kennen lernt, drängt zu dieser Forderung. Es muß zu einer dauernden persönlichen Berührung zwischen Bibliothekar und Leser kommen.

Doch der Verwirklichung dieser Forderung stellen sich gegenwärtig die größten Schwierigkeiten entgegen. Bei der jetzigen überaus starken Belegung der Anstalt fehlt es an Zeit und Beamten.

Auch durch Vorlesestunden ließe sich das persönliche Band zwischen Bibliothekar und Leser knüpfen. Versuche in dieser Richtung wurden in der Bautzener Anstalt zahlreich angestellt. Die Vorlesestunden verfolgen auch den Zweck der literarischen Geschmacksbildung. Die Leserschaft wird mit geeigneten Werken des Schrifttums vertraut gemacht und auf wertvolle Schriftsteller besonders hingewiesen. Vor allem aber tragen diese Vorlesestunden dazu bei, die Gefangenen zu sorgfältigem Hören, zu regerem Denken und frucht-

barerem Lesen zu erziehen. Viele haben draußen das Lesen einfach verlernt, trotzdem sie Buch um Buch in kürzester Zeit „durchhatten". Schon wenn sie bei ihrer Einlieferung sagen: „Bitte recht viele und möglichst dicke Bücher! Ich bin ein starker Leser", dann weiß man Bescheid. Sie lesen nicht, sie überfliegen nur, sie hasten nur nach Handlung und überspringen ganze Seiten. Wie können hier Beschränkung des wöchentlichen Lesestoffs und wenige Vorlesestunden schon Gutes wirken!

Reich und bei weitem nicht ausgeschöpft sind die Möglichkeiten, die die Bücherei für eine Erziehung im neuen Geiste des Strafvollzugs bietet. Groß waren und immer größer werden die Aufgaben und auch die Verantwortung, die auch die Gefängnisbüchereien in der Not der Zeit tragen. Gerade sie sind berufen, wertvollste soziale Arbeit zu leisten. Das Buch kann zu einem nicht geringen Teile mit helfen, daß der Gefangene, der in vielen Fällen durch die wirtschaftliche Not schon zermürbt genug ist, nicht den Halt vollends verliert, kann ihn bewahren, der Verzweiflung anheim zu fallen oder dem Radikalismus in die Arme zu sinken. Für diese Aufgaben aber verlangt die große Gefängnisbücherei einen Leiter, der als hauptamtliche Kraft seine Tätigkeit ihr allein widmen kann, am besten wohl einen Lehrer, Fürsorger oder Geistlichen, auf jeden Fall einen Menschen mit einem Verhältnis zum Buch, mit der nötigen technischen Schulung und, was die Hauptsache ist, mit dem heißen Willen, dem Nächsten zu helfen. Je weniger die Arbeitskraft des Bibliothekars durch andere Beschäftigung als Büchereiarbeit in Anspruch genommen wird, um so mehr wird er imstande sein, seiner großen Aufgabe gerecht zu werden und die im Buch enthaltenen mannigfachen Werte im Rahmen der gesamten sozialpädagogischen Arbeit an Gefangenen auszuschöpfen.

Richtlinien über Gerichtshilfe,

Gefangenen- und Entlassenenfürsorge am Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit.

Von Dr. Strube, Oberstrafanstaltsdirektor, Berlin-Moabit.

Träger der Arbeit ist der „Verein für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge am Untersuchungsgefängnis". Seine tätigen Mitglieder setzen sich etwa je zur Hälfte aus Anstaltsbeamten und aus freien Helfern zusammen. Die Anstaltsbeamten versehen grundsätzlich den Innendienst (Verkehr mit den Gefangenen), die freien Helfer den Außendienst (örtliche Ermittlungen). Auf diese Weise ist eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen staatlicher und privater Fürsorge gewährleistet. Abgesehen von einem Büroangestellten, welcher die Kartei führt und die Kanzleiarbeiten versieht, sind sämtliche Kräfte ehrenamtlich tätig.

Das Untersuchungsgefängnis, dessen Belegung sich zur Zeit auf etwa 1450 männliche und weibliche Untersuchungsgefangene und Strafgefangene beläuft, ist in sieben Fürsorgebezirke eingeteilt, an deren Spitze je ein leitender Fürsorgebeamter steht. Fünf von diesen Kräften (ein Geistlicher, zwei Oberlehrer, eine Oberin und ein Inspektor) sind als staatliche Wohlfahrtspfleger ausgebildet, die beiden anderen Beamten verfügen über eine jahrzehntelange praktische Erfahrung auf diesem Gebiete. Ohne Wissen dieser leitenden Fürsorgebeamten geschieht keine fürsorgerische Maßnahme an Gefangenen ihres Bezirks und jeder erhebliche Vorgang wird von

ihnen dem Büroangestellten zur Eintragung in die Kartei mitgeteilt[1]).

Die Geldmittel, mit denen der Verein arbeitet, stammen teils unmittelbar aus staatlichen Kassen, teils von der Zentralstelle für das Gefangenenfürsorgewesen der Provinz Brandenburg, teils aus Sammlungen und Spenden und schließlich aus den Beiträgen der Mitglieder. Die Gesamtausgaben betrugen im vergangenen Jahr 6864.90 RM.

Das Tätigkeitsgebiet umfaßt:

1. Gerichtshilfe,
2. Gefangenenfürsorge,
3. Entlassenenfürsorge.

1. Gerichtshilfe.

Entsprechend den vom Preußischen Richterverein aufgestellten Richtlinien[2]) wird die Gerichtshilfe nicht als eine fürsorgerische Maßnahme, sondern als eine „Hilfe für das Gericht" zur Ermittlung tatsächlicher und persönlicher Verhältnisse des Angeschuldigten aufgefaßt. Dieser Standpunkt hindert allerdings nicht, die als Gerichtshilfe gewonnenen Feststellungen im weiteren der Fürsorge nutzbar zu machen. Nur so rechtfertigt der Verein, dessen hauptsächliches Tätigkeitsgebiet die Fürsorge ist, die auf die Gerichtshilfe verwendete Arbeitsleistung ihrer Mitglieder. Zugewiesen werden die Fälle von dem Beauftragten der Justizverwaltung für Gerichtshilfe in Berlin-Moabit. Übernommen wird die Berichterstattung nur, wenn der Angeschuldigte im Untersuchungsgefängnis

---

[1]) Vgl. „Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit" Berlin 1931, S. 102, herausgegeben aus Anlaß des 50jährigen Bestehens der Anstalt, zu beziehen durch den Verein für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge am Untersuchungsgefängnis, Berlin NW. 40, Alt-Moabit 12 a.

[2]) Vgl. Abdruck in den „Monatsblättern des Deutschen Reichszusammenschlusses für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge der freien Wohlfahrtspflege" 6. Jahrgang, Oktober 1931, Heft 10.

einsitzt. Wenn es sich bei dem Gerichtshilfeersuchen um einen Vorbestraften handelt, wird besonderer Wert auf Einsicht in die Hausakten der letzten Verbüßungsanstalt gelegt. Denn hierin befinden sich in Preußen die Vorgutachten der Aufnahmeabteilung, wenn es sich um einen Schwersterziehbaren im Sinne der Verordnung über den Strafvollzug in Stufen vom 7. Juni 1929 handelt, und ein Abschlußgutachten über den Gefangenen, wenn er eine Strafe von mindestens neun Monaten Dauer verbüßt hat. Auf diese Weise werden die Eindrücke von der Persönlichkeit des Angeschuldigten, welche die Gefängnisbeamten bei früherer Strafverbüßung gewonnen haben, vor der Urteilsfindung im neuen Strafverfahren dem Richter zugänglich gemacht. Ein Schritt zur besseren Zusammenarbeit zwischen Strafrichter und Strafvollzug ist damit getan.

Die Zahl der bearbeiteten Gerichtshilfefälle beläuft sich auf etwa 45 im Monat.

2. Gefangenenfürsorge.

Die erste Sorge der oft überrascht verhafteten Untersuchungsgefangenen gilt der Sicherstellung ihrer manchmal einzigen und letzten Vermögensstücke. Rückständige Wohnungs- und Zimmermieten müssen zur Erhaltung der als Pfand zurückbehaltenen Kleidungs- und Haushaltsstücke bezahlt, in Wäschereien, Plättereien und bei Handwerkern befindliche Sachen müssen eingelöst und abgeholt, auf Bahnhöfen hinterlegte und in Pfandleihen versetzte Gegenstände eingelöst werden. Nicht selten gelingt es dadurch, im Wege der Fürsorge mit geringen Mitteln verhältnismäßig größere Werte zu retten, welche sonst infolge Zinsen- und Gebührenauflaufs oder Versteigerung während der Haftzeit verloren gehen würden. Als Regel gilt, daß nur solche Gegenstände eingelöst werden, die gemäß § 811 ZPO. der Pfändung nicht unterliegen würden. Ausgeschlossen sind ferner Sachen, die auf fremden Namen oder nach der Verhaftung ver-

setzt sind. Die Hilfe der Fürsorge wird ferner davon abhängig gemacht, daß der Gefangene sich zur späteren Deckung oder Beteiligung an den Kosten mit Mitteln der vorhandenen oder noch aufkommenden Arbeitsbelohnung verpflichtet. Im vergangenen Jahre sind Einlösungen und Verlängerungen der verschiedensten Gegenstände unter Verwendung von Fürsorgemitteln in 406 Fällen erfolgt.

In der Erkenntnis, daß die Wiedereingliederung eines Rechtsbrechers in das geordnete Leben am besten gefördert wird, wenn nach der Entlassung eine schützende und beratende Hand über ihn wacht, wird schon vom Tage der Einlieferung ab versucht, die Beziehungen zu den Eltern und Kindern, zu Ehegatten und Geschwistern, zu anderen Verwandten und zuverlässigen Bekannten, insbesondere auch Arbeitgebern wieder anzuknüpfen oder zu festigen. Auch hier wird nach dem Grundsatz der „Hilfe zur Selbsthilfe" verfahren, also der Gefangene angehalten, selbst die erforderlichen Schreiben abzufassen. Wo der Erfolg ausbleibt, wird ein weiterer Versuch von einem freien Helfer durch Hausbesuch oder vom Fürsorgebeamten auf schriftlichem Wege unternommen.

3. Entlassenenfürsorge.

Wenn es nicht gelingt, einen geeigneten Beschützer für den Entlassenen zu gewinnen, bemüht sich der Verein selbst, nach Kräften diese Rolle zu übernehmen. Praktisch beginnt er seine Tätigkeit meistens damit, daß er sich den über den unmittelbaren Bedarf hinausgehenden Teil der auszuzahlenden Arbeitsbelohnung oder des Hausgeschenks zur Verwaltung überweisen läßt. Wenn bis zum Zeitpunkt der Entlassung kein Unterkommen sichergestellt ist, wird dem Entlassenen zunächst aufgegeben, sich selbst darum zu bemühen. Da er als Anzahlung etwa 7 RM. benötigt, werden ihm unter Einschluß eines Zehrgeldes in der Regel 10 RM.

ausgehändigt. Er wird ermahnt, sich sofort um ein Unterkommen zu bemühen und unmittelbar danach die polizeiliche Anmeldung vorzunehmen. Ihm wird eröffnet, daß erst nach Vorlage des polizeilichen Anmeldescheines die Auszahlung weiterer Beträge seines Guthabens in Frage käme. Fernerhin wird als Grundsatz verfolgt, tunlichst wenig bares Geld in die Hände des Entlassenen zu geben, sondern Ernährungsmarken, Anweisungen auf Heimunterbringung usw. vorzuziehen. Unterstützungsbeträge aus Staats- und Vereinsmitteln wurden im vergangenen Jahre an 2350 Gefangene im Gesamtbetrage von 19460.94 RM. ausgezahlt.

Das höchste Ziel der Fürsorge, die Schaffung einer wirtschaftlichen Selbständigkeit für den Entlassenen durch Nachweis von Arbeit ist leider bei den augenblicklichen schwierigen Verhältnissen in den seltensten Fällen erreichbar. Bis zur Wiederkehr günstigerer Zeiten muß sich daher die Anstaltsverwaltung und der Fürsorgeverein damit begnügen, als Ersatz während der Haft für Erhaltung der Ansprüche aus den Sozialversicherungen und nach der Entlassung für Betreuung bis zur Erlangung dieser Sozialrenten oder der Wohlfahrtsunterstützung zu sorgen. Trotzdem sind aber bei der Fülle der Hilfsbedürftigen und ihrer Eigenart, wie die vorstehenden Ausführungen klar zeigen, Aufgaben zu lösen, welche die volle Anspannung aller beamteten und freiwilligen Kräfte erfordern.

KORRESPONDENZ

Allgemeines.

Für die Laufbahn des **mittleren Strafvollzugsdienstes in Preußen** (Büroassistent und Sekretär) gilt die Personalordnung vom 24. Oktober 1931. Zugelassen werden Bewerber, die das 20. Lebensjahr vollendet, das 40. nicht überschritten haben, körperlich rüstig und geistig frisch sind und die Vorprüfung bestanden haben. Die Vorprüfung ist schriftlich, erfolgt unter Aufsicht und erstreckt sich auf Einheitskurzschrift, Maschinendiktat, Anfertigung von 4 Rechenaufgaben aus den Grundarten, der gewöhnlichen und der Dezimalbruchrechnung, und Anfertigung eines Aufsatzes aus dem Erfahrungs- und Anschauungskreis des Prüflings. Der Probedienst beträgt 1 Jahr; er verteilt sich auf Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft und beim Amtsgericht (Straf- und Familienrechtssachen) je 1 Monat, größere Gefangenenanstalt 7 Monate, darunter 1 Monat Aufsichtsdienst, und Lehrgang 3 Monate. Während des Probedienstes werden dem Anwärter in bestimmten Abständen Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung gestellt. Über den Erfolg der Ausbildung und über Führung, Fähigkeiten und Leistungen des Anwärters haben sich die mit der Ausbildung betrauten Kräfte schriftlich zu äußern. Ungeeignete Anwärter, d. h. solche, die voraussichtlich nicht imstande sein werden, alle Geschäfte des mittleren Dienstes auch unter schwierigen Verhältnissen in völlig zufriedenstellender Weise wahrzunehmen, werden entlassen. Die Abschlußprüfung erfolgt vor einem durch den Justizminister bestimmten Prüfungsausschuß, der aus je einem Beamten des höheren, des oberen und des mittleren Strafvollzugsdienstes besteht. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden unter Aufsicht gefertigt.

Der Anwärter hat zunächst über 2 Beamtenkonferenzen einer Gefangenenanstalt eine ausführliche Niederschrift auf der Schreibmaschine anzufertigen, ferner einen Aufsatz über ein Thema, das zum Strafvollzug in Beziehung steht, und weitere 4 Aufgaben aus dem Tätigkeitsgebiet des mittleren Strafvollzugsdienstes zu bearbeiten. Die mündliche Prüfung hat festzustellen, ob der Anwärter die erforderliche Allgemeinbildung besitzt, die Vorschriften über den Kanzlei- und Bürodienst beherrscht, mit den Grundzügen der Verfassung und Verwaltung im Reich und in Preußen vertraut ist und über die Grundlagen des Strafvollzuges, der Gerichtsverfassung, der Strafgesetzgebung, der Justizverwaltung, der Wohlfahrts- und sozialen Gesetzgebung sowie über die wichtigsten technischen Einrichtungen einer Gefangenenanstalt unterrichtet ist. Nach bestandener Prüfung wird der Anwärter zum Strafanstaltsdiätar ernannt und einer Gefangenenanstalt zur Beschäftigung überwiesen.

Str.

Aus der Tagesarbeit des Strafvollzugs.

1. Soziale Gerichtshilfe.

Der im Strafvollzug ebenso bedeutsamen wie notwendigen Kenntnis der Gefangenenpersönlichkeit dient auch zu ihrem Teile die soziale Gerichtshilfe. Über deren Ziele, Aufgaben, Einrichtung usw. soll an dieser Stelle nichts ausgeführt werden. Es sei aber betont, daß einerseits im Strafvollzug kein Mittel zur Persönlichkeitserforschung und -kenntnis außer acht gelassen werden darf, daß andererseits aber auch die im Strafvollzug gewonnene Personenkenntnis, die Erfahrungen mit und Beobachtungen über Gefangene dann nicht verloren sein sollten, wenn der Gefangene nach seiner Entlassung in ein anderes Verfahren verwickelt, verurteilt und zum Strafvollzug gebracht wird. In allen

diesen Fällen sollten die Beobachtungen während der früheren Strafverbüßung den in Betracht kommenden Stellen sehr willkommen sein.

Wohl werden aus diesen Gründen von anderen Strafanstalten die Personalakten angefordert, wenn der Gefangene dort eine neue Strafe zu verbüßen hat.

Dagegen ist es mir vor wenigen Tagen zum ersten Male vorgekommen, daß eine Stelle der sozialen Gerichtshilfe, und zwar eine außerhessische, uns einen Fragebogen zur Beantwortung eines dermaligen Gefangenen zugesandt hat. Dieser ist bei dem Gericht der betreffenden Gerichtshilfe von neuem angeklagt. Ich habe nicht nur den Fragebogen ausfüllen lassen, sondern glaubte auch, die Übersendung der Personalakten an die Stelle der Gerichtshilfe verantworten zu können. Dabei ging ich von der Erwägung aus, daß die Akten über diesen Mann, der schon mehrere Strafen bei uns verbüßte, der Gerichtshilfe und damit auch dem Gericht bei der Urteilsfindung von Bedeutung sein könnten.

Gerade im Interesse der möglichsten Aufklärung der Persönlichkeit möchte ich wünschen, daß dieses Beispiel zahlreiche Nachahmung finden würde.

2. Strafunterbrechung.

Von besonderer Bedeutung ist die Strafunterbrechung aus gesundheitlichen Gründen, hauptsächlich bei Minderwertigen. Es ist bekannt, daß die Zahl und Art der Minderwertigen in den letzten Jahren im Strafhaus stärker als früher hervortritt.

Nimmt die Minderwertigkeit aber einen solchen Grad an, daß der betreffende Gefangene nicht mehr im normalen Strafvollzug gehalten werden kann, oder tritt Geisteskrankheit oder der Verdacht einer solchen auf, so steigern sich die Schwierigkeiten für die Länder, die keine Abteilungen oder Anstalten für die Gefangenen dieser Art haben.

In Hessen können solche Gefangene der Heil- und Pflegeanstalt Gießen nur dann zugewiesen werden, wenn Geisteskrankheit oder mindestens deren Verdacht feststeht. In vielen Fällen wird alsdann Strafunterbrechung eingeleitet und ausgesprochen. Damit scheidet der Gefangene aus dem Bereich der Strafanstalt aus.

Es hat sich nun bei mehreren Gefangenen das eigenartige Bild ergeben, daß nach der Unterbrechung der Strafe der betreffende Gefangene der Behandlung in der Heil- und Pflegeanstalt nicht mehr bedurfte, er andererseits aber noch nicht strafverbüßungsfähig war. Da jedoch die Strafe unterbrochen, entließ die Heil- und Pflegeanstalt diese Personen in die Freiheit.

Es bestehen aber erhebliche Zweifel, ob diese vollkommen freiheitssicher sind. Also folgender Sachstand: Die betreffende Persönlichkeit ist nicht mehr und noch nicht wieder strafverbüßungsfähig, der Behandlung in der Heil- und Pflegeanstalt nicht mehr bedürftig, aber wegen starker Minderwertigkeit für die Freiheit ungeeignet. Sie geht aber in die Freiheit und kann jederzeit neue Straftaten begehen — — alles ein neuer Beweis für die Notwendigkeit der, wenn nicht anders möglich, im Wege der Vollzugsgemeinschaften zu begründenden Abteilungen oder Anstalten für minderwertige, geisteskranke und der Geisteskrankheit verdächtige Gefangene und für deren Unterbringung in Bewahrung oder Verwahrung nach Ablauf der Strafe.

Stumpf, Butzbach.

LITERATUR

Veröffentlichungen der Internationalen Kommission für Straf- und Gefängniswesen.

Erster Band, 2. Lieferung

der regelmäßigen Veröffentlichungen (bulletins) der Internationalen Kommission für Straf- und Gefängniswesen — Verlag Staempfli & Cie. Bern, Einzelheft 7,50 Fr., Jahresabonnement 25 Fr. in Gold — ist im Juli 1931 erschienen. Es enthält Berichte über die neuere Gesetzgebung in Österreich, Belgien, Dänemark, Spanien und den Niederlanden und eine Abhandlung über das finnländische System der *„jours-amende“*, d. h. einer in Tagen ausgesprochenen Geldstrafe.

Professor Graf Gleispach bespricht das österreichische Gesetz vom 18. Januar 1928 über die Behandlung der jugendlichen Delinquenten (Jugendgerichtsgesetz), das Gesetz vom 20. Dezember 1929 über Änderungen des Pressegesetzes und des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung, sowie das Gesetz vom 5. April 1930 über den Schutz der Freiheit der Arbeit und der Koalition (Anti-Terrorgesetz). — Das **Gesetz über die Behandlung der Jugendlichen** ist für uns von besonderer Bedeutung. Angestrebt wird die Schaffung bundesstaatlicher Anstalten für Jugendliche anstelle der bisherigen Anstalten der österreichischen Länder oder privater Gesellschaften. Bis jetzt ist je eine solche Bundesanstalt für Knaben und für Mädchen errichtet. Diese Anstalten unterstehen dem Justizministerium. Die allgemeinen Grundsätze des Gesetzes gleichen in wesentlichen Punkten denen in Deutschland. Besonderheiten sind die relativ unbestimmte Verur-

teilung und die Rehabilitation. Wird auf unbestimmte Veruteilung erkannt, so ist nach Verbüßung des Mindestbetrags der gesetzlich angedrohten Strafe die bedingte Entlassung zulässig. Der Höchstbetrag der angedrohten Strafe ist das Maximum der zu verbüßenden Strafe. Über die bedingte Entlassung entscheidet ein Kollegium (ein Richter, ein Ministerialbeamter, der Gefängnisdirektor).

Zum **Strafvollzug:** Als Beamter kann nur tätig sein, wer wirkliches Verständnis für pädagogische Fragen hat und möglichst Kenntnisse in Psychologie und Psychiatrie besitzt. Der Jugendliche soll seine schlechten Neigungen beherrschen lernen und soll an Arbeit und gesetzmäßiges Verhalten gewöhnt werden. Dies ist der Zweck der „guten, aber festen" Behandlung. Regelmäßiger Unterricht wird erteilt. Die körperliche Entwicklung muß durch Turnen, Sport und Spiel gefördert werden. Strengste Trennung von den Erwachsenen. Haftform ist die Gemeinschaftshaft, Zellenhaft dann, wenn es das Wohl des Gefangenen selbst oder das Wohl der andern Gefangenen verlangt. Das Gericht kann — auf ärztliches Gutachten hin — die gesetzlich vorgeschriebene Behandlung des Jugendlichen mildern. Alle Strafen in der Dauer von mehr als einem Monat sind in einer Sonderstrafanstalt oder in einer Sonderabteilung für Jugendliche zu vollziehen.

Für Belgien berichten Charles Didion und Maurice Poll über das Gesetz vom 21. Dezember 1930 betreffend Änderungen der Gerichtsverfassung, über einen Entwurf für ein Sondergesetz zur Bekämpfung des Alkoholismus, über das Gesetz vom 30. April 1931 betreffend die autonome Organisation der Leitung der **Gefängnisarbeit,** sowie über das Gesetz vom 9. Mai 1931 zur Abänderung des Artikels 21 des Gesetzes vom 20. April 1874 über die Untersuchungshaft. Das letztgenannte Gesetz mildert die Voraussetzungen für die Andwendung der Untersuchungshaft. — Das Gesetz vom 30. April 1931 ist

ein Ergebnis der in Belgien eingetretenen Milderung des Zellensystems, die es ermöglichte, in den wichtigsten Gefängnissen Werkstätten für Arbeit in Gemeinschaft einzurichten. Diese Betriebe sollen, wie berichtet wird, sozial und finanziell gleich vorzügliche Resultate ergeben, da die so organisierte Arbeit die Wiedereinordnung der Verurteilten erleichtere und auf der anderen Seite dem Staate Einnahmen verschaffe, „die nicht aufhören zu wachsen". Diese Einnahmen sind im Jahre 1930 auf 9 Millionen Fr. angestiegen; der Gewinn übersteigt 2 Millionen Fr. Um dem Konkurrenzeinwand der freien Industrie zu begegnen, sind die Arbeitsprodukte ausschließlich den Staatsverwaltungen vorbehalten. Zur Erleichterung der Geschäftsabwicklung wurde durch das Gesetz vom 30. April 1931 die *„Régie du Travail Pénitentiaire"* geschaffen. Diese Stelle verfügt über die Vorräte an Rohstoffen und Erzeugnissen der Strafanstalten sowie über ein ihr zugeteiltes Betriebskapital von 2 ½ Millionen Fr. An direkten Ausgaben bestreitet die Regie nur die Bezahlung der Arbeitsentschädigung an die Gefangenen und die Ausgaben für die notwendigen Rohstoffe und Arbeitsmaterialien. Die Personalkosten werden nach wie vor aus der Staatskasse bezahlt. Die Gewinne, welche nach den Regeln der allgemeinen fiskalischen Verantwortlichkeit und Kontrolle festzustellen sind, gehen an die Staatskasse. In der Begründung zu dem Gesetz ist ein Bericht vom 10. September 1927 genannt, in welchem betont wurde, es sei notwendig, die Produktion der Gefängnisse in den möglichen Grenzen zu steigern und dafür zu sorgen, daß die Verwaltungsbehörden des Staats alle Gegenstände des laufenden Bedarfs von den Gefängnissen beziehen können. Außerdem wurde empfohlen, vom Unternehmersystem abzurücken und die neue Art der Geschäftsbehandlung in den Gewerbebetrieben der Gefängnisse zu erleichtern.

August Goll-Dänemark berichtet über das däni-

sche Gesetz vom 1. Juni 1929 betreffend die Sterilisation und über das neue dänische Strafgesetzbuch vom 5. April 1930, das, wenn nicht der Justizminister eine frühere Inkraftsetzung anordnet, am 1. Januar 1933 in Kraft tritt.

Sterilisation war in Dänemark früher nur möglich, wenn sie medizinisch angezeigt war, nicht aber aus sozialen oder eugenischen Gründen. Diese Sachlage ist durch das Gesetz über die Sterilisation geändert. Sexualdelinquenten können bei Gemeingefährlichkeit, Abnorme, die in einer staatlichen Heilanstalt oder in einem Krankenhaus untergebracht sind, bei Nützlichkeit für sie selbst oder die Allgemeinheit auf ihren Antrag oder den ihres Vertreters, eventuell mit Zustimmung des Ehegatten sterilisiert werden. Voraussetzung ist weiter ein medizinisches Gutachten über die zu erwartenden Folgen, das dem Medizinalkollegium (Rat der Gerichtsärzte) und dem Departement für Hygiene vorzulegen ist, und Genehmigung des Justizministeriums. Ist die zu sterilisierende Person unbemittelt, so werden die Kosten vom Staat oder von der Gemeinde übernommen.

Das **dänische Strafgesetz** vom 15. April 1930 verwirklicht eine Reihe der neuen Bestrebungen in Strafrecht und Strafvollzug. Die Todesstrafe ist aufgehoben. Seit 1866 wurde sie in Dänemark nur noch viermal, letztmals im Jahre 1892 angewandt. „Die Beseitigung der Todesstrafe hat keine nachteiligen Folgen gebracht.“ Die dänischen Kriminalisten seien der Meinung, daß es jetzt möglich sei, auf die Todesstrafe in ihrem Lande zu verzichten. Bei der Mehrheit der Bevölkerung habe diese Meinung keinen ernstlichen Widerspruch gefunden, auch nicht von seiten der Abgeordneten des Parlaments, wo diese Frage während der Verhandlungen über den Gesetzentwurf nur eine untergeordnete Rolle gespielt habe. Die Zuchthausstrafe ist beseitigt, allerdings erst nach sehr lebhaften Verhandlungen im Parlament. Das neue Strafgesetz kennt nur noch 2 Frei-

heitsstrafen: Gefängnis und einfache Haft („*custodia honesta*"). Die Gefängnisstrafe ist entweder lebenslänglich oder zeitig (mindestens 30 Tage, höchstens 16 Jahre). Bei einfacher Haft Mindestdauer 7 Tage, Höchstdauer 2 Jahre. Für kurze Strafen gilt als Haftform die gemilderte Einzelhaft, bei längeren Strafen Gemeinschaftshaft mit Trennung bei Nacht. Nach Verbüßung von zwei Dritteln, mindestens aber 9 Monaten der Strafe kann der Gefangene bedingt begnadigt werden. Voraussetzung dafür ist neben der persönlichen Eignung der Nachweis von Arbeit und Unterkommen und die Bereitschaft, sich den Vorschriften für die bedingte Entlassung zu unterwerfen. Während der Bewährungsfrist steht der Entlassene unter der Aufsicht eines Fürsorgevereins oder einer geeigneten Person. Die Bewährungsfrist beträgt mindestens 2 Jahre. — Sehr eingehend geregelt ist der Strafvollzug für Jugendliche zwischen 15 und 21 Jahren. Die Einweisung in die Jugendstrafanstalt (*prison school* = Schulgefängnis) wird vom Richter im Urteil ausgesprochen und tritt anstelle der Verurteilung zu der allgemeinen Gefängnisstrafe. Die Hauptaufgabe des Jugendgefängnisses ist, die geistige und moralische Entwicklung des Internierten durch Unterricht, körperliche Übungen und Arbeiten in frischer Luft, Ausbildung in einem Handwerk zu pflegen und zu fördern. Die Mindestdauer für die Verwahrung in der Anstalt ist ein Jahr; nach einem Jahr entscheidet die Gefängniskommission (1 Richter, der Direktor der allgemeinen Gefängnisverwaltung, 1 Psychiater und eine oder mehrere Personen aus der Fürsorgearbeit), ob der Internierte bedingt entlassen werden kann oder nicht. Bei verneinender Entscheidung kann die Frage erst am Ende des folgenden Jahres wieder aufgenommen werden. Im allgemeinen bleibt der Internierte in der Anstalt nicht länger als 3 Jahre. Die Dauer der Internierung wird nicht vom Gericht festgestellt, sondern hängt von der Führung und von der Entwicklung des Internierten

ab. Das dänische Jugendgefängnis ist nach dem Vorbild des englischen Borstal-Systems ausgestaltet.

Für die einfache Haft gelten ähnliche Bestimmungen wie für unsere Festungshaft. Die Gefangenen haben das Recht der Selbstbeschäftigung. Verschaffen sie sich aber nicht eine geeignete Arbeit, dann erhalten sie Beschäftigung zugewiesen.

Disziplinarstrafen sind: Entziehung der Vorteile und Vergünstigungen, Versetzung in eine andere Klasse, Beschränkung der Nahrung während höchstens 15 Tagen, Entziehung der Arbeit auf höchstens 14 Tage, Unterbringung in der Disziplinarzelle auf höchstens 60 Tage, bei Gefängnisstrafe auf höchstens 6 Monate. Nur bei den zu einfacher Haft Verurteilten Entziehung des Rechts der Selbstbeköstigung auf höchstens 30 Tage. Nur für die Gefängnisgefangenen Entziehung des Nebenverdiensts. Die Gesamtstrafe wird um die in der Disziplinarzelle verbrachte Zeit verlängert; diese Verlängerung darf aber ohne Ermächtigung des Ministeriums ein Drittel bzw. die Hälfte der Strafe nicht überschreiten. Zwangsjacke, Fesseln, Sicherheitszelle und andere Sicherungsmaßnahmen sind im Notfall anwendbar.

Von besonderem Interesse ist, daß die Sicherungsverwahrung eingeführt ist und daß anstelle der Gefängnisstrafe unter gewissen Voraussetzungen die Einweisung in ein Arbeitshaus treten kann.

Den Bericht über Spaniens Gesetzgebung erstattet Dr. Ferdinand Cadalso. Er behandelt das **Strafgesetzbuch vom 8. September 1928.** Einer Anmerkung ist zu entnehmen, daß die republikanische spanische Regierung die Absicht hat, dieses Strafgesetzbuch durch ein neues zu ersetzen. Cadalso beginnt seinen Bericht mit einem geschichtlichen Rückblick, ausgehend von dem ersten Strafgesetz vom Jahre 1822, bespricht dann das Anwendungsgebiet des Gesetzes, das Verbrechen, die Verantwortung, die Strafen, die Sicherungsmaßnahmen,

das progressive System, die bedingte Begnadigung, die bedingte Verurteilung, das richterliche Ermessen und die Rehabilitation. Die Strafen sind: Todesstrafe, Zuchthausstrafe *(réclusion)*, Gefängnis, Deportation, Anweisung eines bestimmten Aufenthaltsorts, Verbannung, Verlust öffentlicher Ämter, Untersagung der Ausübung eines Berufs, eines Handwerks, politischer Rechte, Haft und Geldstrafe. Die Todesstrafe (Strang) kann in 30 Jahre Zuchthaus oder Gefängnis je nach Art des Delikts umgewandelt werden. Drei Freiheitsstrafen: Zuchthaus und Gefängnis je auf die Dauer von 2 Monaten und 1 Tag bis zu 30 Jahren, Arreststrafe von 1 Tag bis zu 2 Monaten. Bei der Zuchthausstrafe überwiegt der repressive und Abwehrcharakter, „sie bezweckt ohne Zweifel auch die Besserung des Verurteilten, aber ihre charakteristische Note ist das Leiden". Die Gefängnisstrafe ist weniger streng; ihr Hauptzweck ist die Besserung des Verurteilten. Von den Strafen, welche die Freiheit lediglich einschränken *(peines restrictives de la liberté)* wird die Deportation in die spanischen Kolonien von Westafrika auf 6 bis 30 Jahre, Konfinierung und Exil auf 2 Monate und 1 Tag bis zu 30 Jahren ausgesprochen. Als eine der Sicherungsmaßnahmen ist die sichere Verwahrung der Gewohnheitsverbrecher und der Unverbesserlichen auf unbestimmte Dauer vorgesehen. Für den Strafvollzug gilt das progressive System mit 4 Perioden. Die ersten 3 Perioden entsprechen unserem Strafvollzug in Stufen; die 4. Periode des spanischen Progressivsystems ist die Zeit der bedingten Freilassung. Das Strafgesetz kennt auch die bedingte Verurteilung, die übrigens schon seit 17. März 1908 durch ein Gesetz eingeführt worden war. Mit Recht nennt der Berichterstatter die Rehabilitation eine wichtige Reform. Sie wird durch den Justizminister auf Vorschlag des erkennenden Gerichts und auf ein Gesuch des Verurteilten verfügt. Zulässig ist sie bei schweren Delikten nicht vor 10 Jahren, bei leichteren Delikten nicht vor 5 Jahren.

Das spanische Gesetzgebungswerk verdient ein eingehendes Studium.

Den Bericht für die Niederlande hat Dr. N. Muller, Richter in Amsterdam, ausgearbeitet und durch Professor Dr. Simon van der Aa überreicht. Kurz und sehr präzis wird das Neue herausgehoben. Drei Gesetze werden behandelt. Das Gesetz vom 25. Juni 1929 trifft neue Bestimmungen für die bedingte Verurteilung und die bedingte Freilassung. Besonders bemerkenswert ist die Ausdehnung der bedingten Verurteilung auf die Geldstrafe. Die Möglichkeit, bedingte Gefängnisstrafe mit nicht bedingter Gefängnisstrafe wegen derselben Tat in einem Urteil auszusprechen und die Möglichkeit, Freiheitstrafe oder Geldstrafe zum Teil bedingt, zum Teil nicht bedingt aufzuerlegen, ist vorgesehen.

Ein weiteres Gesetz vom 25. Juni 1929 betrifft den **Strafvollzug.** Holland hat sein Gefängnissystem auf die Einzelhaft gegründet und den Grundsatz der Einzelhaft streng durchgeführt. Alle Strafen bis zu 5 Jahren Dauer waren in Einzelhaft zu verbüßen. Dieses System wurde gemildert. Gefangene, die nach ihrer Persönlichkeit und nach der Straftat sich dazu eignen, können zu bestimmten Zwecken, namentlich auch zur Arbeit in Gemeinschaftshaft untergebracht werden. Das neue Gesetz stellt also einen Versuch dar, die Unzuträglichkeiten des strengen Einzelhaftsystems zu vermindern, ohne zugleich den Gefangenen den Gefahren der Gemeinschaftshaft auszusetzen. — Seit längerer Zeit wurde in Holland ein Gefängnis für junge Leute über 18 Jahre bzw. in Ausnahmefällen über 16 Jahre gewünscht. Diese jungen Leute kamen bisher in die allgemeinen Zellengefängnisse. Das neue Gesetz läßt die Verurteilung von jungen Leuten im Alter von 16 bis 23 (in gewissen Fällen bis 25) Jahren zur Strafverbüßung in einem „Gefängnis für junge Leute" zu. Im allgemeinen entscheidet der Richter, ob der jugendliche Delinquent seine Strafe in diesem Gefängnis zu verbüßen hat oder nicht; aber der

Justizminister kann bestimmen, ob Gefangene dieses Alters aus den allgemeinen Zellengefängnissen für Erwachsene in das „Gefängnis für junge Leute“ versetzt werden. Dieses Gefängnis soll keine Erziehungsanstalt sein, sondern eine Strafanstalt, die organisch der allgemeinen Verwaltung der Gefängnisse angegliedert ist. Man wolle aber, daß die Strafe unter Aufrechterhaltung ihres Strafcharakters der Besserung diene. Das allgemeine System ist das der Einzelhaft; Gemeinschaftshaft ist in gewissen Grenzen zugelassen. Bei der Oberstufe — die Behandlung geschieht nach dem System des progressiven Vollzugs — kann die Strafe ganz in Gemeinschaftshaft verbüßt werden. Sehr weitgehend sind die Bestimmungen über die bedingte Begnadigung. Bei einer Strafe von nicht mehr als $1^1/_2$ Jahren kann sie schon nach 6 Monaten genehmigt werden. Wird ein Gefangener aus dem „Gefängnis für junge Leute“ in ein allgemeines Zellengefängnis zurückversetzt, so muß der Richter die Festsetzung des Strafmaßes nachprüfen, da bei der Einweisung in die Jugendstrafanstalt der erziehliche Zweck mitberücksichtigt wurde. Die Strafsache wird dann wieder vor das Gericht gebracht, der Verurteilte und der Staatsanwalt werden gehört, und der Richter stellt fest, ob die früher erkannte Strafe ermäßigt werden soll oder nicht. — Die erste Jugendstrafanstalt für junge Frauen wird in Rotterdam als Annex zu der einzigen holländischen Frauenstrafanstalt errichtet. Das erste Spezialgefängnis für junge Männer wird in dem alten Zellengefängnis Zutphen eingerichtet. Bauliche Änderungen sind noch nötig. — Die zweite Kammer hat der Regierung die Ermächtigung erteilt, für den Strafvollzug an Erwachsenen ein Gefängnis für Gemeinschaftshaft einzurichten.

Das dritte Gesetz vom 25. Juni 1929 betrifft die Sicherungsverwahrung der Berufs- und Gewohnheitsverbrecher, die nach Verbüßung der erkannten bestimmten Strafe durchgeführt wird und mindestens 5,

höchstens 10 Jahre dauert. Bedingte Entlassung ist möglich. Die Behandlung entspricht dem System, das in Camp Hill (Insel Wight) in Kraft ist.

Eine Abhandlung von A. P. Arvelo-Finnland, Direktor der Gefängnisverwaltung in Helsinski, über das System der **„jours-amende“** (Geldstrafen von einer bestimmten Zahl von Tagen nach dem Einkommen) schließt die Veröffentlichung ab. Die Geldstrafe wird in Finnland im Anschluß an die schwedisch-finnische Entwicklung häufig angewendet. Man findet darin zahlreiche Vorteile; sie verursache dem Staat keine Kosten, sei anpassungsfähig, sei bei Übertretungen, Vergehen und sogar auch bei Verbrechen als Repressivmaßnahme möglich und, was besonders wichtig sei: „die Verurteilung zu einer Geldstrafe bringe nicht die Gefahr des moralischen Verfalls mit sich, welche die Freiheitsstrafe in sich schließe“. In der Inflationszeit hat man sich zunächst mit Erhöhung des Maximums der Geldstrafe geholfen, schließlich wurde aber erkannt, daß eine vollständige Änderung des Geldstrafensystems notwendig sei. Ein Gesetz vom 21. Mai 1921 führte die „Geldstrafentage“ ein, im Rahmen von mindestens einem bis zu 300 Geldstrafentagen. Die Geldstrafe wird also in Tagen ausgesprochen, wobei die tatsächlich zu bezahlende Geldstrafe in jedem Einzelfalle auf das durchschnittliche, vom Gericht festgestellte Tageseinkommen des Verurteilten zur Zeit der Tat gegründet wird. Für den Fall, daß der vom Richter so festgesetzte Betrag der Geldstrafe nicht bezahlt wird, tritt an seine Stelle Haft in der ausgesprochenen Dauer. Liegt die Zahl der Geldstrafentage unter 10, so ist die Ersatzfreiheitsstrafe mindestens 10 Tage. Ebenso tritt anstelle einer über 180 Geldstrafentage hinausgehenden Strafe eine Freiheitsstrafe von höchstens 180 Tagen. In einem Rundschreiben des Justizministeriums vom 15. Juni 1921 sind Ausführungsbestimmungen getroffen. Die Reform wurde zunächst stark umstritten; heute nachdem sie

längere Zeit praktische Anwendung erfahren hat, werde nicht mehr darüber debattiert. Der Berichterstatter ist der Meinung, daß eine nach diesem System erkannte Geldstrafe dem alten System absolut überlegen sei.

Die Internationale Kommission für Straf- und Gefängniswesen erweist durch diese Veröffentlichungen, die in ausgezeichneter Weise über die Bewegung der Gesetzgebung der verschiedenen Nationen unterrichtet, der Strafrechtswissenschaft einen großen Dienst, für den wir neben den Berichterstattern ganz besonders dem Generalsekretär der Kommission, Herrn Professor Simon van der Aa zu danken haben. Er hat damit eine große und zukunftsreiche Arbeit übernommen.

W.

Erster Band. 3. — 4. Lieferung Dezember 1931.

Von Deutschland wird durch Ministerialdirektor Schäfer eine von Ministerialrat und Prof. Dr. Werner Gentz-Berlin ausgearbeitete Abhandlung über die preußische Verordnung betreffend den Stufenstrafvollzug vom 7. September 1929 überreicht. Wir verweisen auf unsere Veröffentlichung der Verhandlungen auf der Kasseler Tagung des Vereins mit ihrer eingehenden Behandlung des preußischen Stufenstrafvollzugs. Die Abhandlung von Dr. Gentz erörtert nach Form und Inhalt gleich vorzüglich das preußische System mit seinen 3 Stufen und 12 Typen von verschiedenen Strafanstalten. Von diesen 12 Typen dienen 7 dem Stufenstrafvollzug mit je 2 Eingangsanstalten für Zuchthaus- und Gefängnisgefangene, je einer Anstalt für geförderte Zuchthaus- und Gefängnisgefangene und einer gemeinsamen Ausgangsanstalt. Die Verteilung auf die Eingangsanstalten erfolgt, wie bekannt, nach einer auf die schwereren oder leichteren Vorstrafen des Gefangenen gegründeten Klassifikation. Die Vorrückung in die

Stufe II beendet diese Klassifikation und führt zur Versetzung in die Anstalt für Geförderte. Für diese gilt der Grundsatz der Trennung nach der Strafart (Zuchthaus oder Gefängnis). In der Ausgangsanstalt kommen alle Gefangenen der III. Stufe ohne Unterschied der Strafart zusammen. Im preußischen Strafvollzug wird also die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe in der Ausgangsanstalt zur „Einheitsstrafe". Die Vorrückung im Stufenstrafvollzug gründet sich auf eine psychologische Beurteilung des Gefangenen und auf eine Wertung seiner Führung. Die 5 Sonderanstalten für die jüngeren Gefangenen, die besonders schwer Erziehbaren, die geistig defekten Gefangenen, die Kurzzeitigen werden erörtert. Ausdrücklich wird herausgehoben, daß auch die schwer Erziehbaren nicht dem Eindruck ausgeliefert werden sollen, sie seien aufgegeben, und daß daher die Überführung auch der schwer Erziehbaren in den Stufenstrafvollzug, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind, möglich ist. Die Regelung wird ausdrücklich als ein Versuch gekennzeichnet, der mit der Vertiefung der Kenntnisse zu neuen Zielen und neuen Mitteln führen werde. Der Verfasser hat recht, wenn er sagt, am besten bereite man der Zukunft den Weg, wenn man mutig an die Probleme der Gegenwart herangehe und sie fördere.

Über die Reform des Gefängniswesens in Norwegen berichtet Hartwig Nissen. Im Februar 1927 ist mit der Beratung der Reform eine Kommission von 3 Mitgliedern beauftragt worden. Die Kommission, der Arne Omsted, Chef der allgemeinen Verwaltung der Gefängnisse, und die Gefängnisdirektoren Hartwig Nissen und Segelke Thrap angehörten, hat im März 1930 ihre Arbeit durch einen Bericht an das Justizministerium vollendet. Die von der Internationalen Kommission veröffentlichte Abhandlung bezieht sich nur auf die erwachsenen Gefangenen. Als wichtigste Leitlinien stellt die Kommission heraus die Ideen über die Behandlung der Gefangenen,

einen diesen Ideen entsprechenden Zustand der Gefängnisbauten und endlich eine nach Charakter und Wissen der Aufgabe gewachsene Beamtenschaft.

Für die Behandlung der Gefangenen werden 3 Materien untersucht: die Haftform, das Progressivsystem, die bedingte Freilassung. Die Kommission hat grundsätzlich die individuelle Isolierung der Gefangenen angenommen, jedoch mit gewissen Erleichterungen, die mit dem Stufenstrafvollzug in Verbindung gebracht werden. Der Bericht empfiehlt also ein System, das die in Norwegen hoch gewertete Einzelhaft mit der Gemeinschaftshaft unter Trennung bei Nacht zu verbinden sucht. Das Progressivsystem, das in Norwegen bisher mit 5 „Klassen" angewendet ist, wird empfohlen. Vorgeschlagen wird eine Verminderung der Klassenanzahl auf 3, aber Beibehaltung einer „Eliteklasse" (Belohnungsklasse) als eine 4. Ausnahmeklasse. In der 1. Klasse ist regelmäßig ein Sechstel, in der 2. Klasse sind zwei Sechstel der Strafe zu verbüßen. Bei langzeitigen Strafen wird zugunsten der Gefangenen eine 4 bzw. 6 Jahre überschreitende Strafe wie eine Strafe von 4 bzw. 6 Jahren berechnet. Als Voraussetzung für das Aufrücken wird die Feststellung des guten Willens des Gefangenen, „sich gut zu führen, fleißig zu arbeiten und seine Pflichten gehorsam und pünktlich zu erfüllen" vorgeschlagen. Abgelehnt wird der Begriff der „inneren Wandlung" und auch das neuere deutsche Kriterium der Zugänglichkeit für erziehliche Einwirkung und des Erziehungserfolgs. Grundsätzlich wird auch abgelehnt, eine Gruppe von unverbesserlichen Gefangenen zu schaffen. Daraus, daß das Allgemeinverhalten der Gefangenen zeige, daß sie sich weder bessern können noch wollen, könne man nur einen Schluß ziehen, nämlich den, daß ihre Behandlung noch schwieriger und vielleicht noch hoffnungsloser sei, wenn man ihnen nicht die Ermutigung gebe, welche in dem Vorrücken im Stufenstrafvollzug liege. Die Kommission fragt, was für einen

Nutzen eine Organisation des Strafvollzugs haben könne, in welcher gewisse Gefangene früher oder später vom Stufenstrafvollzug ausgeschlossen werden und so die entmutigende Mitteilung erhalten, daß ihr Fall für hoffnungslos angesehen werde. An Einzelheiten sind erwähnenswert: die Teilnahme des Gefangenen am Unterricht, an einer richtigen Ausnützung der freien Zeit, an den religiösen Übungen, an Vorträgen und musikalischen Darbietungen soll vom progressiven System unabhängig sein, der Verkehr mit den Verwandten in Briefwechsel und Besuch ebenso. Praktische Verwaltungsgründe allein werden gelegentlich dazu nötigen, allzu häufigem Verkehr Grenzen zu ziehen. Sehr stark betont wird, daß die Höhe der Arbeitsbelohnung bei der Unterscheidung nach Klassen mitsprechen solle. Vom erziehlichen Gesichtspunkt der Behandlung aus sei es gerechtfertigt, dem unerfahrenen oder ungeschickten Gefangenen, der sich aber gut führt, fleißig arbeitet und sein Bestes gibt, eine höhere Arbeitsbelohnung zu geben als dem geschickt und gut arbeitenden Gefangenen, der nicht so fleißig ist und sich nicht so gut führt wie der erste. Die Höhe der Arbeitsbelohnung beträgt in der dritten und Eliteklasse 60 bis 100 Öre, für Frauen etwas weniger. Die Ermächtigung zum Kauf von Zusatznahrungsmitteln durch die Gefangenen empfiehlt die Kommission nicht. Eine Wochenschrift oder eine Zeitschrift wird erst in der dritten Klasse bewilligt, Tageszeitungen nichtpolitischen Charakters erst in der Eliteklasse. Als eine der Vergünstigungen der Eliteklasse wird erwähnt: unter Umständen unbeaufsichtigter Gang innerhalb und selbst außerhalb des Gefängnisses.

Die bedingte Freilassung wird von der Kommission als der Schlußstein des progressiven Strafvollzugs angesehen. Sie solle in keiner Weise ein Gnadenakt, sondern grundsätzlich für jeden Gefangenen erreichbar sein, der sich nicht durch seine Führung ihrer unwürdig

erwiesen hat. Allerdings wird sie als Mittel zur Verhinderung des Rückfalls angesehen und wird daher dem Gefangenen versagt, dem man neue Straftaten zutraut. Ob der Gefangene nach der Entlassung Arbeit hat, ist nicht unbedingt ausschlaggebend, ebensowenig, ob ein Gefangener früher schon bedingt freigelassen worden ist und sich nicht bewährt hat. Voraussetzung ist, daß zwei Drittel der Strafe, mindestens aber 6 Monate verbüßt sind. Nach den Ausführungen der Kommission erscheint sie auch insofern als bedeutungsvoll für den progressiven Strafvollzug als die Möglichkeit der bedingten Freilassung auf die Disziplin der Gefangenen im Strafvollzug zurückwirkt.

Die Errichtung eines neuen Gefängnisses wird vorgeschlagen. Als günstigste Lage erscheint ein Platz in der Umgebung von Oslo; die Gefängnisse und andere Anstalten von ähnlicher Art sollten nicht so weit weg von der Welt und dem sozialen Leben sich befinden. Das Pavillonsystem wird abgelehnt, empfohlen wird ein Zentralbau. Vorgeschlagen wurden unter Abgehen vom Strahlenplan parallele Zellenbauten, die durch einen Korridor miteinander verbunden sind. Die innere Einrichtung soll durchaus den heutigen Zeitverhältnissen entsprechen, die nötigen Arbeitssäle und -zellen besitzen. Gelegenheit zur Außenarbeit soll geboten sein, die Kommission legt dabei auf eine gute Entwicklung des handwerksmäßig eingerichteten Gewerbebetriebs höheren Wert als auf einen ausgedehnten Landwirtschaftsbetrieb.

Die Anforderungen, welche an Charakter und Wissen der Beamten gestellt werden, finden Erörterung. Auch die Frage von Instruktionskursen wird geprüft. Die Kommission muß feststellen, daß ihre Organisierung in dem ausgedehnten Lande mit seinen zahlreichen weit verstreuten Gefängnissen recht schwierig sei. Sie hält es aber für einen großen Fortschritt und ein wichtiges Element in der Reform des Gefängniswesens, wenn Kurse für die Gefängnisaufseher eingerichtet werden könnten.

Abschließend behandelt sei die Entlassenenfürsorge und empfiehlt wie bisher die Ausübung durch private Gesellschaften, die vom Staat Mittel zur Verfügung gestellt erhalten. Staatliche Übergangsheime oder Arbeiterkolonien hält die Kommission nicht für empfehlenswert, wünscht aber Subventionierung durch den Staat.

Die Internationale Strafrechts- und Gefängniskommission hat einen Typus für einen Auslieferungsvertrag durch eine Unterkommission ausarbeiten lassen. Der Vertrag mit Begründung wird in dem Bulletin in deutscher, französischer und englischer Sprache veröffentlicht. Die Internationale Kommission will den Typus-Auslieferungsvertrag als „Vorentwurf" angesehen wissen und unterbreitet ihn durch die Veröffentlichung der Kritik der Sachverständigen auf dem Gebiete des Auslieferungsrechts. W.

Vereinigte Staaten.

„The Survey", 15. Juni 1931. **„Pläne zum Fall der Bastille"**, eine wissenschaftliche Annäherung an die Lösung des Problems des Gefängnisbaus, von John Callender-New York.

Callender berichtet über die Gründung eines Komitees zum Studium und zur Entwicklung des Gefängnisbauwesens. Das Komitee geht von dem Gedanken aus, daß das immer noch vorherrschende über 100 Jahre alte Zellenblocksystem mit der theoretischen Entwicklung des Gefängniswesens nicht mehr übereinstimme. Ökonomische und wissenschaftliche Gründe zwingen, wie angeführt wird, dazu, bei Planung und Bau des Gefängnisses der Zukunft scharf und vollständig mit der „Bastille" der Vergangenheit, mit den festungsartigen

erwiesen hat. Allerdings wird sie als Mittel zur Verhinderung des Rückfalls angesehen und wird daher dem Gefangenen versagt, dem man neue Straftaten zutraut. Ob der Gefangene nach der Entlassung Arbeit hat, ist nicht unbedingt ausschlaggebend, ebensowenig, ob ein Gefangener früher schon bedingt freigelassen worden ist und sich nicht bewährt hat. Voraussetzung ist, daß zwei Drittel der Strafe, mindestens aber 6 Monate verbüßt sind. Nach den Ausführungen der Kommission erscheint sie auch insofern als bedeutungsvoll für den progressiven Strafvollzug als die Möglichkeit der bedingten Freilassung auf die Disziplin der Gefangenen im Strafvollzug zurückwirkt.

Die Errichtung eines neuen Gefängnisses wird vorgeschlagen. Als günstigste Lage erscheint ein Platz in der Umgebung von Oslo; die Gefängnisse und andere Anstalten von ähnlicher Art sollten nicht so weit weg von der Welt und dem sozialen Leben sich befinden. Das Pavillonsystem wird abgelehnt, empfohlen wird ein Zentralbau. Vorgeschlagen wurden unter Abgehen vom Strahlenplan parallele Zellenbauten, die durch einen Korridor miteinander verbunden sind. Die innere Einrichtung soll durchaus den heutigen Zeitverhältnissen entsprechen, die nötigen Arbeitssäle und -zellen besitzen. Gelegenheit zur Außenarbeit soll geboten sein, die Kommission legt dabei auf eine gute Entwicklung des handwerksmäßig eingerichteten Gewerbebetriebs höheren Wert als auf einen ausgedehnten Landwirtschaftsbetrieb.

Die Anforderungen, welche an Charakter und Wissen der Beamten gestellt werden, finden Erörterung. Auch die Frage von Instruktionskursen wird geprüft. Die Kommission muß feststellen, daß ihre Organisierung in dem ausgedehnten Lande mit seinen zahlreichen weit verstreuten Gefängnissen recht schwierig sei. Sie hält es aber für einen großen Fortschritt und ein wichtiges Element in der Reform des Gefängniswesens, wenn Kurse für die Gefängnisaufseher eingerichtet werden könnten.

Abschließend behandelt sei die Entlassenenfürsorge und empfiehlt wie bisher die Ausübung durch private Gesellschaften, die vom Staat Mittel zur Verfügung gestellt erhalten. Staatliche Übergangsheime oder Arbeiterkolonien hält die Kommission nicht für empfehlenswert, wünscht aber Subventionierung durch den Staat.

Die Internationale Strafrechts- und Gefängniskommission hat einen Typus für einen Auslieferungsvertrag durch eine Unterkommission ausarbeiten lassen. Der Vertrag mit Begründung wird in dem Bulletin in deutscher, französischer und englischer Sprache veröffentlicht. Die Internationale Kommission will den Typus-Auslieferungsvertrag als „Vorentwurf" angesehen wissen und unterbreitet ihn durch die Veröffentlichung der Kritik der Sachverständigen auf dem Gebiete des Auslieferungsrechts. W.

Vereinigte Staaten.

„The Survey", 15. Juni 1931. **„Pläne zum Fall der Bastille"**, eine wissenschaftliche Annäherung an die Lösung des Problems des Gefängnisbaus, von John Callender-New York.

Callender berichtet über die Gründung eines Komitees zum Studium und zur Entwicklung des Gefängnisbauwesens. Das Komitee geht von dem Gedanken aus, daß das immer noch vorherrschende über 100 Jahre alte Zellenblocksystem mit der theoretischen Entwicklung des Gefängniswesens nicht mehr übereinstimme. Ökonomische und wissenschaftliche Gründe zwingen, wie angeführt wird, dazu, bei Planung und Bau des Gefängnisses der Zukunft scharf und vollständig mit der „Bastille" der Vergangenheit, mit den festungsartigen

erwiesen hat. Allerdings wird sie als Mittel zur Verhinderung des Rückfalls angesehen und wird daher dem Gefangenen versagt, dem man neue Straftaten zutraut. Ob der Gefangene nach der Entlassung Arbeit hat, ist nicht unbedingt ausschlaggebend, ebensowenig, ob ein Gefangener früher schon bedingt freigelassen worden ist und sich nicht bewährt hat. Voraussetzung ist, daß zwei Drittel der Strafe, mindestens aber 6 Monate verbüßt sind. Nach den Ausführungen der Kommission erscheint sie auch insofern als bedeutungsvoll für den progressiven Strafvollzug als die Möglichkeit der bedingten Freilassung auf die Disziplin der Gefangenen im Strafvollzug zurückwirkt.

Die Errichtung eines neuen Gefängnisses wird vorgeschlagen. Als günstigste Lage erscheint ein Platz in der Umgebung von Oslo; die Gefängnisse und andere Anstalten von ähnlicher Art sollten nicht so weit weg von der Welt und dem sozialen Leben sich befinden. Das Pavillonsystem wird abgelehnt, empfohlen wird ein Zentralbau. Vorgeschlagen wurden unter Abgehen vom Strahlenplan parallele Zellenbauten, die durch einen Korridor miteinander verbunden sind. Die innere Einrichtung soll durchaus den heutigen Zeitverhältnissen entsprechen, die nötigen Arbeitssäle und -zellen besitzen. Gelegenheit zur Außenarbeit soll geboten sein, die Kommission legt dabei auf eine gute Entwicklung des handwerksmäßig eingerichteten Gewerbebetriebs höheren Wert als auf einen ausgedehnten Landwirtschaftsbetrieb.

Die Anforderungen, welche an Charakter und Wissen der Beamten gestellt werden, finden Erörterung. Auch die Frage von Instruktionskursen wird geprüft. Die Kommission muß feststellen, daß ihre Organisierung in dem ausgedehnten Lande mit seinen zahlreichen weit verstreuten Gefängnissen recht schwierig sei. Sie hält es aber für einen großen Fortschritt und ein wichtiges Element in der Reform des Gefängniswesens, wenn Kurse für die Gefängnisaufseher eingerichtet werden könnten.

Abschließend behandelt sei die Entlassenenfürsorge und empfiehlt wie bisher die Ausübung durch private Gesellschaften, die vom Staat Mittel zur Verfügung gestellt erhalten. Staatliche Übergangsheime oder Arbeiterkolonien hält die Kommission nicht für empfehlenswert, wünscht aber Subventionierung durch den Staat.

Die Internationale Strafrechts- und Gefängniskommission hat einen Typus für einen Auslieferungsvertrag durch eine Unterkommission ausarbeiten lassen. Der Vertrag mit Begründung wird in dem Bulletin in deutscher, französischer und englischer Sprache veröffentlicht. Die Internationale Kommission will den Typus-Auslieferungsvertrag als „Vorentwurf" angesehen wissen und unterbreitet ihn durch die Veröffentlichung der Kritik der Sachverständigen auf dem Gebiete des Auslieferungsrechts. W.

Vereinigte Staaten.

„The Survey", 15. Juni 1931. **„Pläne zum Fall der Bastille"**, eine wissenschaftliche Annäherung an die Lösung des Problems des Gefängnisbaus, von John Callender-New York.

Callender berichtet über die Gründung eines Komitees zum Studium und zur Entwicklung des Gefängnisbauwesens. Das Komitee geht von dem Gedanken aus, daß das immer noch vorherrschende über 100 Jahre alte Zellenblocksystem mit der theoretischen Entwicklung des Gefängniswesens nicht mehr übereinstimme. Ökonomische und wissenschaftliche Gründe zwingen, wie angeführt wird, dazu, bei Planung und Bau des Gefängnisses der Zukunft scharf und vollständig mit der „Bastille" der Vergangenheit, mit den festungsartigen

erwiesen hat. Allerdings wird sie als Mittel zur Verhinderung des Rückfalls angesehen und wird daher dem Gefangenen versagt, dem man neue Straftaten zutraut. Ob der Gefangene nach der Entlassung Arbeit hat, ist nicht unbedingt ausschlaggebend, ebensowenig, ob ein Gefangener früher schon bedingt freigelassen worden ist und sich nicht bewährt hat. Voraussetzung ist, daß zwei Drittel der Strafe, mindestens aber 6 Monate verbüßt sind. Nach den Ausführungen der Kommission erscheint sie auch insofern als bedeutungsvoll für den progressiven Strafvollzug als die Möglichkeit der bedingten Freilassung auf die Disziplin der Gefangenen im Strafvollzug zurückwirkt.

Die Errichtung eines neuen Gefängnisses wird vorgeschlagen. Als günstigste Lage erscheint ein Platz in der Umgebung von Oslo; die Gefängnisse und andere Anstalten von ähnlicher Art sollten nicht so weit weg von der Welt und dem sozialen Leben sich befinden. Das Pavillonsystem wird abgelehnt, empfohlen wird ein Zentralbau. Vorgeschlagen wurden unter Abgehen vom Strahlenplan parallele Zellenbauten, die durch einen Korridor miteinander verbunden sind. Die innere Einrichtung soll durchaus den heutigen Zeitverhältnissen entsprechen, die nötigen Arbeitssäle und -zellen besitzen. Gelegenheit zur Außenarbeit soll geboten sein, die Kommission legt dabei auf eine gute Entwicklung des handwerksmäßig eingerichteten Gewerbebetriebs höheren Wert als auf einen ausgedehnten Landwirtschaftsbetrieb.

Die Anforderungen, welche an Charakter und Wissen der Beamten gestellt werden, finden Erörterung. Auch die Frage von Instruktionskursen wird geprüft. Die Kommission muß feststellen, daß ihre Organisierung in dem ausgedehnten Lande mit seinen zahlreichen weit verstreuten Gefängnissen recht schwierig sei. Sie hält es aber für einen großen Fortschritt und ein wichtiges Element in der Reform des Gefängniswesens, wenn Kurse für die Gefängnisaufseher eingerichtet werden könnten.

Abschließend behandelt sei die Entlassenenfürsorge und empfiehlt wie bisher die Ausübung durch private Gesellschaften, die vom Staat Mittel zur Verfügung gestellt erhalten. Staatliche Übergangsheime oder Arbeiterkolonien hält die Kommission nicht für empfehlenswert, wünscht aber Subventionierung durch den Staat.

Die Internationale Strafrechts- und Gefängniskommission hat einen Typus für einen Auslieferungsvertrag durch eine Unterkommission ausarbeiten lassen. Der Vertrag mit Begründung wird in dem Bulletin in deutscher, französischer und englischer Sprache veröffentlicht. Die Internationale Kommission will den Typus-Auslieferungsvertrag als „Vorentwurf" angesehen wissen und unterbreitet ihn durch die Veröffentlichung der Kritik der Sachverständigen auf dem Gebiete des Auslieferungsrechts. W.

Vereinigte Staaten.

„The Survey", 15. Juni 1931. **„Pläne zum Fall der Bastille"**, eine wissenschaftliche Annäherung an die Lösung des Problems des Gefängnisbaus, von John Callender-New York.

Callender berichtet über die Gründung eines Komitees zum Studium und zur Entwicklung des Gefängnisbauwesens. Das Komitee geht von dem Gedanken aus, daß das immer noch vorherrschende über 100 Jahre alte Zellenblocksystem mit der theoretischen Entwicklung des Gefängniswesens nicht mehr übereinstimme. Ökonomische und wissenschaftliche Gründe zwingen, wie angeführt wird, dazu, bei Planung und Bau des Gefängnisses der Zukunft scharf und vollständig mit der „Bastille" der Vergangenheit, mit den festungsartigen

Gefängnisbauten, zu brechen. Bei Gefängnissen alter Art koste die Einheit 5000 – 6000 Dollar für den Mann, bei dem wachsenden Gefangenenstand könne man diese Beträge nicht mehr aufwenden. Eine wissenschaftliche Sonderung der Gefangenen, wie sie in New Jersey, Massachusetts, New York durchgeführt worden sei, ermögliche eine bedeutende Herabsetzung der Baukosten. Das Gefängnis sei ein Platz der Verbannung für die, welche das Gesetz verletzt haben, aber es müsse so beschaffen sein, daß der einzelne Gefangene unter der Aufsicht einer geeigneten Beamtenschaft die Gelegenheit habe, ein Leben zu entfalten, das mehr normal als abnorm, mehr sozial als antisozial, mehr aufbauend als zerstörend sei. Der wesentliche Zweck des Gefängnisses sei es, den Antisozialen zu befähigen, sich an die Gesellschaft anzupassen. Das Komitee stellt sich die Aufgabe, unter Heranziehung erster Fachmänner die Voraussetzungen für eine zweckentsprechende Planung der verschiedenen Arten von Gefängnissen festzustellen und darzulegen.

Einen Ausgangspunkt bildet der Gedanke, daß in den Zellenblockgefängnissen die Anforderungen an die Sicherheit schematisch und gegenüber dem Sicherheitsbedürfnis im einzelnen Fall übersteigert sind. Daher wird an drei Arten von Gefängnissen gedacht, solche von höchster, mittlerer und geringster Sicherheit. Die bisherigen Beobachtungen der Gefangenen lassen nach dem Bericht für die ersten einen Anteil von 20%, für die zweiten einen solchen von 40%, für die dritten von 30% des Gefangenenstandes erwarten. Als regelmäßiger Stand eines Eingangsgefängnisses, dessen Aufgabe die Klassifizierung des Gefangenen und seine Überweisung an die geeignete Strafanstalt sei, werden 10% angenommen. Die baulich bedeutenden Einzelfragen werden erwähnt, zum Teil erläutert, und dabei wird auch die örtliche Lage des Gefängnisses sowie das Raumbedürfnis der landwirtschaftlichen Anstalten (für 250 Mann als

Regel 1000 acres = 400 ha, mindestens aber ein acre = 40 ar auf den Mann) erörtert. Von Interesse ist, daß die Lage in der Nähe einer größeren, leicht erreichbaren Stadt besonders auch damit begründet wird, weil nur so die kulturellen und sozialen Bedürfnisse eines hochstehenden Personals befriedigt werden können.

Erwähnt mag werden, daß das Komitee als Faktoren für die bedauerlichen Meutereien des Jahres 1930 Überfüllung, z. T. bis zur Doppelzahl der Belegungsfähigkeit, Mangel an Arbeit, Fehlen einer Klassifikation und Trennung der Gefangenen, sowie ein ungeeignetes Personal nennt.

Bei dem fast vollständigen Fehlen von Literatur über Gefängnisbau wird die mit starker Energie aufgenommene Arbeit des Komitees überall mit größtem Interesse verfolgt werden. W.

„The Architectural Forum" September 1931 Seite 381: **Modernes Strafvollzugswesen und Gefängnisbau** von John Hancock Callender. Die mehr programmatische Erklärung in „The Survey" vom 15. Juni 1931 wird von Callender in seinem Artikel näher erläutert und weitergeführt. Callender wertet die „kühnen Neuerungen" der amerikanischen Strafrechtswissenschaft und Baukunst hoch, erklärt aber, dennoch seien die amerikanischen Gefängnisse in Planung und Bau hoffnungslos veraltet. Man denke bei dem Bau von Gefängnissen in negativen Begriffen, d. h. man baue nach dem alten Plan und begnüge sich damit, die größten Fehler auszuschalten. In Wirklichkeit müsse der Architekt bei einem Gefängnisbau geradeso vorgehen wie bei jedem anderen Bau, also erstens den Zweck des geplanten Baues kennen, d. h. wissen, was er zu tun hat und zweitens auch genau wissen, wie er es zu tun hat, also

die Ziele und Methoden des neuen Strafvollzugs gründlich studieren. Dann erst könne er seine Aufgabe lösen, brauche dann aber auch nicht zu zögern, nötigenfalls radikale Vorschläge zu machen. Der Zweck des Gefängnisses sei, den Antisozialen wegen seiner durch die Tat bewiesenen mangelhaften Anpassungsfähigkeit zu behandeln und ihn erst dann zu entlassen, wenn er anpassungsfähig sei. Nur so könne die Gesamtheit sich wirklich sichern und die großen Aufwendungen rechtfertigen, die der heutige Strafvollzug verursache.

Klassifikation und Trennung seien die ersten poenologischen Gesetze. Kein anderes Prinzip sei so weitreichend und in seinen Folgerungen so wichtig. Sicherlich habe keines so große Wirkung auf den Gefängnisbau. Es wird dann wieder auf die hohen Kosten des Gefängnisbaus hingewiesen. Der größte Teil dieser Kosten könne bei der heute gebotenen Sparsamkeit vermieden werden. Die Zahl der Gefangenen, die so sichere Bauten erforderten, wie sie bisher überall errichtet worden seien, betrage nicht mehr als 20% der Gesamtbelegung. Die Klassifikation der Gefangenen ermögliche die Beschränkung der Baukosten für Gefängnisse von höchster Sicherheit auf diese kleine Gruppe von Gefangenen. Für die Mehrzahl sei die Unterbringung in Schlafsälen (dormitories) anstatt in Zellen aus Sparsamkeitsgründen angebracht, aber auch wegen der Notwendigkeit des Zusammenlebens mit anderen. Dazu seien auf der einen Seite für die zu einem friedlichen Zusammenleben ungeeigneten Gefangenen, andererseits für solche Gefangene des besseren Typs, die zur geistigen Arbeit allein sein wollten, eine Anzahl Einzelräume notwendig. Dabei denkt Callender an eine Verbindung mit dem Strafvollzug in Stufen: Beginn in der Zelle, Fortsetzung in gemeinsamen Räumen und schließlich vor der Entlassung der Einzelraum (private-room). Als durchschnittliche Belegungsfähigkeit erscheint ihm die Zahl von 500 Gefangenen als zweckentsprechend. Sie sollte nicht

unter 250 und nicht über 1000 Gefangene sein. Callender führt eine Reihe von amerikanischen Gefängnisbauten an, in denen diese Entwicklung schon begonnen hat, namentlich die Pläne von Alfred Hopkins für das Westchester Penitentiary vom Jahre 1915, das als erstes Gefängnis „von mittlerer Sicherheit" in den Vereinigten Staaten angesehen werden könne. Hervorgehoben wird, daß bei diesem Gefängnis die Zellen — im Gegensatz zu dem bekannten amerikanischen Zellenblocksystem mit Innenzellen — an der Außenmauer des Zellenbaus liegen und Licht und Luft unmittelbar durch ein nach außen gehendes Fenster erhalten. Die Zellentüren sind aus Holz. Keine Umfassungsmauer.

Als eines der ersten Gefängnisse von geringster Sicherheit wird das Lorton Reformatory vom Jahre 1919 genannt, in welchem die Gefangenen in einstöckigen Ziegelbauten ohne Schloß und Riegel und ohne Umwallung wohnen. Über diese „dormitories" haben wir schon früher berichtet. Das Lorton Gefängnis hat die Anregung zu dem „offenen" Typ von Gefängnissen gegeben, für den ein beachtenswertes Beispiel das Reformatory Annandale (New Jersey) sei. Die beiden Typen — Hopkins und Lorton — seien zurzeit vorherrschend. Eine dritte Art zeige sich in den Wolkenkratzer-Gefängnissen. Das einzige derartige seitdem errichtete Gefängnis sei das Frauen-Untersuchungsgefängnis in New York von den Architekten Sloan und Robertson. Dies sei aber ein Untersuchungsgefängnis, das Problem also ganz verschieden. Das Strafgefängnis habe einen ganz anderen Charakter. Auch in diesem Artikel geht der Verfasser von dem Aufnahmegefängnis aus, in welchem die Klassifikation vorzunehmen sei und an das sich die Unterbringung nach dem progressiven System anschließt, soweit möglich nach dem „dormitory"-System. Er tritt aber dafür ein, daß dabei Gruppen von nicht mehr als 25—30 Mann gebildet werden. Die Umwallung der Gefängnisse sei außerordentlich teuer. In Attika habe sie über eine Mil-

lion Dollar gekostet, in Graterford (Pennsylvania) fast ebensoviel. Dem Architekten müsse man dort, wo höchste Sicherheit notwendig sei, freien Spielraum lassen, um mit modernen Mitteln auf billigere Weise dasselbe Ziel zu erreichen. Oft würde ein Drahtzaun genügen. Nötigenfalls werde ein doppelter oder dreifacher Drahtzaun gewählt, der auch durch elektrische Ladung verstärkt werden könne. Ein automatisches Alarmsystem könne unter Umständen Wälle entbehrlich machen.

Es folgen Erörterungen über die Speiseräume, Turnhallen, Vortragsräume, Erholungsräume. Deutlich tritt das Bestreben hervor, kleinere Gruppen zu bilden. Gegen die großen Speisesäle werden verschiedene Bedenken geltend gemacht und es wird darauf hingewiesen, daß der größte Teil der Meutereien in den Speisesälen begonnen habe. Schulräume für je 20 Mann und ein großer Hörsaal für 100—150 Mann werden empfohlen. Der Artikel bespricht auch die Frage der Heranziehung der Gefangenen zum Gefängnisbau und des dazu zu verwendenden Materials. Über die äußere Form der Bauten wird gesagt: Sicherlich braucht das moderne Gefängnis nicht auszusehen wie eine Festung, aber auch nicht wie ein Oxford College oder wie ein gotisches Kloster, auch nicht wie eine Privatschule. Die Notwendigkeit der äußersten Sparsamkeit dürfe nie aus dem Auge verloren werden. Es sei durchaus nicht einzusehen, warum ein modernes Gefängnis „nicht genau so aussehen solle wie ein modernes Gefängnis". Zahlreiche Illustrationen sind dem Texte beigegeben.

In vielen Beziehungen kann man dem Verfasser zustimmen. Richtig ist, daß bei geeigneter Klassifikation und entsprechender Trennung der Gefangenen eine bessere Anpassung der Gefängnisbauten und ihrer Einrichtungen an die konkrete Verwahrungsaufgabe möglich ist. Die Entwicklung scheint nicht nur in den Vereinigten Staaten in dieser Richtung zu gehen, und es ist auch richtig, daß die Schaffung von mehr Sicherheit,

als nötig ist, eine Last bedeutet, die sich einmal im Bau selbst und dann dauernd in der Erhaltung der Bauten auswirkt. Die Entschiedenheit, mit der dieser Gesichtspunkt herausgehoben ist, muß anerkannt werden. — Es überrascht nicht, daß man in den Vereinigten Staaten in starkem Maße die „dormitories" verwenden will. Die Abwendung von den amerikanischen Innenzellen bringt aber vielleicht doch ein allzu starkes Ausschlagen des Pendels nach der andern Seite mit sich. Wer das Leben in den gemeinschaftlichen Schlafsälen kennt, wird bezweifeln, ob es im Sinne des von Callender herausgehobenen Zieles, den Gefangenen tauglich für die Gemeinschaft mit der Gesamtheit zu entlassen, liegt, wenn dieser auch bei Nacht mit den anderen zusammen lebt. Wir bewundern den Idealismus der amerikanischen Kollegen und Architekten und wünschen der mit so starkem Ernst und so praktischem Blick aufgenommenen Arbeit den besten Erfolg. Was ein Land Gutes schafft, kommt allen zugute. W.

News Bulletin. National Society of Penal Information inc. Die Februarnummer bringt einen Aufsatz von Dr. William T. Root (Universität Pittsburg) über den **„Gefängnisvorstand der Zukunft"**. Die Umgrenzung der Aufgabe hänge eng zusammen mit dem Wechsel der Anschauungen über den Sinn der Strafe. Früher habe der Gefangene als ein Mensch gegolten, „der für eine bestimmte Ware (die Straftat) einen bestimmten Preis (den Dienst auf bestimmte Zeit) bezahlt". Bei dieser Anschauung sei es besser, wenn man sich von psychologischen und sozialen Erwägungen gar nicht stören lasse. Heute sei aber die Aufgabe des Vorstands ein untrennbarer Bestandteil des ganzen Systems der Resozialisierung der Gefangenen geworden.

Es könne also nicht mehr dabei bleiben, daß der Vorstand seine Hauptaufgabe in einem gesetzmäßigen Strafvollzug, einer sicheren Verwahrung, einer ökonomischen, klugen Leitung der Verwaltungsgeschäfte, einer guten Organisation des täglichen Lebens in der Anstalt sehe und die wichtigste Aufgabe, die Behandlung der Gefangenen, dem Unterdirektor überlasse. Die Behandlung der Gefangenen stehe an erster Stelle. Das ganze Ziel der Verwahrung im Gefängnis sei im wesentlichen zweifach: Rehabilitation soweit als möglich, dauernde Anstaltsfürsorge dort, wo keine Anpassungsfähigkeit an die Gesellschaft zu erreichen ist. Der Gefängnisvorstand der Gegenwart habe aber eine unmögliche Aufgabe. In poenologischen Kreisen sei es üblich, die Gefängnisvorstände gründlich und allgemein zu verurteilen. In Wirklichkeit sei der Gefängnisvorstand ein Opfer der Umstände. Er müsse die soziale, intellektuelle und physische Unterschicht der Gesamtheit so aufnehmen, wie das Gericht sie ihm sende. Dabei habe er keine Wahl. Diese Tatsache werde bei der Vergleichung der Gefängnisse mit Schulen oder sonstigen Betrieben zu gering angeschlagen. Die Schulen z. B. können ungeeignete Leute ausscheiden, in den Gefängnissen jedoch bilde das „Strandgut" der Gesamtheit den Kern des Gefangenenstands. Bei denen, die aus Interesse für einen Gefangenen die Fürsorge übernehmen, liege der Fall anders; sie können den Gefangenen auswählen, können sich auch der Aufgabe entziehen, wenn sie nicht mehr wollen oder wenn sie entmutigt seien. Es sei eine andere Sache, die Leute zu nehmen, wie sie kommen, immerzu, Tag um Tag, Jahr für Jahr. Das dürfe man nicht vergessen. Root hat hier sehr recht.

Er führt weiter aus: Man müsse dem Gefängnisvorstand die Erfüllung der Aufgabe ermöglichen. Dazu bedürfe es einer Sonderung der Gefangenen in Gruppen gleicher Art. Root scheidet zu besonderer Behandlung in 4 Gruppen aus: 1. Schwachsinnige, 2. Epileptische und

Geisteskranke, 3. Berufs- und Gewohnheitsverbrecher, 4. Senile, Krüppel und chronisch Kranke, die in besondere Anstalten gehören und von Vorständen zu betreuen seien, die für die spezielle Aufgabe besonders geeignet und vorgebildet sind. Auch diese Gruppen dürfe man nicht aufgeben, müsse daher auch hier individuelles Studium und individuelle Behandlung anwenden. Es bleiben dann nach Ausscheidung dieser Gruppen die Kriminellen übrig, bei denen ein „konstruktives Programm" möglich sei. Dazu gehören, wieder in 4 Gruppen gesondert, erstmals Bestrafte und sonstige Gefangene, deren Wiedereingliederung in die Gesamtheit erhofft werden kann. Weiterhin sei es notwendig, die Zahl der Insassen so zu begrenzen, daß es dem Vorstand möglich sei, jeden Gefangenen kennen zu lernen und täglich zu einer Unterredung mit ihm oder zu seiner Beratung zugänglich zu sein. Als Durchschnitt für die Zahl der Insassen wird 500, bei Berufs- und Gewohnheitsverbrechern 1000 genannt. — Die Sonderbehandlung in Anstalten oder Abteilungen nach der Persönlichkeit des Kriminellen ist als Grundsatz geschichtlich gegeben und praktisch zum Teil durchgeführt. Zukunftsaufgabe ist die richtige Auslese und Gruppierung, für die ein sehr anregender, bei den Besserungsfähigen auf das System der bedingten Entlassung mitgegründeter Vorschlag gemacht wird. — Für die Auswahl, Vorbildung und Schulung des Vorstands wird verlangt, daß sie der Gruppe entspreche. Reine Verwaltungsgeschäfte könne der Vorstand den ihm unterstellten Beamten überlassen; der persönliche Kontakt mit den Insassen werde für den Vorstand die Aufgabe von überragender Wichtigkeit. (In Deutschland im wesentlichen durchgeführt.)

Außerdem enthält das Blatt Nachrichten aus verschiedenen Anstalten. Dabei ist eine Notiz über den Ausbruch von 7 Gefangenen aus der Bundesanstalt in Leavenworth. Die Zeitungen hatten von Aufruhr und

Meuterei berichtet. Nach der von Direktor Sanford Bates und Assistent-Direktor Mac Cormick angestellten Untersuchung sind die Zeitungsnachrichten übertrieben; es handelte sich weder um Aufruhr noch um Meuterei. — Diese kleinen Nachrichten geben neben den verschiedenen Änderungen und Neuerungen baulicher und sonstiger Art auch einen sehr anregenden Einblick in das Anstaltsleben, besonders die Erholungs- und Fortbildungsmöglichkeiten der Gefangenen. — Aus dem Bericht von Illinois: Am 1. Januar 1932 hatten die Strafanstalten von Illinois 10818 Insassen, davon 4576 Mann im Staatsgefängnis Joliet, 2296 im Staatsgefängnis Menard, 2710 in dem Reformatory zu Pontiac, 94 im Frauengefängnis Joliet, 120 im Frauen-Reformatory Dwight, 566 Mann in der Vandalia-Farm und 456 Mann in dem Kriminal-Irrenhospital in Menard (zu vgl. die Ausführungen Roots!).

Mrs. Hodder-Framingham, die durch ihre edle Berufsauffassung und die ausgezeichnete Leitung ihrer Anstalt auch uns bekannt ist, hat in der Person von Dr. Miriam van Waters eine erfahrene und hochgeschätzte Nachfolgerin gefunden. — Bei dem Harward Institute of Criminal Law ist ein Universitätskurs für Beamte, die sich mit der Bekämpfung des Verbrechens und der Erziehung der Straffälligen oder Gefährdeten befassen, eingerichtet. W.

„Lynchungen und was sie bedeuten.“ Allgemeine Forschungsergebnisse der Kommission zum Studium der Lynchungen. Herausgegeben von der Kommission, Atlanta Ga., 703 Standard Building. Mit einer Einleitung von George Ford Milton, Chattanooga, Tennessee. 76 Seiten, 3 Schaubilder, 4 Tafeln, eine Karte der USA. mit einer Übersicht über die Lynchungen in den Jahren 1900 bis 1931.

Nach den Feststellungen der Kommission sind in den Vereinigten Staaten in den Jahren 1889 bis 1929 im ganzen 3703 Personen, darunter 787 Weiße und 2916 Neger gelyncht worden. Die Zahl der Lynchungen, die im Jahre 1892 einen Höchststand von 255 erreicht hatte, war im Jahre 1928 auf 11 und im Jahre 1929 auf 10 gesunken. Im Jahre 1930 steht sie plötzlich wieder auf 21 (ein Weißer, 20 Neger). Dies gab der Kommission Veranlassung, die für einen Rechtsstaat unhaltbaren Zustände gründlich zu untersuchen und in Verbindung mit anderen Gruppen den Kampf gegen die Lynchjustiz aufzunehmen. Das Buch gibt einen sehr interessanten Einblick in das ganze Problem, das zugleich eine Rassenfrage ist. Die größten Zahlen von Lynchungen in den Jahren 1890 bis 1931 weisen auf: Georgia (302), Mississippi (285), Texas (201), Louisiana (122), Florida (170). Vereinzelt kommen Lynchungen auch außerhalb des südöstlichen Teils der USA. vor. Keine Lynchungen sind in diesem Zeitraum vorgekommen in New York, New Hampshire, New Jersey, Columbia, Connecticut, Maine, Massachusetts, Rhode-Island, Vermont. Die Anklagen gegen die Opfer der Lynchjustiz waren Notzucht (16,7%), Mord (37,7%) und andere Verbrechen (45,6%). In steigendem Maße haben die Bemühungen, drohenden Lynchungen vorzubeugen, Erfolg. Seit Beginn 1930 bis 1. Oktober 1931 kamen 30 Lynchungen vor, 88 wurden — meist durch Überführung des Gefangenen in ein entfernteres Gefängnis, teis auch durch Einsetzung ausreichender Polizeimannschaft, aber auch allein durch den persönlichen Mut und die Tatkraft von energischen Richtern und Beamten der vom Mob bedrohten Behörde — verhindert. Der Abschnitt „Mobs in action" zeigt, zu welch unglaublicher Grausamkeit eine tobende Menge fähig ist. Ein Neger wurde in einem der erörterten Fälle an einem Baum aufgehängt, gerade hoch genug, daß seine Füße noch den Boden berührten. Länger als eine Stunde wurde er so gemartert. Seine

Zehen wurden Glied für Glied abgeschnitten, ebenso seine Finger. Nach allen möglichen Verstümmelungen lebte der Neger immer noch und wurde schließlich mit Gasolin übergossen und angesteckt. Als die Flammen emporschlugen, wurden Hunderte von Schüssen auf ihn abgefeuert. Bei der Lynchung zu Sherman wurde auch das Gerichtsgebäude im Wert von 50000 Dollars und Negerhäuser im Wert von zusammen über 65000 Dollars niedergebrannt, also ein Schaden von zusammen über eine halbe Million Mark angerichtet. Dazu kommt der moralische Schaden, der schwerer wiegt, und die Schädigung der Rechtsordnung. Verschiedene Fälle von vereitelten Lynchungen werden erwähnt, in denen sich nachträglich die Unschuld des von der Lynchung Bedrohten herausstellte. Die 21 Lynchungen im Jahre 1930 und die weiteren neun vom Jahre 1931, ebenso die 88 verhinderten Lynchungen aus diesem Zeitraum werden in dem Heft kurz gekennzeichnet. Das Buch schließt ab mit Vorschlägen für die Ausrottung der Lynchjustiz und nennt als Mittel ein Gesetz, das einen besseren Schutz der Gefangenen gewährleistet und die Ergreifung und Überführung von Lynchern erleichtert, aber auch eine bessere Sicherung der Gefängnisse gegen Volkshaufen durch Ausrüstung mit den nötigen Verteidigungsmitteln, ferner eine systematische Verbindung der benachbarten Behörden zu gegenseitiger Unterstützung, namentlich aber die Aufklärung der Öffentlichkeit über den moralischen und sozialen Schaden solcher Gesetzlosigkeiten.

Wenn auch das Jahr 1930 eine vorübergehende Steigerung der Zahl der Lynchungen gebracht hat, so beweist doch das ständige Fallen dieser Zahl seit 1889 und namentlich seit 1892, daß die Lynchungen in den Vereinigten Staaten verschwinden werden. Dem Kampf der Kommission kann man nur besten Erfolg wünschen. Die Rechtssicherheit aufrechtzuerhalten ist Sache des Staates und der von ihm eingesetzten Behörden, und

die Frauen-Vereinigung zur Vorbeugung von Lynchungen hat recht, wenn sie sagt, der Schutz der Frau hänge nicht vom Mob ab, Lynchungen seien eine Rückkehr zur Barbarei. W.

Mexiko.

„Revista Mexicana de Derecho Penal." Organ des Consejo Supremo de Defensa y Prevencion social in Mexico, Avenida Juarez 68.

Seit Juli 1930 gibt der Oberste Rat für soziale Verteidigung und Vorbeugung eine Zeitschrift heraus, welche die Darstellung und Weiterbildung des gesetzlichen und sozialen Schutzes vor dem Verbrechen bezweckt. In Nummer 1 der Zeitschrift wird in verschiedenen Abhandlungen ein Überblick über die kriminalbiologischen Bestrebungen in Mexiko geboten. Dr. Mathilde Rodriguez Cabo schreibt über den Stand der Kriminalbiologie unter Besprechung der europäischen Literatur. In weitem Umfange kommt sie auch auf die österreichischen und reichsdeutschen Forschungen zu sprechen (Lenz, Exner, Villinger, Viernstein, Michel u. a.). Sie führt aus, daß die praktische Bedeutung der Kriminalbiologie als eines poenologischen Hilfsmittels von Tag zu Tag wachse, daß in allen Ländern der Erde die Notwendigkeit sich zeige, die „von den klassischen Ideen der Rache und Züchtigung (venganza y castigo) geleiteten" Gesetzgebungen zu ändern, und sie durch andere, mehr menschliche und mehr wissenschaftliche Gesetze zum Schutz der Gesellschaft zu ersetzen. Lic. José Almaraz, Präsident des Consejo Supremo, behandelt die Frage, wie die Persönlichkeit des Angeklagten erforscht werden kann. Seiner Abhandlung ist ein umfangreiches Formular für die Untersuchung des Angeklagten beigegeben. Ein

weiterer Artikel von Dr. Manuel Gamio bespricht die soziologische Untersuchung des Delinquenten. Über die antisoziale Familie und das jugendliche Verbrechertum schreibt Dr. Robert Solis Quiroga. — Ein praktischer Fall, die Behandlung des Gnadengesuchs eines Mörders, ist in sehr interessanter Weise durch Mitteilung des ganzen Aktenmaterials dargestellt. Zur Vorbereitung der Entscheidung ist eine außerordentlich gründliche Untersuchung über die Voraussetzungen für die Begnadigung durchgeführt. Sie erstreckt sich auf alle kriminalpsychologischen, kriminalbiologischen, psychiatrischen und soziologischen Gesichtspunkte. Das Gesuch wurde abgelehnt. Zwar hatte sich der Gesuchsteller im Strafvollzug gut gehalten, aber die Untersuchung ergab, daß die äußeren Verbrechensursachen nicht als die entscheidende krimogene Ursache des Falles angesehen werden konnten. Ein körperliches Leiden, das sich auch auf die geistigen Funktionen auswirkte, war vom Arzt festgestellt worden. Das Gesuch wurde zurückgewiesen, da die weitere Behandlung des Gesuchstellers im Strafvollzug notwendig sei. Die dem Gesetz entsprechende Begründung lautete: er könne nicht entlassen werden, da nicht feststehe, daß er „die Leidenschaft, welche zur Tat führte, überwunden habe". — Dr. Manuel Gamio berichtet über die Einführung neuer Gewerbezweige in den mexikanischen Strafanstalten, insbesondere über die Herstellung von Teppichen nach der Technik von Persien, Smyrna und China in den Frauenstrafanstalten. — In Mexiko sind starke Bestrebungen vorhanden, Strafrecht und Strafvollzug den neuzeitlichen Forschungen anzupassen. Das neue mexikanische Strafrecht ist ein interessantes Beispiel für eine moderne Gesetzgebung. Wir werden darauf später zurückkommen.

W.

Weitere Berichte.

Auf die Veröffentlichungen des Instituts für Caritaswissenschaft an der Universität Freiburg im Breisgau, das von Universitätsprofessor Dr. Franz Keller geleitet wird, aufmerksam gemacht zu haben, dürfte ohne Zweifel im Interesse der Leser der Blätter für Gefängniskunde gelegen sein.

So orientiert z. B. ein periodisch erscheinendes **„Jahrbuch der Caritaswissenschaft"** ebenso instruktiv wie interessant über die neuesten Ergebnisse der Caritaswissenschaft wie über ihre gegenwärtig am meisten diskutierten Probleme.

So enthält das Jahrbuch 1928 sowohl für allgemein wissenschaftlich Interessierte als auch für den Strafvollzugspraktiker gewichtige, lehrreiche Abhandlungen wie z. B. den Aufsatz vom Herausgeber, Professor Dr. Keller: „Die Grundelemente caritativen Schaffens"; dann „Schuld und Sühne im künftigen Strafrecht" von Landgerichtspräsident a. D. Dr. Ries; wieder von Professor Keller „Neue Methoden der Fürsorgegestaltung" oder den Aufsatz von Privatdozent Dr. Josef Mayer: „Sozialethische Erwägungen zur Geschlechtskrankenfürsorge." Weiterhin folgen interessante Mitteilungen in einem Abschnitt: „Aus der Bewegung."

Eine Reihe nicht weniger interessierender Aufsätze bietet das Jahrbuch der Caritaswissenschaft 1930, so z. B. Caritas und Wirtschaft von Professor Heinrich Weber, Der Kokainismus und seine Bekämpfung von Ferdinand Hallermann, Leistungen und Grenzen der Kriminalbiologie von Obermedizinalrat Dr. Viernstein, Menschenökonomie als Problem der Caritas von Dr. Roeder, Der Kampf um caritative Anstaltserziehung von Dr. Beeking, Mädchenschutzgedanke und Mädchenschutzarbeit in Vergangenheit und Gegenwart von Elisabeth Denis u. v. a.

Den Abschluß des Jahrbuches bildet jeweils eine ganz umfassende und wertvolle Bibliographie caritaswissenschaftlicher, sozialethischer und -politischer Neuerscheinungen, mit größter Sorgfalt und Umsicht zusammengestellt, von Privatdozent Dr. Jos. Mayer.

Sch.

Einen charakteristischen Zug unserer Zeit entdecken wir wohl in ihrer ausgesprochenen psychologischen Tendenz. Kein Wunder, bilden doch, um Dr. Kranefeldts Worte in seiner Arbeit, **„Die Psychoanalyse"** betitelt, zu gebrauchen, die unzähligen pathologischen

Elemente der Bevölkerung einen der mächtigsten Unterstützungsfaktoren. Begreiflich ist es daher, daß die diesbezügliche Literatur speziell über Psychoanalyse und verwandte Gebiete sowohl in wissenschaftlicher wie auch in allgemein verständlicher Form in der Gegenwart stark angewachsen ist und großen Leserkreis gefunden hat. So ist z. B. u. a. eine nicht uninteressante vorwiegend psychoanalytisch bestimmte Bücherserie erschienen unter dem Titel: „Bücher des Werdenden" im Hippokrates-Verlag G.m.b.H. Stuttgart-Leipzig-Zürich. Diese Bücher wollen lehren, daß wir unsere stärkste Kraft, die Liebeskraft, nicht zu verdrängen und zu verkrüppeln nötig haben, sondern sie sublimieren, d. h. veredeln, erhöhen, in sozial wertvolle Bahnen lenken können. Klarsten Einblick und orientierende Übersicht über den großen verwickelten Fragenkomplex dürfte wohl das im gleichen Verlag publizierte Psychoanalytische Volksbuch von Dr. Paul Federn, Wien und Dr. Heinrich Meng, Frankfurt a. M., 2 Bände, gewähren, auf das wir unsere Leser, sofern sie Interesse dafür haben, wenigstens aufmerksam gemacht haben möchten. Dieses Buch ist darum wohl nichts anderes wie ein Versuch der Popularisierung der Psychoanalyse. Nach den Worten der Herausgeber „bietet es jedem auch wissenschaftlich nicht vorgebildeten, aber klar denkenden Menschen die Möglichkeit, die Reizbaren und Neurotiker verstehen und berücksichtigen zu lernen, um ihren so störenden und schädlichen Eigenschaften begegnen und vorbeugen zu können". Auch die Psychoanalyse des Künstlers, des Dichters, wie der Geisteskranken und der Gemeinschädlichen wird gestreift, „um zu zeigen, daß es immer wieder die gleichen seelischen Probleme sind, die uns beim Kinde wie beim Erwachsenen, nur in verschiedenem Maße und mit verschiedener Deutlichkeit begegnen".

Der I. Band umfaßt als I. Teil: Seelenkunde, als II.: Hygiene; hier wäre der Abschnitt: Psychoanalytisches Verständnis und Erziehung Dissozialer für unsere Leser von besonderem Interesse.

Der II. Band enthält als III. Teil: Krankheitskunde, hier u. a. die Abschnitte über Bewußtseinsstörungen, Schizophrenie und Paranoia und als IV.: Kulturkunde, hier u. a. den Abschnitt: Psychoanalyse und Strafrecht.

Schon diese wenigen angezogenen Artikel dürften die Besprechung dieses Volksbuches in unseren Gefängnisblättern rechtfertigen. Mag man sich auch zu den Freudschen Gedankengängen sonst stellen wie immer und fiele es schwer mit allem Vorgetragenen einig zu gehen, so dürfte die Lektüre doch nicht so ganz wertlos sein. Aus jedem Buche läßt sich etwas wenigstens lernen — —; diese oder jene Anregung, auch Stoff zu Vorträgen gerade in Strafanstalten dürfte wohl zu gewinnen sein.

Im Zusammenhang mit dem Psychoanalytischen Volksbuch sei

hier noch ein anderes im gleichen Verlage erschienenes Buch kurz angeführt: R. Allendy „Wille oder Bestimmung", deutsche Übertragung von Teplansky, mit acht Abschnitten, nämlich 1.: der Begriff des Geschicks; 2.: Vorherbestimmung und Automatismus im Seelischen; 3.: Charaktere und Temperamente; 4.: Neurosen; 5.: Statistik, Wahrscheinlichkeiten, Serien, 6.: Prophezeihungen und Vorzeichen, 7.: Kosmische Zusammenhänge; 8.: das Problem der Bestimmung, ein Buch, das ebenfalls Interesse zu erregen geeignet ist.

Sch.

„Der Kreuzweg des modernen Menschen" von Dr. Albert Zell ist der sofort Sinn und Auge beschäftigende Titel eines 253 Seiten zählenden Büchleins, erschienen im Verlag Ferdinand Schöningh in Paderborn, das in 50 Abschnitten unter den Rubriken I. Vorausschickung, II. Modernes Golgatha, III. Lösungen und IV. Befreiung ergreifende Schilderungen „aus dem Seelenleben der Entehrten, Enterbten und Zerschlagenen" bietet, Schilderungen aus dem Leben von schwerem und schwerstem Leid getroffener, oft schuldlos geächteter Mitmenschen. Tiefstes psychologisches Eindringen in das Innerste unglücklicher Menschen bekundet sich hier. Wirkungsvoller kann wohl Tiefenpsychologie selten vorgeführt werden und noch dazu in so feingewählter Diktion. Das Werk fesselt von Anfang bis zu Ende durch seinen hohen sittlichen Ernst und den unerschrockenen Freimut. Unerbittlich reißt es allem Egoismus und aller Selbstgerechtigkeit die Maske ab und spornt zu rücksichtsloser Gewissenserforschung an. Es gibt aber auch wieder die erhabendste und befriedigendste Lösung aller Leidenskonflikte. Stichproben schon genügen, um den Leser einen von seiner Bedeutung und Einzigartigkeit getragenen Eindruck gewinnen zu lassen. So sind z. B. die Abschnitte „der Lump", „Kreuzverklärung", „das große Verzeihen" geradezu erschütternd wahr und packend geschrieben und man wird wohl zugestehen müssen, daß der Autor das Leidensproblem extensiv wie intensiv gleich meisterhaft behandelt hat.

Gleich Eingangs kündigt er an, daß er in dieser seiner Schrift „eine ganz eigenartige Gesellschaftsschicht" zu Worte kommen und „nur nackte Tatsachen aus dem Leben einzelner Verstoßener" sprechen lasse. Wörtlich sagt er:

„Es handelt sich ausschließlich um Menschen, die aus ethischen Kreisen stammen, in einer höheren moralischen Welt leben wollen, aber aus irgendwelchen Ursachen und Veranlassungen der öffentlichen Entehrung verfallen und in der Folge ein Opfer der Enterbung und Zerschlagung werden. Die äußeren Schicksals-

wege und die seelischen Konflikte dieser Verworfenen bilden eine der Öffentlichkeit verborgenen aber falsch beurteilte eigene Welt des Lebens, an der wir blind vorbeieilen, da sie nicht unser Interesse lockt und uns keinen Gewinn verspricht."

Und weiter will der Autor zeigen, „wie ethische Menschen schon im Zustande der Zerschlagung ihr grenzenloses Unglück erleben, welche Auswege sie suchen, wie sie ringen, scheinbar siegen, aufwärts steigen, zusammenbrechen, sich wieder erheben und endlich die innere Rettung finden".

Wir vernehmen also da keine Schalmeientöne, wohl aber herzhafte, ja herzzerreißende Klagen aus dem Inferno schwersten Leids, aus dem Reich der Schwerstgeprüften, für die moderne Ohren wohl taub sind, zugleich aber auch wieder Versuche der religiösen Lösung solch' unverständlicher Schicksalsschläge.

Und so vielsagend und beachtenswert schließt er sein Vorwort:

„Ich lege dies Büchlein in die Hand edelgesinnter Menschen, der Leidenden und der Glücklichen des Lebens, mit dem Wunsche, daß es in den Herzen der einen den Weg zur Auferstehung bahnen helfe, in den Herzen der anderen jene Gefühle zur lebendigen Mithilfe aufrufe, aus denen es geboren wurde."

Eine besondere und ausdrückliche Empfehlung von unserer Seite kann darum kaum auffallen, versteht sich diese auf Grund vorangängiger Ausführungen doch wohl von selbst.

Ja, dieses seltene und mutige Büchlein muß die Beachtung hauptsächlich aller erzieherisch Interessierten finden, von ihnen muß es gründlich studiert und beherzigt werden. Justiz und Kriminalistik, Klerus und Caritas, Pädagogik und Fürsorge, sie alle werden Gewinn daraus ziehen und mancherlei Anregungen erhalten.

Vor allem aber gehört es in unsere Gefängnisse und Rettungshäuser, in unsere Gefangenenbibliotheken und zwar jeweils in größerer Anzahl, denn gerade da wird es den größten Segen stiften; es wird aufrichten, erwärmen und erlösen und so für die Zurückführung Entehrter in die Gesellschaft sich außerordentlich wirksam erweisen.

Speziell die Gefangenenseelsorger sollten diesem Büchlein ihre ganze Aufmerksamkeit schenken und immer wieder in die Hände der ihnen Anvertrauten gelangen lassen.

Als unbestreitbares Verdienst des Autors ist es zu werten, einen solchen Ruf ernstester Besinnung, einen Gewissensappell allerschärfster Prägung und Eindringlichkeit gerade in der Gegenwart in die weite Öffentlichkeit gesandt zu haben, ein Verdienst, das wohl auch jene Leser respektieren müssen, welche von der Richtigkeit der weltanschaulichen Einstellung des Verfassers nicht überzeugt sind.

Sch.

Zwei Publikationen verflossener Jahre dürften wohl an dieser Stelle besonderer Erwähnung und Besprechung wert sein und nicht übergangen werden, da sie speziell allen Strafvollzugsbeamten nur das größte Interesse abgewinnen können, aber nicht allein das, sondern auch die besten Fingerzeige und Lehren darbieten werden.

Wir haben hier die beiden Bücher des vor etwas über drei Jahren, am 3. Januar 1929, in Passau verstorbenen Hochschulprofessors Dr. Ignaz Klug, einer wohl prominenten Erscheinung im deutschen und im katholischen Geistesleben im besonderen, im Auge.

Von diesem Gelehrten schrieb sein Biograph die vielsagenden Worte:

„Der Name Dr. Ignaz Klug erweckt in vielen Menschen Hochachtung und Dankbarkeit; führen doch nicht wenige auf die Begegnung mit diesem Namen eine wesentliche Bereicherung ihres religiösen Lebens, wo nicht sogar eine völlige Umgestaltung desselben zurück." Und kein geringerer wie der Ministerialdirektor im bayerischen Staatsministerium der Justiz, R. Degen, rühmt, von ihm „seine glänzende Kunst der Seelenerforschung und Seelenführung" und wieder, daß Klug „wie keiner es verstand, den Laien in diese schwierigen Probleme einzuführen". Die beiden hier nun in Betracht kommenden Werke sind: **Tiefen der Seele,** Moralpsychologische Studien, jetzt bereits in 3. vermehrter Auflage erschienen bei Ferd. Schöningh-Verlag, Paderborn 1927 und **Kriminalpädagogik** mit Geleitwort von Ministerialdirektor R. Degen im gleichen Verlag 1930 ediert.

Ohne weiteres darf man wohl behaupten, ohne der Wahrheit Zwang anzutun: Nur ein Klug, ein so hochedler und feinbesaiteter Mensch, ein wirklicher Menschenfreund und großer Gelehrter konnte solch' ausgereifte und tiefschürfende Geistesarbeit der Öffentlichkeit übergeben.

Hat doch dieser Mann durch sein lebhaftes Interesse und seine restlose Hingabe an caritatives Schaffen gerade für die Welt der Leidtragenden und der Gefangenen im besonderen, sowie für die Ausgestaltung des modernen Strafvollzugs ganz Hervorragendes geleistet und seine besondere unbestreitbaren Verdienste erworben.

So war es bekanntlich Professor Klug, der mit aller Energie und größtem Nachdruck aus tiefster Überzeugung heraus für die Bestrebungen hinsichtlich der erzieherischen Einwirkung auf die Gefangenen eingetreten ist.

Er war es auch, der, wie Ministerialdirektor Degen bekundet hat, die brennenden Strafvollzugsfragen in einem Fortbildungslehrgang für die Oberbeamten der bayerischen Strafanstalten, an denen Juristen, Ärzte, Geistliche und Lehrer teilgenommen haben, eingehend und lehrreich erörtert, kurz meisterhaft behandelt hat.

Er war es ferner, der ebenso durch entsprechende Vorträge an die Aufsichtsbeamten deren pädagogische Schulung mit sichtlichem Erfolge gefördert hat, durch Vorträge, „die um mit R. Degen zu reden, nach dem Urteil aller, die sie zu hören das Glück hatten, voll tiefster Eindringlichkeit und geradezu hinreißender Wirkung waren".

Und Professor Klug war es auch, der „als wissenschaftliches Mitglied — nach dem Zeugnisse Ministerialdirektors Degen — des Beirats der bayerischen kriminalbiologischen Sammelstelle die wertvollsten Dienste geleistet und schließlich auf Ersuchen der bayerischen Justizverwaltung seine Tätigkeit durch die Abfassung der Kriminalpädagogik gekrönt hat".

Erstmals erschien diese im dritten Bande der Veröffentlichungen des bayerischen Staatsministeriums der Justiz über den Stufenstrafvollzug und die kriminalbiologische Untersuchung der Gefangenen in den bayerischen Strafanstalten zusammen mit einer Kriminalbiologie und Kriminalpoenologie von anderen Verfassern. Die Welt der Gefangenen war, fast möchte man sagen, Professor Klugs Heimat geworden, Heimat der Seele! Oft weilte er zu Studienzwecken in Heil-, Pflege- und Strafanstalten; im Zuchthause Straubing machte er seine Vorstudien für seine „Tiefen der Seele". Stöße von Akten wurden durchgearbeitet; durch gründliche Exploration der einzelnen Insassen suchte er einwandfreie Information zu gewinnen. Welche heroische Liebe zu den Ärmsten und Deklassierten hat sich hier nicht manifestiert!

Und auf Grund dieser einläßlichen psychologischen Untersuchungen und vielseitigen Beobachtungen und Erfahrungen entstanden eben diese beiden geradezu epochalen Werke, Werke, die auf lange hinaus ihren Wert und ihre führende Stellung behalten werden.

Professor Klug war in der Tat ein einzigartiger Seelenkundiger, ein geborener Psychologe, ein Meister in der Seelenführung, einer, der „das Rätsel ‚Menschenseele', um die Worte seines Biographen zu gebrauchen, mit seinen Lichtern und Dunkelheiten, mit seinen Tälern und Tiefen durchforscht hat". „Tiefenpsychologie war ihm ein Hilfsmittel der Seelsorge," sagt sein Biograph, „denn in der Tiefe da schlummern die Erbanlagen, da hausen Genius und Dämon, da zeigt sich jenes Eigentümliche, oft so verwickelte, was man als ‚seelische Struktur' bezeichnet hat. In der Tiefe erst findet man das Verhängnis manches Menschen, die ‚Bruchstelle'. In der Tiefe entdeckt man — gottlob! — auch den ‚goldenen Kern'."

Man vertiefe sich nur einmal ernstlich in das Studium der „Tiefen der Seele" oder lese auch nur einzelne Abschnitte daraus mit konzentrierter Aufmerksamkeit durch, Abschnitte wie „erbliche Belastung", „erworbene Hemmungen", oder „Genius und Dämon", „Eros und Sexus", „Problematische Naturen", oder wieder „Wahn und Schuld",

nach der eigenen Äußerung des Autors ein wesentliches Kapitel des Buches, so wird man nur einen Eindruck gewinnen: hier spricht ein Meister auf seinem Gebiete, ein Lehrer, der über vollendete Kenntnis der modernen Philosophie und deren Zweige verfügt, der mit souveräner Sicherheit, mit geschärftester Sonde und zugleich mit alles verstehender Güte und Milde in allen Fragen menschenmögliche Objektivität walten und wirken läßt, der aber auch allen Nöten und Bedrängnissen mit schonendstem Einfühlungsvermögen nahezukommen weiß.

Man behauptet daher nicht zu viel, wenn man sagt: In diesem Buche wird tatsächlich seltenste Tiefenpsychologie gelehrt, wird echte, wahre, alleingültige Psychoanalyse geboten und kultiviert. Diesem Autor darf man bedenkenlos und vertrauensvoll Gefolgschaft leisten. Hat Klug doch, wie sein Biograph vermerkt, eifrigst, „diese noch verhältnismäßig junge Wissenschaft studiert, ihre Aufstellungen geprüft und die Ergebnisse – soweit sie stichhaltig waren – in seinem eigenen Lehrvortrag wie auch in seinen Büchern ausgewertet".

Genau wie dieses Werk „Tiefen der Seele" ist auch die **Kriminalpädagogik** aus Klugs Feder ein Geistesprodukt von besonderer Bedeutung und Prägung, schon deshalb weil dieses Buch in gewisser Beziehung den Charakter der Einzigartigkeit trägt. Sagt doch Ministerialdirektor Degen akzentuiert von ihm, daß die Wirkungskraft dieses Buches weit über den Kreis hinausgeht, für den es ursprünglich bestimmt war. Und wörtlich lesen wir in seinem Begleitwort:

„Allen, die mit Menschen und ihrer Behandlung zu tun haben, besonders auch Juristen, Seelsorgern, Pädagogen und Fürsorgern wird das Studium der Kriminalpädagogik nicht nur die Erkennung und Beurteilung schwierig zu behandelnder Menschen erleichtern, sondern ihnen auch wichtige Fingerzeige für die pädagogisch wichtige Behandlung solcher Menschen an die Hand geben."

Näherhin gliedert sich der Inhalt der Kriminalpädagogik in drei Abschnitte: Allgemeine Charakterologie, Charakterologie der Strafgefangenen und Spezielle Kriminalpädagogik; alle drei sind gleich wichtig und äußerst instruktiv. Die typischen Gefangenenerscheinungen, wie die Reizbaren, die Schwachsinnigen, die Willensschwachen, die Hysteriker, die Querulanten usw. sind klassisch gekennzeichnet und dieser Abschnitt über die Gefangenencharakterologie wie auch der dritte werden dem besonderen Interesse des Lesers begegnen.

Beide Werke, „Tiefen der Seele", wie „Kriminalpädagogik" charakterisieren besser wie noch so viele Worte ihren Verfasser in seiner Größe wie in seinem tiefsten Wesen. Wie allen Büchern Klugs merkt man auch diesen beiden an, daß sie ganz erlebt, erlitten und gefühlt, ganz aus dem Herzen und mit seelischem Einfühlen geschrieben sind. Beide Werke gehören in jede Strafanstaltsbi-

bliothek und in die Hand jedes Strafanstaltsbeamten, kurz aller beruflich Interessierten. Ihr Inhalt sollte aber auch den einzelnen Beamten möglichst vertraut werden und so recht in *sucum et sanguinem* übergehen. Wie das dreibändige Werk: „Lebensbeherrschung und Lebensdienst", übrigens ein ganz hervorragendes Werk von Klug und nebenbei bemerkt ebenfalls auch eine erstklassige Acquisition für jede Beamten- und Gefangenenbibliothek, sollten eben diese Geistesschöpfungen unseres Autors Gegenstand gründlichsten und fleißigsten Studiums werden, sein und bleiben gerade so wie Försters „Schuld und Sühne". Manche zeitgenössischen Irrtümer kämen dann nicht auf und zu praktischer Entfaltung. Überhaupt kann man von sämtlichen Büchern Klugs nur eindringlichst sagen:

Tolle et lege und zwar *suepissusse!*

Wer sich von diesem Autor führen läßt, geht bestimmt nicht in die Irre, wird aber auch ebenso sicher ganz von selbst höheren Lebensstil gewinnen müssen.

Sollte sich der eine oder andere Leser noch eingehender mit Klugs Persönlichkeit und seinem Werdegang beschäftigen wollen, möchten wir ihn noch ausdrücklich aufmerksam machen, sich doch ja das Buch: „Ignatius Klug, sein Werden und Wirken" von Hermann Jos. Klug, Ferdinand Schöningh-Verlag, Paderborn 1931 anzuschaffen. Diese Biographie verdient alle Empfehlung. Die 6 Mark Anschaffungskosten wird man nicht bereuen; man kommt dafür in den Besitz eines köstlichen Buches, eines wahren literarischen Kleinods, das man auch späterhin noch oft zur Hand nimmt. Eine künstlerisch inspirierte Feder schildert da den Einfluß des stillen Spessartdorfes Keilberg und der echt katholischen Lehrerfamilie, das Kindes- und Knabenalter Klugs, das Hervortreten der Phantasie im angehenden Gymnasiasten, Klugs munteres Auftreten im Studentenverein Normannia, sein ernstes Streben auf der Universität und im Seminar, sein hineinwachsen in alle Aufgaben, sein Aufgehen in seiner beruflichen Tätigkeit, seine Leistungen und seinen plötzlichen ergreifenden Tod.

Fragen wir zum Schlusse noch kurz: wie konnte Professor Klug zu einer solch bezwingenden ethischen und wissenschaftlichen Größe, zu einem so tief und einschneidend wirkenden Priester und Schriftsteller sich entwickeln und ausweiten, so deutet er uns selbst des Rätsels Lösung, wenn er einmal geschrieben hat:

„Aber das ist das Bewundernswerte an den gütigen Menschen meiner Erinnerung gewesen: Sie haben sich immer wieder aufgerafft zur Güte des ‚Dennoch'. Das ist freilich keine naturhafte Güte mehr; das, ist schon übernatürliche und auf Gott hin gerichtete Güte. Ja ich weiß manches Grab, auf dessen Kreuz oder Stein man das Wort schreiben könnte:

‚Er war so sonnenhaft gut!' Er wurde mißbraucht und verkannt, aber er ist dennoch ein guter Mensch geblieben."

Ja, Professor Klug, der Autor unserer besprochenen Bücher, er war so sonnenhaft gut, er war aber auch einer jener seltenen Menschen, deren Lebensprinzip war, wie er seinen Eltern ausdrücklich versichert hat,

„auf alle Fälle alle Kraft einzusetzen, um das Höchste zu leisten, was man leisten kann",

also auch immer und überall das Beste, Größte und Schwerste aus sich herauszuholen zum Wohle der Mitmenschen.

Seiner Überzeugung nach gibt es nämlich nichts Besseres, „als daß ein Mensch die Pflicht jedes Tages und jeder Stunde gewissenhaft und bis ins kleinste getreu erfülle und, für seine innere Reife besorgt, mit sich selber fertig zu werden suche". Und so schön wie wahr sagt er noch, „daß man nicht immer und immer Torso bleiben, sondern durch Gottes Hammerschlag und durch unablässigen Selbstschliff zum möglichst vollendeten Kunstwerk, zum möglichst vollkommen realisierten Schöpfergedanken Gottes werden soll, denn das sei unsere Lebensaufgabe".

Darin, in der rast- und restlosen Auswirkung dieser Grundsätze, ruht die Größe und Stärke Professor Klugs, gleichzeitig aber auch sein Fortleben und Fortwirken durch die Zeiten in eben dieser allgemein gütigen, leider aber heute nicht mehr allgemein beachteten und noch weniger befolgten Doktrin.

Schreiber dieser Zeilen hat dem nur allzufrüh Vollendeten außerordentlich viel zu danken und wahrt ihm lebenslang zarteste Pietät. Hat er doch nicht nur selbst die stärkste ethisch-religiöse Beeinflussung durch Klugs Schriften erfahren, sondern auch namentlich während seiner Dienstführung in Strafanstalten unzähligemale Gelegenheit gehabt, wahrzunehmen, wie Klugs Gedankengänge und Schilderungen in den Seelen derer zündeten, denen sie entsprechend nahegebracht wurden, so daß sie im Innersten erfaßt und erschüttert, zur Ein- und Umkehr nachhaltigst bestimmt worden sind. Darum *Experto credite!* Sch.

Fr. Nieft, **Gefängnisarbeit.** Ein Beitrag zur Reorganisation der Gefangenen-Arbeitsbetriebe und zur Frage der Gefängniskonkurrenz. Verlag und Herausgeber: Fachverband der Deutschen Gefängnis- und Strafanstaltsoberbeamten und -Beamtinnen E. V. Berlin C 25, Dirksenstr. 15.

Die mit der Gefangenenarbeit verbundenen Probleme sind alt. An Lösungsversuchen hat es bisher nicht gefehlt. Rein theoretischen

Erörterungen muß der Erfolg versagt bleiben, denn die Probleme sind weit mehr praktischer als theoretischer Natur. Sie sind zugleich in ihren Ausmaßen schwankend, weil sie abhängig sind von der jeweiligen Wirtschaftskonjunktur. Der Wert jeder Lösung wird daher immer nur relativ sein. Das hat der Verfasser richtig erkannt. Er hat sich nicht zum Ziel gesetzt, das Problem der Gefangenenarbeit zu lösen, sondern beizutragen zum richtigen Verständnis ihrer wechselseitigen Beziehungen zwischen pädagogischen und wirtschaftlichen Belangen sowie staatshoheitlichen Funktionen. Von diesen Grundlagen ausgehend will er Anregungen zur Förderung und Ausgestaltung der Gefangenenarbeitsbetriebe geben. Der Verfasser ist Praktiker, seine Ausführungen sind für die Praxis bestimmt. Daraus ergibt sich Zweck und Ziel seiner Schrift; darin liegt ihr Wert.

In einem geschichtlichen Überblick zeigt der Verfasser, daß die Arbeit im Strafvollzuge fast seit drei Jahrhunderten als Erziehungsmittel gedient hat. Sie ist auch jetzt noch das wichtigste Glied in der Kette der Erziehungsmaßnahmen. Ihr erziehlicher Wert steigt in dem Maße, in welchem es gelingt, den Gefangenen an dem Arbeitsprozeß zu interessieren. Dazu ist es nötig, ihm klar zu machen, daß zwischen seiner Arbeitsleistung und den staatlichen Zielen kein Interessengegensatz besteht. Mit Recht weist der Verfasser darauf hin, daß für die Einstellung des Gefangenen zur Arbeit die individuelle Arbeitseinteilung entscheidend ist. Sie wird leider zwangsläufig begrenzt durch die vorhandenen Arbeitsmöglichkeiten. Ihre Vielzahl mindert sich ständig unter dem Druck der Wirtschaftslage. Die Hoffnungen des Verfassers, daß sich die rein mechanischen Arbeiten durch solche qualifizierter Art nach und nach ersetzen lassen, werden sich in absehbarer Zeit schwerlich erfüllen. Daran wird auch die vielumstrittene Ausbildung der Gefangenen in einem Handwerkerberuf scheitern. Daß die in Preußen in der Durchführung begriffene anstaltsmäßige Trennung der Gefangenen nach ihrer kriminellen Persönlichkeit die Organisation der Arbeitsbetriebe erschwert, ist eine Tatsache, der mit Verwaltungsgeschicklichkeit begegnet werden kann. Weit schwieriger ist bei dem Mangel an Arbeit die individuelle Beschäftigung der Gefangenen mit nutzbringender Arbeit. Für den Erfolg des Erziehungsstrafvollzuges ist Individualisierung unerläßliche Voraussetzung; daß sie sich auf das wichtigste Erziehungsmittel, die Arbeit, erstrecken muß, ist eine theoretische Selbstverständlichkeit. Aber die Praxis hat mit der Theorie insoweit nicht Schritt halten können, weil sie abhängig ist von der Wirtschaftslage. Wandel darin kann nur eine günstige Wendung der wirtschaftlichen Entwicklung bringen.

Über die verschiedenen Arbeitssysteme in den Gefangenenanstalten bringt der Verfasser eine sorgfältige und erschöpfende

Darstellung. Zuzustimmen ist ihm, daß von allen Betriebsarten den staatseigenen Betrieben unbedingt der Vorzug zu geben ist. Nur der Staat als Arbeitgeber und Unternehmer kann die Belange des Erziehungsstrafvollzuges an der Arbeit der Gefangenen einheitlich wahren. Voraussetzung des Ausbaues der staatseigenen Betriebe ist aber die Sicherung des Absatzes ihrer Produkte. Die Beschränkung des Absatzes auf nur einen Teil des Behördenbedarfs ist eine Fessel, die die Lebensfähigkeit der Staatsbetriebe erdrosselt. Solange die Gefangenenanstalten keinerlei Möglichkeit haben, Absatzstockungen durch Erschließung neuer Absatzquellen entgegenzutreten, wird ihre Leistungsfähigkeit und ihre Rentabilität stets gering bleiben. Daß die Unternehmerbetriebe den Belangen des Strafvollzuges nicht dienen, beweist am deutlichsten ihr fast gänzliches Versagen in der gegenwärtigen Wirtschaftskrise. Sehr beachtlich in diesem Zusammenhange sind die Mitteilungen des Verfassers über die in Preußen erwogene Paarung von Staatsbetrieben mit privatwirtschaftlichem Unternehmen. Dem Staat würde bei diesem System die Produktion obliegen; er stellt die Arbeitskräfte und die technischen Einrichtungen. Der Unternehmer übernimmt die kaufmännische Organisation des Betriebes und sorgt für den Absatz der Produkte. Daß diese Betriebsart in Zeiten normaler Wirtschaftsentwicklung eine außerordentlich aussichtsreiche Zukunft hat, deutet der Verfasser sehr richtig an. Zutreffend weist er auch darauf hin, daß der Ausbau der vorhandenen und die Einrichtung neuer geeigneter landwirtschaftlicher Betriebe zur Deckung des eigenen Verpflegungsbedarfs der Anstalten im schärfsten Maße im staatlichen Belange liegt. Die Möglichkeit zu fürsorgerischer Arbeit in staatseigenen Landbetrieben ist noch längst nicht erschöpft. Die vom Verfasser vorgeschlagene Ausgestaltung der Staatsbetriebe würde als eine erfreuliche Folgeerscheinung voraussichtlich auch die Klagen des Handwerks über die Konkurrenz der Gefängnisarbeit zwar nicht verstummen lassen, aber in ihrer Intensität mindern. Diese Klagen sind so alt, wie die Gefängnisarbeit selbst. Sie haben im Laufe der Zeit nicht etwa an Berechtigung zugenommen. Das wird am eindringlichsten bewiesen durch das Zahlenmaterial, das der Verfasser bringt. Hiernach sind im letzten Vierteljahr des Jahres 1930 in Preußen rund 11 000 Gefangene in handwerksmäßigen oder industriellen Unternehmen beschäftigt gewesen. Man wird ernsthaft nicht sagen können, daß diese im Verhältnis zu der übrigen werktätigen Bevölkerung verschwindend kleine Zahl den Konkurrenzkampf verschärfen könnte. Die Vorschläge des Verfassers die widerstreitenden Interessen auf einer mittleren Linie auszugleichen dergestalt, daß nach Maßgabe der in jedem einzelnen Gewerbe beschäftigten freien Arbeitnehmer und der Zahl der verfüg-

baren Gefangenen festgesetzt wird, wieviel Prozent der Gefangenen höchstens in jedem Gewerbezweig beschäftigt werden dürfen, erscheinen für die beteiligten Handwerks- und Industriekreise besonders beachtlich. Es wäre deshalb, nicht allein um falsche Vorstellungen zu zerstören, erfreulich, wenn die Schrift des Verfassers bei den interessierten Wirtschaftskreisen Eingang fände und ihren Willen stärkte, zu einer Verständigung zu kommen.

Soll die Gefangenenarbeit nützlich sein und erzieherischen Wert haben, muß sie auf Rentabilität abgestellt sein. Andernfalls ist sie sinnlos, ebenso wie die Arbeit am Tretrad sinnlos war. Rentabilität der Arbeitsbetriebe ist indessen nicht gleichzusetzen mit finanzieller Selbsterhaltung der Anstalten. Dazu ist der umfangreiche Bewachungs- und Sicherungsapparat jeder Anstalt ein allzu großer Passivposten. Richtig weist daher der Verfasser darauf hin, daß die günstigen Wirtschaftsergebnisse der Schweizer Gefangenenanstalt Witzwil und einiger amerikanischer Gefängnisse keine Vergleichsmöglichkeit mit deutschen Anstalten bieten, weil die Bewahrung und Bewachung der Gefangenen auf anderen Grundlagen beruht als sie im deutschen Strafvollzug gegeben sind. Gespannt wird man indessen sein dürfen auf die Arbeitserträgnisse der Preußischen Ausgangsanstalt für Stufengefangene, in der Sicherung und Bewachung auf ein Mindestmaß beschränkt ist. Mit der fortschreitenden Ausgestaltung des Erziehungsstrafvollzuges ist zwangsläufig eine Umstellung der Gefangenenarbeitsbetriebe auf neuzeitliche Produktionsmethoden verbunden. Die Ausstattung der Gefangenenanstalten mit neuzeitlichen Maschinen ist deshalb eine dringende Forderung der Zeit. Mechanisierung und Rationalisierung der Arbeit sind jedoch, wie der Verfasser zutreffend ausführt, für die Gefangenenarbeitsbetriebe ein zweischneidiges Schwert. Für sie bleibt im Gegensatz zu freien Betrieben die restlose und richtige Verwendung der verfügbaren Gefangenenarbeitskräfte die Hauptsache. Die für die Produktion günstigste Rohstoffbeschaffung und ihr wirksamster Verbrauch liegt auch für die Gefangenenanstalten im Rahmen einer kaufmännischen Betriebsführung. Die Arbeitsbeschaffung und die zweckmäßigste Förderung und Leitung der Arbeitsbetriebe kann nur durch ein Zusammenwirken aller berufenen staatlichen Organe erfolgen. Über ihren Geschäftsbereich und ihre Zuständigkeit in Preußen gibt die Schrift sorgfältig Aufschluß. Die Ausführungen des Verfassers über die kaufmännisch-technische Arbeit, insbesondere die Tätigkeit der Arbeitsinspektoren und Werkmeister geben für die Praxis wertvolle Anregungen. Der Schwerpunkt des Gedeihens der einzelnen Betriebe liegt im wesentlichen in der Personalfrage. Auch hier gilt das für den gesamten Strafvollzug Entscheidende: Nicht die behördlichen Maßnahmen stehen voran, sondern die Persönlichkeiten, die

diese Maßnahmen durchführen. Die Schwierigkeiten, die sich für die Arbeitsbetriebsbeamten aus der Qualität der Gefangenenarbeitskräfte ergeben, sind groß. Nach den Erfahrungen des Verfassers erreicht die Arbeitsleistung eines handwerksmäßig vorgebildeten Gefangenen bestenfalls $^1/_2$ bis $^3/_4$ der durchschnittlichen Arbeitsleistung eines freien Handwerkers. Es ist klar, daß mit diesen Arbeitskräften, die üderdies ständigem Wechsel unterworfen sind, sich nicht Erträgnisse erzielen lassen, die sich mit denen gleichartiger freier Betriebe messen können. Eine der hauptsächlichsten Ursachen der Minderleistungen der Gefangenen liegt sicherlich in dem wenig glücklichen System der Verteilung der Arbeitsbelohnungen. Eine wirksame Arbeitstherapie ist aber nur möglich, wenn der Gefangene für seine Arbeit so entschädigt wird, daß der Ertrag seiner Arbeit ihm den Einsatz seiner Kräfte lohnend erscheinen läßt. Das ist das Entscheidende für Ausmaß und Ziel einer Reform des veralteten Lohnsystems der Gefangenenanstalten.

So gibt die vorliegende Schrift eine erschöpfende Darstellung aller die Gefangenenarbeit berührenden Fragenkomplexe; die Fülle wertvoller Anregungen wird der Praxis neuen Antrieb geben. Die Arbeit des Verfassers ist deshalb in besonderem Maße geeignet, das Interesse aller Kreise, die sich theoretisch oder praktisch mit dem Strafvollzuge befassen, zu erwecken und zu vertiefen.

Man wird einwenden können, daß die Zeitlage einer Reform des Gefangenenarbeitswesens denkbar ungünstig ist. Derselbe Einwand trifft auf die gesamte Strafvollzugsreform zu. Er wird entkräftet dadurch, daß kulturelle und sozialpädagogische Probleme auch in Zeiten wirtschaftlichen Tiefstandes unter dem lebensbejahenden Gesichtspunkt der Erwartung einer besseren Zukunft behandelt werden müssen.

Kiel, den 12. Februar 1932.

Schneidewind, Justizrat.

Roesner, Dr., **Der Einfluß von Wirtschaftslage, Alkohol und Jahreszeit auf die Kriminalität.** (In Bericht der Zentralstelle für das Gefangenenfürsorgewesen der Provinz Brandenburg 1930, Berlin SW 29, Columbiastraße 3.)

Verfasser, Referent für Kriminalstatistik im Statistischen Reichsamt in Berlin, der auf dem 10. Internationalen Strafrechts- und Gefängniskongreß 1930 in Prag an Hand graphischer Darstellungen praktische Resultate zur Verbrechensätiologie, soweit ökonomische Ursachen, Alkoholkonsum oder Saisonerscheinungen in Frage kom-

men, vorgetragen hatte, hat seinen auf der Generalversammlung der Zentralstelle für das Gefangenenfürsorgewesen der Provinz Brandenburg am 1. Dezember 1930 gehaltenen Vortrag in erweiterter Fassung den Fachleuten und der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Das ist dankbar zu begrüßen. Seine Darstellung der Parallelzusammenhänge zwischen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen und Kriminalität, ferner der Einflüsse des Alkohols auf das kriminelle Verhalten sowie des jahreszeitlichen Verlaufs der Kriminalität ist gestützt auf ein außerordentlich reichhaltiges statistisches Material und beschränkt sich nicht, was als besonders wertvoll zu betonen ist, auf unsere eigenen deutschen Verhältnisse, sondern zieht weitestgehend ausländische Unterlagen zur Verwertung heran.

Ausgehend von der Auffassung, daß die Kriminalität ein Kompositum aus Individuum und Milieu sei, bei deren Zustandekommen die verschiedenartigen Faktoren physiopsychischer und sozialer Natur in mehr oder minder starkem Maße mitwirken, legt er die kriminogene Bedeutung der Wirtschaftslage des Alkoholismus und der Jahreszeiten an einer Reihe wertvoller statistischer Schaubilder dar. Die Wirtschaftslage ist in der Hauptsache von Einfluß auf die Entwicklungslinie der Vermögensdelikte, unter ihnen in erster Linie auf den Diebstahl, der bekanntlich im Rahmen der Gesamtkriminalität den größten Platz beansprucht (15% aller von der Reichskriminalstatistik erfaßten Verbrechen und Vergehen). Hatte Georg von Mayr 1867 den Parallelismus zwischen Roggenpreisen und Eigentumsdelikten in Bayern für die Jahre 1835 bis 1861 dargestellt, hatte dann für Preußen W. Starke 1884 für die Jahre 1854 bis Anfang der 70iger Jahre gleichfalls den engen Zusammenhang zwischen Roggenpreisen und Diebstählen nachgewiesen, so gilt für die neuere Zeit, entsprechend der Entwicklung Deutschlands vom Agrar- zum Industriestaat, nicht mehr der Getreidepreis per se als Kriterium, sondern an seine Stelle treten allgemein die Lebensmittel- und Industriestoffpreise: In den letzten Jahrzehnten sind die von den Ernteerträgen abhängigen Veränderungen der Getreidepreise nicht mehr ausschließlich als kriminogener Faktor zu betrachten, vielmehr kommen den industriellen Konjunkturschwankungen ein steigender Einfluß auf die Höhe der Kriminalität zu. In England läßt sich diese Entwicklung schon früher beobachten, während z. B. Frankreich mit seiner überwiegend agrarischen Struktur im Schaubild deutlich die Parallelentwicklung zwischen Diebstahl und Weizenpreis zeigt. Interessant ist Roesners Darstellung über die Zusammenhänge zwischen Getreidepreis und Bränden in der Landwirtschaft; im allgemeinen nehmen bei einer Preissteigerung die Erntebrandschäden ab, steigen dagegen bei einer Preissenkung an. Roesner zieht hieraus den Schluß, daß in diesen

Fällen meistens Brandversicherungsbetrug vorliegt; er weist daneben auf das Problem der Konjunkturbrände allgemein hin (die Inflation, in der sich ja Brandstiftung zwecks Versicherungsbetrug nicht lohnte, wirkte nach einem Worte von Hentigs als Brandschutz). — Der Alkoholkonsum zeigt seinen kriminogenen Einfluß auf die agressive Kriminalität (Roheits-, Sittlichkeitsdelikte, Nötigung, Bedrohung, Beleidigung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Widerstand). In diesem Zusammenhang zitiert Roesner die Anlage II zum Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs 1927 („Die Entwicklung der Kriminalität im Deutschen Reich seit 1882"), die das Wiederansteigen der Straffälligkeit bei den Körperverletzungen seit dem Jahre 1924 mit der Rückkehr verhältnismäßig normaler Bier- und Branntweinpreise nach der Währungsstabilisierung in Verbindung bringt. Dem Bedauern Roesners, daß eine statistische Massenbeobachtung der Einwirkungen der anderen Rauschgifte (Morphium, Kokain) auf die kriminelle Betätigung bisher nicht möglich sei, kann man sich nur anschließen. Der kriminogenen Bedeutung dieser Rauschgifte müßte mehr Beachtung geschenkt werden. — Roesner schließt seine Untersuchungen ab mit einer Betrachtung des saisonmäßigen Verlaufs der Kriminalität. Die klimatischen und meteorologischen Auswirkungen der Jahreszeiten zeigen für die beiden Großkomplexe der Delikte gegen die Person und gegen das Vermögen eine entgegengesetzte jahreszeitliche Bewegung. Bei ersteren zeigt sich das Maximum in den Sommermonaten, nach einer vorübergehenden Erhebung im Februar (Faschingszeit) beginnt im April ein rasches Ansteigen bis zur Spitze im Juli und August, dem dann ein ebenso steiler Abstieg folgt. Umgekehrt zeigt die Kurve der Vermögensdelikte, insbesondere der Diebstähle, ihren tiefsten Punkt im Sommer, steigt im Winter an und erreicht in den Monaten November bis Januar ihren Höhepunkt. Der Wochenrythmus der Roheitskriminalität läßt die überragende Belastung des Sonntags und die weit über den übrigen Tagen liegende Beteiligung des Samstags und des Montags, für die Nachkriegszeit aber auch die steigende Kriminalität des Freitags erkennen, der als vielfacher Lohnzahlungstag nicht nur eine vermehrte Alkoholkriminalität, sondern auch eine Zunahme der Raubüberfälle (Lohngeldtransporte) und der größeren Diebstähle (größeres Bargeld in der Tasche des Lohnempfängers bietet erhöhten Anreiz) aufweist.

Die Ergebnisse der wertvollen kriminalstatistischen Untersuchungen Roesners beziehen sich naturgemäß nur auf die sogenannte Gelegenheitskriminalität. Das Berufsverbrechertum wird, wie Heindl schon betont, „vom Brotpreis und vom Thermometer" nicht berührt.

Schmidt.

Die Thüringische Gefängnisgesellschaft hat begonnen, eine Schriftenreihe in eigenem Verlag zu veröffentlichen. Die bisher erschienenen zwei Hefte machen wertvolle gefängniskundliche Literatur weiteren Kreisen zugänglich.

Heft 1: **„Beschlüsse der Internationalen Gefängniskongresse 1872—1930."** Herausgegeben von Dr. jur. Lothar Frede und Dr. jur. Rudolf Sieverts. VIII und 138 Seiten. — Das Vorwort begründet die Voranstellung der Beschlüsse der Internationalen Gefängniskongresse in der Reihe der Veröffentlichungen mit der Tatsache, daß die systematische Reform des Gefängniswesens keine isolierte Erscheinung sei, sondern sich im Rahmen einer geistigen Entwicklung abspiele, die dem kulturellen Weltgewissen entspreche, und mit der Bedeutung, welche die Beschlüsse immer wieder der Entlassenenfürsorge zusprechen. Ein Anhang enthält die Beschlüsse der Internationalen Kommission über die Behandlung der Gefangenen. Die Beschlüsse der zehn Kongresse und der Kommission sind in sehr guter Übersetzung ohne Kommentar gegeben. Ein eingehendes Sachregister erleichtert den Gebrauch und ermöglicht die erwünschte schnelle Orientierung. Die Veröffentlichung ist an sich wertvoll, zugleich aber sehr nützlich im Blick auf den nächsten Internationalen Gefängniskongreß im Jahre 1935, der erstmals in Deutschland mit dem Tagungsort Berlin stattfinden wird.

Heft 2: v. Hippel. **„Die Entstehung der modernen Freiheitsstrafe und des Erziehungsstrafvollzugs."** R. v. Hippel gibt hier die Entstehung der Freiheitsstrafe, d. h. die erste für die damalige Welt vorbildliche Verwirklichung des Erziehungsgedankens als Zweckes der Strafe. Er hat auf der Universitätsbibliothek in Straßburg die in dem Heft abgedruckte, völlig in Vergessenheit geratene Schrift „Miracula San Raspini redivivi" (1612—1617) entdeckt. Diese Schrift gab ihm den Anlaß zu weiterer Quellenforschung und als Ergebnis dieser Forschungen reiches geschichtliches Material. Heft 2 gibt die Arbeit v. Hippels vom Jahre 1897, die unter dem Titel „Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe" in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 18, S. 419—494, 608—666 erschienen ist, in der Begrenzung auf Amsterdam und Bremen wieder. Diese Arbeit ist für die Darstellung der Geschichte der neuzeitlichen Freiheitsstrafe, aber auch durch den darin erbrachten Nachweis des Beginns der Loslösung von mittelalterlichem Denken (vgl. die Ratsbeschlüsse von Amsterdam) für die Geschichte des modernen Strafrechts grundlegend geworden. Heft 2 enthält die Abschnitte „Amsterdam und Bremen" der genannten Arbeit mit der Amsterdamer Zuchthausordnung, der Schrift „Miracula" und der Zuchthausordnung von Bremen vom 26. Januar 1609, sowie die Bremer Zuchthaus-Beschreibung. Letztgenannte gibt in ihrem zweiten Teile eine reizvolle, zeit-

genössische Darstellung der Behandlung im Bremer Zuchthause in Form einer Unterredung mit einem früheren Gefangenen. Wir freuen uns darüber, daß auf diesem Wege die so wichtigen Untersuchungsergebnisse v. Hippels weiten Kreisen zugänglich gemacht worden sind. Das Heft 2 fügt sich in den Gesamtplan der Schriften ausgezeichnet ein.

Wir wünschen den Heften die weite Verbreitung, die sie verdienen. Für die Ausbildung und Fortbildung der Beamten sind sie ein willkommenes Hilfsmittel. W.

Taschenkommentar der Strafprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und den wichtigsten Nebengesetzen. Von Reichsgerichtsrat Dr. Schwarz. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Berlin 1932. Verlag Otto Liebmann (Berlin W 57). 690 Seiten in Taschenformat auf Dünndruckpapier. — Soeben ist die zweite Auflage der weitverbreiteten Schwarz'schen Strafprozeßordnung erschienen. Sie ist nach dem Stand vom 1. Februar 1932 in der gleichen Kommentierungsweise wie Baumbachs Zivilprozeßordnung bearbeitet. Besondere Vorzüge: Klare, erschöpfende und zuverläßige Auskunft in kürzester Form. Alle wichtigen neuen Entscheidungen sind verarbeitet, die erheblichen gesetzlichen Änderungen berücksichtigt. Der Kommentar enthält außer Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz auch das Gesetz betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898, das Gesetz betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904, das Gesetz über die Presse (Auszug) und das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923. Im Anhang sind 13 — meist preußische — Gesetze, Verordnungen und Verfügungen enthalten, darunter vom Reich das Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 und die Strafregisterverordnung vom 11. März 1930. Neu ist die Kommentierung der prozeßualen Vorschriften der Reichsabgabenordnung. Vom internationalen Recht ist behandelt der Auslieferungsverkehr mit dem Ausland. Von Interesse für uns sind weiterhin von den preußischen Vorschriften die allgemeine Verfügung des Justizministers betreffend die Bewilligung von Strafausstand, die allgemeinen Verfügungen über die Zuständigkeit und das Verfahren in Gnadensachen vom 19. Juni 1919 und 26. August 1919 und die allgemeine Verfügung des Justizministers über die bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung vom 19. Oktober 1920 in der Fassung der AV. vom 15. Juli und 29. Juli 1921 sowie vom 27. Juli 1931. Das Werk ist

sehr handlich und übersichtlich; seine Reichhaltigkeit macht es zu einem wertvollen Hilfsmittel auch in der Praxis des Strafvollzugs. Die Anschaffung kann nur empfohlen werden. W.

Deutsche Richterzeitung. 24. Jahrgang, Heft 3 Seite 71/72: Landgerichtsdirektor Dr. Bergmann, Elberfeld, behandelt die Vollstreckung von Tagesbruchteilen einer Ersatzfreiheitsstrafe. Die Frage ist umstritten. Die Gegner der Anrechnung von Tagesbruchteilen stützen ihre Ansicht auf § 19 Abs. 2 und § 29 Abs. 2 Satz 2 StGB. Mit Recht sagt Bergmann, diese Bestimmung beziehe sich auf die Strafbemessung, nicht auf die Strafvollstreckung. Das Beispiel der Anrechnung der Untersuchungshaft wird zur Begründung der Ansicht Bergmanns herangezogen. Er erklärt, was für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen, bei denen im Falle der Strafunterbrechung nach Tagen, Stunden und Minuten zu rechnen ist, gelte, müsse in gleicher Weise auch für die Ersatzfreiheitsstrafe gelten. W.

Nagl. **Die Grundbegriffe zum gewerblichen Zeichnen.** Die Zeit größter wirtschaftlicher Not und die ungeheure Arbeitslosigkeit verlangen gebieterisch, dem werdenden Handwerker eine Ausbildung zu geben, die es ihm ermöglicht, den schweren Kampf um sein Fortkommen und Weiterbestehen mit Erfolg aufzunehmen und durchzuführen. Mit der praktisch handwerklichen muß eng die theoretische Ausbildung verknüpft sein. Bei ihr gilt es vor allen Dingen, das gewerbliche Zeichnen, ohne das heute kein berufstätiger Mensch, sei er Lehrling, Geselle oder Arbeitgeber, mehr auskommen kann, weiter in den Vordergrund zu rücken und ihm die gebührende Geltung zu verschaffen. Dieses Ziel verfolgt Herr Bauobersekretär und Zeichenlehrer G. Nagl in Straubing mit der von ihm verfaßten Schrift „Die Grundbegriffe zum gewerblichen Zeichnen" (erschienen im Selbstverlag des Verfassers). Dieses Lehrheft verdient weitgehende Beachtung. Der Verfasser will in dem kleinen Werke nicht das gewerbliche Zeichnen selbst pflegen, sondern jedem Lernenden in einem dreiteiligen Lehrgang das notwendige Fundament, die Grundlage zum Fachzeichnen geben. Das gelingt dem Verfasser durch eine leichtverständliche Einführung in die ebene Geometrie, an welche sich die Projektionslehre (darstellende Geometrie), durch zahlreiche praktische Beispiele und Erklärungen weitgehend erläutert, anschließt. Für den Schüler und den späteren Handwerker sind die beigegebenen Konstruktionstafeln,

die über vielerlei Fragen und deren Lösung treffenden Aufschluß geben, sehr wertvoll. Der dritte Teil enthält gute Winke für das Zeichnen selbst und wichtige Mitteilungen aus der Praxis. Das Heft bringt eine solche Fülle von Anregungen und technischen Einzelheiten, daß es als eine recht geeignete Grundlage fürs gewerbliche Zeichnen, gleichzeitig aber auch als gutes Nachschlagewerk zum Auffrischen entschwundener Kenntnisse verwendet und zur Anschaffung empfohlen werden kann.

G. Nagl bezeichnet das Heft auch als „Allgemeiner Lehrgang für den Fachzeichenunterricht an der Zeichenschule des Zuchthauses Straubing". Gerade bei der Erteilung des Zeichenunterrichts in den Strafanstalten mit ihrem bunt zusammengesetzten Schülermaterial kann das vorliegende Heft eine wertvolle Unterstützung bilden. Wenn es einem Gefangenen gar gelingt, sich den Inhalt des Hefts durch Selbststudium anzueignen (das möchte der Verfasser erreichen), so verfügt er über ein Maß von Kenntnissen, daß ihm die Verwendung derselben auf technischem Gebiet keinerlei Schwierigkeiten mehr bereiten kann. Strafanstalten und deren Insassen können Nutzen aus der Schrift ziehen.

Rottenburg, den 27. Januar 1932.

gez. Otto Weinmar,
Oberlehrer am Landesgefängnis
Rottenburg a. N.

Anm. der Schriftleitung: Der Preis von 3 Mark für das Heft ist für unsere Gefangenen etwas hoch. Es ist zu wünschen, daß der Preis noch ermäßigt werden kann, obwohl die zahlreichen Zeichnungen einen relativ hohen Preis bedingen.

Wer gibt Auskunft? Unter diesem Titel hat die Deutsche Zentralstelle für Berufsberatung der Akademiker E. V., Berlin W 62, jetzt ihr Merkblatt „Auskunftstellen" erscheinen lassen, das auf 16 Druckseiten unter verschiedenen Gesichtspunkten (Schulfragen, Berufsberatung, Lehrstellenvermittlung, Hochschulfragen, Studienberatungen, Prüfungen, wirtschaftliche Fürsorge, Stellenvermittlung, Auslandsarbeit) eine Fülle von Stellen und Einrichtungen benennt, die für Auskunft, Beratung und praktische Hilfe zur Verfügung stehen. Für alle Eltern ist es eine sehr ernste Sorge, welchem Berufe sie ihre heranwachsenden Kinder zuführen sollen. Wir halten uns für verpflichtet, auf das Merkblatt „Auskunftstellen" hinzuweisen, das in einer Auflage von 100 000 Stück verteilt worden ist. In den Einführungsworten wird der gesunde Gedanke vertreten: Niemand soll von einem Hochschulstudium abgehalten werden, der einen unbezwingbaren Drang dazu in sich verspürt, der allerdings auch bereit

ist, die nicht hoch genug zu veranschlagenden Schwierigkeiten auf sich zu nehmen. Jeder soll sich aber auch in aller Nüchternheit und Gründlichkeit zunächst prüfen, auch die Eltern, die bei einem Studium im allgemeinen eine Unterhaltspflicht allein für die Ausbildungs- und Vorbereitungszeit — ohne eine etwaige spätere Wartezeit — für die Dauer von annähernd 10 Jahren übernehmen müssen. 43 000 Abiturienten sind auf Ostern 1932 (gegen 17 000 im Frieden) zu erwarten. Ihnen allen müsse nahegelegt werden, bei der Berufswahl alle Vorurteile beseite zu lassen und in erster Linie auf Grund besonderer persönlicher Anlagen und Neigungen nicht gefühlsmäßig, sondern verstandesmäßig die Entscheidung zu treffen. Ein Wort Friedrichs des Großen wird genannt: „Wenn man in einem Land alle Talente wüßte, die die Natur zufällig verteilt, und jedes in seiner Art gebrauchte, so wäre ein solches Land bald das erste in Europa". — Gesagt wird, daß die Abiturienten von 1932 nicht verzweifeln dürfen und auch nicht zu verzweifeln brauchen. Viele Wege seien zwar verschlossen, aber durch die Konzentration auf die besten Kräfte könne auch der Abiturient von 1932 ihm gemäße Berufsmöglichkeiten finden, zu denen er jedoch vorurteilslos und voll guten Willens Stellung nehmen müsse. Das geschichtlich erwiesene Erbgut von Fähigkeiten des Verstandes, Willens und Gemüts, das unser im Herzen von Europa auf engem Raum zusammengedrängtes heranwachsendes Geschlecht verkörpert, ist immer noch der größte Reichtum und die Zukunftshoffnung unseres Volkes. Diese Fähigkeiten an der richtigen Stelle einzusetzen ist die Aufgabe, die wesentlich über unsere Zukunft entscheidet. Dazu sucht das Merkblatt mitzuhelfen.

In dem Merkblatt „Auskunftstellen" ist ein Verzeichnis der Merkblätter für Berufsberatung, die über die einzelnen Berufe Auskunft geben, enthalten. Der Preis der Merkblätter beträgt 30 Rpf. pro Stück. Bei Bezug von 10 Stück und mehr treten Ermäßigungen für das einzelne Merkblatt ein. Die Merkblätter sind zu beziehen durch den Verlag Trowitzsch und Sohn, Berlin SW 48, Wilhelmstr. 29.

W.

Die Reichsbahndirektion — Berlin — gibt für das Sommer- und Winterhalbjahr ein **„Kursbuch für die Gefangenenwagen"**, in dem die laufenden Gefangenen-Sammelwagen des Reiches verzeichnet sind, heraus. Das Kursbuch ist den Beamten, die die Gefangenen-Transporte zu regeln haben, sehr zu empfehlen. Das Kursbuch kann von dem Strafgefängnis Berlin-Tegel bezogen werden.

Julius.

Das **Vorlesungsverzeichnis des Kriminalistischen Instituts der Bundes-Polizeidirektion in Wien** für das Sommerhalbjahr 1932 ist uns zugegangen. Wir teilen daraus mit:

Vortragende	Gegenstand	Durchschnittl. wöchentliche Stundenzahl
II. Semester:		
Prof. Dr. Ing. Frdr. Böck (Technische Hochschule)	Einführung in die Chemie	2
Prof. Dr. Josef Daimer (Graphische Lehr- und Versuchsanstalt) Assistent Herm. Kaiser (Kriminal. Laboratorium und Graphische Lehr- und Versuchsanstalt) Hofrat Rudolf Wildner (Bundes-Polizeidirektion Wien)	Praktische Einführung in die kriminalistische Photographie	2
Prof. Karl Seidel (Hochschule für Welt-) handel)	Betriebswirtschaftslehre mit Seminarübungen in Buch- und Bilanzprüfungen	2
Prof. Dr. Siegfr. Türkel (wissenschaftlicher Leiter des kriminalistischen Instituts)	Kriminalist. Symptomatologie und Diagnostik, II. Teil	1
	Allgemeine Phänomenologie der verbrecherischen Subjekte	1
Prof. Dr. Siegfr. Türkel (wie oben) mit Assistent Herm. Kaiser (wie oben)	Übungen in kriminalistischer Optik (mit besond. Berücksichtigung d. Untersuchungen von Fälschungen)	1
Universitäts-Professor Dr. Josef Weninger (Universität Wien)	Anthropologie mit Berücksichtigung der Erkennungs- und Vererbungslehre	2
Hofrat Rudolf Wildner (wie oben)	Praktische Einführung in die Daktyloskopie	1

Vortragende	Gegenstand	Durchschnittl. wöchentliche Stundenzahl
	IV. Semester:	
Univ.-Prof. Hofrat Dr. Adolf Lenz (Univ. Graz)	Kriminalbiologie	1
Universitäts-Professor Dr. Emil Raimann (Universität Wien)	Einführung in die forensische Psychiatrie	2
Polizei-Direktor Dr. Bruno Schultz (Bundes-Polizeidir. Wien)	Kriminaltaktik	2
Prof. Dr. Siegfr. Türkel (wie oben)	Kriminaltechnologie und spezielle Phänomenologie II. Teil	1
	Übungen in der gerichtlichen Schriftexpertise (beschränkte Hörerzahl)	1
	Außerordentliche Vorlesungen:	
Univ.-Professor Hofrat Dr. Hermann Michel (Direktor am naturhistor. Museum)	Perlen und Edelsteine — ihre künstliche Herstellung, ihre Verfälschung und der Handel damit (Unentgeltlich)	im ganzen 3mal 2 Stunden
	Spezialkurs für kriminalistische Experten:	
Prof. Dr. Siegfr. Türkel (wie oben)	Kriminologische Expertise (mit Übungen), II. Teil (nur für vollkommen ausgebildete Kriminologen nach Ablegung einer Aufnahmeprüfung in Mikroskopie und Mikrophotographie)	12

Im Winterhalbjahr 1932/33 werden (Änderungen vorbehalten) Vorlesungen über folgende Gegenstände gehalten werden:

I. Semester: Kriminalistische Symptomatologie und Diagnostik (1. Teil) — Photographische Optik — Photographische Chemikalienkunde — Kriminalistisch wichtige Berufsschädigungen der Haut — Betriebswirtschaftslehre mit Seminarübungen in Buch- und Bilanzprüfungen — Warenkunde I (Organische Rohstoffe und deren mikroskopische Untersuchung).

III. Semester: Kriminalistische Technologie und spezielle Phänomenologie (1. Teil) — Kriminalistisch wichtige Kapitel der technischen Chemie — Beweis durch ärztliche Sachverständige — Forensisch wichtige Kapitel der Toxikologie und verwandter Gebiete (Untersuchung der Faser, der Faeces etc.).

Außerordentliche Vorlesung: Moderne Reproduktionstechnik.

Nähere Auskünfte erteilt die Institutsleitung, Wien, IX., Roßauerlände 7 (Bundes-Polizeidirekt.), I. Stock, Tür 88/89.

Der Große Brockhaus.

Bekanntlich erscheint das altberühmte „Konversationslexikon" von Brockhaus unter dem Namen **„Handbuch des Wissens"** in neuer — fünfzehnter — Auflage. Es wäre ein fruchtloses Beginnen, die unabsehbare Mannigfaltigkeit dieses epochalen Werkes durch Aufzählung von Schlagwörtern auch nur annähernd zeigen zu wollen. Dabei ist das Werk nicht nur vielseitig, sondern auch gründlich, so daß es in vielen Zweigen des Wissens Spezialwerke zu ersetzen vermag. Der siebente Band zeigt dies neben anderen Materien auch für das Gebiet des Gefängniswesens. Das Schlagwort „Gefängniswesen" gibt Aufschluß über die Arten der Gefängnisse und deren Einrichtungen, über den Strafvollzug nach den verschiedenen Systemen, die Behandlung der Gefangenen, deren Einteilung nach Stufen, die Fürsorge für jugendliche Sträflinge usw. Ein eigener Abschnitt ist den Strafvollzugsbehörden bzw. -Ämtern gewidmet. Daneben finden wir unter besonderen Schlagwörtern Ausführungen über allgemeine Gefangenenfürsorge, Gefängnisärzte, Gefängnishygiene, Gefängnisvereine, Gefängnisschulen und andere einschlägige Materien, so daß der vorliegende Band tatsächlich ein konzis gefaßtes Lehrbuch des Gefängniswesens darstellt.

Prof. Dr. **v. Liszt.**

BLÄTTER
für
Gefängniskunde

Zeitschrift
des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.
— gegründet 1864 —

Herausgegeben
von
Direktor Weissenrieder
Dr. jur.
Vorstand der Strafanstalten in Ludwigsburg und Hohenasperg
Vorsitzendem des Vereins

(Ehrenvorsitzender Dr. Robert von Hippel,
Geh. Justizrat, ordentl. Professor der Rechte in Göttingen.)

Dreiundsechzigster Band
1932
Zweites Heft

HEIDELBERG 1932
VERLAG CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG
DRUCK DER STRAFANSTALTSDRUCKEREI STRAUBING.

Das neue italienische Strafgesetz
und die Neugestaltung des Strafvollzugs.

Von Nicola Palopoli-Rom.

Die grundsätzlichen Bestimmungen, die das neue italienische Strafgesetz für den Vollzug von Strafen und Sicherungsmaßnahmen festlegt, stellen die Frage der Neugestaltung der Gefängnisse, bei denen offenbar mit der Reform begonnen werden muß, in den Vordergrund.

Es ist ja auch voll zu berücksichtigen, daß die Strafe, unbeschadet ihres grundsätzlichen Vergeltungscharakters, in Übereinstimmung mit dem Grundsatz von der sittlichen Verantwortlichkeit auch die Notwendigkeit anerkennen muß, daß die neue Vollzugsordnung die Mittel zur Besserung des Verurteilten an die Hand gibt, und zwar sowohl im Interesse des einzelnen als auch in dem der Allgemeinheit.

Gemäß der Trennung, die das neue Gesetz zwischen zurechnungsfähigen und unzurechnungsfähigen Individuen, zwischen Strafen und Sicherungsmaßnahmen vollzieht, sind unsere Gefängnisse in folgende zwei große Gruppen eingeteilt worden:*)

A. Strafanstalten und

B. Anstalten zur administrativen Sicherungsverwahrung.

A. Die erste Gruppe umfaßt:

1. Untersuchungsgefängnisse (Arresthäuser und Bezirksgefängnisse),
2. allgemeine Strafanstalten (Bagnos, Strafanstalten für zu Reklusion Verurteilte, Anstalten für zu „l'arresto" Verurteilte),

*) Siehe Anmerkung (am Schluß der Abhandlung).

3. besondere Strafanstalten (für die Minderjährigen, für die zur Arbeit im Freien zugelassenen Gefangenen, für Gebrechliche und für körperlich oder geistig chronisch Kranke, für Gewohnheits-, Berufsverbrecher oder Verbrecher aus krimineller Neigung; für landwirtschaftliche Arbeiten auf den italienischen Inseln oder in den afrikanischen Kolonien, endlich gerichtliche Heilanstalten, Straf- und Erziehungshäuser).

B. Die Anstalten für die Verwaltungsmaßnahmen der Sicherungsverwahrung gliedern sich in:
Landwirtschaftliche Anstalten,
Arbeitshäuser,
Gerichtliche Anstalten für Geisteskranke,
Heil- und Verwahrungsanstalten,
Gerichtliche Besserungsanstalten (für Minderjährige) und endlich Strafhäuser.

Diese neue Einteilung der Gefängnisse stellt zweifellos einen wesentlichen Fortschritt dar, sowohl für sich allein betrachtet, als auch verglichen mit den alten Strafvollzugseinrichtungen, wie sie bis vor wenigen Jahren bei den zivilisiertesten Völkern der Erde in Gebrauch waren und wie sie aus dem folgenden geschichtlichen Rückblick zu ersehen sind.

In Italien geht der erste Anstoß zu einer Reform auf den Großherzog von Toscana zurück, der in Florenz im Jahre 1677 das erste „Besserungs"-Gefängnis nach dem Zellensystem bauen ließ.

Später, im Jahre 1703, ließ der Papst Clemens XI. in Rom die Strafanstalt San Michelè errichten, wo die Gefangenen durch Arbeit, Unterricht und Gebete gleichzeitig abgesondert und gebessert werden sollten, wie aus dem in der großen Mittelhalle angeschriebenen Spruch hervorgeht: *Parum est coercere improbos poena, nisi probos éfficias disciplina.*

Aber diese Anregungen fanden keine Nachahmung, und die unglücklichen Zustände in den Gefängnissen der ganzen Welt, die Leiden und die Sittenverwilderung der Gefangenen fanden keinerlei Widerhall im öffentlichen Weltgewissen, bis es dem Engländer John Howard auf Grund seiner Untersuchungen und durch die allmähliche Ausbreitung seiner Ideen gelang, die Regierungen zu überzeugen, so daß sie am Ende des 18. Jahrhunderts die Reform oder, besser gesagt, die *„instauratio ex novo“* der Gefängnisse in die Hand nahmen.

Dies geschah in England und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika auf der Grundlage zweier verschiedener wohlbekannter Behandlungsmethoden, der „philadelphischen“ und der „auburnschen“, so benannt nach den Namen der beiden amerikanischen Städte, in denen diese Methoden zwar nicht ersonnen, wenigstens aber vervollkommnet und im großen angewandt worden waren.

Die Bauart der Gebäude folgte, wenn auch langsam, der Entwicklung der Behandlungsmethoden in der Art, daß die alten ungesunden Gefängnisse, die nach Art alter Türme und Befestigungen gebaut und wo die Gefangenen in buntem Durcheinander ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter, körperliche und geistige Eigenschaften, Straftat zusammengepfercht waren, durch eigens errichtete oder umgebaute Gebäude ersetzt wurden. Diese waren von einer Bauart, die man mit *„en bloc“* bezeichnen möchte, denn sie bildeten einen zusammenhängenden Komplex in Form eines Vierecks, nach Art der Klöster (deren Stätten sie mitunter einnahmen) mit einem von Zellen umgebenen Hof in der Mitte. Dies galt damals auch für die Krankenhäuser als hauptsächliches Vorbild.

Eine derartige Anordnung finden wir sogar heute noch in Italien bei den Anstalten von Padua, Bologna und Neapel (San Eframo).

Im Jahre 1839 ließ das Königreich Sardinien als Folge der Weltreformbewegung die Untersuchungsgefängnisse von Turin und Sassari bauen, die eine gewisse Anzahl eng miteinander verbundener und zusammenhängender Gebäude umfaßten, die Zellenbauten nach Art der Urbilder von Florenz und Rom, sowie die drei Strafanstalten von Alessandria, Oneglia und Pallanza, die, ihrer Gesamtanordnung entsprechend, als ein zögernder Versuch des panoptischen Systems gewertet werden können, von welchem wir im folgenden sprechen wollen.

In England und U. S. A. faßte in der Tat zur selben Zeit das sog. „Panoptische System" (d. h. bei dem von einem Punkt des Baues aus alles zu übersehen ist) Fuß, das von Jeremias Bentham erforscht und zuerst in England beim Bau der Gefängnisse von Millbanck und Pentonville, in Amerika bei den großen, nach den Plänen des berühmten Architekten John Haviland erbauten Anstalten angewandt worden war.

Bei diesem System sind die Gebäude wie die Strahlen eines Sterns, von einem Mittelpunkt ausgehend, angeordnet, wodurch, wenigstens in der Theorie, jede Bewegung der Gefangenen ebenso wie der Dienst und die Überwachung erleichtert werden sollten.

In Italien haben wir einige wichtige Proben dieser Bauart in den großen, 1874 bis 1880 erbauten Untersuchungsgefängnissen in Rom und Mailand.

Die Anwendung dieses Systems zeigte jedoch Nachteile in gesundheitlicher Hinsicht, denn es war z. B. unvermeidlich, daß immer einer der Flügel eine ungünstige Lage hatte. Deshalb kam man nach der Gefängnisreform, die in Italien dem Strafgesetz von 1889 folgte, wieder davon ab.

In der Folge baute man die neuen Anstalten als verschiedenartig gruppierte, gleichgerichtete oder rechtwinklig zu einander stehende Gebäude.

Ihre Anordnung war mitunter nicht immer die beste, und der Abstand der Bauten voneinander oft nicht aus-

reichend, woraus erhellt, daß sie auch jetzt noch den typisch tristen Eindruck von Gefängnissen machten (Beispiel: Die Gefängnisse von Genua und Brescia).

Die allgemeine Würdigung des Grundsatzes, als wichtigstes Mittel zur richtigen Behandlung und Besserung der Gefangenen die Strafanstalt anzusehen und diese infolgedessen mehr einem Krankenhausbau mit seiner wissenschaftlich geregelten Ordnung und seiner Fülle von geeigneten hygienischen Einrichtungen anzunähern, reicht kaum bis auf die Zeit kurz vor dem Weltkriege zurück. Sie entwickelte sich innerhalb nur weniger Jahre, erreicht aber gegenwärtig eine beachtliche Ausdehnung.

Eine neuerliche Umwandlung des Strafvollzugs ist sowohl in Italien als auch in zahlreichen europäischen und amerikanischen Staaten im Gange.

Überall gilt der Grundsatz, daß „jede Strafrechtsreform bei den Gefängnissen anfangen muß".

Aber der großen politischen und juristischen Bewegung, die danach trachtet, den Gefangenen zu einem neuen Menschen, zu einem produktiven, nützlichen Mitglied der Gesellschaft zu machen, folgte keine gleichgerichtete Bewegung der technischen Fachleute (der Ingenieure und Architekten).

In ähnlicher Weise klagt der Staatsrat Dr. jur. Lothar Frede im Vorwort zu der Beschreibung eines Strafanstaltsplanes (veröffentlicht in der „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform", Januar 1931), daß der juristischen Reformbewegung, wenigstens in Deutschland, keinerlei Beschäftigung mit der Frage des Gefängnisbau- und Einrichtungswesens gegenüberstehe. Andererseits geben die bis jetzt mit der Reform gemachten Fortschritte noch keine ausreichende Orientierungsmöglichkeit.

Es ist also wünschenswert, daß die „Experten" in ihrer Zusammenarbeit unverzüglich fortfahren.

Im Jahre 1839 ließ das Königreich Sardinien als Folge der Weltreformbewegung die Untersuchungsgefängnisse von Turin und Sassari bauen, die eine gewisse Anzahl eng miteinander verbundener und zusammenhängender Gebäude umfaßten, die Zellenbauten nach Art der Urbilder von Florenz und Rom, sowie die drei Strafanstalten von Alessandria, Oneglia und Pallanza, die, ihrer Gesamtanordnung entsprechend, als ein zögernder Versuch des panoptischen Systems gewertet werden können, von welchem wir im folgenden sprechen wollen.

In England und U. S. A. faßte in der Tat zur selben Zeit das sog. „Panoptische System" (d. h. bei dem von einem Punkt des Baues aus alles zu übersehen ist) Fuß, das von Jeremias Bentham erforscht und zuerst in England beim Bau der Gefängnisse von Millbanck und Pentonville, in Amerika bei den großen, nach den Plänen des berühmten Architekten John Haviland erbauten Anstalten angewandt worden war.

Bei diesem System sind die Gebäude wie die Strahlen eines Sterns, von einem Mittelpunkt ausgehend, angeordnet, wodurch, wenigstens in der Theorie, jede Bewegung der Gefangenen ebenso wie der Dienst und die Überwachung erleichtert werden sollten.

In Italien haben wir einige wichtige Proben dieser Bauart in den großen, 1874 bis 1880 erbauten Untersuchungsgefängnissen in Rom und Mailand.

Die Anwendung dieses Systems zeigte jedoch Nachteile in gesundheitlicher Hinsicht, denn es war z. B. unvermeidlich, daß immer einer der Flügel eine ungünstige Lage hatte. Deshalb kam man nach der Gefängnisreform, die in Italien dem Strafgesetz von 1889 folgte, wieder davon ab.

In der Folge baute man die neuen Anstalten als verschiedenartig gruppierte, gleichgerichtete oder rechtwinklig zu einander stehende Gebäude.

Ihre Anordnung war mitunter nicht immer die beste, und der Abstand der Bauten voneinander oft nicht aus-

reichend, woraus erhellt, daß sie auch jetzt noch den typisch tristen Eindruck von Gefängnissen machten (Beispiel: Die Gefängnisse von Genua und Brescia).

Die allgemeine Würdigung des Grundsatzes, als wichtigstes Mittel zur richtigen Behandlung und Besserung der Gefangenen die Strafanstalt anzusehen und diese infolgedessen mehr einem Krankenhausbau mit seiner wissenschaftlich geregelten Ordnung und seiner Fülle von geeigneten hygienischen Einrichtungen anzunähern, reicht kaum bis auf die Zeit kurz vor dem Weltkriege zurück. Sie entwickelte sich innerhalb nur weniger Jahre, erreicht aber gegenwärtig eine beachtliche Ausdehnung.

Eine neuerliche Umwandlung des Strafvollzugs ist sowohl in Italien als auch in zahlreichen europäischen und amerikanischen Staaten im Gange.

Überall gilt der Grundsatz, daß „jede Strafrechtsreform bei den Gefängnissen anfangen muß".

Aber der großen politischen und juristischen Bewegung, die danach trachtet, den Gefangenen zu einem neuen Menschen, zu einem produktiven, nützlichen Mitglied der Gesellschaft zu machen, folgte keine gleichgerichtete Bewegung der technischen Fachleute (der Ingenieure und Architekten).

In ähnlicher Weise klagt der Staatsrat Dr. jur. Lothar Frede im Vorwort zu der Beschreibung eines Strafanstaltsplanes (veröffentlicht in der „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform", Januar 1931), daß der juristischen Reformbewegung, wenigstens in Deutschland, keinerlei Beschäftigung mit der Frage des Gefängnisbau- und Einrichtungswesens gegenüberstehe. Andererseits geben die bis jetzt mit der Reform gemachten Fortschritte noch keine ausreichende Orientierungsmöglichkeit.

Es ist also wünschenswert, daß die „Experten" in ihrer Zusammenarbeit unverzüglich fortfahren.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat kürzlich der Justizminister einen Wettbewerb für den Plan einer großen Strafanstalt ausgeschrieben, die im Staat Pennsylvania gebaut werden soll und für die eine Summe von etwa 100 Millionen frs. bewilligt ist.

Dieses reiche und mächtige Volk verwirklicht demnach sein Programm, drei große Strafanstalten für Tausende von Gefangenen zu bauen. Dadurch würde die Einteilung letzterer in Gruppen sehr erleichtert, indem man jeder Gruppe eine besondere Behandlungsweise, selbst unter dem Gesichtspunkt der örtlichen Verteilung, anpassen könnte.

Dr. A. Hopkins, der bekannte Erbauer amerikanischer Gefängnisse, hat die Verwirklichung dieser ausgezeichneten Ideen bezüglich der Trennung innerhalb der Anstalt bejaht. Er bejaht ebenfalls die Notwendigkeit, nicht allein dem Verwaltungs- und Aufsichtspersonal, sondern auch den Gefangenen ein Maximum an tunlicher Bequemlichkeit zu bieten, mit dem Ziele der bestmöglichen Annäherung an die normalen Lebensbedingungen.

Um nun die Wahrheit zu sagen, bestärkt uns dies alles in der Meinung, daß die Bauweise der Pavillons immer noch die beste ist, selbst mit den unvermeidlichen Übelständen, den hohen Verwaltungskosten vor allem.

Und doch können wir gerade diese Beispiele nicht befolgen, wenigstens bezüglich des Modells für große Gefangenenzahl, das den Experten insbesondere aus Erfahrungen und Berichten von Direktoren und Ärzten wohlbekannte Übelstände in der Einzelbehandlung mit sich bringt.

Der den amerikanischen Gefängnissen eigene Komfort gestattet uns ebensowenig die Nachahmung jener Vorbilder, da, abgesehen von Sparsamkeitsgründen, bei uns die Strafe stets ihre schon erwähnte züchtigende

Eigenart beibehalten wird, wenn auch in Verbindung mit der Absicht zu bessern.

Hier in Italien werden die Fragen der Einrichtung und der Bauart der Gefängnisse nicht in der Öffentlichkeit und von Berufstechnikern behandelt, auch haben wir keine auf diesem Gebiete besonders bewanderten Architekten. Wir verfügen aber glücklicherweise über eine Behörde, die seit der bürokratischen Reorganisation des jungen Königreichs im Jahre 1870 besteht.

Damals erkannte man die Notwendigkeit, daß die Strafvollzugsbehörde über eine technische Zentralstelle verfügte, deren Mitglieder, Zivilingenieure, speziell mit dem Studium von Einrichtungs-, Bau- und Umbauplänen von Strafanstalten beauftragt waren.

Diese Behörde, die stets solche Überlieferungen pflegte, die für den stetigen wissenschaftlichen Fortschritt von Bedeutung waren, wird derzeit von Dr. Ing. C. V. Varetti geleitet, der als Bewahrer dieser alten Überlieferungen und zugleich als hervorragender Erneuerer der Technik und Architektur des Gefängniswesens gilt.

Ihm und einigen anderen Experten der Justizverwaltung, wie Professor Saporito, Direktor der Anstalt für geisteskranke Verbrecher in Aversa, und Dr. Ardisson, Gefängnisdirektor in Genua, ist es zu verdanken, wenn im Gefängniswesen die bei Krankenhausbauten und insbesondere bei den für Gemeinden errichteten modernen Asylen erreichten Fortschritte verwertet wurden.

Wenn heute das Krankenhaus als „eine Maschine zur Krankenbehandlung" bezeichnet wird, so sollte jeder (Straf)anstalt, die doch nicht nur zur Beherbergung besonderer Kategorien von Menschen, sondern auch zu deren Umwandlung und Besserung dienen soll, für ihre Einrichtung und selbst für ihre Bauweise die erste und höchste Bewertungsziffer zuerkannt werden.

Diese Grundsätze wurden von Ing. Varetti insbesondere für Strafvollzugsbauten und -einrichtungen als unumstößlich aufgestellt.

In Wirklichkeit ist der Gefangene oft ein primitiver Mensch. Er sieht nichts und erfährt nur recht wenig von dem, was außerhalb des Ortes, wo er gezwungenermaßen leben muß, vorgeht und dem er infolgedessen große Wichtigkeit beimißt.

Außerdem hat Dr. Varetti, und das ist viel höher zu bewerten, jene Grundsätze in bemerkenswerter Weise bei dem Entwurf und dem Bau zahlreicher Anstalten verwirklicht, von denen wir nur die neuesten erwähnen: die Gefängnisse von Reggio Calabria, Revere, Belluno, die Anstalt für geisteskranke Verbrecher in Barcelone in Sizilien, das Erziehungshaus für Minderjährige „Cesare Beccaria" in Mailand, das fast vollendete „Riformatorio" (Besserungsanstalt) in Catanzaro, das im Umbau befindliche von Turin, und endlich das größte und neueste, das Kolonialgefängnis von Tripolis, dessen Plan im italienischen Pavillon der Kolonialausstellung in Paris zu sehen war.

Bei diesen Bauten hat man den Grundsatz der „Dezentralisation" angewandt, der bei den meisten modernen Krankenhäusern und auch anderwärts verwirklicht ist. Dies entspricht den Regeln der neuen faschistischen Strafgesetzgebung, welche nicht nur die Isolierung aller Gefangenen während der Nacht vorsieht, sondern auch die Trennung in zahlreiche Gruppen nach juristischen und anthropologischen Gesichtspunkten.

Man hat hier also den Typus der kleinen und gleichgerichteten Pavillons verwendet, deren Anordnung so getroffen ist, daß der bei dieser Bauart unvermeidliche Nachteil, die Länge der Verbindungswege, bestmöglich verringert wird.

Beachtet man nun die weiteren Forderungen der heutigen amtlichen Bauordnung, die Notwendigkeit, die günstigste Lage der Gebäude zu bestimmen, alle Räumlichkeiten mit genügender Beleuchtung und Lüftung zu versehen, alles zu vereinfachen und die Ausschmückung auf ein Minimum zu beschränken, dabei

gleichzeitig den schicklichen Anstand und die den Örtlichkeiten angepaßte Bequemlichkeit zu wahren, so hat man nur dafür zu sorgen, daß diese Forderungen mit den, vor allem die Sicherheit, Ordnung und Personalersparnis betreffenden ganz speziellen Grundsätzen für den Bau von Strafanstalten in Übereinstimmung gebracht werden.

Letztere stehen oft im Gegensatz zu den Gesetzen der Gesundheitslehre, und da ist es nun der Spezialist, dem es zukommt, die Übereinstimmung zu verwirklichen.

Deshalb genügt es nicht, vertiefte Kenntnisse und eine langjährige Erfahrung zu besitzen; man muß Intuition haben, die ich, um mich verständlicher zu machen, „künstlerisch" nennen will. Gerade dies unterscheidet den ausgezeichneten Fachmann vom Routinier sowohl als auch vom Improvisateur.

Wir hoffen bei nächster Gelegenheit die Frage der italienischen Gefängnisse eingehender behandeln zu können.

Für heute fügen wir nur bei, daß den Gefängnissen angeschlossene Krankenabteilungen zur Beobachtung, zum Studium und zur Behandlung der Gefangenen, Werkstätten, einige Landstücke zur Bodenbestellung, sowie für Minderjährige ein Turn- und Sportplatz keineswegs ein Fehler wären.

Man hat endlich auch versucht, den Strafanstaltsgebäuden ein ästhetisch angenehmes, entsprechend der Eigenart der Anstalten und der modernen Bauweise aber gleichwohl sehr einfaches Aussehen zu geben.

Alles in allem, was man bis heute getan hat, gibt uns das Vertrauen, daß mit dem neuen Strafgesetz die Strafanstalten alle für eine regelrechte Behandlung der Gefangenen nötigen Einrichtungen bekommen werden, ohne deswegen ihre grundsätzliche Eigenart einzubüßen.

Auf alle Fälle wird aber diese Arbeit, das muß zugegeben werden, weder in kurzem noch einfach zu bewältigen sein. Wenn man sie wirklich auch nur auf die

Revision der bestehenden Bauten beschränkt, die der kürzlich von Justizminister Rocco, dem Urheber des neuen Strafgesetzes, dem Senat vorgelegte Gesetzesplan vorsieht, so darf man doch nicht vergessen, daß das Arbeitsgebiet der Verwaltungsbehörde der italienischen Gefängnisse (Direzione Generale per gli Istituti di Prevenzione e di Pena) sehr ausgedehnt ist und zahlreiche Anstalten umfaßt, denen noch die 840 kleinen Bezirksgefängnisse zugerechnet werden müssen, wenn nächstens die Gemeindeverwaltungen der Last dieser Gebäude enthoben sein werden.

Und dies alles, trotzdem man von Neubauten und zahlreichen Spezialeinrichtungen absieht, die vom neuen Gesetz vorgesehen sind.

Anmerkung: Wir haben uns bemüht, den Text zu übersetzen, geben aber im Folgenden die Einteilung der italienischen Gefängnisse in dem uns vorliegenden französischen Text des Verfassers Nicola Palopoli wieder:

. . . . Nos prisons ont été réparties en deux grandes catégories, savoir:

A. Établissements de peine;
B. Établissements pour les mésures administratives de sûreté détentives.

A. La première catégorie se compose de:

1. établissements de garde préventive (maisons d'arrêt ordinaires et prisons d'arrondissement)
2. établissements de peine ordinaires (bagnes, maisons de peine pour les condamnés à la réclusion, maisons de garde pour les condamnés à „l'arresto")
3. établissements de peine spéciaux (pour les détenus mineurs, pour les détenus admis au travail au grand air; pour les faibles et les malades chroniques du corps et de l'esprit; pour les délinquants habituels, de profession ou par tendance; pour les travaux agricoles dans les îles italiennes ou dans les Colonies d'Afrique, et enfin: sanatoria judiciaires; maisons de punition et maisons d'„adaption sociale").

B. Les établissements pour mésures administratives de sûreté détentives se répartissent en:

Établissements agricoles
Maisons de travail
Maisons judiciaires pour les fous
Maisons de santé et de garde
Réformatoires judiciaires (pour les mineurs) et enfin:
Maisons de punition.

Neuere Forschungen hinsichtlich der Vererbung des Verbrechenstriebes.

Von Prof. Ervin Hacker, Miskolc (Ungarn).

Seitdem Cesare Lombroso in den Jahren 1872—1876 sein epochemachendes, aber viel angefeindetes Werk „L'uomo delinquente" veröffentlicht hat, befassen sich die Fachkreise sozusagen ständig mit der Frage, inwieferne sich der Verbrechenstrieb, ähnlich wie andre Neigungen, vererbt.

Man schreibt dem Probleme in einzelnen Ländern eine überaus große Bedeutung zu; wir verweisen in dieser Hinsicht nur auf die überaus reiche Literatur, die sich in den Vereinigten Staaten von Nordamerika mit den sogenannten eugenetischen Fragen befaßt, deren Umfang aber zweifellos größer ist, als die durch sie gezeitigten Ergebnisse.

Viel nüchterner beurteilt man diese Probleme in Europa, wo man sie derzeit zumeist noch für unlösbar hält. Die Bestrebungen gehen hier zumeist dahin, solche Institute zu organisieren, die berufen wären, neben anderen Problemen der Kriminalaetiologie auch die Lösung dieser Fragen zu fördern.

Einem solchen Zweck dient auch das in der Strafanstalt von Forest bei Brüssel in den Jahren nach dem Weltkriege organisierte Laboratoire d'anthropologie pénitentiaire. Im August 1928 lagen dort die Daten von ungefähr 12000 Verbrechern vor. Der Plan ist, wenigstens bezüglich 20000 Verbrechern kriminalanthropologische Daten zu sammeln und erst dann deren Bearbeitung in Angriff zu nehmen. Bei diesem Entschluß dürfte vielleicht jener Mangel der Forschungen Lombrosos ausschlaggebend gewesen sein, daß Lombroso seinen Untersuchungen eine relativ geringe Zahl von Strafrechtsfällen zugrunde gelegt hat, und deshalb seine Folgerungen mit jedem Zufluß neuen Materials modifizieren mußte.

Nach belgischem Vorbilde sind dann auch in Frankreich seit ungefähr 1927 ähnliche Datensammlungen im Gange.

Und auch das Bayerische Staatsministerium für Justiz hat am Zuchthause zu Straubing eine kriminalbiologische Sammelstelle organisiert, die nun als Zentralstelle in München arbeitet. Mit Hilfe der hauptsächlich hier gesammelten Daten versucht nun der Münchener Psychiater Johannes Lange[1]) jene Prinzipien festzustellen, die bei der Vererbung der verbrecherischen Neigungen zur Geltung kommen. Wir möchten schon von vornherein hervorheben, daß wir die Untersuchungen Langes für überaus wertvoll halten. Trotzdem müssen wir aber deren Ergebnisse, die Johannes Lange auf Seite 82 seiner Arbeit folgendermaßen zusammenfaßt, daß „bei unseren heutigen sozialen Verhältnissen für den Verfall in Kriminalität die Erbanlage eine überwiegende Bedeutung hat", — ablehnen. Wir wollen gerne zugeben, daß die verschiedenen Forschungen vielleicht einst zu einem ähnlichen Resultate führen dürften, doch beim heutigen Stande unseres Wissens kann man die durch Lange

[1]) Siehe: Johannes Lange, Verbrechen als Schicksal, Leipzig, Verlag Georg Thieme, 1929.

abgeleiteten Schlüsse noch keineswegs für erwiesen betrachten.

Der Ausgangspunkt der Untersuchungen Langes ist, daß die psychischen Dispositionen und Neigungen der sogenannten eineiigen Zwillingspaare, der aus einem Ei entwickelten Zwillinge, und daher auch ihre kriminellen Tendenzen, zumeist dieselbe Richtung verfolgen. Lange sieht in der Identität der psychologischen Neigungen der eineiigen Zwillingspaare eine Auswirkung der Vererbung und meint, daß man folglich auf die Gültigkeit des Vererbungsprinzipes auch im allgemeinen folgern könne.

Zum Beweise des früher erwähnten Prinzipes beruft sich Lange auf die Lebensgeschichte von 13 eineiigen Zwillingspaaren. Bei 10 Zwillingspaaren haben beide Geschwister sich Kriminelles zuschulden kommen lassen, hingegen waren bei den übrigen drei Zwillingspaaren je nur ein Zwilling kriminell, der andere hingegen ließ sich nichts zuschulden kommen.

Unsere Einwendungen gegenüber den Forschungen Langes beschränken sich ausschließlich nur auf die Methode der Untersuchungen, auf die Anzahl der beobachteten Fälle.

Unseres Erachtens kann man so überaus weitgehende Thesen nicht auf Grund einer so kleinen Zahl von Fällen feststellen. Gegenüber den unübersehbaren Millionen von Individuen stehen nur wenige untersuchte und beobachtete Fälle. Das Vorgehen Langes leidet an demselben methodischen Fehler wie die ersten Untersuchungen Lombrosos, als letzterer die Struktur des Schädels des Verbrechers mit Hilfe von nur 383 untersuchten Schädeln schwerer Verbrecher festzustellen versuchte. Dieser Fehler in den Untersuchungen nötigte dann Lombroso, die festgestellten Thesen nachträglich öfters zu ändern und dann später viel allgemeiner abzufassen.

Wir wollen gerne zugeben, daß die Beobachtung mehrerer Tausend solcher sogenannten eineiigen Zwillingspaare und die Klarlegung ihrer Lebensgeschichte an bei-

nahe unüberwindliche Hindernisse stößt. Diese Tatsache berechtigt aber den Forscher bei weitem nicht, das sogenannte Gesetz der großen Zahlen der Statistik, dieses so überaus wichtige Prinzip, bei ähnlichen Untersuchungen zu übergehen.

Es wäre ja vielleicht möglich, die Untersuchungen auf eine größere Anzahl von sogenannten eineiigen Zwillingspaaren auszudehnen, besonders wenn man in Betracht zieht, daß auf 80 Geburten zumeist eine Zwillingsgeburt fällt (siehe in dieser Hinsicht Lange, a. a. O., S. 12). Wir sind uns dessen vollkommen bewußt, daß von den Zwillingen ungefähr 40% lebensunfähig sind und daher bei den weiteren Untersuchungen entfallen, dann, daß in der Reihe der Zwillinge sich wenige sogenannte eineiige Zwillingspaare befinden, solche, deren Ähnlichkeit eine vollkommene ist, endlich, daß nur ein Bruchteil der Zwillinge kriminell wird. Trotz dieser Schwierigkeiten darf der Forscher aber das Gesetz der großen Zahlen nicht außer acht lassen.

Die soeben erwähnten Gesichtspunkte beeinträchtigen den Wert der Lange'schen Untersuchungen. Gerade die erwähnten Gesichtspunkte haben die Fachkreise in Belgien, insbesondere Dr. Vervaeck dazu bewogen, die Bearbeitung der durch ihn gesammelten Daten erst dann in Angriff zu nehmen, wenn wenigstens bezüglich 20000 Verbrechern Daten zur Verfügung stehen.

Ähnliche Ziele verfolgen dann auch die Untersuchungen des Greifswalder Privatdozenten Dr. Günther Just[1]), seine Feststellungen und die durch ihn gezogenen Konsequenzen sind aber schon umfassender.

Seine Untersuchungen berühren uns eigentlich nur mittelbar. Das Problem der Vererbung des Verbrechertriebes berührt er nicht, da ihn insbesondere und haupt-

[1]) Dr. Günther Just, Spezielle Vererbungslehre; in „Die Biologie der Person", herausgegeben von Th. Brugsch und F. H. Lewy, Band I; Allgemeiner Teil der Personallehre, Berlin-Wien, 1926, Seite 323 bis 430, insbesondere aber Seite 336 und 360 ff.

sächlich nur die Vererbung der körperlichen Eigenschaften und Merkmale interessieren. Bei Besprechung dieses Problemes verbreitet sich aber Just auch auf die Ähnlichkeit der Fingerabdrücke der Blutsverwandten, insbesondere der Zwillinge (siehe Seite 361 und 362). Da aber seine Konklusionen dahin gehen, daß diese Fingerabdrücke nur eine Ähnlichkeit, keineswegs aber eine Identität aufweisen, stehen seine Thesen in keinem Gegensatz zu den heute in der Strafrechtswissenschaft dominierenden Ansichten und Prinzipien. Bei der heutigen Entwickelung der Daktyloskopie hindert die Ähnlichkeit der Fingerabdrücke keineswegs die genaue Feststellung der Identität der Verbrecher und läßt in dieser Hinsicht nicht die geringsten Zweifel aufkommen. Die Untersuchungen Justs, die, wie auch er verzeichnet, eigentlich von H. Poll stammen [1]), leiden übrigens an den nämlichen Gebrechen wie die Lange'schen Forschungen; sowohl H. Poll, als auch Just stützen ihre These der Ähnlichkeit der Fingerabdrücke der Blutsverwandten nur auf wenige festgestellte Fälle, welche unseres Erachtens zur Aufstellung von allgemein gültigen Prinzipien noch nicht berechtigen.

In Wirklichkeit ist derzeit die Sachlage so, daß eine so große Anzahl von Daten, die eine unanfechtbare Lösung dieses überaus komplizierten Problemes ermöglichen könnte, vollkommen fehlt. Mit Hilfe von wenigen Fällen lassen sich keine allgemein gültigen Prinzipien feststellen; die bisherigen Folgerungen benötigen daher ständig eine Modifizierung.

Die Klärung der Frage ist auch noch dadurch erschwert, daß die interessierten Fachleute, Mediziner und Juristen, zumeist eine entgegengesetzte Ansicht vertreten; soferne als die Mediziner sich die These der Vererbung zumeist zu eigen machen, hingegen die Juristen

---

[1]) Siehe: H. Poll, Über Zwillingsforschungen als Hilfsmittel menschlicher Erbkunde, Zeitschrift für Ethnologie, 1914, Band 46.

das Prinzip der Vererbung zumeist ablehnen, insbesondere dort, wo das Prinzip der Vererbung Konzequenzen auf dem Gebiete des Rechtes zeitigen könnte.

Gedanken über die Berücksichtigung der Persönlichkeit der Strafgefangenen (Persönlichkeitspflege).

Von Karl Stumpf - Butzbach.

I. Einleitung.

Vollzug der Strafen, vornehmlich der Freiheitsstrafen, ist eine Tätigkeit an, mit und für Menschen. An Menschen: Durchführung des Strafübels an dem Verurteilten als Ausgleich und Sühne der strafbaren Handlung, des Tatübels. Mit und für Menschen: Besserung des Gefangenen.

Im Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit des Strafvollzugs steht daher der Mensch, die Persönlichkeit. Der Strafvollzug tritt damit in die Reihe aller der Aufgabengebiete, die sich mit dem „Menschen" befassen. Er befindet sich insoweit in einer Linie mit der seelsorgerischen, der schulmäßigen, der ärztlichen, der fürsorgerischen usw. Betreuung — im Gegensatz zu den Berufen, die sich auf Dinge, Verhältnisse erstrecken. Z. B. Landwirt, Forstwirt, Handwerker, Gewerbe.

Arbeit an und mit Menschen veredelt und adelt, vermehrt aber auch die Schwierigkeiten, setzt Grenzen und läßt neben den Höhepunkten menschlicher Art und menschlichen Schaffens auch deren Abgründe auftauchen. In besonderem Maße zeigt sich diese Beobachtung bei dem Kreis von Menschen, die sich im Strafhause zur Verbüßung von Freiheitsstrafen befinden. Denn diese

stehen unter dem gemeinschaftlichen Zeichen, daß sie gegen das Gesetz verstoßen und für diese Handlung zu büßen haben.

II. Ausführung.

I. Teil.

A. Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Berücksichtigung der Persönlichkeit des Gefangenen.

Alle Gebiete, deren Mittelpunkt der Mensch ist, werden bei der Durchführung, bei der Betreuung auch die Eigenart dieser Menschen zu berücksichtigen haben, eine geradezu selbstverständliche Forderung. Denn Einfluß und Einwirkung kann auf eine Persönlichkeit nur dann ausgeübt werden, wenn die Quellen dieser Persönlichkeit geöffnet, wenn die im Menschen lebendige Kraft geweckt wird. Der Mensch muß also zur Mitwirkung in der Zweckrichtung der Ziele herangezogen werden. Diese Erwägungen sind im tiefsten Grunde auch die Ursachen der Einführung des Strafvollzugs in Stufen. Denn er ist von dem Gedanken geleitet, dem Gefangenen zur Anspannung und Beherrschung seines Willens Ziele zu setzen. Die Pflege des Willens der Persönlichkeit überhaupt ist der Mittelpunkt des Stufenstrafvollzugs. (§ 130 der reichsrätlichen Grundsätze.)

Allgemein gesehen, drängt daher nicht nur Zweckmäßigkeit, sondern auch Notwendigkeit in hohem Maße dazu, im Strafvollzug die Persönlichkeit des Gefangenen zu beachten und zu berücksichtigen. Ja, hier tritt diese Forderung um so mehr hervor, weil der Inhalt des Strafvollzugs scharfe Belastungen an die Persönlichkeit stellen soll und stellt. In großen Zügen ausgedrückt, wird die Persönlichkeitsbeachtung im Strafvollzug die Weckung der guten und die Niederkämpfung der schlechten Eigenschaften in der Person des Übeltäters in Richtung der Ziele des Strafvollzugs auslösen müssen.

B. Ziele des Strafvollzugs.

Es kann zwar nicht die Aufgabe dieser Darstellung sein, die Ziele der Strafe und des Strafvollzugs gegenüberzustellen und in breiter Form zu erörtern; immerhin wird der Zweck der Ziele des Strafvollzugs in großen Zügen anzuführen sein.

Auf der geschichtlichen Entwicklung, die hier übergangen werden muß, erhebt sich nämlich seit Ende des XVII. Jahrhunderts neben der Vergeltung die Besserung als Ziel des Strafvollzugs. Darnach hat also dieser ein Doppelziel: Vergeltung und Besserung. Diese legt die Hess. DVO. ihren Bestimmungen über die Durchführung des Vollzugs der Freiheitsstrafe zugrunde. Denn sie schreibt in § 29 neben dem in § 47 der reichsrätlichen Grundsätze genannten Ziel der Besserung: „Zufügung des Strafübels und Aufrechterhaltung der Zucht und Ordnung" vor. Die Hess. DVO. lehnt also jedes einseitige Ziel der Vergeltung oder nur Besserung oder gar nur reiner Erziehung ab. Sie findet sich damit nach meinen Anschauungen auf dem richtigen Wege. Weitere Darlegungen über die Ziele des Strafvollzugs, insbesondere über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Gedankens der Erziehung gehören nicht in den Rahmen dieser Arbeit und müssen daher unterbleiben.

In viel höherem Maße ist aber die Frage zu prüfen, ob sich aus diesen Zielen des Strafvollzugs Schranken der Persönlichkeitspflege ergeben.

II. Teil.

Schranken der Berücksichtigung der Persönlichkeit.

A. Aus der Übelsnatur der Strafe.

1. Inbegriff der Übelsnatur.

Gemäß der Ziele des Strafvollzugs muß die Durchführung der Strafen als Ganzes für jeden Gefangenen

ein Übel bedeuten. Denn ein Strafhaus ist eine Stätte des Ernstes, wenn nötig, der Strenge, nicht der Freude. Demgemäß normierten die früheren Dienstordnungen, daß der Gefangene ernst und streng zu behandeln sei, während die reichsrätlichen Grundsätze die Forderung der ernsten Behandlung noch aufrecht erhalten, die der strengen aber wörtlich nicht aufgenommen haben. Wohl haben auch sie strenge Maßnahmen der Behandlung des Gefangenen zugelassen. Denn selbst eine Arreststrafe von 4 Wochen ohne Verdunkelung der Zelle ist eine strenge Form der Behandlung. Andererseits sind besondere Übel, Leiden, vornehmlich solche, die nicht in den Vorschriften begründet sind, vollkommen ausgeschlossen. So etwa körperliche Züchtigungen, (Willkomm und Abschied) oder Formen der Hausstrafe, die nach den Bestimmungen nicht zugelassen sind. Z. B. Lattenarrest. Diese Übelsnatur des Vollzugs der Freiheitsstrafe zeigt sich im wesentlichen nach folgenden Richtungen:

a) Abtrennung von der Außenwelt und Verwahrung in besonderen Zwangsanstalten (Strafhäusern).

Dem dem Vollzug der Freiheitsstrafe innewohnenden Bestreben nach Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Rechte der Persönlichkeit entspricht die zwangsweise Unterbringung des Gefangenen in besonderen Anstalten. Darum ist z. B. die Verbüßung einer Freiheitsstrafe in einem besonderen Raum der eignen Wohnung mit dem Verbot, sie zu verlassen — ähnlich dem früheren Stubenarrest — oder in einem Krankenhaus oder einer ähnlichen Anstalt ausgeschlossen.

b) Ausschaltung des eignen Willens bei Gestaltung der Lebensführung in der Anstalt.

Dieser rein äußerliche, örtliche Entzug der Freiheit in Gestalt der Verwahrung in einer besonders dazu eingerichteten Anstalt wird noch dadurch erschwert,

daß innerhalb der Anstalt dem Gefangenen die Lebensgestaltung nicht überlassen, sondern von der Ordnung der Anstalt vorgeschrieben ist. Mit der Abtrennung von der Außenwelt und der Verwahrung verbindet sich also eine Einfügung in einen bestimmten Rahmen, eine Unterstellung in die Ordnung und Beugung unter den Zwang der Anstalt. So ist u. a. grundsätzlich der freie Wille des Gefangenen in der Wahl und der Bestimmung seiner Kleider, der Wäsche, des Lagers, der Arbeit, der geistigen Beschäftigung, des äußeren Lebensgenusses usw. ausgeschaltet. Mag auf diesem Gebiet auch manche kleine Abweichung gestattet sein, z. B. die Möglichkeit, unter gewissen Voraussetzungen eigne Kleider zu tragen, eigne Bücher zu benutzen, so herrscht doch grundsätzlich Zwangversorgung durch die Anstalt.

c) Unbedingte Gehorsamspflicht.

Die weiteste Ausstrahlung der Ausschaltung des eignen Willens ist das Gebot des unbedingten Gehorsams. Der Gefangene hat den Anordnungen der Beamten unwiderruflich Folge zu leisten. Diese Bestimmung bedeutet nichts anders als die Unterwerfung unter den Willen des Staates, verkörpert durch die Strafvollzugsbeamtenschaft. Zweifellos ein starker Eingriff in die Persönlichkeit!

Diese Übelsnatur des Vollzugs der Strafe ist zwingend. Wie bereits angedeutet, können gemäß der Vorschrift Ausnahmen in geringem Maße zugestanden werden. Grundsätzlich bleibt aber eine ausgeprägte Beeinträchtigung der Persönlichkeit, insbesondere ihres Willens bestehen.

Will man sich über die Bedeutung einer Freiheitsstrafe Klarheit verschaffen, so muß man sich über diese Bestandteile der Übelsnatur der Strafe Rechenschaft ablegen.

2. Grenzen der Persönlichkeitsberücksichtigung auf Grund der Übelsnatur der Strafe.

Die mit der Freiheitsstrafe verbundenen Einschränkungen der persönlichen Freiheit müssen naturgemäß

die Entfaltung der Persönlichkeit verhindern. Sie tun dies auch. Der Gefangene ist z. B. nahezu vollkommen von der Möglichkeit ausgeschlossen, wie in der Freiheit seinen geistigen Regungen zu leben. Ist auch sein Denken nicht eingeengt, die Durchführung seiner Gedanken und Pläne ist in ungleich höherem Maße als in der Freiheit behindert. Ein geistig strebsamer Mensch wird gerade insoweit von der Freiheitsstrafe hart betroffen.

Ähnlich liegt es auf anderen Gebieten. Z. B. der handwerksmäßigen, politischen und wirtschaftlichen Betätigung, der Hingabe an körperliche Lebensgenüsse z. B. Wandern, Freude an der Natur, der Tierpflege bis hin zu den grobsinnlichen Auswirkungen.

Ist so die Betätigung mancherlei Anlagen und Neigungen des Menschen im Strafvollzug brach gelegt, so ergibt sich daraus ohne weiteres, daß diese Bestandteile der Eigenart des Menschen auch während des Strafvollzugs und in seiner Durchführung nicht oder nur in geringem Umfange beachtet und verwertet werden können. Dieser Teil der Eigenart des Menschen ist also von der Berücksichtigung ganz oder fast ganz ausgeschlossen. So ist z. B. ein Berufsmusiker nie oder wohl nur in seltenen Fällen in der Lage, seine Kunst weiter zu bilden, täglich zu üben und die hieraus erwachsenden sittlichen Kräfte zu nutzen. Das gleiche gilt von den übrigen Geistesarbeitern, aber auch von dem höherstehenden Handwerker und Gewerbetreibenden.

Auf gleicher Ebene liegt die Unmöglichkeit, zum Zwecke der Besserung des Gefangenen einzeln oder gemeinschaftlich Einrichtungen außerhalb der Anstalt zu benutzen und zu besuchen; etwa in gemeinschaftlichen Spaziergängen die Schönheit der Natur zu zeigen und dadurch sittliche Werte im Menschen zu wecken und zu fördern. Die in thüringischen Strafanstalten üblichen Spaziergänge dienen im wesentlichen anderen Zwecken. Sie erstrecken sich nur auf einen kleinen Teil der Gefangenen (Stufe III) und finden in so knapper

Zahl statt, daß sie für die Allgemeinheit der Gefangenen nicht in Betracht kommen können. Oder: im Kino kulturelle, technische usw. Darstellungen zu sehen. Dies ist eine vollkommene Unmöglichkeit. Man denke nur daran, wie schwer es ist, für die auf Außenkommando befindlichen Gefangenen die Erlaubnis zum Besuche des örtlichen Gottesdienstes zu erreichen.

Die in der Übelsnatur der Strafe begründete strenge Abtrennung des Gefangenen von der Außenwelt muß jede außerhalb der Anstalt liegende Möglichkeit der Einwirkung auf die Persönlichkeit ausschließen. Dieser Zwang ist nicht elastisch sondern starr. Hierin ist ein zwangsweiser Verzicht des Strafvollzugs auf Heranziehung, Vertiefung und Weiterführung wertvoller Kräfte des Menschen enthalten und wirkt in Richtung der Mechanisierung des Strafvollzugs.

So entsteht für geistig lebendige Gefangene, die es nicht nur unter den Gebildeten gibt, die Gefahr geistiger Verödung oder Monotonie. Vornehmlich bei langer Strafdauer. Die Tatsache berührt die Frage, ob das Recht des Staates, Verfehlungen gegen die Rechtsordnung durch Strafen zu ahnden, zur geistigen Verkümmerung führen darf und inwieweit ein wesentlicher Unterschied in den Wirkungen des Vollzugs der Freiheitsstrafe auf die verschiedenen Gefangenenpersönlichkeiten hervorgerufen wird. Diese Frage wird zu einem Problem der Zukunft, nämlich insoweit, ob — neben dem nicht zu entbehrenden Ernst der Strafe und des Vollzugs — die Freiheitsentziehung auf pflicht- und zwangsmäßige Beschäftigung der Gefangenen in den Arbeiten der Anstalten verzichten will und kann oder ob dem Gefangenen die Art der Beschäftigung — unter grundsätzlicher Betonung seiner Arbeitspflicht — freigelassen wird.

Vielleicht wird eine spätere Zeit unsere heutige, grundsätzlich gleiche Behandlung der Gefangenen auf diesem Gebiet nicht mehr verstehen — wie ja auch wir uns über den Strafvollzug der früheren Jahrhunderte erhaben dünken.

B. Aus dem Besserungszweck der Strafe.

1. Inbegriff des Besserungszweckes.

Nach § 48 der reichsrätlichen Grundsätze, dem sich wohl alle Dienst- und Vollzugsordnungen der deutschen Länder angeschlossen haben, ist der Inbegriff des Besserungszweckes: „Gewöhnung an Ordnung und Arbeit und sittliche Festigung in dem Maße, daß die Gefangenen nicht wieder rückfällig werden."

§ 64 des letzten Entwurfs eines StVG. übernimmt dieses Ziel ebenso wie § 48 der reichsrätlichen Grundsätze — jedoch mit einem bedeutsamen Zusatz, „soweit es erforderlich ist". Diese Vorschrift bekennt sich damit von vornherein zu der Möglichkeit, daß bei einer gewissen Zahl von Gefangenen die Befolgung dieses Ziels überhaupt nicht erforderlich ist. Der Gesetzgeber ist also überzeugt, daß eine Reihe von Gefangenen aus dem Besserungsziel auszuscheiden haben.

Selbst dann, wenn das sittliche Ziel des Strafvollzugs hinter dem allgemeinen Entwicklungsziel der Persönlichkeit und der Menschheit zurückbleibt. Denn dieses ist nicht nur auf Nichtmehrstraffälligwerden, nicht nur auf die äußere Anerkennung der Rechtsordnung, sondern auch auf die vollkommenste Ausschaltung der Sittlich-Schlechten gerichtet, also nicht etwa nur auf schlechte Taten.

Aber auch dieses eingeschränkte sittliche Ziel ist auf die Persönlichkeit abgestellt und soll diese erfassen. Selbst dieser Persönlichkeitsförderung erwachsen jedoch Schranken, Gegensätze und Widerstände. Bei der Übelsnatur erstehen der Berücksichtigung der Persönlichkeit — aus dem Grundsatze der mit der Strafe verbundenen körperlichen und geistig-seelischen Beeinflussung — Schranken aus der Art der Einrichtungen des Staates. Die Grenzen der Befolgung des sittlichen Förderungszieles der Strafe ruhen dagegen in der Wesensart der Persönlichkeit des Gefangenen. Die erste Scheidung der Persönlichkeit ergibt sich aus

der Bereit- und Nichtbereitwilligkeit zur sittlichen Förderung.

2. Besserungsunwillige.

Zunächst die Gruppe der vollkommen Besserungsunwilligen. Die Zahl dieser Gefangenen ist nicht klein, die bewußt jedes Erfaßtwerden in Richtung der Ziele des Strafvollzugs ablehnen, einerlei ob diese Ausstrahlungen auf die Persönlichkeit nun von den Einrichtungen oder den Beamten des Strafvollzugs ausgehen. Ein Teil dieser Menschen wappnet sich mit rein innerer Ablehnung, die sich in äußerer Gleichgültigkeit dartut. Sie aktivieren und steigern die Ablehnung dadurch, daß sie diese in Wort und Schrift (Briefe, Lebenslauf) hervortreten lassen. Z. B. im Gespräch mit Beamten oder in Briefen. „Ich bin mir gut genug; an mir ist doch nichts zu bessern.“ „Ich lehne jede Einwirkung der Strafe ab“ und ähnliche Äußerungen. Oder sie lassen sich vom Besuch des Gottesdienstes und Religionsunterricht befreien, um den inneren, sittlichen Einwirkungen entgehen zu können. Zu diesem Personenkreis sind auch die Überzeugungstäter zu zählen. Denn ihnen ist ja im Urteil durch ausdrückliche Feststellung zugestanden, daß sie auf Grund ihrer Lebensauffassung sich zu der Tat verpflichtet gehalten haben. Sie werden also im Wiederholungsfalle in gleicher Weise handeln! Darum muß der Strafvollzug diesen Menschen gegenüber auf Erreichung des Besserungszieles verzichten, eine Tatsache, die dadurch gekennzeichnet ist, daß den Überzeugungstätern im Strafvollzug eine besondere Stellung eingeräumt ist und daß diese Täter auch im Wiederholungsfalle als bevorzugte Rechtsbrecher zu behandeln sind.

Bei allen diesen Persönlichkeiten scheidet die Frage der Besserungsfähigkeit grundsätzlich aus, da die Bereitwilligkeit zur Aufnahme sittlich fördernder, artändernder Beeinflussung fehlt.

3. Besserungswillige.

Diesen Besserungsunwilligen gegenüber steht die weitaus größere Zahl der — um es negativ auszudrücken — Nichtbesserungsunwilligen.

a) Besserungsunfähige: Diese sehen im allgemeinen ihr Unrecht ein und sind von dem Wunsche einer geordneten Lebensführung durchdrungen. Vielen dieser Personen fehlt aber die geistige, sittliche und willensmäßige Kraft der Durchführung. Die in der Wesensart dieser Menschen begründete Unfähigkeit läßt trotz des Wunsches nach Änderung keine irgendwie beachtliche sittliche Besserung zu. Als Asoziale stehen sie an der Grenze der gesetzlichen Verantwortlichkeit und sind kaum noch vermindert zurechnungsfähig. Mangels Undurchführbarkeit des sittlichen Besserungszieles kann auch ihnen gegenüber die Strafe nur als Übel und Sicherung gehandhabt werden. Da sich diese Personen nahe der Grenze der Unverantwortlichkeit befinden, wird ihre Zahl in der Strafanstalt nicht sehr groß, andererseits aber nicht so klein sein, daß sie unberücksichtigt bleiben könnte.

b) Schwerst-, Schwer- und Gemindert-Besserungsfähige. Zwischen die Besserungsunfähigen und die wirklich besserungsbereiten Besserungsfähigen schiebt sich die große Reihe der schwerst-, schwer- und gemindert besserungsfähigen Persönlichkeiten ein, nämlich alle die Menschen, die neben den unter a) Genannten zu den Minderwertigen zu rechnen sind, einerlei ob diese Minderwertigkeit auf dem Gebiet des Geistes, der Seele oder des Willens liegt. Ihre Zahl ist in Freiheit und Strafanstalt sehr erheblich. Mag auch die prozentuale Angabe über diese Zahl schwanken, unzweifelhaft ist diese erschreckend und so groß, daß besondere Anstalten und Abteilungen für Minderwertige nötig sind und immer mehr nötig werden.

Die Berücksichtigung der unter a) und b) gekenn-

zeichneten Menschen stellt die größten Anforderungen an den Strafvollzug, weil sie ein Eingehen auf geradezu alle menschlichen Wesensarten erfordert. Dabei liegt die Gefahr für den Strafvollzug darin, daß diese Beachtung der Persönlichkeit zu einer als Schwäche zu deutenden Milde ausartet und dadurch Ordnung und Gefüge des regelmäßigen Strafvollzugs zerstört wird. Nur der täglich im Strafvollzug stehende Beamte vermag es zu ermessen, welche ungeheuren Anspannungen diese Berücksichtigung der Minderwertigen an die gesamte Beamtenschaft stellt. Ein Beweis dessen ist das Bestreben, die Minderwertigen aus Rücksicht auf ihre Eigenart und zu methodischer Beobachtung in besonderen Anstalten zusammenzufassen.

C. Aus der Strafdauer.

Dieser Persönlichkeitsbeachtung bietet die Dauer des Strafvollzugs ein ebenso starkes Hemmnis. Die Zeitdauer wird nämlich durch das gerichtliche Urteil festgelegt. Die deutsche Gesetzgebung kennt grundsätzlich nur das nach Art und Dauer genau bestimmte Urteil. Die auf den Tag angegebene Zeitdauer soll — auf dem Sühnegedanken beruhend — einen zeitigen Ausgleich für das Tatübel darstellen. Die Findung dieses Ausgleichs ist Aufgabe der richterlichen Tätigkeit.

Die grundsatzmäßigen Vorteile des bestimmten Urteils enthält aber erhebliche Grenzen der Durchführung des Besserungszieles, denn dessen Förderung, ja gar Erreichung läßt sich überhaupt nicht in einen gewissen Zeitraum einspannen. Sie richtet sich vielmehr nach der Wesensart der einzelnen Persönlichkeiten und ist durch deren Mannigfaltigkeit begrenzt.

Daher zeigt die praktische Durchführung des Besserungszieles im Rahmen des bestimmten Urteils die verschiedensten und unbefriedigendsten Ergebnisse: Der unbeeinflußbare Anti- und Asoziale läßt sich durch sittliche Einwirkungen nicht berühren. Für ihn ist in-

soweit Zeitdauer und Bestimmtheit des Urteils gleichgültig. Er muß bis zum Ende der gesetzten Strafdauer in Buße gehalten werden, auch wenn während des Vollzugs der Strafe klar und deutlich hervortritt, daß der Gefangene vollkommen unbeeinflußbar ist und bleiben wird.

Die der inneren Förderung zugänglichen Verbrecher dagegen müssen nach Ablauf der Urteilszeit entlassen werden, selbst wenn der als Mitziel des Vollzugs der Freiheitsstrafe gewünschte Grad der sittlichen Besserung noch nicht erlangt ist. Doch eine höchst betrübende Wirkung des Strafvollzugs und der in ihm geleisteten Arbeit! Im Gegensatz hierzu muß der innerlich mitarbeitende Gefangene mit langer Strafdauer, bei dem das Besserungsziel bereits vor Ablauf der Strafzeit sich zeigt, auch nach diesem Zeitpunkt auf Grund des bestimmten Urteils bis zum Ende der Strafzeit verbüßen. Jede dieser Erscheinungen könnte durch praktische Beispiele belegt und erhärtet werden.

Diesen Zwiespalt in der Durchführung und Auswirkung des Übels- und Besserungsziels des Vollzugs der Freiheitsstrafe könnte in gewissem Grade das nach Dauer der Zeit unbestimmte oder relativ bestimmte Urteil beseitigen. Mag auch der ursprüngliche Grundgedanke des bestimmten Urteils anders gewesen sein, heute ist dieser dahin gerichtet, die Strafzeit nicht über den Zeitpunkt der Erreichung des Ziels der sittlichen Besserung auszudehnen oder nur so weit zu erstrecken, bis dieses Ziel gekommen ist. So bestechend vom Standpunkt der Besserung diese Auffassung sein mag, sie ist nicht frei von Ungerechtigkeit und Unzulänglichkeit. Sollte nämlich rückfall-ausschließende Besserung des Verurteilten das alleinige Ziel des Strafvollzugs sein, so würde es dem Gesetz widersprechen und damit ungerecht sein, die von vornherein unbeeinflußbare Persönlichkeit überhaupt in Strafe zu nehmen. Ihnen gegenüber würde nur Verwahrung bleiben.

Geschieht dies aber nicht und wird auch an solchen Persönlichkeiten die Freiheitsstrafe vollzogen, dann würde das merkwürdige Ergebnis eintreten, daß die Verbüßung der Freiheitsstrafe im einzelnen Falle dem Gedanken der Strafe und des Gesetzes widerspricht.

Daß für Unbeeinflußbare das bestimmte, für Beeinflußbare dagegen das unbestimmte Urteil anzuwenden wäre, ist ein ganz unmöglicher, völlig undurchführbarer Gedanke, schon um deswillen, weil dem Gericht bei der Urteilsfällung ausreichende Sicherheit über den Grad der Beeinflussungsmöglichkeit eines Verurteilten fehlen wird. In noch geringerem Maße ist der Gedanke des unbestimmten Urteils bei anderen Straftaten zu verwerten. Bei der Todesstrafe scheidet er ohne weiteres aus; ebenso bei den anderen, der Zahl nach meisten Bestrafungen, den Geldstrafen.

Da diese Schwierigkeiten bis auf weiteres nicht überwunden werden können, wird es bei dem nach Strafart und Strafzeit bestimmten Urteil und damit bei den geschilderten Grenzen und Schranken der Berücksichtigung der Persönlichkeit verbleiben müssen.

D. Aus der Eigenart des Strafvollzugs.

1. Gerechtigkeit und Gleichheit.

Nach § 50 der reichsrätlichen Grundsätze sind Gefangene, gegen die die gleiche Strafart vollzogen wird, grundsätzlich gleich zu behandeln. § 65 des Entwurfs eines StVG. aus dem Jahre 1927 ergänzt dieses dahin, daß im Rahmen dieser gleichmäßigen Behandlung bei jedem einzelnen Gefangenen die Gesamtheit seiner persönlichen Eigenschaften zu berücksichtigen ist. Höchste Gerechtigkeit ist nicht starre Normanwendung (dies wäre das Gegenteil), sondern verantwortungsvolle, von Übertreibungen freie Beobachtung aller sachlichen und persönlichen Umstände.

Ebensowenig gibt es vollkommene Gleichheit. Diese bezieht sich vielmehr nur auf die materiellen Vor-

schriften. In der Ausführung wäre vollkommene Gleichheit höchste Ungleichheit. Praktisch gesprochen: Wenn zwei Gefangene dieselbe Verfehlung gegen die Hausordnung verüben, so könnte es höchste Ungerechtigkeit und höchste Ungleichheit bedeuten, wenn jeder mit der gleichen Hausstrafe belegt würde. Z. B. der eine hat bereits eine große Zahl von Hausstrafen, der andere nicht; der eine ist stark minderwertig, der andere nicht. Mit anderen Worten: Die Schranken, die aus Gerechtigkeit und Gleichheit entstehen, sind die gleichen in der Freiheit und Gefangenschaft. Es gilt nur, im Strafvollzug diese Grenzen sinn- und verständnisvoll einzuhalten und damit der Gerechtigkeit und Gleichheit zu dienen. Somit ist auf diesem Gebiet kein Unterschied zwischen Freiheit und Gefangenschaft.

2. Massenbehandlung.

Ganz anders gestaltet sich die Frage, ob im großen Betrieb des Strafvollzugs — die sonst notwendigen Voraussetzungen als gegeben angenommen — eine vollkommene Berücksichtigung der Persönlichkeit des Gefangenen überhaupt möglich ist. „Großbetrieb" deutet auf starke Belegung (über 300 Köpfe) und ständig wechselnde Bevölkerung (etwa 2000 Gefangene jährlich) und mehr hin. Gegen Anstalten dieser Art ist schon oft der Vorwurf erhoben worden, daß sie nur eine Rahmen- oder Massen-, aber keine Einzelbehandlung gewährleisten könnten, ja daß diese Anstalten geradezu der Tod aller Persönlichkeitspflege seien. Diese Einwendung ist zum Teil berechtigt. Denn eine Reihe von Mitteln zur Beeinflussung der Persönlichkeit können nur massenmäßig verwendet werden. Z. B. Pünktlichkeit, äußere Ordnung, Reinlichkeit, Gehorsam u. ä. Selbstverständlich ist damit auch eine Einwirkung auf die Einzelpersönlichkeit beabsichtigt und erreichbar. Denn diese Eigenschaften werden nicht nur durch die eigene Befolgung, sondern auch durch die Beobachtung gestärkt, daß andere Menschen ebenso handeln.

Daneben ist allerdings nicht zu bestreiten, daß Rahmen- und Massenbehandlung Feind der Pflege der Wesensart der einzelnen Persönlichkeit ist. Wo diese fehlt, stellt sich der Vorwurf des Gefangenen ein, nur „Nummer“ zu sein und als solche zu gelten („Man ist hier nur eine Nummer“). Diese Einzelbehandlung ist auch in einer großen Anstalt sehr wohl, aber nur dann möglich, wenn die nötigen Mittel zur Verfügung stehen. Mangelt es an diesen, dann ist der obige Vorwurf der Unfähigkeit und Unmöglichkeit der Berücksichtigung im Massenbetrieb gerechtfertigt. Darüber wird später noch ein Wort zu sagen sein.

III. Teil.

Durchführung der Berücksichtigung der Persönlichkeit des Gefangenen.

A. Voraussetzung der Durchführung.

I. Sachliche Voraussetzung (Urteil).

Die sachlich-rechtliche Grundlage des Strafvollzugs im einzelnen Falle ist das richterliche Urteil. Es stellt den Tatbestand, den Sachverlauf, dar. Es bestimmt Art und Zeitdauer der Strafe, enthält oder sollte enthalten auch ein mindestens knappes Bild der Persönlichkeit des Gefangenen. Die auch bei der Urteilsfindung zu berücksichtigende Eigenart des Angeklagten sollte ihren Niederschlag in den Urteilsausführungen finden und damit eine Grundlage des Strafvollzugs bilden. Es ist schon des öfteren — auch von mir — erörtert worden und deshalb hier nicht zu wiederholen, daß und warum das richterliche Urteil insoweit den Wünschen des Strafvollzugs in vielen Fällen nicht entsprechen und nicht gerecht werden kann.

Diesen Mangel empfindet der Strafvollzugsbeamte täglich. Denn er muß sofort nach Eintritt des Gefangenen in die Anstalt dessen Eigenart berücksichtigen. Z. B.

bei der Bestimmung der Haftform, bei der Einteilung zur Arbeit usw. Da bis dahin jede Unterlage für die Individualisierung fehlt, kann der Strafvollzugsbeamte diese erst nach und nach gewinnen.

II. Persönliche Voraussetzung.

Dies ist aber nur dann möglich, wenn sowohl bei den Beamten als den Gefangenen eine Reihe von persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

1. Der Beamtenschaft.

Seelenkunde und Charakterbestimmung vermag nur der zu treiben, der neben der erforderlichen Anlage die notwendige Ausbildung genossen hat. Es soll die weite und brennende Frage der Aus- und Fortbildung der Strafvollzugsbeamten hier nicht eingehend erörtert werden. Ich verweise im einzelnen auf die Tagung unseres Vereins in Kassel 1930 und die inzwischen erlassenen preußischen Anordnungen. Sie alle bestätigen das Gebot der Schaffung eines Beamtenstandes im Strafvollzug, der auch diesen Aufgaben der Persönlichkeitspflege gewachsen ist. Wir sind aber in den deutschen Ländern von einer einheitlichen, ausreichenden Ausbildung der Strafvollzugsbeamten noch weit entfernt.

In Verbindung damit steht die weitere, mehr organisatorische Frage, ob nicht innerhalb eines besser auszubildenden und ausgebildeten Beamtenkörpers noch einzelne Gruppen — außer Geistlichen und Lehrern — sich in besonderem Maße mit der seelischen Behandlung der Gefangenen zu befassen hätten. Etwa Fürsorger, wie sie z. B. Thüringen seit einem Jahrzehnt mit Erfolg verwendet. Auch diese Frage bedarf einer einheitlichen Regelung.

2. Der Gefangenen.

Wie bereits im zweiten Teil ausgeführt, sind auch bei den Gefangenen eine Reihe von Voraussetzungen unentbehrlich, um Persönlichkeitspflege treiben zu

können. Neben der Bereit- und Nichtbereitwilligkeit und neben der Fähig- und Nichtfähigkeit zur Besserung sind in der Persönlichkeit des Verbrechers gradweise Hemmnisse der Besserung vorhanden.

Zunächst die Stärke des verbrecherischen Willens. Die große Masse der Rechtsbrecher sind Willensschwächlinge. Ein erheblicher Teil wird aufnahmebereit sein. Aber die Persönlichkeiten von starkem Verbrecherwillen werden gerade die Beeinflussung in Richtung der Resozialisierung ablehnen und insoweit der Berücksichtigung scharfe Grenzen bieten.

Ähnlich verhält es sich mit der Empfänglichkeit für die Strafwirkung. Auch diese Frage greift in die Ausführungen des zweiten Teils über. Doch handelt es sich hier weniger um die Einwirkung zum Zwecke der sittlichen Besserung des Gefangenen als vielmehr um den Grad der Übelswirkungen der Strafe. Dieses Maß der Strafübelsempfindung deckt sich nicht mit der großen Einteilung in Zustands- und Gelegenheitsverbrecher in dem Sinne, daß die eine Gruppe das Übel schwerer, die andere leichter aufnimmt. Auch hier Mannigfaltigkeit, Freiheit der Spielarten. Der den Staat gefährdende Gewohnheitsverbrecher empfindet die reine Tatsache der Absperrung von der Außenwelt so tief, daß er mit allen Mitteln auf Erleichterung im Strafvollzug bedacht ist. Er bemüht sich, der Einzelhaft möglichst bald zu entgehen und Posten zu erhaschen, die ihm angenehm erscheinen. Ihm gegenüber steht der andere Zustandsverbrecher, der sein Schicksal ruhig auf sich nimmt, gleichsam die Strafe auf das Verlustkonto bucht und bestrebt ist, durch Einfügung in die Hausordnung sich keinerlei Schwierigkeiten zu bereiten. Ebenso ist es bei den Gelegenheitsverbrechern.

B. Arten der Durchführung.

Formen der Erforschung der Persönlichkeit.

Eine geschlossene, geordnete Persönlichkeitsforschung setzt eine bestimmte Methode, ein festes, erprobtes

System voraus. Aus dieser Erkenntnis heraus ist man in außerdeutschen und deutschen Ländern dazu übergegangen, solche Arten zur Erforschung der Persönlichkeit einzuführen: Belgien klärt die Eigenart der Gefangenen durch die kriminalanthropologische, Bayern und Preußen durch die kriminal-biologische Forschung auf. Diese wird auf Grund von Einzelaufnahmen in den Instituten, besonderen Forschungsstätten, durchgeführt.

Diese Forschung beruht auf dem Grundgedanken, daß Klarlegung der Persönlichkeit nach einheitlichen Gesichtspunkten und Richtlinien betätigt werden muß, wenn überhaupt die Arbeit im Strafvollzug von Erfolg gekrönt sein soll.

Daher wäre es zu begrüßen, wenn auch die übrigen deutschen Länder den gleichen Weg einschlagen würden. Der Rechtsprechung wie dem Strafvollzug würden damit wertvolle Unterlagen zur Arbeit am Menschen alsbald bei Beginn seiner Tätigkeit übermittelt.

Jedoch ist auch hier vor Übertreibungen zu warnen. Daher scheint mir die belgische Methode den Vorteil vor der bayerischen zu verdienen; denn diese Aufklärungsart der Persönlichkeit bewegt sich in engeren Grenzen.

Der zweifellos hohe Wert dieser Persönlichkeitsforschung macht jedoch andere Mittel zur Erkenntnis der Eigenart des Menschen nicht überflüssig und biologische und anthropologische Forschungen sind keine Allein- und Allheilmittel zu diesen Zwecken. Dazu müssen als gleichwertige Mittel die Beobachtungen der übrigen Beamten, wer es auch sei, treten.

Erst die Zusammenfassung aller Mittel und Ergebnisse können uns das innere Bild der Gefangenenpersönlichkeit näher bringen.

C. Wirkung der Durchführung und Ausblick in die Zukunft.

Wie dargetan, ist die Notwendigkeit der Berücksichtigung und Pflege der Persönlichkeit des Gefangenen

als Grundlage der Zielerreichung Allgemeingut des Strafvollzugs.

Die gleiche Klarheit herrscht auch über die Grenzen der Pflege der Persönlichkeit und der Einwirkungen auf diese. Die in den Ausführungen aufgezeigten mannigfachen Schranken sind schon so stark und so weit gesteckt, daß der Möglichkeit der Eigenartberücksichtigung kein allzu großer Spielraum in der Zweckrichtung des Strafvollzugs mehr bleibt. Ein erheblicher Teil der Gefangenen tritt in die Freiheit hinüber, ohne von der Notwendigkeit und der Tatsache der sittlichen Besserung erfaßt zu sein. In vielen ist das Gefühl der Strafe als Übel und Leiden noch tiefer eingeprägt. Ich will es nicht wagen, eine bestimmte oder unbestimmte Verhältniszahl der Gefangenen zu nennen, die ungebessert, beschränkt freiheitssicher oder vollkommen freiheitsunsicher in das Leben zurückkehren. Einen Maßstab mag aber die Tatsache darstellen, daß der überwiegende Teil der Gefangenen, für die eine Beurteilung in den Akten niedergelegt ist (in Hessen bei einer Mindeststrafdauer von einem Jahr), in der Beamtenbesprechung als beschränkt freiheitssicher oder vollkommen freiheitsunsicher bezeichnet werden.

Diese Sachlage wird — mindestens zur Zeit — dadurch noch wesentlich verstärkt und verschärft, daß die Staaten nicht in der Lage sind, die zur Einwirkung auf die Persönlichkeit der Gefangenen notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Es fehlt an der erforderlichen Zahl der Aufsichts- und Oberbeamten im Strafvollzug; die einheitliche Ausbildung der Beamten mangelt. Die Trennung der Gefangenen nach Stufen, Vorstrafen, der seelischen Haltung ist nicht durchgeführt; Persönlichkeiten, die in Heil- und Pflegeanstalten gehören, müssen im Strafvollzug gehalten werden u. ä.

So ist das Bild der Erfolgsmöglichkeit im Strafvollzug, insbesondere für ernste, verantwortungsbewußte Strafvollzugsbeamte erschütternd. Wie zerreiben sich

die Strafvollzugsbeamten tagtäglich, wie setzen sie ihre ganze Kraft ein, wie stehen sie auch an Sonn- und Feiertagen im Beruf, um letzten Endes zur Erkenntnis der Unerreichbarkeit der Ziele zu gelangen!

Das harte Wort der Erfolglosigkeit des Strafvollzugs gewinnt leider wieder mehr und mehr Boden. Es ist nicht zu leugnen: Der Strafvollzug steht an einer bedeutsamen Wende. Die Periode des übertriebenen sogenannten reinen Erziehungsstrafvollzugs ist vorüber, muß vorüber sein. Auf festen Tatsachen stehend, das Ziel nicht überspannend, die Möglichkeit menschlicher Beeinflussung ohne Selbstbetrug einschätzend, die beschränkten Mittel erkennend, kann der Strafvollzug nur dann seinen Dienst am Menschen und Volk verrichten, wenn er neben klarem Wirklichkeitssinn von hoher Begeisterung und Idealismus und unübertreffbarem Verantwortungsbewußtsein getragen wird. Es ist die Aufgabe unserer Zeit, Ziel und Grenze richtig zu fassen.

Diese Ausführungen sind bewußt nüchtern und sachlich gehalten. Sie sollen schlagartig die derzeitigen Verhältnisse beleuchten. Sie verzichten auf Benennung von Schrifttum und auf Erörterung der Probleme. Sie sind aber von ernster, schwerer Sorge um das Schicksal des Strafvollzugs und der Gefangenen erfüllt — ein Mahn- und Warnungsruf aus der Tagesarbeit des Strafvollzugs.

Vorschläge zur Nutzbarmachung psychologischer Methoden in Strafanstalten.

Von Dr. Dr. Wilhelm **Weber**.

Die Seele des Gefangenen, sein Empfindungsleben und die Wirkung der Haft auf seine geistige und in noch weiterem Umfang auf seine ganze seelische Verfassung sind in der Fachliteratur, insbesondere aber auch in der mehr oder weniger wertvollen belletristischen Literatur Gegenstand des Vortragens, des Nachdenkens, der Diskussion gewesen. Diese Untersuchungen sind in der Hauptsache in zwei Richtungen gegangen. Einmal wollte man, sei es aus rein sachlichen Motiven, sei es aber auch wegen des interessanten Stoffes, den die Eigenart des Lebens in der Gefangenschaft und seiner Einwirkungen auf das Empfindungsleben des Gefangenen bietet, das seelische Leben des Gefangenen zu ergründen versuchen. Zum andern aber versuchte man auch die Eigenart der Psyche des *einzelnen* Gefangenen kennen zu lernen, um auf Grund des bereits vorhandenen Erfahrungswissens über die seelische Empfindungswelt bei allen Menschen, als auch auf Grund der Kenntnis des seelischen Lebens eines Gefangenen überhaupt, nun im einzelnen Fall auf die Seele des Gefangenen einzuwirken. Diese Einwirkung hat zum Ziel, die durch die verbrecherische Tat und die Wirkung des Gefangenseins ausgelösten seelischen Empfindungen bei den einzelnen Gefangenen teils dort zu mildern, wo sie zum seelischen Zusammenbruch führen könnten, teils aber auch zur Besserung des Gefangenen zu verwerten. Diese Aufgabe ist bisher den Strafanstaltsgeistlichen, den Strafanstaltsärzten, den mit Gefangenen sich praktisch beschäftigenden Psychiatern und den Aufsichts-

beamten vorbehalten gewesen. Und ich glaube, daß diese psychologische Tätigkeit, die in einer Einfühlung in das Seelenleben des Gefangenen besteht, die den Gefangenen wieder aufrichten, ihm guten Zuspruch geben, ihm den Weg weisen will, wie er wieder zum inneren Gleichgewicht und zu einem normalen seelischen Fühlen kommen kann, die ihm auch Trost zusprechen will, und falls er psychisch erkrankt ist, ihn psychisch wieder heilen will, daß diese psychologische Tätigkeit nach wie vor von den sie bisher Ausübenden zu Recht auch weiter ausgeübt wird. Keiner ist geeigneter als der Geistliche, sich mit dem Gefühlsleben des Gefangenen zu beschäftigen, ihm rein menschlichen Zuspruch und Rat zu erteilen, und nur der Arzt ist die geeignete Persönlichkeit, den psychisch Kranken auch psychisch wieder gesund zu machen. Gewiß nun, auch in einem solchen Vorgehen des Geistlichen, des Arztes liegt eine Methode, selbst wenn die Methode darin besteht, jeden einzelnen Fall individuell zu behandeln.

Diese Methodik und diese Methoden der seelischen Behandlung des Gefangenen sollen aber nicht den Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen bilden, es sei denn, daß sie zur Unterstützung der von mir besprochenen Methoden herangezogen werden müssen. Ich möchte dies gleich von vornherein betonen, um nicht die Ansicht aufkommen zu lassen, als griffen meine Vorschläge irgendwie in das Arbeitsgebiet der bisher in Strafanstalten psychologisch tätigen Persönlichkeiten ein.

Ich denke bei den von mir erörterten psychologischen Methoden an jene Forschungen der experimentellen Psychologie, die um die Mitte des vorigen Jahrhunderts einsetzten, lange Zeit sich auf theoretische Ziele beschränkten und erst durch den Pädagogen Professor Neumann zu praktischen Zwecken verwandt wurden und zwar in der Erziehung Jugendlicher. Dabei möchte ich schon jetzt andeuten, ob die zahlreichen in der experimentell-psychologischen Pädagogik vorliegenden Er-

gebnisse sich nicht auch bei jugendlichen Gefangenen verwerten lassen. Nachdem nun die experimentelle, d. h. exakt naturwissenschaftlich fundierte und mit Gesetzmäßigkeiten und Regeln arbeitende Psychologie auch in der Medizin und Rechtswissenschaft Eingang gefunden hatte, machte sie sich zu Anfang dieses Jahrhunderts auch hier und da im Berufs- und Wirtschaftsleben geltend. Ich nenne in diesem Zusammenhang nur die Namen William Stern, Münsterberg und Marbe. Nach dem Krieg, als eine durch die Kriegsfolgen hervorgerufene Erscheinung, hat dann die experimentelle Psychologie auch im Wirtschaftsleben im breitesten Ausmaß Eingang gefunden und ist dort unter dem Namen praktische Psychologie, Wirtschaftspsychologie, Psychotechnik, letzterer Ausdruck von mir nach Möglichkeit gemieden, bekannt geworden und teilweise, trotz ihrer offensichtlichen Erfolge, Gegenstand heftiger Angriffe gewesen. Diese Angriffe richteten sich nicht so sehr gegen die Tatsache, daß man die Psychologie im praktischen Leben anwandte, als vielmehr gegen die Art und Weise, wie man sie anwandte und welche Hoffnungen man erwekken wollte.

Diese Wirtschaftspsychologie hat sich insbesondere nach zwei Richtungen hin betätigt: der psychologischen Berufsauslese und der Verbesserung der Arbeitsprozesse nach psychologischen Gesichtspunkten. Nach diesen beiden Richtungen hin sollen sich auch meine Ausführungen ergehen. Ich will untersuchen, wie weit man die Forschungen und Ergebnisse der Wirtschaftspsychologie auch in Strafanstalten im Interesse der Gefangenen nutzbar machen kann.

Man teilt die Wirtschaftspsychologie ein in die Berufspsychologie, die Arbeitspsychologie und die Psychologie des Güterabsatzes. Letztere, die sich fast durchweg auf die Reklame erstreckt, scheidet für uns aus. Die Berufspsychologie nun verfolgt zweierlei. Einmal will sie einem Anwärter für einen bestimmten Beruf

oder eine bestimmte Arbeit oder Tätigkeit angeben, ob er für diesen speziellen Beruf, diese spezielle Arbeit geeignet ist; zum zweiten will sie, soweit sie heute dazu imstande ist, dem Berufssuchenden gar den geeigneten Beruf, die passende Tätigkeit benennen. Der heute noch fast ausschließliche Weg dazu ist die psychologische Eignungsprüfung. Diese Eignungsprüfung kann sich einmal auf die bloße Feststellung einer oder mehrerer seelischen Eigenschaften mittels bestimmter Aufgaben, unter Umständen auch Apparate beschränken. Diese Methode findet in der. Hauptsache bei der erstерwähnten Auslese für einen bestimmten Beruf Anwendung, in der die nicht Geeigneten ausgeschieden werden. Der zweite Weg ist der, daß man versucht, sich ein psychologisches Bild von der Gesamtpersönlichkeit des zu Prüfenden zu verschaffen, indem man ihn nach allen erdenklichen Seiten hin psychologisch untersucht; dies geschieht meist zum Zwecke der an zweiter Stelle erwähnten Berufszuweisung zu dem geeigneten Beruf. Die psychologischen Eignungsprüfungen sind heute bereits sehr verbreitet, und wenn hier und da einmal das Eignungsprüfverfahren eingestellt worden ist, so hat diese Tatsache doch gegenüber der immer mehr zunehmenden Ausbreitung der Eignungsprüfungen nichts zu bedeuten. In erster Linie prüft heute die Industrie; fast jedes größere Werk hat eine Eignungsprüfstelle. Dann veranstalten die staatlichen Berufsberatungsstellen schon in großem Umfange Eignungsprüfungen, insbesondere zu dem Zweck, die Gesamtpersönlichkeit des Berufsanwärters zu erfassen und ihn einem geeigneten Beruf zuzuweisen. Unter sonstigen Behörden sind zu Eignungsprüfungen übergegangen die Post, die Reichswehr und die Reichsbahn. Neuerdings befaßt sich auch die Polizei mit Eignungsprüfungen. Abgesehen von einzelnen Mißerfolgen infolge nicht genügender Schulung des Prüfpersonals oder infolge voreiliger Anwendung des Verfahrens haben sich die Eignungsprüfungen durchweg bewährt.

Dies kommt praktisch insbesondere dadurch zum Ausdruck, daß bessere Arbeit geleistet wird und daß sich in den der Gefahr stark ausgesetzten Berufen die Unfälle vermindern. Die Prüfungen nun erstrecken sich auf einfache reine Sinnesfunktionen, weiterhin auf ihre Kombination mit rein psychischen Eigenschaften bis zu komplizierten Intelligenzleistungen. Es gibt aber auch psychologische Gebiete, die noch Neuland sind, so das gesamte Gebiet der Charakterforschung. Der Charakter eines Menschen läßt sich, abgesehen von Schlüssen, die man aus einzelnen Leistungen auf die Charakterveranlagung ziehen kann, im Experiment heute noch nicht einwandfrei feststellen. Infolgedessen gibt es auch noch eine große Anzahl von Tätigkeiten und Berufen, die psychologisch noch nicht ausreichend erforscht sind; ich erwähne nur den Richterberuf. Dementsprechend ist auch eine Eignungsprüfung für solche Tätigkeiten und Berufe heute noch nicht möglich.

Die experimentelle Psychologie ist weiterhin bei Erforschung der Arbeit, der Arbeitsweisen, der Arbeitsprozesse angewandt worden. Hierbei geht man von der Fragestellung aus: Wie ist es möglich, die Arbeit des Menschen unter Berücksichtigung seiner psychischen Eigenart so produktiv, so rationell wie nur eben möglich zu gestalten? Zur Lösung dieser Frage beschreitet man zwei Wege: Einmal untersucht man jeglichen Arbeitsvorgang, sogar den geistigen Arbeitsprozeß, daraufhin, ob er die psychischen Kräfte und Eigenschaften des Menschen auch im weitesten Umfang zum Zwecke der Vervollkommnung des zu erarbeitenden Gegenstandes in Tätigkeit setzt, also möglichst r a t i o n e l l arbeitet, man untersucht weiterhin, ob ein Arbeitsprozeß die psychischen Eigenschaften trotz ihrer intensiven Inanspruchnahme möglichst wenig aufbraucht, ob er also möglichst ö k o n o m i s c h gestaltet ist. Der z w e i t e Weg in der Arbeitspsychologie ist der, den Menschen so zu behandeln, so zu erziehen, daß er seine seelischen Eigen-

schaften unter möglichstem Schutz vor übernormaler Abnutzung doch in möglichst geschickter und erfolgbringender Weise ausnutzt, daß er also mit seinem Pfunde wuchert. Heute werden diese Forschungen noch meist in Verbindung mit anderen, mehr maschinellen Untersuchungen und Forschungen verbunden. Ich denke hierbei besonders an Arbeits*platz*untersuchungen, bei denen man feststellt, wie der Arbeitsplatz, z. B. im Büro, beschaffen sein muß, damit der an ihm Arbeitende möglichst zur Entfaltung seiner Kräfte kommt und doch bequem arbeiten kann.

Diese Art der Wirtschaftspsychologie hat in letzter Zeit immer mehr Beachtung gefunden. Man hat eingesehen, daß sich durch eine Arbeitsweise, die auf die psychischen Eigenarten des Menschen Rücksicht nimmt, und durch eine Anlernung in diese Arbeitsweise ganz erhebliche Verbesserungen in den Leistungen des Menschen erzielen lassen. Diese Maßnahmen sind uns unter dem Sammelbegriff „Rationalisierung" bekannt. Man mag die Auswüchse der Rationalisierung bekämpfen und insbesondere ihre Wirkungen auf sozialem Gebiet einschränken wollen und das mit Recht: man wird sich aber doch nicht dem Gedanken verschließen können, daß *sie* sowohl in der Theorie als auch in der Praxis, wenn sie vernunftgemäß durchgeführt wird, ihre Berechtigung hat.

Diese Methoden der Berufspsychologie und der Arbeitspsychologie soll man in einer dem Zwecke des Strafvollzugs entsprechenden Weise auch in Strafanstalten zur Anwendung bringen. Um nun aber auch die Wirtschaftspsychologie in Verbindung mit dem Strafvollzug bringen zu können, bedarf es auch auf der anderen Seite, nämlich beim Strafvollzug, einer Klarheit darüber, welches Ziel die Behandlung des Gefangenen erstrebt und welchem Zweck im Strafvollzug die Wirtschaftspsychologie dienstbar gemacht werden kann.

Man mag sich heute noch über die verschiedenen

Theorien des Sinns und Zwecks der Strafe auseinandersetzen: Die praktischen Forderungen, die in der Zeit liegen, nehmen auf ihre Klärung keine Rücksicht. Zweierlei war für den modernen Strafvollzug maßgebend: einmal die in den letzten Jahrzehnten besonders stark auftauchenden Bestrebungen auf sozialem Gebiet und weiterhin das allgemeine Verlangen, jedes Handeln und jedes Verfahren doch mit möglichst realem Erfolg zu verbinden. Hieraus ergab sich die Forderung, den Gefangenen nicht bloß der Freiheit zu berauben, ihn zu strafen, weil er sich etwas hatte zuschulden kommen lassen, sondern auch diese Zeit der Gefangenschaft zu benutzen, um, sowohl im eigenen Interesse als auch vor allem im Interesse der Gesamtheit, in den Gefangenen die Bedingungen dafür zu legen, daß er nicht wieder straffällig wird, daß er nicht wieder der Gesamtheit in dieser Weise zur Last fällt.

Es ist bekannt, daß es dem Gefangenen nach seiner Entlassung sehr schwer fällt, wieder Eingang in die menschliche Gesellschaft zu finden und insbesondere sich eine solche Stellung zu verschaffen, in der ihm aus seiner früheren Gefangenschaft keine Nachteile erwachsen. Wir wissen auch alle, daß es ihm nur mit vieler Mühe gelingt, die Tatsache seiner früheren Gefangenschaft geheim zu halten. Gegen diese Folge der Gefangenschaft ist auch die strafvollziehende Behörde machtlos. Sie muß diese Tatsache bei der Behandlung der Gefangenen als vorläufig unabänderlich mit in Kauf nehmen. Sie hat aber zu versuchen, den Gefangenen gegen die von der Umwelt entgegengebrachten Schwierigkeiten zu stärken und ihm die Möglichkeit zu verschaffen, nicht mehr straffällig zu werden. Straffällig wird der Gefangene aber, der kein Gewohnheitsverbrecher ist, gerade dadurch, daß ihm die Umwelt ihr Mißtrauen entgegenbringt oder daß er nicht die Möglichkeit hat, sich die materiellen und ideellen Mittel zu erwerben, die ihn gegen das Straffälligwerden sichern.

Es gibt verschiedene Mittel, mit denen man in dem Gefangenen während seines Aufenthalts in der Strafanstalt die Bedingungen dazu legen kann, daß er möglichst nicht mehr straffällig wird; ich erwähne den schon eingangs besprochenen Einfluß durch den Seelsorger. Insbesondere ist es aber auch die Tatsache des Gefangenseins selbst, die für spätere Straftaten abschreckend wirkt. Als ganz besonders günstige Bedingungen für ein „Nichtmehrstraffälligwerden" sehe ich aber die an, dem Gefangenen die Möglichkeit zu geben, sich wirtschaftlich eine gefestigte Position zu verschaffen. Kann man ihm kein Geld mitgeben, oder sonstwie eine wirtschaftliche Existenz verschaffen, so soll man wenigstens die in ihm liegenden Anlagen so zu fördern versuchen, daß sie ihn zum wirtschaftlichen Kampf ausreichend befähigen. Will er nach seiner Entlassung draußen bestehen, dann muß er arbeiten können, er muß Besonderes leisten. Er muß für den ideellen Mangel infolge seiner Gefangenschaft etwas Besonderes in die Wagschale werfen. Und dazu soll ihm mittels psychologischer Methoden verholfen werden.

Vorerst denke ich an diejenigen Gefangenen, die aus wirtschaftlichen Gründen im weitesten Sinne des Wortes straffällig geworden sind. Hierunter verstehe ich einmal alle die Gefangenen, die aus Mangel an geeigneter, den Lebensunterhalt bringender Tätigkeit versucht haben, sich auf andere, straffällige Weise ihren Lebensunterhalt zu verschaffen, sei es durch Betrug oder Diebstahl oder ein sonstiges Eigentumsdelikt oder auch auf indirektem Wege durch Erpressung, Kuppelei. Ich gehe bei diesen Leuten vorerst davon aus, daß sie zwar einmal einen Beruf erlernt haben, eine Tätigkeit ausgeübt haben, aber durch irgendwelche Ereignisse brotlos geworden sind. Die Gründe hierfür konnten mehrfacher Art sein: sie konnten in einer ungünstigen Arbeitskonjunktur liegen, sie konnten aber auch darin liegen, daß der Betreffende in seinem Berufe nichts oder nicht Genügendes leistete,

weil er zu dem Beruf nicht geeignet war oder keine ordentliche Lehre durchgemacht hatte und infolgedessen aus seinem Betrieb entlassen werden mußte. Weiter denke ich vorerst noch an jene Gefangenen, die überhaupt nichts gelernt haben, noch niemals eine ordentliche Arbeit gehabt haben und dadurch dem Müßiggang verfallen sind, keine Lust zur Arbeit hatten und sich ihren Unterhalt lieber auf andere Weise verschaffen wollten. Es gibt natürlich noch eine Anzahl von Gefangenen, die, ohne Berufs- und Gewohnheitsverbrecher zu sein und obwohl sie tüchtige Berufsvertreter sind, auch aus wirtschaftlichen Gründen straffällig wurden, weil ihr Einkommen nicht ausreichte, weil sie sich kostspielige Passionen erlaubten oder weil sie einer Gelegenheit zum Opfer gefallen sind. Es gilt, diese Gefangenen so zu behandeln, daß ihnen der Eintritt in geordnete Verhältnisse leichter gemacht wird.

Ein Weg hierzu wird der sein, ihnen den passenden Beruf oder die geeignete Tätigkeit zu geben, und falls sie noch keine erlernt haben oder falls sie in der bisherigen versagt haben, ihnen eine neue Tätigkeit zuzuweisen, und vor allem, sie in diesem Beruf, in dieser Tätigkeit zum mindesten zu guten Berufsvertretern zu erziehen.

Die Feststellung, ob der Gefangene den bisherigen Beruf beibehalten soll oder ob man ihm einen neuen Beruf zuweisen soll, kann hinsichtlich einer Anzahl von Berufen heute bereits mit sicherer Wahrscheinlichkeit durch die Eignungsprüfung getroffen werden. Man trifft diese Feststellung, indem man den Betreffenden einmal nach den Methoden untersucht, die bei der Eignungsprüfung für den Beruf und die Tätigkeit, die der Gefangene bis vor seiner Inhaftierung ausgeübt hat, üblich sind. Man stellt somit zuerst fest, ob überhaupt ein Berufswechsel in Frage kommt. Stellt sich heraus, daß der betreffende Gefangene bei der Eignungsprüfung für den bisher von ihm ausgeübten Beruf gut abschneidet,

so besteht aus psychologischen Gründen keine Veranlassung, ihn für einen anderen Beruf oder eine andere Tätigkeit vorzuschlagen, es sei denn, daß er für eine andere Tätigkeit offensichtlich noch viel geeigneter ist oder andere Gründe für seine Nichtverwendung in diesem Beruf sprechen, etwa deswegen, weil er zu sehr der Versuchung ausgesetzt ist. Man könnte nun den Einwand machen, daß eine Eignung für den Beruf, den der Gefangene bisher schon ausgeübt hat, ein schiefes Bild ergeben würde, weil durch die längere Tätigkeit in diesem Beruf etwa vorhandene Mängel in der Veranlagung durch die Lerntätigkeit ausgeglichen seien. Dieser Einwand kann aber nicht durchschlagen, da die Eignungsprüfungen grundsätzlich so geartet sein sollen, daß sie keine direkt im Beruf auszuführenden Tätigkeiten prüfen, sondern mittels andersgearteter Methoden die für diesen Beruf erforderliche Veranlagung feststellen. Sollte aber die Tätigkeit im Beruf diese oder jene Veranlagung durch Übung ausgebildet haben, so wird der gute Prüfer dies erkennen können. Jedoch wird das alles nichts schaden, da, wenn sich nun einmal die Veranlagung durch längere Übung vervollkommnet hat, dies um so besser ist und desto mehr dafür spricht, daß man den Betreffenden auch in dem bisherigen Beruf läßt.

Man hat nun bereits Eignungsprüfungen für eine ganze Reihe der hauptsächlichsten Industrieberufe vorliegen. Ich erwähne nur den Beruf des Maschinenschlossers, Drehers, Werkzeugmachers, Modelltischlers, Formers, Technikers. Man hat aber auch bereits Eignungsprüfungen für eine Anzahl handwerklicher Berufe entworfen, unter denen ich den Tischler, Schreiner, Friseur, Schneider, Buchdrucker, Buchbinder, Schriftsetzer aufzähle. Auch die für Verkehrsberufe bestehenden Prüfungsmethoden, so vor allem für Kraftfahrer, Straßenbahnführer, Lokomotivführer, sind umfassend ausgebaut. Für andere, diesen ähnlichen Berufen lassen sich ohne große

Schwierigkeiten Methoden aufstellen, die den bisher gebräuchlichen Methoden ähneln. Die Prüfungen erstrecken sich je nach der Eigenart des Berufes auf das Augenmaß, auf Zeit- und Geschwindigkeitsschätzungen, den Tastsinn, Gelenksinn, Zielsicherheit, Sicherheit der Hand und Handführung, Reaktionsvermögen, Übersichtlichkeit über gegebene Situationen, Gedächtnistreue, Merkfähigkeit, Erfassen eines Vorgangs, Beurteilung von bildlich und wörtlich dargebotenen Situationen, auf Intelligenz, Kombinationsvermögen, Konzentrationsvermögen, Zurechtfinden in verwickelten Situationen, Anstelligkeit und dergleichen mehr.

Unter Umständen wird sich herausstellen, daß man diese Methoden, die in erster Linie für Jugendliche und in den Beruf eintretende Personen bestimmt sind, nicht ohne Einschränkung auch schon bei Erwachsenen wird anwenden können, dem läßt sich aber meist durch geringfügige Änderungen abhelfen. Hinsichtlich des Alters der zu Prüfenden besteht vom psychologischen Standpunkt aus keinerlei Bedenken. Ob sich im einzelnen Fall überhaupt noch eine Feststellung der Eignung lohnt, wird eine Zweckmäßigkeitsfrage sein, die zu entscheiden der Gefängnisverwaltung obliegen wird.

Ist man nun auf Grund der Eignungsprüfung für den speziellen Beruf, den der Gefangene bisher ausgeübt hat oder den er etwa zu ergreifen wünscht, zu dem Ergebnis gekommen, daß er sich für diesen Beruf nicht eignet — auf den Fall, daß er sich eignet, komme ich nachher noch zu sprechen — dann wird, soweit Zweckmäßigkeitsgründe dem nicht im Wege stehen, festzustellen sein, für welchen Beruf oder für welche Tätigkeit der Gefangene sich denn überhaupt eignet. Solche Untersuchungen kann man in verschieden großem Umfang anstellen: man versucht entweder ganz allgemein, sich ein Bild von der psychologischen Struktur des Gefangenen zu verschaffen und gibt eine psychologische

Charakteristik des Gefangenen, auf Grund deren man ihm sagen kann, daß dieser oder jener Beruf oder diese und jene Fähigkeit für ihn in Frage kommt, oder aber man schränkt diese Voraussage auf solche Berufe und Tätigkeiten ein, bei denen sich bereits in der Strafanstalt die Möglichkeit einer Ausbildung in diesem Berufe oder in dieser Tätigkeit ermöglichen läßt.

Ein solches Gesamtbild wird, je nach dem Umfang, in dem es gewünscht wird, sich auf die systematische Beschreibung der für einen Beruf oder eine Tätigkeit in Frage kommenden seelischen Veranlagungen zu erstrecken haben, unter denen sich drei Hauptgruppen ergeben werden: die reinen Sinnesveranlagungen, (Gesicht, Gehör, Tastgefühl, Gleichgewicht, Druckempfindlichkeit usw.), weiter die rein geistigen Funktionen (Intelligenz, Kombinations- und Kritikvermögen), sowie eine Kombination auf beiden Gebieten, so bei der handlichen Geschicklichkeit, der Geistesgegenwart. Zu diesen Funktionsprüfungen wird als besonders wichtiges Merkmal noch der Arbeitstyp des Gefangenen zu erfassen sein, in den viele charakterologische Momente hineinspielen. Die Untersuchung des Arbeitstyps soll Aufschluß darüber geben, welchen Arbeitscharakter der Untersuchte besitzt, ob er langsam und bedächtig, dabei aber trotzdem unordentlich arbeitet, oder ob er schnell, überlegen und ordentlich arbeitet, ob er rasch ermüdet oder von Unlust ergriffen wird, ob er die Arbeitssituation sofort erfaßt und ohne viel Überlegung vorgeht, oder ob er erst lange nachdenken muß und sich nicht recht für den einzuschlagenden Arbeitsweg entschließen kann. Mag jemand vielleicht die für einen Beruf geeignete statische Veranlagung mitbringen, fehlt ihm aber das dynamische Vermögen, das im Arbeitstyp zum Ausdruck kommt und das diese Anlagen zur Entfaltung bringen soll, so ist der Betreffende trotz der Veranlagung zu dem Beruf nicht geeignet. Angenommen, ein Straßenbahnschaffner besitzt ein gutes Orientierungs- und Über-

sichtsvermögen, so daß er die örtlichen Verhältnisse einer Stadt im Kopf hat, er besitzt weiterhin eine gute Merkfähigkeit um zu wissen, wer im Wagen noch keinen Fahrschein gelöst hat und welcher Fahrgast umsteigen will und wo er umsteigen will, und er besitzt schließlich Sinn zur Menschenbehandlung, so wäre er an sich zum Straßenbahnschaffner geeignet. Nun läßt er sich aber leicht aus der Ruhe bringen, ablenken, zu unbedachten Antworten hinreißen, verliert leicht den Kopf trotz der sonst vorhandenen guten Veranlagung, so ist er eben als Schaffner nicht zu gebrauchen. Ein anderes Beispiel: Ein Schlosser kann sich schnell aus einer Zeichnung auf das Werkstück hinüberdenken, er besitzt gutes Augenmaß, Feingefühl für die Glätte des zu bearbeitenden Gegenstandes sowie eine sichere Hand, und noch einige sonstigen Anlagen, dann ist er ebenfalls geeignet. Dagegen mangelt es ihm an der Gabe, den Arbeitsverlauf von vornherein zu übersehen, um die Reihenfolge seiner Handhabungen systematisch bestimmen zu können, er geht unpraktisch vor und verzögert dadurch die Arbeit: dann ist er eben für einen modernen, schnell arbeitenden Betrieb nicht geeignet, weil er nicht dem erforderlichen, schnell und praktisch arbeitenden Arbeitstyp angehört.

Stellt sich nun in der Strafanstalt heraus, daß bei einem Gefangenen zwar die statischen Voraussetzungen, die Anlagen vorhanden sind, dagegen das treibende Element nicht in ausreichendem Maße für diesen speziellen Beruf entwickelt ist, dann fallen für den Gefangenen alle die Berufe aus, in denen dies treibende Element unbedingt vorhanden sein muß.

Nun dürfte schon mit der Feststellung, ob jemand für einen bestimmten, bisher von ihm ausgeübten oder von ihm erwählten Beruf geeignet ist bzw. nicht geeignet ist, schon manches gewonnen sein, insbesondere nach der Richtung hin, daß man damit eine der Ursachen zum Straffälligwerden des Gefangenen erkennt, ihn davon

unterrichtet und seine weitere Behandlung darauf einstellt. Die Hauptarbeit wird nun aber erst einsetzen. Gering wird sie noch dann sein, wenn sich herausgestellt hat, daß der Gefangene ein guter Berufsvertreter ist, der Überdurchschnittliches leistet. Dann besteht die Aussicht, daß ihm dieser Umstand später über manche Schwierigkeit eher hinweghelfen wird. Anders dagegen bei denen, die für den bisherigen Beruf wenig geeignet waren oder überhaupt noch keinen Beruf ergriffen hatten. Sie müßten notwendigerweise in ihrem bisherigen Beruf vervollkommnet bzw. in den geeigneten Beruf eingewiesen werden. Wenn nun bisher bei der Vornahme der Eignungsprüfung Schwierigkeiten höchstens auf psychologischem Gebiet auftreten konnten — vorausgesetzt, daß die Möglichkeit einer Eignungsprüfung am Ort der Strafanstalt gegeben ist — so gesellt sich nunmehr eine Schwierigkeit hinzu, die in der Organisation der Strafanstalten liegt. Denn neben dem Zweck der Eignungsprüfung, erst einmal festzustellen, welche Veranlagung jemand besitzt, welchen Arbeitstyp er darstellt, tritt doch schließlich der Hauptzweck, dem Betreffenden nunmehr auch für die Zeit nach der Entlassung aus der Strafanstalt zu helfen. Voraussetzung aber ist, daß überhaupt in der Strafanstalt die Möglichkeit besteht, die Bedingungen für das Nichtmehrstraffälligwerden zu legen, oder konkreter ausgedrückt, den Gefangenen in dem Beruf auszubilden, für den er sich eignet. Alle Vorschläge in dieser Richtung sind darum abhängig davon, wieweit solche Möglichkeiten bestehen. Günstig liegen die Verhältnisse dort, wo die Strafanstalten so groß oder die Arbeitsmöglichkeiten so ausgebaut sind, daß recht viel Gelegenheit zur Ausbildung in einem Beruf, und zwar in dem gerade geeigneten Beruf, besteht. Bestehen diese Möglichkeiten jedoch nur in geringem Maße, dann ist bei der Eignungsfeststellung auf diese Umstände Rücksicht zu nehmen, dann hat die Eignungsfeststellung sich insbesondere darauf zu erstrecken, für

welche der vorhandenen wenigen, auch außerhalb der Strafanstalt vertretenen Arbeitsmöglichkeiten eine Eignung besteht und eine Ausbildung in Frage kommt. Sollte in einer Strafanstalt überhaupt keine Möglichkeit bestehen, so wäre doch die Eignung des betreffenden Gefangenen für die in der Strafanstalt zu verrichtenden Tätigkeiten festzustellen. Allerdings muß diese Tätigkeit eine solche sein, daß ihre Erlernung und die Ausbildung in ihr dem Gefangenen für die Zeit nach der Entlassung einen direkten Nutzen bieten kann. Immerhin wäre auch zu erwägen, ob nicht eine Verteilung der Gefangenen nach Strafanstalten stattfinden kann, in denen sich die Möglichkeit bietet, die im Gefangenen liegenden guten Veranlagungen auszubilden. Es ist dies eine Frage, die zwecks Nutzbarmachung der psychologischen Methoden auftaucht und die erwähnt werden muß, wobei ich die Schwierigkeit gerade dieser Frage nicht verkenne. Die Ausführung dieses Vorschlages wird von dem Erfolg der Eignungsprüfung und davon abhängen, ob sich überhaupt eine solche Verteilung der Gefangenen in verschiedene Strafanstalten ermöglichen läßt. Einfacher liegen die Verhältnisse, wenn sich Ausbildungsmöglichkeiten der Gefangenen außerhalb der Strafanstalten ergäben, etwa in der Weise, daß die betreffende Arbeitsstelle, die die Möglichkeit zur Ausbildung gibt, in ihrem äußeren Rahmen so gehalten wird wie eine Strafanstalt, solange sich auch auf dieser Arbeitsstelle die Gefangenen befinden. Aber auch dies soll nur eine Andeutung sein: solange sich nicht die Aussicht auf Realisierung eines solchen Hinweises, nämlich der Ausbildung von Gefangenen außerhalb der Strafanstalten in greifbarer Nähe bietet, möchte ich mich nur auf diese Andeutung beschränken. Soweit landwirtschaftliche Arbeiten und Meliorationsarbeiten in Frage kommen, dürfte die Möglichkeit hierzu wohl bereits heute gegeben sein.

Ob man den Gefangenen vollständig in einem bestimmten Beruf ausbilden soll, wird in der Haupt-

sache davon abhängen, wielange seine Strafzeit bemessen und ob mit einer vorzeitigen Entlassung gerechnet werden muß. Es hat natürlich keinen Zweck, einen Gefangenen, der nur ein paar Monate in einer Strafanstalt einsitzt, einen handwerklichen Beruf erlernen zu lassen, für den bei Jugendlichen eine Lehrzeit von 3—4 Jahren vorgeschrieben ist, selbst wenn man von der Voraussetzung ausgeht, daß sich infolge der Konzentration auf die Arbeit und der strengeren Strafanstaltszucht die Lehrzeit um ein Drittel oder die Hälfte der Zeit vermindern ließe. Sitzt ein Gefangener nur kurze Zeit ein, so käme nur dann eine weitere Ausbildung in einem Beruf in Frage, falls er bereits früher einen Beruf ausgeübt hat und in diesem Beruf noch bildungsfähig erscheint. Sollte ein solcher Gefangener mit einer kurzen Strafzeit sich für den bisherigen Beruf nicht eignen oder überhaupt keinen Beruf erlernt haben, so wäre er in einer einfachen Tätigkeit anzulernen, die er auch später praktisch verwenden kann.

Wer soll nun solche Einigungsprüfungen vornehmen? Befindet sich am Ort der Strafanstalt ein staatliches oder städtisches Institut, so wird man sich vorläufig zuerst mit diesem Institut in Verbindung setzen. Es erscheint mir durchaus unzweckmäßig, gleich mit der kürzeren oder längeren Anstellung eines Psychologen zu beginnen, ehe sich überhaupt erst der Wert der praktischen Psychologie für den Strafvollzug erwiesen hat. Auch werden Mittel für solche Anstellungen nicht ohne weiteres zur Verfügung stehen. An psychologischen Instituten, die zu dieser Aufgabe geeignet erscheinen, gibt es bereits mehrere. Jedenfalls sind die psychologischen Institute heute schon so verbreitet, daß es nicht allzuschwer gelingen wird, mit einem in der Nähe einer Strafanstalt befindlichen Institut in Verbindung zu treten. Das betreffende Institut kann dann innerhalb der Strafanstalt die Gefangenen den Wünschen der Strafanstaltsleitung entsprechend untersuchen.

Ich komme nunmehr zum zweiten Anwendungsgebiet der praktischen Psychologie in Strafanstalten, nämlich der Nutzbarmachung psychologischer Methoden aus der Arbeitspsychologie. Ich führte vorhin aus, daß man dem Gefangenen die Möglichkeit geben soll, sich in der Strafanstalt die Bedingungen zu einer späteren günstigen Position zu verschaffen. Er muß, wenn er sich in seiner überaus schwierigen Lage nach seiner Entlassung durchsetzen will, Besonderes leisten. Ja er muß soviel leisten, daß sein Arbeitgeber ihn trotz der Nachstellungen, denen die Strafentlassenen von seiten der Arbeitskollegen ausgesetzt sind — denn diese sind es, die ihm die größten Schwierigkeiten bereiten, — daß ihn also sein Arbeitsgeber wegen seiner besonderen Arbeitsleistung behalten will. Dem Gefangenen muß, nachdem man ihn für den geeigneten Beruf ausgewählt hat, auch Gelegenheit gegeben werden, sein Fach recht gründlich zu erlernen. Dazu ist einmal, soweit es sich um einen gelernten Beruf handelt, ein besonders tüchtiger Lehrmeister erforderlich. Diese Forderung nach dem tüchtigen Lehrmeister muß erfüllt werden. Wenn ich auch glaube, daß man bei entgegenstehenden Hindernissen sonst häufig noch auf anderen Wegen zu einem Ziel kommen kann als auf dem ursprünglich vorgesehenen Wege, so kann ich aber hier hinsichtlich der Schulung und Erziehung des Gefangenen beim besten Willen keinen anderen Weg sehen als den über den tüchtigen Lehrmeister. Es wird nicht leicht, nein, sogar sehr schwer sein, tüchtige Meister für die Strafanstalt zu finden. Wird einem tüchtigen Meister die Wahl zwischen der Arbeit in der Fabrik oder Handwerksstube und der Strafanstalt gelassen, er wird in der überaus meisten Anzahl der Fälle Fabrik und Handwerksstube vorziehen. Denn einmal die Tatsache, mit Gefangenen zu arbeiten, reizt nicht sehr, wenn nicht ganz bestimmte Absichten im Hintergrund stehen. Außerdem findet sich nicht so rasch ein Meister bereit,

seine ganze Arbeit auf die Erziehung und Anlernung von Menschen abzustellen. Man kann diese Beobachtung sehr häufig in Fabriken machen, in denen sich die Meister dagegen sträuben, Lehrlinge anzulernen, wenn sie nicht gerade eine besondere Vorliebe für diese Erziehungstätigkeit haben, oder schließlich dem ständigen Drängen nachgeben.

Dieser tüchtige Handwerksmeister hat dann auch nach den psychologischen Richtlinien aus der Arbeitspsychologie vorzugehen, die ihm an die Hand gegeben werden.

Weiterhin müssen das Handwerkszeug und auch die Maschinen erstklassig sein. Daß nunmehr Maschinen in Strafanstalten verwandt werden, darf wohl als feststehende Tatsache angesehen werden. Man darf nun nicht sagen, es geht auch noch einmal mit dem älteren Handwerkszeug; will man dem Gefangenen helfen, dann setze man ihm auch die Bedingungen hierzu. Vor allem muß ermöglicht werden, daß der Gefangene mit dem modernsten Handwerkszeug vertraut gemacht wird.

Nun nutzt der beste Meister und es nützen die besten Werkzeuge und Maschinen nichts, wenn der Gefangene keine Lust zur Arbeit hat. Sehen wir einmal jetzt von der — im übrigen nicht unerheblichen — Zahl der Gefangenen ab, die Lust und Drang zur Arbeit haben und wirklich etwas lernen wollen, weil sie den Vorteil des Könnens eingesehen haben, so heißt es bei den weniger zur Arbeit veranlagten Leuten, den Sinn für die Arbeit zu wecken. Ich sage mit Absicht „den Sinn für die Arbeit", nicht etwa Lust oder gar Liebe zur Arbeit; ich möchte den Bogen nicht überspannen und immer nur im Rahmen des Erreichbaren bleiben. Auch der positiv zur Mitarbeit eingestellte Sinn zur Arbeit hat schon manchen Vorteil in sich. Es wird nun immer eine, wenn auch geringere Zahl von Gefangenen geben, die nicht arbeiten wollen, sei es, daß sie krankhaft veranlagt oder maßlos faul sind und nur unter strengstem Druck arbeiten. Die Zahl derjenigen nun wird nicht

gering sein, bei denen der Sinn für die Arbeit sich wecken ließe, insbesondere dann, wenn sie feststellen müssen, daß man sich mit ihnen Mühe gibt und daß die Erziehungsarbeit zu ihrem Vorteil geschieht. Der Sinn für die auferlegte Arbeit muß, wenn er nicht durch Worte zu erwecken ist, durch die Erlernung der Arbeit, des Berufs selbst kommen, und er wird dann ganz bestimmt kommen, wenn man es versteht, den Gefangenen zu innerer besserer Leitung zu erziehen. Er muß an der Art und Weise, wie man ihn anlernt, und an seinem Arbeitsprodukt erkennen, daß er zu Qualitätsarbeit erzogen wird. Und wir alle haben wohl schon die Erfahrung gemacht, daß wir, je besser unsere Arbeit wird, auch größere Lust an der Arbeit gewinnen. Die ganze Arbeitserziehung in der Strafanstalt muß also auf Höchstleistung eingestellt sein. Dies wird erreicht einmal durch den bereits vorher erwähnten tüchtigen Lehrmeister und dann durch eine objektiv gestaltete Überwachung dahin, daß auch tatsächlich ausschließliche Qualitätsarbeit geleistet wird. Und hier wiederum hat der Psychologe einzusetzen. In den letzten Jahren ist viel von Rationalisierung gesprochen worden. Und wenn auch häufig negative Urteile über die Rationalisierung gegeben wurden, so läßt sich doch die Tatsache nicht hinwegleugnen, daß mit ihrer Hilfe viel erspart und viel verbessert worden ist. Wem der Gewinn durch die Rationalisierung zugefallen ist, ist eine zweite Frage, die uns hier nichts angeht. Uns interessiert nur die direkte Wirkung der Rationalisierungsmethoden. Unter den Rationalisierungsmethoden spielen eine große Rolle die psychologischen Methoden. Vielfach werden diejenigen, die mit Rationalisierungsmethoden arbeiten, sich dessen nicht bewußt werden. Rationalisieren heißt: jeden auch irgendwie gearteten Vorgang wirtschaftlicher machen, und ins Psychologische übersetzt: das Arbeitshandwerkszeug und die Arbeitsprozesse sind so einzurichten, daß die psychischen Eigenschaften des Menschen

im Arbeitsprozeß zwar im höchsten Maße zur Geltung kommen und ausgenutzt werden, aber nicht über Gebühr in Anspruch genommen, nicht abgenutzt werden, also ökonomisch verwandt werden. Soweit nun psychische Eigenschaften bei der Erlernung des Berufes in Frage stehen, wäre es Sache des Psychologen und des sonstwie psychologisch geschulten Berufsvertreters, die Arbeit des Gefangenen nach dieser Hinsicht zu überwachen und ihn immer wieder von der falschen, unökonomischen Methode abzubringen und auf den rechten zweckmäßigen Weg zu führen. Überall, in jedem Beruf, wird unökonomisch gearbeitet, am meisten aber in den geistigen Berufen. Um bei dem geistigen Beruf anzufangen: wie oft sind wir gezwungen, immer wieder nach einem bestimmten Aktenstück, nach einem bestimmten Buch zu greifen, unter einer Anzahl von Broschüren, die durcheinander liegen, eine bestimmte herauszusuchen, die dann wieder in derselben Weise abgelegt wird, obwohl wir wissen, daß wir sie bald wieder hervorsuchen müssen. Warum lassen wir nicht die Stelle abschreiben, oder halten die betreffende Stelle in unserer unmittelbaren Nähe? Lediglich aus Trägheit. Wir würden uns viele Reibungen in unserer geistigen Arbeit ersparen und uns arbeitsfähiger halten, wenn wir auf solche scheinbare Kleinigkeiten genauer achteten, sie ökonomischer gestalteten. Ein weiteres Beispiel am Schreibtisch: Häufig haben wir den Ständer mit den Stempeln soweit von unserem Sitzplatz stehen, daß wir halb oder ganz aufstehen und über den Tisch reichen müssen, um einen Stempel vom Stempelständer abzunehmen. In fünfzig von hundert Fällen verrutscht dabei ein Blatt Papier über ein anderes frisch geschriebenes, oder der Federhalter fällt vom Tintenfaß oder die Zigarre fällt in den Aschenbecher oder es wird sonst etwas umgestoßen. Dann ärgert man sich, die Arbeitslaune schwindet, die Arbeit geht schlechter von der Hand, der Zwischenfall hat uns aus dem Zusammenhang gebracht: aber der

Stempelständer bleibt an seiner Stelle, er bleibt monate- und jahrelang dort, und wenn die Putzfrau ihn durch Zufall an bequemere Stelle gesetzt hat, so wird er wieder, aus einem psychischen Moment heraus, der lieben alten Gewohnheit, an die alte Stelle gesetzt. Gestaltet man dagegen, unter Ausschaltung solcher psychischer Eigenheiten, den Arbeitsplatz ökonomischer, schaltet man insbesondere auch die Ermüdung aus, dann hat man dies unter psychologischen Gesichtspunkten getan. So ist es nun nicht nur bei der Arbeit am Schreibtisch, sondern auch bei jeglicher anderen Arbeit. Wer darum dazu erzogen ist, ökonomisch zu arbeiten, seine psychischen, physiologischen und psychophysischen Kräfte möglichst wenig anzustrengen, um die ersparten Kräfte auf andere Teile und Vorgänge der Arbeit konzentrieren zu können, der ist dem anderen, der dies nicht tut, weit voraus. Dieses den anderen Voraussein wollen wir eben bei dem Gefangenen erzielen, damit er nun tatsächlich auch, wenn er aus der Strafanstalt entlassen wird, mehr und Besseres leisten kann als der sonstige Vertreter dieses Berufes, dieser Tätigkeit.

Nun ist die psychologische Wissenschaft hinsichtlich der Arbeitspsychologie noch nicht so ausgebaut wie hinsichtlich der Eignungspsychologie, wenn sich auch die Psychologen immer mehr der Arbeitspsychologie zuwenden. In der Eignungspsychologie gibt es bereits eine Anzahl bewährter Methoden, die man nur anzuwenden braucht; in der Arbeitspsychologie aber muß der Psychologe sich seine Erfahrungen noch Schritt für Schritt erst selbst erkämpfen; hier ist seine Arbeit noch in einer dauernden Entwicklung; der Psychologe selbst entwickelt sich mit dem Menschen, an dem er arbeitet, dessen Arbeit er unter psychologischen Gesichtspunkten vereinfacht, rationeller gestaltet.

Der Psychologe hat wie jeder Rationalisierungsfachmann verschiedene Hilfsmittel für seine Methoden. Er kann entweder an der Zahl der Arbeitsprodukte ver-

folgen, ob die Arbeit ökonomisch gestaltet wurde oder er kann die Arbeitsprodukte nach einer bestimmten Norm taxieren oder er läßt auf der photographischen Platte oder dem Filmstreifen die Bewegungen des Arbeitenden, an dessen Gliedern elektrische Birnchen angebracht sind, aufzeichnen, oder aber er registriert vermittels der sogenannten Arbeitsschauuhr von Poppelreuter die kleinsten Zeitintervalle während der Arbeit, die Falschbewegungen, die überflüssigen Bewegungen, die zu großen und zu kleinen Pausen. Aus diesen Bildern berechnet er den Normal- und Bestarbeitsverlauf, um dann dem Gefangenen diesen besten Arbeitsverlauf anzulernen. Der Psychologe beschäftigt sich also durchweg mit der Ökonomie der Bewegungen, den physiologischen und physischen Erscheinungsweisen während der Arbeit; dem Ingenieur oder Fachmann bleibt es überlassen, den Arbeitshergang auch auf andere Momente hin zu untersuchen und Hand in Hand mit dem Psychologen zu arbeiten. Diese Methoden haben aber ganz besonders dann ihre Berechtigung, wenn nicht eine in immer wieder neuen Bewegungen sich äußernde Tätigkeit wie beim Handwerksberuf in Frage steht, sondern eine ganz bestimmte sich immer wiederholende Tätigkeit, wie sie in angelernten Beschäftigungen zum Ausdruck kommt. Hier ist derjenige allen anderen voraus, der etwa in der Minute oder in der Stunde zwei, drei oder mehr Arbeitsprodukte herausschafft als die anderen, also höhere Leistungen erzielt. Bei solchen Tätigkeiten spielen auch kleinste Momente im Arbeitsvorgang eine Rolle. Das Nachlassen einer Muskelanspannung auf der einen Seite, dafür das Anstrengen einer anderen Muskelpartie oder ein zweckmäßigeres Ausruhen oder Einschalten von Pausen kann eine höhere Leistung im Einzelfall zur Folge haben. Solche Gelegenheiten zur Arbeitsverbesserung und Leistungssteigerung müssen systematisch untersucht werden. Ja, nirgendwo findet sich eine geeignetere Gelegenheit

dafür als in der Strafanstalt. In Fabriken besteht die Tendenz, den Akkordsatz möglichst niedrig zu halten; die Ingenieure werden bei ihren Untersuchungen auf höhere Leistungen hin stets mit der feindlichen Einstellung der Arbeiter zu rechnen haben. Sie werden ihn leicht täuschen können. In Strafanstalten besteht eine solche Gefahr nicht. Die Gefangenen verderben sich durch erhöhte Arbeitsleistung nicht ihre Löhne; dagegen gewinnen sie für die Zukunft an besserer Arbeitsleistung, ein Umstand, der ihnen bei ihrer Arbeit in der Strafanstalt sicherlich bewußt wird.

Die psychologische Durchsetzung der Arbeit und ihrer praktischen Nutzanwendung in der intensiveren Anlernung des Gefangenen hat somit für diesen einen doppelten Vorteil: einmal erlernt er die Arbeit besser als die anderen, die nicht so in die Lage versetzt worden sind, sich in Abgeschlossenheit auf ihre Arbeit konzentrieren zu können oder zur Arbeit angeleitet worden sind; der zweite Vorteil ist ein mehr ideeller: die erhöhte Leistung und der Stolz auf diese Leistung, der bis zum sportlichen Ehrgeiz und zum eifersüchtigen Wettbewerb führen kann, bringt ihm den Sinn für die Arbeit mehr zu Gemüte als alle Ermahnungen. Hinzu kommt noch ein weiterer Vorzug, der allerdings nicht dem Gefangenen zugute kommt: die Wissenschaft hat auf diese Weise Gelegenheit, mit einem unbedingt zu Gehorsam und Folgsamkeit Verpflichteten, aber auch von keinerlei Gegeninteressen erfüllten Arbeitsindividuum in fortschrittlichem Sinne arbeiten zu können. Denn daß diese Untersuchungen, die in erster Linie auf die erhöhte Arbeitsleistung des Gefangenen gerichtet sind, auch der Wissenschaft, zumal in Anbetracht der Entwicklung, in der sie sich noch befindet, zugute kommen wird, ist eine erfreuliche Erscheinung, die aber nur dadurch hervorgerufen wird, daß man ein solches in äußeren Bedingungen homogenes Menschenmaterial zur Verfügung hat.

Es wird nun zweckmäßig sein, bei Fehlleistungen durch eine Eignungsprüfung erneut zu untersuchen, ob die Fehlleistungen des betreffenden Gefangenen nicht doch noch durch seine Ungeeignetheit für eine bestimmte Arbeit, den bestimmten Beruf bedingt sind. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß der Gefangene trotz der guten Anlernung die betreffende Arbeit nicht leisten will. Sollte sich überhaupt herausstellen, daß ein Gefangener trotz Eignung für eine Arbeit diese nicht leisten will, und nützen alle Ratschläge und unter Umständen auch Zwangsmaßnahmen nichts, dann muß man diese Tatsache als unabänderlich mit in Kauf nehmen und versuchen, den Gefangenen in einer anderen ihm mehr liegenden Arbeit oder in einem anderen Beruf anzulernen.

Eine Auswahl und eine Anlernung für eine einfachere Tätigkeit im Gegensatz zum Beruf, etwa die Bedienung einer Maschine oder Herstellung eines Massenartikels, wird sich, wie schon vorhin erwähnt, insbesondere dann empfehlen, wenn die Strafzeit für eine Ausbildung in einem Beruf zu kurz ist oder wenn sich herausgestellt hat, daß der Gefangene für keine der in der betreffenden Strafanstalt oder auch in anderen Strafanstalten ausgeübten Berufe geeignet ist. Immer aber sollen die anzulernenden Tätigkeiten solche sein, die auch ohne viel Änderung im industriellen, handwerklichen und landwirtschaftlichen Betrieb ausgeübt werden können. Allerdings hat es auch einen sehr berechtigten Sinn, einen Gefangenen durch Erziehung zu einer Höchstleistung in einer wenig in Gebrauch befindlichen Arbeitsweise überhaupt zur Arbeit zu schulen. Solche Methoden soll man aber nur dann anwenden, wenn andere Arbeitsmöglichkeiten sich in keiner Weise einführen lassen, oder wenn es gilt, zeitliche Lücken während einer anderen Ausbildung auszufüllen.

Wir haben uns bisher ausschließlich mit den Gefangenen beschäftigt, die aus hauptsächlich wirtschaftlichen Gründen straffällig geworden sind. Aber auch

auf die aus anderen Gründen straffällig gewordenen Gefangenen, etwa aus Leidenschaft, Haß, Eifersucht straffällig Gewordenen, lassen sich die geschilderten Methoden zum großen Teil anwenden. Vielen Gefangenen wird, eben wegen ihrer Gefangenschaft, die Rückkehr zu ihrem früheren Beruf versperrt sein, so z. B. bei fast allen straffällig gewordenen Beamten, mögen sie auch für diesen Beruf besonders geeignet sein. Auch für diese muß ein neuer Beruf gesucht werden; sie wären geradeso wie diejenigen zu behandeln, die bisher noch keinen Beruf ausgeübt haben.

Weiterhin wird sich bei einer Anzahl von Gefangenen aus anderen Gründen die Notwendigkeit ergeben, ihren Beruf zu wechseln, auch wenn sie für diesen Beruf sehr geeignet sind. Darunter sind alle solche Gefangene zu verstehen, die gerade durch die Versuchungen, die ihr Beruf bot, straffällig geworden sind, für die es aber in Zukunft besser ist, wenn sie nicht mehr in diesen Beruf zurückkehren. Aber auch für solche, die sich in ihrem Beruf nicht zufrieden gefühlt haben und aus diesem Grunde leicht zu Straftaten neigten, empfiehlt sich ein Berufswechsel. Auch in diesen Fällen kann die praktische Psychologie helfen, ebenso wie bei den aus wirtschaftlichen Gründen straffällig Gewordenen. Gerade hinsichtlich dieser Gefangenen wird sich eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Gefängnisgeistlichen und dem Strafanstaltsbeamten sowie der die praktische Psychologie vertretenden Persönlichkeit ergeben, als alle Teile, der eine auf Grund seiner menschlichen Erfahrung und mit seiner intuitiven Psychologie mittels Zuspruch und überzeugendem Einfluß, der andere mit seinen naturwissenschaftlichen Methoden dem gemeinsamen Ziel zuarbeiten, den Gefangenen in die richtige Berufsbahn zu bringen. Insbesondere obläge es den Strafanstaltsgeistlichen und Beamten, den Gefangenen von der Notwendigkeit eines Berufswechsels aus dem Grunde zu überzeugen, daß er alles vermeiden muß, was ihn straf-

fällig machen könnte. Überhaupt wird sich eine sehr gute Zusammenarbeit zwischen dem Strafanstaltsseelsorger, dem Arzt und der Strafanstaltsleitung auf der einen Seite und dem im Gefängnis praktisch-psychologisch Arbeitenden auf der anderen Seite ergeben, als der letztere nur seine Spezialkenntnisse anwenden will, dagegen sich in allen rein menschlichen Fragen, die ja auch psychisch bedingt sind, an die andern mit ihren Erfahrungen wenden soll. Hierbei darf aber keineswegs die Notwendigkeit verneint werden, daß der wissenschaftlich-psychologisch Arbeitende als erste Voraussetzung für ein günstiges Gelingen seiner Arbeit in gleichem Maße wie der Strafanstaltsgeistliche die Eigenschaft der Menschenkenntnis besitzen muß, die sich u. a. auch in seelischem Zuspruch zu äußern hat. Ja, die modernste Richtung in der praktischen Psychologie strebt immer mehr der Verwendung durch die intuitiv arbeitende Methode zu.

Was die praktische Einführung der psychologischen Methoden in Strafanstalten angeht, so würde ich vorschlagen, erst einmal an ein oder zwei Strafanstalten einen Versuch anzustellen, ob die Organisation der Strafanstalten sich mit der Durchführung solcher Methoden vereinigen läßt.

Was die finanzielle Belastung angeht, so wird diese sich lediglich auf die psychologische Untersuchung erstrecken und es wäre zu erwägen, ob die geringen Kosten hierfür nicht von den Gefangenen durch die Arbeit, zu der sie erzogen werden, zu erlangen wären.

In diesem Rahmen möchte ich noch ein weiteres Problem anschneiden. Der Herr Preußische Justizminister führt in der Einleitung zu der vom Preußischen Justizministerium herausgegebenen Schrift über Strafvollzug aus, daß die erfolgreiche Durchführung eines von Erziehungsgedanken getragenen Strafvollzuges in erster Linie Personenfrage sei. Es müssen also für die Durchführung des Strafvollzuges auch die geeigneten

Leute zur Verfügung stehen. Die Auswahl der Strafvollzugsbeamten ist also nach dem Gesichtspunkt der Eignung zu treffen. Ebenso wie in anderen Berufen hätte auch hier die Eignungsprüfung eine Berechtigung. Wenn die Polizeiverwaltung dazu übergeht, Eignungsprüfungen für den Schutzpolizeibeamten vorzunehmen, die Finanzverwaltung an die Eignungsprüfung ihrer Zollbeamten herantritt und die Landwirtschaftsverwaltung an die der Förster, so werden auch für die Justizverwaltung keine Bedenken bestehen können, der Frage einer Eignungsprüfung von Beamten des Strafvollzugsdienstes ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Ich würde Ihnen nun gerne eine Anzahl Gesichtspunkte für eine solche Untersuchung aufzeigen, die allgemeiner Art wären, wenn ich mich nicht ebenfalls der von mir selbst gerügten Methode schuldig machen würde, zu einem Beruf eine Eignungsprüfung zu entwerfen, ehe man sich nicht von dem Beruf ein umfassendes Bild von den an diesen Beruf zu stellenden psychologischen Anforderungen verschafft hat, also eine eingehende psychologische Berufsanalyse vorgenommen hat. Ich zweifle jedoch nicht, daß sich auch die Auswahl der Strafvollzugsbeamten nach psychologischen Gesichtspunkten wird ermöglichen lassen, ebenso wie sie in ähnlich gerichteten Berufen möglich ist.

Weiterhin wären diese Beamten auch psychologisch zu schulen, wobei, soweit praktisch psychologische Aufgaben in Frage stehen, die Mitarbeit des Psychologen erwünscht sein könnte. Insbesondere wäre der innere Dienstbetrieb so einfach wie nur möglich zu gestalten durch Anwendung von Karteien, falls sie arbeitssparend sind, durch Rationalisierung des Geschäftsgangs, um vorzeitige Ermüdung und Reibungen in der psychischen Tätigkeit zu vermeiden.

Hinsichtlich des stark im Vordergrund stehenden Problems des Strafvollzugs in Stufen weise ich nur darauf hin, daß man das Aufrücken in höhere Stufen

auch von den Erfolgen des Gefangenen bei seiner Arbeit nach psychologischen Methoden abhängig machen kann.

Schließlich muß noch ein Weg gefunden werden, wie dem Gefangenen die Verwendung des in der Strafanstalt Erlernten möglich gemacht wird. Läßt sich für den Gefangenen nicht vermeiden, daß er seinem Arbeitgeber die Tatsache der früheren Gefangenschaft mitteilen muß, dann mag man ihm für diesen Fall ein Zeugnis über die Eignungsprüfung und die Abschlußprüfung, sowie über seinen Ausbildungsgang in der Strafanstalt und die besonderen Gesichtspunkte mitgeben, die auf die erhöhte und qualifizierte Leistung des Gefangenen hinweisen. Wünscht der Gefangene jedoch seine frühere Gefangenschaft zu verbergen, dann muß ihm entweder selbst die Möglichkeit verschafft werden, in eine geregelte Arbeitsstelle zu kommen, — die Fürsorgestellen werden mit gutem Gewissen solchen Gefangenen gute Stellen vermitteln können — oder aber dem Gefangenen wird die Möglichkeit gegeben, an einer neutralen, mit der Strafanstalt sonst in keiner Verbindung stehenden, im öffentlichen Leben anerkannten Prüfungsstelle (etwa Prüfungskommission für Handwerksmeister) eine Prüfung abzulegen, bei der er sich dann ein gutes Zeugnis erwerben kann.

Ich habe bisher die Verwendung der Psychologie in J u g e n d gefängnissen nur unter dem Gesichtspunkt gestreift, als man versuchen könnte, die in der experimentell-psychologischen Pädagogik gewonnenen Ergebnisse auch auf die jugendlichen Gefangenen anzuwenden. Da es sich bei den jugendlichen Gefangenen aber gerade um solche handelt, die erst am Beginn ihrer Berufsbahn stehen oder noch gar keinen Beruf ergriffen haben, die insbesondere auch wegen ihres Alters noch durchaus erziehungsfähig erscheinen, und da es zur Verhütung von weiteren Straftaten besonders bei ihnen notwendig ist, daß sie in einen ordentlichen Beruf hineinkommen, so treffen die vorhin gemachten Vorschläge

ganz besonders auf jugendliche Gefangene zu. Gerade bei jugendlichen Gefangenen wird sich am leichtesten eine Übertragung der bisher erprobten Prüfmethoden ermöglichen lassen, da das vorliegende Material fast durchweg an Jugendlichen gewonnen worden ist.

Zum Schluß möchte ich zu den einzelnen Hauptpunkten den Nachweis bringen, daß ich mich mit meinen Vorschlägen in guter Gesellschaft mit maßgebenden Persönlichkeiten auf dem Gebiete des Strafvollzugs befinde.

In der Schriftenreihe „Strafvollzug in Preußen", herausgegeben vom Preuß. Justizministerium, führt Staatssekretär Holscher aus, daß leitender Grundsatz in der Strafanstalt die Erziehung sein müsse, und auch der Entwurf des Strafvollzugsgesetzes hat in § 64 den Erziehungsgedanken in den Mittelpunkt des Strafvollzugs gesetzt. Und zwar soll die Hilfe und Erziehung, die man dem Gefangenen reicht, nach Justizrat Gentz so sein, daß man den Gefangenen befähigt, sich selbst zu helfen. Deshalb muß nach Oberjustizrat Schmidt alle Arbeit auf die Zeit nach der Entlassung eingestellt sein und zwar muß die erzieherische Arbeit — wie Ministerialrat Dr. Polenz ausführt — für das Fortkommen des Gefangenen nach der Entlassung fördernd sein. Die Erziehung habe sich auch der Individualität des Gefangenen anzupassen. Bei Personen, die eine berufliche Tätigkeit vor ihrer Einlieferung nicht ausgeübt haben, sei die Erziehung hierzu zu betreiben. Dem Gefangenen sei ein Rüstzeug mitzugeben, das ihn befähige, sich ehrlich durchs Leben zu schlagen. Ja, nach Justizrat Gentz ist die Arbeitslust das einzige Kapital, das der entlassene Gefangene im Kampf ums Dasein einzusetzen hat, und wenn er sagt, daß die Arbeit des Gefangenen nach Möglichkeit so eingerichtet sein soll, daß sie den Gefangenen körperlich weiterbringt, seinen Kräften angepaßt, aber auch seine Kraft ausschöpfend, so ist dann auch sicher die im Körper-

lichen sich äußernde geistige Eignung mitzuverstehen. Strafanstaltsdirektor Bleidt befürwortet darum, daß zumal in Jugendgefängnissen Gelegenheit gegeben werden soll, die hauptsächlichsten Handwerke zu erlernen und daß man tüchtige Handwerksmeister hinzuziehen müsse, und Präsident Muntau unterstützt diese Forderung nach gut bezahlten, tüchtigen Handwerkern aufs nachdrücklichste.

Um diese Ertüchtigung des Gefangenen zu erreichen, ist nach Präsident Finckelnburg Voraussetzung, daß sie psychologisch erfaßt werden, und zwar sei jeder Gefangene nach seiner Eigenart zu erfassen. Dies veranlaßte dann auch mehrere bekannte Praktiker auf dem Gebiet des Strafvollzugs, so Justizrat Finckelnburg, Oberjustizrat Schmidt, Strafanstaltsdirektor Ellger und Ministerialrat Polenz, die Erziehung der Gefangenen vor allem auf den Gesichtspunkt der Eignung abzustellen; Schmidt spricht von einer nach exakten und zuverlässigen Gesichtspunkten vorgenommenen Verteilung und sogar von einer Eignungsprüfung, Polenz von einer Berufsausbildung der Gefangenen entsprechend ihren Fähigkeiten und Ellger von einer Prüfung der sittlichen und geistigen Fähigkeit bei der Einlieferung der Gefangenen. Die Folge davon ist, daß, wie Staatssekretär Holscher ausführt, auch die Arbeit in der Strafanstalt der Eigenart der Gefangenen möglichst angepaßt werden muß. Zur Durchführung solcher Aufgaben ist ein Psychologe erforderlich, und, wie der Herr preußische Justizminister Schmidt ausführt, daß dem Juristen beim Strafvollzug auch der Psychologe zur Seite stehen müsse. Diesem Psychologen würden die oben geschilderten Aufgaben zufallen.

Justizrat Gentz betont, daß nur eine wirklich produktive Tätigkeit dem Gefangenen zu dem ihm so nötigen Sparpfennig verhelfen soll, daß er trainierte Muskeln und geschulte Arbeitssinne brauche; Erwerbs-

befähigung und Berufsberatung müßten den Unbeholfenen leiten. Mit einer zweckmäßigen Erziehung hängt auch die Aufgabe der Zentralstelle für das Arbeitswesen in den preußischen Gefangenenanstalten zusammen, die auf der Organisierung der Arbeitsbeschaffung und auf der von mir auch besprochenen Rationalisierung der Arbeitsbetriebe in Gefangenenanstalten beruht. Daneben hat einherzugehen auch eine Rationalisierung im Bürobetrieb, wie sie Oberjustizrat Schmidt fordert, und eine Prüfung der Eignung für den Strafanstaltsdienst, wie Staatssekretär Holscher sie verlangt.

In diese Organisation des Strafvollzugs mit dem Zwecke der Erziehung der Gefangenen zur Arbeit soll die angewandte Psychologie als Hilfsmittel eingeschaltet werden.

Bildungsarbeit mit Strafgefangenen.

Ein Tätigkeitsbericht als Beitrag zur Methodenfrage.

Von Dr. phil. Ewald Roellenbleck, Direktor der Stadtbücherei Darmstadt.

Der zureichende Grund für die Veröffentlichung dieser Arbeit ist nach des Autors Auffassung darin zu erblicken, daß in den Strafanstalten Deutschlands noch vielfach Unklarheit bei den maßgebenden Stellen darüber herrscht, was ihnen das freie Volksbildungswesen für die Bildungsarbeit mit Strafgefangenen zu geben hat. Die Erfahrungen und Erkenntnisse, die von der Erwachsenenbildung auf dem Felde des Volkshochschulwesens wie dem der volkstümlichen Bücherei insbesondere seit dem Weltkrieg erarbeitet wurden, haben, auf das Ganze gesehen, nicht eine einzige dörfliche, groß-,

mittel- oder kleinstädtische Volkshochschule oder volkstümliche Bildungsbücherei unberührt gelassen. Eine weit ausgesponnene Fachliteratur stellt das methodische Vorgehen an den einzelnen Stellen zur allgemeinen Aussprache, vermittelt Ergebnisse und Anregungen. Dadurch ist erreicht, daß man heute etwa im Gebiet der volkstümlichen Büchereiarbeit weiß, wie man den Bestand einer Bibliothek unter Berücksichtigung der jeweiligen Leserschaft spezifisch aufzubauen hat, welche Literaturgruppen sich in erster Linie für die einzelnen Leserschichten eignen, oder wie man ein Bücherverzeichnis zusammenzustellen hat, damit es wirklich den Bestand für die Leserschaft erschließt. In der Tätigkeit der Volkshochschulen sieht man weitgehend klar, welche Stoffgebiete bzw. Problemkreise fruchtbar erörtert werden können, und wie man dieses für Leiter und Teilnehmer gemeinsame Erarbeiten anzupacken hat.

Offenbar handelt es sich hier aber um Fragen, die in abgewandelter Form sich allenthalben auch in den Strafanstalten stellen. Also wäre es an der Zeit, daß der reformierte Strafvollzug und die neuzeitliche Erwachsenenbildung sich begegneten, daß sie zu einem für beide Teile fruchtbaren „Gespräch" miteinander gelangten. Der Volksbildner gewinnt in der Strafanstaltsarbeit die Möglichkeit, gleichsam im experimentum crucis die Tragweite seiner Methode nachzuprüfen; die Träger der Bildungsarbeit in den Strafanstalten könnten sich mancherlei Umwege ersparen, wenn sie von Volkshochschule und Volksbücherei übernähmen, was sich dort bereits bewährt hat.

In die Linie einer solchen zukünftigen Zusammenarbeit möchte dieser Aufsatz sich eingeordnet sehen. Deshalb erscheint er auch, obwohl nicht von einem Strafanstaltsfachmann herrührend, in diesen „Blättern" und nicht in einer Zeitschrift für Volksbildungswesen. Dem Herrn Schriftleiter sei für sein rasches und verständnisvolles Entgegenkommen auch an dieser Stelle

herzlich gedankt. Wer sich über das moderne Volksbildungswesen unterrichten will, sei auf drei maßgebliche Zeitschriften hingewiesen: „Freie Volksbildung", Frankfurt a. M., 1932, Jahrgang 7; „Hefte für Büchereiwesen", Leipzig, 1932, Jahrgang 16; „Bücherei und Bildungspflege", Stettin, 1932, Jahrgang 12. Hier findet man auch alle Hinweise auf die weitere Fachliteratur.

Des Beispiels wegen sei angeführt, wie ich zur Mitarbeit im Strafvollzug kam. Im Frühjahr 1931 wurde ich gebeten, die Bücherei des Landgerichtsgefängnisses Darmstadt einer Durchsicht bzw. Neuordnung zu unterziehen. Da über die Frage des Gefängnisbüchereiwesens von seiten der modernen Volksbildungsarbeit bereits des öfteren, z. B. in den „Heften für Büchereiwesen" geschrieben wurde, sei auf die grundsätzliche Seite dieser Angelegenheit hier nicht näher eingegangen. Hingewiesen sei nur auf einen Übelstand, der heute leider allgemein ist. Es fehlte nämlich im Etat des Gefängnisses jegliche Position, aus der ein Betrag für Bücherankauf hätte abgezweigt werden können. Meine „Beratungsstelle für Büchereiwesen" war gleichfalls nicht mehr in der Lage, entscheidend einzugreifen. Es blieb also nur übrig, die im Gefängnis vorhandenen Bestände zu sichten, sie soweit wie möglich geschenkweise aus den abgängigen Büchern der Stadtbibliothek Darmstadt zu ergänzen und das Ganze in einem nach modernen Büchereigesichtspunkten geordneten Katalog zu verzeichnen. Also: was seinem Erhaltungszustand nach für die Leser einer Stadtbücherei nicht mehr gut genug war, mußte einfach als genügend brauchbar gelten, um den Grundstock der Gefängnisbücherei mit aufzubauen. Erfreulich war, daß der von der Verwaltung zum Bibliothekar bestimmte Beamte aufgeschlossen ist für eine leserkundlich begründete Bucharbeit.

Während dieser Tätigkeit bekam ich von dem für das Darmstädter Gefängnis in letzter Hinsicht entscheidenden Vollzugsbeamten — Oberstaatsanwalt Dr. May —

die Anregung, durch einen Vortrag zu einer weltlichen Pfingstfeier beizutragen. An dieser Stelle sei — was eigentlich selbstverständlich ist — ausdrücklich betont, daß die Gefängnisleitung nicht nur die Anregung zu dieser Arbeit gab, sondern daß meine Tätigkeit während aller ihrer Phasen im engsten Einvernehmen mit der Gefängnisleitung durchgeführt wurde. Rein von der Sache aus muß festgestellt werden, daß erst diese fortlaufende Unterstützung meine Arbeit ermöglichte. Dieser Vorschlag führte mich sofort mitten in die Problematik, worin sich der moderne Strafvollzug befindet. Es sollte also in weltlicher Weise eine Feier ausgestaltet werden, die von ihrem religiösen Untergrund nicht abzutrennen ist. Die religiös gebliebenen oder wieder religiös gewordenen Häftlinge werden durch die Geistlichen beider Konfessionen hinreichend betreut, gerade an den hohen Kirchenfesten. Die für unsere Pfingstfeier in Aussicht genommenen Musikwerke kirchlichen und profanen Charakters mochten dank der Eigenart aller musikalischen Kunst zu Allen sprechen. Was aber konnte den Gegenstand einer „weltlichen Pfingstansprache" bilden? Ich verzichtete daher für den Sprechteil auf eine Rede und entschied mich für das Vorlesen zweier Novellen, die um den Begriff des menschlichen Schicksals kreisen: Martin Andersen-Nexös „Ström" und Alfons Paquets „Stock".

Die Erfahrung war lehrreich. In einem Vorleseabend der Stadtbücherei, das wußte ich aus entsprechenden Erfahrungen, würden diese Novellen Anklang gefunden haben. Für das Gefängnis aber waren sie zu lang und zu schwierig. Erst als wir sie unter den Gefangenen in Umlauf brachten, erschlossen sie sich einigen unter ihnen, ohne daß sie allerdings sonderlichen Anklang gefunden hätten. Wie ich heute klar weiß, damals nur mehr unbewußt einsah, kam der Mißerfolg unter anderem auch daher, daß ich zu direkt, zu plump unmittelbar auf das oberste Ziel aller Bildungsarbeit in Strafanstalten losgesteuert war. Indem ich zwei Geschichten wählte, die

schuldhafte Verstrickung eines Menschen und die Wendung zu einem Neuanfang beinhalten, fühlten sich die Gefangenen zu unvermittelt gezwungen, ihre eigene rechtsbrechende Tat seelisch neu durchzuarbeiten. Überlegt man aber, was das im Grunde bedeutet, wird man die Verweigerung des Mitgehens von seiten der Häftlinge zum mindesten begreiflich finden, da sie mich ja nicht kannten.

Aus dem Scheitern dieses ersten Versuchs ließ sich eine Lehre ziehen. Ehe man in zentralere Schichten auch nur dadurch vorstoßen durfte, daß man ein stark aufrüttelndes Buch vorlas, mußte man Häftlinge und Vortragenden auf neutraler Ebene zusammenführen. Man mußte abwarten können, ein mehr indirektes Verfahren einschlagen, Gefangene und Vortragenden aneinander gewöhnen. Da ich aber zur Weiterarbeit entschlossen war, konnte ich für die Einzelheiten des neuen Vorgehens auf den Erfahrungsschatz der Volksbildungsarbeit zurückgreifen.

Die Gefängnisleitung wählte nun aus der Gesamtbelegschaft 16 Häftlinge der sogenannten „zweiten Stufe" aus, mit denen alle zwei bis drei Wochen an einem Abend gearbeitet werden sollte. Es sei vorweggenommen, daß diese Auswahl sich durchaus bewährte. Gleichwohl kamen wir später dahin, daß niemand mehr in den Kreis aufgenommen wurde, mit dem ich nicht vorher auch von mir aus Rücksprache genommen hatte. Überhaupt stellte sich allmählich eine Schwierigkeit heraus, die wir bis heute noch nicht restlos gelöst haben, obwohl sie auch verschiedentlich den Gegenstand von Beamtenbesprechungen — zu denen ich im Laufe der Zeit zugezogen wurde — gebildet hat. Ich meine die Zulassung zu diesen Veranstaltungen. Auf der einen Seite darf ein solcher Kreis nicht zu groß werden, wenn er fruchtbar arbeiten, wechselseitigen Kontakt herstellen und nicht reiner Schulbetrieb werden soll. Zum anderen aber wurden unsere Dienstagabende so beliebt, daß die

Teilnahme an ihnen einen weiteren Anreiz zum Aufrücken in die zweite Stufe bildete. Da ich an der Aussage verschiedener Häftlinge nicht mehr zweifeln kann, daß sie durch diese Kursabende zum erstenmal in ihrem Leben — das Gefängnis als Heimvolkshochschule! — mit geistigen Dingen in Berührung kamen, würde ich mich im Zweifelsfall eher dafür entscheiden, einen Teilnehmer über die Optimalzahl hinaus aufzunehmen als einen Menschen von dieser für ihn vielleicht einmaligen Bildungsmöglichkeit abzuschneiden. Schließlich hat man es doch selbst in der Hand, durch verstärkte eigene Aktivität etwaige vorübergehende Schwierigkeiten, die sich gelegentlich aus einer etwas zu großen Zahl ergeben sollten, einzudämmen und wettzumachen. Die Praktiker des Strafvollzugs wird interessieren, daß nach Aussage der Beamten die Disziplin in der ganzen Anstalt sich nicht etwa durch diese Kurse verschlechtert, sondern daß sie sich gehoben hat. An den Kursabenden selbst ist niemals etwas Regelwidriges vorgefallen. Sicherheitsdienst wird jetzt nur noch von einem Beamten, zumeist in Zivil und ohne Waffe, geleistet, der an sich auch entbehrlich wäre. Zum guten Gelingen hat wesentlich beigetragen, daß die Leitung einen ansprechend gestrichenen Raum zur Verfügung stellte, in dem wir alle auf den gleichen Stühlen (nicht Hockern!) um einen Tisch sitzen.

Welches Programm sollte ich nun für die neugebildete Arbeitsgemeinschaft — dazu sollten die Häftlinge und ich uns zusammenfinden — wählen? Weiterhin, sollte jeder Kursabend für sich abgeschlossen sein? Dafür sprach der Umstand, daß zwischen den einzelnen Dienstagabenden immer eine Pause von zwei bis drei Wochen liegen würde, und daß man bei einer Mannigfaltigkeit von Themen eher Aussicht haben konnte, die „lebensnahen" herauszufinden. In diesem Fall war auch ein Mißgreifen in der Wahl eines Abend-Stoffes nicht so gefährlich. Außerdem, ein einzelner, in sich geschlossen dargebotener Stoff kann auch von dem geistig minder

Geübten oder minder Regsamen leichter bewältigt werden als eine Materie, die ein genaueres Rückgreifen auf andere Unterhaltungen voraussetzt. Es ist nun von hohem Reiz, daß diese Einzelabende für den Anfang das Richtige waren, daß wir aber, ohne es eigentlich absichtlich zu wollen, später dahin gelangten, ein einzelnes Thema an einer Reihe von Abenden zu behandeln, und zwar in der Form des heute üblichen Rundgesprächs, wie es wohl die dänische Volksbildungsarbeit zuerst ausgebildet hat.

Daß bei der Auswahl dieser Einzelthemen der Erfahrungsschatz der modernen Volksbildung entscheidend heranzuziehen war, stand von vornherein fest. Es schien mir, daß Stoffe und Methoden, die sich in hunderten und tausenden von Volkshochschulkursen, daß Bücher, die sich — auf das Ganze gesehen — in hunderttausenden von Ausleihakten am Schalter der volkstümlichen Bücherei als erwachsenpädagogisch bewährt erwiesen hatten, wohl auch in einer Strafanstalt brauchbar sein würden. Wie sehr man sich die Arbeit überflüssig erschwert, wenn man ohne Zusammenhang mit der neuzeitlichen Volkspädagogik vorgeht, entnahm ich den Vortragsprogrammen zweier anderer Anstalten. Die eine hatte während der Jahre 1927/31, gleichfalls mit vierzehntägiger Unterbrechung, für ihre Insassen eine Fülle von Einzelvorträgen veranstaltet, die in ihrer Gesamtheit an die Anfangszeiten der sogenannten „Verbreitenden Volksbildung" erinnern, also an eine Methode, die seit dem Krieg allenthalben als unbrauchbar verlassen wurde. In bunter Folge reihten sich dort u. a. die folgenden Vorträge aneinander: Grenze zwischen Tier und Mensch / Verschiedene Religionssysteme / Voraussetzungen für die Entwicklung der Kultur / Die Wiedergeburt / Dostojewskis Beweise für das Dasein Gottes / Die Sprachentwicklung des Kindes und der Menschheit / Wissenschaftliche Traumdeutung / Einführung in das Aufgabengebiet der Psychologie /

Sokrates / Okkultismus / Das Theater als Ausdruck der menschlichen Entwicklung. In der zweiten Anstalt hatte man es mit der Großzufuhr von Instrumentalmusik versucht, dabei aber so schwierige Stücke bevorzugt, daß ein Pressekritiker von „humanistischem, nicht humanem Strafvollzug" gesprochen und gefragt hatte, ob das „Abitur Vorbedingung zur Aufnahme als Häftling" sei. Bei dieser Gelegenheit darf ich am Rande bemerken, daß ich musikalische und literarische Erlebnisse, wissenschaftliche Einsichten selbstverständlich für einen hohen Wert auch bei Strafanstaltsinsassen halte, daß ich aber für meine Person eine Stellungnahme ablehne, die diese Werterlebnisse dahin überschätzt, als ob mit ihnen das Kernproblem eines Besserungs-Strafvollzugs sich lösen ließe. Doch gehört das in einen anderen Zusammenhang und nicht in den Rahmen dieses Aufsatzes.

Ich entschloß mich, es mit Reiseschilderungen sowie Werken aus der Naturwissenschaft zu versuchen. Man konnte ja solche Ausschnitte aus ihnen wählen, die in der Darstellung des Tatsächlichen einen starken menschlichen Gehalt darlegen. Brachte man diesen entsprechend zur Wirkung, so konnten Häftlinge und Vortragender sich begegnen in der gemeinsamen Freude an der kraftvollen Persönlichkeit, die imstande ist, eine auch verzweifelt ausschauende Lage zu meistern. Von solchen Menschen, die in echten, nicht „gestellten" Gefahren sich als Meisterer ihres Schicksals erwiesen hatten, mußte eine hohe Kraft des Vorbildlichen ausgehen. Außerdem sind Reisen und Naturwissenschaften, wie man in der volkstümlichen Bildungsbücherei täglich neu erfährt, besonders auch deshalb gerade in einfachen Kreisen geschätzt, weil sie wohltuend vom Einerlei des Alltags ablenken. So wurde gelesen am ersten Abend aus Schilderungen von Nordpolreisen (Nobile, Samoilowitsch), am zweiten über miterlebte Vulkanausbrüche und Erdbeben (Gripps, Messerschmidt, Brauns). An

beiden Abenden entspann sich eine Aussprache, durch die angeregt der nächste Abend der Vorgeschichte der Menschheit (Loon) gewidmet wurde; der folgende galt Technikern und Erfindern (Benz u. a.). Vierzehn Tage später wurde eine Aussprache veranstaltet über die Fragen, die sich inzwischen noch gestellt hatten, die aber noch nicht zur Sprache gelangt waren. Welteislehre, Ursprung der Welt, Geologie der Heimat ergaben sich als Kristallisationspunkte und nahmen noch einen weiteren Abend in Anspruch. Somit hatten diese ersten Abende den ihnen gesetzten Teilzweck erreicht. Die Gefangenen waren aufgelockert worden, sie hatten eingesehen, daß ihnen ohne Hintergedanken lediglich eine Stunde der geistigen Anregung, des Ausspannens vermittelt werden sollte. Die Gefängnisbeamten berichteten, daß der vorgelesene und besprochene Stoff noch tagelang das Gesprächsthema bildete. Methodisch hatten die Abende die Ausgangserkenntnis der modernen Volksbildung bestätigt, daß Reisen, Naturwissenschaften und Technik zu den Hauptinteressengebieten namentlich auch der geistig noch nicht entfalteten Schichten zählen. Interessant ist noch, daß hier die Naturwissenschaften ausschließlich solchen Anliegen dienten, die ihrem Wesen nach religiöser und metaphysischer Natur sind.

Inzwischen war in einer Aussprache mit der Gefängnisleitung die Erweiterung der Bildungsarbeit beschlossen und für die Monate November bis Februar der Leiter der Volkshochschule Darmstadt — Studienrat Jacob — zur Mitarbeit gewonnen worden. Er veranstaltete im gleichen Kreis einen Kurs über Hauptgebiete der Geschichte, und zwar gleichfalls vierzehntägig. Dadurch konnte die Arbeitsgemeinschaft von jetzt ab jede Woche tagen.

Für mein Programm erschien es mir angezeigt, langsam zu Stoffen überzugehen, die „dichter" in ihrem menschlich-schicksalhaften Gehalt sind. Die Volkserzählungen Tolstois mochten geeignet sein, und so wurde

am nächsten Dienstag sein Märchen „Iwan der Dummkopf“ gelesen. Vorher wurde, was stets dankbar aufgenommen wird, eine Einleitung in des Dichters Leben und Weltanschauung gebracht. Von der Erzählung fanden die komischen Einschläge besonderen Anklang, die menschliche Tendenz des Märchens wurde in der Aussprache gut herausgearbeitet. Neuling in der Gefängnisatmosphäre, der ich damals noch mehr war als heute, wunderte mich die auffallend starke Anteilnahme an den Fragen nach Recht und Unrecht. Mittlerweile habe ich mich davon überzeugt, daß gerade das Gefängnis den Sinn für moralische Fragen wie kaum eine Umwelt „draußen“ schärft. Literarpädagogisch von Belang ist, was ich aber erst viel später erfuhr, daß mehrere Teilnehmer mir das Vorlesen dieses Märchens deshalb verargt hatten, weil Märchen überhaupt nur etwas für Kinder seien, nicht aber für erwachsene Männer, und daß außerdem noch in dieser Geschichte Teufelchen vorkämen, die es doch bekanntlich nicht gebe.

Aufgefordert, Vorschläge zur Gestaltung des nächsten Abends zu äußern, wurden Wünsche laut nach Raabe (infolge von Zeitungsaufsätzen wegen des herannahenden Jubiläums), Löns, Tolstoi (Weiteres), Kotzebue (aus Erinnerung an eine Liebhaberaufführung) und Geisenheyners Bericht über die Zeppelinweltfahrt (infolge von Zeitungsnotizen). Gelesen wurde am nächsten Abend eine Reihe von Erzählungen aus Löns „Mümmelmann“, gleichfalls mit Vorbemerkungen über den Dichter. Die Aufnahme war gut, besonders was die heitere Seite mancher Erzählungen angeht. Ein tieferes Verständnis jedoch für die eigentlichen Gehalte, die in das Tierhafte nur eingekleidet sind, war dank eben dieser Darstellungsform nicht ohne große Mühe zu erreichen. Dabei sind zahlreiche Teilnehmer Landarbeiter und sogar recht tierfreundlich, wie ich später erfuhr. Vermutlich äußert sich hier der spezifische Realismus des Landbewohners, der bekanntlich auch nicht im Sinn des Städters spa-

zieren geht, weil ihm Natur und Tier auf andere Weise zu nahe bekannt und vertraut sind. Von der Sache aus erhebt sich also die Forderung, bei der Stoffauswahl die Herkunft der Teilnehmer zu berücksichtigen.

Vorgeschlagen wurde für den nächsten Abend eine Aussprache über die gegenwärtige politische Lage in Deutschland, oder Geisenheyners Zeppelinbericht. Da sich das politische Thema zwanglos in den Geschichtskurs einbauen ließ, las ich an den beiden folgenden Kursabenden je zur Hälfte den sehr schlecht formulierten Weltflugbericht des Frankfurter Redakteurs. Den Zuhörern gefiel er ganz ausnehmend. Ein Zeppelinweltflug scheint doch recht viele Sehnsüchte des modernen Menschen zu befriedigen.

Das Vorlesen von Geisenheyners Bericht betrachtete ich sozusagen als Konzession, und auf diese Konzession gestützt, warf ich am folgenden Kursabend das Steuer herum. Ich erklärte, daß jetzt bereits eine Reihe verschiedener Dichter und Schriftsteller zu Wort gekommen sei, daß wir also versuchen könnten, uns einmal über das Wesen des Dichters und der Dichtung allgemein zu unterhalten. Der Vorschlag fand gute Aufnahme, und bald war eine lebhafte Aussprache im Gang. Am nächsten Kursabend erörterten wir das Thema weiter, gleichfalls am darauffolgenden. Nochmals gesagt, nicht ich dozierte, sondern wir unterhielten uns an drei Kursabenden über die Stellung des Dichters in der Gesellschaft, über die Rolle der Dichtung im öffentlichen Leben, über Dichtung und Weltanschauung, über die Kriterien des Kunstwerks, über die Menschenkenntnis des Dichters usw. Natürlich nicht mit diesen gelehrten Begriffen, sondern in ganz elementarer Sprache. Aber über alle die oben angegebenen Fragen. Es war erstaunlich, wie weit die Teilnehmer mitmachten, worauf sie gekommen waren, was sie wissen wollten. Auf ihren Wunsch wurde nach Möglichkeit alles an Goethe erläutert (das Goethejahr begann zu spuken), dessen Faust zwei Teilnehmer —

Handarbeiter — recht gut kannten. Mir kam es natürlich nicht darauf an, den Häftlingen irgend so etwas wie Ästhetik, Literaturkritik oder Geschichte der Literatur nahezubringen, sondern ich strebte an, das Verständnis für geistige Werte ganz allgemein zu vertiefen, sie etwas Liebe zu den Dichtern als den exemplarischen Menschen empfinden zu lassen, ihre Ehrfurcht vor der Dichtung als dem Gefäß des konzentriert Menschlichen zu vertiefen.

Mittlerweile war Weihnachten geworden. Was mir zu Pfingsten noch ein Problem gewesen war, an das ich sozusagen von außen herantrat, das gab sich jetzt ganz von selbst. Es bedeutete keine Frage, daß ich die mir von der Gefängnisleitung angetragene allgemeine Weihnachtsansprache übernahm, die erfreulicherweise dahin wirkte, das Band des wechselseitigen Verständnisses enger zu knüpfen. — Die nächste Osterfeier ließen wir ruhig einmal ohne weltlich-gemeinsame Veranstaltung vorübergehen. Dagegen gestalteten wir die nächste Pfingstfeier besonders aus. Am Pfingsttage selbst hielt der bekannte Schriftsteller Wilhelm Michel eine — übrigens ausgezeichnete — Pfingstansprache, und zwar vor allen Häftlingen, die in „Stufen" sind. Unmittelbar anschließend versammelte ich meine Arbeitsgemeinschaft, mit der dann der Vortragende noch eine Stunde sich aussprach, wie man ruhig sagen darf, über letzte Fragen der Weltanschauung. Es ging hier mit völliger Ehrlichkeit des Sach-Denkens zu, und Wilhelm Michel und ich hatten beide den Eindruck, daß man „draußen" recht lange suchen kann, bevor man Gesprächspartner findet, die mit gleicher Teilnahme dabei sind. — Den musikalischen Teil der Pfingstfeier brachten wir acht Tage später, gesondert also. Der rühmlich bekannte Madrigalchor unter Leitung von Universitäts-Professor Dr. Noack sang ausgewählte Lieder verschiedensten Charakters, die bleibenden Eindruck hinterließen. — Es war von mir als Experiment gedacht gewesen, einmal den Vortragsteil und den musikalischen Teil gesondert zu bringen. Der

Versuch ist geglückt, deshalb, weil der Vortragende sofort den richtigen Kontakt herstellte und die Gefangenen sozusagen zwang, Vertrauen zu ihm zu haben. Ist man der Wirkung eines Vortragenden aber nicht sicher, so kann eine Rede allein, an einem Festtage, recht „mager" und dürftig wirken.

Daß die langen Aussprachen über Dichter und Dichtung Frucht getragen hatten, ergab die nächste Zusammenkunft. Ich las Tolstois Erzählung „Lösche das Feuer solange es glimmt". Die anschließende Aussprache war so lebhaft wie nie zuvor, auch tiefer und offenkundig sachverständiger; übrigens trat auch hier wieder das ausgeprägte Moralgefühl hervor, das mich anfänglich so überrascht hatte. Nach Schluß nahm mich ein Gefangener beiseite. Er erzählte mir, daß ich seinen eigenen Kriminalfall — Totschlag eines Nachbarn — vorgelesen habe, und daß er gern einmal mit mir über seine Tat und was ihr voranging sprechen würde. Da das Justizministerium inzwischen auf Vermittlung des Herrn Oberstaatsanwalts mir Einsichtnahme in die Strafakten aller Kursteilnehmer und die Leitung des Gefängnisses mir derartige Einzelaussprachen unter vier Augen genehmigt hatte, konnte ich dem Gefangenen und — mir diesen Wunsch erfüllen.

Damit war ein entscheidender Abschnitt in meiner „Bildungsarbeit" erreicht. Gewiß leistete ich diese im Gefängnis auch um ihrer selbst willen. Daneben war sie aber von Anfang an zugleich gedacht als „Angelköder", um auf diese Weise mit den einzelnen Teilnehmern einen genügend festen Kontakt herzustellen, der eine private, auf Anregung des Häftlings selbst begonnene Einzelbetreuung herbeiführen sollte. Denn so wichtig es selbstverständlich ist, die Gefangenen, vielleicht zum erstenmal in ihrem Leben, mit geistigen Dingen bekannt zu machen, noch entscheidender für sie ist, einen Menschen zu finden, der Verständnis aufbringt für ihre persönlichen Nöte und Schwierigkeiten. Der Gefangene

braucht eine Fürsorge im menschlich-persönlichen Sinn, er braucht sie für seine Wiedereingliederung in das Berufsleben, er braucht sie für Schwierigkeiten in der Familienbeziehung und für tausend andere Gefahren, die den Gefängnisinsassen bedrohen. Nachdem nun, von mir ungeahnt, die Vorlesung der Tolstoischen Erzählung das Eis gebrochen hatte, wurde in immer zunehmendem Maß von dieser meiner neuen Eigenschaft als ehren- und nebenamtlicher Fürsorger Gebrauch gemacht. Ganz organisch entwickelte sich auch dieser Zweig der — gleichfalls unentgeltlichen — Arbeit, so daß ich neuerdings auch bei Gnadengesuchen der Angehörigen des Kurses mit Zustimmung des Ministeriums mich gutachtlich äußere. Doch soll dieser Sektor der Tätigkeit hier nicht weiter dargelegt werden [1]). Es kam mir nur darauf an zu zeigen, wie diese fürsorgerische Tätigkeit aus der Bildungsarbeit herauswuchs. Daß umgekehrt die fürsorgerische Tätigkeit ihrerseits dank des vertieften Kontakts mit den Einzelnen die Bildungsarbeit wesentlich beeinflußte, versteht sich am Rande.

Um eine Anschauung davon zu vermitteln, wie verschieden ein gleiches Motiv von verschiedenen Dichtern behandelt wird, las ich am folgenden Abend von Martin Andersen-Nexö die Novelle „Ein Überbleibsel", wobei vorher, wie üblich, eine kurze Einführung in Leben und Wollen des Dichters gegeben wurde. Während der Aussprache stellte sich heraus, daß Nexö viel schwerer zu erfassen war als Tolstoi. Das reine Bewältigen des Stoffs war so schwierig, daß für den Vergleich wenig Zeit und Voraussetzungen blieben. Auch war unverkennbar, daß die leicht moralisierende Erzählung Tolstois ungleich mehr Anklang fand, was literarpädagogisch von Interesse ist.

Auch in den Einzelaussprachen ergab sich genau wie an den Kursabenden, wie stark das Interesse der Teil-

---

[1]) Ich gedenke hierüber später in anderem Zusammenhange gesondert mich zu äußern.

nehmer an geschichtlichen Stoffen ist. Die „Vorfahren", die „alten Germanen", „Mittelalter und Hexenprozesse" üben stärkste Anziehung aus, was in aller Volksbildungsarbeit längst bekannt ist und bei Einrichtung von Kursen bzw. beim Aufbau des Bücherbestandes sorgfältig berücksichtigt wird. Wenn ich mich bisher geschichtlichen Stoffen etwas versagt hatte, dann nicht aus Unkenntnis oder Mißachtung dieser weit verbreiteten Teilnahme, vielmehr deshalb, weil ja neben meiner Arbeit ein Geschichtskurs gehalten wurde, und vor allem darum, weil ich etwas „stärkere und dichtere" Materien, also Dichtungen, nahebringen wollte. Da aber jetzt die fürsorgerischen Aussprachen genügend Gelegenheit boten, mit dem einzelnen tiefer gelagerte Fragen zu erörtern, entschloß ich mich doch, diesem geschichtlichen Bedürfnis Rechnung zu tragen. Etwa im gleichen Zeitpunkt mußte der Volkshochschul-Kollege bei uns für die Sommerzeit pausieren. Ich gab nun, um einmal die wirkliche Beliebtheit unserer Kurse unmittelbar festzustellen, das baldige Aufhören des Mitarbeiters bekannt und stellte zugleich die Frage, ob wir in Zukunft alle acht oder alle vierzehn Tage uns treffen wollten. Der Wunsch nach wöchentlicher Zusammenkunft war so allgemein und so lebhaft, daß ich ihm gern nachgab, bisher mit bestem Erfolg.

Beim nächsten Mal las ich Wilhelm Raabes „Schwarze Galeere". Die Wahl fiel gerade auf diese Erzählung, weil man des öfteren etwas von Raabe verlangt hatte; außerdem handelt es sich hier um einen Stoff aus der Geschichte, und zwar der Niederlande. Die Wirkung war unvergleichlich stärker als bei Nexö, auch als bei Tolstoi. Mit den notwendigen Einleitungen über den Dichter konnte ich nur die Hälfte der Novelle bewältigen. Ich packte nunmehr die Teilnehmer sozusagen bei der Ehre, erklärte ihnen, daß neben der fürsorgerischen Tätigkeit die Vorbereitung auf einen Kursabend je Woche eine starke Belastung für mich

bedeute, und daß ich sie daher bitte, selbst einen gemeinsam von uns zu bestimmenden Stoff zur Vorlesung und Aussprache vorzubereiten und auch selbst zu lesen. Sofort meldete sich ein starkes Drittel zu dieser freiwilligen Mitarbeit, und kurzerhand wurde ein Teilnehmer, Fuhrmann von Beruf, bestimmt, die „Schwarze Galeere" zu Ende zu lesen. Dieser Versuch glückte ausgezeichnet. Ich glaube, wir alle, die zuhörten, waren in der nämlichen Weise verwundert, daß dieser ungelenk ausschauende Mensch mit so offenbarer Einfühlung, auch mit solch wirkungsvollem Wechsel in der Betonung lesen konnte. Von ihm hatten wir es alle nicht erwartet, wohl aber von einem Mitgefangenen, mittlerer Techniker, der am nächsten Dienstag aus Charles de Costers „Ulenspiegel" las, vernichtend schlecht. Bei aller sonstigen Gewandtheit im Gespräch, hier versagte der Mann, als er ein paar Worte über den Dichter zur Einleitung sprechen sollte, er versagte auch beim Vorlesen. Er selbst führt diese Mangelhaftigkeit im Vortrag auf die zermürbende Gefängnisatmosphäre zurück, die ihn bei nunmehr dreijähriger Strafhaft „nervös" gemacht habe. Es blieb nichts anderes übrig, als daß ich für den Rest der Zeit an diesem Abend eine Unterhaltung über die beginnende Neuzeit bzw. das Mittelalter begann, die sehr angeregt verlief, wie ja improvisierte Aussprachen sehr oft. Übrigens zeigte sich bei dieser Gelegenheit auch deutlich, wie fruchtbar auf die unmittelbare Bildungsarbeit die fürsorgerischen Einzelaussprachen gewirkt hatten. Es herrschte sozusagen eine ganz andere Vertrautheit, eine ungleich höhere Bereitschaft zum Aus-sich-herausgehen.

Beim nächsten Mal Fortsetzung der Aussprache. Die Hauptrichtung des Interesses war unverkennbar das Religiös-Weltanschauliche. Man wollte wissen, was es mit dem Religionsstreit der Reformation auf sich habe, ob Luther und seine Bibelübersetzung Vorläufer gehabt hätten, wie es zu den Inquisitionsprozessen habe kommen

können usw. Bemerkenswert, daß keinerlei feindselige Äußerungen von seiten der Anhänger der beiden Konfessionen fielen; im Gegenteil bemühten sich die Teilnehmer um wirkliches Verständnis für die jeweilige Andersartigkeit des Standpunkts. Das Niveau der Diskussion erkennt man aus der Bemerkung des diensttuenden Oberwachtmeisters, der mir nachher sein Erstaunen über die Fülle der klugen Fragen ausdrückte.

Am 15. März las und besprach ich aus Anlaß des ersten Wahlgangs für die Reichspräsidentenwahl die Artikel 41 bis 51 der Reichsverfassung. Es schien mir angebracht, daß die Teilnehmer wissen sollten, was die Aufgaben und der Machtbereich eines deutschen Reichspräsidenten sind. Wie vorauszusehen, waren — mit einer einzigen Ausnahme — keinerlei Vorkenntnisse bzw. klare Vorstellungen vorhanden, genau wie „draußen", in diesem Punkt. Man fragte nach der Entstehung und Geschichte von Verfassungen, man wollte wissen, ob der damalige Konflikt zwischen Thüringen (Frick) und Reich (Severing) auf Grund von Artikel 48 Absatz 1 geschlichtet worden sei usw. Auf Wunsch der Gefangenen beschlossen wir, auch die Abschnitte über Reichsregierung, Reichsrat und Reichstag zu besprechen. Die Teilnahme blieb unverändert während der nächsten Kursabende. In der Zwischenzeit wurde untereinander diskutiert, man brachte Fragen mit. Um die Kenntnisse zu vertiefen, brachte ich verschiedene einfache Erläuterungsschriften mit, die nacheinander bei allen zirkulierten.

Am 22. März schob ich einen Goetheabend ein. Trotz persönlicher Abneigung gegen solche „Feiern auf Kommando" wollte ich den Häftlingen das Gefühl vermitteln, daß auch sie Goethes gedenken können, wenn alle Welt es tut. Es kam mir hierbei allerdings garnicht darauf an, eine Biographie oder Analyse der Werke zu geben. Vielmehr bemühte ich mich, das Exemplarische und Vorbildliche in Goethes Leben uns näherzubringen.

Nach Abschluß der Besprechungen über die oben aufgeführten vier Kapitel der Reichsverfassung wollte ich zur Geschichte zurückkehren, und zwar ausgewählte Quellen aus der deutschen Geschichte besprechen. Ich gedachte mit Karl dem Großen zu beginnen, und zwar erschienen mir seine Kapitularien als Überleitung ganz geeignet. Sie beschäftigten uns verschiedene Abende. Gerade während wir sie besprachen, wurde mir methodisch klar, daß man sich gerade im Gefängnis, dank seiner besonderen Atmosphäre, nicht ängstlich an das Thema klammern darf. Man muß Vergleiche und Parallelen bringen, man muß farbig ausmalen. Im ganzen muß man eine Linie verfolgen, sonst geriete man ins Uferlose. Im einzelnen aber hat man nachgiebig zu sein, eine Frage zu beantworten, auch wenn sie auf Verhältnisse in ganz anderen Jahrhunderten und Kulturen zielt. Auch hier hat man es bei der Beantwortung ja schließlich in der Hand, wieder auf das eigentliche Thema zurückzulenken. —

Da ich über diesen Punkt sachlich und methodisch noch nicht hinausgelangt bin, mag die Darstellung hier abbrechen. Meine Ergebnisse kann ich wie folgt zusammenfassen. Der Häftling hat geistige und künstlerische Anregung dringend nötig; auf Grund seines Gefangenseins vielleicht noch mehr als der Mensch „draußen". Wie im Kurs der Volkshochschule, wie am Ausleihschalter der volkstümlichen Bildungsbücherei sind auch bei Veranstaltungen in der Strafanstalt viele unter den Zuhörern oder Teilnehmern, die zum erstenmal in ihrem Leben zu geistigen und künstlerischen Erlebnissen gelangen. Die Darbietung muß deshalb einfach und elementar sein. Man hat auszugehen nicht von dem, was in der Rangordnung der Wissenschaftsgebiete oder der einzelnen Künste am höchsten steht, sondern von dem, was für die Teilnehmer verständlich, „erlebensnah" ist. Vorhandene Interessengebiete sind zu erforschen und mit ihnen hat man zu beginnen; nicht aber soll

man ausgehen von dem etwaigen Angebot an Vortragenden, die „ihre“ Spezialanliegen mitteilen möchten, seien diese auch rein sachlich betrachtet noch so einwandfrei und wertvoll. Während man ein künstlerisches Erlebnis vermittelt, während man zu einer Erkenntnis hinführt, hat dieser Gegenstand, hat dies Erlebnis in uneingeschränkter Sachlichkeit im Mittelpunkt zu stehen. Gleichwohl muß der Vortragende lernen, unvergleichlich mehr als bei aller Bildungsarbeit mit freien Menschen, Verständnis für die besondere Lage und Bereitschaft zum menschlichen Helfenwollen aus seiner ganzen Haltung erkennen zu lassen, was mit Sentimentalität gar nichts gemein hat. Moralisieren wirkt in jedem Abschnitt solcher Arbeit tödlich; wohl aber kann man Vorbilder zeigen, die aber nicht nur die Häftlinge, sondern auch den Vortragenden zum Aufschauen zwingen müssen. Für den Anfang solcher Tätigkeit empfehlen sich abgeschlossene Einzelabende, deren Themen den allgemein verbreiteten Interessengebieten zu entnehmen sind. Hat sich ein tragfähiger Kontakt gebildet, so eignet sich am meisten die Form der Aussprache, wobei ein gehaltvoller Text als Leitfaden dient. Dies Rundgespräch verdient im allgemeinen auch den Vorzug vor der Beauftragung eines Gefangenen mit der selbständigen Ausgestaltung eines Abends; man wird hierzu nicht immer genügend viel geeignete Häftlinge finden, die Mehrzahl wird sich — weil zur eigenen Leistung nicht befähigt — gedrückt fühlen. Dichtung und Musik wird man nicht vergessen, sondern von Zeit zu Zeit an gesonderten Abenden darbieten. — Für die Zukunft ist ein enges Zusammenwirken zwischen den Vertretern des modernen Strafvollzugs und der modernen Volksbildung anzustreben.

Methoden der Gefängnisfürsorge.

Von Dr. Albert Reps.

Staat, Erziehung und Strafvollzug.

„Die Methoden der Gefängnisfürsorge", die im Mai-Heft 1930 der Blätter für Gefängniskunde zum Abdruck gelangt sind, bedürfen einiger Erläuterungen. Ihre straffe Form, in der sie — als ursprüngliches Referat vor Fachwissenschaftlern (Ministerium der Justiz, Dresden) — erschienen, konnte zu Mißverständnissen Anlaß geben, und die folgenden Ausführungen wollen als eine Art von Kommentar zu der erwähnten Veröffentlichung gelten. —

Wo viele Menschen von einer staatlichen Verwaltung erfaßt werden — sei es als Steuerzahler, als Soldaten, als Schulbesucher oder als Strafgefangene usw. — ist man sich im Laufe der Zeit der Notwendigkeit bewußt geworden, sich klare Begriffe von den Grundlagen der jeweiligen Tätigkeit zu machen. So entstand nach und nach z. B. die Finanzwissenschaft, die etwa die Verfahrensweise in der Eintreibung direkter oder indirekter Steuern, deren gesetzliche Voraussetzungen usw. usw. wissenschaftlich erörtert, so auch die Wissenschaft der allgemeinen Verwaltung, die z. B. die rechtlichen Grundlagen des Polizeiwesens sowie diejenigen von Verwaltungsverfügungen usw. usw. untersucht.

Auf dem Gebiet der vom Staate besorgten Erziehung zeigte sich jedoch, daß gewissermaßen der staatliche Blickpunkt keineswegs ausreicht, um die Grundlage der dort in Frage kommenden Tätigkeit, eben der Erziehung, zu erkennen.

Denn diejenige Rechtsmacht, die wir Staat nennen, die also auf Macht gegründet ist, ist letzten Endes

genötigt, die Menschen, die sie vorfindet, als Untertanen zu sehen, von denen sie keinen dem anderen vorzieht, die vor ihr — eben als Rechtseinrichtung — grundsätzlich vollkommen gleich sind. Die Menschen interessieren den Staat nur insofern, als sie in bestimmter Weise berechtigte und verpflichtete Gebietsbewohner sind, eben als Bürger. Was diese Menschen sonst noch sind, ist dem Staat gleichgültig. Gleichheit ist hier der Grundsatz.

Die Erziehung des Menschen jedoch muß andererseits gerade auf dasjenige schauen, was der Mensch „sonst noch ist", auf das, was seelisch er-zogen (herausgezogen) werden kann. Sie schaut demnach nicht allein auf dasjenige, was der Mensch „sonst noch ist", sondern sogar auf das, was er noch werden kann (Anlagen). Der Erzieher hat sich also mit anderen Worten gerade um dasjenige zu kümmern, was in den Tiefen der Seele des einzelnen Menschen vorhanden ist und wodurch er sich von den anderen gerade unterscheidet. Der Blick des Erziehers ist auf die Individualität gerichtet.

Das Wissen um die Verschiedenheit der Blickpunkte einerseits des Staatsbeamten und andererseits des Erziehers ließ in der Nachkriegszeit übrigens manche wichtigen Stimmen ertönen, die — zum Teil unter Hinweis auf Englands Schulwesen, das bis zu einem gewissen Grad staatsfrei ist — eine Befreiung der privaten Schul-Initiative von staatlicher Bevormundung forderten [1]).

Wie man sich zu solchen Ansichten auch stellen mag — eine solche Befreiung des Erziehungslebens vom Staatlichen auch im Strafvollzug zu fordern, wäre unter den heutigen Verhältnissen unsinnig. Der Staat ist Verwalter gesellschaftlichen Strafens, für welches die Urteilsformel lautet: „Im Namen des Volkes". Der Staat muß natürlich auch der Garant dafür sein, daß dieses

[1]) Vgl. dazu E. Spranger, „Die wissenschaftlichen Grundlagen der Schulverfassungslehre und Schulpolitik", Berlin, 1928.

Urteil tatsächlich und in der festgesetzten Höhe[1]) vollstreckt wird. Insofern ist der Vergeltungsgedanke — der geschichtlich aus der Ablösung der Privatrache seitens des Herzogs bzw. des Staatsoberhauptes zu verstehen ist — aus dem Strafrecht nicht hinweg zu disputieren, so lange ein staatliches Strafrecht besteht.

Wir haben aber andererseits allen Anlaß, uns durch die Kriminalstatistik belehren zu lassen, daß seine alleinige Vorherrschaft im Strafrecht und insbesondere in der Strafvollzugspraxis vergangener Zeiten wenig tatsächliche Erfolge gebracht hat. Und warum? Weil Strafvollzugstätigkeit eine Verwaltungstätigkeit ganz besonderer Art ist. Denn Behörde und Staatsbürger sind in einem merkwürdigen Verhältnis im Strafvollzug — in einem innerlichen nämlich.

In der Steuerpraxis kommt es nur darauf an, daß der Staat dem Steuerzahler gegenüber seinen Willen durchsetzt, mag der arme Zahler hinterher noch so sehr fluchen! Das Seelenleben des Steuerzahlers ist mit anderen Worten dem Staat im Grunde gleichgültig (allerdings auch nur bis zu einer gewissen Grenze, wie die Warnungszeichen des Bombenleger-Prozesses Klaus Heim zeigen). Die Lage der Strafvollzugsbehörden den Gefangenen gegenüber ist dagegen eine völlig andere; hier hängt der Erfolg der staatlichen Verwaltungsmaßnahme einzig und allein davon ab, daß der Betroffene ihr nicht ein vollkommenes und schroffes Nein! entgegenschleudert. Den tatsächlichen Erfolg der Maßnahmen des Strafvollzugs kann man — darüber hinaus — geradezu an der Tatsache ablesen, ob der betreffende Gefangene zu diesem Staat und zu seinen Gesetzen Ja! sagen lernt oder nicht — und ob sich aus einer solchen Bejahung eine entsprechende Lebensführung nach der Entlassung ergibt oder nicht.

---

[1]) Über die Gefahren des Gnadenwesens mit seinen gewohnheitsmäßigen Begnadigungen vgl. meine „Bemerkungen zum Gnadenwesen", Juristische Wochenschrift, 1929, Nr. 43.

Es muß zusammenfassend gesagt werden: Der Inhalt der Verwaltungsmaßnahmen, welche wir den Strafvollzug nennen, ist die Erziehung zu diesem „Ja“[1]). Sie bildet die Voraussetzung dafür, daß Rückfall womöglich verhindert werde.

So wie der Strafe als staatliche Maßnahme wesensnotwendig Vergeltung innewohnt, so ist andererseits nur der Strafvollzug sinnvoll (weil er dann seine gesellschaftliche Funktion erfüllt), welcher bis in seine letzte Ausgestaltung hinein Erziehung bzw. nicht erziehungsfeindlich ist[2]).

Wer die für den Strafvollzug notwendigen Verfahrensweisen aufzeigen will, muß daher Verfahren der Erziehung aufweisen. Selbst die Besprechung des Arbeitswesens z. B. müßte bestimmt unter diesem Gesichtspunkt stehen. Andererseits dürfen diese Methoden der Idee der Gleichheit, die an sich für alles Staatlich-Rechtliche Grundsatz ist, nicht zuwiderlaufen.

Sobald man sich nun auf Erziehung einstellt, geht der Blick — wir nehmen damit den obigen Gedankengang wieder auf — auf den einzelnen Menschen als Menschen. Hier zeigt sich, daß wir nur einen Rahmen haben für unsere Aufgabe, wenn wir behaupten: Die Erziehung zum Ja!-sagen zu den Gesetzen und zu dem entsprechenden Handeln ist die Voraussetzung für Verhinderung des Rückfalles[3]).

Denn die psychologisch zu erfassende Wirklichkeit zeigt uns ja gerade, daß manche Gefangene wohl an

---

[1]) Vgl. Eichler, Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie, 92. Band, S. 594. Februar 1930.

[2]) Wir berühren hier den großen Streit der Strafrechtstheorien, den Kampf zwischen der Vergeltungs- und der Besserungsidee im Strafrecht. Vgl. v. Hentig „Der Vergeltungsgedanke“, Monatsblätter des Deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Januar 1927, Heft 1/2, S. 17.

[3]) Wir wollen hier nicht auf den möglichen kritischen Einwand eingehen, daß auch auf unserem Gebiet dem Staat nicht das oben erwähnte Ja!-sagen interessiert, sondern nur das tatsächlich gesetz-

sich zu den Gesetzen Ja! sagen, aber doch nicht gesetzmäßig handeln — und auf der anderen Seite, daß manche sozusagen aus Versehen brav, aber doch von einer ausdrücklichen Bejahung der bestehenden Gesetze weit entfernt sind.

In allen Fällen aber handelt es sich um eine Beziehung des Seelenlebens des Menschen zu dem Inhalt des Gesetzes. Deshalb hat der Erzieher den Inhalt dieses Gesetzes auf seine seelischen Quellen hin, also auf das hin zu untersuchen, was die seelisch-geistige Grundlage des Gesetzes ist. Da ergibt sich folgendes: Anschauungen eines Volkes oder Meinungen seiner Führer darüber, was wertvoll und was wertlos, oder — um sittlich-rechtlich zu sprechen — was Recht und Unrecht ist, haben zu Geboten und schließlich zu Gesetzen geführt. Dem psychologischen Betrachter ergibt sich also, daß auch das Staatsgesetz ein Niederschlag von Meinungen ist über den Wert oder Unwert von Handlungen in gesellschaftlicher Hinsicht[1]).

Bei Betrachtung der Menschen, die zu einer Tatbestandserfüllung im Sinne des geltenden Strafgesetzbuches gekommen sind, ergibt andererseits der seelische

---

mäßige Handeln. Die Vertreter dieser Ansicht meinen, der Staat habe sich nur um „Legalität" zu kümmern, nur um das praktische Beachten der lex = Gesetz. Es werden dabei, wie die weiterhin folgenden Ausführungen zeigen werden, die seelischen Beziehungen zwischen Mensch und Gesetz vernachlässigt, die ihrer Natur nach sittlich sind, also mit Sittlichkeit („Moralität") zu tun haben. Das gilt auch vom bloßen Gehorchen, welches als solches auch schon ein sittlicher Akt ist. Erfüllung eines Tatbestandes erfolgt immer, durch (meist schuldhaftes) Ausbleiben eines diesbezüglichen sittlichen Aktes. Wo demnach Erziehung zur Sittlichkeit (vgl. Meth. S. 12 f.), wo also es zum bejahenden Erleben des Ideengehaltes des Gesetzes kommt, ist bei genügender Stärke dessen äußere (legale) Beachtung die selbstverständliche Folge. Das ist wichtig, denn Moralität garantiert Legalität auch in den überaus häufigen Fällen, wo der „Arm des Gesetzes" fern oder unwirksam vermutet werden kann.

[1]) Die eigentlich rechtliche, normative Seite der Frage kann hier, da wir von Erziehung sprechen, nicht näher erörtert werden. Das soll demnächst in anderem Zusammenhange versucht werden.

Befund: die Straftat kommt dadurch zustande, daß vor bzw. bei ihrer Begehung die sittliche Meinung, welche die seelische Grundlage des Gesetzes ist, nicht als eigene sittliche Ansicht zum wirksamen Erlebnis geworden ist.

Das kann verschiedene Gründe haben:

1. Der Rechtsbrecher kann sowohl der tatsächlichen Kenntnis des Gesetzes ermangeln, als auch das Erlebnis der diesem Gesetze zugrunde liegenden Meinung noch nie gehabt haben. Forschungsreisende erzählen uns von jenen schuldlosen Rechtsbrechern, z. B. davon, wie Eskimos ohne Hemmungen Familienangehörige aus Hungersnot getötet und verspeist haben und für das Einschreiten der kanadischen Regierung keinerlei sittliches Verständnis aufbringen konnten, weil diese Art der Hungersnotbekämpfung in ihren Stämmen „Sitte" ist.

2. Der Rechtsbrecher kennt zwar den betreffenden Gesetzesinhalt, weicht aber in seiner sittlichen Ansicht ganz und gar von derjenigen ab, die Grundlage des Gesetzes ist. In dem § 218 des StGB. kommt z. B. die sittliche Ansicht zum Ausdruck, daß ein Weiterleben der Leibesfrucht wertvoll und ein Verhindern desselben (Abtreibung) zu verwerfen ist. Das Vordringen einer anderen sittlichen Ansicht, daß z. B. vor allem das Recht der Frau, nach Belieben mit ihrem Leib schalten und walten zu können, demjenigen der Leibesfrucht vorzuziehen sei, führt manche dazu, auch wirklich abzutreiben, d. h. dem Gesetz zuwiderzuhandeln. Zu solchen Überzeugungstätern gehören auch viele Menschen, die z. B. den Tatbestand des Landfriedensbruchs, Aufruhrs usw. (politische Rechtsbrecher) erfüllt haben.

3. Lehnt jemand in vollem Bewußtsein die gesamten sittlichen Grundlagen des Strafrechts ab und läßt er diese Ablehnung Bestimmungsgrund seines Handelns werden, so wird er zum positiven Verbrecher.

Das große Ausmaß seiner Ablehnung, seiner „Unsittlichkeit" erkennt man daran, von welch grundverschiedener Art die Tatbestände sind, welche er im Laufe der Zeit erfüllt, z. B. schwerer Diebstahl, Raub, Kuppelei, Hehlerei, Zuhälterei, Mord.

4. Wir kennen ferner Fälle, in denen das Erleben der sittlichen Gefühle, welche die seelische Grundlage des Gesetzes bilden, dem Rechtsbrecher der Anlage nach, soweit wir wissen, nicht möglich ist. Mit „moralischem Schwachsinn" behaftete Menschen oder Psychopathen schwerster Art gehören hierher. Am eindeutigsten ist hier diejenige Unzurechnungsfähigkeit, die den Schuldausschließungsgrund des § 51 StGB. ergibt.

5. In der Praxis begegnen uns außerdem Menschen, bei denen nicht von moralischem Schwachsinn gesprochen werden kann, die aber doch Handlungen begehen, welche sie (genau wie der Gesetzgeber) an sich durchaus sittlich mißbilligen, womöglich sogar vor und während der Tat selbst. Es liegt hier meist eine „seelische Fehlentwicklung" vor, deren verschiedene Spielarten von mir neulich besprochen worden sind [1]). Sie haben vielleicht das Wollen, aber „das Vollbringen" fehlt eben. Sie sind meist spezialisierte, ihrer besonderen Fehlentwicklung als „Gefühlsmenschen" oder „Triebmenschen" usw. entsprechend, Erfüller von Tatbeständen (nur Sittlichkeitsverbrecher, nur Betrüger usw.). Diese Rechtsbrecher aus Fehlentwicklung sind, wenn ihnen keine Behandlung zuteil wird, in Gefahr, Gewohnheitsverbrecher zu werden.

6. Manche unserer Gefangenen, bei denen die sittliche Urteilskraft ausgeprägt ist und auch von einer eigentlichen Fehlentwicklung, die entsprechendes Handeln verhindert, nicht gesprochen werden kann, zeigen doch Tatbestandserfüllung! Und warum? Weil sich im kri-

---

[1]) „Vom Seelenleben des Menschen", 1930, Selbstverlag.

tischen Augenblick das Erlebnis der Mißbilligung nicht oder nicht stark genug einstellte. Wenn daran die Aufregung des Innenlebens des Täters selbst schuld ist, sprechen wir von Affektverbrechen (z. B. Totschlag). Wenn aber mehr ein äußerer Situationsreiz das ausschlaggebende, Verbrechen verursachende Moment war, haben wir uns daran gewöhnt, von Gelegenheitstätern zu sprechen (zuweilen bei Taschendiebstahl).

Täter, die mehr von außen zu einer Tatbestandserfüllung gewissermaßen geschoben, gezogen oder gedrängt wurden, echte Gelegenheitstäter also, sind verhältnismäßig am wenigsten der Gefahr des Rückfalls ausgesetzt.

Selbstverständlich gibt es in der mannigfaltigen Wirklichkeit des seelischen Lebens Übergänge von einer Gruppe zur anderen. So mag z. B. eine Tat, die von den Bekannten des Täters diesem nie zugemutet worden wäre, die vielleicht deswegen allgemein als Gelegenheitstat gewertet wurde, sich der wissenschaftlichen Forschung als ein Sturz erweisen, dem bereits ein langes, wenn auch unbemerktes Abwärtsgleiten vorausgegangen war, so wie die Fehlentwicklung des Blutes lange vor dem Erscheinen des Krebsgeschwüres selbst einsetzt. Wo wir Gelegenheitstäter zu erkennen glauben, müssen wir nicht selten später zugeben, daß es sich um angehende Gewohnheitstäter gehandelt hat. Ja zuweilen enthüllt die „Gelegenheitstat" eine bisher unbemerkt gebliebene Unzurechnungsfähigkeit, z. B. bei Mord aus religiösem Wahnsinn (vgl. S. 309, Nr. 4.)

Weil der Blick, welchen der Erzieher auf das individuelle Seelenleben richtet, jedenfalls ergibt, daß jede Straftat dadurch entsteht, daß im Augenblick ihrer Begehung das sittliche Erlebnis, welches dem betreffenden Gesetz zugrunde liegt, nicht oder in nicht genügend verpflichtender Stärke vorhanden war, ergibt sich folgende Aufgabe für ihn. Er selbst muß in der Lage sein,

die dem betreffenden Gesetze zugrunde liegenden sittlichen Ansichten von sich aus — und für sein eigenes Leben verpflichtend! — zu erleben. Das ist die eine Voraussetzung der Gefangenenbehandlung durch den Erzieher. Und zweitens muß er in der Lage sein, dem Gefangenen von diesem Erleben zu vermitteln. Das Ziel der Gefangenenbehandlung ist erreicht, wenn in dem Gefangenen ein entsprechendes sittliches Willenserlebnis sich eine beherrschende Stellung in seinem Seelenleben nach und nach erobert. Die Kehrseite dieses Vorganges ist ein Ablehnungserlebnis des Gefangenen in bezug auf die vom Gesetzgeber mißbilligte Handlung.

So wird aus dem Unwerturteil des Volkes (Strafurteil) das Unwerturteil des Täters („Schuldeinsicht"). Wenn der Mensch, der eine Straftat beging, selber zu einer Verurteilung seiner Handlung kommt, dann ist Moralität besser Sittlichkeit im Entstehen begriffen, nicht weil es irgend jemand (z. B. der Gesetzgeber) erzwingt, sondern weil es im eigenen Seelenleben auf dem Boden der Einsicht als Eigenes wächst. Die persönliche Sittlichkeit bietet allein einigermaßen Gewähr für dauerndes Ausbleiben des Rückfalls, für Legalität.

Inwiefern ein solches, in der eigenen Brust erzeugtes Unwerturteil, gegenüber der als unsittlich bewerteten Tat nun tatsächlich zum wirksamen Impuls für späteres gesetzmäßiges Handeln werden kann („Besserung"), müssen unsere späteren Ausführungen zeigen.

Zunächst haben wir uns jetzt die Hauptaufgaben des Strafanstaltserziehers an Hand der seelischen Erfahrungen, welche die Praxis bietet, klar gemacht. Sie weist uns mit anderen Worten auf die allgemeine Methode der Gefängnisfürsorge hin, die darin besteht, „daß .. der Gefangene .. gefördert wird, damit ihm erlebendes Erfassen individueller Sittlichkeitsziele ermöglicht werde [1])".

[1]) a. a. O.

Der Durchführung dieses Zieles stehen verschieden große und verschiedenartige Schwierigkeiten entgegen, je nachdem zu welcher der angeführten Gruppen der Gefangene etwa gehört. (Die zu Nr. 4, S. 309 gehörigen Menschen würden z. B. der Behandlung überhaupt nicht zugänglich sein, wenn sie nicht bereits von dem § 51 StGB. aus der Strafanstalt ausgeschlossen würden.) Dies wird bei den folgenden Untersuchungen zu beachten sein.

Anstaltsführungen.

Von Dr. H. Brandstätter in Ichtershausen.

An und für sich werden in den Anstalten Besichtigungen nicht gerne gesehen. Das ist recht gut zu verstehen. Jede Besichtigung bringt mehr oder weniger große Unruhe und hält die führenden Anstaltsbeamten von ihrer Arbeit ab. Das ändert aber nichts an der Notwendigkeit der Besichtigungen und der Tatsache, daß die Anstalten sich nicht hermetisch von der Außenwelt abschließen können. Durch die Besichtigungen schaut die Außenwelt in die Anstalten und bildet sich ihr Urteil über den Strafvollzug. Dies sollte man bei allen Besichtigungen beachten. Wenn die Öffentlichkeit zum Teil einen ganz falschen Begriff von den Zuständen, die in den Anstalten herrschen und von dem Strafvollzug im allgemeinen hat, so ist das nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß häufig bei den Besichtigungen eine falsche Taktik angewandt wird. Es wird sehr oft ein Bild von der Anstalt gezeigt, das nicht den Tatsachen entspricht und den Besucher zu falschen Vorstellungen führt. Ich habe mir schon eine ganze Reihe von Anstalten der verschiedensten Art angesehen und auch schon bei einer Reihe von Besichtigungen sowohl im Strafvollzug als auch in der Fürsorgeerziehung geführt

bzw. mitgeführt. Dabei zeigte sich mir, daß trotz des besten Willens der Führenden, dem Geführten leicht Eindrücke übermittelt werden, die Ursache zu einer falschen Meinungsbildung sein können. Es soll deshalb hier versucht werden, einen Beitrag zu der Frage zu liefern: Wie sind Besucher zweckmäßig durch eine Strafanstalt zu führen?

Die Umstellung des Strafvollzugs auf bewußte Erziehungsarbeit hat das Gesicht der Strafanstalten geändert. Dabei will ich an dieser Stelle nicht auf die Frage eingehen, in welchem Umfange in den einzelnen Anstalten tatsächliche sozialpädagogische Arbeit geleistet wird. Aber selbst dort, wo dies nicht der Fall ist, ist die Lebensgestaltung der Gefangenen und sind die äußeren Einrichtungen der Anstalten anders geworden. Der Zwang der Anstaltsordnung ist gelockert worden, Schulsäle, Gemeinschaftsräume wurden neu eingerichtet usw. Naheliegend ist, daß diese Dinge mit besonderer Vorliebe gezeigt werden. Zum Teil ist das rein sachlich bedingt, denn diese Dinge sind besonders augenfällig und zeigen sich schön. Dazu kommt, daß viele Anstaltsbeamten gerade auf diese Neueinrichtungen besonders stolz sind und das bringt mit sich, daß man sie sehr gerne zeigt. Der Stolz auf die Neueinrichtungen ist begründet, wenn sie nicht nur Fassade sind, sondern als Grundlage ernster Arbeit dienen. Ob letzteres der Fall ist, kann aber der Besucher, wenn er nicht selbst ein guter Fachmann ist, im allgemeinen nicht beurteilen. Das sollte man ebensowenig vergessen, als die damit verwandte Tatsache, daß derartige Neueinrichtungen ohne ganz ernste sozialpädagogische Arbeit wertlos sind. Sieht nun der Besucher nur das glänzende Äußere, ohne daß er in der Lage ist, die sozialpädagogische Fundierung zu verstehen bzw. ohne, daß sie ihm ausreichend klar gemacht wird, so kommt er zu einem ganz falschen Bild. Die Wirkung derartiger auf nur äußerliches Betrachten eingestellter Besichtigungen, kann

man ermessen, wenn man verfolgt, was die Tageszeitungen und Illustrierten in den letzten Jahren an Schilderungen und Bildern aus Strafanstalten gebracht haben [1]). Diese falschen Eindrücke bei Besichtigungen und die dadurch ausgelösten Presseveröffentlichungen sind nach meiner Ansicht mit die Hauptursache, daß weite Kreise der Öffentlichkeit die Meinung haben, die Strafanstalten seien die reinsten Sanatorien. Das ist mitbedingt durch die Schwierigkeit, die eigentiche Wirkung der Freiheitsentziehung augenfällig zu zeigen [2]).

Leider kommen viele der Besucher in die Anstalten mit vorgefaßter Meinung. Dieselbe ist meist gefühlsmäßig und nicht verstandesmäßig unterbaut. Das erschwert eine Führung, die ein klares Bild geben soll, sehr. Die Meinungen sind nach meinen Erfahrungen Konjunkturschwankungen unterworfen. Während man vor Jahren viel den Glauben vorfand, die Strafanstalten seien mittelalterliche Institute, in denen die Insassen schrecklich gemartert würden, findet man heute die entgegengesetzte Meinung, den Gefangenen ginge es zu gut, vorherrschend. Bei diesen Vorurteilen halte ich es für unbedingt erforderlich, daß bereits vor der Besichtigung für möglichste Aufklärung über die tatsächliche Lage gesorgt wird. Wer mit einem einseitigen Vorurteil in die Anstalt hineingeht, sieht alles, was er gezeigt bekommt, einseitig und es ist nach einer Besichtigung dann sehr schwer, den Menschen, der sich die Anstalt mit einem schiefen Blick betrachtet hat, zu einer objektiven Meinung zu bringen. Eine Besprechung vor der

---

[1]) Siehe: v. Hentig, „Besuch im Zuchthaus“ in Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform XXI, (1931), S. 364 und Brandstätter, „Aus der Praxis der Strafvollzugsreform“ im gleichen Jahrgang der gleichen Zeitschrift S. 110 (Absatz 2).

[2]) Siehe: Brandstätter, „Zur Frage der Lockerung des Anstaltszwanges im Strafvollzug“ in Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform XXI, (1930), S. 624 und derselbe, „Geht es den Gefangenen in der Strafhaft zu gut?“ in der gleichen Zeitschrift XXIII, (1932), S. 297.

Besichtigung hat noch weitere Vorteile. Einmal kann man die Besucher dabei leicht über ihr zweckmäßiges Verhalten bei der Besichtigung belehren und dann bekommt man selbst einen Begriff von der Einstellung und Aufnahmefähigkeit des Besuchers. Das Wesen des Besuchers wird man dann während der ganzen Führung genau beachten müssen, um die bei der Führung notwendigen Aufklärungen zweckdienlich geben zu können.

Für die eigentliche Führung läßt sich kein fester Plan hier ausführen. Derselbe wird sich je nach Anstalt und je nach Art des Besuchers zweckmäßigerweise anders gestalten müssen. Es sei nur einiges Allgemeines gesagt. Wo die drei Stufen in einer Anstalt zusammen liegen, was außerhalb Preußens wohl überall der Fall sein wird, halte ich es für zweckmäßig, wenn die Führung kontinuierlich durch die Stufeneinrichtungen hindurch geschieht. so daß der Besucher merkt, wie der Aufstieg ist und nicht von Anfang an durch die schöneren Einrichtungen, die für die Oberstufe da sind, voreingenommen wird. Bei der Betrachtung der Einrichtungen der Oberstufe darf auf keinen Fall unterlassen werden, darauf hinzuweisen, daß diese Einrichtungen keine reinen Vergünstigungseinrichtungen sind, daß sie nicht geschaffen sind, um dem Gefangenen ein schönes Leben zu ermöglichen. Weiter muß man darauf hinweisen, daß es nur eine relativ geringe Zahl von Gefangenen ist, die die Oberstufe erreichen, und daß diese Gefangenen ganz genau ausgewählt werden, daß sie erst auf die Oberstufe kommen, wenn sie einen erheblichen Teil ihrer Strafe verbüßt haben. Dann ist wichtig, daß der Besucher erfährt, daß Entlassene von der Oberstufe bei Rückfälligwerden nur in ganz seltenen Ausnahmefällen und nur nach doppelt genauer Auswahl, wieder einmal die Oberstufe erreichen können. Letzteres ist deshalb wichtig, weil mit dem richtigen Verstehen der Situation die oft vorhandene falsche Vorstellung hinfällig wird, die Entlassenen würden postwendend neue Straftaten

begehen, um in die Strafanstalt mit ihren schönen Einrichtungen zurückkehren zu dürfen. Dann sollte man den Besuchern sagen, daß es zum Teil gerade die Leute der Oberstufe sind, die die Gnadengesuche schreiben, daß sie also aus der Anstalt heraus wollen und nicht wie der oberflächliche Besucher leicht annehmen kann, sich so wohl fühlen, daß es ihnen leid tut, wenn die Strafe zu Ende ist. Es sind nur einige Stichworte, die ich gegeben habe. Sie werden dem Strafvollzugsbeamten als einfache Selbstverständlichkeiten erscheinen. Aber gerade das bringt es mit sich, daß man die genannten Aufklärungspunkte als ganz gegebene Tatsachen, die nicht besonders erwähnt zu werden brauchen, ansieht und sie bei der Führung übersieht. Das kann dann verhängnisvoll wirken. In demselben Sinne ist zu fordern, daß die Besucher alle Erziehungsmittel und Erziehungsarbeiten möglichst genau erklärt bekommen. Leider läßt sich davon wenig zeigen; aber was gezeigt werden kann, darf dem Besucher, der berechtigtes sachliches Interesse am Strafvollzug hat, nicht vorenthalten werden. Wer annimmt, daß im allgemeinen den Besuchern diese Dinge eo ipso klar seien, täuscht sich sehr.

Beim Zeigen und Erörtern sachlicher Dinge soll man stets das Ziel vor Augen haben, ein möglichst objektives Bild zu geben. An einer anderen Stelle[1]) habe ich darauf hingewiesen, welche Gefahrenmomente bestehen, wenn der Besucher das Anstaltsessen selbst beurteilt. Da wirken verhängnisvoll die Speisepläne, die man immer noch findet und auf denen anstatt Margarine Butter steht, auf denen gebrannte Mehlsauce Gulasch genannt wird. Gefährlich sind die Besuchsessen, die besonders für den Besichtigungstag gekocht werden. Dann soll man dem Besucher stets angeben, welche Mengen der einzelnen Speisen jeder Gefangene

[1]) Brandstätter, „Verpflegung der Strafgefangenen“ in Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, XXIII, (1932), S. 111.

erhält. Man bedenke nur einmal, wie pompös es wirkt, wenn der Besucher erfährt, es gibt zum Abendessen Brot und Wurst, ohne daß er weiß, es gibt nur ein relativ kleines Stück Wurst, das ihm selbst wohl nicht als Abendessen genügen würde. Weiter soll man sich abgewöhnen, die besonderen Essen, die in manchen Anstalten an den ersten Feiertagen gegeben werden, als Glanzleistung zu preisen. Viele Besucher verstehen dies trotz der besten Belehrungen falsch und glauben sofort an ein Schwelgen. Auch die mittleren und Aufsichtsbeamten, die die Küche leiten, sollte man anhalten, im gegebenen Falle ganz objektiv und nüchtern zu schildern. Es ist nur allzuleicht zu verstehen, daß die für die Verpflegung verantwortlichen und die in der Küche tätigen Beamten gerne zeigen, wie tüchtig sie sind und wie ordentlich sie kochen können. Von hier zur Übertreibung ist nicht weit, aber man bedenke, daß gerade auf diesem Gebiete selbst die kleinsten Übertreibungen sehr schädlich sein können.

Daß bei der Besichtigung auch ausreichende Rücksicht auf die Gefangenen genommen und alles vermieden wird, was die Besichtigung zu einem Zur-Schau-Stellen der Anstaltsinsassen machen kann, halte ich für so selbstverständlich, daß ich es nicht für nötig halte, näher darauf einzugehen.

Zum Abschluß der Besichtigung halte ich es für notwendig, daß eine eingehende Besprechung des Gesehenen stattfindet. Dabei kann es zweckmäßig sein, wenn Anstaltsbeamte kurze Referate über Fragen, die jeweils besonders zur Diskussion stehen, halten. Die Schlußbesprechungen sind sehr wichtig. Vor rund zehn Jahren habe ich als Student mit meinem Lehrer Freudenthal die Anstalt Butzbach besichtigt. Noch heute ist mir genau in Erinnerung, daß die anschließende Aussprache mit dem Direktor Dr. Stumpf mit der wertvollste Teil der ganzen Besichtigungsfahrt war und uns Anregung zu noch sehr vielen klärend wirkenden Diskussionen war.

Zum Schluß will ich noch kurz erwähnen, daß ich es weiterhin für notwendig halte, daß die führenden Beamten von dem Direktor sorgfältig und zweckmäßig ausgewählt werden müssen. Wer einmal von einem Beamten, der selbst nicht recht Bescheid wußte und die Situation nicht beherrschte, durch eine Anstalt geführt wurde, weiß diese Forderung richtig zu würdigen. Dann sollen Besichtigungen zeitlich nicht zu knapp bemessen sein. Leuten, die wenig Zeit haben, rate man am besten von vornherein von einer Besichtigung ganz ab. Eilmärsche durch die Anstalten sind immer verfehlt, wenn es sich nicht um einen tatsächlichen Kenner der Situation des Strafvollzugs handelt.

Es wurden nur einige Punkte berührt, da ich mir nicht zum Ziel gesetzt habe, eine vollkommene Strategie der Führung durch die Strafanstalt zu geben. Ich will nur anregen, daß den Führungsfragen erhöhte Beachtung geschenkt wird, weil ich von dem Gedanken ausgehe, daß schlechte Führungen, die kein möglichst objektives Bild des Strafvollzugs, der Anstalt und der Arbeit, die in der Anstalt geleistet wird, geben, schädlich sind. Dabei muß stets Leitgedanke sein: das Wesentliche einer Strafanstalt ist die Arbeit, die in ihr zur Resozialisierung der Gefangenen geleistet wird, und nicht die Gestaltung und Ausgestaltung der Gebäude und der Räume.

Der Anschauungsunterricht im Strafrecht und in der Gefängniskunde.

Von Prof. Dr. E. Hacker in Miskolc (Ungarn).

Der Weltkrieg und die demselben folgenden Ereignisse haben in den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen vorher nie geahnte Verschiebungen verursacht, deren Wirkung man natürlich auch auf dem Gebiete der Kriminalität verspürt.

Eine solche Folge ist, daß überall, auch in den neutralen Ländern, die Kriminalität zumeist im Ansteigen begriffen ist, eine Tatsache, welche die Fachleute und Fachkreise vor überaus schwere Entschließungen stellt. Nicht nur in der Gegenwart, sondern voraussichtlich auch noch in den kommenden Zeiten werden den Strafgesetzgebungen und den Organen der Strafjustiz diese Probleme viel Kopfzerbrechen verursachen. Es ist daher das Bestreben überaus begründet, daß der künftige Strafgesetzgeber, Strafrichter und Strafvollzugsbeamte mit theoretischen und praktischen Kenntnissen wohlbewaffnet ins Leben treten möge.

Nicht nur innerhalb der Wissenschaft, sondern auch im Strafrechtsunterricht der Gegenwart überwiegen die theoretischen Bestrebungen [1]). Es scheint daher jene Forderung überaus wohlbegründet, daß der künftige Strafgesetzgeber, Richter und Strafvollzugsbeamte nicht nur reich mit theoretischen Kenntnissen, sondern auch

[1]) Siehe diesbezüglich: Verfasser, „Die Ergebnisse der Strafrechtswissenschaft in Amerika und Europa". Blätter für Gefängniskunde, Band 56, S. 44 ff., und Journal of the American Institute of Criminal Law and Criminology, Heft Februar 1924.

mit praktischen Kenntnissen zu versehen wäre. Wir meinen, daß mit der Hilfe von modernen, technisch vervollkommneten Lehrmitteln es heute ermöglicht ist, die Kenntnisse der jüngsten Juristen auch in praktischer Hinsicht erfolgreich zu ergänzen [1]).

Hier an dieser Stelle möchten wir uns insbesondere mit dem Anschauungsunterricht innerhalb des Strafrechtes und der Gefängniskunde und mit dessen Wichtigkeit befassen!

Die neueren Forschungen innerhalb der Strafrechtswissenschaft endigten mit dem Resultat, daß das Verbrechen nicht nur eine Erscheinung mit juristischem Charakter, sondern daß es auch eine soziale Erscheinung ist. Sowohl diese kriminalaetiologischen Forschungen als auch jene innerhalb der Geschichte des Strafrechts, der Gefängniskunde, der Kriminalistik usw. geben häufig Gelegenheit, zur Belebung des Vortrags Lichtbilder zu projizieren.

Zweifelsohne konnten sich bisher die Lichtbilder als Lehrmittel im Unterricht des Rechts noch nicht einbürgern, ihr pädagogischer Wert wurde bisher noch nicht ganz anerkannt.

Wir möchten bei der Aufwerfung dieser Frage auf folgende Gesichtspunkte verweisen:

Beim Unterricht versucht man mit Hilfe der angewandten Lehrmittel verschiedenartig zum Ziele zu gelangen. Die Mitteilung der Kenntnisse, des Lehrstoffs geschieht mit Hilfe von verschiedenen Mitteln. Beim Vortrag wird die Zuhörerschaft mit Hilfe des Gehörs, im Wege dieses Sinnesorganes unterrichtet. Doch kommen beim Unterricht auch noch andere Sinnesorgane des Menschen zur Geltung. Von den andern Sinnesorganen kommt in erster Linie der Gesichtssinn, unser Auge, zur Geltung,

[1]) Siehe: Verfasser, „Die heutigen Lehrmittel des Strafrechtsunterrichts“, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Band 23, S. 299 ff.

insbesondere beim Anschauungsunterricht, beim Unterricht durch Lichtbilder.

Beim Vergleich mit dem Unterricht durch den Vortrag, durch das Gehör, betont man von pädagogischer Seite, daß durch den Anschauungsunterricht der Inhalt der Begriffe stärker zum persönlichen Besitze der Zuhörerschaft wird; die Erfahrung zeigt, daß das auf Anschauung beruhende Wissen sicherer ist und daß durch die Anschauung das Gedächtnis gestärkt wird. Ein Vortrag allein besteht nur aus Worten, und es fehlt die Plastik der gegenständlichen Anschauung. Durch die Anschauung wird das konkret Gegebene schärfer erfaßt, durch die Anschauung werden die Wahrnehmungen zu einem Erlebnis, durch die Lichtbilder werden die Dinge vertreten und versinnlicht.

Der Anschauungsunterricht ist insbesondere gegenüber den schon Fortgeschrittenen, daher auch beim Hochschulunterricht, von erhöhter Wichtigkeit, und hier in erster Linie dann, wenn es sich um Dinge, um mit Skizzen darstellbare Sachen, Fakten, Vorfälle und Ereignisse handelt; solche Eventualitäten treffen wir oft im Strafrecht, insbesondere aber in den Hilfswissenschaften des Strafrechts — Geschichte des Strafrechts, Kriminalaetiologie, Kriminalistik, Poenologie, Gefängniskunde usw. — auf Schritt und Tritt.

Die vielerlei Verwendungsmöglichkeiten der Projektion von Lichtbildern beim Unterricht der Strafrechtswissenschaft und der Hilfswissenschaften liegen auf der Hand, und es lassen sich hier zahllose Beispiele anführen.

Bei strafrechtshistorischen Vorträgen bietet sich überaus viel Gelegenheit zur Projizierung von Lichtbildern. Die Strafmittel längst vergangener Jahrhunderte, welche die grausamen Grundprinzipien des Strafrechts alter Zeiten zeigen — z. B. Lichtbilder von Tretmühlen, der verschiedenen Leibes- und Lebensstrafen — werden durch die Projizierung entsprechender Bilder überaus sinnfällig gemacht werden.

Bei Vorträgen mit kriminalstatistischem und kriminalaetiologischem Inhalt ist es oft notwendig, statistische Zahlen, Tabellen, oft auch Diagramme anzuführen. Zumeist legt man nicht auf einzelne, sondern auf die Gesamtheit der Daten Gewicht, durch die jene Verschiebungen und deren Gesetzmäßigkeit augenscheinlich gemacht werden, die sich bei sozialen Erscheinungen zeigen. Die Feststellung und Klarlegung der bei solchen sozialen Vorgängen sich zeigenden Gesetzmäßigkeiten ist nur dann möglich, wenn man die betreffenden kriminalstatistischen Zahlen alle zugleich in Augenschein nimmt; die Darstellung solcher Tabellen auf der schwarzen Tafel des Vortragssaales ist überaus zeitraubend, hingegen ist ihre Projizierung innerhalb weniger Sekunden möglich.

Eine Veranschaulichung der Zahlen wird auch zur Folge haben, daß die Erinnerung nicht nur durch Worte, sondern auch durch das visuelle Gedächtnis gefördert wird; die Erfassung des im Vortrag angeführten statistischen Materials — Zahlen und Tabellen —, der in ihnen sich offenbarenden Tendenz (z. B. Fallen oder Ansteigen der Kriminalität) wird derart bildlich unterstützt. Ein solches Beispiel bilden die Tabellen I und II[1]).

---

[1]) Diese sind dem Aufsatze des Verfassers „Internationale Kriminalstatistik", Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Band 22, S. 269 ff., entnommen.

I.

Die Verurteilten nach dem Geschlechte.

Länder	Im Durchschnitt der Jahre	kamen auf je 100 000 Individ. im Alter von 15 Jahren und darüber rechtskräftige Verurteilungen bei den		Das Verhältnis zwischen der Kriminalität d. Frauen und der Männer
		Männern	Frauen	
1	2	3	4	5
Belgien	1924—1925	1184	390	1: 3.04
Bulgarien	1926	1034	116	1: 8.91
Dänemark	1911—1915	441	65	1: 6.78
Deutsches Reich	1924—1927	2359	401	1: 5.9
England und Wales	1926—1928	204	21	1: 9.71
Finnland	1927—1928	9696	430	1:22.55
Frankreich	1923—1926	1168	216	1: 5.41
Italien	1921—1923	802	159	1: 5.04
Kanada	1924—1925	5364	406	1:13.20
Niederlande	1926—1928	703	85	1: 8.27
Norwegen	1923—1926	376	33	1:11.39
Österreich	1924—1928	722	126	1: 5.73
Schottland	1925—1928	4915	736	1: 6.68
Schweden	1923—1925	4385	242	1:18.12
Schweiz	1909—1911	968	139	1: 6.96
Ungarn	1924—1928	1324	379	1: 3.49
Ver. Staaten von Nordamerika	1923	874	79	1:11.06

II.

Die Verurteilten nach dem Familienstand.

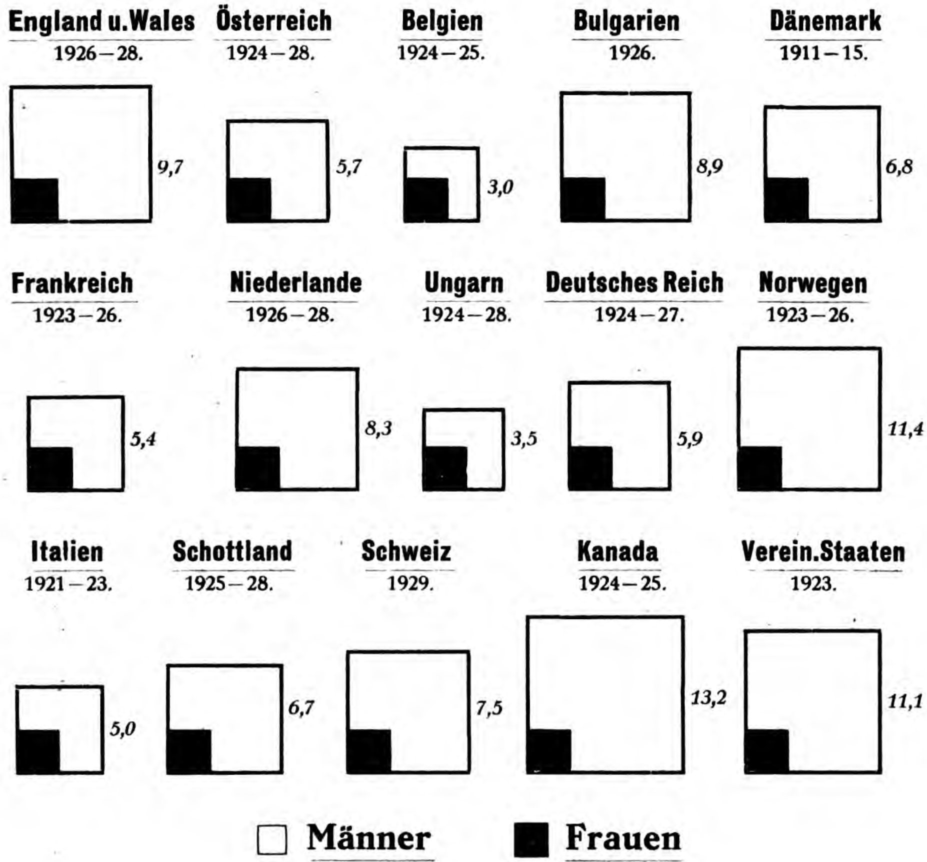
Länder	Im Durchschnitt der Jahre	kamen auf je 100 000 Individuen im Alter von 15 Jahren und darüber rechtskräftige Verurteilungen bei den				Das Verhältnis zwischen der Kriminalität der einzelnen Kategorien im vielfachen der Kriminalität der Verheirateten ausgedrückt
		Verheirateten	Unverheirateten	Verwitweten	Geschiedenen	
1	2	3	4	5	6	7
Belgien . . .	1924—1925	836	778	285	2438	1:0·93:0·34:2·92
Bulgarien . .	1926	498	842	309		1:1·69:0·62
Dänemark . .	1911—1915	122	361	113		1:2·96:0·88
Finnland . .	1927	99	323	55	670	1:3·26:0·56:6·77
Frankreich .	1923—1926	2.94	8.15	3.09		1:2·77:1·05
Italien . . .	1921—1923	350	676	157	—	1:1·93:0·44
Norwegen . .	1923—1926	125	293	57	1046	1:2·34:0·46:8·37
Schweden . .	1923—1925	59	230	49		1:3·90:0·83
Ungarn . . .	1924—1928	741	1136	368	1744	1:1.53:0·50:2·35
Ver. Staaten v. N.-Amerika	1923	16	41	11	93	1:2·56:0·69:5·81

Oft wird es zweckdienlich sein, einzelne soziale Erscheinungen und Begebenheiten durch Diagramme darzustellen. Durch die Anfertigung und Projizierung von Kreisdiagrammen oder von solchen in Rechtecken usw. wird es zumeist möglich, die betreffende soziale Erscheinung überaus anschaulich zu machen.

Hier werden insbesondere Flächendiagramme zur Anwendung gelangen. Das Verhältnis zwischen der Kriminalität der beiden Geschlechter wird z. B. durch die Anwendung von Quadratdiagrammen überaus augenscheinlich werden (siehe das Diagramm III).

III.

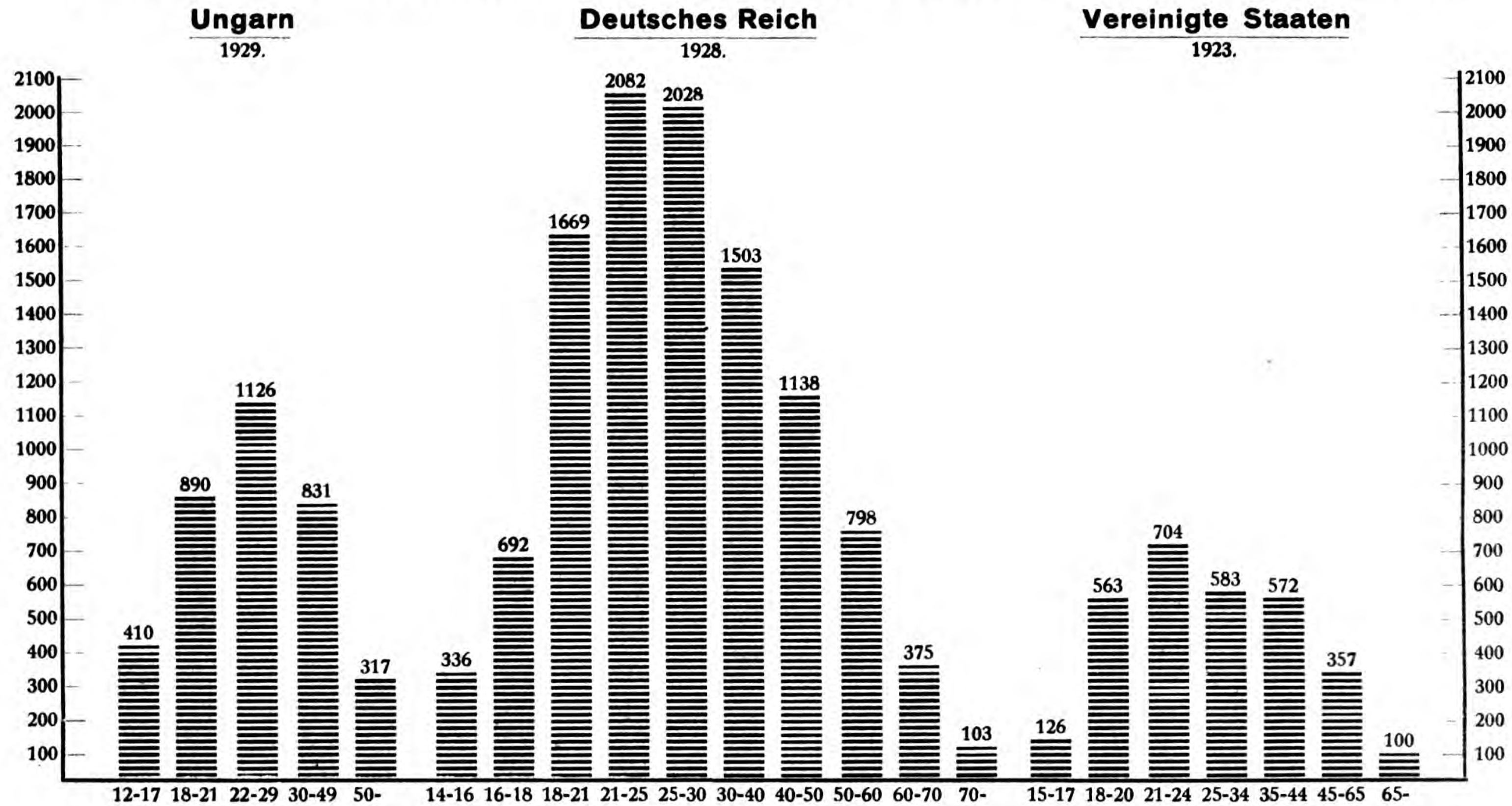
Das Verhältnis zwischen der Kriminalität der Frauen und Männer.



Die abweichende Kriminalität der verschiedenen Altersgruppen, dann die jener mit verschiedenem Familienstande wird durch die Anwendung von Diagrammen mit länglichen Vierecken sehr übersichtlich werden (siehe die Diagramme IV und V). Hingegen wird man bei der Darstellung der Rolle des Rückfalls innerhalb der Kriminaliltät vielleicht zweckmäßiger Kreisdiagramme wählen (siehe die Diagramme VI und VII).

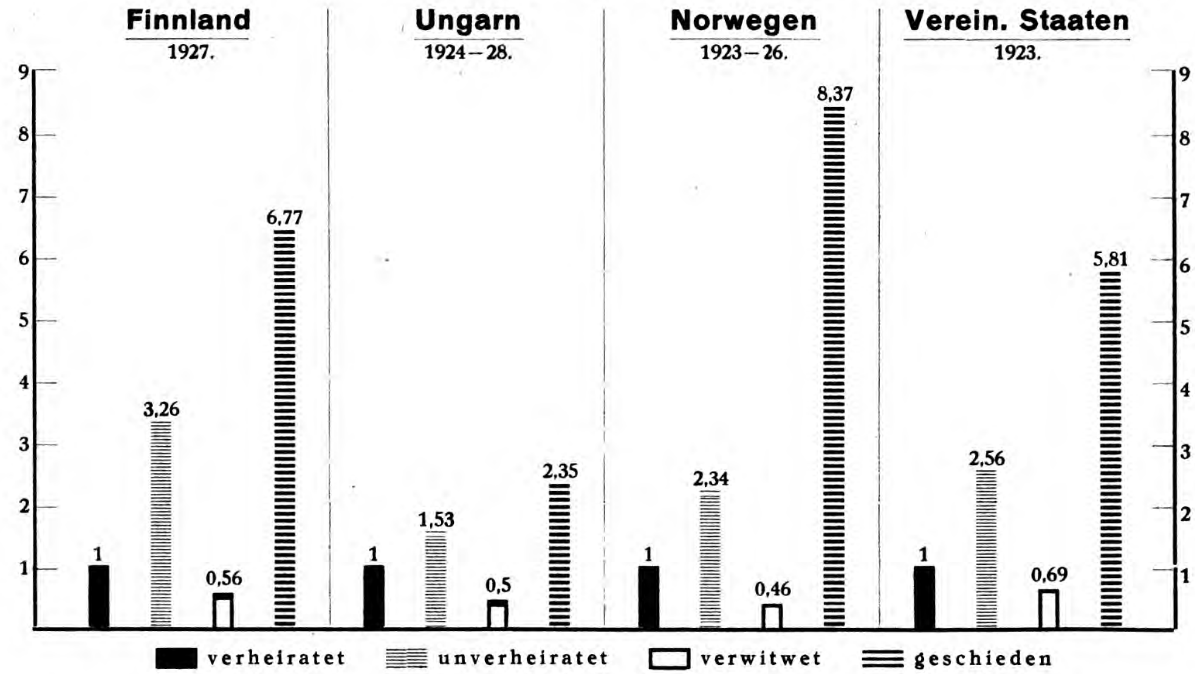
Einzelne scheinbar überaus komplizierte soziale Erscheinungen werden bei Verwendung von Diagrammen

IV. Die Kriminalität der verschiedenen Altersgruppen auf 100000 Strafmündige berechnet.



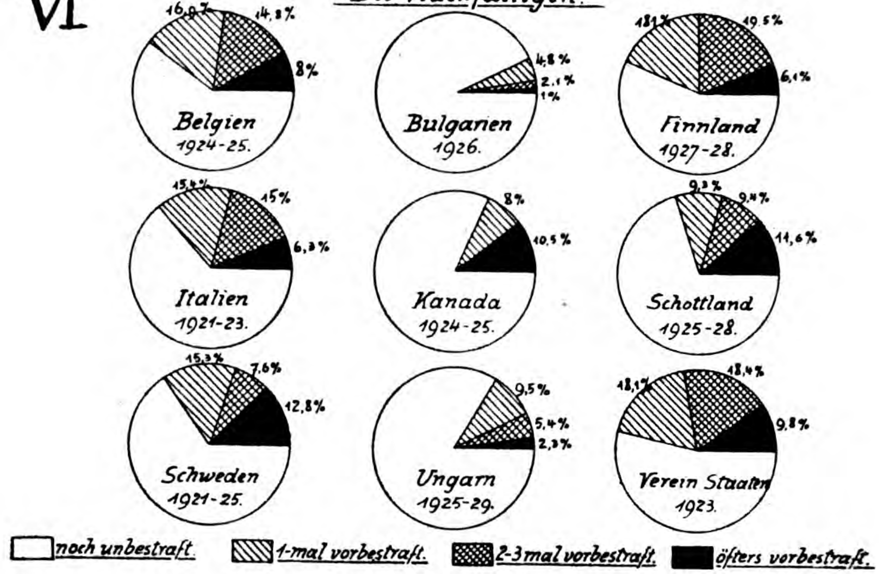
V.

Die Verurteilten nach dem Familienstand.



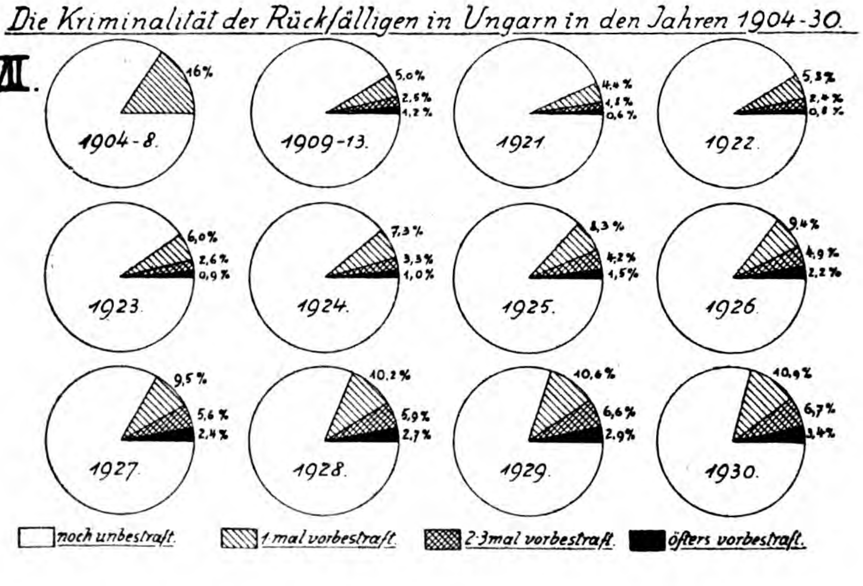
VI

Die Rückfälligen.



Die Kriminalität der Rückfälligen in Ungarn in den Jahren 1904-30.

VII.



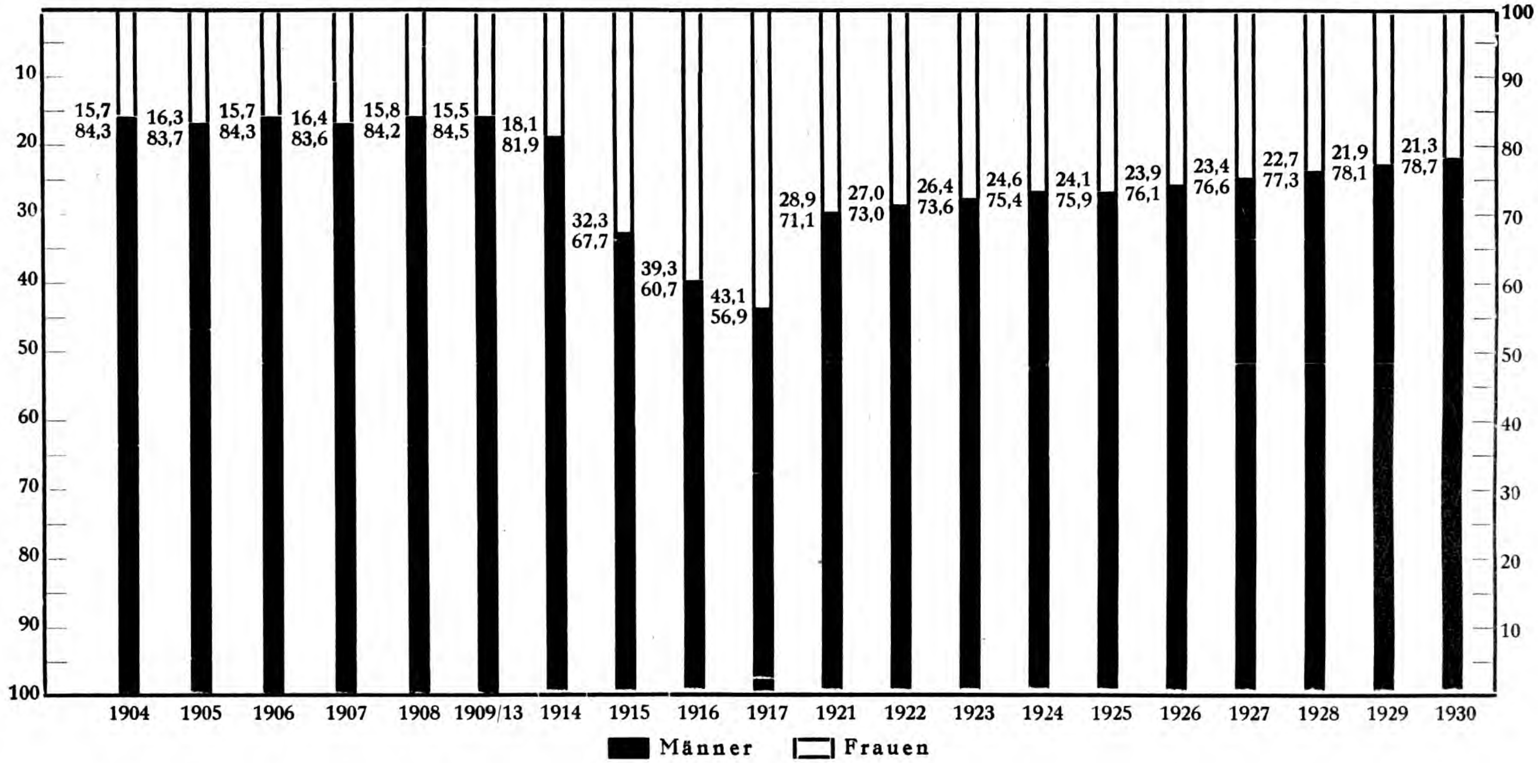
leicht verständlich werden. Wir verweisen hier als Beispiel auf die Erscheinung der sog. sozialen Kapillarität, welche bei der Beobachtung des Einflusses des Weltkriegs auf die Kriminalität von Bedeutung war [1]). Infolge des Einrückens der wehrkräftigen Männer traten in den Ämtern, Fabriken usw. an ihre Stelle Frauen, die dort sich nicht nur ein Einkommen verschaffen konnten, sondern auch im Zusammenhang mit ihrem neuen Wirkungskreis und infolge ihres größeren Verdienstes mehr und größeren Versuchungen ausgesetzt waren; folglich erhöhte sich in den Jahren des Weltkrieges ihre Kriminalität stark, und ihre größere Kriminalität flaute erst in den Nachkriegsjahren wieder ab, als die aus dem Krieg zurückkehrenden Männer sie langsam wieder aus ihren Positionen verdrängten. Mit Hilfe eines entsprechenden Diagrammes wird diese soziale Erscheinung leicht übersichtlich gemacht (siehe das Diagramm VIII).

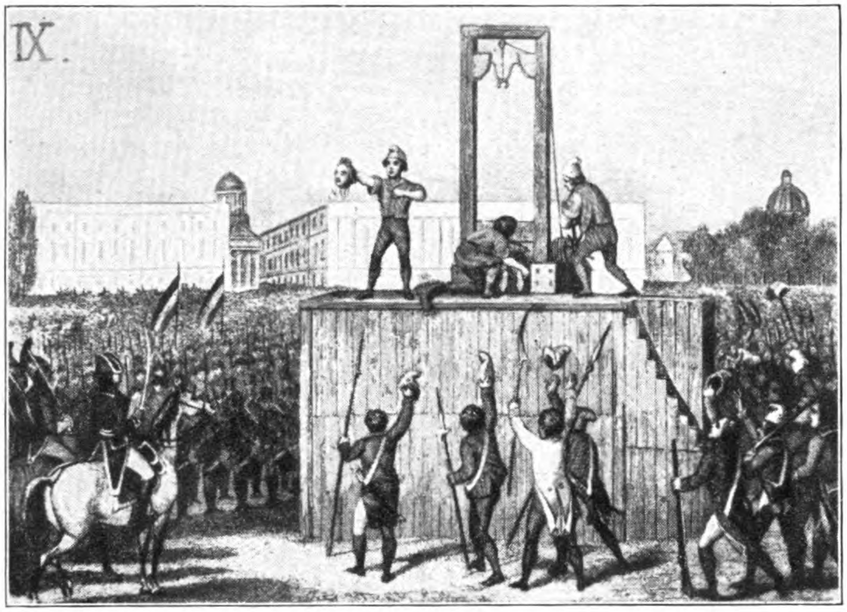
Inmitten der Poenologie aber bietet sich z. B. bei Behandlung des Problems der Todesstrafe viel Gelegenheit zum Anschauungsunterricht. In einzelnen Ländern wird die Todesstrafe mittels ziemlich komplizierter Konstruktionen vollstreckt. Wir verweisen hier nur auf die in Frankreich (und Deutschland, Anm. d. Schriftl.) gebräuchliche Guillotine, auf den in den Vereinigten Staaten von Nordamerika gebräuchlichen elektrischen Stuhl (hier auch eine schematische Darstellung des elektrischen Hinrichtungsstuhles) und auf die in vielen unter dem Einfluß des spanischen Rechts stehenden Rechtsgebieten gebräuchliche Würgschraube, Garrote. Alle diese Einrichtungen werden besser als durch noch so lange Vorträge durch ein projiziertes Lichtbild und wenige hinzugefügte Worte anschaulich gemacht (siehe die Ab-

[1]) Siehe bezüglich dieser Erscheinung: Verfasser, „L'influence de la guerre mondiale sur la criminalité", Revue internationale de droit pénal, Band 1927, S. 84; der Aufsatz erschien auch in englischer Sprache, siehe ebenda, S. 100 ff.

VIII.

Der prozentuale Anteil der Männer und Frauen an der Kriminalität in Ungarn.



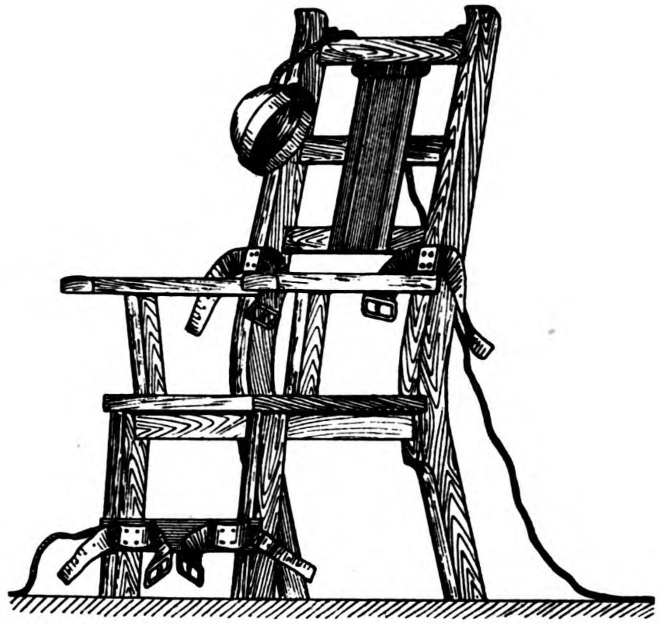


Hinrichtung mit der Guillotine zur Zeit der französischen Revolution.

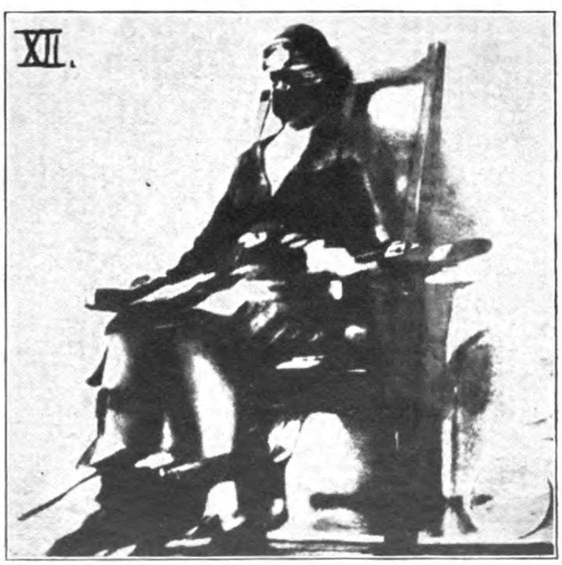


Die Guillotine (Ludwig XVI.)

XI.



Der elektrische Stuhl.

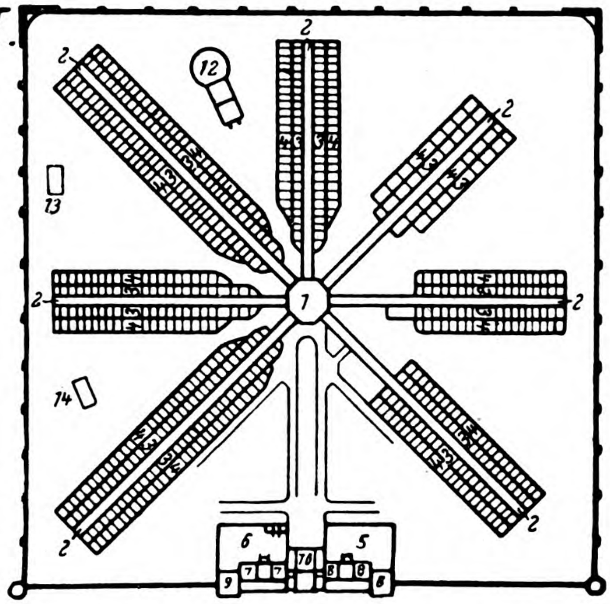


Der elektrische Stuhl
(angeblich heimlich angefertigte Aufnahme einer Hinrichtung).



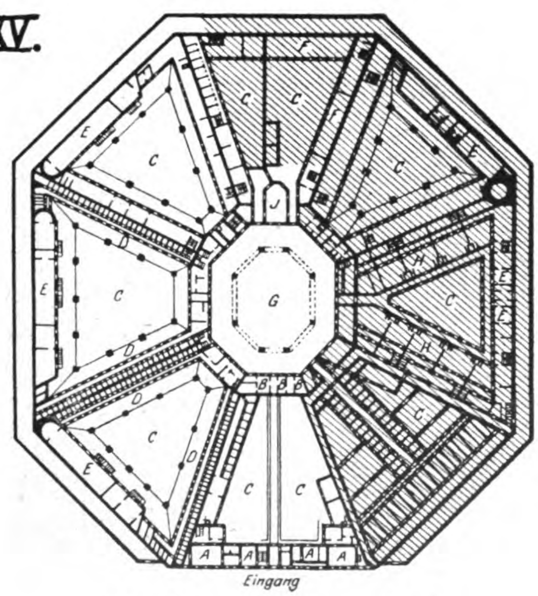
Die Würgschraube
(die spanische „Garrote“).

XIV.

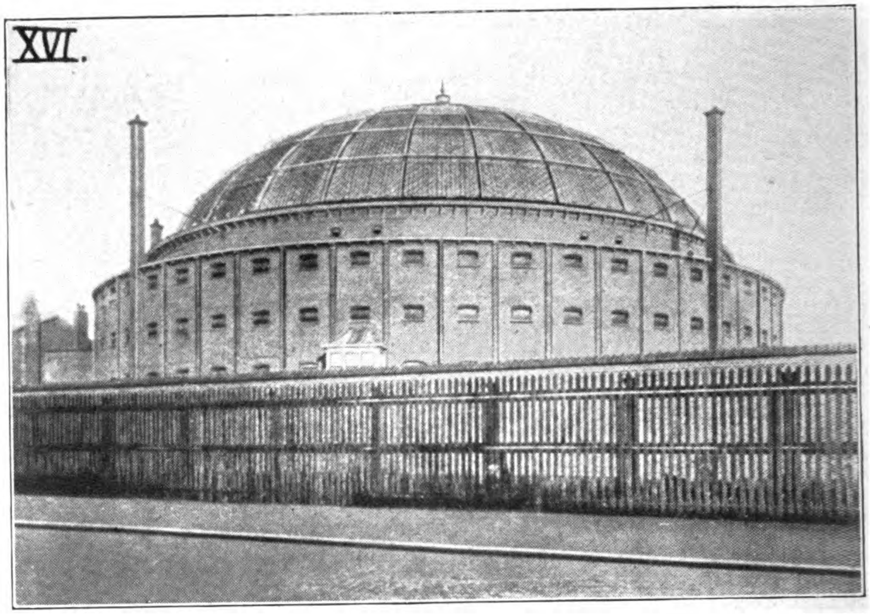


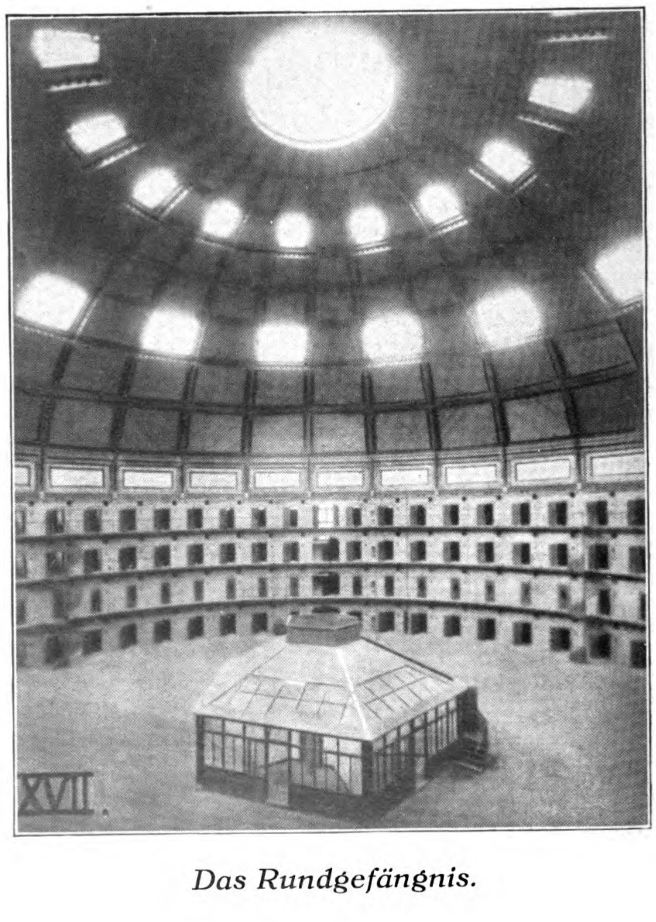
Eastern Penitentiary in Philadelphia (U. S. A.)

XV.



Maison de force in Gent.





Das Rundgefängnis.

bildungen IX bis XIII [1]). Die Abbildung XII ist angeblich eine durch einen amerikanischen Journalisten insgeheim angefertigte und infolgedessen auch ziemlich schlechte photographische Aufnahme).

Ein überaus reiches Betätigungsgebiet zur Projizierung von Lichtbildern bietet sich innerhalb der Gefängniskunde bei der Behandlung von Problemen des Gefängniswesens.

Viele Probleme des Gefängniswesens und der Gefängniskunde werden mit Hilfe von Lichtbildern viel besser erfaßt, und die Hörerschaft wird das Gesehene viel besser in ihrem Gedächtnis einprägen; die Wichtigkeit des visuellen, des optischen Weges zur Gewinnung von Vorstellungen ist hier insbesondere von großer Bedeutung. Um hier nur ein Beispiel anzuführen, verweisen wir darauf, daß das Wesen des Sternsystems durch Projizierung des betreffenden Grundrisses, z. B. jenes des Eastern Penitentiary in Philadelphia, viel besser erfaßt werden wird, als wenn man das Wesen des Systems mit noch so vielen Worten erläutern würde. Durch die Erklärung des Planes und evtl. durch Projizierung des Innern eines Ganges wird das Sternsystem augenscheinlich werden und seine Einprägung im Gedächtnis viel eher gesichert sein. (Siehe den Grundriß Abb. XIV des Eastern Penitentiary in Philadelphia.) Das Innere eines Zellenflügels wäre dabei auch im Lichtbild zu zeigen. Ähnlich wird das Wesen des zwar schon veralteten sog. Hofsystems durch Projektion eines entsprechenden Grundrisses (z. B. jenes des Gefängnisses in Gent, siehe den Grundriß Abb. XV) auch viel besser verständlich gemacht werden. Endlich wird das sog. Rotunden- oder Panoptikumsystem ebenfalls viel besser durch die Projizierung des Äußeren und des Inneren eines nach diesem System erbauten Gefängnisses er-

[1]) Die Abbildung XII wurde in zahlreichen illustrierten Blättern gebracht; die Abbildung XIII ist der Zeitschrift „Détective“ (Jahrgang 5, Nr. 187) entnommen.

läutert werden, als durch den bloßen Vortrag (siehe die Abbildungen XVI und XVII [1]), die das Gefängnis in Haarlem in den Niederlanden von außen und das Innere des ebenfalls nach dem sog. Rotundensystem erbauten Gefängnisses in Breda in den Niederlanden darstellen). Beide Lehrmittel, der Vortrag und das Werfen von Lichtbildern gemeinsam angewandt, werden hier überaus erfolgreich wirken. Der Vortrag allein kann die betreffenden Einrichtungen nicht anschaulich genug machen.

Auch Vorträge mit kriminalistischem Inhalt geben viel Gelegenheit zur Projizierung von Lichtbildern, zur Anwendung des Anschauungsunterrichts.

Die Tragweite und die Wichtigkeit des Unterrichts auf visuellem Wege ist daher überaus groß; geht doch die Erfahrung dahin, daß das optische Gedächtnis stärker ist als das Wortgedächtnis. Diese Erkenntnis führte zu den Bestrebungen, den Anschauungsunterricht auch im Strafrecht anzuwenden, als dessen wichtigstes Mittel das Werfen von Lichtbildern erscheint.

Beim heutigen Stand unseres technischen Könnens stößt das Werfen von Lichtbildern auf keinerlei Hindernisse. Die bei solchen Vorträgen zu projizierenden Lichtbilder, Tabellen, Diagramme usw. werden den Vortrag lebhafter gestalten, die Aufmerksamkeit der Zuhörerschaft steigern und die Lösung der aufgeworfenen Probleme anschaulicher machen.

Beim Projektionsvortrag wird der abstrakte Gedanke durch konkrete Anschauungen illustriert. Dadurch wird es dem Zuhörer leichter, den tatsächlichen Eindruck rein und scharf aufzufassen und wiederzugeben. Der entscheidende Grund für die Bevorzugung des Gesichtssinnes

---

[1]) Die Abbildung XVI ist dem Heft „Statistiek van Nederland: Gefangnisstatistiek 1925" entnommen; die Abbildung XVII aber ist eine Aufnahme des Hofphotographen Laun in Delft, deren gütige Übermittlung Verfasser dem Inspektor der niederländischen Gefängnisse, Kortenweg, verdankt.

bei der Bildung von Anschauungen beruht darauf, daß es besonders auf diesem Wege möglich wird, die räumliche Ordnung der Dinge wahrzunehmen. Ein richtiges Erfassen der hier in Betracht kommenden Gegenstände (Gefängnisse, deren Einrichtungen, Apparate bei kriminalistischen Untersuchungen, wie z. B. das Chromoskop usw.) wird vollkommen nur durch den Anschauungsunterricht gesichert; Lehrausflüge, die Besichtigung derartiger Einrichtungen könnten hier sehr helfen, doch ist dies zumeist unmöglich. An die Stelle der Besichtigung tritt das Lichtbild. Die Erkenntnisinhalte werden derart durch Projektionsbilder erweckt. Dieses Vorgehen führt dann — im Gegensatz zum bloßen Vortrag — zu einem sichereren Sachwissen, wodurch die Urteilsfähigkeit der Zuhörerschaft selbständiger wird; ist doch anschauliches Wissen wertvoller als bloße Wortweisheit.

Durch die Anschauung wird weiter auch noch der Wirklichkeitssinn gefördert. Der Lernende wird, frei von leerer Phantasie, sich nur an das Tatsächliche und Wirkliche halten; das ungezügelte Spekulieren mit nicht veranschaulichten Begriffen, Dingen und Einrichtungen wird gehemmt. Durch die Anschauung, durch Wirklichkeitsbeobachtungen wird die Zuhörerschaft an die Dinge näher herangebracht und ein selbständiges Durchdenken des gebotenen Wissensstoffes wird durch diese klare Anschauung ermöglicht.

Obwohl alle Sinne zur Erkenntnis der Begriffe beitragen, fällt der überwiegende Anteil doch auf den Gesichtssinn. Klarheit und Deutlichkeit der Begriffe beruht in erster Linie auf dem Gesichtssinn, auf dem Anschauungsunterricht.

Eine derartige Belebung des Unterrichts ist beim Rechtsstudium insbesondere notwendig. Heinrich Dernburg[1]) wies darauf hin, daß es traurig ist, wenn das Rechtsstudium in nichts anderem besteht, als im Er-

---

[1]) Heinrich Dernburg, „Die Phantasie im Rechte", Berlin 1894, S. 37.

lernen von gesetzlichen Regeln. Ein solches Wissen ist tot; es ist die elementarste Forderung, daß der Lernende so ausgebildet werde, daß ihm mindestens ein Fall, d. h. von unserem Gesichtspunkt gesehen Wirklichkeiten, vor Augen stehen. Zu einer derartigen Belebung des Rechts- insbesondere des Strafrechtsstudiums ist der Anschauungsunterricht durch Projektionsbilder überaus geeignet.

Die große Fülle der hier in Betracht kommenden Probleme und Gegenstände bietet reiche Gelegenheit zur Herstellung eines überaus wertvollen Lehrmittelmaterials; hat man Ausdauer und geht der Sache nach, dann wird sich innerhalb des Strafrechts und dessen Hilfswissenschaften zur Sammlung vieler Hunderter, ja selbst einiger Tausender von Diapositiven und zu ihrer Anfertigung und Projektion Gelegenheit bieten.

Die Anwendung des Lehrmittels der Lichtbilder wird auch dadurch notwendig, daß der Hochschulunterricht zumeist ein Massenunterricht ist. Bei einer kleinen Hörerschaft, bei wenigen Zuhörern könnte man die betreffenden Abbildungen, Grundrisse, Tabellen, Diagramme von Hand zu Hand reichen. Bei einer stark bevölkerten Zuhörerschaft wird dies vollkommen unmöglich, und man muß den unumgänglich notwendigen Anschauungsunterricht durch andere Mittel, durch die Projektion von Lichtbildern verwirklichen.

Nur der als Zeuge geladene Gefängnisgefangene hat einen Anspruch auf Entschädigung für entgangenen Arbeitslohn gemäß § 2 GebO. für Zeugen und Sachverständige.

Die Frage, ob ein Gefangener, der als Zeuge geladen ist, eine Entschädigung für entgangenen Arbeitslohn verlangen kann, ist davon abhängig, ob er überhaupt einen Anspruch auf Arbeitsbelohnung hat. Ein solcher wird grundsätzlich von den Strafvollzugsordnungen verneint. Die Gerichte haben daher auch früher einen Entschädigungsanspruch des als Zeugen geladenen Gefangenen abgelehnt [1]). Heute ist die Rechtsprechung sehr uneinheitlich, da sich allgemein die rechtliche Stellung des Gefangenen geändert hat. Zu einer befriedigenden Antwort kann man nur gelangen, wenn man sich über den rechtlichen Charakter der Arbeitsleistung eines Gefangenen im klaren ist. Hierbei ist ein Unterschied zu machen in der Arbeitsleistung des Zuchthausgefangenen und desjenigen, der eine Gefängnisstrafe verbüßt.

Gemäß § 15 Abs. 1 StGB. **sind** die zur Zuchthausstrafe Verurteilten in der Strafanstalt zu den **eingeführten** Arbeiten **anzuhalten**. Der Arbeitszwang ist hier obligatorisch und allgemeiner Natur. Der Zuchthaus-Gefangene muß sich den ihm **zugewiesenen** Arbeiten unterziehen [2]). Die Arbeit des Gefangenen ist also eine **Zwangsarbeit**, die neben der Freiheitsentziehung zum Wesen der Zuchthausstrafe gehört. Die angeführte „Bestimmung gehört zu denen, die den **Stoff** des staatlichen Strafanspruchs behandeln“ [3]). Wenn daher

---

[1]) OLG. Düsseldorf in Zeitschr. für Deutsches Gerichtssekr. 1908. S. 244.

[2]) Frank zu § 15 I 1.

[3]) Leipziger Komm. zu § 15 Anm. 1; vgl. auch Olsh. zu § 15 Anm. 2.

der Gefangene für seine Arbeitsleistung einen Geldbetrag erhält, so kann dieser nur den Charakter einer Arbeitsbelohnung haben, da die Arbeitsleistung des Zuchthausgefangenen einen Teil der Strafe darstellt, und der Staat selbstverständlich hierfür keinerlei Entgelt zu zahlen verpflichtet sein kann.

Einen anderen Charakter hat jedoch die Arbeitsleistung eines Gefängnisgefangenen. Hier bestimmt § 16 Abs. 2 StGB., daß diese Gefangenen in einer Gefangenenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden können und auf ihr Verlangen in dieser Weise zu beschäftigen sind. Eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig (§ 16 Abs. 3 StGB.). Diese Arbeitsleistung ist also individualisierend und fakultativ; nur innerhalb der durch § 16 StGB. gezogenen Grenzen kann der Gefangene beschäftigt werden. Aus der individualisierenden Natur ergibt sich, daß der Gefangene die Arbeit nicht als Strafe, sondern als eine Wohltat ansehen kann, zumal er ein Recht darauf hat, seinen Eigenarten entsprechend beschäftigt zu werden. Da dieser Arbeitszwang auch fakultativer Art ist, kann er nicht wie bei der Zuchthausstrafe zum Wesen des staatlichen Strafanspruchs selbst gehören. Die Arbeitsleistung des Gefängnisgefangenen, die also nicht der Strafe zuzurechnen ist, ist daher nach allgemeinen Vorschriften zu entlohnen. Dadurch, daß diese Entlohnung dem Gefangenen nur gutgeschrieben wird, auch nicht abgetreten werden kann und meist nicht dem Werte der von dem Gefangenen geleisteten Arbeit entspricht, erhält sie nicht den Charakter einer Arbeitsbelohnung, sondern ist regelrechter Arbeitslohn [1]). Denn der Staat bezahlt außer dem Barlohn im allgemeinen für den Gefangenen auch die Haftkosten. Zudem wird auch besonders in der heutigen Zeit, ein der Arbeitsleistung entsprechender und an-

---

[1]) a. A. Poller in DJZ. 1932, S. 225 ff.

gemessener Lohn auch dem freien Arbeiter nicht immer gezahlt. Der Gefängnisgefangene hat daher im Gegensatz zu dem Zuchthausgefangenen, wenn er als Zeuge geladen ist, einen Anspruch auf Entschädigung für entgangenen Arbeitslohn [1]). Entsprechendes wie für den Gefängnisgefangenen gilt auch für den Haft- und Festungsgefangenen. Referendar Hans Philipp, Köln.

[1]) a. A. Poller a. a. O., der allgemein einen derartigen Anspruch verneint.

Druckfehlerberichtigung zu der Abhandlung: „Abgrenzung der Vollstreckung und des Vollzugs der Strafen, insbesondere die Stellung der Strafvollzugsbehörden." (63. Band, 1. Heft der „Blätter für Gefängniskunde".)

1) S. 21, Abs. 2, Zeile 6: statt „wurde" „wurden".

2) S. 39, A, unter 1: statt „des Hessischen Ministers" „dem Hessischen Minister".

3) S. 58, letzter Absatz. Ich gebe den in Betracht kommenden Teil der Entscheidung des Hessischen Justizministers wieder:
„Damit stimmt es überein, wenn die Begründung des § 56 eines Reichsstrafvollzugsgesetzes den bestehenden Rechtszustand dahin klarstellt, daß der Strafvollzugsbehörde eine rein rechnerische Tätigkeit nach den Angaben, die das Aufnahmeersuchen enthält, obliegt, während die Verantwortung dafür, daß die Strafe nicht über die in der Entscheidung festgesetzte Grenze hinaus vollstreckt wird, der Strafvollstreckungsbehörde zufällt."

4) S. 69, Zeile 3 von unten: fällt das eine Wort „die" fort.

Stumpf.

MITTEILUNG

I. Auszeichnung von Oberregierungsrat Dr. Eduard Kölblin, Freiburg. Die juristische Fakultät der Universität Freiburg i. Br. hat Herrn Oberregierungsrat Kölblin, Direktor der Strafanstalten in Freiburg i. Br., die hohe Auszeichnung eines Doktors beider Rechte zuteil werden lassen. In dem Diplom ist ausgeführt, daß ihm als dem „sehr erfahrenen Gefängnisdirektor, dem unermüdlichen Betreuer der entlassenen Gefangenen, der sich größte Verdienste erworben hat, sowohl durch Abfassung gelehrter Abhandlungen, als durch im Gefängnis selber ausgeübte Lehrtätigkeit an badischen Juristen und hauptsächlich an Studierenden der Rechtswissenschaft an der Freiburger Hochschule, anläßlich der Hundertjahrfeier der badischen Gefangenenfürsorge der Grad eines Doktor juris utriusque ehrenhalber verliehen" werde.

Die Auszeichnung ist wohlverdient. Wir kennen die unermüdliche und erfolgreiche Arbeit von Dr. h. c. Kölblin, freuen uns über diese Auszeichnung für ihn und für unsern Beruf und wünschen unserem treuen Mitarbeiter zu dieser Ehrung herzlich Glück.

II. Unser Ausschußmitglied Stumpf-Butzbach ist Amtsgerichtsdirektor in Friedberg / Hessen geworden. Direktor Stumpf ist damit in seinen früheren Beruf als Richter zurückgekehrt. Im Strafanstaltsdienst war er vom Frühjahr 1914 an, zuerst als Direktor der Strafanstalt Marienschloß, dann vom Sommer 1919 bis 1. Juni 1932 als Direktor der Zellenstrafanstalt Butzbach erfolgreich tätig. Seit 1. April 1922 hat er einen Lehrauftrag für Gefängniskunde und Kriminologie an der Universität Gießen. Unserem Verein, in dem er seit Jahren als Redner bei den Vereinsversammlungen, als eifriges Mitglied des Ausschusses und in den „Blättern für Gefängniskunde" schriftstellerisch sehr aktiv mitgewirkt hat, wird er auch weiterhin verbunden bleiben.

Dennoch bleibt sein Ausscheiden aus dem Strafanstaltsdienst ein schmerzlicher Verlust. Wir wünschen ihm zu der neuen Laufbahn Glück und hoffen, daß gerade auch der Wechsel des Standorts ihm — und durch ihn auch uns — neue Ausblicke auf unser Gebiet geben möge.

III. Oberregierungsrat Kohl-Straubing ist am 1. Februar 1932 nach 39jähriger Strafanstaltsdienstzeit in den Ruhestand getreten. Die Strafanstalt Straubing ist unter seiner großzügigen und erfolgreichen Führung zu der deutschen Strafanstalt geworden, die heute im In- und Auslande als Vorbild für glänzende Ausgestaltung eines Strafanstaltsbetriebs angesehen ist. Seine ganz besonderen Fähigkeiten und namentlich seine hervorragende Organisationsgabe und die Freude an seiner Aufgabe sicherten seiner Lebensaufgabe den Erfolg. Seine vorzüglichen Leistungen sind bei seinem Scheiden aus dem Dienst von höchster Stelle anerkannt worden. Dem Verein, mit dem er auch weiterhin in dem Bemühen um einen guten deutschen Strafvollzug verbunden bleibt, hat er wertvollste Dienste geleistet. Seinem klugen Rat verdanken wir es, daß die „Blätter für Gefängniskunde" in kritischer Zeit wieder in dem Umfang erscheinen konnten wie in der Vorkriegszeit, und daß so in weit ausgedehnterem Maße als vorher die Strafvollzugsprobleme in unserer Zeitschrift Behandlung finden konnten. Ein rührendes Zeugnis für die Verehrung, welche Oberregierungsrat Kohl in seinem Amte und in der Stadt Straubing gefunden hat, ist ein Artikel in der bayerischen Zeitschrift „Der Strafvollzugsbeamte" Nr. 8 Seite 58 ff., in welchem über seinen Abschied berichtet wird. — Der Vorstand des Vereins hat ihm durch ein Schreiben vom 29. Januar in dankbarer Anerkennung seiner Mitarbeit als Ausschußmitglied für den Ruhestand Glück gewünscht.

Ad multos annos!

Ludwigsburg, den 18. August 1932.

Dr. Weissenrieder.

KORRESPONDENZ

Ausland.

Schweiz.

Die Strafanstalt Witzwil, die immer wieder durch ihre in der ganzen Welt unerreicht dastehenden wirtschaftlichen Erfolge überrascht, hat mit Genehmigung des Großen Rats des Kantons Bern ihrer Rechnung den Betrag von 446 192 Franken entnehmen und der Bauernhilfskasse überweisen können. Damit hat die von Direktor Kellerhals geleitete Strafanstalt in der gegenwärtigen Wirtschaftskrise eine einzigartige Tat sozialer Hilfe vollbracht. Die näheren Umstände sind von Interesse. Vom November 1919 bis Sommer 1920 litt Witzwil unter einer schweren Heimsuchung. Im November 1919 war im größten Viehstall die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Alle Anstrengungen, die Krankheit einzudämmen, waren vergebens. Eine Behandlung der Tiere war unmöglich; sie mußten alle geschlachtet werden. Den Vorsichtsmaßregeln gelang es, die Seuche auf Witzwil zu beschränken und ihr Übergreifen auf fremde Ställe zu verhindern; kein Dorf wurde in Mitleidenschaft gezogen. Durch die Verminderung des Viehstands wurde ein gewaltiger Vorrat von Heu, Öhmd und Stroh zum Verkauf frei. Der Erlös war beträchtlich. Trotz des Unglücks schloß die Jahresrechnung 1919 mit einem Einnahme-Überschuß von 446 192 Franken ab. Dieser Betrag wurde als Fonds für die Wiederherstellung des Viehstands in der Rechnung geführt. Es ist kennzeichnend für die Tatkraft und Energie der Witzwiler Anstaltsleitung, daß dieser Fonds unangetastet blieb.

Aus laufenden Mitteln wurden 100 Stück Kühe, Rinder und Zuchtstiere gekauft. Der zur Ergänzung des Viehstandes nötige Rest wurde selbst nachgezüchtet. So blieb die ganze Summe zur Verfügung und konnte nun der Bauernhilfskasse zugeführt werden. Der Ertrag der Gefangenenarbeit leistet dadurch einen überraschend großen Beitrag dazu, den bedrängten Bauernfamilien über die Zeit der Krise hinwegzuhelfen. W.

Vereinigte Staaten.

Handbuch der amerikanischen Gefängnisse und Reformatories 1929. Herausgeber Paul W. Garrett und Austin H. Mac Cormick. Veröffentlicht durch die National Society of Penal Information Inc. New York XLVII und 1035 Seiten.

Wer sich für amerikanischen Strafvollzug interessiert, tut gut daran, die Veröffentlichung der National Society of Penal Information zum Führer zu nehmen. Das Handbuch der amerikanischen Gefängnisse bringt eingehende Mitteilungen über die wesentlichen Merkmale aller Strafanstalten der Bundesregierung (bürgerliche, Heer und Marine) und der Gefängnisse und Reformatories für Erwachsene in den 48 Staaten. Es sind Berichte, die in dem Handbuch gegeben werden; sie stützten sich aber nicht auf die Ergebnisse von Rundfragen, sondern die Anstalten wurden durch Vertreter der National Society besichtigt. Die Berichte selbst sind jeweils dem Anstaltsleiter zur Bestätigung oder Berichtigung zurückgegeben worden. Sie bieten also eine Gewähr dafür, daß sie zutreffend sind. Die Einführung stellt einen Bericht über die Gesamtarbeit dar, behandelt alle wichtigen Kennzeichen, die den gegenwärtigen Zustand im amerikanischen Gefängniswesen

charakterisieren, und mündet in die Gedanken aus, die sich die National Society von dem Gefängnis der Zukunft macht. Das Handbuch gibt außerordentlich viel zahlenmäßiges Material für die besichtigten Anstalten und hat dadurch besonderen, namentlich auch Vergleichswert. Anhang II gibt die Belegungsziffer der besichtigten Anstalten. Die Zahlen haben zum Teil eine Höhe, die mit europäischen, insbesondere auch deutschen Verhältnissen kaum einen Vergleich zuläßt. Wenn wir uns nicht täuschen, sind die Belegungsziffern in den letzten Jahren noch gestiegen. Doch gibt es auch eine nicht geringe Zahl von Gefängnissen, welche keine höheren Zahlen aufweisen als sie sich auch bei uns finden. Anhang III gibt Auskunft über die Todesstrafe in den einzelnen Staaten. Eine Übersicht über die wichtigsten in englischer Sprache erschienenen Werke über Gefängniswesen und Kriminologie ist als Anhang IV beigegeben. Die Methode der Arbeit ist sehr wertvoll für die Strafvollzugspraxis in den Vereinigten Staaten, aber auch für jeden, der sich für Strafvollzug interessiert. Die Titel der in der Einleitung behandelten Probleme mögen genannt werden: Urteil und Parole, Gefängnisse des Südens, Reformatories für Männer, Anstalten für weibliche Gefangene, Überfüllung, Beschäftigungslosigkeit der Gefangenen und Gewerbebetriebe, die herrschenden Richtlinien in den Strafanstalten, die Gemeinschaftsorganisationen der Insassen, das Gefängnis der Zukunft. — Die allgemeinen Daten sind von Paul W. Garrett und Austin H. Mac Cormick gesammelt. Mac Cormick behandelt vorwiegend das Erziehungsproblem, Dr. Frank L. Rector das Material der ärztlichen Abteilungen, William B. Cox berichtet über die Gefangenenlager des Südens. Hon. Charles D. Osborne, Präsident der Society, hat das Ganze überarbeitet. Alle Kommentare hat Dr. Kirchwey geschrieben. Weitere Schriften sind in besonderen Bänden veröffentlicht worden. W.

The Annals of the American Academy of Political and Social Science. Philadelphia. September 1931. Thorsten Sellin, Ph.D., Professor der Soziologie an der Universität von Pennsylvanien in Philadelphia, Büro für soziale Hygiene in New York, schreibt zwei Artikel über Strafvollzug:

1. „Die geschichtlichen Grundlagen unseres Gefängniswesens." Der Verfasser schildert kurz den Zustand im Strafwesen vor dem Auftreten des Erziehungsgedankens und erwähnt dabei das französische Gesetz von 1670, das in den Gefängnissen nur Verwahrungsorte für Beschuldigte zur Untersuchung, Verhandlung und für Verurteilte bis zur Vollstreckung der erkannten Strafe sieht. Das erste Auftreten des Erziehungsgedankens mit einiger Sicherheit festzustellen, werde vielleicht unmöglich sein. Er denkt dabei an das alte kirchliche Recht — vgl. z. B. den Beschluß des Benediktinerkonvents zu Aachen vom Jahre 817 — und dessen mögliche vereinzelte Folgen. Als erstes Arbeitshaus, in dem der Erziehungsgedanke Verwirklichung fand, nennt er das Londoner Bridewell von 1557, erklärt aber ausdrücklich, es sei schwer zu sagen, ob diese Arbeitshäuser der Königin Elisabeth die Entwicklung der Strafvollzugspraxis außerhalb Englands beeinflußt haben. Sicher sei, daß die holländischen Zuchthäuser in dieser Entwicklung eine entscheidende Rolle spielten. Die „glänzenden Untersuchungen" von Professor von Hippel haben in das Dunkel Licht gebracht und den Einfluß dieser Anstalten nachgewiesen. Dabei erwähnt er wörtlich den Ratsbeschluß von Amsterdam vom Jahre 1589. Dem Hospiz San Michele vom Jahre 1704 wird die ihm zukommende Bedeutung zuerkannt. Herausgehoben wird die wesentliche Mitwirkung der wissenschaftlichen und philanthropischen Bestrebungen des 18. Jahrhunderts und von John Howard mit dem englischen Gesetz von 1779. Bei der besonderen Entwicklung des amerikanischen Gefängniswesens wird die Eastern Penitentiary in Phila-

delphia, das Auburn-System und, in gewissem Sinne abschließend, das Elmira Reformatory vom Jahre 1876 erörtert. Dabei wird gesagt, die Geschichte der amerikanischen Gefängnisse könne als die Geschichte der progressiven Klassifikation betrachtet werden. Nicht erwähnt wird der große Beitrag zum Werden des progressiven Systems durch die australische Deportation, die Kriegsmann in seiner „Einführung in die Gefängniskunde" (Carl Winters Universitätsbuchhandlung Heidelberg 1912) so ausgezeichnet behandelt. Gerade das Reformatory-System der Vereinigten Staaten ist eines der anregendsten Beispiele für die gegenseitige Befruchtung des Strafvollzugs durch die verschiedenen Nationen. Die Abhandlung schließt mit einer kurzen Darlegung der gegenwärtigen Richtung im amerikanischen Strafvollzug, die unsern Lesern bekannt ist. Für die Zukunft wird erwartet, daß das Gefängnis eine sehr beschränkte Rolle spielen werde. Dies zeige sich in der stetigen Abnahme der Gefängnisbevölkerung, die auf die zunehmende Anwendung der Bewährung und anderer, eine Anstaltsbehandlung nicht erfordernder Arten der Behandlung der Straffälligen zurückzuführen sei. Diese Entwicklung ist auch bei uns im Gange und hat, vom Jugendgerichtsgesetz abgesehen, auch in § 27b des Deutschen Strafgesetzbuchs schon gesetzlichen Ausdruck gefunden, wobei auf die steigende Bedeutung der bedingten Strafaussetzung und Strafunterbrechung nicht erst hingewiesen werden braucht. Der Überblick gibt in kurzen Zügen ein sehr gutes Bild der geschichtlichen Grundlagen des neuzeitlichen und besonders des amerikanischen Strafvollzugs.

2. Auf 8 Seiten gibt Sellin einen vorzüglichen Überblick über die wichtigste gefängniskundliche Literatur. Sein Führer behandelt in seinen verschiedenen Abschnitten das Schrifttum über Allgemeines, amerikanische Gefängnisse, Gefängnisverwaltung, über den Gefangenen, Gefängnisse draußen, amerikanische

Gefängnisgesellschaften. In dem Abschnitt „Gefängnisse draußen" wird gesagt, daß die besten allgemeinen Studien der Probleme des Gefängniswesens in den letzten Jahren aus Deutschland gekommen seien. Genannt wird hierbei an erster Stelle das „monumentale Handbuch" Bumkes „Deutsches Gefängniswesen", das in mancher Hinsicht als Beispiel seiner Art angesehen werden könne, für die Schweiz das „ausgezeichnete Buch" von Hafner und Zürcher „Schweizerische Gefängniskunde". In einem Abschnitt „Zeitschriften" werden die europäischen Länder und zwar England, Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien und Polen besprochen. Der Aufsatz behandelt die Literatur der Gegenwart und ist in erster Linie für die Vereinigten Staaten bestimmt. Aber ganz abgesehen davon, daß auch wichtigste europäische Literatur in der Übersicht Aufnahme gefunden hat, ist es bei dem außerordentlich großen Interesse, das man in den Vereinigten Staaten der Gefängniskunde und ihren verschiedenen Problemen entgegenbringt, auch für jeden, der sonst Gefängniswesen studiert, von Wert. Die praktische Energie der Amerikaner, die immer wieder den Strafvollzug der Länder fördern half, läßt auf diesem Gebiet wesentliche Ergebnisse erwarten. — Unsere Leser wird es interessieren, daß auch die „Blätter für Gefängniskunde" genannt sind. W.

National Society of Penal Information inc. „News Bulletin". Vol. 3 Nr. 2, April 1932. — Dr. Franz Leslie behandelt die Stellung der Medizin bei der Kontrolle des Verbrechens. Die körperlichen und geistigen Abweichungen von der Norm seien relativ häufig. Man sollte, führt er aus, schon der Polizei eine ärztliche Abteilung angliedern, die den Kriminellen untersucht, nicht, um ihn der Verantwortung zu entziehen, sondern um eine sichere Grundlage für ein volles Verständnis der Tat zu schaffen. Der Bericht über die ärztlichen

Erhebungen der Polizei sollte den Verurteilten in das Gefängnis begleiten und dort von der ärztlichen Abteilung weitergeführt werden. Die Bedeutung der ärztlichen Arbeit für den Strafvollzug wird in ihren verschiedenen Aufgaben erörtert, und es wird überzeugend dargetan, daß die Arbeit des Arztes als Teil des gesamten Erziehungsprogramms anzusehen sei und sehr viel zum Erfolg beitragen könne.

Dr. Robinsons Studie über Gefängnisarbeit wird besprochen. Die Schwierigkeiten sachlicher und persönlicher Art, welche dem Programm einer produktiven Arbeit entgegenstehen, werden in der Besprechung unterstrichen. Von Interesse ist der Vorschlag, die Staatsbehörden durch ein Verbot des Bezugs von anderer Seite zu zwingen, ihren Bedarf bei den Strafanstalten zu decken, und so eine regelmäßige und ausreichende Beschäftigung der Gefangenen zu sichern. Die Schwierigkeiten, die der Entwicklung der Gefängnisarbeit in den Vereinigten Staaten im Wege stehen, sind auch aus der Mitteilung des Herausgebers ersichtlich; so, wenn er erwähnt, daß in Massachusetts ein Gesetz vorgeschlagen sei, welches die Verwendung der Gefangenenarbeit zum Gefängnisbau verhindern soll. Weiter heißt es in der Besprechung von Dr. Robinsons Buch, daß im Jahr 1926 nur 50 % der Gefangenen von 67 Anstalten produktive Arbeit verrichteten. — Aus den kleinen Mitteilungen einzelner Anstalten kann herausgehoben werden: Massachusetts, Reformatory West Concord hat einen weiteren Sozialbeamten erhalten, der als Psychiater die Untersuchungen des Geisteszustandes der Insassen zu besorgen hat. — Elmira hat eine Aufnahme-Abteilung zum Zweck der wissenschaftlichen Untersuchung der Gefangenen errichtet, in der die Eingewiesenen den ersten Monat zuzubringen haben. Nach Abschluß der Untersuchung entscheidet ein entsprechend zusammengesetztes Kollegium, ob der Gefangene in Elmira bleibt oder in eine andere Anstalt versetzt wird. Diese Aufnahme-

Abteilung unterscheidet sich also wesentlich von der preußischen Eingangsanstalt.

Aus einer Reihe von Mitteilungen über Gefängnisneubauten interessiert, daß bei dem Illinois State Penitentiary ein neuer rechtwinkliger Zellenblock nahezu vollendet ist. Man scheint also von dem Rundbau-Zellenhaus abgekommen zu sein und den üblichen rechtwinkligen Bauten den Vorzug zu geben.

Der landwirtschaftliche Betrieb bietet ganz hervorragende Möglichkeiten für die Beschäftigung eines nicht geringen Teils der Gefangenen. Bei dem schon erwähnten Massachusetts Reformatory ist der landwirtschaftliche Betrieb erweitert worden. In Texas hofft man durch den Betrieb der Zentralfarm die Versorgung aller staatlichen Anstalten von Texas mit den nötigen Lebensmitteln, soweit sie dort erzeugt werden können, zu ermöglichen. Die Größe des Betriebs erhellt daraus, daß man erwartet, jährlich 10000 Schweine aufziehen zu können.

Eine der amerikanischen Anstalten teilt mit, zu Beginn dieses Jahres sei ein neuer Tonfilmapparat aufgestellt worden, der zum Teil aus Mitteln der Anstalt, zum Teil mit Hilfe von außen angeschafft worden sei.

W.

Italien.

Quaderni dell'Archivio di Antropologia Criminale e Medicina Legale. Nr. 5. Turin. Gebr. Bocca. 1930. 28 S. Preis L. 2.50.

Die Quaderni (Sonderhefte) des von Professor Mario Carrara herausgegebenen Archivs behandeln Einzelfragen aus dem Arbeitsbereich der Zeitschrift. In Heft 5 berichtet Professor Carrara über „Die individuelle Behandlung der Kriminellen in einer Strafanstalt (Untermaßfeld)". Professor v. Hentig hatte ihn bei dem Mün-

chener Kongreß der Kriminalbiologischen Gesellschaft auf Untermaßfeld aufmerksam gemacht; „er solle nach so vielen schönen Reden auch einmal schöne Taten sehen". In ausgezeichneter und sympathischer Weise beschreibt Professor Carrara die in Untermaßfeld geleistete Arbeit. Besonders herausgehoben wird das Wirken und die Persönlichkeit von Dr. Krebs. Den Kriminalanthropologen mußte es besonders interessieren, diese Anstalt, in welcher der Begriff der Unverbesserlichkeit keine Geltung hat, kennen zu lernen. In der Gesamtwürdigung des Gesehenen führt Professor Carrara aus, daß die positivistisch anthropologische Auffassung der Kriminalität in Wahrheit zu abweichenden und weniger optimistischen Schlüssen komme. Die wunderbare, vom Glauben an die Menschheit beseelte, von Intelligenz geleitete, vom Geist des Opfers geadelte Arbeit könne aber nur nützlich sein. Die Besserungsfähigen seien immer noch die Mehrzahl. Carrara schließt mit den Worten: Auch wenn es eine großmütige Illusion sei, wer hätte den Mut, durch Zweifel ein Werk von so hohem Wert für die Gesamtheit, von solcher moralischen Höhe zu stören? W.

Sowjet-Union.

Verbrechensprobleme. Veröffentlicht vom Staatlichen Institut zur Erforschung des Verbrechens und des Täters.

Die vorliegende vierte Sammlung von Aufsätzen enthält im Gegensatz von Arbeiten mit einem begrenzten Thema Abhandlungen, die nicht an ein bestimmtes Thema gebunden sind, sondern die von Mitarbeitern des Institutes aus ihrer Tätigkeit in den verschiedenen Sektionen des Institutes verfaßt worden sind. Zum Teil haben die Aufsätze infolge der seit ihrer Abfassung ver-

gangenen Jahre jetzt nur noch historisches Interesse und sind demnach nicht durchweg aktuell. Zum Teil bergen sie, wie aus dem Nachfolgenden hervorgehen wird, interessantes und aufschlußreiches Material für die mannigfaltigsten Fragen und Probleme des Strafrechts und Strafvollzugs.

Die Abhandlung Piontkowski's über die Ermordung von kommunistischen Arbeiter- und Bauernkorrespondenten versucht diese Erscheinung im Entwicklungsgange des russischen Volkes von allen Seiten zu klären. Der Verfasser wirft vier Grundfragen auf, 1. wer waren die Opfer, 2. wer waren die Täter, 3. welches Bild bietet die Begehung des Verbrechens, 4. welche Maßnahmen sozialen Schutzes sind von den Gerichten angewendet worden? Nach diesen Gesichtspunkten untersucht der Verfasser 27 Fälle, die zur Verhandlung und Aburteilung gekommen sind und in die 77 Männer und 4 Frauen verwickelt waren. Bemerkenswert ist, daß sich unter diesen 9 Kommunisten befinden, ein Beweis dafür, daß die Ermordungen nicht immer auf Grund politischer Gegensätzlichkeit erfolgten, sondern zum Teil aus höchstpersönlichen Motiven; zweifellos ist aber die Mehrzahl der Fälle auf die Auswirkungen des Klassenkampfes zurückzuführen.

Chalfin untersucht den Einfluß der Wohnungsnot auf die Vermögensdelikte in den Städten der RSFSR. und stellt fest, daß der Prozentsatz der männlichen und weiblichen Verurteilten, die wohnungslos sind, im Vergleich zur Gesamtzahl der wegen dieser Delikte Bestraften stark im Steigen begriffen ist.

In seiner Abhandlung über die Diebe und Diebinnen großer Warenhäuser gibt Kremlewa interessante Aufschlüsse. Es ist dies die erste Arbeit in der russischen Literatur über dieses Thema. Er unterscheidet dabei mit Recht zwischen den Dieben, die während der Geschäftszeit unter Ausnützung der Gelegenheit stehlen, und denen, die unter Anwendung technischer Mittel zur Nacht-

zeit eindringen. Letztere Art hat mit der ersteren nichts gemein. Die Feststellung, daß unter den ersteren vielfach Frauen sind, die alles stehlen, was ihnen unter die Hände kommt, ist auch für deutsche Verhältnisse zutreffend. Zweifellos sind die Warenhausdiebe anders zu beurteilen, wie die gewöhnlichen Diebe und so mannigfaltig die Motive zur Tat sein mögen, so werden besonders bei Frauen sehr oft sexuelle Motive eine größere Rolle spielen, als man bei der Einfachheit der äußeren Handlung annehmen möchte. Die Verhältnisse in Rußland liegen aber offensichtlich ganz anders als in den Westländern, und das verleitet den Verfasser meines Erachtens zu einer unrichtigen Beurteilung der von ihm zitierten deutschen und französischen Autoren. Er hat die in den Warenhäusern im Zentrum Moskaus 1926 und Anfang 1927 ausgeführten Diebstähle untersucht und festgestellt, daß daran 104 Männer und 55 Frauen beteiligt waren. Dadurch erachtet er die Feststellung für widerlegt, daß die Warenhausdiebstähle ausschließlich oder hauptsächlich von Frauen ausgeführt werden. Ich habe am Amtsgericht Chemnitz 29 Fälle, die in der ersten Hälfte des Jahres 1932 zur Aburteilung gekommen sind und die Diebstähle in den Warenhäusern von Schocken, Tietz und Woolworth zum Gegenstand haben, nachgeprüft und dabei festgestellt, daß in 20 Fällen Frauen beteiligt gewesen sind und nur in 9 Fällen Männer, und daß selbst bei diesen letzteren nur 7 Fälle die typischen Merkmale des Warenhausdiebstahls tragen. Aber auch aus dem Objekt des Gestohlenen läßt sich ein Unterschied zwischen russischen und deutschen Verhältnissen feststellen. In den von Kremlewa aufgeführten Fällen handelt es sich hauptsächlich um praktische Gegenstände für den Lebensunterhalt wie Kleidung, Stoffe, Schuhe, wobei als Täter die Männer bei weitem überwiegen. Sofort verschiebt sich das Bild, wo es sich um Schmuck und Galanteriewaren handelt. Hier überwiegen die Frauen. Die Gründe zu den Diebstählen

werden, wie man aus der Statistik erraten kann, darum auch meist andere als bei uns sein, und einfach in dem ungeheuren Mangel an Waren und Bedarfsgegenständen jeder Art, der dem Einzelnen es oft unmöglich macht, sich mit dem Notwendigsten zu versorgen, zu suchen sein. Da nach meiner eigenen Erfahrung in Rußland die großen Warenhäuser noch am besten mit Waren versorgt sind, im Gegensatz zu vielen anderen Geschäften, so ist es denkbar, daß sich Leute mit diebischer Absicht zunächst dorthin wenden. In den von mir untersuchten Fällen sind vielfach ganz überflüssige Gegenstände gestohlen worden, wie wertlose Ringe, Ketten, Haarspangen, Gummiabsätze, Parfüms, Schlüsselringe, Deckchen usw.

Eine Untersuchung der Kriminalität in der Tatarenrepublik läßt eine Zunahme derselben erkennen. Nach den Bevölkerungsklassen der Republik geordnet, stehen die Russen an der Spitze, die Tataren in der Mitte, während die Tschuwaschen nur einen geringen Bruchteil einnehmen. Die Kriminalität in den Städten ist bedeutend größer als auf dem Lande. Hier verschiebt sich das Verhältnis zwischen Russen und Tataren zu Ungunsten der letzteren. Während die tatarische Frau bis zur Revolution infolge ihrer sozialen Stellung nur eine ganz geringe Kriminalität aufwies, hat sich das mit der zunehmenden Beteiligung am öffentlichen Leben geändert. Die Arbeit könnte auch aus ihrem sonstigen Inhalt wertvolles Material zu einer Untersuchung abgeben, inwieweit Bildung, Zivilisation und Technik eine Zunahme der Kriminalität bedingen.

Einige Aufsätze (die Psychologie der Fluchtversuche aus den Gefängnissen; der Tag eines Gefangenen im Saratowschen Isolator; Gefängnispoesie) beschäftigen sich mit der Person des Freiheitsstrafe verbüßenden „Eingeschlossenen". Durch Fragebogen, die man an Gefangene ausgeteilt hat, hat man versucht, festzustellen, wie die einzelnen Gefangenen und die einzelnen Gruppen neben dem offiziellen Tages- und Arbeitsplan, wie er in

jedem Gefängnis besteht, ihre Zeit zubringen. Der Zweck dieser Untersuchung soll sich nicht in der Sammlung statistischen Materials erschöpfen, sondern man will das Problem rationaler Organisation des gesamten Lebens des Gefangenen, nicht nur seiner Arbeit, erforschen, was um so wichtiger erscheint, als das „Arbeitsbesserungssystem" seine Ziele nicht nur durch die praktische Arbeit, sondern auch durch Erziehung zu verwirklichen sucht.

Einen größeren Raum nimmt der damals im Entstehen begriffene Entwurf eines Strafgesetzbuches bearbeitet vom Staatlichen Institut zur Erforschung des Verbrechens und des Täters ein. Auf die wiedergegebenen Grundlagen, die fast die gleichen sind, wie die im Jahre 1930 veröffentlichten endgültigen Entwürfe, brauche ich nicht näher einzugehen, da ich sie in einem Aufsatze in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1930, Heft 11, Seite 647 ff. behandelt habe. Ich kann daher darauf verweisen. Dieser Entwurf wird ebensowenig, wie der vom damaligen Generalprokuror Krylenko ausgearbeitete Entwurf gesetzliche Geltung erlangen, wie mir neuerdings aus Moskau mitgeteilt wurde. Es scheint somit endgültig beim Strafgesetzbuche von 1926 zu bleiben. Interessante Aufschlüsse über die verschiedenen Auffassungen und Richtungen in Rußland gibt die Wiedergabe der Plenarsitzung vom 11. Januar 1929 zur Prüfung der Strafrechtsreform. Während ein Teil unbedingt am alten Gesetzbuche von 1926 festhalten will, will vor allem Krylenko etwas unbedingt Neues schaffen und sich von den ererbten „bürgerlichen" Gesetzformen freimachen.

Der dritte Teil des Buches beschäftigt sich mit ausländischem Strafrecht und Strafvollzug. Issaeff gibt einen kritischen Bericht über seine 1927 nach Deutschland unternommene Reise zur Besichtigung deutscher Gefängnisse. Seinen Beifall finden die Anstalten in Hamburg-Fuhlsbüttel und Untermaßfeld, da diese sich

am meisten dem System des russischen Strafvollzuges nähern. Soweit der dritte Teil sich mit dem deutschen Strafgesetzentwurf befaßt, bietet er als überholt kein Interesse für uns. Während ein weiterer Aufsatz der Vertrauenskrise in der deutschen Justiz und der deutschen Gerichtsbarkeit gewidmet ist, gibt Kuthaeff einen Überblick über das Verbrechen und den Strafvollzug der Vereinigten Staaten. Den Schluß des Buches nimmt eine umfangreiche Bibliographie ein, die vor allem einen ausgezeichneten Streifzug durch die fachwissenschaftliche Literatur und Zeitschriften der außerrussischen Länder unternimmt.

Das ist nur Weniges aus dem Buche, es enthält auch sonst noch eine Menge wertvollen Materials.

W. Müller, Chemnitz.

Die schöpferische Tätigkeit der Gefangenen. Von Dr. Karpoff. Verlag Isdanija Moskau. Preis 1 Rubel 35 Kopeken.

Dem Professor M. Hernet verdankt der Verfasser das von ihm verarbeitete Material. Dr. Karpoff schildert in dem 83 Seiten starken Buch die Schöpfungen von Gefangenen in Zeichnungen, Skulpturen und Werkstattarbeiten. Der Stoff ist in folgenden Unterabschnitten gegeben: Humor, freundschaftliche Chargen, Heimat in den Zeichnungen Gefangener, Politisches, Erster Mai, Gericht, Typen, Allegorie, Leben im Gefängnis, Träume des Gefangenen, Werkstätten und ihre Erzeugnisse, Skulptur, Kopieren. Es sind keine Kunstwerke, die in den Abbildungen veröffentlicht werden und sollen es auch nicht sein. Aber sie vermitteln einen Einblick in Leben und Gedankenwelt der Gefangenen. Besonders eindringlich wirken die Serienbilder, die — in der Art von „Bilderbogen" — das Leben und Treiben der Gefangenen im Gefängnis, ihre Träume über die Außen-

welt, Fluchtgedanken darstellen. Recht gut sind die verschiedenen Typen und stark betont ist das politische Interesse der Gefangenen, wobei auch Bilder von der Pariser Kommune nicht fehlen. Eine Skulptur zeigt das Mausoleum des Lenin, offenbar eine ganz vorzügliche Arbeit; eine andere ebenso gute, ein Dorf an einem Waldhang. — Das Buch ist sehr lehrreich. Auch wir haben in unseren Anstalten Gelegenheit, derartige spontane Schöpfungen von Gefangenen zu sammeln. Die Technik — soweit man bei diesen meist primitiven Bildern von einer solchen sprechen kann — ist zum Teil überraschend ähnlich. Dennoch besteht ein starker Unterschied, der nur aus den besonderen Verhältnissen Rußlands zu erklären ist, und der auch über den nächsten Zweck des Buches hinaus in die russische Mentalität Einblick gewährt. Das Material ist reichhaltig, die Sammlung und Verarbeitung sehr dankenswert. Was Gefangene außerhalb des viel geübten Kopierens in Zeichnungen niederlegen, ist nicht selten ursprünglichster Ausdruck ihrer Psyche, gibt ihre Innenwelt mit ihren Regungen und Strebungen wieder und führt mit zu ihrer Erkenntnis. Von diesem Gesichtspunkt aus ist die Arbeit recht wertvoll. W.

Vereine.

In der Reihe der alten Gefängnisgesellschaften kann in diesem Jahre auch die badische Gefangenenfürsorge auf ein hundertjähriges Bestehen zurückblicken. Am 24. Mai dieses Jahres fand, umgeben von anderen Fachveranstaltungen, die öffentliche Hundertjahrfeier des Badischen Landesverbands für Jugendschutz, Gerichtshilfe und Gefangenenfürsorge in Heidelberg statt. Auch der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten war durch seinen Vorsitzenden dort vertreten. Ein Be-

richt über die Veranstaltung mit der Wiedergabe des wesentlichsten Inhalts der dabei gehaltenen Ansprachen erscheint im Juliheft der Monatsblätter des Deutschen Reichszusammenschlusses für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge der freien Wohlfahrtspflege.

Der Badische Landesverband für Jugendschutz, Gerichtshilfe und Gefangenenfürsorge hat zur Hundertjahrfeier eine Festschrift „Hundert Jahre Gefangenenfürsorge in Baden" herausgegeben. Das (mit Anlagen) 128 Seiten starke Heft, dem Staatspräsident und Justizminister Dr. Schmitt ein Geleitwort mitgegeben hat, ist verfaßt von dem Schriftführer und Kassen- und Rechnungsführer des Badischen Landesverbands für Jugendschutz, Gerichtshilfe und Gefangenenfürsorge, Regierungsrat Dr. Adolf Wingler. Das Vorwort des Verfassers bezeichnet als Ziel der Arbeit, aus der Geschichte der Gefangenenfürsorge in Baden nicht nur zu erzählen, was im Verlaufe der 100 Jahre Gutes geleistet wurde, es sollen auch die vielfachen Erfahrungen organisatorischer und sachlicher Art für die Gegenwart nutzbar gemacht werden.

Der geschichtliche Teil der Schrift enthält die Abschnitte:

> Die Gründung eines „Vereins zur Besserung der Strafgefangenen und für Verbesserung des Schicksals entlassener Sträflinge im Großherzogtum Baden" 1831/32. — Die Entwicklung der ersten 50 Jahre. — Die Neuorganisation der „Badischen Schutzvereine für entlassene Gefangene" 1882/83. — Die weitere Entwicklung und die Arbeit bis nach dem Weltkrieg. — Die Neuorganisation des Badischen Landesverbands und der Bezirksvereine für Jugendschutz, Gerichtshilfe und Gefangenenfürsorge 1928. — Rückblick.

Als Anhang sind beigegeben der Tätigkeitsbericht des Badischen Landesverbands und der Bezirksvereine für Jugendschutz, Gerichtshilfe und Gefangenenfürsorge

für die Zeit vom 1. April 1929 bis 31. März 1931 und ein Abschnitt über die staatliche Gefangenenfürsorge in Baden. Die 6 Anlagen enthalten statistische Übersichten.

Die Geschichte der badischen Gefangenenfürsorge kann von den Lesern der „Blätter für Gefängniskunde" besonderes Interesse beanspruchen. Verschiedene ehemalige Vorsitzende des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten haben auch in der badischen Gefangenenfürsorge an hervorragender Stelle mitgewirkt, so Geheimrat Eckert, der Gründer des Bezirksvereins für Jugendschutz, Gerichtshilfe und Gefangenenfürsorge in Freiburg bei der Neuorganisation 1882, und Geheimrat von Engelberg, langjähriger Vorsitzender des Bezirksvereins Mannheim, Ministerialkommissär bei der Zentralleitung und Ehrenpräsident des Badischen Landesverbands für Jugendschutz, Gerichtshilfe und Gefangenenfürsorge. Ferner brachte auf die Initiative des badischen Vorsitzenden Geheimrat Fuchs die im Jahre 1889 in Freiburg i. Br. abgehaltene Tagung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten die ersten Besprechungen über die Gründung des Verbands der deutschen Schutzvereine, des Vorgängers des jetzigen Reichsverbands für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge.

Die Festschrift „Hundert Jahre Gefangenenfürsorge in Baden" wird an Interessenten unentgeltlich abgegeben. Bestellungen an die Geschäftsstelle des Badischen Landesverbands für Jugendschutz, Gerichtshilfe und Gefangenenfürsorge, Karlsruhe i. B., Herrenstraße 1. U.

Aus der Tagesarbeit des Strafvollzugs.

Überzeugungstäterschaft.

Den Ausführungen im 62. Band, 2. Heft der „Blätter für Gefängniskunde" Seite 436 und 437 ist noch beizufügen:

Nach § 52 der reichsrätlichen Grundsätze sind nur solche Verurteilte als Überzeugungstäter anzusehen, bei denen nach der ausdrücklichen Feststellung des Urteils der ausschlaggebende Beweggrund darin bestanden hat, daß sie sich auf Grund ihrer sittlichen, religiösen und politischen Überzeugung für ihre Tat verpflichtet hielten.

Gefangene, bei denen im Urteil diese Feststellung nicht ausdrücklich enthalten ist, sind nach den allgemeinen Bestimmungen zu behandeln, auch wenn bei ihren Straftaten sittliche, religiöse oder politische Beweggründe mitgespielt haben.

Der Hessische Herr Minister der Justiz hat dazu durch ein Ausschreiben angeordnet:

Wenn in einer Strafsache Anlaß zur Erhebung der Frage der Überzeugungstäterschaft besteht, so haben die Beamten der Staatsanwaltschaft durch entsprechenden Antrag darauf hinzuwirken, daß in den Gründen des Urteils eine Feststellung hierüber im bejahenden oder verneinenden Sinne getroffen wird, ganz besonders dann, wenn der Angeklagte selbst das Vorliegen einer Überzeugungstat behauptet.

Enthält das Urteil einen ausdrücklichen Ausspruch bejahender oder verneinender Art, so hat die Strafvollstreckungsbehörde dieses Urteil in beglaubigter Abschrift dem Aufnahmeersuchen beizufügen.

Fehlt aber im Urteil diese Feststellung und beansprucht ein Strafgefangener die Behandlung als Überzeugungstäter, so hat ihm die Strafanstalt anheimzugeben, gemäß § 458 StPO. die Entscheidung des Gerichtes zu beantragen. Der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik hat eine solche Entscheidung in seinem Beschluß vom 14. März 1925 für zulässig erklärt.

In einem späteren Ausschreiben hat der Hessische Herr Minister der Justiz:

die Strafvollstreckungsbehörden darauf hingewiesen, daß nach urteilsmäßiger Feststellung der Überzeugungstäterschaft die Strafvollstreckungsbehörde im Aufnahme-

ersuchen betonen müsse, daß der Täter als Überzeugungsverbrecher anzusehen oder nicht anzusehen ist,

die Strafvollzugsbehörden angehalten, Anträge von Gefangenen auf nachträgliche Feststellung der Überzeugungstäterschaft der Strafvollstreckungsbehörde zuzuleiten, die solche an das Gericht weiterzugeben hat.

Bezug eigner Zeitungen.

Die Frage des Bezugs eigner Zeitungen ist Gegenstand neuer Erwägungen geworden.

Ein Strafgefangener hatte bitten lassen, sich eine örtliche Volkszeitung, ein neutrales Organ, halten zu können. Er sei Stadtverordneter; als solcher müsse er sich über die lokalen Verhältnisse seiner Heimatstadt auf dem laufenden halten.

Die Strafanstalt hat sich gegen Gewährung des Wunsches ausgesprochen. Aus folgenden Gründen:

Der Gefangene gehört zur Stufe I. In dieser werden grundsätzlich keine Vergünstigungen gewährt. Ausnahmen können nur zur Abwendung besonderer Härten im Einzelfalle zugelassen werden. Der Bezug eigner Zeitungen gehört zu den Vergünstigungen der Stufe III. Außerdem wird im allgemeinen die Kenntnis der lokalen Ereignisse für die Tätigkeit des Gefangenen im Stadtparlament nicht notwendig sein. Sollte dies aber einmal der Fall werden, so würde sich der Gefangene die Kenntnis dieser örtlichen Geschehnisse bei der Vorbereitung seiner Tätigkeit in der Stadtverordnetensitzung viel besser nach seiner Entlassung beschaffen können. Würde diesem Gefangenen die Genehmigung erteilt, so müßte allen Mitgliedern von Gemeinde- und Stadträten, Volks- und sonstigen Vertretungen das gleiche Recht eingeräumt werden. Dies würde bald zu einer weitgehenden Durchlöcherung des Grundsatzes führen, daß Stufe I keine Vergünstigungen erhalten soll.

Der Herr Minister hat dazu angeordnet:

Der Bezug eigner Zeitungen gehört zwar grundsätzlich zu den Vergünstigungen der Stufe III. § 151, 1 DVO. gibt jedoch unabhängig von § 30 DVO. und vom Stufenstrafvollzug die Möglichkeit, dem Gefangenen zu gestatten, daß er sich auf eigne Kosten eine Tageszeitung hält. Von dieser Befugnis soll zwar mit äußerster Zurückhaltung Gebrauch gemacht werden. Eine Ausnahme ist aber dann gerechtfertigt, wenn ein Gefangener durch seinen Beruf z. B. als Redakteur, Reporter, Tagesschriftsteller auf die laufende Zeitungslektüre angewiesen ist. Dies muß auch für Gefangene gelten, die Mitglied einer Volksvertretung oder eines Organs der kommunalen Selbstverwaltung sind. Es soll daher noch festgestellt werden, ob Bedenken gegen die betreffende Zeitung bestehen. Ist das nicht der Fall, dann soll dem Gefangenen das Halten der Zeitung gestattet werden.

Stumpf-Butzbach.

Fürsorge für die Gefangenen. Abgangskleidung. Nach § 156 der Hess. DVO. muß der Gefangene bei dem Abgang so gekleidet sein, wie es Jahreszeit, Gesundheit und Schicklichkeit erfordern. Genügt die eigene Kleidung und Wäsche des Gefangenen nicht, so sind geeignete Stücke aus den Beständen der Anstalt oder im Wege der öffentlichen Fürsorge zu beschaffen oder, wenn nötig, anzukaufen.

Bei Gefangenen mit kurzen Strafen kommt es nun öfter vor, daß die eigene Kleidung und Wäsche zum Abgang nicht ausreicht, daß die Sammelstelle der Anstalt keine geeigneten Kleider für den Sträfling besitzt und daß dieser nicht über die nötigen Mittel zum Ankauf der Kleidungsstücke verfügt.

Damit entsteht die Frage, wie und von wem diese Stücke zu besorgen sind. Ist die Strafanstalt oder die

öffentliche Fürsorge in erster Linie zu dieser Betreuung verpflichtet? Nach einer Verfügung des Hessischen Herrn Justizministers hat in erster Linie die Fürsorgebehörde bei solchem Anlaß zu helfen, es sei denn, daß in der Sammelstelle der Anstalt sich passende Stücke befinden, die der Anstalt geschenkweise überlassen worden sind.

Die praktische Erfahrung zeigt nun, daß die Fürsorgebehörde, wenn auch nicht ablehnend, so doch zögernd und zurückhaltend diesen Gesuchen gegenüberstehen. Im wesentlichen aus dem Grunde, weil die Fürsorgebehörde des Platzes der Strafanstalt in den meisten oder fast allen Fällen nicht der zur endgültigen Fürsorge verpflichtete Verband ist und daher nur vorlagsweise für den zuständigen Verband zu handeln hat. Die Feststellung dieses Verbandes ist aber oft schwierig.

Ergebnis: Diese Zuständigkeitsfrage wirkt sich an den unterstützungsbedürftigen Gefangenen aus.

Stumpf.

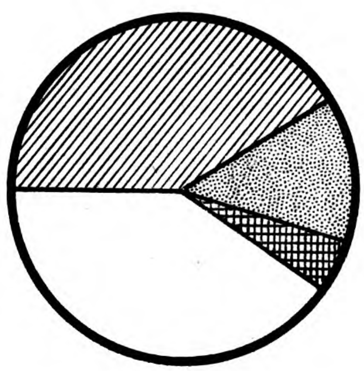
Zum Strafvollzug in Stufen.

Bei der Landesstrafanstalt Ludwigsburg findet jeden Winter ein Lehrkurs für die Dienstanfänger im Aufsichtsdienst statt. In Verbindung damit haben wir eine Lehrmittelsammlung eingerichtet, durch die alle wesentlichen Bestimmungen, auch der Dienst- und Vollzugsordnung, im Schaubild geboten werden sollen. Für den Strafvollzug in Stufen in Württemberg haben wir von den einzelnen Strafanstalten des Landes die Verteilung der Gefangenen im Stufenstrafvollzug erhoben und danach das Schaubild gefertigt (Abb. 1). Voraussetzung für das Verständnis des Schaubilds ist die Kenntnis der Zuständigkeit der 6 württembergischen Strafanstalten,

D STUFEN
IN D VOM 31.12.1931.

341 m 144 weibl. Gefangene
de in der Landesstrafanstalt
L **GOTTESZELL**
H verteilen sich:

STUFE I	60	41,5%
» II	20	14%
» III	6	4%
AUS ZW. GR.	58	40,5%



ZAHCHENERKLÄRUNG:
GEF STUFE I
ROT » II
HAL
HEIL » III
ULM AUS ZW. GR. = AUS ZWECKMÄSSIGKEITSGRÜNDEN (ZU KURZE STRAFDAUER, ÜBERZEUGUNGSTÄTERSCHAFT U.S.W.) NICHT IM STRAFVOLLZUG IN ST.
H. AS AUSGESCHL. = AUSGESCHLOSSEN (SCHWERERZIEHBARE) §§ 8 u. 10,2 DER VERORDNUNG VOM 23.12.1930.

S DER LEHRMITTELSAMMLUNG DER LANDESSTRAFANSTALT LUDWIGSBURG (WÜRTT.)

die ebenfalls in einem Schaubild der Lehrmittelsammlung dargestellt ist (Abb. 2). Wir verweisen darauf.

Alle Entscheidungen im Strafvollzug in Stufen werden vom Vorstand nach eingehender Erörterung in der Beamtenbesprechung getroffen. Vor der Entscheidung wird die Persönlichkeit des Gefangenen sorgfältig geprüft und gewertet. Alle Beamten, die hierzu einen Beitrag geben können, werden teils gehört, teils sind sie bei der Beamtenbesprechung zugegen. Das Ergebnis der Prüfung der Verteilung der Gefangenen im Strafvollzug in Stufen scheint uns trotz der besonderen Verhältnisse in Württemberg allgemeinen Interesses wert. Wir erhielten folgende Zahlen (Stichtag 31. Dezember 1931):

Anstalt: Z = Zuchthaus-, G = Gefängnisgef.		Stand	Stufe			ausgenommen	ausgeschlossen
			I	II	III		
Ludwigsburg, Hohenasperg	Z	341	139	132	40	9	21
Hohenasperg	G	74	21	31	4	18	—
Rottenburg	G	343	90	39	4	208	2
Hall	G	336	188	76	—	67	5
Heilbronn	G	221	106	43	7	65	—
Ulm	G	152	62	12	5	73	—
Gotteszell (Frauenstrafanstalt)	Z u. G	144	60	20	6	58	—

Unter „ausgenommen" verstehen wir die Überzeugungstäter, Gefangene der Krankenabteilung und namentlich Gefangene, die wegen zu kurzer Strafdauer nicht in den Strafvollzug in Stufen aufgenommen werden können. „Ausgeschlossen" vom Strafvollzug in Stufen sind Gefangene, deren „Gesamtverhalten zeigt, daß ihnen die Fähigkeit oder der Wille zur Besserung fehlt, und

daß eine Erziehungs- und Besserungsarbeit im Strafvollzug in Stufen vergeblich sein wird". Dies der Wortlaut der Vorschrift. Praktisch geben wir damit keinen auf. — Dieselben Zahlen, ausgedrückt in Prozenten und zusammengefaßt nach männlichen Zuchthaus-, männlichen Gefängnisgefangenen und weiblichen Strafgefangenen überhaupt, ergeben:

Strafart:	Stufe			ausgenommen	ausgeschlossen
	I	II	III		
Zuchthausgefangene	40,0	38,5	12,0	3,0	6,5
Gefängnisgefangene	41,0	18,0	2,0	38,4	0,6
Weibliche Gefangene	41,5	14,0	4,0	40,5	—

Im einzelnen ist zu dem Schaubild (Abb. 1) zu sagen:

1. Man darf die Zahl der Gefangenen, die in dem Schaubild als „vom Strafvollzug in Stufen ausgenommen" aufgeführt sind, gleichsetzen der Zahl der „kurzfristigen" Gefangenen im Sinne der Verordnung über den Strafvollzug in Stufen. Mindestfrist für das Aufrücken zur höheren Stufe ist nach den württembergischen Bestimmungen ein Viertel der Strafzeit und mindestens 9 Monate bei Zuchthausgefangenen, mindestens 6 Monate bei erwachsenen Gefängnisgefangenen, mindestens 3 Monate bei Jugendlichen. Lebenslängliche Gefangene können in die Stufe II frühestens nach 5 Jahren, in die III. Stufe nach Umwandlung der lebenslänglichen in eine zeitige Freiheitsstrafe aufrücken. Die Zahl der „Ausgenommenen" in den Landesgefängnissen und in Gotteszell — wo wir übrigens nicht zwischen Gefängnis- und Zuchthausgefangenen unterscheiden konnten — ist relativ gleich groß (38,4 : 40,5).

2. „Vom Strafvollzug in Stufen ausgeschlossen" ist nur ein kleiner Prozentsatz: in Ludwigsburg 6,5 %, in der Frauenstrafanstalt niemand, in den Landesgefäng-

nissen im ganzen 0,6 %. Die verhältnismäßig hohe Zahl bei den Zuchthausgefangenen in Ludwigsburg erklärt sich aus der Tatsache, daß hier die schwersten chronischen Kriminellen sind. Meist sind es Menschen mit seelischen Mängeln, die nach Erbgut, Vorleben und Persönlichkeit eine Besserung nicht erwarten lassen. In den Gefängnissen Heilbronn und Ulm, die Gefangene im Alter bis zu 25 bzw. 30 Jahren verwahren, ist kein Gefangener vom Strafvollzug in Stufen ausgeschlossen. Das ist nicht überraschend. Auch in Ludwigsburg beginnt sich eine Praxis zu bilden, nach welcher wir Gefangene von gleichem Alter, wie sie in die Strafanstalten Heilbronn und Ulm eingewiesen werden, ausnahmslos in den Strafvollzug in Stufen aufnehmen. Bei den „Ausgeschlossenen" betrachten wir als Kriterium für den Ausschluß wesentlich den wiederholten *raschen* Rückfall, immer unter der Voraussetzung, daß auch die sonstigen Merkmale für Besserungsunfähigkeit gegeben sind.

3. Die Zahl der Gefangenen in Stufe I ist in allen Strafanstalten des Landes relativ gleich groß.

4. Die Zahl der Gefangenen in Stufe II ist bei den Zuchthausgefangenen am größten. Bei den männlichen Gefängnisgefangenen und den weiblichen Gefangenen ist der Unterschied recht gering. Daß Ludwigsburg so viele Zuchthausgefangene in der Mittelstufe hat, ist erklärlich. Zahlreiche Gefangene der Stufe I sind erzieherischer Einwirkung zugänglich, verdienen daher die Vorrückung in Stufe II. Sie entsprechen jedoch den Anforderungen der Stufe III nicht, da der erzieherische Erfolg trotz ihres guten Willens und mancher positiver Charakterwerte problematisch bleibt. Solche Gefangene bleiben dann bis zum Ende auch langer Strafen in Stufe II, so daß sich auch hier die lange Dauer der Zuchthausstrafen auswirkt.

5. Die Zahl der männlichen Zuchthausgefangenen der Oberstufe (III) ist wesentlich größer als die ent-

sprechende Zahl bei den männlichen Gefängnisgefangenen und den weiblichen Gefangenen zusammengenommen, ebenfalls eine Auswirkung der langen Strafdauer. Bei den Gefängnisgefangenen reicht es vielen schon zeitlich nicht zur Oberstufe. Praktisch hat in einer nicht geringen Zahl von Fällen der Strafvollzug in Stufen für die Gefangenen nur zwei Stufen. Dazu kommt als weiterer Umstand, der den starken Anteil der Zuchthausgefangenen an der Oberstufe erklärt, hinzu, daß nicht wenige von unseren langzeitigen Gefangenen fast mitten aus einem legalen Leben heraus akut kriminell geworden sind. Bei ihnen ist die Erwartung gerechtfertigt, daß die unglückliche Kombination von Umständen, die sie straffällig werden ließ, sich nicht so leicht wiederholt, und daß sie die kriminell hervorgetretenen Charakterneigungen überwinden. Auch das zunehmende Alter spielt hier eine wesentliche Rolle. Ein großer Teil schwerer akuter Straftaten ist jugendliche Entgleisung, Ergebnis seelischer Unreife.

Nach alledem hat der Strafvollzug in Stufen für die Mehrzahl der Gefängnisgefangenen in den Strafanstalten unseres Landes nur eine Eingangs- und eine Mittelstufe. Bei den Zuchthausgefangenen aber hat er die Stellung eines die ganze äußere Lebensgestaltung im Strafvollzug beherrschenden Prinzips. Auch bei den Gefängnisgefangenen ist er praktisch von großer Bedeutung, daneben nimmt aber bei ihnen die Einzelbehandlung einen breiten Raum ein. Die Praxis wird sich hier helfen und innerhalb der Norm die disziplinierende Wirkung der Vorschriften ausnützen. Es gibt Möglichkeiten genug, noch innerhalb der Stufe I und namentlich der Stufe II ein gutes äußeres Verhalten der Gefangenen zu belohnen.

Im Mittelpunkt aller Bestrebungen um die Besserung und Erziehung steht der Gefangene als einzelner. Ihm muß unsere Arbeit gelten. Diese Arbeit liegt außerhalb des Rahmens jedes Strafvollzugssystems, beim Strafvollzug in Stufen nicht viel anders als wie beim früheren

Einzelhaftsystem. Sie ist Wirkung von Person zu Person und oft nur einfach Verständnis und moralische Hilfe beim eigenen Ringen des Gefangenen um Selbsterziehung. Die wirkliche Arbeit muß der Gefangene selbst leisten. Wir werden dabei Schädigungen von ihm fernzuhalten und ihn zur Selbsterziehung hinzuführen suchen. Der Strafvollzug in Stufen ist ein Versuch, auf die Gesamtheit der ihm unterliegenden Gefangenen und so mittelbar auch auf jeden einzelnen zu wirken. Seine psychologische Wirkung darf nicht unterschätzt werden, der eigentliche erzieherische Wert ist aber individuell so verschieden wie die Wirkung der Strafe selbst.

Die Beobachtung, daß man sich nur schwer entschließt, Unbeeinflußbarkeit eines Gefangenen anzunehmen, läßt auch auf die erstrebte Sicherungsverwahrung Schlüsse zu. Die Entscheidung ist analog. Die Sorge wegen der Anstalten zum Vollzug der Sicherungsverwahrung braucht nicht allzu schwer genommen zu werden.

W.

LITERATUR

Kriminal-Psychologie und Psychologische Verbrecherkunde. Von Dr. Karl Birnbaum, a. o. Professor an der Universität Berlin, Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Buch der Stadt Berlin. Zweite wesentlich erweiterte und verbesserte Auflage; Berlin. Verlag von Julius Springer 1931.

Das Buch gibt einen „systematischen Überblick über die Gesamtheit der Erscheinungen, in welchen die Beziehungen des Rechtsbrechers zum Pathologischen zum Ausdruck kommen". Dieses Ziel ist in dem Buch erreicht und wenn in der zweiten Auflage die naturwissenschaftliche Betrachtungsweise der Verbrechenskunde einen breiten Raum einnimmt, so wird das nur begrüßt werden können.

Für Strafanstaltsbeamte ist von besonderem Wert, was Birnbaum unter dem nicht gerade schönen Wort Pönalpsychopathologie ausführt. Mit Recht hebt er hervor, daß die Haft nicht nur Schädlichkeiten sondern auch günstige Einflüsse auf den Häftling ausübt. Eine auffallend ausführliche Besprechung ist der Simulationsfrage gewidmet, obwohl Birnbaum selbst hervorhebt, daß mit fortschreitender klinischer Einsicht immer weniger Simulation angenommen und anerkannt werde. Nach unserer Erfahrung ist Simulation etwas außerordentlich Seltenes. Sie mag ja häufiger vorkommen, wo, wie in Preußen, erfolgreiche Simulation zur Strafunterbrechung führt. Wo aber, wie in Württemberg, Bayern und Baden die geisteskranken Strafgefangenen über die Dauer der Krankheit in einem Adnex der Strafanstalt bleiben, hat Simulation keinen rechten Sinn. Unter dem eigenartig anmutenden Wort „Simulationspsychose" S. 263 wird wohl zu verstehen sein, daß im Symptomenkomplex der hysterischen Reaktionserscheinungen neben haftpsychotischen auch solche Symptome zu beobachten sind, denen man das ansieht, was man „als Flucht in die Krankheit" zu bezeichnen pflegt.

Wichtig und interessant ist auch was Birnbaum über den Stufenstrafvollzug sagt. Er mahnt im Urteil darüber zurückzuhalten und abzuwarten. Wenn Birnbaum vom Erziehungsstrafvollzug und von der erzieherischen Arbeit an Gefangenen verlangt, daß sie versuchen muß, „die Gesinnung, die konstanten Willensrichtungen und überhaupt den Persönlichkeitskern zu erfassen und umzustellen" so wird nicht nur derjenige der im Strafvollzug steht, ein großes Fragezeichen dahinter machen; jedenfalls können wir uns nicht denken, wie man den „Kern" eines von Haus aus und konstitutionell entarteten Verbrechers „umgestalten" will.

Das Buch hat seinen Wert und kann jedem, der sich für die Verbrecherfrage interessiert oder an der Verbrechensbekämpfung in irgendeiner Form teilnimmt, wärmstens empfohlen werden; aber eine Empfindung können wir nicht ganz unterdrücken: Der Verbrecher ist ganz gewiß eine biologische Erscheinung und die Erfassung des Problems in seiner psychologischen und psychopathologischen Bedeutung ist ganz gewiß notwendig. Wir dürfen aber über all den biologischen, erbbiologisch und psychopathologischen Untersuchungen nicht vergessen, daß das Verbrechensproblem auch ein eminent soziologisches ist. Der Verbrecher ist zum großen Teil ein Schädling und ein Parasit. Der Staat hat unbeschadet aller wissenschaftlichen Untersuchungen die dringende Aufgabe, den einzelnen und die Gesamtheit vor Schaden zu schützen und es will uns scheinen als ob die Wissenschaft diese sehr wichtige Seite der Frage etwas zu kurz kommen läßt.

Dr. Staiger, Hohen Asperg.

Das **„Zentralblatt für Psychotherapie"**, herausgegeben von E. Kretschmer-Marburg und R. Sommer-Gießen, ist das Organ der allgemeinen ärztlichen Gesellschaft für Psychotherapie und hat sich wie diese einen sehr weiten Rahmen für seine Ziele gespannt. Es bringt nicht nur Originalien und Referate über den derzeitigen Stand und die Entwicklung der Psychotherapie im engeren Sinne, sondern bearbeitet auch ihre „Grenzgebiete einschließlich der medizinischen Psychologie und psychischen Hygiene". Dazu gehören u. a. Konstitutions-, Erblichkeits- und Rassenforschung, allgemeine und experimentelle sowie Entwicklungspsychologie, Pädagogik und Heilpädagogik, Charakterologie und Soziologie.

Der Schwerpunkt der Zeitschrift liegt in dem Referatenteil, der eine umfassende Orientierung über den jeweiligen Erkenntnisstand der gesamten biologisch orientierten Persönlichkeitsforschung und einen Überblick über alle zu ihr in Beziehung stehenden Probleme liefert. Durch die Sammelberichte wird die Gesamtentwicklung der in Frage kommenden Gebiete fortlaufend in objektiver und kritischer Weise wiedergegeben. Somit liefert das Zentralblatt eine „Zeitgeschichte des psychotherapeutisch Aktuellen".

Die Originalien sind meist so gewählt, daß in einem Heft jeweils einige Aufsätze mehr theorethischen und einige mehr praktischen Inhaltes zusammen erscheinen. Die Behandlung praktischer Fragen, die Anfragen aus dem Leserkreis, Erteilung von Auskünften usf. nehmen einen breiten Raum ein, so daß auch dem Nicht-Mediziner, der über praktische Psychotherapie orientiert sein muß, z. B. in der Strafrechtspflege, Jugendfürsorge und dgl., eine lebendige

und fruchtbare Zusammenarbeit mit dem Mediziner gewährleistet ist. Dazu kommen die Mitteilungen über Kongresse, Veranstaltungen von Ortsgruppen und dgl. und die aus ihnen gezogene „psychotherapeutische Bilanz", die jeden psychotherapeutisch Interessierten über „Aktuelles" auf dem laufenden erhalten.

Die Rubrik, die im Zentralblatt für „Antikritik" vorgesehen ist, schafft nicht nur Raum für fruchtbare Auseinandersetzungen zwischen den psychotherapeutischen Fachleuten, den Psychotherapeuten und den übrigen Medizinern, sondern ermöglicht vor allem auch die Hereinbeziehung neuer und andersartiger Gesichtspunkte von seiten anderer Fachwissenschaftler oder Praktiker.

Dr. E. Enke.

„Die Stellung der deutschen Sozialisten zum Strafvollzug von 1870 bis zur Gegenwart" ist der Titel des I. Heftes der kürzlich eröffneten Serie „Freiburger Beiträge zur Strafvollzugskunde", herausgegeben von Prof. Dr. Erik Wolf, welcher mit Unterstützung des badischen Unterrichtsministeriums ein Seminar für Strafvollzugskunde an der Freiburger Hochschule ins Leben gerufen hat. Verfasser ist Gerichtsassessor, jetzt Rechtsanwalt Dr. Alfred Behrle, der mit dieser Arbeit sich den Dr. jur. erworben hat. Diese, das sei vorweggenommen, ist ausgezeichnet durch Gründlichkeit und Sachlichkeit und mit sichtlichem Einfühlen und völliger Beherrschung des Stoffes in erschöpfender Darstellung geschrieben. Der Autor hat offenbar nicht nur die Theorie, sondern auch die Praxis im modernen Strafvollzug, die Selbstschau zu Rate gezogen, indem er eine Reihe von Strafanstalten, freilich vorwiegend norddeutsche, wie Wolfenbüttel, Bautzen, Eisenach und Untermaßfeld einer Besichtigung unterzogen hat. Als Quellen hat er nach eigener Angabe benützt die Protokolle der Verhandlungen des Reichstags und der Länderparlamente, Verordnungen, die nach der Staatsumwälzung von sozialistischer Seite auf dem Gebiete des Strafvollzugs erlassen wurden, sowie Meinungsäußerungen prominenter Sozialisten, die in Zeitschriften, Broschüren und Büchern ihren Niederschlag gefunden haben.

Das Thema selbst wird in drei umfangreichen Abschnitten zur Erörterung gebracht: Im ersten wird die geschichtliche Entwicklung der Einstellung der deutschen Sozialisten zum Strafvollzug von der Reichsgründung bis zur Gegenwart behandelt mit einläßlicher Besprechung einer pseudonym geschriebenen Artikelreihe in der sozialistischen Revue „Die Zukunft" aus dem Jahre 1877/78, einer zweifellos interessanten Publikation, die damals schon eine ganze Reihe von Vorschlägen, nicht weniger wie neun an der Zahl, aufgegriffen hat, die, wie der Autor richtig bemerkt, in vielem sich noch mit den gegenwärtigen Bestrebungen eng berühren. Der ungenannt gebliebene

Verfasser jener Artikel war Gegner des Vergeltungs- und warmer Befürworter des Resozialisierungsgedankens; er glaubt, sein Ziel am besten erreichen zu können durch eine möglichst weitgehende Differenzierung der Gefangenen zur Förderung des Besserungszweckes.

Im zweiten Abschnitt kommt dann die heutige Einstellung der deutschen Sozialisten zum Strafvollzug im allgemeinen zur Darstellung und zwar zunächst die der sozialdemokratischen Partei und im weiteren die Haltung der kommunistischen Partei, die wesentlich durch den Strafvollzug der Sowjetunion bestimmt ist.

Im dritten Abschnitt, dem wohl zumeist interessierenden Teil, bespricht der Autor die theoretischen Ideen und praktischen Vorschläge für die Ausgestaltung des Strafvollzugs im besonderen und zwar das Erziehungsproblem, das Haftsystem, die Gesundheitspflege, die Förderung der geistigen Interessen, die Gefängnisarbeit, den Verkehr mit der Außenwelt, die Sexualfrage, das Stufensystem und die Selbstverwaltung, die Disziplinarstrafen, die Strafanstaltsbeamten und die Entlassenenfürsorge.

Dem Ganzen folgt ein Schlußwort, in dem der Verfasser hervorhebt, daß zwei leitende Ideen die sozialistische Stellungnahme zum Strafvollzug offenbar bestimmen, die Idee der Humanität und des Kollektivismus, d. i. im Sinne der Resozialisierung des Rechtsbrechers. Seine Ausführungen an dieser Stelle lassen deutlich erkennen, welche Gegensätzlichkeiten sich hier von selbst ergeben, einerseits mit den Auffassungen und Zielen der kommunistischen Partei, andrerseits mit den Kreisen, wir gebrauchen die Worte des Verfassers, „die in Fragen der Kulturentwicklung und Geistesbildung im allgemeinen eine ganz andere Stellung einnehmen, die modernen Bestrebungen des Erziehungsstrafvollzugs vorwiegend skeptisch aufnehmen und die damit verbundenen Erleichterungen mehr als Humanitätsduselei denn als Humanität bezeichnen".

Aus dem bisher Vorgeführten geht wohl ohne weiteres hervor, daß jeder an dem Gefängniswesen und der Strafvollzugssache Interessierte mit Spannung nach dieser Schrift greifen und sich in sie vertiefen wird, der erfahrene, vorurteilslose Strafvollzugspraktiker freilich nicht ohne eine gewisse Distanz und kritische Stellungnahme. Er, der doch wohl auch gründlicher Kenner der Geschichte des Strafwesens ist, wird wesentlich Neues nicht vorfinden, dagegen manche Vorbehalte zu machen haben. Die §§ 5, 6, 8, 9, 11, 12, 13 und 14 wird er sich zweifellos genau ansehen. In § 11, in welchem die Sexualfrage besprochen wird, wird auffallen müssen, daß hier ein Karl Plättner mit seiner Schöpfung: „Eros im Zuchthaus" sozusagen als Kronzeuge erscheint, trotzdem dessen Problematik dem Verfasser nicht entgangen zu sein scheint, schreibt er doch Seite 143 wörtlich:

„Neben diesen unmittelbaren Selbsterlebnissen enthält das Buch Plättners noch eine Reihe eigener Beobachtungen und bezeichnenderweise gerade in seinen krassesten Fällen, Mitteilungen von dritter Seite, die zweifellos nicht von vornherein als bare Münze genommen werden können. Hier dürften nicht selten starke Übertreibungen vorliegen, so insbesondere, wenn Proventierungen letzter Art mehr oder weniger als Alltäglichkeiten des Zuchthauslebens hingestellt werden."

Wir wollen die gute Absicht und den ernsten Willen so mancher Reformer gar nicht bestreiten, müssen aber doch zu bedenken geben, daß sich eben in der harten Wirklichkeit so manches ganz anders gestaltet wie am Studier- und Verhandlungstisch und in der Ideologie des nur theoretisierenden Reformers.

Humanität und Resozialisierung sind auch schon dem Strafvollzug der Vorkriegszeit Aufgabe und Ziel gewesen. § 16 der alten badischen Dienst- und Hausordnung von 1890 erklärt: „mit der Zufügung des gesetzlichen Strafübels und der Aufrechterhaltung der Ordnung und Zucht sind sittliche Besserung, Erhaltung der Gesundheit, Fortbildung der Sträflinge und, wo nötig und tunlich, Förderung der Schutzfürsorge für zu Entlassende zu verbinden".

Beide haben aber auch ihre Grenzen und auf Gefängnisboden erst recht. In diesem Punkte ist Pastor Dr. Seyfarth, einem der besten Kenner und Praktiker des Strafvollzugs, unbedingt beizupflichten, wenn er in seinem Vortrag „der Humanitätsgedanke im Strafvollzug", gehalten auf der 101. Mitgliederversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft in Düsseldorf am 21. Mai 1930 eindrucksvollst gesagt hat:

„Humanität ist ein dehnbarer Begriff. Bei falscher Anwendung kann sie unter die Wahrheit des Goethe'schen Wortes fallen: ‚Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage.' Es müssen daher bestimmte Grenzen gezogen werden, damit sie nicht ihren Zweck verfehlt und für den Rechtsbrecher mehr Schaden wie Nutzen bringt. Sie muß ihre Schranken an der Tatsache finden, daß sie eben innerhalb des Strafvollzugs sich auszuwirken hat und daß sie daher niemals den Straferast gefährden darf. In zwei Sätzen läßt sich zusammenfassen, was not tut. Und diese beiden Sätze muß man sich immer vor Augen halten, wenn es zu beurteilen gilt, ob ein richtiges oder falsches Humanitätsprinzip im Strafvollzug zur Anwendung gelangt:

1. Alles was geeignet erscheint, den Gefangenen für ein gesetzmäßiges Leben in der Freiheit vorzubereiten oder wiederzugewinnen, muß in seinem Interesse und im Interesse des Staates mit allen Mitteln eines humanen Strafvollzuges versucht werden.

2. Alles aber, was nicht ausschließlich diesem Zweck, sondern lediglich dem Vergnügen oder der Unterhaltung der Gefangenen

dient, hat zu unterbleiben, weil es mit dem Strafernst unvereinbar ist und ihn schädigt."

Und in punkto: Resozialisierung werden wohl alle nüchtern urteilenden, durch jahrelange Praxis gestützten Strafvollzugsbeamten erklären müssen, daß nur ein kleiner Bruchteil sich hier geeignet erweist und daß es eben auch solche gibt, die absolut nicht dafür zu haben sind. Es besagt doch wahrlich genug, wenn ein so edler und milder Menschenkenner, wie Professor Dr. Ignaz Klug, von unverbesserlichen Charakteren spricht, bei denen alle Charakterschichten faul sind und deren Typisierung eine hochernste Aufgabe ist, oder Pastor Dr. Seyfarth erklärt: „die Mehrzahl der Gefangenen aber sind Leute, die im Laufe eines leichtsinnig und lasterhaft verbrachten Lebens ihre Willenskraft und die Energie zum Guten mehr oder weniger eingebüßt haben. Sie während der Strafverbüßung von Grund auf zu ändern, ist deshalb so außerordentlich schwer, weil ihre verderblichen Leidenschaften und Eigenschaften ihnen oftmals schon ganz in Fleisch und Blut übergegangen sind". Den Idealisten in Strafvollzugsstudien werden wohl in die rauhe Wirklichkeit am besten zurückführen die Werke eines Heindl oder „die Heraufkunft des V. Standes zur Soziologie des Verbrechertums" von Heinrich Berl im Kairosverlag, Karlsruhe 1931, wie auch der Blick auf die Kriminalität der Vereinigten Staaten; muß man sich da doch die Frage vorlegen: wie kommt es denn, daß gerade dieses Land der humansten Strafmethoden zugleich das Land der meisten Verbrecher geworden ist und einen Verbrecherstaat mit einem Verbrecherkönig aufzuweisen hat? und kamen nicht auch ziemlich skeptische Berichte deutscher Besucher Nordamerikas, so von Liepmann und Freudenthal, über die dortigen Strafvollzugsverhältnisse zu unserer Kenntnis, die wahrlich genug Schatten aufwiesen.

Angesichts all dessen dürfte doch wohl die weitere Frage berechtigt sein: ob wir da nicht allen Grund hätten, den Reformeifer etwas zu dämmen und Maß zu halten, uns in Reformen nicht zu überstürzen eingedenk der alten Wahrheit: Est modus in rebus, sunt certi denique fines. Diese unsere Bemerkungen sollen jedoch in keiner Weise Behrles Schrift auch nur im leisesten abträglich sein. Wie schon eingangs hervorgehoben, erkennen wir ihren Wert voll und ganz an und empfehlen ihre Lektüre angelegentlichst. Auch seien die Anstaltsbibliotheken nachdrücklichst auf das Werk aufmerksam gemacht. Sch., Freiburg.

Willensfreiheit und Persönlichkeit. Moralpsychologische Vorträge, mit einem Geleitwort von Professor Dr. J. Mayer, 124 Seiten, kart. 3 RM, gbd. 4.50 RM, Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 1932, ist das letzte druckfertig hinterlassene Werk aus dem reichen lite-

rarischen Nachlaß des hochgeschätzten Passauer Theologen, Professor Dr. Ignaz Klug. Es bildet einen richtigen Ergänzungsband zu den in diesen Heften schon besprochenen Büchern: Tiefen der Seele und Kriminalpädagogik und behandelt in vertiefter, streng wissenschaftlicher Prägung aktuellste Zeitfragen. Die Lektüre ist gerade keine leichte, aber eine überaus lohnende. Ein Teil, der erste, die Willenslehre, war bereits im zweiten Band der vom bayerischen Justizministerium herausgegebenen Schrift „Der Stufenstrafvollzug und die kriminalbiologische Untersuchung der Gefangenen in den bayerischen Strafanstalten", München 1928, S. 87 — 139 veröffentlicht worden. In diesem Teil werden die Probleme Willensfreiheit, Willenshemmungen, Willenserziehung eingehend behandelt und zwar werden hier die modernsten psychologischen und biologischen Erkenntnisse für die Lehre von der Willensfreiheit ausgewertet. Vier Bewußtseinstatsachen beweisen nach Klug die Freiheit des Willens: Das Bewußtsein der freien Selbstbestimmung und der sittlichen Selbstmacht in den Zeiten wachbewußten Handelns, das Bewußtsein der Zurechnung und Verantwortung, der moralischen Haftung für unser Tun und Lassen, das Schuld- und Reuegefühl, und das Vergeltungsbewußtsein, m. a. W., der Mensch hat vor der Tat das Bewußtsein: ich kann — aber ich muß nicht. Ich bin frei. Der Mensch hat während der Tat das Bewußtsein: ich soll — aber ich muß nicht. Doch bin ich haftbar für mein Tun und Lassen. Der Mensch hat nach der Tat das Bewußtsein: ich durfte — ich durfte nicht. Ich war frei. Es freut mich oder es reut mich, was ich tat.

Kritisch stellt sich Klug zum Determinismus, dem er drei Denkfehler nachweist.

Nicht weniger sind mit gründlichster Wissenschaftlichkeit die Abschnitte über die Willenshemmungen und Willenserziehung behandelt. Man lese hier nur nach, was über die Beeinflussungen der Reaktivität des Willens, über bestimmte Reaktionstypen, deren er fünf charakterisiert, über Reaktivität und Willenserziehung, über konstitutionell, endogen, exogen und schließlich charakterogen bedingte Reaktivität ausgeführt wird und man wird staunen, wie souverän Klug mit den neuesten Ergebnissen wissenschaftlicher Größen, eines Freud, Adler, Kretschmer, Ewald u. a. vertraut ist. Wie instruktiv spricht er gegen den Schluß dieses ersten Teils von einem Drama der Persönlichkeitsideale. Er betont scharf: der Wille muß auf ein wirklich ideales Persönlichkeitsvorbild eingestellt werden. Der Wille muß lernen, dem Wertruf dieses Ideals die Wertantwort zu geben. So wird die Geneigtheit des Rohcharakters zu triebhafter, wertfremder, idealloser Reaktivität überwunden und der Weg zum Edelcharakter hin beschritten. Das ist für manchen, sagen wir für den Begnadeten, ein verhältnismäßig kurzer Weg. Das ist für viele ein weiter Weg. Das ist für die meisten ein Weg des Kampfes zwischen triebhafter und wert-

hafter Reaktivität. Wer die triebhafte Reaktivität dauernd überwindet, der wird zum edlen Dauercharakter. Wer der triebhaften Reaktivität verfällt, vorübergehend oder dauernd, wird zum Sündercharakter, gegebenenfalls zum Verbrechercharakter. Wer zwischen Triebreaktion und Wertreaktion unstet und schwankend hin und her zuckt, wird zum Mischcharakter, der eine stärkere oder eine schwächere Kampfesnote an sich trägt. Wer sein innerstes Sein durch den äußeren Schein zu verhüllen vermag, wird zum Maskencharakter, sei es aus gemeinen, sei es aus tragisch-edlen Motiven.... Alle Sündernot, alle Verbrechernot hat ihren Grund darin, daß der Sünder sein Persönlichkeitsideal zwar kennt, daß er aber noch klagen muß: „Ich bin dir so fern!" daß er stöhnen muß: „der ich bin, grüßt trauernd den, der ich sollte sein." Alle sittliche Verbrechernot hat ihre Wurzel darin, daß der Kriminelle entweder an einem falschen Persönlichkeitsideal total verbildet wurde, so daß man ihm nun mühsam ein neues aufbauen muß, oder daß die triebhafte Reaktivität des Rohcharakters einbrach in den armseligen, den nie gestärkten, von der Gewalt einer verhängnisvollen Situation übermannten Willen."... Die Frage: Wie ist hier zu helfen? beantwortet Klug im engsten Zusammenhang mit diesen Ausführungen dahin:

„Die Hilfe liegt für jeden Menschen zu allererst darin, daß er den Abstand zwischen seinem inneren wertunhaltigen Sein und seinem Persönlichkeitsideal erkennt und über die gähnende Kluft zwischen Sein und Seinsollen hinübermöchte. Dieses Abstandsbewußtsein im Strauchelnden oder Gefallenen zu wecken, ist die erste Nothilfe, die man ihm leisten kann. Die zweite Hilfe ist Ermutigung. Dazu gehört, daß man den Sünder oder Verbrecher an ein besseres Ich glauben lehrt und ihm zu einem neuen Lebensplan und einem neuen Lebensstil verhilft. Der dritte Schritt der Hilfe wäre die Wiederherstellung der ehemaligen guten und werthaltigen Situation in der Erinnerung. Die Vergegenwärtigung irgendeines Abschnittes guter Vergangenheit, den doch wohl jeder Mensch einmal besaß.... Alle drei Etappen der Hilfe aber müssen psychologisch richtig beschritten werden, soll die Hilfe wirksam und nachhaltig sein. Wir müssen bedenken, ob ein Mensch stark oder schwach beeindruckbar ist und danach die Milde oder die Wucht unserer Worte und Weisungen einrichten...."

Wir haben absichtlich den Autor selbst gerade in diesen Partien unmittelbar zu Wort kommen lassen, weil hier speziell für Strafvollzugspraktiker wertvollste Fingerzeige und Gedankengänge dargeboten werden. Gleichzeitig aber kann man aus ihnen in vollster Klarheit erkennen, wie sehr Klug Meister ist in der Kunst der Darstellung und Erörterung schwierigster Probleme, wie ihm eigen ist, höchste Wissenschaftlichkeit und praktische Weisheit zu uns reden zu lassen.

Wenden wir uns zum II. Teil des Werkes, der durchaus neu ist. Er bringt eine wertvolle Erörterung über den Aufbau der Persönlichkeit. Die Versuche und Wege moderner Persönlichkeitsforschung werden eingehend besprochen und zu einer alleingültigen wahren Psychogogik ausgestaltet.

Als Wege zur Erforschung der Persönlichkeit erörtert er folgende: zunächst den Weg der Intuition, dann der Analogie und als dritten den genetisch-kausalen, dabei die maximale Idee und die minimale Wesensidee in ihrer Bedeutung besprechend. Jetzt beginnt nach Klug der vierte Weg der Persönlichkeitsforschung und der Hilfe: die allmähliche, die approximative Annäherung der minimalen Persönlichkeitsidee des Menschen an dessen maximale. Und nun wirft er die Frage auf: welche letzte Finalität ist dem Menschentum eigen? und gibt darauf die Antwort in längerer Ausführung: Das ist eine eminent metaphysische Frage. Der Kern der menschlichen Persönlichkeit liegt tiefer als in den genischen Radikalen der Biologie, tiefer als in den endokrinen und humoralen Funktionen der Konstitutionstypen und ihren Temperamentauswirkungen. Er liegt auch tiefer als in den Gehirnwindungen und Gehirnzentren. Er liegt in der einen, einfachen, unteilbaren Geistseele, die den Leib informiert und nur an pathologischen oft rein psychogen bedingten Veränderungen der Körpermaterie Grenzen ihrer Informationstätigkeit findet.

Alle Modernen kommen also an diese Grenze, an der sie nicht vorbeikommen, an die Metaphysik.

Von den beiden letzten Abschnitten beantwortet der erstere die Frage: Woher aber soll die menschliche Seele ihre Wesensformung und -prägung empfangen? Der letzte hebt ab auf das ewige Ich-Ideal in seiner Wertfülle und Wertschönheit und betont so tröstlich und wahr, daß keiner verloren gehe, so lange er das Ringen um das ewige Ich-Ideal, die Angleichung an den Schöpfergedanken Gottes noch nicht aufgegeben hat.

Eine reife Geistesfrucht hat uns Klug in diesem seinem letzten Werk wiederum dargeboten. Wie gerne besäßen wir auch noch das Buch vom wertvollen Menschen oder seine weitere Planung: Not und Hilfe. Das Schicksal hat ihm das verwehrt, sie zu schreiben. Um so kostbarer muß uns diese seine letzte Gabe sein. Hier hat er ja mit den Mitteln einer streng wissenschaftlichen Kritik, aber ohne jedes verletzende Wort überzeugend dargetan, daß nur die Persönlichkeitsauffassung des überlieferten christlichen Lehrgutes die einzig haltbare und das christlich-religiöse Persönlichkeitsideal das einzig bezwingende und wahrhaft befriedigende ist. Und durch dieses Buch gerade wird Klug so recht der große, erfahrene, sichere Führer für all die fragenden, irrenden und ringenden, suchenden und zweifelnden Menschen auf den abgründigen und dunklen Pfaden des

Seelenlebens zu dem Ideal der christlichen Persönlichkeit. Darum verdient aber auch speziell dieses Werk nachdrucksamst zum gründlichsten Studium empfohlen zu werden all jenen, welche ex officio berufen sind, wie unsere Gefängnispädagogen, Geistliche und Lehrer, solchen unglücklichen und schwergeprüften Mitmenschen Führer und Helfer zu sein auf dem Wege zur Morgenröte eines neuen Lebens.

Sch.

Kriminalistische Abhandlungen. Herausgegeben von Dr. Franz Exner. Heft XVII: **„Kriminalität und Schule."** Eine Untersuchung über das Verhalten von 163 straffällig gewordenen Minderjährigen während ihrer Schulzeit. Von Dr. Manfred Hoffner. Verlag Dr. Ernst Wiegandt, Leipzig. 1932. 39 Seiten. Ladenpreis 2 *RM.* — Dr. Hoffner stellt sich das Problem, die Gruppe der 18—21jährigen jungen Menschen auf ihr Verhalten in der Schule zu untersuchen. Die Schule nehme auf die Entwicklung und das Werden des Jugendlichen entscheidenden Einfluß, stelle ihn zum erstenmal in einen Ausschnitt des Gemeinschaftslebens hinein, in dem er nach seinen intellektuellen und moralischen Fähigkeiten gewertet werde und in dem er auch erkennen lasse, wie er sich den Anforderungen des Sichbehauptens, des Sichbewährens und sich Einordnens gegenüber stelle, ob sie ihm Schwierigkeiten bereiten oder nicht. Zugrunde gelegt wird das Material der Zentrale für Jugendfürsorge in Leipzig. 163 junge Menschen werden auf ihr Verhalten in den Volksschulen und in den Berufsschulen untersucht. Die Zensuren der 163 Minderjährigen werden herausgestellt und mit dem Zensurenmaterial von nahezu 1600 Schülern aus dem entsprechenden Jahrgang verglichen. Dem Text sind 15 Tafeln beigegeben, die das Ergebnis der Untersuchung in Prozentzahlen darlegen. Das durchschnittliche Verhalten der Straffälligen in ihrer Schulzeit weicht im allgemeinen von dem Verhalten einer normalen Schülergruppe deutlich ab. Dies zeigt sich besonders stark in den Leistungen, aber auch im Betragen; bei den schwer Kriminellen und bei den Fürsorgezöglingen in noch erhöhtem Maße. Die Familienverhältnisse sind bei den Kriminellen außerordentlich ungünstig; wirtschaftliche Verhältnisse gefährden erst in zweiter Linie. Gruhle hat bei einer Untersuchung jugendlicher Verwahrloster Zahlen gefunden, die trotz Verschiedenheit im einzelnen überraschend ähnlich sind. Die Abhandlung ist eine sehr dankenswerte Arbeit. Wir suchen heute im Strafvollzug, ob mit oder ohne kriminalbiologische Untersuchungen, die Persönlichkeit des Gefangenen in ihrer Ganzheit zu erfassen. Zu diesem Zweck prüfen wir Heredität und Entwicklung des Gefangenen durch Einzelerhebungen, untersuchen die Straftat mit ihrer Motivierung, suchen die Ergebnisse

der persönlichen Beobachtung des Gefangenen im Strafvollzug auszuwerten, um zu einem richtigen Urteil, namentlich auch über seine soziale Brauchbarkeit zu kommen. Diesem Bestreben kommt die Arbeit entgegen, indem sie die frühesten Abweichungen von der Norm in ausgezeichneter und mühevoller Zusammenstellung eines reichen Zahlenmaterials behandelt. Wir können das anregende Heft bestens zur Anschaffung empfehlen.

Im Verlag von C. Hirschfeld-Leipzig erscheinen zwei Reihen von Veröffentlichungen, herausgegeben von Oberlandesgerichtsrat C. Schaeffer und zwar **„Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft"** und **„Handbuch der Polizei"**, dieses herausgegeben in Verbindung mit dem Polizei-Institut in Berlin. Die Schaefferschen Grundrisse sind für den Praktiker ein willkommenes Mittel, um sich rasch und sicher zu orientieren, eignen sich bei ihrer systematischen Klarheit besonders gut zum Selbststudium. Leichtverständlich, in ausgezeichneter Übersichtlichkeit sind sie Führer durch das große Gebiet des privaten und öffentlichen Rechts sowie der Volkswirtschaftslehre. Zur Verwendung bei der Ausbildung und Fortbildung der Beamten sind sie ebenso zu empfehlen wie für den Tagesdienst im Strafvollzug, der uns immer wieder vor die Notwendigkeit stellt, die Gefangenen in den verschiedenartigsten Fragen zu beraten. Wir machen auf folgende Bände aufmerksam:

1. **„Allgemeines Polizeirecht in Deutschland."** Von Oberlandesgerichtsrat C. Schaeffer und Oberregierungsrat Dr. Wilh. Albrecht. 1.—7. Auflage. 1929. Mit Nachtrag 1932. Kart. 2,15 RM. Verwaltungsbeamte jeder Art können sich an Hand des „Schaeffer" in das Gebiet des Polizeirechts einarbeiten und sich darüber orientieren.

2. **„Freiwillige Gerichtsbarkeit."** Von Oberlandesgerichtsrat C. Schaeffer und Landgerichtsrat Dr. Weißler. 6.—8. Auflage 1931. Kart. 2,90 RM. — Die praktische Bedeutung des Gebiets der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist groß. Ihre Kenntnis ist auch für uns nicht zu entbehren. Grundbuch-, Vormundschafts-, Nachlaßsachen sind in Sprechstunden immer wieder mit den um Rat fragenden Gefangenen zu erörtern. Der Band ermöglicht ein rasches Nachschlagen und leistet so gute Dienste.

3. **„Strafrecht."** Unter Berücksichtigung des Entwurfs zum Strafgesetzbuch und der inzwischen vom Strafrechtsausschuß vorgenommenen Änderungen. Von Oberlandesgerichtsrat C. Schaeffer und Landgerichtsrat Dr. O. L. von Hinüber.

a) Allgemeiner Teil. 46.—53. Aufl. 1932. Kart. 3,90 RM.

b) Besonderer Teil. 46.—53. Aufl. 1932. Kart. 3,20 RM.

Dieser entsprechend der gesetzlichen Einteilung des Stoffs in zwei Teilen herausgegebene 8. Band von Schaeffers Grundrissen bietet

sehr viel. Für ihn gilt in besonderem Maße, daß er für die Ausbildungs- und Fortbildungskurse der Beamten sich bewährt. Wir sind bei der Kürze der uns für die Kurse zur Verfügung stehenden Zeit gezwungen, den großen Stoff des Strafrechts in möglichst klarer und kurzer Form zu geben. Dazu kann uns der Grundriß in seiner Knappheit und Präzision ausgezeichnete Dienste leisten.

4. **„Preußisches allgemeines Polizeirecht"** von Dr. H. Oehler, Oberregierungsrat beim Polizei-Institut in Berlin, und Dr. Wilh. Albrecht, Oberregierungsrat, Verwaltungsdirektor beim Staatsrat in Berlin, ist als Band 1 des „Handbuchs der Polizei" erschienen. Sein Hauptwert liegt darin, daß es von den Polizeischulen und Polizeibeamten als Hilfsmittel für Aus- und Fortbildung benützt werden kann. Die Leitsätze werden nach der induktiven Methode erarbeitet und erläutert. Für unsere preußischen Kollegen ist es ein Orientierungsmittel von praktischem Wert. Auch unser Dienst ist Sicherheitsdienst.

Von „Schaeffers Grundriß des Rechts und der Wirtschaft" sind bisher 30 Bände erschienen. Die hier nicht genannten Bände behandeln Bürgerliches Gesetzbuch, Zivilprozeß, Handelsrecht, Handelsrechtliche Nebengesetze, Strafprozeß, Konkurs mit Anfechtungsgesetz, Vergleichsordnung und Zwangsversteigerungsgesetz, Allgemeine Staatslehre mit dem deutschen Reichsstaatsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht mit dem Reichsverwaltungsrecht, Steuerrecht, Preußisches Staatsrecht, Preußisches Verwaltungsrecht, Völkerrecht, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft, Arbeitsrecht, Kirchenrecht, Römisches Recht, Deutsche Rechtsgeschichte, Sozialversicherung, Verfassung und Verwaltung der deutschen Gemeinden und Gemeindeverbände, Handbuch des Bayerischen Verwaltungsrechts. Der Preis der einzelnen Bände bewegt sich zwischen 1,55 *RM* bis 4,50 *RM*.

Dr. Curt Elwenspoek: **„Mord und Totschlag! Polizei greift ein!"** Ein Buch vom Kampf der Kriminalpolizei. Mit einem Vorwort von Polizeipräsident Rudolf Klaiber und einem Bilderanhang. Verlag Dieck & Co. Stuttgart. 271 Seiten. — Der Zweck des Buches ist, ein richtiges Bild vom Verbrechen und insbesondere von den Mitteln und Methoden seiner Bekämpfung zu geben. Ich las das Buch voll Spannung; manche mir wohlbekannte Gestalt zog in den Blättern des Buches in lebensvoller Wirklichkeit an mir vorüber. Das Buch wendet sich an weitere Kreise und spricht zu allen von dem Kampf und, in der gebotenen Zurückhaltung, auch von der wundervoll entwickelten Technik der im Frontdienst gegen das Verbrechen stehenden Kriminalpolizei. Schlag auf Schlag folgen sich packende Darstellungen, in zahlreichen Einzelbildern Szene auf Szene, fast willkürlich an-

einandergereiht, und doch liegt im ganzen ein System, das die so weitumfassende Tätigkeit und Technik der Kriminalpolizei entwickelt. Wir erfahren am plastisch geschilderten Einzelfall, was Fingerspuren, Blutspuren, andere Spuren verraten können, wie die Patronenhülse und das Tatgeschoß, die zur Tat benützte Schußwaffe mit Bestimmtheit erkennen lassen (ein Verfahren, das erstmals von der ausgezeichnet arbeitenden kriminaltechnischen Abteilung des Polizeipräsidiums Stuttgart angewendet worden ist), welche sonstigen Mittel und Wege zur Verfügung stehen. Wir sehen aber auch hinter die Kulissen in das Leben der Kriminellen, sehen „die leichten Mädchen und die schweren Jungen", die Zuhälter und „die großen Ganoven" und erfahren auch, was der in Film und Roman so oft sich zeigende „Verbrecher im Smoking" in Wirklichkeit bedeutet, regelmäßig Phantastik der Kriminalromane. Die Wirklichkeit ist packender als jeder Kriminalroman, und in diese Wirklichkeit hinein führt das Buch, das nur Tatsachen gibt, nichts enthält, was nicht aktenmäßig zu belegen wäre. Die Polizeipräsidien, namentlich die von Stuttgart, Hamburg und Berlin, haben in bereitwilligster Weise dem Verfasser das Material zur Verfügung gestellt. Der Bilderanhang hebt besonders wichtige Einzelheiten heraus, so die Überführung auf Grund einer Tatfingerspur, der Schartenspur an einem Taschenmesser, von Schartenspuren auf Patronenhülsen und Geschossen. Das Buch gibt jedem, der mit Kriminellen zu tun hat, wertvolle und sehr anregende Aufschlüsse. Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei, die Rechtsprechung und abschließend die Behandlung des Täters im Strafvollzug, drei große Gebiete mit selbständigen, je verschiedenen Zielen und doch eine große Einheit in dem Ziel der Verteidigung und Vorbeugung gegen das Verbrechen. Was an der Front im Kampf gegen das Verbrechen geschieht, geht jeden an. Wir können das auch äußerlich ausgezeichnete Buch bestens empfehlen.

Wdr.

Schmidt-Berlin. **Reform der Beamtenausbildung in der preußischen Strafanstaltsverwaltung.** Blätter für Gefängniskunde Band 62, 2; Februar 1932, S. 333 — 345. Verfasser schildert die Neuregelung der Ausbildung der preußischen Strafvollzugsbeamten. Es wird Wert auf die Pflege der Gesamtpersönlichkeit der Beamten und Beamtenanwärter gelegt, da man erkannt hat, daß Erziehungsarbeit in der Strafanstalt in weitem Umfange Persönlichkeitsfrage ist. Von Bedeutung ist, daß sämtliche Beamtenkategorien ausgedehnte sozialpädagogische Kenntnisse besitzen sollen. Die Fortbildung der einzelnen Beamten wird durch Kurse gut gefördert.

Brandstätter.

H a c k e r, Erwin. **Die Zukunft der Freiheitsstrafe.** Blätter für Gefängniskunde Band 62, 2; Februar 1932, S. 346 — 357. Verfasser führt aus, daß das Anwendungsfeld der Freiheitsstrafe im Laufe der Zeit sich verringert hat und die Freiheitsstrafe nicht mehr die Rolle spielt, die ihr früher zukam. Die kurzfristige Freiheitsstrafe schadet mehr als sie bessert. Sie muß verdrängt werden. Allein die größere Freiheitsstrafe dürfte bei der Bestrafung allerschwerster Verbrechen ihre Stellung behaupten und wegen Zurückdrängung der Todesstrafe immer mehr Feld gewinnen. Die Forderung des Tages ist, den Vollzug der Freiheitsstrafe immer erfolgreicher zu gestalten.

B r a n d s t ä t t e r.

M ü l l e r - Chemnitz. **Das Arbeitsproblem im russischen Strafvollzug.** Blätter für Gefängniskunde Band 62, 2; Februar 1932, S. 358 — 373. Verfasser war in Rußland. In Rußland ist oberstes Ziel der Strafrechtspolitik und des Strafvollzugs die Anpassung der Straffälligen, der haltlosen und schwachen Elemente an den Staat. Die Arbeit gilt nicht als Strafmittel, sie soll nur der Aus- und Fortbildung der Anstaltsinsassen dienen. Der Strafvollzug wird vollständig von dem Prinzip der praktischen, produktiven Arbeit beherrscht. Die bessernde Arbeitseinwirkung auf die Inhaftierten soll durch weitere Vervollkommnung und weitere Entwicklung von landwirtschaftlichen Kolonien, von Handwerker- und Fabrikkolonien und von Übergangshäusern verwirklicht werden. Die Anstalten sollen sich durch ihre Arbeit selbst erhalten und zu dem Überschuß zum Ausbau noch rückständiger Anstalten beitragen. Nach Berechnung des Fünfjahresplanes sollte 1930/31 der Ertrag der Gefängnisbetriebe so groß sein, daß alle Gefangenenanstalten ohne Zuschüsse bestehen können und sich selbst erhalten. Die wirtschaftlichen Unternehmungen sollen nach kaufmännischen Grundsätzen betrieben werden. Bei größtmöglicher Produktivität soll darauf gehalten werden, daß die Gefangenen gewerbliche Erfahrungen und Kenntnisse erhalten. Hand in Hand damit geht der Fachunterricht und die theoretische Ausbildung der Gefangenen. Die Gefangenen werden hierzu in besondere Gruppen eingeteilt, die von Instruktoren geleitet werden. Das können Gefangene selbst oder auch freie Arbeiter, Lehrer, Ingenieure sein. Die Kost in den Anstalten ist gut, damit die Gefangenen leistungsfähig bleiben. Zum Teil soll sie besser sein als diejenige der freien Arbeiter. Man begründet das damit, daß die Lage des Gefangenen vor allem infolge des seelischen Druckes, der trotz aller relativen Freiheit doch auf ihm lastet, eine kräftigere Kost notwendig erscheinen läßt, als bei den übrigen Menschen.

B r a n d s t ä t t e r.

W e i d n e r - Mannheim. **Der Film im Dienste des Strafvollzugs.** Blätter für Gefängniskunde Band 62, 2; Februar 1932, S. 396 — 399. Verfasser ist dafür, daß durch sachgemäße Ausnützung des Filmes die Öffentlichkeit ein zuverlässiges Bild erhält von der Arbeit, die im Strafvollzug geleistet wird. Es sollen Lehrfilme in den Strafanstalten unter Mitwirkung von Gefangenen gedreht werden und zu Aufklärungszwecken in den Städten zur Vorführung kommen. Verfasser glaubt, die an eine solche Vorführung anschließende Kritik würde zum Teil vielleicht auch Aufbauarbeit leisten und das kommende Strafvollzugsgesetz in der Öffentlichtkeit vorbereiten.

B r a n d s t ä t t e r.

S c h ä f e r - Butzbach. **Verwahrung.** Blätter für Gefängniskunde Band 62, 2; Februar 1932, S. 407 — 422. Verfasser ist Anstaltsarzt. Er fordert, daß in den Strafanstalten Material als Grundlage für die geforderte Sicherheitsverwahrung gesammelt wird.

B r a n d s t ä t t e r.

S t u m p f - Butzbach. **Musikalische Veranstaltungen in den Strafanstalten.** Blätter für Gefängniskunde Band 62, 2; Februar 1932, S. 413 — 420. An dem Zellengefängnis Butzbach haben Direktor Stumpf, Professor von Hentig und Professor Schmidt die Frage der Wirkung der Musik auf Gefängnisinsassen näher erforscht. Die Gefangenen haben sich auf einem besonderen Fragebogen geäußert. Man ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die Musikpflege im Strafhaus ebenso zu bewerten ist, wie an den Erziehungsstätten in der Freiheit, z. B. in den Schulen. Sie ist ein Mittel ersten Ranges zur Gemütspflege. Für musikalische Darbietungen erscheint eine Veranstaltungsdauer von etwa $1^1/_2$ Stunden als angemessen. Die Selbsttätigkeit der Gefangenen im Männerchor darf nicht überschätzt werden. Über 4 — 5 musikalische Darbietungen im Jahr soll man nicht hinausgehen. Aus Gefangenenkreisen kommt das Geständnis, daß während der Darbietungen häßliche Gedanken und Empfindungen bei den Hörern zurückgedrängt werden. Verfasser kommt unter anderem zu dem Ergebnis, daß die Feststellungen, die gemacht wurden, zur Prüfung der Frage berechtigen, ob edle Musik kriminalpolitisch, d. h. vorbeugend im Kampf gegen das Verbrechen verwendet werden kann.

B r a n d s t ä t t e r.

Die beiden Strafprozeßnovellen der Notverordnungen vom 14. Juni 1932 und 9. März 1932. Erläutert von Reichsgerichtsrat Dr. O. S c h w a r z. Zugleich Nachtrag zu Schwarz, Taschenkommentar der Strafprozeßordnung. 2. Auflage. Verlag von Otto Liebmann

Berlin 1932. Preis 60 Rpf. – für Abonnenten der Deutschen Juristenzeitung 50 Rpf.

In bekannt vorzüglicher Weise erläutert der Verfasser die beiden Verordnungen. Von ihren Bestimmungen interessieren uns besonders die über die sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte, die Beschränkung der Rechtsmittel in Strafsachen, das Haftprüfungsverfahren. Die Erläuterungen sind sehr eingehend. Eine Übersicht über die von der Änderung betroffenen Paragraphen ist beigegeben. Als Anhang ist die allgemeine Verfügung des Preußischen JM. vom 1. Juli 1932 über die Vereinfachung der Strafrechtspflege durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932 beigefügt.

✝

Oberregierungsrat Lenhard.

Oberpfarrer Schad sendet uns einen herzlich empfundenen Nachruf für O.-Reg.-Rat Lenhard, den wir hiemit veröffentlichen. Der Nachruf ist ein ehrendes Zeugnis für die starke innere Verbundenheit, die zwischen einem guten Vorstand und seinen Mitarbeitern zum Nutzen des Dienstes immer bestehen kann und soll.

Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten hatte in Lenhard einen Mitarbeiter, der immer wieder schriftstellerisch hervortrat. In den Blättern für Gefängniskunde sind ebenso wie in anderen Zeitschriften eine Reihe von Arbeiten von ihm erschienen, in denen seine hohe Berufsauffassung und der weite Kreis seines Wissens und Könnens zu lebensvollem Ausdruck kommen. Bei den Versammlungen unseres Vereins wirkte er eifrig mit und leistete auch dadurch einen wertvollen Beitrag zu der wissenschaftlichen Förderung unserer Arbeit.

Der Verein schuldet Lenhard als einem treuen Mitgliede und hingebenden, erfolgreichen Mitarbeiter Dank und bewahrt ihm ein ehrendes Gedächtnis.

Ludwigsburg, den 13. September 1932.

Dr. Weissenrieder.



Oberregierungsrat Lenhard †

IN MEMORIAM
JOSEF LENHARD.

Der Träger dieses Namens, Oberregierungsrat und Strafanstaltsdirektor a. D. Josef Lenhard, ist am 17. Juni vergangenen Jahres aus dieser Zeitlichkeit geschieden. Persönlichkeit wie beamtliche Stellung rechtfertigen es, ja verpflichten geradezu, ihm an dieser Stelle ein pietätvolles Gedenken zu widmen.

Josef Lenhard war nämlich kein anderer als der im deutschen Strafanstaltsbeamtenverein wohlbekannte und geschätzte langjährige Direktor des Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt Bruchsal, der einstige fleißige Mitarbeiter der Gefängnisblätter und das tatkräftige Mitglied des Vereinsausschusses, allen älteren Vereinsangehörigen jedenfalls noch in bester Erinnerung aus den Verhandlungen der verschiedenen Vorkriegsvereinstagungen.

Einfühlender nun, zutreffender und warmherziger dürfte aber wohl dieser eigen- und einzigartige Mann, der namentlich in den letzten Jahrzehnten seines Lebens so recht „un solitaire et un homme ignoré“ aus eigenstem Wollen geworden war, kaum zu schildern und zu charakterisieren sein, als dies seiner Zeit aus Anlaß seiner 80. Geburtstagsfeier in den Spalten des Neuen Mannheimer Volksblattes Nr. 195 vom 23. Juli 1927 geschehen ist.

Dort war folgendes zu lesen: Oberregierungsrat Josef Lenhard, der Nestor der badischen Gefängnisbeamtenschaft, wohnhaft in Heidelberg, ist geboren am 23. Juli 1847 zu Mannheim und wird sonach am 23. diesen Monats 80 Jahre alt. Er entstammt einer alten

Mannheimer Kaufmannsfamilie. Heller, lebhafter Geist, starker Wille und unverwüstliche Tatkraft waren ihm mit auf den Lebensweg gegeben. Kein Wunder, wenn er sich durch unermüdlichen Fleiß, peinlichste Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit zu einer prominenten Beamtenstellung emporgearbeitet hat.

Im Handbuch der aktiven Hof- und Staatsbeamten der oberen Klassen des Gehaltstarifs des Großherzogtums Baden, achte Ausgabe, Karlsruhe 1912, lesen wir:

„Lenhard Josef aus Mannheim, 1847 geboren, 1867 Aktuar, 1881 provisor. Verwalter am Landesgefängnis und an der Weiberstrafanstalt in Bruchsal, in demselben Jahr definitiver Staatsdiener, 1887 Rechnungsrat beim Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, 1891 Vorstand des Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt in Bruchsal (1891 Dienstbezeichnung Direktor), 1899 Regierungsrat, 1908 Oberregierungsrat und Angabe der verschiedenen Ordensauszeichnungen."

Damit wäre Lenhards äußerer Lebensgang skizziert; was aber alles dazwischen liegt, kennzeichnet ihn so recht als einen Mann, welcher ein vollgerüttelt Maß von rastloser Arbeit, Mühen und Sorgen, von Anerkennungen und Verkennungen, Erfolgen und Enttäuschungen, aufopferndster Hingabe für Volk und Staatswohl aufzuweisen hat.

Von seiner Geburtsstadt scheint Lenhard vor allem die charakteristischen Züge der Arbeitsfreudigkeit und geistigen Regsamkeit, zäher Ausdauer und weiten Horizont ererbt zu haben. Ja, dem tiefer Blickenden entgeht nicht, wie ein gewisser universeller Zug diesem Mann eigen ist. Sollten wir ihn mit wenig Worten kennzeichnen, könnten wir nur sagen:

Lenhard ist ein Mann edlen starken Menschentums und hohen persönlichen Mutes, seiner Lebensaufgabe restlos hingegeben, die Besonnenheit, Ruhe und Tatkraft selbst, stets Mann der Autorität und Ehrfurcht,

sicheren Taktes und wahrer Vornehmheit, für seine spätere Lebensstellung wie geschaffen.

Als Strafanstaltsdirektor war Lenhard dann auch ein Leiter von hervorragenden pädagogischen Qualitäten, ein Meister der Individualisierungskunst. Lenhards Name wird denn auch in den Annalen des badischen Strafvollzugs immer einen Ehrenplatz einnehmen und neben den Namen der Besten, einem Füßlin, Eckert, Kopp, von Engelberg genannt werden.

War Lenhards Leben und Tätigkeit der Öffentlichkeit fast ganz entzogen, so war es doch in allen Phasen ein außerordentlich reiches und segensvolles Wirken; ja, wir sind der Meinung, daß er zu jenen glücklichen Menschen gehöre, von denen ein geistvoller Literat geschrieben hat: der höchste Typus des Menschen ist der, welcher in articulo mortis das Universum segnen kann.

Als Direktor einer Strafanstalt war Lenhard ausgezeichnet durch alle jene Qualitäten, welche Anstaltsoberpfarrer Gutfleisch in seinem Buche „Strafvollzug und Erziehung“ postuliert, in Theorie und Praxis gleich groß. Mit ihm zusammenzuarbeiten und seine Zufriedenheit zu erringen, war daher nichts Leichtes, stellte er doch an alle seine Mitarbeiter die höchsten Anforderungen. Vor allem hielt er auf peinlichste Pünktlichkeit und Treue bis ins Kleinste und unbedingte Verschwiegenheit. Im Gefängnisdienst gab es bei ihm keine Kleinigkeiten. „Kleinigkeiten, Wichtigkeiten“, das war seine Doktrin. Er selbst war dafür aber das denkbar beste Vorbild. War er doch in all seinen Dienstjahren die personifizierte Pünktlichkeit, die Uhr selbst, der unermüdliche Arbeiter, buchstäblich morgens der Erste und abends der Letzte. Seine Anstalt war seine Welt, seine Gefangenen seine Sorgenkinder. Niemals ging er vor Abschluß am Abend aus seinem Dienstzimmer; erst nach erstatteter Meldung legte er den Amtsrock, welchen er stets im Dienste trug, ab. Mit welcher Gewissenhaftigkeit absolvierte er seine Kontrollgänge und Zellenbesuche! Kurz als Mann

wahrhaft sozialen Geistes lebte und wirkte er ganz nach dem Grundsatz: alles für andere, für sich nichts als Arbeit, Mühe und Plage. Und welche Würde der Autorität, welches Pathos der Distanz wußte er stets zu wahren! Immer hinterließ es tiefen Eindruck, wenn er repräsentativ aufzutreten hatte, mochte es gelten, Besuche in der Anstalt zu empfangen und zu führen, einen Beamten zu beeidigen und vorzustellen oder eine Auszeichnung zu überreichen. Und wie hat er es verstanden, ein tüchtiges Aufsichtspersonal sich zu erziehen und zu schulen, die Beamtenkonferenz zu leiten und in geistiger Regsamkeit zu erhalten. War er dann seinen Beamten der unerbittlich strenge Direktor, welcher im Dienst Rücksichten nicht kannte, so war er doch jederzeit auch wieder ihr fürsorgender Vater. Wie vielen er da in ihren verschiedenen Anliegen ohne jedes Aufsehen Hilfe erwirkt hat, das wissen freilich nur Wenige. Ebenso gewissenhaft und umfassend war seine Besorgtheit für das Wohl der Gefangenen.

Die in unseren Tagen so sehr entrierten Strafvollzugsreformen hinsichtlich Besserung, Erziehung, Fürsorge, also Ethisierung des Strafvollzugs im größten Ausmaß, wurden denn schon von Lenhard vor Jahrzehnten in Beachtung genommen und mit Nachdruck vertreten. Damals, als von Jagemann Ministerialreferent gewesen, entstand unsere bestbewährte Dienst- und Hausordnung für die Zentralstrafanstalten Badens, welche bereits in ihren Paragraphen 16, 17 und 18 die modernsten Gesichtspunkte rücksichtlich der Ziele des Strafvollzugs festhält. Mit dem 1. Juli 1925 ist diese nun außer Kraft getreten und auch die Dienst- und Vollzugsordnung für die badischen Strafanstalten maßgebend geworden. Für uns in Baden wenigstens ist es also absolut nichts Neues, wenn jetzt im amtlichen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes obenan der Satz gestellt ist: „Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen, soweit es erforderlich ist, an Ordnung

und Arbeit gewöhnt und sittlich so gefestigt werden, daß sie nicht rückfällig werden."

Die direktoriale Tätigkeit Lenhards war daraufhin von Anfang an eingestellt; dabei hielt er unbedingt wie an dem Werte der Einzelhaft, so auch am Sühneprinzip fest. Strafe, Sühne war ihm überhaupt ein unumgänglich notwendiges Mittel gerade zur Erziehung und nachhaltigen Besserung. Hier stand er ganz auf dem Boden des bekannten Pädagogen, Professor Försters, in dessen Werk „Schuld und Sühne", sowie in dessen „Christus und das menschliche Leben", in welch' letzterem scharf hervorgehoben wird, „daß im Verbrecher ein Verlangen nach Sühne entsteht, er fühlt, daß die schwerste Folge seiner Tat in der wuchernden Entartung seiner Seele liegt und daß diese Entartung nur geheilt werden kann, wenn er freiwillig schwere Entsagung und heilsames Leiden auf sich nimmt und durch solchen Eingriff in sein eigenes Leben die Autorität des höheren Lebens wiederherstellt".

Diese Auffassung und Überzeugung wirkte sich denn auch speziell in der Gnadenpraxis Lenhards deutlich aus. Ernst, gerecht, tiefdurchdacht und sachlich war sein Eindringen und Verbescheiden. Man fühlte da unwillkürlich etwas von der Art Gerechtigkeit, auf die Professor Förster in seinem „Christus" anspielt, wenn er schreibt:

„Die mit allen Organen sehende, alles durchdringende Gerechtigkeit, die weder von der äußeren Würde und Ordnung der Erfolgreichen und Bevorzugten, noch von der Leidenschaft der Leidenden und Geschädigten bestochen wird, die die tiefsten Bedingungen aller äußeren und inneren Zustände erfaßt und ebenso das Böse hinter dem Guten, wie das Gute hinter dem Bösen zu erkennen und die summa iniuria mitten im summum ius zu erfassen weiß."

Wie einläßlich und sorgfältig wurden dann von Lenhard die Fürsorgemaßnahmen für jeden Sträfling erwogen, frühzeitig eingeleitet und restlos durchgeführt.

Wie hat er noch im Ruhestande die Arbeiten des Schutzvereins mit größter Selbstlosigkeit auf sich genommen, die Hütten der Armut und des Elends aufgesucht, den Jugendlichen Gewissen und Moral geschärft, Fürsorgedamen interessiert und durch Vorträge orientiert! Welch' tiefes psychologisches Verständnis brachte er weiterhin den pädagogischen Faktoren des Strafvollzugs, der Schule und Kirche, entgegen; diese nach jeder Beziehung zu fördern und zu stützen, war ihm etwas Selbstverständliches. Beim Ausbau des Landesgefängnisses und der Weiberstrafanstalt in Bruchsal war er die Haupttriebfeder. Er war es auch, der die Berufung eines etatmäßigen katholischen Anstaltsgeistlichen für diese Anstalt anregte und durchsetzte. Vieles Beachtenswerte und Lehrhafte ließe sich hier noch anführen, speziell auch sein vorbildlich religiöses Verhalten, doch es würde zu sehr das Gebiet des intim Persönlichen berühren.

Noch wäre der wissenschaftlichen Tätigkeit Lenhards zu gedenken. Allen aktuellen Strafvollzugsfragen hat er stets seine Beachtung geschenkt. Die Blätter für Gefängniskunde, die Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, die Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft bergen eine Reihe von einschlägigen Arbeiten, so z. B. psychologische Betrachtungen über Frauen und Mädchen im Strafvollzug im 43. Bd., der Strafvollzug an jugendlichen Verbrechern im Großherzogtum Baden im 36. Bd. und wieder die anthropometrischen Messungen und Beschreibungen nach Dr. Bertillon im 35. Bd. der Blätter für Gefängniskunde. Auf den Tagungen des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten trat denn auch Lenhard alsbald in den Vordergrund. Und was erst würden uns die Akten und Berichte, Gutachten und nicht zuletzt die Tagebücher über Fleiß, Gewissenhaftigkeit, sachliche Gründlichkeit und Umsicht dieses Mannes zu erzählen haben! Welche fachwissenschaftliche Orientierung und oratorische Darstellungsgabe

dokumentierten nicht seine Vorträge auf dem Lehrkurs über Gefängniswesen für richterliche Beamte im Mai 1911 in Bruchsal in den Räumen seiner Anstalt!

Doch das Bild Lenhards wäre unvollständig, wollte man nicht noch ein Moment hervorheben, das vielleicht charakteristischste in seinem Lebensgange: Man rühmt jetzt, infolge der Neuordnung unserer Tage habe sich in der Struktur unseres Beamtentums die Durchbrechung des Geld- und Bildungsmonopols geltend gemacht. Lenhard ist uns ein eklatanter Beweis dafür, daß das wenigstens bei uns in Baden nicht zutrifft; Lenhard hatte vor Jahrzehnten schon den Bann gebrochen und dies, das ist noch ganz besonders zu beachten, trotzdem er nie eine Rolle in der weiten Öffentlichkeit gespielt hat. Tatsache ist ja, daß Lenhard, der große Autodidakt, in der Amtsstube und in der geheimnisvollen Atmosphäre des Strafhauses herangereift ist, nie den Beifall von außen gesucht hat und doch stetig von Stufe zu Stufe emporgestiegen ist. Von ihm läßt sich daher in gewisser Beziehung sagen, daß er zu jenen Auserwählten gehört, welche Franz Xaver Kraus im ersten Band seiner Essays kennzeichnete mit den Worten:

„Nie hat ihn die Volksgunst erhoben oder verdorben, nie haben aber auch Ereignisse oder Menschen, nie der Palast oder das Trottoir vermocht, an seinem Credo irre zu werden.

Was Lenhard vertrat, davon war er eben innerlichst erfaßt und überzeugt; Konzessionen und Kompromisse lagen ihm nicht, das merkte man schon seiner akzentuierten und Bestimmtheit verratenden Redeweise an, die oft geradezu an Schroffheit grenzen mochte.

Da nun jede Berufstätigkeit auf die Seele dessen wirkt, der sie vollführt, ist es ohne weiteres einleuchtend, daß gerade Strafvollzugsarbeit ganz von selbst nicht geringe Reserviertheit und herbe Sachlichkeit, starres Pflichtgefühl und größte Gewissenhaftigkeit aufzwingt und daher auch jeder von seinem Berufe innerlich erfaßte

Strafvollzugsbeamte einen Zug der Verschlossenheit und Weltabgekehrtheit je länger desto mehr aufweisen wird. Auch bei Lenhard hat sich das auffallend ausgeprägt. Jahr für Jahr mehr zog er sich vom öffentlichen Leben zurück. Nach seiner Zuruhesetzung lebte er nur noch seinen wissenschaftlichen und künstlerischen Neigungen. Feder, Pinsel und Palette meisterte seine Hand gleichermaßen. Als Achtziger schrieb er noch eine Handschrift, die an Deutlichkeit, Schönheit und Sicherheit ihresgleichen sucht. In unerschütterlichem Gottvertrauen zu allem Geschehen die richtige Distanz nehmend, verbrachte er seinen Lebensabend. Alt-Heidelberg, die feine, hatte es ihm angetan; daselbst, am herrlichen Neckarstrand hatte er seine Wohnung gewählt."

Von diesem seltenen Manne ist nun eines sicher, nämlich das, was auch die Mannheimer Zeitung zum Schlusse hervorgehoben hat: „Mag Lenhard auch nicht allen, die mit ihm während seiner langen Dienstzeit in Berührung gekommen sind, tiefere Sympathie abgerungen haben, wirkliche Anerkennung seiner Tüchtigkeit und seines eminenten Fleißes, Hochachtung seiner Person, wird ihm keiner vorenthalten haben, zumal er stets der bescheidene, anspruchslose Mensch geblieben ist. Denn alle die Auszeichnungen und Orden, welche ihm zuteil geworden, haben seinen Sinn nicht verwirrt. Er blieb sich bei all dem Wandel und Wechsel der Dinge und Menschen selber treu." Semper idem, das war unser Lenhard, dieser Lehrer der hohen Schule: Pflichterfüllung, dem der Dienst am Vaterlande geradezu Lebensbedürfnis war, der aber auch ebenso sehr als Lebenskünstler in persönlicher Aszese und Menschsein eine selten hohe Stufe in vorbildlicher Selbstzucht erklommen hat.

Daß damit nicht zu viel von diesem Manne gesagt oder gar übertriebenes Lob gespendet worden wäre, erhellt wohl am deutlichsten die eine Tatsache, daß gelegentlich des Bekanntwerdens seines Ablebens die Bruch-

saler Presse, also jener Stadt, in der der Verlebte wohl am längsten tätig gewesen ist, cf. Bruchsaler Bote Nr. 144 vom 25. Juni 1931, in klassischer Kürze von ihm unter anderem geschrieben hat:

„Der Genannte hatte sich durch unermüdlichen Fleiß und eine beispiellose Pflichttreue aus der mittleren Beamtenlaufbahn bis zu der gehobenen Stelle eines Oberregierungsrates emporgearbeitet. Er war die rechte Hand gewesen von dem Ministerialrat Dr. Jagemann, dem großen Reformator des badischen Gefängniswesens. Der Verstorbene besaß große Kenntnisse in der Wissenschaft und in der Praxis des Strafvollzugs; er war ein Mann der alten Schule, welche mit aller Strenge die höchsten Anforderungen nicht nur an die anderen, sondern auch an sich selbst stellte. Dabei verband er trotzdem eine große Herzensgüte, mit der er manchem gefallenen Menschen wieder zur Höhe geholfen hat. Deshalb wird sein Angedenken bei den Vielen, die mit ihm zu tun hatten, in der Stadt Bruchsal und außerhalb derselben das Beste weiterhin bleiben."

Ein gütiges Geschick wollte es, daß Schreiber dieser Zeilen mit dem Verlebten zunächst in dienstliche und später während der letzten zwei Jahrzehnte in freundschaftliche Beziehungen gekommen ist. Dadurch gab es sich von selbst, daß tiefste Einblicke und Eindrücke vom reichen Innenleben dieses seltenen Mannes, dieses typischen d'occulte cose scrutatore, gewonnen wurden, dessen feingliedrige, schmächtige Erscheinung so gar nicht ahnen ließ, welches Feuer, welche Energie, Furchtlosigkeit und Unerschrockenheit in diesem Körper wohnten, die aber immerhin einem auch nur halbwegs geübten Auge nicht entgehen ließ, wie hier eben eine äußerst zarte, fast nervöse Konstitution doch das vorzüglich geeignete Organ für eine feine, sensible und starkmütige Seele abgegeben hat.

Auffallen mußte aber weiterhin noch der unstillbare Arbeitstrieb, welcher diesem Manne eigen war. Arbeit

war tatsächlich alle Zeit sein Lebenselement, sein Lebenselexir. Sie hat ihn gestützt und gehoben, als er noch jung war und sich mühsam die Bahn frei machen mußte. Sie war ihm erst recht Genossin geworden in seinen Mannesjahren und sie hielt ihn aufrecht, als die Tage des Ruhestandes und Alters über ihn kamen.

Wir können die Versicherung geben, was hier niedergeschrieben, ist eigenes tiefstes Erleben, nur der Erfahrung entnommen und diktiert von pietätvollem Empfinden. Nun nehmen wir im Geiste in seelischer Ergriffenheit mit diesem Immortellengewinde Abschied von dem Grabeshügel auf dem Mannheimer Friedhof, der die irdischen Überreste Lenhards birgt, eines lieben, edlen, treuen Freundes, der, wenn auch niemals in weitesten Kreisen populär und nur von sehr Wenigen wirklich verstanden, geschätzt und wahrhaft geliebt, doch so sehr vielen Menschen nur Gutes erwiesen und auf zahllos viele nachhaltigsten Einfluß geübt und veredelnd eingewirkt hat.

Und wir beschließen diese Gedenkzeilen mit dem Bekenntnis:

Uns allen hat Lenhard das Beispiel eines echt männlichen Charakters, eines Mannes von tadellosem, lauterstem und selbstlosestem Wandel, eines Christen von tiefer, wahrer Religiosität, eines Bürgers und Beamten von einzigartiger hingebendster Pflichttreue gegeben – sein Vermächtnis! Möge dieses stets in Ehren gehalten und befolgt werden!

Sch., Freiburg.

BLÄTTER
für
Gefängniskunde

Zeitschrift
des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.
— gegründet 1864 —

Herausgegeben
von
Direktor Weissenrieder
Dr. jur.
Vorstand der Strafanstalten in Ludwigsburg und Hohenasperg
Vorsitzendem des Vereins
(Ehrenvorsitzender Dr. Robert von Hippel,
Geh. Justizrat, ordentl. Professor der Rechte in Göttingen.

Dreiundsechzigster Band
1932
Drittes Heft

HEIDELBERG 1932
VERLAG CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG
DRUCK DER STRAFANSTALTSDRUCKEREI STRAUBING.

Die niederländischen Gefängnisvorschriften vom 4. Mai 1932.

Übersetzt und mit einer Einleitung und Anmerkungen versehen von Oberstrafanstaltsdirektor Fritz Hauptvogel, Referenten im Reichsjustizministerium, Berlin.

Im 58. Bande der Blätter für Gefängniskunde S. 69 ff. hat Dr. Franz Weber-Münster über die neuere Entwicklung des niederländischen Gefängniswesens berichtet. Seitdem (1927) hat sich die Entwicklung fortgesetzt; sie ist mit der Revision der Gefängnisvorschriften und dem Ersatz der alten von 1886 durch neue vom 4. Mai 1932 (Staatsblatt des Königreichs der Niederlande Nr. 194), die zur Zeit jedoch noch nicht in Kraft gesetzt sind, zu einem gewissen Abschluß gekommen. Es ist lohnend, diese neuen Vorschriften, die ich in deutscher Übersetzung vorlege, um mancher Besonderheiten willen zu studieren. Dabei erinnere man sich, daß Holland die Wiege des Besserungsgedankens im Strafvollzug ist, daß in seinen Zuchthausgründungen (Amsterdam 1595) der Ausgangspunkt der modernen Freiheitsstrafe liegt[1]).

Um in die Gefängnisvorschriften einzuführen, ist es nötig, ihnen einen Überblick darüber vorauszuschicken, was in der strafrechtlichen Gesetzgebung über die Strafen und ihren Inhalt bestimmt ist.

I. In den Niederlanden gilt das Strafgesetzbuch vom 3. März 1881, Staatsblatt Nr. 35; es ist am 1. September 1886

[1]) v. Hippel, Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe, ZStW. (1898), 419, 608; diese Beiträge sind teilweise wiedergegeben in v. Hippel: „Die Entstehung der modernen Freiheitsstrafe und des Erziehungsstrafvollzugs", Heft 2 der von Frede und Sieverts herausgegebenen Schriften der Thüringischen Gefängnisgesellschaft, Eisenach 1931; v. Hippel: „Deutsches Strafrecht", I (1925), 242 ff., 389.

in Kraft getreten [1]). Schon vor seinem Inkrafttreten und seitdem ist es häufig geändert worden [2]); Versuche einer Reform in den Jahren 1900 und 1904 scheiterten.

Das geltende Strafgesetzbuch kennt drei Hauptstrafen (Artikel 9 Abs. 1 a), darunter neben der Geldstrafe zwei Freiheitsstrafen, die Gefängnisstrafe und die Haft [3]).

Die Gefängnisstrafe (gevangenisstraf) ist allgemeine Verbrechensstrafe; sie ist eine lebenslange oder eine zeitige. Die lebenslange Gefängnisstrafe ist nirgends allein angedroht. Die Dauer der zeitigen Gefängnisstrafe ist mindestens 1 Tag und höchstens 15 Jahre. Wo lebenslange und zeitige Gefängnisstrafe wahlweise angedroht sind und ferner, wo infolge Straferhöhung wegen Zusammentreffens mehrerer Verbrechen, Rückfalls oder Straferhöhung bei strafbaren Handlungen von Beamten unter Verletzung von Amtspflichten die Grenze von 15 Jahren überschritten wird, kann äußerstenfalls Gefängnisstrafe bis zu 20 Jahren verhängt werden (Artikel 10).

---

[1]) Mir hat neben den Jahrgängen des Staatsblatts des Königreichs der Niederlande der Kommentar von T. J. Noyton: „Het Wetboek van Strafrecht", vierde druk, Arnhem 1926/27 (3 Bände) und die von P. A. J. Losecaat Vermeer besorgte und in der Sammlung Schuurman und Jordens in 11. Aufl. 1931 erschienene Ausgabe des „Wetboek van Strafrecht" zur Verfügung gestanden. Eine von Dochow und Teichmann besorgte deutsche Übersetzung des Strafgesetzbuchs in der ursprünglichen Fassung findet sich in ZStW. I (1881), Beilage.

[2]) Über Änderungen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Sittlichkeitsdelikte (15. Juni 1911), die Änderungen durch dieses Gesetz eingeschlossen, vgl. Seidel in ZStW. 35 (1914), 603; Weiteres über Änderungen bei v. Hippel: „Deutsches Strafrecht", I (1925), 389, II (1930), 17; v. Liszt-Schmidt: „Lehrbuch des Deutschen Strafrechts", I (26. Aufl., 1932), 90; Mittermaier in DJZ. 36 (1931), 925 und umfassend Vermeer a. a. O. 10 ff. — Ältere Darstellungen des niederländischen Straf- und Strafvollzugsrechts: v. Liszt im „Handbuch des Gefängniswesens", herausgegeben von v. Holtzendorff und v. Jagemann, I (1888), 284 ff.; Krohne: „Lehrbuch der Gefängniskunde" (1889), 131 ff.; v. Hamel in „Die Strafgesetzgebung der Gegenwart", I (1894), 194; Goldschmidt in „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts" (1908), Allgem. Teil, IV, 169 ff.

[3]) Die Todesstrafe ist nur im Militärstrafgesetzbuch (Vollzug durch Erschießen, Artikel 6, 7) und im Strafgesetzbuch für Indien enthalten. Vgl. Simon van der Aa, Bericht über die Abschaffung der Todesstrafe in den Niederlanden, MKrimPsych. 20 (1929), 385.

Die Haft (hechtenis) ist die Strafe für fahrlässige Verbrechen und Übertretungen und Ersatzstrafe für nicht bezahlte Geldbuße. Ihre Dauer ist mindestens 1 Tag und höchstens 1 Jahr; aus denselben Gründen, die zur Überschreitung der regelmäßigen Höchstgrenze der Gefängnisstrafe führen können, kann über 1 Jahr hinaus äußerstenfalls Haft von 1 Jahr und 4 Monaten verhängt werden (Artikel 18).

Die Dauer der zeitigen Gefängnisstrafe und der Haft wird in dem Straferkenntnis nach vollen Tagen, Wochen, Monaten und Jahren bemessen (Artikel 21).

Von den Nebenstrafen (Artikel 9 Abs. 1 b: Entziehung bestimmter Rechte, Unterbringung in einem Staatsarbeitshaus, Einziehung von Gegenständen und Urteilsbekanntmachung) interessiert hier nur die mit Freiheitsentziehung verbundene: die Unterbringung in einem Staatsarbeitshaus (plaatsing in eene rijkswerkinrichting). Das Gesetz läßt sie bei vier Übertretungen zu: Bettelei, Landstreicherei, Zuhälterei und Trunkenheit in der Öffentlichkeit im dritten oder weiteren Rückfall. Der Richter ordnet sie für mindestens 3 Monate und höchstens 3 Jahre an; ihre Dauer wird nach vollen Tagen, Wochen, Monaten und Jahren bemessen; sie beginnt, wenn als Hauptstrafe Freiheitsstrafe verhängt ist, mit deren Ende (Artikel 32).

II. An der Spitze der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, die den Inhalt der Strafen umschreiben und ihrem Vollzug Richtung geben, ist die des Artikels 11 zu nennen, die von der Dauer der Einzelhaft bei der Gefängnisstrafe handelt. Eine Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren ist ganz, eine längere während der ersten 5 Jahre in Einzelhaft zu verbüßen. Bei einer Gefängnisstrafe von mehr als 5 Jahren kann der Justizminister dem Gefangenen auf seinen Wunsch gestatten, auch über die ersten 5 Jahre hinaus in Einzelhaft zu bleiben. Mehrere nacheinander zu verbüßende Gefängnisstrafen rechnen als eine Strafe.

In diese in den Niederlanden sehr oft und scharf kritisierte Vormachtstellung der Einzelhaft[1]) wird durch das Gesetz vom 25. Juni 1929, Staatsblatt Nr. 361, eine Bresche geschlagen. Das Gesetz, dessen Inkrafttreten bis jetzt noch nicht bestimmt ist, fügt durch seinen Artikel 2 in das Strafgesetzbuch einen Artikel 12 a ein, nach welchem der Justizminister Gefangenen, die dafür nach ihrer Persönlichkeit und ihrer Tat in Betracht kommen, die Vergünstigung gewähren kann, für bestimmte Zwecke in Gemeinschaft gebracht zu werden. Das Nähere ergeben die Artikel 107 ff. der unten in Übersetzung wiedergegebenen Gefängnisvorschriften vom 4. Mai 1932; auf sie kann hier Bezug genommen werden.

Ausgeschlossen ist die Einzelhaft bei Gefangenen, die zur Zeit ihrer Verurteilung noch nicht 14 Jahre alt sind, solchen, die über 60 Jahre alt sind, es sei denn, daß sie Unterbringung in der Einzelzelle wünschen, und ärztlich als einzelhaftunfähig befundenen Gefangenen (Artikel 12).

Wesentlicher Inhalt der Gefängnisstrafe ist die Arbeitspflicht des zu Gefängnisstrafe Verurteilten (Artikel 14).

Über den Vollzug der Gefängnisstrafe an Verurteilten jüngeren Lebensalters werden dem Strafgesetzbuch durch die Artikel 3 und 4 des noch nicht in Kraft getretenen Gesetzes vom 25. Juni 1929, Staatsblatt Nr. 361, besondere Vorschriften (Artikel 13 bis 13 d) eingefügt, die einer seit langem in den Niederlanden vertretenen Forderung nach Einrichtung eines Jugendgefängnisses die Erfüllung bringen sollen[2]). Danach soll folgendes gelten:

---

[1]) Vgl. Weber a. a. O. 69.

[2]) Vgl. Weber a. a. O. 72; J. Wackie-Eysten: „Das Progressivverfahren in Holland", MKrimPsych. 22 (1931), 310, 318; H. C. Valkema-Blouw: „Kriminalpolitik in Holland", ZStW. 52 (1932), 91. — Zum Jugendstrafrecht vgl. Sommer: „Die sog. Kindergesetze in den Niederlanden", Gerichtssaal 68 (1906), 430; Simons: „Die neuen niederländischen Gesetze betr. verwahrloste und verbrecherische Kinder", MKrimPsych. 3 (1906/07), 385; »Enquête sur les tribunaux pour enfants«, Bulletin de la Commission internationale pénale et pénitentiaire, nouvelle série, No. 3 déc. 1927, Pays Bas, Rapport élaboré par H. de Bie, page 82.

Wird jemand, der 18 aber noch nicht 23 Jahre alt ist, wegen einer Tat, die mit Gefängnisstrafe von mindestens 2 Jahren bedroht ist, zu einer Strafe von mindestens 1 Jahr und höchstens 3 Jahren verurteilt, so kann das Gericht im Urteil zugleich anordnen, daß die Strafe in einem besonderen Strafgefängnis für Jugendliche zu vollziehen ist. Dasselbe kann unter denselben Voraussetzungen bei Personen zwischen 23 und 25 Jahren geschehen, wenn es das Gericht wegen besonderer sie betreffender Umstände als erwünscht ansieht. Personen zwischen 16 und 23 Jahren, die wegen einer mit Gefängnisstrafe von mindestens 2 Jahren bedrohten Tat verurteilt und nicht in das Jugendgefängnis eingewiesen sind, können nach Verbüßung eines Jahres ihrer Strafe, aber nicht früher als 3 Jahre und nicht später als 1 Jahr vor dem Strafende auf Anordnung des Justizministers, die nach Anhörung des Centraal College voor de Reclasseering ergeht, in das Jugendgefängnis übergeführt werden. Dies kann unter denselben Voraussetzungen auch mit Personen zwischen 23 und 25 Jahren geschehen, wenn besondere Umstände es dem Justizminister als erwünscht erscheinen lassen. Mehrere nacheinander zu verbüßende Gefängnisstrafen rechnen hierbei als eine Strafe. Erwiesene Untauglichkeit für das Jugendgefängnis führt dazu, daß der Gefangene daraus entfernt und in ein anderes Strafgefängnis verlegt wird. Die Entscheidung trifft der Justizminister; auch hier nach Anhörung des Centraal College voor de Reclasseering. War der Verurteilte kraft richterlichen Erkenntnisses in dem Jugendgefängnis, so ist bei der Verlegung in ein anderes Gefängnis eine Verkürzung der Strafe durch richterlichen, nicht anfechtbaren Beschluß möglich, es sei denn, daß der Gefangene die Verlegung durch schlechtes Betragen vorsätzlich herbeigeführt hat.

Dasselbe Gesetz vom 25. Juni 1929, Staatsblatt Nr. 361, fügt durch seinen Artikel 6 dem unten noch mehrfach zu erwähnenden sogenannten Grundsatzgesetz vom

14. April 1886, Staatsblatt Nr. 62, eine Vorschrift (Artikel 4a) ein, die für die Behandlung der Gefangenen des Jugendgefängnisses eine Richtlinie gibt: der Vollzug soll in besonderem Maße ihrer Besserung dienstbar gemacht werden. Das Gesetz enthält ferner eine Bestimmung, die gestattet, den Vollzug der Gefängnisstrafe in dem Jugendgefängnis milder zu gestalten, als es der im gewöhnlichen Strafgefängnis ist. Der Vollzug ist progressiv [1]). Dem Strafgesetzbuch fügt das Gesetz vom 25. Juni 1929, Staatsblatt Nr 361, schließlich noch die Vorschriften ein, daß die Gefangenen im Jugendgefängnis für besondere Zwecke in Gemeinschaft gebracht, die Strafe in der obersten Stufe in uneingeschränkter Gemeinschaft verbüßt und Gefangene des Jugendgefängnisses, die nicht länger als 1 Jahr und 6 Monate darin zu bleiben hätten, nach 6 Monaten und Gefangene mit längeren Strafen nach 1 Jahre bedingt entlassen werden können.

Letzteres bedeutet eine Modifikation der Bestimmungen, die für eine bedingte Entlassung der zu Gefängnisstrafe Verurteilten sonst gelten. Nach diesen Bestimmungen (Artikel 15 bis 17 des Strafgesetzbuchs) [2]) ist die bedingte Entlassung zulässig, wenn der Verurteilte zwei Drittel der wirklichen Strafzeit [3]) und zugleich

---

[1]) J. Wackie-Eysten a. a. O. 318.

[2]) Letzte Änderung dieser Vorschriften des Strafgesetzbuchs durch Artikel 6 bis 9 des Gesetzes vom 25. Juni 1929, Staatsblatt Nr. 360, betr. die bedingte Verurteilung und die bedingte Entlassung, in Kraft seit 1. September 1930 gemäß Verordnung vom 12. Juni 1930, Staatsblatt Nr. 227. Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die bedingte Entlassung vom 13. Dezember 1915, Staatsblatt Nr. 505, geändert gemäß Gesetz vom 25. Juni 1929, Staatsblatt Nr. 360, durch Verordnung vom 17. Mai 1930, Staatsblatt Nr. 199, Bekanntmachung des neuen Textes der Ausführungsbestimmungen durch Verordnung vom 11. August 1930, Staatsblatt Nr. 361. — Wohl nicht den neuesten Stand wiedergebend: J. Wackie-Eysten a. a. O. 312, 313.

[3]) Werkelijke straftijd, das ist die Zeit, während welcher der Verurteilte im Gefängnis als Strafgefangener nach den Vorschriften über den Vollzug der Gefängnisstrafe zu behandeln ist (Kommentar von Noyton, I, 135); auf die Strafe angerechnete Untersuchungshaft (Artikel 27 des Strafgesetzbuchs) zählt also nicht mit.

mindestens 9 Monate davon verbüßt hat. Mehrere aufeinander folgende Gefängnisstrafen rechnen als eine Strafe. Die Probezeit dauert ein Jahr länger als der Strafrest. Dem Entlassenen können für sein Verhalten während der Probezeit bestimmte Pflichten auferlegt, die bedingte Entlassung kann widerrufen werden. Alle erforderlichen Entscheidungen trifft der Justizminister nach Anhörung des Centraal College voor de Reclasseering und, wenn es sich bei der Entscheidung um die Gewährung der vorläufigen Entlassung handelt, auf Vorschlag oder nach Einholung eines Berichts der Gefängnisleitung.

Der zu Haft Verurteilte verbüßt seine Strafe in Gemeinschaft mit anderen; auf seinen Wunsch wird er in einer Einzelzelle untergebracht, es sei denn, daß einer der Gründe vorliegt, die die Einzelhaft auch bei der Gefängnisstrafe ausschließen (Artikel 19 Abs. 2, 3). Der Haftgefangene ist nicht zu bestimmten Arbeiten verpflichtet, er wird aber zur Arbeit angehalten. Zunächst hat er die Freiheit, Arbeit nach eigener Wahl zu verrichten; über ihren Ertrag kann er frei verfügen. Unterläßt er es, sich nach eigener Wahl zu beschäftigen, so kann ihm wie einem Gefängnisgefangenen Arbeit aufgetragen werden, die er dann ebenso wie dieser zu verrichten verpflichtet ist (Artikel 20). Die Artikel 133, 134 der Gefängnisvorschriften vom 4. Mai 1932 wiederholen diese Bestimmungen des Strafgesetzbuchs mit weiteren Ausführungen; auch auf sie kann hier verwiesen werden.

Gefängnisstrafe und Haft werden nicht in derselben Anstalt vollzogen (Artikel 19 Abs. 1). Eine Ausnahme ist nur für den Fall zugelassen, daß ein Gefängnisgefangener im Anschluß an die Gefängnisstrafe und in dem Strafgefängnis, wo er sich befindet, eine an die Stelle einer Geldstrafe getretene Haft zu verbüßen wünscht (Artikel 25). Der Grundsatz der Trennung der Anstalten, wo Gefängnisstrafen verbüßt werden, von denen, die Haftgefangene aufnehmen, ist in dem Anstaltsgesetz vom

3. Januar 1884, Staatsblatt Nr. 3, von dem unten noch die Rede sein wird, wiederholt.

Im wesentlichen sind hiermit inhaltlich die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über die Gefängnisstrafe und die Haft sowie den Vollzug dieser Strafen wiedergegeben, alles weitere über den Vollzug zu bestimmen, hat das Strafgesetzbuch besonderer Gesetzgebung und der Verordnung im Verwaltungswege überlassen. Es heißt im Artikel 22 des Strafgesetzbuchs:

> „Das Gesetz bestimmt die Anstalten, wo die Gefängnisstrafe und die Haft verbüßt werden.
>
> Die Einrichtung und die Verwaltung dieser Anstalten, die Einteilung der Gefangenen in Klassen, die Arbeit, die Bestimmung über den Verdienst aus der Pflichtarbeit, der Unterricht, der Gottesdienst und die Zucht werden nach gesetzlich festzustellenden Grundsätzen durch allgemeine Verwaltungsvorschriften geregelt.
>
> Für jede Anstalt wird durch die Anstaltsleitung eine Hausordnung aufgestellt, die der Königlichen Bestätigung unterliegt."

Die Gesetze, die gemäß Artikel 22 erlassen sind, sind das Gesetz vom 3. Januar 1884, Staatsblatt Nr. 3 (sog. Anstaltsgesetz) und das Gesetz vom 14. April 1886, Staatsblatt Nr. 62 (sog. Grundsatzgesetz). Beide haben mehrmals Änderungen erfahren.

Von den Bestimmungen des Anstaltsgesetzes ist folgendes hier mitzuteilen. Die Gefängnisse sind S t r a f g e f ä n g n i s s e, V e r w a h r u n g s h ä u s e r und D u r c h g a n g s h ä u s e r. In den Strafgefängnissen werden ausschließlich bürgerliche und militärische Gefängnisstrafen [1]) vollzogen. Die Verwahrungshäuser nehmen zu Haft und zu militärischem Arrest Verurteilte sowie alle anderen gerichtlich oder sonst behördlich Festgenommene, soweit für sie keine andere

[1]) Über die militärische Gefängnisstrafe und den militärischen Arrest siehe unten S. 404, 405.

Bestimmung getroffen ist, auf. In den Verwahrungshäusern werden auch Durchgangsgefangene und andere unter sicherer Bewachung beförderte Personen untergebracht. Letzterem Zwecke dienen ferner auch und ausschließlich die Durchgangshäuser. Zu Strafgefängnissen bestimmte Anstalten können nicht zugleich Verwahrungshäuser oder Durchgangshäuser sein. Das Gesetz weist bestimmten Anstalten besondere Zuständigkeiten zu (besondere Gefängnisse); so bestimmt es z. B. das Gefängnis zu Leeuwarden zum Gefängnis für Männer, die lebenslange Gefängnisstrafe oder Gefängnisstrafe von mehr als 5 Jahren zu verbüßen haben, ferner (Ergänzung des Anstaltsgesetzes durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1929, Staatsblatt Nr. 361) das Gefängnis zu Zutphen zur Aufnahme von männlichen und das zu Rotterdam zur Aufnahme von weiblichen Jugendlichen auf Grund einer Anordnung nach Artikel 13 oder 13a des Strafgesetzbuchs (Jugendgefängnisse). Ein besonderes Gefängnis kann nach dem Anstaltsgesetz auch für Militärpersonen bestimmt werden, soweit sie ihre militärische Gefängnisstrafe in Gemeinschaft verbüßen müssen. Bezüglich der Staatsarbeitsanstalten[1]) ist in dem Anstaltsgesetz bestimmt, daß sie von den Strafgefängnissen, Verwahrungshäusern und Durchgangshäusern getrennt sein müssen.

Das Grundsatzgesetz enthält die Vollzugsgrundsätze, deren gesetzliche Feststellung Artikel 22 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs für den Erlaß weiterer Gefängnisvorschriften im Verordnungswege verlangt. Am 31. August 1886 erging die Königliche Verordnung, die diese näheren Gefängnisvorschriften enthielt (Staatsblatt Nr. 159). Auch diese Vorschriften erfuhren mehrere Änderungen. Die neuen Gefängnisvorschriften, die durch die Königliche Verordnung vom 4. Mai 1932, Staatsblatt Nr. 194, festgestellt werden, sind bestimmt, sie zu ersetzen. Der

[1]) Siehe unten S. 404 und dazu die Artikel 166 ff. der Gefängnisvorschriften vom 4. Mai 1932.

Zusammenhang dieser unten im Wortlaut mitgeteilten Gefängnisvorschriften vom 4. Mai 1932 mit den einzelnen Vorschriften des Grundsatzgesetzes vom 14. April 1886 ist in Anmerkungen kenntlich gemacht [1]).

Für den Vollzug der Unterbringung in einem Staatsarbeitshaus ist im Artikel 32 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs bestimmt, daß die Artikel 14 (Arbeitspflicht der Gefängnisgefangenen), 15 bis 17 (bedingte Entlassung bei Gefängnisstrafe) und 22 (nähere Regelung des Vollzugs der Gefängnisstrafe durch besondere Gesetzgebung und Verordnung im Verwaltungswege) entsprechend gälten. Anstaltsgesetz, Grundsatzgesetz und die Gefängnisvorschriften enthalten denn auch die näheren Vorschriften nicht nur für den Vollzug der Gefängnisstrafe und der Haft, sondern auch für den der Unterbringung in einem Arbeitshaus.

III. Im Hinblick darauf, daß die Gefängnisvorschriften mehrfach Besonderes für Militärpersonen, die Gefängnisstrafe verbüßen, bestimmen (vgl. z. B. die Artikel 49, 55, 56, 61, 62, 116) und den Vollzug des militärischen Arrests in einem besonderen Abschnitt behandeln, bleibt noch übrig, ein Wort über das militärische Strafrecht zu sagen.

In den Niederlanden gilt das Militärstrafgesetzbuch vom 27. April 1903, Staatsblatt Nr. 111, das mit einem es in verschiedenen Punkten abändernden Einführungsgesetz vom 5. Juli 1921, Staatsblatt Nr. 841, gemäß den Königlichen Verordnungen vom 2. September 1922, Staatsblatt Nrn. 514 und 515, seit dem 1. Januar 1923 in Kraft ist. Der Text des Militärstrafgesetzbuchs ist durch Königliche Verordnung vom 12. Dezember 1921, Staatsblatt Nr. 1352, festgestellt.

Das Militärstrafgesetzbuch kennt als Hauptstrafen die Todesstrafe, die Gefängnisstrafe und den militärischen

[1]) Das Grundsatzgesetz vom 14. April 1886 wird in den Anmerkungen als „Grundsatzgesetz" zitiert. Hinweise auf mit ihrer Ziffer angegebene Artikel ohne weiteren Zusatz beziehen sich auf Artikel der Gefängnisvorschriften vom 4. Mai 1932.

Arrest und als Nebenstrafen die Entlassung aus dem militärischen Dienst mit oder ohne Aberkennung der Fähigkeit, in der bewaffneten Macht zu dienen, Degradierung, Versetzung in eine Strafklasse und Aberkennung bestimmter Rechte. Hier interessieren nur die beiden Freiheitsstrafen.

Nach Artikel 10 Abs. 1 des Militärstrafgesetzbuchs gelten für die Gefängnisstrafe die im bürgerlichen Strafrecht für diese Strafart gegebenen Regeln, doch sollen für Militärpersonen, die wegen einer nach dem Militärstrafgesetzbuch strafbaren Handlung zu Gefängnisstrafe ohne Entlassung aus dem Militärdienst verurteilt sind, besondere Vorschriften für die Arbeit, die Bestimmung über den Verdienst aus der Pflichtarbeit, den Unterricht und die Zucht im Verwaltungswege erlassen werden. Gegen solche Verurteilte dürfen nach Artikel 10 Abs. 2 keine anderen als die gesetzlich zugelassenen Disziplinarstrafen angewandt werden.

Der militärische Arrest, auf den der Richter bis zu höchstens 2 Monaten nach seinem Ermessen da zu erkennen befugt ist, wo er nach dem Militärstrafgesetzbuch Gefängnisstrafe aussprechen kann (Artikel 11), ist kraft gesetzlicher Vorschrift in einem besonderen Gebäude in Absonderung zu verbüßen, doch können die Gefangenen zur Arbeit zusammengebracht werden (Artikel 12 Abs. 1). Den Erlaß besonderer Vorschriften über den inneren Dienst, die Zucht und die Arbeit behält das Gesetz (Artikel 12 Abs. 2) dem Verordnungswege vor.

Staatsblatt

des

Königreichs der Niederlande.

(Nr. 194)

BESCHLUSS

vom 4. Mai 1932 betreffend die Feststellung neuer Gefängnisvorschriften.

Wir Wilhelmina,

von Gottes Gnaden Königin der Niederlande, Prinzessin von Oranien-Nassau usw., usw., usw.,

haben

auf den Vortrag Unseres Justizministers vom 17. Februar 1932, 3. Abt. A. Nr. 993,

gemäß den Artikeln 22 Abs. 2 und 32 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, dem Gesetz vom 3. Januar 1884, Staatsblatt Nr. 3 (sog. Anstaltsgesetz), dem Gesetz vom 14. April 1886, Staatsblatt Nr. 62 (sog. Grundsatzgesetz) und den Artikeln 10 Abs. 1 und 12 Abs. 2 des Militärstrafgesetzbuchs,

in der Erwägung, daß es als wünschenswert anzusehen ist, die durch Königliche Verordnung vom 31. August 1886, Staatsblatt Nr. 159, festgestellten Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, durch neue zu ersetzen,

nach Anhörung des Staatsrats (Bericht vom 22. März 1932, Nr. 24)

auf Grund des näheren Berichts Unseres vorher genannten Ministers vom 28. April 1932, 3. Abt. A. Nr. 1032,

für gut befunden und beschlossen, die folgenden Vorschriften festzustellen, die bezeichnet werden sollen als:

Gefängnisvorschriften.

Titel I.

Einleitende Bestimmungen.

Artikel 1.

Diese Vorschriften gelten für folgende Anstalten:

1. die Gefängnisse, worunter verstanden werden:
   a) die Strafgefängnisse;
   b) die Verwahrungshäuser;
2. die Staatsarbeitsanstalten.

Artikel 2.

Die Vorschriften verstehen unter der Bezeichnung:

„Häftlinge": die gesamte Belegschaft der Anstalten;
„Gefangene": die Belegschaft der Gefängnisse;
„Verpflegte": die Belegschaft der Staatsarbeitsanstalten [1]);
„Unser Minister": den Minister der Justiz.

Titel II.

Verwaltung der Anstalten.

Abteilung I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 3.

Die oberste Aufsichtsbehörde für die Anstalten ist Unser Minister [2]).

Artikel 4.

1. Die Verwaltung jeder Anstalt ist der Anstaltsleitung anvertraut. Als solche tritt der Überwachungsausschuß [3]) oder in den

---

1) Art. 10 Abs. 2 des Grundsatzgesetzes.

2) Art. 1 des Grundsatzgesetzes.

3) Art. 6 bis 16. Der Überwachungsausschuß (College van regenten) ist eine dem Visiting Committee und dem Board of Visitors des englischen Vollzugsrechts (vgl. „Blätter für Gefängniskunde", 62 [1931], Sonderh. 1, 14) verwandte Einrichtung.

Grenzen des Artikels 11 mit Berücksichtigung des Artikels 12 der Direktor [1]) auf [2]).

2. Daneben steht für die Fälle des Artikels 26 als beratendes Kollegium der Anstaltsrat [3]).

Artikel 5.

1. Beschwerden über Maßnahmen des Direktors gehen an den Überwachungsausschuß, Beschwerden gegen Maßnahmen des Überwachungsausschusses, auch wenn er auf eine Beschwerde entschieden hat, an Unsern Minister.

2. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Abteilung II.

Der Überwachungsausschuß.

§ 1. Zusammensetzung und Arbeitsweise.

Artikel 6.

In jeder Gemeinde, wo eine oder mehrere Anstalten belegen sind, besteht ein Überwachungsausschuß.

Artikel 7.

1. Die Zahl der Mitglieder eines jeden Ausschusses wird durch Uns bestimmt; sie beträgt mindestens drei.

2. Die Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden werden durch Uns ernannt; bei Erledigung einer Stelle empfiehlt Uns Unser Kommissar in der Provinz zwei Personen [4]).

3. Der Ausschuß bestellt aus seinen Mitgliedern einen Schriftführer und, wenn es erwünscht ist, einen Schatzmeister.

Artikel 8.

1. Unser Minister gewährt dem Ausschuß einen jährlichen Beitrag zu den Büro-, Schreib- und anderen Unkosten.

2. Der unverbrauchte Teil wird durch den Ausschuß an den Schriftführer oder, falls ein Schatzmeister bestellt ist, an beide zusammen als Vergütung für ihre Arbeit ausgeschüttet.

Artikel 9.

1. Der Ausschuß erläßt eine Instruktion, durch die er seine Arbeit regelt und, wenn nötig, verteilt.

---

[1]) Art. 17 bis 20.

[2]) Art. 2 Abs. 1 des Grundsatzgesetzes.

[3]) Art. 21 bis 26. Über die Einführung des Anstaltsrates 1925 vgl. Weber a. a. O. 70, 71.

[4]) Art. 2 Abs. 2, 3 des Grundsatzgesetzes.

2. Eilige Entscheidungen können namens des Ausschusses durch den Vorsitzenden getroffen werden. Sie werden in der nächsten Sitzung besprochen.

Artikel 10.

1. Der Ausschuß tritt möglichst mindestens einmal im Monat zusammen.

2. Die Anstaltsdirektoren nehmen an den Sitzungen teil, soweit diese ihre Anstalt angehen.

3. Der Ausschuß kann, wenn nach seiner Ansicht die Art der zu behandelnden Sachen dazu Veranlassung gibt, anordnen, daß ein Direktor, auch wenn die Sitzung seine eigene Anstalt angeht, ihr ganz oder teilweise fernzubleiben hat.

4. Unser Minister kann auf Vorstellungen des Ausschusses auf Grund besonderer Umstände anordnen, daß ein Direktor während bestimmter Zeit den Sitzungen nicht beiwohnen soll.

5. Die Direktoren haben, wenn sie den Sitzungen beiwohnen, beratende Stimme.

§ 2 Aufgaben.

Artikel 11.

1. Der Überwachungsausschuß führt im allgemeinen die Verwaltung der Anstalt.

2. Er ordnet je nach den örtlichen Umständen an, inwieweit er die Arbeiten des regelmäßigen Geschäftsgangs dem Direktor überläßt [1]).

3. Verrichtungen und Entscheidungen, die in diesen Gefängnisvorschriften ausdrücklich dem Ausschuß übertragen sind, können nicht dem Direktor überlassen werden.

Artikel 12.

1. Der Direktor und die übrigen Beamten haben den Befehlen des Ausschusses genau nachzukommen.

2. Der Ausschuß kann für sie neben der Hausordnung und den durch Uns oder Unsern Minister erlassenen Instruktionen besondere Instruktionen herausgeben.

Artikel 13.

1. Der Ausschuß führt die Aufsicht über alle Angelegenheiten der Anstalt.

[1]) Vgl. Art. 17.

2. Insbesondere überwacht er:

a) die Führung, den Diensteifer und die Pflichterfüllung der Beamten;

b) die Behandlung der Häftlinge;

c) die Beobachtung der das Gefängniswesen betreffenden Vorschriften;

d) die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung.

Artikel 14.

1. Der Direktor bringt alle Mißbräuche, Fehler oder Übertretungen in irgendeinem Dienstzweig zur Kenntnis des Ausschusses.

2. Die übrigen Beamten können sich, wenn die Angelegenheit dazu Anlaß gibt, unmittelbar an den Ausschuß wenden. Sie werden auf Verlangen in der nächsten Sitzung von dem Ausschuß gehört.

3. Die Häftlinge können sich jederzeit schriftlich an den Ausschuß wenden. Der Ausschuß gibt ihnen periodisch Gelegenheit, einem Ausschußmitglied gegenüber mündlich Wünsche oder Klagen vorzubringen.

Artikel 15.

1. Der Ausschuß sendet jährlich zum 1. März einen Bericht über die Anstalt an Unsern Minister.

2. Unser Minister kann für die Ausgestaltung dieses Berichts Vorschriften geben.

Artikel 16.

Der Ausschuß verschafft Unserm Minister jede gewünschte Aufklärung.

Abteilung III.

Der Direktor. [1]

Artikel 17.

Der Direktor hat die im regelmäßigen Geschäftsgang der Anstalt anfallende Arbeit in den durch den Überwachungsausschuß festzusetzenden Grenzen zu erledigen.

Artikel 18.

Die anderen Beamten haben seinen Befehlen genau nachzukommen.

Artikel 19.

In dringenden Fällen trifft der Direktor die Maßnahmen, die er für die Sicherheit der Anstalt, der Beamten oder der Häftlinge für geboten erachtet.

---

[1]) Art. 3 des Grundsatzgesetzes. Der Direktor wird von der Krone, die übrigen Beamten werden nach Anhörung des Überwachungsausschusses von dem Justizminister ernannt.

Artikel 20.

Ohne Wissen oder Genehmigung des Überwachungsausschusses soll er sich nachts nicht außerhalb der Anstalt oder seiner Wohnung aufhalten.

Abteilung IV.

Der Anstaltsrat [1]).

§ 1 Zusammensetzung und Arbeitsweise.

Artikel 21.

1. Der Anstaltsrat besteht aus:
   1. dem Direktor, als Vorsitzenden;
   2. dem Beamten, der den Direktor bei dessen Behinderung oder Abwesenheit vertritt, als stellvertretendem Vorsitzenden;
   3. den von der Anstalt verpflichteten Ärzten, Lehrern, Geistlichen und Religionslehrern;
   4. den nicht unter 3. fallenden Ärzten, Lehrern, Geistlichen und Religionslehrern, die mit den zu behandelnden Häftlingen häufiger in Berührung gekommen waren;
   5. den Subalternbeamten, die mit den zu behandelnden Häftlingen besonders in Berührung gekommen waren.
2. Die unter 5. bezeichneten Beamten werden durch die Anstaltsleitung bestimmt.

Artikel 22.

1. Die im vorigen Artikel unter 1., 2. und 3. bezeichneten Beamten sind verpflichtet, den Sitzungen des Anstaltsrates beizuwohnen, die unter 3. jedoch nur, soweit es die Behandlung von Häftlingen angeht, mit denen sie besonders in Berührung gekommen waren.

2. Die unter 4. bezeichneten Personen berichten in der Regel schriftlich über die Häftlinge, mit denen sie in Berührung gekommen waren. Sie können auf Wunsch ihre Ansicht in der Sitzung mündlich erläutern oder, wenn kein schriftlicher Bericht erstattet ist, mündlich darlegen.

3. Die Anstaltsleitung ordnet an, inwieweit die unter 5. bezeichneten Beamten verpflichtet und berechtigt sind, den Sitzungen beizuwohnen.

Artikel 23.

1. Die Anstaltsleitung ordnet an, in welchen Zeitabständen der Anstaltsrat seine ordentlichen Sitzungen abhält.

---

[1]) Siehe Anm. 3 S. 408. Vergleichbar dem Anstaltsrat des niederländischen Strafvollzugs im deutschen Strafvollzug die Beamtenbesprechung (§§ 14, 15 der Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923). Hamburg, DVO. §§ 51 ff., kennt einen Anstaltsausschuß, Thüringen, DVO. für die Landesstrafanstalten vom 24. Mai 1924 / 24. September 1929, §§ 56 ff., einen Anstaltsrat.

2. In dringenden Fällen können außerordentliche Sitzungen einberufen werden.

Artikel 24.

Der Anstaltsrat kann eine Geschäftsordnung für seine Sitzungen feststellen.

Artikel 25.

1. Der Anstaltsrat erstattet dem Überwachungsausschuß oder dem Direktor Gutachten.

2. Im ersten Falle kann der Direktor sein davon abweichendes Gutachten hinzufügen.

§ 2 Aufgaben.

Artikel 26.

Das Gutachten des Anstaltsrats wird eingeholt:

1. vor Entschließungen der Anstaltsleitung über:
   a) das Gewähren von Abweichungen [1];
   b) das Aufhören von Abweichungen;
2. in den Strafgefängnissen außerdem:
   a) vor Berichten an Unsern Minister über:
      1. Zulassung zur Gemeinschaft für bestimmte Zwecke [2];
      2. Erweitern oder Widerrufen der Zulassung zur Gemeinschaft;
      3. Vorenthalten der Zulassung zur Gemeinschaft als Disziplinarstrafe;
   b) vor der Aufstellung der jährlichen Vorschlagslisten für Strafnachlaß und Entlassung [3].

Abteilung V.

Besondere Bestimmungen für die Staatsarbeitsanstalten von Veenhuizen.

§ 1 Der Hauptdirektor.

Artikel 27.

1. Bei den Staatsarbeitsanstalten von Veenhuizen sind die gewöhnlichen Aufgaben des Überwachungsausschusses dem Hauptdirektor übertragen.

2. Der Überwachungsausschuß der Staatsarbeitsanstalten hat eine mehr allgemeine Aufsicht gemäß einer durch Uns zu erlassenden Instruktion [4].

---

[1] Vgl. Art. 80 ff. — [2] Vgl. Art. 107 ff. — [3] Vgl. Art. 101 ff. — [4] Art. 2 Abs. 4 des Grundsatzgesetzes.

§ 2 Der Zuchtrat.

a) Zusammensetzung und Arbeitsweise.

Artikel 28.

1. Bei jeder der Staatsarbeitsanstalten von Veenhuizen besteht ein Zuchtrat.

2. Dieser setzt sich zusammen aus:

1. dem Direktor als Mitglied und Vorsitzenden;
2. einem durch Unsern Minister dazu bestimmten Beamten als Mitglied und stellvertretendem Vorsitzenden;
3. drei durch Unsern Minister dazu bestimmten Beamten als Mitgliedern.

3. Der Direktor gibt dem Rat einen Beamten der Staatsarbeitsanstalt als Schriftführer bei.

Artikel 29.

1. Der Zuchtrat hält seine ordentlichen Sitzungen zweimal wöchentlich ab, es sei denn, daß keine Sachen zu behandeln sind.

2. Der Direktor kann in dringenden Fällen außerordentliche Sitzungen einberufen.

Artikel 30.

1. Die Teilnahme an den Sitzungen ist Pflicht.

2. Zu einer Beschlußfassung bedarf es der Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, darunter des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

b) Aufgaben.

Artikel 31.

1. Der Zuchtrat verhängt die Disziplinarstrafen, die in den Artikeln 90 unter Nrn. 1 bis 4, 122 Abs. 1 unter Nrn. 1 und 2 und 181 Abs. 1 unter Nr. 3 genannt sind.

2. In Erwartung des Ratsbeschlusses können die Direktoren die Strafen des Artikels 90 Nrn. 2 und 3 vorläufig verhängen.

3. Gegen Entscheidungen des Rates ist Beschwerde an den Hauptdirektor zulässig.

Titel III.

Behandlung der Häftlinge.

Abteilung I.
In den Strafgefängnissen.

§ 1 Verbüßen der Strafe in Absonderung.

a) Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 32.

Die Gefangenen sind jederzeit verpflichtet, den ihnen von der Anstaltsleitung oder in deren Namen gegebenen Befehlen nachzukommen.

Artikel 33.

Unser Minister setzt die allgemeine Tageseinteilung für die Gefangenen fest.

Artikel 34.

1. Mit den Gefangenen können Kinder in die Anstalt aufgenommen werden, die nicht von der Mutter getrennt werden können.

2. Diese und die in der Anstalt geborenen Kinder werden nach Möglichkeit aus der Anstalt entfernt, sobald sie der Fürsorge ihrer Mutter entbehren können.

3. Soweit die Gefangenen nicht selbst für den Lebensunterhalt dieser Kinder sorgen können, geschieht es von Staats wegen.

Artikel 35.

1. In den Anstalten, wo Männer und Frauen aufgenommen werden, werden sie jederzeit voneinander getrennt gehalten [1]; nach Möglichkeit werden für sie je besondere Abteilungen eingerichtet.

2. Unser Minister kann Anstalten bestimmen, wo nur Personen des einen Geschlechts aufgenommen werden.

Artikel 36.

1. Beim Besuch einer Abteilung für Frauen wird ein männlicher Beamter stets von einer Beamtin begleitet.

---

[1]) Art. 5 des Grundsatzgesetzes.

2. Dies gilt nicht für den Direktor oder seinen Vertreter, die Ärzte, Lehrer, Geistlichen und Religionslehrer.

Artikel 37.

1. Im Falle von Geisteskrankheit oder von ernster oder ansteckender Erkrankung kann ein Gefangener mit Ermächtigung Unseres Ministers zeitweilig auf Staatskosten in eine Irrenanstalt oder eine andere Krankenanstalt übergeführt werden.

2. In außergewöhnlichen Fällen kann Unser Minister einem Gefangenen erlauben, zeitweilig unter Sicherheitsleistung nach näherer Bestimmung des Ministers die Anstalt zu verlassen.

3. Ist ein Gefangener als Zeuge oder Beschuldigter vorgeladen, so kann er an den Ort, wo die gerichtliche Voruntersuchung schwebt, oder zu der Gerichtssitzung übergeführt werden.

b) Materielle Versorgung.

Artikel 38.

1. Die Ernährung der Gefangenen wird durch Unsern Minister geregelt.

2. Sie besteht für die ersten zweimal vierundzwanzig Stunden der Strafe nur aus Wasser und Brot. Aufeinanderfolgende Strafen gelten als eine Strafe.

3. Der behandelnde Arzt kann für bestimmte Gefangene aus Gesundheitsgründen unter Beobachtung des unbedingt Nötigen Abweichungen von der gewöhnlichen Kost verordnen.

Artikel 39.

1. In jeder Anstalt ist eine Kantine.

2. Unser Minister setzt die Liste der in der Kantine erhältlichen Waren fest.

3. Die Gefangenen können dreimal wöchentlich für ihr Taschengeld Kantinenwaren zum Selbstkostenpreis einkaufen.

4. Gefangenen, die ohne eigene Schuld kein oder nur wenig Taschengeld besitzen, kann die Anstaltsleitung erlauben, für einen bestimmten wöchentlichen Betrag eigenen Geldes Kantinenwaren zu kaufen.

5. Der behandelnde Arzt kann bestimmten Gefangenen aus Gesundheitsgründen den Einkauf in der Kantine ganz oder teilweise verbieten.

Artikel 40.

1. Die Gefangenen, die eine Strafe von drei Monaten oder mehr zu verbüßen haben, tragen Anstaltskleidung. Aufeinanderfolgende Strafen gelten als eine Strafe.

2. Die anderen Gefangenen erhalten Anstaltskleidung, wenn es nötig ist.

3. Unser Minister erläßt Vorschriften für die Anstaltskleidung.

4. Die eigene Kleidung der Gefangenen, die ihnen nicht zum Gebrauch überlassen ist, wird je nach ihrem Wunsch, bei Minderjährigen nach dem Wunsch ihrer Eltern oder Vormünder:

a) soweit es möglich ist, in der Anstalt verwahrt;

b) an ihre Verwandten gesandt; oder

c) zu ihrem Nutzen verkauft.

Artikel 41.

Die Gefangenen tragen immer, wenn sie von Mitgefangenen gesehen werden können, eine Zellenkappe.

Artikel 42.

1. Männer, deren Strafe drei Monate übersteigt, tragen kurzgeschnittenes Haupthaar und keinen Bart. Aufeinanderfolgende Strafen gelten als eine Strafe.

2. Die anderen Gefangenen werden dazu angehalten, wenn es aus dem Gesichtspunkt der Reinlichkeit für nötig erachtet wird.

Artikel 43.

1. Auf körperliche Reinlichkeit der Gefangenen wird sorgfältig geachtet.

2. Die Gefangenen bekommen nach Möglichkeit alle zwei Wochen ein Vollbad oder ein Brausebad. Der behandelnde Arzt kann für bestimmte Gefangene wegen der Art ihrer Arbeit oder aus Gründen der Gesundheit Abweichungen hiervon vorschreiben.

Artikel 44.

Die Gefangenen, die nicht schon im Freien arbeiten, dürfen sich täglich, sofern das Wetter es zuläßt, mindestens eine halbe Stunde im Freien bewegen.

c) Ärztliche Behandlung.

Artikel 45.

1. An jeder Anstalt sind ein oder mehrere Ärzte verpflichtet.

2. In Garnisonorten kommen dafür vorzugsweise die Militärärzte der Garnison in Betracht.

Artikel 46.

1. Vor der Auswahl von Ärzten wird der Inspekteur des ärztlichen Dienstes der Landmacht von Unserm Minister zu Rate gezogen.

2. Der Inspekteur führt die Aufsicht über den ärztlichen Dienst in den Anstalten, auch wenn Zivilärzte ihn wahrnehmen.

3. Seinen Befehlen, auch wenn sie auf dem Gebiete der Verwaltung liegen, haben die Ärzte Folge zu leisten.

Artikel 47.

1. Bei der Aufnahme eines Gefangenen überzeugen sich die Ärzte so bald wie möglich von seinem körperlichen und geistigen Zustand.

2. Der Zustand wird weiter, auch wenn der Gefangene keine Klagen äußert, in regelmäßigen Zeitabständen überprüft.

3. Mit Genehmigung Unseres Ministers können andere, nicht zur Anstalt gehörige Ärzte hinzugezogen, auch kann die Behandlung bestimmter Gefangenen Fachärzten übertragen werden.

d) Arbeit.

Artikel 48.

1. Die Arbeit dient der körperlichen, sittlichen und geistigen Entwicklung der Gefangenen.

2. Sofern erwartet werden kann, daß die Gefangenen nach ihrer Entlassung aus der Anstalt eine selbständige Stellung in der Gesellschaft werden einnehmen können, wird besonders darauf hingearbeitet, die Vorbedingungen dazu so günstig wie möglich zu gestalten.

Artikel 49.

Zur Erhaltung oder Förderung militärischer Tauglichkeit können Militärpersonen, die wegen einer nach dem Militärstrafgesetzbuch strafbaren Handlung ohne Entlassung aus dem Militärdienst verurteilt sind, besondere militärische Arbeiten, darunter auch militärische Übungen, auferlegt werden.

Artikel 50.

Facharbeit kann mit Fachunterricht verbunden werden.

Artikel 51.

1. Bei der Arbeit werden, soweit dies bei Beobachtung der vorstehenden Artikel möglich ist, die wirtschaftlichen Belange des Staates gewahrt: so wird nach Möglichkeit der Hausdienst durch die Gefangenen selbst verrichtet und in den Arbeitsbetrieben werden vorzugsweise Gegenstände für den staatlichen Bedarf gefertigt [1]).

2. Nächst der Arbeit für den staatlichen Bedarf kann Arbeit für Privatpersonen geleistet werden.

Artikel 52.

Die Arbeit für den staatlichen Bedarf richtet sich nach dem jährlich aufzustellenden Arbeitsplan.

Artikel 53.

1. Die Arbeit für Privatpersonen wird durch die Anstaltsleitung geregelt.

2. Grundsätzlich werden Privatpersonen die Preise des freien Betriebslebens berechnet. Die Einnahmen fließen in die Staatskasse.

Artikel 54.

1. Die Gefangenen sind verpflichtet, die Arbeit zu verrichten, die ihnen aufgetragen wird [2]).

2. Die Pflichtarbeit dauert in der Regel werktäglich mindestens zehn Stunden [3]).

Artikel 55.

1. Die Gefangenen erhalten für die Pflichtarbeit einen kleinen Arbeitslohn gemäß den von Unserm Minister festzustellenden Regeln.

2. Für militärische Übungen wird kein Arbeitslohn zuerkannt.

Artikel 56 [4]).

1. Der verdiente Arbeitslohn wird Eigentum des Gefangenen.

2. Er ist zur Hälfte Taschengeld, zur anderen Hälfte Entlassungsgeld [5]).

---

[1]) Art. 12 des Grundsatzgesetzes.

[2]) Art. 14 des Strafgesetzbuchs.

[3]) Art. 15 des Grundsatzgesetzes.

[4]) Art. 13 des Grundsatzgesetzes.

[5]) Es ist dieselbe Unterscheidung wie im deutschen Strafvollzuge (Hausgeld—Rücklage, § 80 Abs. 1 der Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923 — RGBl. II, 263 —); Taschengeld = zakgeld, Entlassungsgeld = uitgaanskas (wörtlich wiedergegeben mit Ausgangskasse, Sparkasse für den Austritt aus der Anstalt).

3. Er ist ganz und gar Taschengeld:
   a) für die zu lebenslanger Strafe Verurteilten;
   b) bei militärischer Arbeit.

4. Taschengeld und Entlassungsgeld bleiben in der Verwahrung der Anstaltsleitung.

Artikel 57.

1. Sein Taschengeld kann der Gefangene schon während der Strafzeit für den Einkauf in der Kantine oder andere Zwecke verwenden [1]).

2. Der unverbrauchte Teil des Taschengeldes wird bei der Entlassung dem Entlassungsgeld hinzugefügt.

Artikel 58.

1. Das Entlassungsgeld wird bis zur bedingten oder unbedingten Entlassung des Gefangenen aufbewahrt.

2. Bei der Entlassung wird es nötigenfalls nach Abzug des Reisegeldes nach der Heimat dem Gefangenen mitgegeben, oder, wenn dies im Interesse seiner Wiedereingliederung in die Gesellschaft oder sonst wünschenswert erscheint, ganz oder zu einem Teil gemäß den von Unserm Minister aufzustellenden Regeln einer Behörde, einer Vereinigung oder Person überwiesen, um durch diese auf einmal oder in Raten an den Gefangenen ausgehändigt zu werden [2]).

3. Für den Fall bedingter Entlassung kann Unser Minister anordnen, daß das Entlassungsgeld ganz oder teilweise erst dann ausgehändigt werden soll, wenn die Entlassung unwiderruflich geworden ist.

Artikel 59.

1. Zum Ersatz mutwillig durch den Gefangenen während seiner Strafzeit verursachten Schadens kann sowohl das Taschengeld wie das Entlassungsgeld in Anspruch genommen werden [3]).

2. Das Entlassungsgeld kann im übrigen nicht abgetreten und nicht gepfändet werden [4]).

e) Unterricht.

Artikel 60.

An jeder Anstalt sind ein oder mehrere Lehrer oder Lehrerinnen verpflichtet.

---

[1]) Art. 13 Abs. 3 des Grundsatzgesetzes.
[2]) Art. 14 Abs. 3 des Grundsatzgesetzes.
[3]) Art. 14 Abs. 1 des Grundsatzgesetzes.
[4]) Art. 14 Abs. 2 des Grundsatzgesetzes.

Artikel 61.

1. Der Unterricht ist:

1. Unterricht für ganz oder fast ganz Unentwickelte in folgenden Fächern [1]):

a) Lesen;
b) Schreiben;
c) Rechnen;
und womöglich:
d) Erdkunde;
e) vaterländische Geschichte;

2. Unterricht für Fortgeschrittene [2]):

a) Elementarunterricht in anderen Fächern als den unter 1. bezeichneten;
b) Fortbildungsunterricht;
c) Fachunterricht.

2. Militärpersonen, die wegen einer nach dem Militärstrafgesetzbuch strafbaren Handlung ohne Entlassung aus dem Militärdienst verurteilt sind, kann militärischer Unterricht erteilt werden.

Artikel 62.

1. Alle Gefangenen unter 40 Jahren, die eine Strafe von drei Monaten oder mehr zu verbüßen haben, erhalten Unterricht, wenn sich nicht herausstellt, daß sie dessen in keiner Hinsicht bedürfen [3]).

2. Die übrigen Gefangenen erhalten Unterricht, wenn die Anstaltsleitung es als für sie erwünscht erachtet.

3. Die Anstaltsleitung regelt Art und Dauer des Unterrichts; die im ersten Absatz bezeichneten Gefangenen werden mindestens zweimal wöchentlich unterrichtet.

4. Militärischer Unterricht wird allein kraft Auftrags Unseres Ministers gegeben. Er regelt auch die Dauer dieses Unterrichts.

5. Die Gefangenen sind verpflichtet, an dem für sie bestimmten Unterricht teilzunehmen.

Artikel 63.

Den Lehrern ist verboten, sich in den Religionsunterricht einzumischen.

Artikel 64.

1. Einem Gefangenen kann, wenn dazu besonderer Anlaß besteht, erlaubt werden, sich auf eigene Kosten von nicht amtlich für die Anstalt verpflichteten Personen unterrichten zu lassen.

---

[1]) Art. 17 Abs. 1 des Grundsatzgesetzes.
[2]) Art. 17 Abs. 2 des Grundsatzgesetzes.
[3]) Art. 17 Abs. 1 des Grundsatzgesetzes.

2. Die Anstaltsleitung bestimmt, inwieweit der gewöhnliche Unterricht neben diesem Unterricht wegfällt.

3. Die Verwaltung kann einem durch diesen Artikel zugelassenen Unterricht jederzeit ein Ende machen.

f) Lektüre; Briefwechsel; Besuch; eigenes Geld.

Artikel 65.

1. Jede Anstalt hat eine Bücherei.

2. Für die Zusammensetzung und Einteilung hat die Anstaltsleitung zu sorgen.

3. Die Gefangenen erhalten mindestens einmal wöchentlich Bücher und Zeitschriften zum Lesen aus der Bücherei.

Artikel 66.

1. Die Anstaltsleitung kann den Gefangenen gestatten, von eigenen Büchern und Zeitschriften Gebrauch zu machen oder Bücher und Zeitschriften aus einem öffentlichen Lesesaal oder einer öffentlichen Bücherei am Orte oder einer ähnlichen Einrichtung zu entleihen.

2. Die Anstaltsleitung prüft vor der Aushändigung, ob gegen solche Bücher und Zeitschriften keine Bedenken bestehen.

3. Sie werden, wenn es wünschenswert ist, von Anstalts wegen geholt und zurückgebracht.

Artikel 67.

Tageszeitungen zu lesen ist den Gefangenen verboten.

Artikel 68.

1. Der Briefwechsel der Gefangenen wird von der Anstaltsleitung überwacht.

2. Das Absenden oder Aushändigen bestimmter Briefe kann verweigert werden.

3. Wird ein Brief nicht abgesandt oder nicht ausgehändigt, so wird es dem Gefangenen mitgeteilt. Nicht abgesandte oder nicht ausgehändigte Briefe werden in der Regel vernichtet.

Artikel 69.

1. Zu Zeiten, die in den Hausordnungen zu bestimmen sind, wird den Gefangenen erlaubt, Besuch von Familienangehörigen und, sofern es in ihrem Interesse liegt, auch von anderen Personen zu empfangen.

2. Die Anstaltsleitung beschließt über die Zulassung der sich anmeldenden Personen.

Artikel 70.

1. Als „eigenes Geld" des Gefangenen werden angesehen:
   1. das Geld, das bei der Aufnahme in seinem Besitz gefunden wird;
   2. die Geldbeträge, die er für seinen Bedarf während seines Aufenthalts in der Anstalt erhalten hat;
   3. der Erlös aus dem Verkauf von Gegenständen zu seinem Nutzen.

2. Das eigene Geld verwahrt die Anstalt getrennt von dem Taschengeld und dem Entlassungsgeld.

3. Der Gefangene kann über das eigene Geld schon während der Strafzeit verfügen, jedoch, abgesehen von einer besonderen Erlaubnis der Anstaltsleitung, nicht zum Einkauf in der Kantine.

4. Bei der Entlassung wird dem Gefangenen der Teil, den er nicht ausgegeben hat, mitgegeben, oder das Geld wird, wenn er dies wünscht, auf andere Weise im ganzen oder in Teilen an ihn abgeführt.

g) Seelsorge.

Artikel 71.

1. An jeder Anstalt sind ein oder mehrere Religionsdiener protestantischen, römisch-katholischen und israelitischen Bekenntnisses und dazu, wenn es erwünscht erscheint, ein oder mehrere Stellvertreter verpflichtet.

2. Die Seelsorge an protestantischen und israelitischen Verpflegten kann ganz oder teilweise Religionslehrern übertragen werden.

Artikel 72.

1. Wegen der Ernennung von Religionsdienern oder Religionslehrern berät sich Unser Minister, soweit nötig, mit der in Betracht kommenden kirchlichen Obrigkeit oder Verwaltung.

2. Hat die Ernennung nach den Forderungen des Bekenntnisses durch die kirchliche Obrigkeit oder Verwaltung stattzufinden, so geschieht es so, doch wird dem Ernannten nur mit voraufgegangener Zustimmung Unseres Ministers Zutritt zu der Anstalt gewährt.

Artikel 73.

1. Den Religionsdienern und den Religionslehrern ist verboten, ohne Zustimmung des Überwachungsausschusses mit Gefangenen in

Verbindung zu treten, deren religiöse Versorgung einem anderen übertragen ist.

Artikel 74.

Den Religionsdienern und Religionslehrern anderer Bekenntnisse, als derjenigen, von denen ein Religionsdiener oder Religionslehrer an der Anstalt verpflichtet ist, wird, soweit tunlich, Gelegenheit gegeben, die religiösen Belange der Gefangenen ihres Bekenntnisses wahrzunehmen.

Artikel 75.

Wünschen, die mit Bezug auf die religiöse Versorgung minderjähriger Gefangenen von Eltern oder Vormündern zum Ausdruck gebracht worden sind, und einer wohlüberlegten Entscheidung eines Gefangenen selbst über seine religiöse Versorgung wird nach Möglichkeit Rechnung getragen.

Artikel 76.

1. An anerkannten religiösen Feier- und Kirchentagen — für die christlichen Bekenntnisse die Sonntage, für die anderen Bekenntnisse gleichartige Tage miteinbegriffen — wird für die Gefangenen, die dem Bekenntnis angehören, soweit irgend möglich, Gottesdienst abgehalten.

2. Vorbehaltlich ausdrücklicher Befreiung durch die Anstaltsleitung nehmen die Gefangenen an dem für sie veranstalteten Gottesdienst teil [1]).

Artikel 77.

Die Religionsdiener und Religionslehrer besuchen von Zeit zu Zeit die Gefangenen, deren religiöse Versorgung ihnen obliegt.

Artikel 78.

Den Gefangenen wird Gelegenheit gegeben, Religionsunterricht zu empfangen [2]).

Artikel 79.

1. An anerkannten, als Ruhetag zu begehenden religiösen Feier- und Kirchentagen, darunter Sonntagen und gleichartigen Tagen, brauchen die Gefangenen keine Arbeit zu verrichten [3]).

---

1) Art. 19 des Grundsatzgesetzes.

2) Art. 18 des Grundsatzgesetzes.

3) Art. 16 des Grundsatzgesetzes schreibt in dem Abschnitt über Arbeit und Arbeitslohn vor, daß jedem Gefangenen und Verpflegten (Art. 2) mindestens wöchentlich ein vierundzwanzigstündiger Ruhetag zu gewähren ist.

2. Für die Gefangenen, die keinem religiösen Bekenntnis angehören, gelten die allgemeinen christlichen Feiertage, die Sonntage miteinbegriffen.

h) Abweichungen.

Artikel 80.

Bei bestimmten Gefangenen, die dafür nach Persönlichkeit und Führung in Betracht kommen, kann im Laufe der Strafe vom gewöhnlichen Vollzuge abgewichen werden [1].

Artikel 81.

1. Die Abweichungen werden unterschieden nach:
   a) allgemeinen Abweichungen;
   b) besonderen Abweichungen.
2. Die allgemeinen Abweichungen sind die folgenden:
   1. günstigere Regelung des Einkaufs in der Kantine;
   2. reichlicheres Benutzen der Bücherei;
   3. Zulassen von Besuch auch außerhalb der gewöhnlichen Besuchsstunden;
   4. Erlaubnis zur Teilnahme an Vorlesungen oder Vorträgen.
3. Die sonstigen Abweichungen sind besondere Abweichungen.

Artikel 82.

1. Ob allgemeine Abweichungen gewährt werden sollen, wird erstmalig zu Beginn des zweiten Monats der tatsächlichen Strafzeit und fernerhin, wenn noch keine Vergünstigung gewährt wird, monatlich geprüft.

2. Die Gewährung kann allein schon wegen eines besonders schlechten Vorlebens des Gefangenen oder wegen seiner schlechten Führung in der Anstalt verweigert werden.

Artikel 83.

1. Ob besondere Abweichungen gewährt werden sollen, wird erstmalig zu Beginn des fünften Monats der tatsächlichen Strafzeit und fernerhin, wenn noch keine besondere Vergünstigung gewährt wird, monatlich geprüft.

2. Besondere Abweichungen werden gewährt, wenn und soweit dazu nach der Persönlichkeit des Gefangenen und seiner Führung in der Anstalt Anlaß besteht.

---

[1] Ein System allgemeiner und besonderer Abweichungen ist 1925 in den niederländischen Strafvollzug eingeführt worden. Vgl. J. Wackie-Eysten a. a. O. 310, 316 und Weber a. a. O. 72.

Artikel 84.

In besonderen Fällen kann auch zu anderen Zeitpunkten geprüft werden, ob Abweichungen gewährt werden sollen.

Artikel 85.

Dem Genuß von Abweichungen kann jederzeit ein Ende gemacht werden.

Artikel 86.

Im Falle der Versetzung in eine andere Anstalt werden gewährte Abweichungen nach Möglichkeit aufrecht erhalten.

Artikel 87.

Aufeinanderfolgende Gefängnisstrafen gelten für das Gewähren von Abweichungen als eine Strafe.

Artikel 88.

1. Über das Gewähren und das Aufhören von Abweichungen beschließt die Anstaltsleitung.

2. Die Beschlüsse dürfen erst ausgeführt werden, wenn Unser Minister sie genehmigt hat.

3. Unser Minister kann bestimmen, daß es zur Ausführung von Beschlüssen über bestimmte Abweichungen seiner Genehmigung nicht bedarf.

Artikel 89.

Im übrigen erläßt Unser Minister die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

i) Zucht.

Artikel 90.

1. Zur Aufrechterhaltung der Zucht können durch die Anstaltsleitung folgende Disziplinarstrafen verhängt werden[1]):

1. Einschließen in eine vollständig dunkle Strafzelle;
2. Fesseln bei gewöhnlicher Verwahrung;
3. Einschließen in eine gewöhnliche Strafzelle;

[1]) Gesetzliche Grundlage des Strafenkatalogs des Abs. 1 ist Art. 20 Abs. 1 des Grundsatzgesetzes, wo aufgezählt sind: das Einschließen in eine Dunkelstrafzelle (Nr. 1), eine gewöhnliche Strafzelle (Nr. 3) und eine gewöhnliche Zelle (Nr. 4), das Fesseln (Nr. 2), das Verabreichen von Wasser und Brot (Nr. 5), das Entziehen von Arbeit, der Bewegung im Freien, der Lektüre, des Rechts, Besuche zu empfangen, des Rechts, Briefe zu schreiben oder zu empfangen, des Einkaufs in der Kantine und allgemein das Entziehen von anderen Vorrechten (Nr. 6). Wegen der Disziplinarstrafe des Einschließens in eine gewöhnliche Zelle vgl. Art. 115.

4. Verabreichen von Wasser und Brot statt der gewöhnlichen Kost;
5. Entziehen des Einkaufs in der Kantine;
6. Entziehen der Bewegung im Freien;
7. Entziehen jeder Arbeit;
8. Entziehen der Facharbeit;
9. Entziehen oder Beschränken des Arbeitslohns;
10. Entziehen jeden Unterrichts;
11. Entziehen des Fachunterrichts oder des Unterrichts, den der Gefangene gemäß Artikel 64 genießt;
12. Entziehen der Lektüre;
13. Entziehen des Rechts, Briefe abzusenden oder zu empfangen;
14. Entziehen des Rechts, Besuch zu empfangen;
15. Aussetzen oder Beendigen von bereits gewährten Abweichungen;
16. Hinausschieben der Prüfung, ob Abweichungen zu gewähren sind.

2. In dem besonderen Strafgefängnis von Leeuwarden kann überdies die Leibesstrafe verhängt werden [1]).

Artikel 91.

Einschließen in eine vollständig dunkle Strafzelle kann nur durch den Überwachungsausschuß und dann nur auf die Dauer von höchstens 48 Stunden verhängt werden [2]).

Artikel 92.

Fesseln bei gewöhnlicher Verwahrung und Einschließen in eine gewöhnliche Strafzelle wird auf die Dauer von höchstens 4 Wochen verhängt [3]).

Artikel 93.

1. Verabreichen von Wasser und Brot wird auf die Dauer von höchstens 4 Wochen verhängt [3]).

2. Falls die Strafe länger als 2 Tage dauert, wird sie nur einen um den anderen Tag vollzogen [4]).

---

[1]) Gesetzliche Grundlage der Leibesstrafe in dem besonderen Strafgefängnis zu Leeuwarden ist Art. 22 des Grundsatzgesetzes. Das Strafgefängnis zu Leeuwarden ist zur Aufnahme von Männern, die lebenslange Gefängnisstrafe oder Gefängnisstrafe von mehr als fünf Jahren zu verbüßen haben, bestimmt (Anstaltsgesetz vom 3. Januar 1884, Staatsblatt Nr. 3, Art. 7 Abs. 1 Nr. 1).

[2]) Art. 20 Abs. 3 des Grundsatzgesetzes.

[3]) Art. 20 Abs. 4 des Grundsatzgesetzes.

[4]) Art. 20 Abs. 6 des Grundsatzgesetzes.

Artikel 94.

Die Bewegung im Freien oder alle Arbeit wird für nicht länger als 7 Tage entzogen [1]).

Artikel 95.

Beim Entziehen des Rechts, Briefe abzusenden oder zu empfangen, oder des Rechts, Besuch zu empfangen, werden bei minderjährigen Gefangenen die Eltern oder Vormünder benachrichtigt.

Artikel 96.

1. Die Leibesstrafe in dem besonderen Strafgefängnis zu Leeuwarden wird nur bei dauernder Störung der Ordnung und bei Anschlägen gegen Personen verhängt.

2. Die Strafe wird durch den Überwachungsausschuß verhängt.

3. In der Sitzung des Ausschusses müssen mindestens fünf Mitglieder anwesend sein. Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

4. Die Strafe besteht im Verabreichen von höchstens 25 Schlägen auf das Gesäß mittels eines Ochsenziemers oder eines Rohrstocks [2]).

5. Beim Vollzug der Strafe sind einer der Anstaltsärzte und mindestens drei Mitglieder des Überwachungsausschusses zugegen.

Artikel 97.

Die Disziplinarstrafen können auch bedingt auferlegt werden.

Artikel 98.

Sie können gemildert werden, wenn der Gefangene Reue an den Tag legt.

Artikel 99.

Es können mehrere Strafen gleichzeitig auferlegt werden [3]).

Artikel 100.

1. Eine Disziplinarstrafe wird nicht verhängt, ohne daß der Übeltäter von der Stelle, die die Strafbefugnis ausübt, gehört worden ist [4]).

---

[1]) Art. 20 Abs. 7 des Grundsatzgesetzes.

[2]) Früher war das Höchstmaß 50 Schläge (Art. 116 der bisher geltenden Gefängnisvorschriften vom 31. August 1886, Staatsblatt Nr. 159). Bisher ist von der Prügelstrafe kein Gebrauch gemacht worden. Vgl. Hauptvogel: „Die Prügelstrafe und die anderen Disziplinarmittel im Strafvollzug der Niederlande", in „Der Strafvollzug", 22 (1932), 179.

[3]) Art. 20 Abs. 2 des Grundsatzgesetzes.

[4]) Art. 23 des Grundsatzgesetzes.

2. Jede Bestrafung wird in ein Register eingetragen, für das Unser Minister das Muster feststellt.

j) Strafnachlaß und Entlassung.

Artikel 101.

Die Anstaltsleitung sendet jährlich zum 1. Oktober Unserm Minister eine Liste der Gefangenen, die auf Grund ihrer guten Führung und ihres Fleißes in der Anstalt für Strafnachlaß oder Entlassung in Betracht kommen.

Artikel 102.

1. Als Maßstab wird genommen, daß bei einer Anstaltsbelegung von zehn oder mehr Gefangenen jährlich ungefähr der zehnte Teil davon auf die Liste zu bringen ist.

2. Abgesehen von besonderen Umständen werden nur solche Gefangenen in die Liste aufgenommen, die zu einer Strafe von zwei Jahren oder mehr verurteilt sind und bei der Aufstellung der Liste mindestens die Hälfte ihrer Strafe verbüßt haben.

Artikel 103.

Hinsichtlich des Umfangs des Strafnachlasses oder des Zeitpunkts der Entlassung ist zu beachten:

a) daß zur Belohnung guten Betragens und erwiesenen Fleißes während des letzten Jahres im allgemeinen eine Kürzung der Strafe um höchstens drei Monate als ausreichend zu erachten ist;

b) daß, wenn es sich um Gefangene handelt, deren Strafrest weniger als ein Jahr beträgt, die Jahreszeit der Entlassung sich möglichst gut zum Auffinden einer Existenzmöglichkeit eignen muß.

Artikel 104.

Aufeinanderfolgende Gefängnisstrafen gelten für die Gewährung von Strafnachlaß und Entlassung als eine Strafe.

Artikel 105.

1. Unser Minister holt über die eingesandten Listen das Gutachten des in Artikel 15 der Gnadenverordnung [1]) bestimmten Richters ein.

---

[1]) Königliche Verordnung vom 13. Dezember 1887, Staatsblatt Nr. 215, zur Ausführung von Art. 68 Abs. 2 der Staatsverfassung und zur Feststellung einiger Regeln, die bei der Behandlung von Gnadengesuchen und den Jahresberichten über die Gewährung von Strafnachlaß und Entlassung von Gefangenen beobachtet werden sollen. — Siehe unten Art. 184 Nr. 4.

2. Nach Eingang dieses Gutachtens sendet Unser Minister die Liste mit seinem Vorschlag nach Möglichkeit zum 15. März eines jeden Jahres an Uns.

Artikel 106.

Dem Gefangenen kann bei der Entlassung von Staats wegen Reisegeld oder Reisegelegenheit gegeben werden [1]), wenn es nicht möglich oder nicht wünschenswert ist, daß die Kosten seiner Reise aus seinem Entlassungsgeld oder seinem eigenen Geld bestritten werden.

§ 2 Gemeinschaft für bestimmte Zwecke.

Artikel 107.

Die Gefangenen, die nach ihrer Persönlichkeit und ihrer Tat dafür in Betracht kommen, können für bestimmte Zwecke zusammen gebracht werden [2]).

Artikel 108.

1. Im allgemeinen können Gefangene für folgende Zwecke zusammen gebracht werden:

1. zu gemeinschaftlichen Körperübungen;
2. zu gemeinschaftlicher Arbeit im Freien;
3. zu gemeinschaftlicher Arbeit in Werkstätten;
4. zu gemeinschaftlichem Unterricht;
5. zu gemeinschaftlichem Gesang;
6. zu gemeinschaftlichem Gottesdienst oder Religionsunterricht.

2. Unser Minister bestimmt, für welche Zwecke in jeder besonderen Anstalt Gefangene zusammengebracht werden können.

Artikel 109.

1. Unser Minister erläßt über die Anwendung der Gemeinschaft nähere Vorschriften.

2. In der Gemeinschaft wird keine Zellenkappe getragen.

3. Die zu lebenslanger Gefängnisstrafe Verurteilten werden unter keinen Umständen mit zu zeitiger Gefängnisstrafe Verurteilten zusammengebracht.

Artikel 110.

Die Gefangenen werden nur mit ihrer Zustimmung mit anderen zusammengebracht.

---

[1]) Art. 10 Abs. 1 des Grundsatzgesetzes.

[2]) Gesetzliche Grundlage ist § 12 a des Strafgesetzbuchs; siehe oben S. 398.

Artikel 111.

1. Abgesehen von besonderen Umständen wird ein Gefangener erst zu gemeinsamer Haft zugelassen, nachdem er mindestens sechs Monate von seiner Strafe in dem Strafgefängnis, wo er sich befindet, oder in einem anderen Strafgefängnis verbüßt hat.

2. Bei Gefangenen, die früher schon zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten oder mehr verurteilt waren und jetzt zu einer Strafe von zwei Jahren verurteilt sind, beträgt die Frist ein Jahr.

3. Aufeinanderfolgende Gefängnisstrafen gelten für die Anwendung dieses Artikels als eine Strafe.

Artikel 112.

1. Sobald ein Gefangener gemäß dem vorhergehenden Artikel zu gemeinsamer Haft zugelassen werden kann, prüft die Anstaltsleitung, ob Veranlassung dazu besteht und zutreffendenfalls für welche Zwecke.

2. Ist ein Gefangener für einen bestimmten Gemeinschaftszweck nicht geeignet, so wird zugleich geprüft, ob ein Anstaltswechsel wünschenswert ist.

3. Die Anstaltsleitung übersendet Unserm Minister einen Bericht. Der Minister entscheidet.

Artikel 113.

1. Ein Gefangener kann auch später in Gemeinschaft gebracht werden.

2. Eine bestehende Gemeinschaft kann später auf andere Zwecke ausgedehnt oder bezüglich eines oder mehrerer Zwecke widerrufen werden.

3. Auch diese Entscheidungen trifft Unser Minister, nachdem ihm, auch unaufgefordert, von der Anstaltsleitung ein Bericht eingereicht worden ist.

Artikel 114.

1. Die Anstaltsleitung kann die Gemeinschaft hinsichtlich eines oder mehrerer Zwecke suspendieren.

2. Sie übersendet dann so schnell wie möglich Unserm Minister einen Widerrufsvorschlag.

3. Die Suspension fällt mit dem Eingang der Entscheidung Unseres Ministers weg.

Artikel 115.

1. Die Gemeinschaft kann strafweise hinsichtlich eines oder mehrerer Zwecke entzogen werden [1]).

2. Die Anstaltsleitung kann diese Strafe für höchstens sechs Wochen verhängen, Unser Minister kann es auf Grund eines, auch unaufgefordert, von der Anstaltsleitung erstatteten Berichts auch für länger.

Artikel 116.

1. Die Artikel 110 bis einschließlich 115 finden keine Anwendung auf eine Gemeinschaft für

1. militärische Arbeit;
2. militärischen Unterricht.

2. Diese Gemeinschaften sind sofort und auch ohne Zustimmung des Gefangenen zulässig.

3. Unser Minister ordnet die Anwendung, die Suspension oder den Widerruf nach Anhörung des Leiters der Gemeinschaft an.

4. Diese Gemeinschaften können nicht strafweise vorenthalten werden.

§ 3 Besondere Bestimmungen für uneingeschränkte Gemeinschaft.

Artikel 117.

Die zu lebenslanger Gefängnisstrafe Verurteilten werden unter keinen Umständen mit zu zeitiger Gefängnisstrafe Verurteilten zusammengebracht.

Artikel 118.

1. Die zu zeitiger Gefängnisstrafe Verurteilten, die ihre Strafe in uneingeschränkter Gemeinschaft verbüßen, werden in zwei Klassen eingeteilt [2]):

1. die gewöhnliche Klasse;
2. die Rückfälligenklasse.

2. Zu der Rückfälligenklasse gehören die Gefangenen, die früher schon eine Gefängnisstrafe von einem Jahr oder mehr verbüßt haben.

3. Die beiden Klassen werden nach Möglichkeit voneinander getrennt gehalten.

---

[1]) Die gesetzliche Grundlage dieser Hausstrafe dürfte in Art. 20 Abs. 1 Nr. 4 des Grundsatzgesetzes zu sehen sein (Einschließen in eine gewöhnliche Zelle); vgl. Anm. S. 425 bei Art. 90.

[2]) Art. 13 des Strafgesetzbuchs.

Artikel 119.

In der Gemeinschaft wird keine Zellenkappe getragen.

Artikel 120.

1. In der Gemeinschaft gibt es in der Regel keine Abweichungen.

2. Ausnahmsweise können, wenn die Art der Anstalt und die Interessen des Dienstes es gestatten, für einzelne Gefangene, die dafür nach ihrer Persönlichkeit und Führung in Betracht kommen, eine oder mehrere Abweichungen individuell oder gruppenweise angewandt werden.

Artikel 121 [1]).

1. Die Gefangenen werden nachts in eisernen Kojen voneinander abgesondert.

2. Der Überwachungsausschuß kann bei Jugendlichen, Betagten und Kranken von dieser Regel abweichen.

Artikel 122.

1. Außer den Strafen, die in Artikel 90 aufgeführt sind, kann als Disziplinarstrafe verhängt werden:

1. Verbüßen der Strafe in Absonderung mit Gemeinschaft für bestimmte Zwecke;
2. Verbüßen der Strafe in strenger Absonderung.

2. Diese beiden Strafen werden für die Dauer von höchstens 6 Monate verhängt.

Abteilung II.

In den Verwahrungshäusern.

§ 1 Verurteilte [2]).

a) Zu Haft Verurteilte.

Artikel 123.

Die zu Haft Verurteilten werden vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen wie die Häftlinge in den Strafgefängnissen behandelt.

[1]) Art. 6 des Grundsatzgesetzes: „Die in Gemeinschaft untergebrachten Gefangenen werden während der Nacht voneinander abgesondert. — In besonderen Fällen kann der Überwachungsausschuß Ausnahmen hiervon zulassen."

[2]) Die Besserstellung der in den Verwahrungshäusern untergebrachten Verurteilten gegenüber den in den Strafgefängnissen Untergebrachten in bezug auf Arbeitszeit, Arbeitslohn und Kantineneinkauf ist dem Grundsatz nach in Art. 7 des Grundsatzgesetzes verordnet.

Artikel 124.

Bei der allgemeinen Tageseinteilung wird die Zeit für den Unterricht, die Lektüre, den Briefwechsel, Besuche und Erholung geräumiger bemessen.

Artikel 125.

1. Die Wasser- und Brotnahrung gibt es wie in den Strafgefängnissen [1]).

2. Im übrigen ist die Regelung der Beköstigung günstiger.

Artikel 126.

1. Die Liste der in der Kantine käuflichen Waren ist reichhaltiger.

2. Die Gefangenen können mindestens fünfmal in der Woche Kantinenwaren kaufen.

Artikel 127.

1. Die Gefangenen dürfen, wenn sie im Freien sind, rauchen.

2. Die Anstaltsleitung kann diese Vergünstigung mit Rücksicht auf Brandgefahr einschränken.

Artikel 128.

Die Gefangenen, die der Anstaltsbekleidung nicht bedürfen, können auf ihren Wunsch während der ganzen Strafzeit ihre eigene Kleidung weitertragen.

Artikel 129.

Sie brauchen nicht die Zellenkappe zu tragen.

Artikel 130.

Die Gefangenen dürfen, soweit nicht aus dem Gesichtspunkt der Reinlichkeit Anordnungen für nötig erachtet werden, Haar und Bart nach eigenem Belieben tragen.

Artikel 131.

Sie erhalten auf ihren Wunsch nach Möglichkeit ein zweites Bad innerhalb des zweiwöchigen Zeitraums.

Artikel 132.

Die Gefangenen, die nicht schon im Freien arbeiten, haben täglich nach Möglichkeit zweimal, wenn die Witterung es zuläßt, für die Dauer von zwanzig Minuten Bewegung im Freien.

---

[1]) Art. 8 des Grundsatzgesetzes. Kost während der beiden ersten Tage der Strafzeit nur Wasser und Brot; vgl. S. 415 Art. 38 Abs. 2.

Artikel 133.

1. Die Gefangenen beschäftigen sich mit Arbeiten nach ihrem Belieben.

2. Über den Ertrag ihrer Arbeit können sie schon während der Strafzeit für die Zwecke des Einkaufs in der Kantine oder für andere Zwecke verfügen [1]).

Artikel 134.

1. Wenn ein Gefangener sich nicht mit eigener Arbeit beschäftigt, kann er wie die Gefangenen in den Strafgefängnissen zur Arbeit angehalten werden [1]).

2. Die Pflichtarbeit dauert höchstens acht Stunden werktäglich.

3. Die Lohnregeln für diese Arbeit sind günstiger als in den Strafgefängnissen.

4. Der ganze Lohn ist Taschengeld.

Artikel 135.

Die Gefangenen erhalten nach Möglichkeit ein zweites Mal in der Woche Bücher und Zeitschriften aus der Bücherei zum Lesen.

Artikel 136.

1. Das Lesen von Tageszeitungen ist erlaubt.

2. Die Anstaltsleitung kann bestimmte Tageszeitungen oder einzelne Nummern von Tageszeitungen, durch deren Lektüre Gefahr für Ordnung und Zucht in der Anstalt entstehen kann, verbieten.

Artikel 137.

Die Regelung des Brief- und Besuchsverkehrs ist günstiger als in den Strafgefängnissen.

Artikel 138.

1. Die Abweichungen werden, soweit sie nicht schon in den allgemeinen Vorschriften enthalten sind, erstmalig nach einem Monat in Erwägung gezogen.

2. In der Gemeinschaft gibt es sie in der Regel nicht.

---

[1]) Gesetzliche Grundlage der Art. 133 und 134 ist Art. 20 des Strafgesetzbuchs.

Artikel 139.

1. Gefangenen, die nach ihrer Persönlichkeit und ihrer Führung in der Anstalt dafür in Betracht kommen, kann auf ihren Wunsch die Vergünstigung der Selbstbeköstigung gewährt werden [1]).

2. Die Anstaltsleitung übersendet das schriftliche Gesuch mit ihrem Bericht Unserm Minister. Dieser entscheidet.

3. Der Selbstbeköstigung kann jederzeit durch Unsern Minister ein Ende gemacht werden. Unser Minister entscheidet darüber nicht, ohne — auch unaufgefordert — von der Anstaltsleitung einen Bericht bekommen zu haben.

4. Unser Minister stellt die näheren Regeln über die Vergünstigung der Selbstbeköstigung auf.

Artikel 140.

Außer den Disziplinarstrafen die in den Strafgefängnissen zugelassen sind, kann als Disziplinarstrafe auferlegt werden:

1. Entziehen der Vergünstigung des Rauchens;
2. Entziehen des zweiten Bades innerhalb des zweiwöchigen Zeitraums;
3. Entziehen der Vergünstigung der Selbstbeköstigung auf die Dauer von höchstens 2 Wochen.

Artikel 141.

Strafnachlaß oder vorzeitige Entlassung, wovon in den Artikeln 101 bis einschließlich 105 die Rede ist, gibt es nicht.

Artikel 142.

1. Die Strafe wird in der Regel in uneingeschränkter Gemeinschaft verbüßt [2]).

2. Gemeinschaft für bestimmte Zwecke ist sofort zulässig. Sie wird angewandt:

   1. wenn der Gefangene wünscht, nicht in uneingeschränkte Gemeinschaft gebracht zu werden;
   2. wenn die Anstaltsleitung ihn als für die uneingeschränkte Gemeinschaft ungeeignet erachtet;

---

[1]) Im Holländischen: „kunnen op hun verzoek tot de pistole worden toegelaten.“ Pistole heißt eigentlich der Teil der Anstalt, wo die Gefangenen untergebracht sind, die die Vergünstigung der Selbstbeköstigung auf eigene Kosten genießen. In der Sprache des französischen Gefängniswesens hat das Wort pistole dieselbe Bedeutung. — Im holländischen Gefängniswesen gibt es die Selbstbeköstigung nur in den Verwahrungshäusern (Art. 9 des Grundsatzgesetzes).

[2]) Gesetzliche Grundlage ist Art. 19 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs.

3. wenn die Fernhaltung von der uneingeschränkten Gemeinschaft als Disziplinarstrafe auferlegt worden ist;
4. wenn es aus Raumgründen nötig ist.

3. Die Strafe wird in Absonderung verbüßt:

1. wenn es der Gefangene wünscht;
2. wenn die Anstaltsleitung den Gefangenen als für jede Art Gemeinschaft ungeeignet erachtet;
3. wenn die Fernhaltung von jeder Art Gemeinschaft als Disziplinarstrafe auferlegt worden ist;
4. wenn es aus Raummangel nötig ist.

b) Zu militärischem Arrest Verurteilte [1].

Artikel 143.

Die zu militärischem Arrest Verurteilten werden vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen wie die zu Haft Verurteilten behandelt.

Artikel 144.

Sie dürfen sich nicht mit eigener Arbeit beschäftigen.

Artikel 145.

Die Strafe wird in Absonderung verbüßt, es sei denn daß:

1. die Anstaltsleitung oder, wenn es sich um militärische Arbeit oder militärischen Unterricht handelt, Unser Minister Gemeinschaft für bestimmte Zwecke für wünschenswert erachtet; diese Gemeinschaft ist sofort und, wenn es sich um militärische Arbeit oder militärischen Unterricht handelt, auch ohne Zustimmung des Gefangenen zulässig;
2. der behandelnde Arzt uneingeschränkte Gemeinschaft für wünschenswert erachtet.

c) Durchgangsgefangene.

Artikel 146.

1. Nach Möglichkeit wird auf Durchgangsgefangene der Vollzug der Strafe oder Maßregel angewandt, wozu sie verurteilt sind.

2. Sie werden von den zu Haft oder zu militärischem Arrest Verurteilten möglichst getrennt gehalten.

---

[1]) Gesetzliche Grundlage der Vollzugsvorschriften: Art. 12 des Militärstrafgesetzbuchs; siehe S. 405.

§ 2 Unverurteilte.

a) Schulden halber Verhaftete.

Artikel 147.

Für die Schulden halber Verhafteten gelten die Behandlungsvorschriften, die in der Schuldarrestverordnung niedergelegt sind.

b) Sonstige Unverurteilte.

Artikel 148.

Die sonstigen Unverurteilten werden vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen wie die zu Haft Verurteilten behandelt.

Artikel 149.

Die Unverurteilten dürfen, wenn sie es verlangen und die Ordnung in der Anstalt es zuläßt, zu einer späteren Stunde zu Bett gehen, jedoch nicht später als um 10 Uhr abends.

Artikel 150.

1. Die Regelung der Beköstigung ist günstiger als bei den zu Haft Verurteilten.

2. Die Wasser- und Brotnahrung wird nicht angewandt [1]).

Artikel 151.

Die Liste der in der Kantine käuflichen Waren ist reichhaltiger als bei den zu Haft Verurteilten.

Artikel 152.

Den Unverurteilten, die nicht schon im Freien arbeiten, wird Gelegenheit gegeben, täglich zweimal, wenn die Witterung es erlaubt, sich auf die Dauer von mindestens einer halben Stunde im Freien zu bewegen.

Artikel 153.

1. Sie sind zu keinerlei Arbeit verpflichtet.

2. Wenn sie Staatsarbeit verrichten, wird sie wie die Pflichtarbeit der zu Haft Verurteilten entlohnt.

---

[1]) Anwendung nur bei verurteilten Gefangenen der Strafgefängnisse und Verwahrungshäuser: Art. 8 des Grundsatzgesetzes. Vgl. S. 415 Art. 38 Abs. 2 und S. 433 Art. 125 Abs. 1.

Artikel 154.

Die Unverurteilten erhalten auf ihren Wunsch Unterricht.

Artikel 155.

Sie können auf ihren Wunsch zu Vorlesungen, Vorträgen und musikalischen Darbietungen, die in der Anstalt stattfinden, zugelassen werden.

Artikel 156.

Sie erhalten mindestens zweimal wöchentlich Bücher und Zeitschriften nach eigener Wahl aus der Bücherei zum Lesen.

Artikel 157.

Das Benutzen von eigenen Büchern und Zeitschriften und das Entleihen von Büchern und Zeitschriften aus einem öffentlichen Lesesaal oder einer öffentlichen Bücherei am Orte oder einer ähnlichen Einrichtung ist zulässig, vorbehaltlich jedoch der Prüfung durch die Anstaltsleitung vor der Aushändigung.

Artikel 158.

Die Regelung des Brief- und Besuchsverkehrs ist günstiger als bei den zu Haft Verurteilten.

Artikel 159.

Die Unverurteilten können auf ihren Wunsch den Gottesdiensten beiwohnen und Besuch von den Religionsdienern oder Religionslehrern erhalten.

Artikel 160.

1. Die Abweichungen werden, soweit sie nicht schon in den allgemeinen Vorschriften enthalten sind, so früh wie möglich in Erwägung gezogen.

2. In der Gemeinschaft gibt es sie in der Regel nicht.

Artikel 161.

Die Anstaltsleitung entscheidet über:

a) das Gewähren der Vergünstigung der Selbstbeköstigung;

b) das Aufhören dieser Vergünstigung.

Artikel 162.

1. Jeder Unverurteilte wird in einer abgesonderten Stube untergebracht.

2. Er muß darin mindestens zu seiner Verfügung haben:
   1. einen einfachen Stuhl mit Armlehnen;
   2. einen Tisch;
   3. eine Aufbewahrungsgelegenheit;
   4. einen kleinen Spiegel;
   5. Schreibgerät;
   6. Waschgelegenheit;
   7. ein Bett mit Matratze und Kopfpfühl;
   8. ausreichend Decken;
   9. einen luftdicht verschließbaren Eimer.

3. Soweit es mit Ordnung und Zucht in der Anstalt vereinbar ist, kann dem Unverurteilten gestattet werden, ganz oder teilweise selbst für Hausrat zu sorgen.

Artikel 163.

Die Unverurteilten können in Gemeinschaft gebracht werden:
   1. wenn sie es wünschen;
   2. im Falle von Platzmangel.

Artikel 164.

Die Unverurteilten werden nur im Falle unbedingter Notwendigkeit mit Verurteilten zusammengebracht.

Artikel 165.

1. Für Unverurteilte, die gemäß der Strafprozeßordnung in Sicherungshaft oder vorläufiger Haft sind, können, unbeschadet der Bestimmung ihres Artikels 50, die in den Artikeln 222 und 225 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung bezeichneten Behörden:
   1. Beschränkungen anordnen mit Bezug auf:
      a) das Verabfolgen von Tageszeitungen und anderem Lesestoff;
      b) das Empfangen von Besuch;
      c) das Aushändigen oder Absenden von Briefen;
      d) das Zulassen von eigenem Hausrat;
   2. andere Maßregeln anordnen, die sie im Interesse der Untersuchung für wünschenswert halten, wenn nötig auch unter Abweichung von den Bestimmungen dieser Verordnung.

2. Die Abweichungen, von denen in Artikel 80 die Rede ist, werden nur mit Zustimmung dieser Behörden angewandt.

Abteilung III.

In den Staatsarbeitsanstalten.

Artikel 166.

Die Verpflegten in den Staatsarbeitsanstalten werden vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen wie die Häftlinge in den Strafgefängnissen behandelt [1].

Artikel 167.

Bei der allgemeinen Tageseinteilung wird die Zeit für den Unterricht, die Lektüre, den Briefwechsel, Besuche und Erholung geräumiger bemessen.

Artikel 168.

1. Die Regelung der Beköstigung ist günstiger.
2. Die Wasser- und Brotnahrung wird nicht angewandt [2].

Artikel 169.

1. Die Liste der in der Kantine käuflichen Waren ist reichhaltiger.
2. Die Verpflegten können mindestens fünfmal in der Woche Kantinenwaren kaufen.

Artikel 170.

1. Die Verpflegten dürfen auf den Spazierhöfen der Anstalt und in den gemeinschaftlichen Aufenthaltsräumen rauchen.
2. Die Anstaltsleitung kann diese Vergünstigung mit Rücksicht auf Brandgefahr einschränken.

Artikel 171.

Die Anstaltskleidung ist von der in den Gefängnissen verschieden.

Artikel 172.

Die Verpflegten dürfen, soweit nicht aus dem Gesichtspunkt der Reinlichkeit Anordnungen für nötig erachtet werden, Haar und Bart nach ihrem Belieben tragen.

Artikel 173.

Sie erhalten auf ihren Wunsch nach Möglichkeit ein zweites Bad innerhalb des zweiwöchigen Zeitraums.

---

[1] In Art. 7 des Grundsatzgesetzes ist die Besserstellung der in den Staatsarbeitsanstalten einsitzenden Verurteilten gegenüber den Gefangenen der Strafgefängnisse in bezug auf Arbeitszeit, Arbeitslohn und Kantineneinkauf dem Grundsatze nach verordnet.

[2] Vgl. Anm. S. 437 bei Art. 150.

Artikel 174.

Es wird mehr Gelegenheit zur Bewegung im Freien gegeben.

Artikel 175.

Die Pflichtarbeit dauert durchschnittlich nicht länger als neun Stunden werktäglich.

Artikel 176.

1. Die Lohnregeln sind günstiger als in den Strafgefängnissen.

2. Zwei Drittel des Arbeitslohns sind Taschengeld, ein Drittel ist Entlassungsgeld.

Artikel 177.

Die Verpflegten erhalten auf Wunsch ein zweites Mal in der Woche Bücher und Zeitschriften aus der Bücherei zum Lesen.

Artikel 178.

Das Benutzen von eigenen Büchern und Zeitschriften und das Entleihen von Büchern und Zeitschriften aus einem öffentlichen Lesesaal oder einer öffentlichen Bücherei oder einer ähnlichen Einrichtung am Orte oder in der Nachbarschaft ist zulässig, vorbehaltlich jedoch der Prüfung durch die Anstaltsleitung vor der Aushändigung.

Artikel 179.

Die Regelung des Brief- und Besuchsverkehrs ist günstiger als in den Strafgefängnissen.

Artikel 180.

1. Die Abweichungen werden, soweit sie nicht schon in den allgemeinen Vorschriften enthalten sind, erstmalig nach einem Monat in Erwägung gezogen.

2. Sie werden nur ausnahmsweise angewandt.

Artikel 181.

1. Außer den Disziplinarstrafen, die in den Strafgefängnissen zugelassen sind, kann als Disziplinarstrafe verhängt werden:

1. Entziehen der Vergünstigung des Rauchens;
2. Entziehen des zweiten Bades innerhalb des zweiwöchigen Zeitraums;

   und in den Staatsarbeitsanstalten zu Veenhuizen:

3. Verlegen in die Staatsarbeitsanstalt zu Hoorn [1]).

[1]) Gesetzliche Grundlage dieser Disziplinarstrafen ist zu Nrn. 1 und 2: Art. 20 Abs. 1 Nr. 6 (Entziehen anderer Vorrechte) und zu Nr. 3: Art. 21 des Grundsatzgesetzes.

2. Die letztgenannte Strafe wird auf die Dauer von höchstens 1 Jahr verhängt.

Artikel 182.

Erlaß eines Restes oder vorzeitige Entlassung wie in den Artikeln 101 bis einschließlich 105 beschrieben gibt es nicht.

Artikel 183.

1. Die Strafe wird vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 122 in uneingeschränkter Gemeinschaft verbüßt.

2. Die Rückfälligenklasse besteht aus den Personen, die schon früher ein Jahr oder länger in einer Staatsarbeitsanstalt untergebracht waren.

Titel IV.

Schlußbestimmungen.

Artikel 184.

Mit dem Inkrafttreten dieser Vorschriften:

1. tritt die Königliche Verordnung vom 29. September 1875, Nr. 5, enthaltend die Feststellung eines Reglements für die Selbstbeköstigung in den Gefängnissen außer Kraft;
2. tritt die Königliche Verordnung vom 31. August 1886, Staatsblatt Nr. 159, zur Feststellung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften [1], von der in Artikel 22 des Strafgesetzbuchs die Rede ist, außer Kraft;
3. tritt die Königliche Verordnung vom 20. Januar 1887, Staatsblatt Nr. 19, enthaltend die Feststellung eines Zuchtreglements für die Staatsarbeitsanstalten in Veenhuizen Nrn. 1, 2 und 3 außer Kraft;
4. wird die Königliche Verordnung vom 13. Dezember 1887, Staatsblatt Nr. 215, zur Ausführung von Artikel 68 Abs. 2 der Staatsverfassung und zur Feststellung einiger Regeln, die bei der Behandlung von Gnadengesuchen und den Jahresberichten über die Gewährung von Strafnachlaß und Entlassung an Gefangene beobachtet werden sollen, wie folgt, geändert:

   a) am Anfang ist an Stelle der Worte: „die Artikel 337, 339 und 340 der Strafprozeßordnung" zu lesen:
   „die Artikel 559 und 560 der Strafprozeßordnung";

---

[1]) Es sind dies die bisher geltenden Gefängnisvorschriften.

b) die Artikel 15 bis einschließlich 17 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Artikel 15.

Bezüglich der Empfehlungslisten über die Gewährung von Strafnachlaß und Entlassung an Gefangene, wovon in den Artikeln 101 ff. der Gefängnisvorschriften die Rede ist, wird das Gutachten von dem in den Artikeln 1, 2, 3 oder 4, und in den in dem Artikel 13 genannten Fällen von dem darin bezeichneten Richter eingeholt.

Der Richter holt die Meinung des Staatsanwalts ein und prüft sie bei Erstattung seines Gutachtens.

Artikel 16.

Wenn Wir es im übrigen für ratsam halten, Gnadenerweise zu erteilen, ohne daß Uns ein dahingehendes Gesuch eingereicht ist, so finden die Artikel 15 und, wenn nicht mit Unserer Ermächtigung beim Erfordern des Gutachtens etwas anderes verfügt wird, die Artikel 8, 9, 10 und 11 entsprechende Anwendung."

c) Artikel 18 wird Artikel 17;

d) hinter Artikel 17 (neu) wird folgender neue Artikel 18 eingefügt:

„„Artikel 18.

Diese Verordnung kann als ‚Gnadenverordnung' angeführt werden."";

e) die Artikel 18 und 19 fallen weg;

5. treten die Artikel 7 und 8 der Ausführungsvorschrift über die bedingte Freilassung außer Kraft;

6. wird die Königliche Verordnung vom 4. Dezember 1925, Staatsblatt Nr. 460, zur Ausführung der Artikel 62 und 76 der neuen Strafprozeßordnung, wie folgt, geändert:

a) die Artikel 5, 7 und 9 fallen weg;

b) die Artikel 6 und 8 werden Artikel 5 und 6;

c) in Artikel 6 (neu) Abs. 2 fallen weg unter a) die Worte: „in Ansehung der vorläufig in Haft genommenen Personen,";

d) hinter Artikel 6 (neu) wird folgender neue Artikel 7 eingefügt:

„Artikel 7.

Diese Verordnung gilt nicht für eine Sicherungshaft oder vorläufige Haft, die in einem Verwahrungshaus vollzogen wird.

Die Artikel 1 bis einschließlich 5 gelten nicht für eine Sicherungshaft gemäß Artikel 490 Abs. 1 der Strafprozeßordnung."

Artikel 185.

Diese Verordnung tritt an einem durch Uns zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft [1]).

Unser Justizminister hat diese Verordnung auszuführen; sie soll mit einem Inhaltsverzeichnis in das Staatsblatt eingerückt und abschriftlich an den Staatsrat gesandt werden.

s'Gravenhage, den 4. Mai 1932.

WILHELMINA.

Der Justizminister,
J. Donner.

Ausgegeben den 10. Mai 1932.
Der Justizminister,
J. Donner.

---

[1]) Der Zeitpunkt ist noch nicht bestimmt; es ist auch, wie mir aus dem holländischen Justizministerium von dem Inspekteur des Gefängniswesens, Herrn Dr. J. S. Korteweg, freundlichst mitgeteilt worden ist, noch kein bestimmter Zeitpunkt in Aussicht genommen.

Inhaltsverzeichnis
zu den Gefängnisvorschriften.

Die Berliner Gefängnisinsassen am 16. Juni 1925

(Bearbeitet im Statistischen Amt der Stadt Berlin von Obermagistratsrat Dr. Winkler)

Einleitung.

Mit der Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 16. Juni 1925 wurde durch das Statistische Amt der Stadt Berlin erstmalig eine Erhebung über die in den staatlichen Gefängnissen Berlins untergebrachten Personen verbunden. Als Unterlagen dienten die Haushaltungslisten der Gefängnisse. Die in diesen enthaltenen Angaben wurden auf ein Zählblatt übertragen, auf dem über den Rahmen der Haushaltungslisten hinaus noch weitere Fragen vorgesehen waren, nämlich nach dem Geburtsort, nach der Dauer und dem Grund des Freiheitsentzuges (Bezeichnung der strafbaren Handlung und des damit übertretenen Gesetzes), nach dem Tag der Inhaftnahme bzw. des Strafantritts und nach dem Wohnort zur Zeit der Inhaftnahme bzw. des Strafantritts. Die Beantwortung der nicht auf der Haushaltungsliste befindlichen Fragen erfolgte auf Grund der Personalangaben der Inhaftierten, deren Einsichtnahme das Strafvollzugsamt entgegenkommender Weise genehmigt hatte.

Zweck der Erhebung war, ein Bild über die Zusammensetzung der Berliner Gefängnisbevölkerung, d. h. der am Zähltage in Berliner Gefängnissen in Untersuchungshaft und zum Strafvollzug untergebrachten Personen, zu gewinnen. Da es sich hierbei nicht nur um Berliner Einwohner, sondern auch um auswärts Wohnende handelt, andererseits aber auch zahlreiche in Berlin Ansässige zum Strafvollzug in auswärtigen Anstalten untergebracht

werden, können aus der nachstehenden Untersuchung Schlüsse auf die Kriminalität der Berliner Bevölkerung nicht gezogen werden. Als Gradmesser der Kriminalität kann im übrigen nicht die Haftziffer, sondern allein das Verhältnis der Zahl aller in einem abgeschlossenen Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze rechtskräftig zu Geld-, Freiheits- und Todesstrafen verurteilten Personen zur strafmündigen Bevölkerung gelten. Durch die Erhebung wird aber die für die Beurteilung der Kriminalität wichtige Zahl der zu Geld- und Todesstrafen Verurteilten nicht erfaßt, von den zu Freiheitsstrafen Verurteilten nur der in Berliner Anstalten zum Strafvollzug untergebrachte Teil.

Gegenstand der Untersuchung waren die Verhältnisse von 5313 Strafgefangenen und 1243 Untersuchungsgefangenen. Von der Einbeziehung der 70 sogenannten Durchgangsgefangenen (in Berliner Anstalten aus verschiedenen Gründen nur vorübergehend Untergebrachten) wurde abgesehen, da für diese Personalakten zwecks Ergänzung der Angaben der Haushaltungslisten nicht vorlagen. Die Verteilung der Gefangenen auf die einzelnen Anstalten richtete sich naturgemäß nach ihrer Belegungsfähigkeit, so daß die aufnahmefähigsten großen Anstalten entsprechend die größte Zahl Häftlinge beherbergten. So fanden sich in den sieben gerichtlichen Gefängnissen denn auch nur 5.6 p. c., in den sogenannten besonderen Gefängnissen dagegen 94.6 p. c. der am Zähltage in den Haushaltungslisten aufgeführten Strafanstaltsinsassen. Dieses Verhältnis ist ein wesentlich anderes, als es sich für die Verteilung der Gefängnisinsassen am 30. Juni 1925 für die entsprechenden preußischen Anstalten ergibt, für die die betreffenden Ziffern 22.0 p. c. bzw. 78.0 p. c. betrugen. Das hatte seinen Grund darin, daß es 1925 in ganz Preußen 10mal so viel gerichtliche (933) als besondere Gefängnisse (93) gab, und daß erstere 30.4 p. c. der Gesamtbelegungsfähigkeit der Gefängnisse umfaßten gegen nur 6.6 p. c. in Berlin.

1. Geschlecht und Alter.

Die Trennung der Gefängnisinsassen nach dem Geschlecht ergab die für den Kenner der Kriminalstatistik kaum überraschende Tatsache, daß die Frauen nur einen ganz geringen Bruchteil der Berliner Gefängnisbevölkerung ausmachten. Sieht man von den nur vorübergehend in Berliner Strafanstalten untergebrachten Durchgangsgefangenen (67 männlichen und 3 weiblichen) ab, so bestand die Gefängnisbevölkerung am Zähltage aus 5957 Männern und 599 Frauen, so daß auf 10 männliche Gefängnisinsassen ein weiblicher kam. Letzteres galt auch für die Strafgefangenen, während unter den Untersuchungsgefangenen erst jede 12. Person weiblichen Geschlechts war. Für die Insassen der preußischen Gefängnisanstalten zusammen ergab sich hinsichtlich der Beteiligung des weiblichen Geschlechts an der Gesamtheit der Inhaftierten am 1. Juli 1925 das gleiche Verhältnis, nämlich 10 zu 1. Dieser Feststellung steht die Tatsache gegenüber, daß nach der Reichskriminalstatistik im Bereiche der Landgerichtsbezirke Berlin I — III 1925 mehr als doppelt so viel weibliche Personen wegen Verbrechens und Vergehens gegen Reichsgesetze, in Preußen im gleichen Jahre genau doppelt so viel Frauen wegen Verbrechens und Vergehens gegen das Strafgesetzbuch verurteilt wurden, als ihrem für die Gefängnisinsassen ermittelten Anteile entspricht, indem nämlich in Berlin auf 4 verurteilte männliche Personen 1 ebensolche weibliche, in Preußen entsprechend auf 10 verurteilte männliche 2 verurteilte weibliche kamen. Daß der Anteil weiblicher Personen unter den Gefängnisinsassen weit geringer ist als bei den rechtskräftig auf Grund einer Straftat Verurteilten, dürfte auf zweierlei zurückzuführen sein, nämlich einmal darauf, daß über weibliche Verurteilte wesentlich kürzere Freiheitsstrafen verhängt zu werden pflegen als bei den Männern (vgl. darüber S. 468), zum anderen darauf, daß wegen der meist geringeren

Schwere der Delikte bei ihnen vermutlich Geldstrafe statt Freiheitsstrafe häufiger zur Anwendung gelangt als bei den männlichen Verurteilten.

Die Verteilung der Gefängnisinsassen nach dem Alter ergab eine verhältnismäßig geringe Vertretung der Jugendlichen (Personen bis zu 21 Jahren). Die Zahl der jugendlichen männlichen Strafgefangenen betrug nämlich 293, die der weiblichen sogar nur 11, was 6.0 p. c. bzw. 2.2 p. c. der Gesamtzahl entspricht. Darunter befanden sich 23 (0.5 p. c.) männliche Jugendliche unter 18 Jahren, während bei den weiblichen solche überhaupt nicht vorhanden waren. Am stärksten waren sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen die Altersgruppen von 25—30 und von 21—25 Jahren vertreten, die bei ersteren 46.8 p. c., bei letzteren sogar 56.7 p. c., das heißt weit mehr als die Hälfte der Häftlinge ausmachten, während in der gesamten über 14 Jahre alten Bevölkerung auf diese beiden Altersstufen nur je 19.9 p. c. der Männer und Frauen entfielen. Auch die nächstfolgende Altersgruppe (30—35 Jahre) war bei beiden Geschlechtern stärker besetzt als in der Gesamtbevölkerung, bei den Frauen (17.9 p. c.) wiederum stärker als bei den Männern (16.7 p. c.). In den darüber hinausgehenden Altersgruppen war mit Ausnahme derjenigen „über 60 Jahre alt" das Umgekehrte der Fall. Das Gros der Strafgefangenen, rund drei Viertel, stand bei den Männern (75.5 p. c.) im Alter von 21 — 40, bei den Frauen (73.6 p. c.) im Alter von 21—35 Jahren. Es sind zugleich diejenigen Altersgruppen, die bei beiden Geschlechtern für die Strafgefangenen eine höhere Besetzung aufwiesen als für die entsprechende Gesamtbevölkerung. Die darüber hinausgehenden Altersgruppen waren dementsprechend weniger stark besetzt, nämlich mit 18.5 p. c. bei den männlichen und mit 24.2 p. c. bei den weiblichen in Strafhaft untergebrachten Personen, womit sie hinter den entsprechenden Ziffern für die Gesamtbevölkerung (44.3 p. c. bzw. 54.8 p. c.) ganz erheblich zurückblieben.

1. Die Gefängnisinsassen nach Geschlecht und Alter.

Alter in Jahren	Straf-gefangene		Untersuchungs-gefangene [1])		zusammen		Von 100 Gefängnisinsassen [2]) befanden sich in nebenstehendem Alter: Straf-gefangene		Untersuchungs-gefangene		zusammen	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
14—18	23	—	10	—	33	—	0.5	—	0.9	—	0.6	—
18—20	110	2	28	1	138	3	2.3	0.4	2.5	1.0	2.3	0.5
20—21	160	9	[1] 32	5	[1] 192	14	3.3	1.8	2.8	4.8	3.2	2.3
21—25	1 020	127	[10] 203	[1] 21	[10] 1 223	[1] 148	21.2	25.6	17.8	20.4	20.5	24.7
25—30	1 233	149	[19] 252	[1] 17	[19] 1 485	[1] 166	25.6	30.1	22.1	16.5	24.9	27.7
30—35	803	89	[11] 200	15	[11] 1 003	104	16.7	17.9	17.5	14.6	16.8	17.4
35—40	576	40	[14] 150	13	[14] 726	53	11.9	8.1	13.2	12.6	12.2	8.9
40—45	353	30	[6] 121	12	[6] 474	42	7.3	6.1	10.6	11.7	8.0	7.0
45—50	255	20	[3] 74	10	[3] 329	30	5.3	4.0	6.5	9.7	5.5	5.0
50—55	135	12	[1] 36	2	[1] 171	14	2.8	2.4	3.2	1.9	2.9	2.3
55—60	88	7	22	[1] 4	110	[1] 11	1.8	1.4	1.9	3.9	1.9	1.9
60 und mehr	61	11	[2] 12	3	[2] 73	14	1.3	2.2	1.0	2.9	1.2	2.3
insgesamt	4 817	496	[67] 1 140	[3] 103	[67] 5 957	[3] 599	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0

[1]) Die hochgestellten Zahlen bedeuten Durchgangsgefangene; sie sind in den Hauptzahlen nicht enthalten. [2]) Ohne Durchgangsgefangene.

Ähnlich wie bei den Strafgefangenen gestaltete sich die Altersgliederung der Gefängnisinsassen insgesamt. Für die Untersuchungsgefangenen dagegen weist sie manche Abweichungen auf, namentlich für weibliche. Da es sich bei letzteren um eine im Vergleich zur Gesamtzahl der Gefangenen geringe Zahl handelt, können diese Abweichungen in dem geringen Umfange der Untersuchungsmasse begründet sein. In der Hauptsache besteht die Abweichung im Altersaufbau beider Gefangenengruppen darin, daß bei den Untersuchungsgefangenen einmal die Altersgruppen 21—30 für Männer und 21—35 für Frauen schwächer, dagegen die 30 bzw. 35 übersteigende stärker besetzt waren als bei den Strafgefangenen, und daß ferner das weibliche Element in den das 40. Lebensjahr übersteigenden Altersgruppen relativ stärker vertreten war als das männliche.

2. Geburtsort und Wohnort.

Wie bekannt, verdankt die Stadtgemeinde Berlin heutigen Umfangs das Wachstum ihrer Einwohnerzahl seit etwa 1871 weniger der natürlichen Bevölkerungszunahme durch den Geburtenüberschuß als vielmehr zum größten Teile — in der letzten Zeit sogar ausschließlich — der ständigen Zuwanderung von außerhalb. Wie sich die Berliner Bevölkerung am 16. Juni 1925 aus Ortsgebürtigen und Zugewanderten zusammensetzt, ist freilich nicht bekannt, da die damaligen Haushaltungslisten die Frage nach dem Geburtsort nicht enthielten. Infolge nachträglicher Ermittlung konnte jedoch für die Gefängnisinsassen eine Auszählung nach dem Geburtsort und Wohnort bei der Inhaftnahme vorgenommen werden, wobei die in den zur heutigen Stadtgemeinde Berlin gehörenden, ehemals selbständigen Gemeinden und Gutsbezirken Geborenen als in Berlin Geborene gezählt wurden. Zur näheren Umgebung Berlins wurden der Stadtkreis Potsdam und die Landkreise Teltow, Niederbarnim und

2. Die Gefängnisinsassen nach dem Geburtsort und Wohnort zur Zeit der Inhaftierung.

Wohnort	Geburtsort																			
	Berlin		Näh. Umgebung v. Berlin		Sonstiges Deutschland								Abgetretene Gebiete				Ausland		Insgesamt	
					Großstädte		Mittelstädte		Kleinstädte		Land		Stadt		Land					
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21

I. Strafgefangene

a) Grundzahlen

Wohnort	Berlin m.	Berlin w.	Näh. Umg. m.	Näh. Umg. w.	Großstädte m.	Großstädte w.	Mittelstädte m.	Mittelstädte w.	Kleinstädte m.	Kleinstädte w.	Land m.	Land w.	Abg. Stadt m.	Abg. Stadt w.	Abg. Land m.	Abg. Land w.	Ausland m.	Ausland w.	Insgesamt m.	Insgesamt w.
Berlin	1821	174	60	9	251	43	164	26	159	19	770	80	91	20	104	14	97	7	3517	392
Nähere Umgebung . . .	16	1	32	—	9	1	4	—	2	—	28	2	3	—	5	—	1	—	100	4
Sonstig. Deutschland:																				
Großstädte	10	1	1	—	59	1	6	—	9	—	40	—	1	—	4	—	4	1	134	3
Mittelstädte	7	1	—	—	6	—	37	1	2	—	36	1	2	—	1	—	4	—	95	3
Kleinstädte	3	—	1	—	5	—	3	—	35	6	27	—	—	—	—	—	—	—	74	6
Land	26	1	3	—	6	—	10	1	15	1	171	3	1	—	3	—	2	—	237	6
Abgetretene Gebiete:																				
Stadt	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—
Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	3	—
Ausland	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4	—	6	—
Unbekannt u. ohne Wohn.	202	29	12	1	83	11	33	5	47	8	164	21	25	2	24	1	58	4	648	82
	2088	207	109	10	419	56	257	33	269	34	1237	107	126	22	141	15	171	12	4817	496

Beeskow-Storkow gerechnet. Die Gruppe der Mittelstädte umfaßt die Stadtgemeinden von 30000 — 100000 Einwohnern, die der Kleinstädte diejenigen von 10000 — 30000, während die Städte mit weniger als 10000 Einwohnern und die Landgemeinden in der Gruppe Land zusammengefaßt wurden.

Die Ausgliederung der Gefängnisinsassen nach dem Gebursort hat nun die überraschende Tatsache ergeben, daß nur 41.5 p. c. der Männer und 39.7 p. c. der Frauen — bei den Untersuchungsgefangenen sogar noch ein geringerer Vomhundertsatz, nämlich 33.7 p. c. und 30.1 p. c. — geborene Berliner waren. Nahezu drei Fünftel sämtlicher Gefängnisinsassen waren demnach außerhalb Berlins geboren. Von diesen außerhalb Berlins geborenen stammte der geringste Teil, nämlich je 2.2 p. c. der männlichen und weiblichen Häftlinge aus der näheren Umgebung Berlins. Der größte Teil (25.5 p. c. und 23.2 p. c. der inhaftierten Männer und Frauen) war vom Lande, d. h. aus Landgemeinden und aus Kleinstädten mit weniger als 10000 Einwohnern, zugezogen. Diesen Landgebürtigen gegenüber waren geborene Großstädter unter den Gefängnisinsassen verhältnismäßig schwach vertreten, sofern sich deren Anteil an der Gesamtziffer für Männer und Frauen auf nur 9.2 p. c. und 11.3 p. c. belief. In noch höherem Maße trifft dies für solche Häftlinge zu, deren Geburtsort eine Mittelstadt oder eine Kleinstadt war, indem zu ersteren 5.3 p. c. der Männer und 7.2 p. c. der Frauen insgesamt, zu letzteren entsprechend 5.9 p. c. und 7.6 p. c. gehörten. Faßt man die Ziffern für Stadt und Land zusammen, so stellt dieses einen größeren Anteil der männlichen (28.5 p. c.), dagegen einen geringeren der weiblichen (25.7 p. c.) Gefängnisbevölkerung Berlins als jenes (23.3 p. c. bzw. 30.2 p. c.).

Bei 285 Gefängnisinsassen (unter diesen wiederum bei 102 Untersuchungsgefangenen) war ein ausländischer Geburtsort angegeben, und zwar bei 272 (4.6 p. c.) Männern und 13 (2.2 p. c.) Frauen; nur 5 von diesen 285 Per-

3. Die Gefängnisinsassen nach Alter und Familienstand 16. 6. 1925.

Alter in Jahren	Familienstand								Überhaupt	
	ledig		verheiratet		verwitwet		geschieden			
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Strafgefangene										
bis 18	23	–	–	–	–	–	–	–	23	–
18–21	269	9	1	1	–	–	–	1	270	11
21 und mehr	[3] 2 477	275	1 677	135	102	34	265	41	4 524	485
zusammen	[3] 2 769	284	1 678	136	102	34	265	42	4 817	496
%	57.6	57.3	34.8	27.4	2.1	6.8	5.5	8.5	100.0	100.0
Untersuchungsgefangene										
bis 18	10	–	–	–	–	–	–	–	10	–
18–21	59	6	1	–	–	–	–	–	60	6
21 und mehr	[5] 564	46	420	32	15	9	66	10	1 070	97
zusammen	[5] 633	52	421	32	15	9	66	10	1 140	103
%	56.0	50.5	36.9	31.1	1.3	8.7	5.8	9.7	100.0	100.0
Gefängnisinsassen insgesamt										
bis 18	33	–	–	–	–	–	–	–	33	–
18–21	328	15	2	1	–	–	–	1	330	17
21 und mehr	[8] 3 041	321	2 097	167	117	43	331	51	5 594	582
zusammen	[8] 3 402	336	2 099	168	117	43	331	52	5 957	599
%	57.3	56.1	35.2	28.0	2.0	7.2	5.5	8.7	100.0	100.0

Die hochgestellten Zahlen bedeuten Gefängnisinsassen ohne Angabe des Familienstandes; sie sind in den Zahlen der Ledigen nicht enthalten und bei Berechnung der Gliederungsziffern nach dem Familienstand den Ledigen zugerechnet.

Die Zahl der verwitweten und geschiedenen Gefängnisinsassen war, wie auch in der Gesamtbevölkerung Berlins, gegenüber der in den vorgenannten Personenstandsgruppen zusammengefaßten sehr gering. Dem entsprechen auch niedrige Anteilsziffern, die für verwitwete Männer und Frauen 2.0 p. c. und 7.2 p. c., für Geschiedene beider Geschlechter 5.5 und 8.7 p. c. betrugen. Hiernach waren also die verheiratet gewesenen Frauen an der Gefängnisbevölkerung relativ stärker beteiligt als die Männer. Weiterhin überstieg die Zahl der geschiedenen Gefangenen, namentlich bei den Männern, diejenige der verwitweten. In der Gesamtbevölkerung war zwar ebenfalls der relative Anteil verheiratet gewesener Frauen größer als derjenige der Männer; der Anteil geschiedener männlicher (1.5 p. c.) und weiblicher (2.2 p. c.) Personen aber blieb hinter der für die Verwitweten beider Geschlechter (3.2 p. c. und 12.9 p. c.) ermittelten Quote doch erheblich zurück.

Diese für die Gefängnisinsassen insgesamt mitgeteilten Anteilsziffern nach dem Familienstande gelten, von geringfügigen Unterschieden abgesehen, ebenfalls für die Strafgefangenen, während sich für die Untersuchungsgefangenen etwas größere Abweichungen ergeben. Beiden Gruppen von Anstaltsinsassen bleibt gemeinsam, daß die Anteilsziffern für die Ledigen höher sind als für Verheiratete, für die Geschiedenen wiederum höher als für die Verwitweten, und daß sie für verheiratet gewesene Frauen die für ebensolche Männer sich ergebenden übersteigen.

4. Staatsangehörigkeit.

Wie in der Gesamtbevölkerung befanden sich unter den Gefängnisinsassen ebenfalls Personen mit fremder Staatsangehörigkeit, und zwar unter den Strafgefangenen 205, unter den Untersuchungsgefangenen 115, insgesamt 320, darunter 17 Frauen. Hieraus ergibt sich zunächst

die interessante Tatsache, daß sich von den ausländischen Häftlingen mehr in Untersuchungshaft befanden als von den reichsangehörigen, nämlich 35.9 p. c. gegen 18.1 p. c. bei den letzteren. Weiter geht aus den Zahlen hervor, daß sich unter den Gefängnisinsassen relativ mehr Ausländer (einschließlich der Staatenlosen) befanden als in der gleichzeitig ermittelten Berliner Gesamtbevölkerung, nämlich unter den Strafgefangenen 3.9 p. c., unter den Untersuchungsgefangenen 9.3 p. c., unter den Inhaftierten überhaupt 4.9 p. c., während in der Einwohnerzahl der Reichshauptstadt nur 2.6 p. c. (2.9 p. c. männliche und 2.4 p. c. weibliche) Ausländer vorhanden waren. Dies gilt vor allem für die männlichen Straf- und Untersuchungsgefangenen, bei denen die Anteilsziffern für Ausländer 4.0 p. c. und 9.6 p. c. (für beide Gruppen zusammen 5.1 p. c.) betrugen, und die für die Frauen ermittelten Ausländerquoten (2.4 p. c. bzw. 4.9 p. c. bzw. 2.8 p. c.) ganz erheblich übertrafen. Entsprechendes trifft übrigens auch hinsichtlich derjenigen Ausländer zu, die 1925 und 1926 wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze im Bereich der Berliner Landgerichte I—III verurteilt wurden, indem die Zahl dieser Personen 1925/26 4.6 p. c. (in den Jahren 1925—1929 sogar 5.2 p. c.) sämtlicher verurteilter Personen ausmachte und somit die in der Berliner Bevölkerung festgestellte Ausländerquote ebenfalls, und zwar beträchtlich, überstieg.

Unter den Gefängnisinsassen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit wurden nicht ermittelt Angehörige der skandinavischen Länder, Großbritanniens und Irlands, Finnlands, Bulgariens, der Türkei, Spaniens und Portugals, Belgiens, Chinas und Japans, Länder, deren Bürger unter den in Berlin ermittelten Ausländern immerhin 6.4 p. c. ausmachten. Den Hauptanteil der reichsfremden Gefängnisinsassen stellten Polen (117), Rußland (61), Österreich (53) und Ungarn (22), zusammen 253 oder 79.1 p. c. der ausländischen Gefängnisinsassen (168 = 82.0 p. c. der Straf- und 85 = 73.9 p. c. der Unter-

4. Die Gefängnisinsassen nach der Staatsangehörigkeit.

Staatsangehörigkeit	Strafgefangene			Untersuchungs-gefangene			Insgesamt		
	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
Deutsches Reich	4624	484	5108	1030	98	1128	5654	582	6236
Polen	73	8	81	35	1	36	108	9	117
Rußland	36	—	36	25	2	27	61	2	63
Litauen	1	—	1	1	—	1	2	—	2
Estland	1	—	1	2	—	2	3	—	3
Österreich	37	2	39	12	—	12	49	2	51
Ungarn	11	1	12	10	—	10	21	1	22
Tschechoslowakei	7	1	8	5	—	5	12	1	13
Rumänien	2	—	2	—	—	—	2	—	2
Griechenland	2	—	2	1	—	1	3	—	3
Schweiz	7	—	7	1	—	1	8	—	8
Italien	1	—	1	1	—	1	2	—	2
Frankreich	3	—	3	2	1	3	5	1	6
Niederlande	1	—	1	2	1	3	3	1	4
Luxemburg	1	—	1	—	—	—	1	—	1
Freistaat Danzig	2	—	2	1	—	1	3	—	3
Vereinigte Staaten von Amerika	1	—	1	3	—	3	4	—	4
Mexiko	—	—	—	1	—	1	1	—	1
Argentinien	2	—	2	2	—	2	4	—	4
Uruguay	—	—	—	1	—	1	1	—	1
Persien	—	—	—	1	—	1	1	—	1
Staatenlose	5	—	5	4	—	4	9	—	9
zus. Nichtreichsdeutsche	193	12	205	110	5	115	303	17	320

suchungsgefangenen nichtreichsdeutscher Staatsangehörigkeit), wogegen die Zahl der auf diese Länder entfallenden Staatsangehörigen in Berlin 52 824 betrug, das sind 49.6 p. c. der Gesamtzahl der gleichzeitig ermittelten Ausländer.

5. Beruf.

Das Ergebnis der Auszählung nach dem Beruf der Gefängnisinsassen vermittelt Tabelle 5. Bei dieser Auszählung mußten verschiedentlich wegen Fehlens der Angabe über die Stellung im Beruf wirtschaftlich selbständige Personen mit solchen im Angestelltenverhältnis zusammengefaßt werden wie z. B. Architekten, Ingenieure und Baumeister, Angehörige freier Berufe u. a. m. Die Tabelle zeigt zunächst, daß unter den Gefängnisinsassen Angehörige der verschiedensten Volksschichten vertreten waren, und daß neben der Arbeiterklasse auch die wirtschaftlich günstiger gestellten Berufskreise in beachtenswertem Umfange sowohl an der Zahl der Straf- als auch der Untersuchungsgefangenen beteiligt sind. Dies gilt hauptsächlich von der Gruppe der wirtschaftlich Selbständigen und der diesen gleichzustellenden Direktoren und leitenden Angestellten in landwirtschaftlichen, gewerblichen, kaufmännischen und Verkehrsbetrieben sowie von den in solchen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern im Angestelltenverhältnis, Gruppen, im Vergleich mit denen die der im Dienste der öffentlichen Verwaltung stehenden sowie der in freien Berufen tätigen Personen mehr in den Hintergrund treten und die sonst noch vertretenen kaum ins Gewicht fallen. Unter den männlichen Strafgefangenen machten die dem Arbeiterstande angehörenden, denen auch die Handwerksgesellen und -gehilfen zugerechnet worden sind, 65.2 p. c. oder nahezu zwei Drittel sämtlicher in Strafhaft befindlichen männlichen Personen aus. Bemerkenswert ist hierbei die große Anzahl solcher Insassen, für

Berufe	Delik den S die S ge M de m.
Selbständige, Direktoren und leitende Angestellte . . .	27
Architekten, Baumeister, Ingenieure	—
Reisende, Agenten, Vertreter	4
Angestellte in landw., kaufmänn. u. gewerbl. Betrieben	25
Arbeiter	133
In öffentlichem Dienst stehende	
Militärpersonen	
Angehörige freier Berufe	4
Häusliche Dienste	
In Berufsvorbereitung	3
Ohne Beruf und ohne Angabe	
zusam.	196
%	4.1

Berufe	Delik den S die S ge M de m.
Selbständige, Direktoren und leitende Angestellte . . .	11
Architekten, Baumeister, Ingenieure	1
Reisende, Agenten, Vertreter	2
Angestellte in landw., kaufmänn. u. gewerbl. Betrieben	11
Arbeiter	31
In öffentlichem Dienst stehende	4
Militärpersonen	3
Angehörige freier Berufe	5
Häusliche Dienste	—
In Berufsvorbereitung	1
Ohne Beruf und ohne Angabe	—
zusam.	69
%	6.1

[1]) Aktive Bestechung.

die als Berufsangabe „Geselle“ bzw. „Gehilfe“ in einem Handwerkszweig vermerkt war, nämlich 1206 unter 3142 in dieser Berufsgruppe zusammengefaßten Arbeitnehmern, wogegen Betriebshandwerker, gelernte und angelernte Arbeiter (468 = 9.7 p. c.) in erheblich geringerer Zahl vorhanden waren. Der Anteil der wirtschaftlich als selbständig bezeichneten Personen bezifferte sich auf 13.0 p. c. der männlichen Strafgefangenen. Hierunter befanden sich 27 Grund- und Fabrikbesitzer und Direktoren, 412 selbständige Kaufleute und Händler und 189 selbständige Handwerker und sonstige Gewerbetreibende. In zahlenmäßig faßt gleichem Umfange (623 = 12.9 p. c.) waren die Angestellten vertreten, unter denen hinwiederum die Büro- und Kassenangestellten (400) vorherrschten. Außer den vorgenannten Berufsgruppen sei noch die der freien Berufe mit 156 (3.2 p. c.) Angehörigen erwähnt, in der Artisten und Varietékünstler (39) und Musiker aller Art (40) die Hauptrolle spielten. Zu den in Tabelle 5 angeführten Militärpersonen ist zu vermerken, daß sich unter den 4 Strafgefangenen 2, unter den 7 Untersuchungsgefangenen 6 ehemalige Offiziere der russischen Armee befanden.

Die weiblichen Strafgefangenen weisen eine von der männlichen abweichende Berufsgliederung auf, sofern bei ihnen die Gruppe „Ohne Beruf und ohne Angabe“ — 222 Berufslose und 1 ohne Angabe des Berufs — mit 45.0 p. c. weitaus an der Spitze steht. Bei 135 dieser Personen war als Beruf „Prostituierte“ eingetragen. Neben diesen Berufslosen waren nur noch Arbeiterinnen mit einem erheblichen Bruchteil (157 = 31.7 p. c.) vertreten, in weit geringerer Zahl häusliches Dienstpersonal (49 = 9.9 p. c.) und Angestellte (36 = 7.3 p. c.). Diese vier Gruppen umfaßten zusammen 93.8 p. c. der weiblichen Strafgefangenen. Unter den verbleibenden 6.2 p. c. befanden sich 13 selbständige Gewerbetreibende, 3 im öffentlichen Dienst stehende und 14 den freien Berufen angehörende Frauen, unter letzteren 7 Pflegerinnen,

2 Lehrerinnen und 3 Artistinnen bzw. Varietékünstlerinnen.

Bei den männlichen Untersuchungsgefangenen entspricht die berufliche Gliederung hinsichtlich der Hauptgruppen im großen und ganzen derjenigen der Strafgefangenen. Lediglich hinsichtlich der Höhe der Quote, mit der die einzelnen Berufsgruppen an der Gesamtzahl der Untersuchungsgefangenen beteiligt waren, ergeben sich einige Unterschiede gegenüber der Berufsgliederung der Strafgefangenen. Zwar stellen bei ersteren die Arbeiter mit 583 oder 51.1 p. c. ebenfalls das Hauptkontingent, aber doch in erheblich geringerem Umfange als bei letzteren, bei denen ihr Anteil, wie schon erwähnt, 65.2 p. c. ausmachte. Im besonderen befanden sich unter ihnen 215 Betriebshandwerker, gelernte und angelernte Arbeiter, 160 ungelernte Arbeiter (einschl. der landwirtschaftlichen) und 130 Handwerksgesellen und -gehilfen. Demgegenüber war die Gruppe der Selbständigen und Angestellten verhältnismäßig stärker vertreten als bei den Strafgefangenen, nämlich mit 17.9 p. c. und 15.8 p. c. gegen 13.0 p. c. und 12.9 p. c. bei den letztgenannten. Unter den als „selbständig“ bezeichneten Untersuchungsgefangenen befanden sich 138, also mehr als zwei Drittel Kaufleute und Händler, 38 Handwerksmeister und sonstige Gewerbetreibende, sowie 28 Grund- und Fabrikbesitzer nebst leitenden Angestellten in gewerblichen Betrieben. Bei den Angestellten handelte es sich in der Hauptsache wieder um Büro- und Kassenangestellte (116), während Verkäufer nur 18 ermittelt wurden. Auch für die übrigen Berufsgruppen ergaben sich mit wenigen Ausnahmen höhere Anteilsziffern als bei den Strafgefangenen.

Unter den weiblichen Untersuchungsgefangenen, unter denen nur wenige Berufsgruppen vertreten waren, stand diesmal ebenso wie bei den männlichen die Berufsgruppe der Arbeiterinnen an erster Stelle (35.9 p. c.), womit deren Anteil den bei den weiblichen Strafgefangenen

ermittelten (31.6 p. c.) noch überstieg. Für Dienstboten (22.3 p. c.), Angestellte (11.7 p. c.) und Angehörige freier Berufe (9.7 p. c.) stellten sich die Gliederungsquoten ebenfalls höher als bei den Strafgefangenen, während bei den Berufslosen das Umgekehrte der Fall war, insofern nämlich, als die betreffende Ziffer (16.5 p. c.) nur wenig mehr als ein Drittel derjenigen für weibliche Personen in Strafhaft ausmachte.

6. Ursache und Dauer der Inhaftierung.

Wie schon zu Eingang erwähnt, hatte das Statistische Amt der Stadt Berlin außer den am 16. Juni 1925 für die Gesamtbevölkerung erhobenen Merkmalen für die hiesigen Gefängnisinsassen unter anderem auch den Grund und Tag der Inhaftierung und, soweit es sich um bereits abgeurteilte Personen handelte, auch die Dauer der verhängten Freiheitsstrafen ermittelt. Hierbei hatte sich freilich die Art der Vergehen, die die Inhaftierung zur Folge gehabt hatte, nicht immer eindeutig feststellen lassen, vielmehr waren häufig nur Feststellungen allgemeiner Art wie beispielweise Sittlichkeitsverbrechen, Religionsverbrechen, Münzverbrechen möglich gewesen. Bei Diebstahl fehlte nicht selten die Angabe, ob einfacher oder schwerer, ob erstmaliger oder Rückfallsdiebstahl vorlag usw. Wiederholt waren auch mehrere Vergehen angegeben, ohne daß zu ersehen war, nach welchem von ihnen die Strafe bemessen war. In den allerdings nur seltenen Fällen letztgenannter Art war für die Eingruppierung die nach dem Strafgesetzbuch niedrigste Nummer der Paragraphen des Strafgesetzbuchs maßgebend, gegen deren Bestimmungen die fraglichen Personen durch mehrere Straftaten verstoßen hatten. Zur Gewinnung einer besseren Übersichtlichkeit wurden andererseits die tatsächlichen oder angeblichen Verfehlungen, welche die Inhaftierung verursacht hatten, in Tabelle 5 zu grösseren Gruppen zusammengefaßt.

Die nach dieser Zusamenfassung für die Vergehensgruppen gebildeten Gliederungs-(Häufigkeits)ziffern für die Straf- und Untersuchungsgefangenen weisen bei einem Vergleich untereinander meist keinen Parallelismus auf. Lediglich bei den Eigentumsvergehen ergibt sich, daß die diesbezüglichen Ziffern die höchsten unter den jeweils vorkommenden sind, wobei sie aber in ihrem Ausmaße erhebliche Abweichungen voneinander aufweisen. Was im besonderen die Verschiedenheit dieser Häufigkeitsziffern für Männer und Frauen betrifft, so erklärt sich diese teils daraus, daß in einzelnen Vergehensgruppen Frauen überhaupt nicht vertreten waren, teils umgekehrt daraus, daß für gewisse Straftaten, wie beispielsweise Abtreibung oder Übertretung sittenpolizeilicher Bestimmungen, hauptsächlich weibliche Personen in Frage kommen.

Unter den Gründen der Inhaftierung standen an erster Stelle die Eigentumsvergehen, die mehr als der Hälfte der Gefangenen insgesamt (57.7 p. c.) Freiheitsstrafen eingetragen hatten. Im einzelnen handelte es sich hierbei um Diebstahl allein oder in Verbindung mit anderen Vergehen, wie Betrug, Urkundenfälschung, Hehlerei, Unterschlagung, ferner um einfachen und schweren Raub, Erpressung und Wilddieberei. Nicht einbegriffen sind dabei 10 Personen, die wegen Sittlichkeitsvergehens sowie wegen Verbrechens gegen Leib und Leben in Verbindung mit Diebstahl bei anderen Gruppen aufgeführt sind. Sieht man von diesen 10 ab, so saßen 2796 männliche und 270 weibliche Personen wegen Eigentumsvergehens in Strafhaft, d. h. 58.0 p. c. bzw. 54.4 p. c. der männlichen und weiblichen Strafgefangenen. Bei 2654 Männern und 256 Frauen lag Diebstahl vor, bei 69 bzw. 2 Raub, bei 12 bzw. 6 Männern Erpressung und Wilderei, bei 55 männlichen und 12 weiblichen Häftlingen Diebstahl in Verbindung mit Betrug, Untreue, Urkundenfälschung und ähnlichen Vergehen. Unter den 69 Personen, die Freiheitsstrafen wegen Raubes

verbüßten, befand sich ein Jugendlicher im Alter von weniger als 18 Jahren mit einer Strafdauer von mehr als 5 Jahren.

Die nächststärkste Gruppe bildeten unter den Männern die wegen Unterschlagung, Betrug, Urkundenfälschung und wegen Untreue, unter den weiblichen die wegen Übertretungen Verurteilten. Die erstgenannte Gruppe umfaßte 18.4 p. c. der männlichen, aber nur 7.7 p. c. der weiblichen, die letztgenannte dagegen 2.2 p. c. des männlichen bzw. 23.0 p. c. des weiblichen Geschlechts. An und für sich steht die absolute Zahl der männlichen, wegen Übertretung mit Haft bestraften Personen (105) derjenigen der weiblichen (114) nicht viel nach, nur daß letztere bei der geringen Beteiligung der Frauen an der Gesamtzahl der Strafgefangenen einen weit höheren Prozentsatz ausmacht als bei ersteren. Bei den 105 Männern lag in 88 Fällen Bettelei vor, in 8 Obdachlosigkeit, in je 4 grober Unfug bzw. Führung eines falschen Namens und in 1 Falle Nichterfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflicht. Von den 114 in Frage kommenden Frauen verbüßten 109 Freiheitsstrafen wegen Übertretung sittenpolizeilicher Kontrollbestimmungen, 3 wegen Bettelei und 2 wegen Führung eines falschen Namens.

Gegenüber den vorgenannten Vergehensgruppen traten die anderen in Tabelle 5 aufgeführten bei den Männern sowohl wie bei den Frauen weit in den Hintergrund. Aus ihnen heben sich nur wenige heraus, die verhältnismäßig Bedeutung beanspruchen können. Es sind dies bei den männlichen Gefängnisinsassen die wegen Sittlichkeitsvergehen, Begünstigung und Hehlerei sowie die wegen Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die öffentliche Ordnung, bei den weiblichen ebenfalls die wegen Begünstigung und Hehlerei sowie wegen Vergehen gegen das Leben Bestraften. Wegen Vergehen gegen die Sittlichkeit waren 263 (5.5 p. c.) Männer in Strafhaft, von den Frauen dagegen nur 9, darunter 6 wegen Kuppelei. Nicht viel geringer war die Zahl der

Männer, deren Verurteilung wegen Hehlerei (239) und Begünstigung (9) erfolgt war. Ihre Anzahl betrug 248, wogegen die Zahl der wegen der gleichen Vergehen Freiheitsstrafen verbüßenden Frauen (18) sehr gering war.

Erheblich niedriger war die Zahl der wegen Vergehen gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und staatliche Hoheitsrechte im Gefängnis befindlichen Personen. Sie betrug bei den Männern 196 (4.1 p. c.), bei den Frauen 10 (2.0 p. c.). Bei ersteren handelte es sich hauptsächlich um Münzverbrechen und Münzbetrug (81), Widerstand gegen die Staatsgewalt (41). Land- (19) und Hausfriedensbruch (21) sowie um Gefangenenbefreiung und Meuterei (12), bei letzteren um Münzverbrechen (5), Widerstand gegen die Staatsgewalt (4) und Hausfriedensbruch (1). Eine ebenfalls beachtenswerte Gruppe bildeten schließlich noch die 156 (3.2 p. c.) Männer und 22 (4.5 p. c.) Frauen, die wegen Vergehens gegen das Leben Freiheitsstrafen verbüßten. Mehr als die Hälfte der männlichen Personen dieser Gruppe (81) waren wegen leichter Körperverletzung verurteilt, 34 wegen schwerer Körperverletzung und Körperverletzung mit tödlichem Ausgang, 21 wegen Totschlags bzw. fahrlässiger Tötung, 16 wegen Mords, Beihilfe zum Morde, versuchten und vollendeten Raubmords, 2 wegen Abtreibung und je 1 wegen Schlägerei und fahrlässiger Körperverletzung. Unter diesen 150 männlichen Gefängnisinsassen befanden sich nicht weniger als 14 Jugendliche unter 18 Jahren, von denen 11 wegen Mordes bzw. Mordversuchs, 2 wegen versuchten und vollendeten Raubmords und 1 wegen Totschlags zu Gefängnis verurteilt waren. Bei den Frauen dieser Gruppe war in der Mehrzahl der Fälle, nämlich bei 17, wegen Abtreibung bzw. Beihilfe dazu, bei 2 wegen Kindestötung und bei je 1 wegen Kindesaussetzung, Totschlags bzw. leichter Körperverletzung auf Freiheitsstrafen erkannt worden.

Bei den Untersuchungsgefangenen stellen ähnlich wie bei den Strafgefangenen die wegen Eigentums-

vergehens in Haft genommenen Personen das Hauptkontingent. Allerdings waren hier die für Männer und Frauen sich ergebenden Quoten von 37.7 p. c. und 43.7 p. c. wesentlich geringer als bei den Strafgefangenen. Dafür stellte sich aber der Anteil der wegen Betrug, Unterschlagung und Urkundenfälschung in Untersuchungshaft genommenen männlichen und weiblichen Personen mit 29.4 p. c. und 11.6 p. c. nicht unerheblich höher als bei den Strafgefangenen. Relativ groß war auch der Anteil der Frauen (32.0 p. c.), denen Verbrechen und Vergehen gegen das Leben zur Last gelegt wurden. Von den anderen Vergehen, wegen deren bei Männern Untersuchungshaft angeordnet war, sind anteilsmäßig noch diejenigen gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und staatliche Hoheitsrechte (6.1 p. c.), Sittlichkeitsverbrechen (7.5 p. c.), Vergehen gegen das Leben (5.0 p. c.), sowie die zu einer besonderen Gruppe zusammengefaßten Vergehen gegen andere Reichsgesetze als das Strafgesetzbuch (6.1 p. c.) von einiger Bedeutung. Bei den Frauen beschränken sich die Gründe für die Verhängung der Untersuchungshaft in der Hauptsache auf die bereits erwähnten Verstöße gegen das Strafgesetzbuch. Um die wichtigeren Gründe der Inhaftnahme namhaft zu machen, handelte es sich bei den 1140 Männern in 396 Fällen um Diebstahl allein oder um Diebstahl in Verbindung mit Betrug, Unterschlagung und Hehlerei, in 28 Fällen um Raub, in 5 um Erpressung, in 335 um Betrug, Unterschlagung und Urkundenfälschung, in 36 um Münzvergehen, in 30 um Zuhälterei, in 26 um vollendeten bzw. versuchten Mord, in 16 um Verrat militärischer Geheimnisse und in 37 um Vergehen gegen das Gesetz zum Schutze der Republik, bei den 103 Frauen in 43 Fällen um Diebstahl, in je 1 Falle um Raub bzw. Erpressung, in 12 Fällen um Betrug, Unterschlagung und Urkundenfälschung, in 7 um vollendeten oder versuchten Mord, in 2 Fällen um Kindestötung und in 24 um Abtreibung.

Was nun die Haftdauer, und zwar zunächst die

6. Die Strafgefangenen nach der Dauer ihrer Inhaftierung.

Dauer	Männer		Frauen	
	abs.	%	abs.	%
0— 8 Tage	70	1.45	41	8.27
8—15 „	79	1.64	34	6.85
15—30 „	142	2.95	54	10.89
0— 1 Monat	291	6.04	129	26.01
1— 2 „	224	4.65	55	11.09
2— 3 „	266	5.52	64	12.90
3— 6 „	744	15.45	109	21.97
6— 9 „	611	12.68	42	8.47
9—12 „	614	12.75	37	7.46
12—18 „	762	15.82	24	4.84
18—24 „	473	9.82	17	3.43
0 - 1 Jahr	2750	57.09	436	87.90
1— 2 „	1235	25.64	41	8.27
2— 3 „	476	9.88	11	2.22
3— 4 „	200	4.15	6	1.21
4— 5 „	88	1.83	1	0.20
5— 6 „	27	0.56	—	—
6— 7 „	10	0.21	—	—
7 und mehr	22	0.45	1	0.20
ohne Angabe	9	0.19	—	—
zusammen	4817	100.00	496	100.00

der Strafgefangenen, betrifft, so überwiegen, wie Tab. 6 erkennen läßt, bei den Frauen die kürzeren, bei den Männern die längeren Freiheitsstrafen. Bis zu einer Haftdauer von 6 Monaten überstiegen die Anteilsziffern der weiblichen diejenigen der männlichen Strafgefangenen ganz erheblich; in den darüber hinausgehenden Strafdauergruppen war es umgekehrt. So hatte beispielsweise von jenen die Hälfte Freiheitsstrafen nur bis zu 3 Monaten zu verbüßen, während es bei diesen bloß 16.2 p. c. waren, also nicht einmal ein Sechstel der Gesamtzahl. Dagegen war das männliche Geschlecht an den die Dauer eines Jahres übersteigenden Freiheitsstrafen mit 42.7 p. c. prozentual sogar 3½ mal so stark beteiligt wie

das weibliche. Unter den 59, mehr als 5 Jahre Gefängnisstrafe verbüßenden Personen befanden sich nicht weniger als 13 Jugendliche unter 18 Jahren, von denen gegen 1 wegen Mordes bzw. Beihilfe zum Morde auf 5—6jährige, gegen 9 wegen desselben Verbrechens auf mehr als 7jährige, gegen 1 wegen Totschlags auf 6—7jährige und gegen je 1 wegen Raubes in Verbindung mit Mord ebenfalls auf 5—6jährige Gefängnisstrafe erkannt war. Bei der einzigen eine Gefängnisstrafe von mehr als 5jähriger Dauer verbüßenden Frau lag Verurteilung wegen Meineids und Erpressung vor.

Für die Untersuchungsgefangenen konnte die Haftdauer nur für die Zeit vom Datum der Einlieferung bis zum Volkszählungstage ermittelt werden. Da es sich aber hierbei nicht um die eigentliche am Zähltage feststellbare Haftdauer, die überdies bei den Untersuchungsgefangenen durch andere Gründe bedingt ist als bei den Strafgefangenen, handelt, möge von den diesbezüglichen Feststellungen abgesehen werden.

7. Die Gefängnisinsassen nach dem Beruf und dem Grund ihrer Inhaftierung.

Wir hatten als häufigste Gründe der Inhaftierung festgestellt bei den Männern Diebstahl in Verbindung mit Raub und Erpressung sowie Betrug, Urkundenfälschung und Untreue, bei den Frauen ebenfalls Eigentumsvergehen sowie Übertretungen, soweit es sich um Strafgefangene, Eigentumsvergehen sowie Delikte gegen Leib und Leben, soweit es sich um Untersuchungsgefangene handelte. Für das Ausmaß, in dem die nach ihrer Berufszugehörigkeit zusammengefaßten Personengruppen an den vorbezeichneten wie an anderen Delikten beteiligt sind, ergeben sich aber z. T. recht erhebliche Unterschiede. Diese können bei dem verhältnismäßig geringen Umfang der in Betracht kommenden Personenkreise rein zufälliger Natur sein, vielleicht aber auch

mit der Art der Berufstätigkeit und der damit gegebenen gesellschaftlichen Stellung zusammenhängen. Letzteres dürfte namentlich für Gefangene aus den gehobenen Bevölkerungsschichten gelten, bei denen die Beteiligung an unmittelbaren Eigentumsvergehen wie Diebstahl, Raub usw. relativ geringer ist als die entsprechende Anteilsziffer der gesamten Gefängnisbevölkerung, bei denen dafür aber Betrug, Untreue und ähnliche Vergehen als Haftursache eine größere Rolle spielen als bei den anderen Berufsschichten. Solche Unterschiede treten am deutlichsten bei den am stärksten vertretenen Berufen in Erscheinung, bei den Arbeitern, Selbständigen, Angestellten und den Angehörigen der freien Berufe.

Bei den Arbeitern steht Diebstahl usw. als Ursache der Strafhaft weitaus an der Spitze. Die Anteilsziffer hierfür (66.3 p. c.) überstieg die für Strafgefangene überhaupt (58.0 p. c.) nicht unerheblich und war nahezu 6mal so hoch wie die für Betrug, Unterschlagung und Urkundenfälschung festgestellte, die ihrerseits hinter der für die Gesamtheit ermittelten (18.4 p. c.) um ein gutes Drittel zurückblieb. Entsprechendes gilt auch für die Arbeiterinnen und die sozial mit diesen gleichzustellenden weiblichen Personen in häuslichen Diensten, von denen sich drei Viertel und mehr, nämlich 73.9 p. c. und 79.6 p. c. allein wegen Eigentumsvergehen in Strafhaft befanden; die anderen Delikte, wie Übertretungen (8.9 p. c. für Arbeiterinnen und 6.1 p. c. für weibliches Hauspersonal) und Betrug (7.6 p. c. und 4.1 p. c.) traten als Haftursache bei dieser Berufsgruppe weit in den Hintergrund.

Bei den als wirtschaftlich selbständig zu bezeichnenden Personen standen Diebstahl und Eigentumsvergehen als Inhaftierungsgrund (42.8 p. c.) zwar auch an erster Stelle, aber doch in erheblich geringerem Ausmaß als bei den Arbeitern. Dafür waren die wegen Begünstigung und Hehlerei (12.7 p. c.) sowie wegen Betrugs (27.2 p. c.) in Strafhaft genommenen wesentlich stärker

vertreten als in der Gesamtheit der männlichen Strafgefangenen, für die die betreffenden Anteile nur 5.2 p. c. und 18.4 p. c. betrugen. In noch größerem Umfange als bei den Selbständigen kam Betrug, Urkundenfälschung usw. als Haftursache bei den männlichen Angestellten in Betracht, von denen 40.0 p. c. wegen solcher Vergehen, und nur wenig mehr (42.5 p. c.) wegen Diebstahls und ähnlicher Straftaten Freiheitsstrafen zu verbüßen hatten. Bei den weiblichen Angestellten dagegen, deren Zahl übrigens gering war, überwog wieder Diebstahl usw. (66.7 p. c.) als Verurteilungsgrund, neben dem allerdings Betrug u. ä. mit 22.2 p. c. relativ eine ebenfalls beachtliche Rolle spielte und dreimal so oft vorkam wie unter den weiblichen Strafgefangenen überhaupt.

Während nun bei den vorerwähnten Berufsgruppen, soweit sie nicht dem Arbeiterstande angehören, die Anteilsziffer für Eigentumsvergehen erheblich unter dem Durchschnitt blieb, dabei aber die für Betrug, Unterschlagung usw. sich ergebende Quote noch immer überstieg, war bei der Gruppe der inhaftierten Ingenieure, Architekten und Baumeister sowie derjenigen der Reisenden, Agenten und Vertreter das Umgekehrte der Fall. Von den diesen Erwerbszweigen angehörenden Strafgefangenen befanden sich 50 p. c. und darüber wegen Betrugs, Unterschlagung usw. im Gefängnis, während bei nur etwa einem Drittel von ihnen Eigentumsvergehen als Strafursache in Betracht kamen. Noch geringer war der Anteil an solchen Vergehen bei den unter den Strafgefangenen verhältnismäßig schwach vertretenen Personen im öffentlichen Dienst, für die die betreffende Ziffer nur 18.7 p. c. betrug und damit kaum ein Drittel der Anteilsziffer für sämtliche Strafgefangenen ausmachte. Auch die Zahl der wegen Betrugs, Urkundenfälschung usw. in Strafhaft genommenen Männer (20.0 p. c.) dieser Berufsgruppe war gegenüber derjenigen anderer gehobener Erwerbsschichten gering und überstieg den hierfür in Betracht kommenden Gesamtanteil nur um ein

geringes. Dafür standen aber bei ihnen Amtsvergehen (37.3 p. c.) weitaus im Vordergrunde, indem sie relativ doppelt so oft vorkamen wie Diebstahl, Raub usw.

Hinsichtlich der weiteren in Tab. 5 aufgeführten Ursachengruppen ergaben sich für die am stärksten besetzten Berufsgruppen keine den Gesamtdurchschnitt erheblich übersteigenden Anteilsziffern, wobei eine Ausnahme nur die Vergehen gegen die Sittlichkeit sowie die gegen Leib und Leben bilden, soweit sie für die Gruppe der im öffentlichen Dienste stehenden und der einen freien Beruf ausübenden Strafgefangenen als Inhaftierungsursachen in Frage kamen. Waren doch die im öffentlichen Dienste stehenden (10.7 p. c.) und die freien Berufen angehörenden (10.9 p. c.) Strafgefangenen an den Sittlichkeitsvergehen in relativ weit höherem Maße beteiligt als die Gesamtheit der Strafgefangenen (5.5 p. c.); hinsichtlich der Vergehen an Leib und Leben überstieg die Quote der deshalb strafgefangenen Personen im öffentlichen Dienste (6.6 p. c.) den für die Gesamtheit ermittelten Satz (3.2 p. c.) ebenfalls beträchtlich.

Unter den weiblichen Strafgefangenen traten, wie bereits erwähnt, diejenigen ohne Berufstätigkeit und ohne Beruf am stärksten hervor. Für diese waren vornehmlich Übertretungen und Diebstahl als Haftursache angegeben, wobei umgekehrt wie für die Gesamtheit der strafgefangenen Frauen erstere (42.2 p. c.) häufiger vorkamen als letzterer (33.2 p. c.). Hinsichtlich der weiteren für diese Personengruppe in Betracht kommenden Haftursachen ist hervorzuheben, daß, soweit als solche Vergehen gegen den Staat und die staatlichen Hoheitsrechte, gegen die Sittlichkeit, gegen Leib und Leben sowie Begünstigung und Hehlerei vorlagen, die entsprechenden Anteilsziffern relativ höher waren als diejenigen, die sich für die berufstätigen weiblichen Strafgefangenen insgesamt ergaben.

Was die männlichen Untersuchungsgefangenen anlangt — die weiblichen werden wegen ihrer zu ge-

ringen Zahl außer Betracht gelassen — so gilt für sie in verstärktem Maße das von den männlichen Strafgefangenen Gesagte, daß nämlich bei den Angehörigen der sozial besser gestellten Berufsschichten als Grund der Untersuchungshaft Betrug, Urkundenfälschung, Untreue usw. sehr viel häufiger vorlag als Eigentumsvergehen, die ihrerseits bei den Arbeitern die Inhaftnahme am häufigsten (48 p. c.) begründeten und dreimal so oft vorkamen als jene. Am niedrigsten stellte sich der Anteil der wegen Diebstahls usw. in Untersuchungshaft Genommenen wiederum bei den Personen im öffentlichen Dienst (7,9 p. c.), für die am häufigsten Urkundenfälschung, Betrug und Unterschlagung (31.6 p. c.) und Amtsvergehen (23.7 p. c.) zur Inhaftnahme geführt hatten.

Bei den weiteren nach der Berufszugehörigkeit gegliederten Haftursachen handelt es sich durchweg um niedrige Zahlen. Die hieraus abgeleiteten Anteilsziffern weisen teilweise relativ große Abweichungen vom Gesamtdurchschnitt auf, die weniger durch die soziale Stellung der Untersuchungsgefangenen, als vielmehr durch die kleinen und mehr zufälligen Zahlen bedingt sein dürften.

Zum Sexualleben des Gefangenen.

Von Dr. G. Kröpp, Waldheim/Sa.

Die folgende Untersuchung soll sich in der Hauptsache darauf beschränken, charakteristisches Material zum Sexualleben des gefangenen männlichen Rechtsbrechers nachzuweisen. Von Bedeutung sind dafür lediglich solche Entäußerungen, die offensichtlich bedingt sind durch geschlechtliche Zwangsabstinenz, durch den durch die Inhaftierung auferlegten Verzicht auf gewohnten oder gewünschten Geschlechtsverkehr. Meiner Arbeit liegen vor allem Aussprachen und Erfahrungen mit Gefangenen zugrunde. Dabei wurde nicht verkannt, daß es, wie Rudolf Plischke[1]) ausführt, schwer ist, „sichere Angaben über das Sexualleben der Allgemeinheit der Gefangenen zu erhalten." „Die Erscheinungen, die bekannt werden", so bemerkt Plischke, „kommen durch Ungeschicklichkeit, durch Unbedachtsamkeit oder durch das Unvermögen des betreffenden Gefangenen, weiter sein Geheimnis zu behüten, an den Tag. Die Angaben Gefangener wird man nur mit großer Vorsicht als Unterlagen verwenden können." Beschlagnahmte Kassiber erweisen sich daher als zuverlässiger als etwa Briefe, die häufig tendenziös gefärbt sind. Es darf indessen nicht übersehen werden, daß der Hinweis Plischkes nur für das Verhältnis des Gefangenen zum vorgesetzten Disziplinarbeamten volle Geltung hat, denn ihm gegenüber kann auch der ehrlich mitteilungswillige Gefangene begreifliche Hemmungen nicht überwinden. Diese hat der außerhalb der Verwaltung stehende Arzt, Fürsorger oder Lehrer dann nicht erst zu

[1]) Rudolf Plischke: „Zur Frage der Sexualnot des Gefangenen", Arch. für Kriminologie, Bd. 84, S. 199.

überbrücken nötig, wenn er das Vertrauen nicht nur einzelner besitzt.

Die sexuellen nicht überwiegend haftbedingten Entäußerungen stark überspannter oder gar krankhafter Naturen, wie Karl Plättner[1]) sie ohne genügende Kennzeichnung neben anderen schildert, sind meiner Erfahrung nur in ganz geringem Maße zugänglich gewesen. Sie tragen von vornherein psychiatrischen Charakter und sind deshalb hier nicht zu registrieren.

Der „Schrei nach den illustrierten Blättern" (Ausdruck eines Gefangenen) kennzeichnet die Begierde, welche den gefangenen Menschen, sofern er seit längerer Zeit von der direkten Berührung mit der Außenwelt ausgeschlossen wurde, nach mehr oder weniger geeigneten Abreaktionsmitteln seiner sexuellen Triebkräfte suchen läßt. Frauenbilder in gewagten Stellungen und entsprechender Bekleidung, nicht zuletzt die Reklamebilder von Wäschefirmen, sind gesucht, werden auch bisweilen ausgeschnitten und eingerahmt. Ein Gefangener berichtete mir, daß er, wie andere, oft stundenlang ein solches Bild betrachte und dabei onaniere. Andere sprachen davon, daß ihnen die Fähigkeit der Vorstellung früherer Sexualerlebnisse wie ihrer Partnerinnen schon nach kurzer Haft abhanden gekommen sei und daß sie sich deshalb als fiktiver Sexualobjekte der Bilder bedienen müßten, die ihnen die illustrierten Zeitungen liefern. Um diese „Sinnbilder" oder „Vorlagen" kreise in den Gemeinschaften das Gespräch, das sich überhaupt fast ständig in der sexuellen Sphäre bewege. Entrüstet und enttäuscht habe man z. B. auf allen Belegschaften davon gesprochen, daß eine neue Mode den Frauen längere Kleider bringe: „Wir wollen die kurzen Röcke in der Freiheit noch erleben."

In größerem Maße als es die Anstaltsverwaltung begründet erfassen kann, dienen Bücher und Zeit-

[1]) Karl Plättner: „Eros im Zuchthaus", Berlin, 1929.

schriften, die angeblich zur Fortbildung oder zur Befestigung der eigenen Weltanschauung bestimmt sind, der sexuellen Abreaktion. Ein Gefangener, der sich ein frei geschriebenes Buch über die Frau käuflich erwarb, erzählte, daß er bei der Lektüre immer wieder onaniere. Ein anderer gibt offen zu, daß seine Beschäftigung mit Sexualwissenschaften ihm Entschuldigung und Anregung zugleich für seine Selbstbefriedigung verschaffen solle. Er onaniere täglich, oft zu wiederholten Malen, und jedes Mädchen, daß er von seinem Zellenfenster aus gelegentlich erblicke, lasse ihn erneut onanieren. Ähnliches wird mir von einem Inhaftierten berichtet, dem Sportzeitungen und Schriften über Nacktkultur zugänglich sind.

Ein Berufsathlet erklärt, daß es für ihn am besten sei, wenn sein Zellenwärterposten ihn stark in Anspruch nehme, und am liebsten wäre es ihm, wenn er auch nachts möglichst oft zu irgendeiner Hilfeleistung aufstehen müsse. In allzu langen Ruhepausen onaniere er. Auf die Frage, weshalb an normalen Geschlechtsverkehr gewöhnte verheiratete Gefangene exzessiv onanieren, antwortete mir ein inhaftierter Lehrer, daß die Selbstbefriedigung nicht mit heterosexuellem Geschlechtsverkehr in Vergleich zu setzen sei und keine diesem ähnliche Befriedigung verschaffe. Ein inhaftierter Beamter, der das Leben und Treiben seiner Mitgefangenen und diese selbst genau kennt, versicherte mir, daß alle Gefangenen, soweit sie dazu physisch in der Lage seien, onanieren. Eine unter Gefangenen verbreitete Gewohnheit scheint es zu sein, erhaltene Fettrationen zum Einreiben des Geschlechtsteils zu verwenden, um ein Wundreiben zu verhindern oder trotzdem weiter onanieren zu können. Daß einzelne Gefangene das bei der Selbstbefriedigung erzielte Ejakulat wieder zu sich nehmen — offenbar in dem Bestreben, dem eigenen Körper entnommene Aufbaustoffe wiederzugewinnen — wurde wiederholt beobachtet. Gefangene der Außenkolonnen

pflegen bei ihrem Marsch durch die Stadt in bisweilen sehr auffälliger Weise die Hand in der Hosentasche zu haben. Das geschehe, so erläutern mir Außenarbeiter, zum Zweck onanistischer Betätigung während des Marsches, wobei vorübergehende Frauen als Objekt dienten.

Eine Art von Fetischismus besteht darin, Haare vom Geschlechtsteil eines anderen Gefangenen als Teil für das Ganze zu nehmen, sie auch „käuflich" zu erwerben. Inwieweit derartige Vorkommnisse homosexuell oder nur pseudohomosexuell bedingt sind, läßt sich für sie mit Sicherheit ebensowenig feststellen wie für die Tatsache der mutuellen Onanie unter Gefangenen im allgemeinen. Auf echte (nachweislich nicht haftbedingte) homosexuelle Handlungen soll hier nicht eingegangen werden. Die haftbedingte Pseudohomosexualität aber nimmt im Anstaltsleben einen breiten Raum ein. Wiederholt sagten mir Gefangene, daß auf den Aborten mutuelle Onanie getrieben würde. Bezeichnend ist folgender Kassiberwechsel:

„. . . Gib mir bitte bis heute Abend Bescheid, wie du über die ganze Sache denkst, zu mir kannst du Vertrauen haben, zu schämen brauchst du dich nicht . . ."

„. . . Du mußt abwarten bis ich auf den Abort gehe und nachdem da können wir es schon mal machen . . ."

Als günstige Gelegenheit zur Ausübung mutueller Onanie gelten auch die allgemeinen Zusammenkünfte der Gefangenen (bei Ruhetagsfeiern, im Gottesdienst und bei anderen Veranstaltungen). In einem Kassiber wird gesagt:

„. . . du ich freue mich ganz riesig auf die nächste Ruhetagsfeier. Meine Hosentasche ist wie du selbst gesehen kaput, schon beim letzten Musiktag war sie kaput, die deine auch, nicht war?"

Anzeigen über homo- oder pseudohomosexuelle Betätigung auf den Schlafsälen sind mir während meiner dienstlichen Tätigkeit des öftern zu Gesicht gekommen. Im Einzelfall läßt sich ihr Begründetsein nicht immer feststellen, denn derartige Anschuldigungen von Ge-

fangenen tragen sehr oft selber schon den Charakter sexueller Entäußerungen.

Jüngere Gefangene werden, sonderlich wenn sie von angenehmem Äußeren sind, leicht Mittelpunkt des sexuellen Interesses, Homo- wie Pseudohomosexueller, und sind deshalb in ihrer Entwicklung schwerer gefährdet als ältere Mitgefangene. Bei einer Turnabteilung fiel mir gelegentlich ein junger Gefangener durch sein außergewöhnlich langes Haar und durch seine mädchenhaft tänzelnden Bewegungen besonders auf. Kurze Turnhosen erhöhten stark sein weibliches Aussehen, das herauszustellen der Gefangene offensichtlich bestrebt war. Ich beobachtete, daß andere Gefangene unverwandt auf den kokettierenden Jüngeren sahen. Dabei hatte ich den Eindruck, daß es der gesteigerten sexuellen Spannung der Leute durchaus entsprach, den Jungen als Reiz und Abreaktion begierig zu betrachten. Mir schien auch, daß der letztere sich seiner Rolle als Sexualobjekt voll bewußt war und daß er sich bemühte, sie wirksam zu gestalten. Neben anderen Feststellungen bestätigten kurz nachdem beschlagnahmte Kassiber meinen Eindruck:

„. . . bist ein hübscher und angenehmer Junge und demnach mir auch nicht ganz gleichgültig . . . Es bereitete mir Freude, Dich beim Turnen und da besonders beim Rennen im weißen Dreß zu beobachten . . . wie auch durch Deine schöne Haltung hast Du ja auch, mit Recht, die Aufmerksamkeit so vieler auf Dich gelockt."

„. . . Mein Liebling ich freue mich schon aufs baden, Du ich hab Dich lieber als alle in der Welt. Möchte mal eine Nacht bei Dir verbringen . . ."

Aus dem weiteren Inhalt dieses Kassibers wird ersichtlich, wie der Schreiber sich sexuell aufpeitscht. Daß der Schreiber ebensowenig wie der wegen Notzucht (begangen an einem 13jährigen Mädchen) bestrafte Adressat eigentlich homosexuell ist, beweist ein weiterer von ihm geschriebener Kassiber, in dem der Beischlaf mit einem Mädchen lustbetont dargestellt wird. Die sexuellen Entäußerungen beider sind charakteristisch für haftbedingte

Pseudohomosexualität, mit der sich, wie aus den mir vorliegenden Kassibern hervorgeht, eine gewisse sexuelle Eifersüchtelei verbindet. Der Pseudohomosexualität verfällt ein überaus großer Teil der Gefangenen. Daß ihr vor allem langstrafige Gefangene ausgesetzt sind, ist naheliegend. In der Eingabe eines jungen Gefangenen, der vor seiner Inhaftierung in Fürsorgeanstalten untergebracht war, lese ich:

> „Wenn ich an mir von einem Gefangenen unsittliche Handlungen vornehmen ließ, kann ich das nur als menschlich betrachten. Denn ich bin elf Jahre von meiner Jugend eingesperrt, ich brauche Geschlechtsverkehr, denn ich bin schließlich doch auch nur ein Mensch wie jeder andere, bin von denselben Gefühlen beherrscht, nur in etwas überreizter Art und gebe mich dem Genuß hin, wenn mir heute einer hier drinnen das Anliegen entgegenbringt."

Der Schreiber betont in seiner Eingabe wiederholt, daß er keineswegs homosexuell sei.

Symptomatisch für eine unbewußte haftbedingte sexuelle Ambivalenz sind bisweilen Träume. Ein in fast fünfjähriger Strafverbüßung bewußt heterosexuell gebliebener Gefangener erzählte mir, daß er kürzlich im Traum mit einem Mitgefangenen alle nur möglichen sexuellen Manipulationen versucht habe, wobei die männlichen Geschlechtsmerkmale seines Partners von ihm deutlich bemerkt worden seien. Zu einem eigentlichen Akt sei es dabei nicht gekommen, weil er weibliche Geschlechtsmerkmale vermißt und an diesem „Rätsel" bis zum Erwachen herumgeraten habe. Der Gefangene selber sah darin eine deutliche Folge seiner langen Haftzeit. Von ihrem stark erotisch durchsetzten Traumleben berichteten mir Gefangene oftmals.

Gelegentlich in der Anstalt anwesende Frauen werden sogleich Mittelpunkt allgemeinen, triebhaften Interesses. Den Bericht eines Gefangenen über das Verhalten seiner Mitgefangenen während einer Ruhetagsfeier, bei welcher eine Frau mitwirkte, lasse ich hier folgen:

„Ich will es nicht mehr mit ansehen, daß man eine junge Dame als Mitwirkende der Feier in coram publico in diesem Maße beleidigt, wie es heute geschah. Ich gebe ruhig zu, daß meine Gedanken während ihres Vortrags am Flügel nicht immer die eines keuschen Josefs waren. Aber was am Schluß der Feier sich einzelne Gefangene leisteten, übertraf alles über die Maßen, was ich dachte. Ruhetagsfeier, Programm, Musik, Dichtung verschwanden, und nur ein Gedanke stand ihnen auf der Stirn: soviel als möglich von der jungen Dame an Körper mit den Augen zu umschlingen. Erst ein stierer Blick, Erheben vom Sitz, Hin- und Herpendeln in der Bank. Einem Aufspießen mit den Augen glich der Blick, einem förmlichen Entkleiden mit den Augen. Wohl zu verstehen, aber in so würdeloser Weise, nein, dies will ich nicht mehr sehen. Laßt von fern oder in der Phantasie dem Gefangenen sein Bild von der Frau, aber bringt sie nicht in so greifbare Nähe. Sie wird zur Prostituierten. Wenn einer ahnte, welche Revolten ein Weib in so faßbarer Nähe in dem Gefangenen auslöst, der das mit dem Fernhalten dieses vermeiden kann, er würde es schon aus ethischen Gründen tun, denn mit dem Erscheinen einer jungen Dame wird die Feier eine Fleischbeschau."

Seinem Fürsorger gestand ein Gefangener, daß er nach einer Ruhetagsfeier, in welcher Schulmädchen sangen, dieser Mädchen wegen tagelang sexuell übererregt gewesen sei.

Erwähnenswert ist noch das mehr oder minder geschickte Anfertigen von Bildern nackter Frauen, deren Bestimmung (als „Vorlagen") nicht zu verkennen ist. Den Anstrich sexueller Entäußerungen tragen ferner mir vorliegende zum Teil in obszöner Form verfaßte Reimereien, auch Entwürfe zu Heiratsgesuchen und das katalogartige Zusammentragen von Titeln erotischer Schriften.

Bei von mir überwachten Besuchen habe ich sexuelle Manipulationen nicht beobachten können; auch wurde mir über solche während meiner dienstlichen Tätigkeit nichts von Bedeutung berichtet. Auffallend waren mir indessen die sich immer wiederholenden Eifersuchtsszenen, den Umständen gemäß nur vom inhaftierten Ehemann ausgehend. Sexuelle Eifersucht spricht

auch ständig aus den Briefen Gefangener. Ein Inhaftierter schreibt nach dem Besuch seiner ehrsamen, ihm treuen Frau:

„... in mir steigt eine komische Ahnung auf, als ob Du schon wieder von fremder Seite in anderen Umständen seist, denn Dein ganzes Wesen deutet darauf hin und Dein Gesicht war recht verdächtig und aufgedunst, ach glaubst mir mein liebes Weib, ich könnte aufbrüllen vor Schmerz und vor Qual wie ein waidwunder Hirsch ..."

Wo infolge der Lage der Anstalt den Gefangenen die visuelle Verbindung mit ihren Frauen und Bräuten, auch mit der weiblichen Bevölkerung der Stadt, möglich ist, läßt sich die Sucht der Gefangenen nach diesem Wege des sexuellen Reizes und der Abreaktion disziplinell nicht unterbinden. Eigens zu diesem Zweck aus Brillengläsern gefertigte Fernrohre werden gelegentlich beschlagnahmt. Bekannt wurde mir kürzlich die exhibitionistische Tätigkeit eines Gefangenen:

„Anzeige. Gestern nachmittag standen auf der Höhe gegenüber dem Zellenhause einige Damen. Der Gefangene X. winkte diesen mehrere Male zu und zeigte dann noch eine ganze Zeit lang seinen Geschlechtsteil zum Fenster heraus. Das zweite Mal, daß ich den X. bei dieser schamlosen Weise erwischt habe."

Frauen von Gefangenen erklären oft, daß auch sie unter der sexuellen Zwangsabstinenz sehr zu leiden haben. Die Redewendung: „Wenn mein Mann nicht beurlaubt wird, muß ich auf die Straße gehen", hörte ich manches Mal. Bemühungen um ärztliche Atteste und Gesuche um Strafunterbrechung sprechen für sich. Ich gebe hier ein derartiges Gesuch wieder:

„Unterzeichnete bittet höflich um Ihre Hilfe. Es ist zwar nicht gerade eine schöne Bitte, aber eine menschliche. Wir sind doch alle bloß Menschen aus Fleisch und Blut. Mein Mann ist seit fünf Monaten in der Gefangenenanstalt. Das Blut eines Menschen kann nicht zum Schweigen gebracht werden, sondern sucht sich seine Rechte. Ja, und ich bin doch seine angetraute Frau und bringe es nicht übers Herz, meinen Mann zu betrügen, denn dazu liebe ich ihn zu sehr.

> Aber das Verlangen nach meinem Mann erwacht täglich in mir, daß es dermaßen nervöse Störungen hervorgebracht hat, die mich bald zur Verzweiflung treiben. Der Arzt, wo ich in Behandlung bin, stellt als Arzt und als Mensch fest, daß alles nur wegen der Sexualnot herkommt. Daher bitte ich Sie, geben Sie bitte meinem Mann einen bis einen halben Tag Urlaub, ich werde nach dort kommen. Es liegt in Ihrer Hand, ob Sie die Hilferufe einer armen Frau verstehen und ihr die Hilfe schicken. Bitte, geben Sie meinem Mann Urlaub und bezeichnen Sie dies nicht als unverschämt, sondern denken und handeln Sie menschlich wie ein Mensch aus Fleisch und Blut. Anbei ärztliches Attest.

Die Gesuchstellerin gibt mit verhältnismäßig seltener Offenheit an, was sie zu ihrer Bitte um Urlaub für ihren Mann veranlaßt. Im übrigen sind die zahlreichen dem gleichen Anlaß entspringenden Gesuche in ihrer Begründung meistens getarnt.

Aus der Fülle des sich in der Praxis anbietenden Materials wurde nur ausgewählt, was mit Sicherheit als h a f t b e d i n g t e sexuelle Entladung erkennbar war, was auch ohne Gefahr verallgemeinert werden darf, wenn das Problem der sexuellen Not der Gefangenen Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung ist. Die Stellungnahme dazu darf indessen nicht einseitig beengt sein. Deshalb darf nicht übersehen werden, daß es sexuelle Not nicht nur in Gefängnissen gibt. Die verarmte Welt innerhalb der Mauern aber verbreitert die sexuelle Sphäre um ein Vielfaches; die sexuelle Not der Gefangenen ist darum größer als die freier Menschen, für die sie unter den verschiedensten Umständen oftmals nicht weniger Tatsache ist. Der Unterschied ist kein wesensgemäßer, sondern lediglich ein gradueller.

Von etwaigen schädlichen Folgen der haftbedingten sexuellen Zwangsabstinenz kann in diesem Zusammenhang nur flüchtig gesprochen werden. Die Möglichkeit der schädlichen Folgen absoluter Enthaltsamkeit wird von der modernen Medizin durchweg negiert. Sie seien, so führt

Iwan Bloch[1]) in Anlehnung an Löwenfeld aus, bei Gesunden leichterer Natur (allgemeine Erregtheit, sexuelle Hyperästhesie, hypochondrische Ideen, Arbeitsunlust, leichte Schwindelanfälle), könnten sich dagegen bei Neuropathen bis zu Zwangsvorstellungen, Melancholie, Angstgefühlen, Halluzinationen steigern. „Alle diese schädlichen Folgen", fährt Bloch fort, „sind aber weder beim Manne noch bei der Frau derart, daß dort, wo die Gelegenheit zum hygienisch und ethisch einwandfreien Geschlechtsverkehr mangelt, die Befriedigung des Geschlechtstriebes als ‚Heilmittel' vom Arzt angeraten zu werden braucht." Pollutionen sind nach Bloch ein natürlicher, die Masturbation ein unnatürlicher Ausweg[2]). Nennenswerte Schäden der Onanie werden von der modernen Fachwissenschaft ebenfalls nicht anerkannt. Ich beziehe mich wiederum auf Bloch, der den Auto-Erotismus (mit Einschluß seiner gröberen Form, der Onanie) als eine physiologische Erscheinung ansieht, die erst unter bestimmten Bedingungen, d. h. bei von vornherein kranken Individuen, krankhaft wird[3]).

Inwieweit exzessiv geübte Onanie im Einzelfall gesundheitliche Schäden nach sich zieht, hängt von der Konstitution des Individuums ab. Wo sie getrieben wird, offenbart sie sich nicht selten in starker Abmagerung und Gesichtsblässe; in psychischer Hinsicht zeitigt sie Depressionen, Verbitterung (Querulanten!), Arbeitsunlust. „Nach dem Beischlaf war ich", sagte mir ein Gefangener, „frisch und leistungsfähig; wenn ich mich selbst befriedigt habe, bin ich niedergeschlagen und erschöpft, weil ich mir die nötige sexuelle Atmosphäre künstlich konstruieren muß. Das ist anstrengend."

Daß Surrogathandlungen bzw. ihre Folgen oder die etwaiger Enthaltsamkeit sich über die Dauer der Haft-

---

[1]) Iwan Bloch: „Das Sexualleben unserer Zeit". Berlin, 1919, S. 702 ff.

[2]) Ebenda S. 701. [3]) Ebenda S. 434.

zeit hinaus manifestieren, habe ich bisher nicht beobachten können. Ebenso ist mir nicht bekannt geworden, daß haftbedingte sadistische oder masochistische Anwandlungen sowie Notzuchtsgelüste in der Freiheit wirksam werden. In einem Kassiber lese ich:

> „Angenommen, heute käme ein 18jähriges Mädel in meine Zelle, so würde ich dieses im Weigerungsfalle bestimmt notzüchtigen. In der Freiheit würde ich das nicht tun."

Ebenfalls bezweifle ich in Übereinstimmung mit Plischke [1]), der sich auf namhafte Gewährsmänner beruft, daß die haftbedingte Notpervertierung (Pseudohomosexualität) als konträr-sexuelle Komponente erhalten bleibt, wie der unter dem Protektorat der Liga für Menschenrechte hergestellte Film „Geschlecht in Fesseln" es darzutun versucht. Selbst notpervertierte Gefangene sind vom Gegenteil überzeugt. Über Impotenz als Konsequenz selbst langjähriger Haft, wie sie J. Wassermann im „Fall Maurizius" [2]) schildert, wurde mir in vielen offenen Rücksprachen mit Entlassenen niemals berichtet. Wiederholt erzählten mir allerdings Entlassene, daß sie in der ersten Zeit nach ihrer Strafverbüßung koitusunfähig gewesen seien; das Übel habe sich aber sehr bald behoben. Überhaupt erscheinen mir Ehezerrüttungen als Haftfolgen schwer erweislich. In den meiner Erfahrung zugänglich gewesenen Fällen waren sie vielmehr durch Umstände bedingt, die nicht erst durch die Strafverbüßung des Ehegatten hervorgerufen wurden. Gesunde Ehen werden an der sexuellen Not des freien Ehegatten nicht zugrunde gehen. Doch wird nicht verkannt, daß der Richterspruch allzu oft auch Angehörige empfindlich trifft. Das ist ein Übelstand, der im Wesen jeder Strafe liegt.

Die lebhafte Diskussion über geeignete Maßnahmen gegen die sexuelle Not der Gefangenen hat vielfach alle Grenzen übersprungen. Plättners „elementare Forderungen" [3]) sind mit Anstalts- und öffentlicher Sicherheit, Volks-

[1]) a. a. O. S. 201.
[2]) J. Wassermann: „Der Fall Maurizius". Berlin, 1928.
[3]) a. a. O. 219 ff.

willen, Wirtschaft, Hygiene, Strafzweck und erzieherischen Grundsätzen meistens nicht in Einklang zu bringen; sie basieren zu stark im einseitig beengten Standpunkt des Gefangenen. Daß gegen einen generellen Sexualurlaub die schwersten Bedenken sowohl vom erzieherischen wie vom kriminalistischen, vom hygienischen, vom sittlichen und vom wirtschaftlichen Standpunkt aus bestehen, hat W. Gentz[1]) dargetan. Nicht außer acht bleiben dürfen die gewichtigen Schwierigkeiten kriminalpolitischer und verwaltungstechnischer Art, die Attribute eines generellen Sexualurlaubs sein würden. Auch Plättner verkennt diese Schwierigkeiten nicht[2]). Bedingungslos abzulehnen ist der von verschiedenster Seite gemachte Vorschlag, den Gefangenen die Ausübung des Geschlechtsverkehrs (bei Besuchen) in der Anstalt zu ermöglichen. Dadurch würde, abgesehen von anderen Unerträglichkeiten, eine Anstaltsatmosphäre geschaffen, die den Erziehungsstrafvollzug illusorisch zu machen bestens geeignet wäre.

Im übrigen bin ich der Meinung, daß der Kriminalpädagoge auf die Einbeziehung eines so zentralen Angriffspunktes, wie der Sexualkomplex ihn für die Behandlung der Gesamtpersönlichkeit bietet, nicht verzichten kann und daß er darauf bedacht sein muß, die Strukturierung der Sexualität wie ihre harmonische Verbindung mit anderen Lebensinhalten anzuerstreben. Die Erfassung der Sexualität als des Übungsplatzes der Willensschulung ist von wesentlicher Bedeutung. Hier eingebaute Hemmungen wirken nicht nur hier fort, weil jede menschliche Entäußerung eine Entäußerung der Gesamtpersönlichkeit darstellt. Isolierung des Rechtsbrechers in seiner Totalität ist deshalb eine Voraussetzung für alle Kriminalpädagogik; Ventilierung eines Teils bedeutet, bezogen auf die Persönlichkeit, Ventilierung des Ganzen, und jeder Eindruck auf einen Teil gestaltet das Ganze.

---

[1]) Werner Gentz: „Das Sexualproblem im Strafvollzuge". Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 50, S. 416 ff.

[2]) a. a. O. S. 418.

Für die Inangriffnahme und die Behandlung des Sexualproblems wird sich dem Kriminalpädagogen die Differenzierung zweier geistig-qualitativer Typen als sinnvoll erweisen, nämlich die des Geistigen und des Primitiven. Er wird sich dabei in der Hauptsache mit der Sublimierungstendenz des Geistigen und mit der Kompensationsfähigkeit des Primitiven zu befassen haben. Eine solche Betrachtungsweise zeigt Wege, die einerseits zur Sublimierung der Triebe, andererseits zur harmonischen Ausfüllung aller Lebensinhalte führen. Im letzteren Fall, dem der Kompensation, würde die Prävalens des Sexualkomplexes abgebaut werden. Die Sublimierung kennzeichnet Sigmund Freud[1]) als einen Prozeß von besonderer kultureller Bedeutung, der darin besteht, „daß die Sexualbestrebung ihr auf Partiallust oder Fortpflanzungslust gerichtetes Ziel aufgibt und ein anderes annimmt, welches genetisch mit dem aufgegebenen zusammenhängt, aber selbst nicht mehr sexuell, sondern sozial genannt werden muß". Bloch spricht von der Bedeutung der temporären Abstinenz, „weil das aufgespeicherte Quantum Sexualspannung der inneren geistigen Produktion zustatten kommt[2])".

Ohne Frage können geeignete im Strafvollzug tätige Erzieher auch die Sexualität des Gefangenen bis zu einem gewissen Grade strukturieren. Neben der angedeuteten typologischen Besonderung ist dafür die Möglichkeit weitgehender individueller Behandlung die wichtigste Voraussetzung. Als umfassende Aufgabe steht daneben die umsichtige Gestaltung der Freizeit. Von hervorragender Bedeutung ist ferner die Bereitstellung von qualitativ hochwertiger Arbeit, die Interesse und Eifer zu wecken vermag. Schließlich ist die Reinigung und Läuterung der Anstaltsatmosphäre und damit des Anstaltsgeistes von tiefgreifender Wichtigkeit. Die „atmo-

[1]) Sigmund Freud, „Vorlesungen zur Einführung in die Psychoanalyse". Wien, 3. Aufl., S. 362.

[2]) a. a. O. S. 703.

sphärische Wirkung", die Franz Zeugner[1]) schlechthin das Mittel zur Bildung von Gewohnheiten nennt, verdient im erziehlichen Strafvollzug weitgehende Beachtung. Sie verlangt hygienisch einwandfreie Anstalten, einen von echtem Erziehergeist durchdrungenen Beamtenkörper und die auf den Menschen abgestimmte Verwaltung.

Eine „Lösung" des Sexualproblems sollen meine Ausführungen nicht liefern. Es kam mir lediglich darauf an, einen grundsätzlichen Beitrag dazu und den Nachweis zu erbringen, daß der Kriminalpädagoge gehalten ist, das Sexualleben des Gefangenen an hervorragender Stelle in seinen Behandlungsplan einzuordnen.

---

[1]) Franz Zeugner: „Das Problem der Gewöhnung in der Erziehung". Göttinger Studien zur Pädagogik. 12. Heft, S. 68.

Nachtrag

zu dem Aufsatz: „Das Beschwerderecht des Strafgefangenen der deutschen Länder" (Bd. 63, Heft 1).

Man hat mich darauf aufmerksam gemacht, daß die S. 99 a. a. O. von mir mitgeteilte Frist des § 186 der VO. für die thüringischen Strafanstalten vom 24. Mai 1924 seit der VO. vom 24. September 1929 statt 1 Monat nunmehr 6 Wochen beträgt. Sie ist damit der Bestimmung des § 196 der VO. für die thüringischen Gerichtsgefängnisse vom 28. Februar 1928 angepaßt worden. Wie ich an zuständiger Stelle erfahre, war für die Heraufsetzung das Streben maßgebend, gegebenenfalls einem zu 4 Wochen Hausarrest verurteilten Gefangenen die Beschwerdemöglichkeit auch noch nach Verbüßung der Disziplinarstrafe zu wahren.

Wenn aus der genannten Erwägung heraus auf Hausstrafen besondere Rücksicht genommen werden soll, empfiehlt sich meines Erachtens die sächsische Regelung, nach der bis zum Ablauf von 2 Wochen seit Beendigung ihrer Vollziehung Beschwerde geführt werden kann. Es dürfte kein dringender Anlaß bestehen, wegen dieser Einzelfälle die Zeitspanne allgemein auszudehnen. Ich sehe aber auch keinen zwingenden Grund, die Eingabebefugnis bei Hausstrafen zu erweitern — es sei denn, daß man die Abfassung einer Beschwerdeschrift während der Strafvollstreckung nicht nur grundsätzlich (wie ich es für richtig halten würde), sondern ausnahmslos verbieten will. Das erscheint gerechtfertigt, wenn an dem Satz festgehalten wird, daß die Einlegung eines Rechtsmittels den Vollzug einer Hausstrafe unter keinen Umständen zu hindern vermag. Dr. Engelhardt.

†

Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bluhme, Frankfurt a. M.

Am 28. April 1932 verschied Generalstaatsanwalt Dr. Bluhme nach mehrwöchigem, schwerem Leiden. Noch bis wenige Wochen vor seinem Tode war er in der ihm eigenen Pflichttreue in seinen beiden Ämtern — er war zugleich Präsident des Strafvollzugsamts — tätig, obwohl er sich, wie er mir noch auf meinen Glückwunsch zu seinem Geburtstage mitteilte, bereits bisweilen recht müde fühlte. Da es mir mehr als 6 Jahre vergönnt war, unter und mit ihm sowohl in der Oberstaatsanwaltschaft wie auf dem Gebiete des Strafvollzuges zu arbeiten, ist es mir eine Ehrenpflicht, ihm Worte ehrenden Gedenkens zu widmen.

Eine in Preußen wohl beispiellose Laufbahn hat der Tod mit harter Hand abgeschlossen. Ein Sohn des sonnigen und lebensbejahenden Bonn, aus einem die Geisteswissenschaften wie vor allem auch die Musik pflegenden Hause stammend, kam Bluhme 1896 bald nach dem großen Staatsexamen als Assessor an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts Frankfurt a. M., das er, abgesehen von den ersten Kriegsjahren, in denen er bei dem Generalgouvernement Brüssel tätig war, nicht wieder verlassen hat, und in dem es ihm beschieden war, bis zur höchsten Stufe der

staatsanwaltschaftlichen Laufbahn emporzusteigen. 1900 zum planmäßigen Staatsanwalt befördert, wurde er später Abteilungsvorsteher und 1914 Nachfolger seines von ihm hochverehrten Chefs, des Ersten Staatsanwalts von Rheden, stets bemüht, wie von Rheden es getan, neben die pflichtbewußte Arbeit das Gebot menschlicher Güte, wo nur immer Raum für sie war, zu stellen. Als dann im Herbst 1922 der Posten des Generalstaatsanwalts frei wurde, berief das besondere Vertrauen des Justizministers Dr. am Zehnhoff, der einst ein Schüler seines Vaters gewesen war, Dr. Bluhme in die Stellung, die er, seit dem 1. Januar 1923 zugleich Präsident des Strafvollzugsamts, fast 10 Jahre bekleidet hat. Darüber, daß das Vertrauen einem Würdigen geschenkt worden war, herrschte bei allen, die in unmittelbarer Zusammenarbeit unter und mit ihm, sei es in der Staatsanwaltschaft sei es im Strafvollzuge, tätig sein durften, nur eine Stimme, denn in Bluhme stand ein Mann von hervorragendem Fachwissen an der Spitze der beiden Verwaltungszweige. Mit ruhigem, abgeklärten Urteil die Behörden leitend, hatte er in seiner großen Herzensgüte stets ein offenes Ohr für seine Untergebenen, ratend und helfend nicht wie ein Vorgesetzter sondern als treuer väterlicher Freund. Die Ideen des neuzeitlichen Strafvollzuges förderte er nach bestem Wissen und Können. Bei allem menschlichen Mitempfinden für die Gestrauchelten, dem er durch Ausbau der Ge-

fangenen- und Entlassenenfürsorge Ausdruck lieh, verkannte er keineswegs die Gefahren, die für die Allgemeinheit mit einer Verweichlichung des Strafvollzuges verbunden sind; deshalb hielt er Zucht und Ordnung in den Gefangenenanstalten für unentbehrliche Vorbedingungen der Erziehungsarbeit.

Ein echter Sohn des lebensfrohen Rheinlandes war er ein Lebensbejaher, der nach des Tages Last und Mühen seine Erholung in der schönen Literatur und der Musik suchte und keine Gelegenheit vorübergehen ließ, in Bayreuth Wagner zu huldigen. Obwohl kein Freund offizieller Veranstaltungen wußte er seine Reden mit feinem Humor, gern aus seinem reichen Schatz an Buschworten zitierend, zu würzen.

Ein Mann von reinem Herzen und ausgestattet mit den reichsten Gaben des Geistes ist von uns gegangen. Alle, die den von ihm geleiteten Behörden als Mitglieder angehört haben, werden seiner vorbildlichen Treue und Gerechtigkeit stets in Dankbarkeit und Wehmut gedenken!

Dr. Gröschner,
Oberstaatsanwalt, Torgau.

Torgau, den 5. Juli 1932.
Schloß Hartenfels.

KORRESPONDENZ

Ausland.

Internationale Kommission für Straf- und Gefängniswesen. (Commission Internationale Pénale et Pénitentiaire). Recueil de documents en matière pénale et pénitentiaire. II. Band, 1. Lieferung März 1932. 134 Seiten. Staempfli & Cie. Bern 1932.

Das Heft enthält Berichte über die Entwicklung der Gesetzgebung in Finnland und in Italien und Mitteilungen über Arbeiten der internationalen Kommission.

Über Finnland berichtet M. A. P. Arvelo. Der größte Teil des Berichts betrifft Änderungen der Gesetzgebung über die bedingte Freilassung, die unserer vorläufigen Entlassung ähnlich ist. Nach dem früheren Gesetz über den Strafvollzug vom 19. Dezember 1889 und 21. Mai 1921 war die bedingte Freilassung möglich, wenn der Verurteilte drei Viertel, mindestens aber 2 Jahre der erkannten Strafe verbüßt hatte, bei Lebenslänglichen nach 12 Jahren mit einer Bewährungsfrist von 8 Jahren. Eine Tabelle mit statistischen Mitteilungen über die Jahre 1894—1929 unterrichtet über das Ergebnis der bedingten Freilassung. Nur 4,84 $^0/_0$ der bedingt Entlassenen mußten die Strafe nachbüßen. Das Ergebnis wurde als so günstig angesehen, daß man beschloß, die Bedingungen für die Freilassung zu erleichtern. Nach dem am 15. Oktober 1931 in Kraft getretenen Gesetz vom 9. Oktober 1931 kann nun der Verurteilte, wenn er sich gut geführt hat und hoffen läßt, daß er nach der Entlassung ein rechtschaffenes Leben führt, bedingt entlassen werden, sofern er zwei Drittel der Strafe und mindestens 6 Monate verbüßt hat. Für Lebenslängliche gilt diese

Bestimmung nicht. Sie können künftig nur noch im Wege der Gnade oder durch Amnestie ihre Freiheit erlangen. Man hat es für zweckmäßig gehalten, auch Gefangene, bei denen die soziale Prognose zweifelhaft ist, bedingt entlassen zu können, wenn sie mindestens elf Zwölftel und mindestens 6 Monate der Freiheitsstrafe verbüßt haben. Dabei hat man erwogen, daß bei dieser Art der Entlassung die Überwachung während der Probezeit zulässig ist, während sie bei vollständiger Verbüßung der Strafe eine Erschwerung der erkannten Strafe bedeuten würde. Auf der andern Seite hat man die Bewährungsfrist, die vorher durch den nicht verbüßten Teil der Freiheitsstrafe bestimmt war, um 1 Jahr verlängert; 5 Jahre darf die Bewährungsfrist in der Regel nicht überschreiten. Die notwendigen Entscheidungen werden vom Justizministerium (durch den Leiter der Gefängnisverwaltung) getroffen.

Ein weiteres Gesetz vom 28. November 1930 bestimmt für kurzzeitige Freiheitsstrafen, daß sie mit größerer Strenge vollzogen werden müssen und daß dafür die erkannte Strafe um vier Fünftel verkürzt wird. Voraussetzung für die Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung ist, daß die Gesundheit des Gefangenen der Anwendung größerer Strenge nicht im Wege steht. Diese Strenge schließt eine Verminderung der Nahrung in sich: der Gefangene erhält nur Brot, Wasser und Salz. Nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe, keinesfalls vor dem 6. Tage gibt man ihm eine kleine Ration von Zusatznahrung, d. h. Milch und Margarine, um den Stoffverlust, der durch die unvollständige Nahrung herbeigeführt worden ist, etwas auszugleichen. Dies gilt auch für Geldstrafen, die in Gefängnisstrafen umgewandelt worden sind.

II. Giovanni Novelli berichtet über die italienische Strafgesetzgebung. Am 1. Juli 1931 ist das italienische Strafgesetzbuch vom 19. Oktober 1930, die Strafprozeß-

ordnung vom gleichen Tag, ein königliches Dekret vom 23. März 1931 über die Neuordnung der Appellationsgerichte, das Gefängnisreglement vom 18. Juni 1931 in Kraft getreten. Der Bericht verdient ein eingehendes Studium. Er ist ausgezeichnet geschrieben und gibt einen klaren Einblick in die italienische Strafgesetzgebung. Nur Weniges mag berichtet werden:

a) Das neue Gesetz folgt, wie ausgeführt wird, nicht irgend einer bestimmten Schulmeinung, sondern hat die Bedürfnisse der Allgemeinheit, soziale Forderungen und kriminal-politische Rücksichten in erster Linie zugrunde gelegt. Sorgfältig seien die Ergebnisse der verschiedenen Theorien geprüft worden, und man habe von jeder nur das übernommen, was unbestreitbar gut und wahr an ihr sei. Die hauptsächlichste Neuerung sei, daß man dem Strafrecht die Funktionen der Bestrafung und der Vorbeugung zuerkannt habe, und man habe daher Strafe und Sicherheitsmaßnahmen als Mittel der Bekämpfung des Verbrechens übernommen. Die Strafe hat nach dem Gesetz den Charakter einer moralischen Reaktion, der Ausgleichung eines Übels durch ein anderes Übel, und dabei wird das Wort von Grotius „Malum passionis quod infligitur ob malum actionis“ ausdrücklich angeführt. Die unbestimmte Verurteilung, die im Widerspruch mit dem Vergeltungscharakter der Strafe stehe, wird abgelehnt. Es wird verlangt, daß die Strafe der Verfehlung adäquat sei und versucht, diese Gleichung zwischen Tat und Strafe zu sichern. Scharf von dieser Vergeltungsstrafe wird die Sicherheitsmaßnahme unterschieden. In keinem Stadium des Verfahrens sei sie mit der Strafe identisch oder könne sie dieser substituiert werden. Die Strafe wird verhängt „quia peccatum est“, die Sicherheitsmaßnahme „ne peccetur“. In beiden Fällen, bei Strafe und Sicherheitsmaßnahme, muß objektiv eine nach dem Strafgesetzbuch strafbare Handlung vorliegen. Eine Sicherheitsmaßnahme kommt in den vom Gesetz vorgesehenen

Fällen in Frage, wenn der Täter wegen Unzurechnungsfähigkeit nicht oder nicht mehr bestraft werden kann oder wenn die Strafe sich als unzureichend erwiesen hat, um die soziale Anpassung des Verurteilten herbeizuführen. Letzteres ist namentlich der Fall bei Gewohnheits- und Berufsverbrechern, oder Verbrechern aus kriminellem Hang. Die Sicherheitsmaßnahme, die Internierung (Verwahrung) in sich schließt, folgt daher immer der Strafe nach, wenn der Täter verantwortlich gemacht werden kann. Sie wird durch den Richter angeordnet. Während bei der Bestrafung der Zeitpunkt der begangenen Tat für die Anwendbarkeit des Gesetzes bestimmend ist, kann die Sicherheitsmaßnahme auch dann angeordnet werden, wenn sie erst in dem Zeitpunkt gesetzlich zulässig ist, in welchem über ihre Anwendung entschieden werden muß. Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist, daß objektiv eine strafbare Handlung begangen ist, daß nach dem Gesetz Sicherheitsmaßnahmen zulässig sind, und daß der Täter eine Gefahr für die Allgemeinheit bildet. Die Sicherheitsmaßnahmen bestehen zum Teil in Verwahrung, zum Teil bedingen sie eine Verwahrung nicht. Vier Arten der Sicherheitsverwahrung kennt das Gesetz: Verwahrung in einer landwirtschaftlichen Kolonie oder einem Arbeitshaus für Gewohnheits- und Berufsverbrecher und Verbrecher aus kriminellem Hang, Verwahrung in einem Kranken- oder Überwachungshaus für Geistesschwache, Trunksüchtige und Morphinisten, Verwahrung in einer gerichtlichen Anstalt für Geisteskranke für solche Personen, die wegen Geisteskrankheit freigesprochen worden sind, endlich die Verwahrung in einer Besserungsanstalt für Jugendliche.

Die anderen Sicherheitsmaßnahmen sind Freiheit unter Überwachung, Aufenthaltsverbot, Wirtshausverbot, Ausweisung.

Beim Strafensystem ist die Todesstrafe wieder aufgenommen. Sie erschien als das einzige Mittel wirksamer Abschreckung, um gewisse Formen der Kriminalität

zu bekämpfen, deren ausnahmsweise Schwere die Allgemeinheit beunruhigen muß. Die Strafen der Reklusion und Detention bei Vergehen sind vereinigt; im Strafvollzug könne irgendein nachweisbarer Unterschied zwischen diesen früheren beiden Strafarten nicht gemacht werden. Die Hauptstrafen für Delikte sind also nunmehr Todesstrafe, Zwangsarbeit, Reklusion und gerichtliche Geldstrafe (multa), für Übertretungen Arrest und polizeiliche Geldstrafe (ammenda). Von den Nebenstrafen ist zu erwähnen der Verlust der Fähigkeit zur Errichtung eines Testaments, die Nichtigkeit eines der Verurteilung vorausgehenden Testaments, der endgültige oder dauernde Verlust der väterlichen Gewalt oder der ehelichen Autorität.

An Einzelheiten sind zu erwähnen die Erhöhung des Minimums der Strafen auf 15 Tage für die Reklusion und auf 5 Tage für den Arrest, die Abschaffung der Einzelhaft während des Tags und der Schweigepflicht, die weitgehende Zulassung des Verurteilten zur Arbeit im Freien, die Arbeitspflicht aller Verhafteten und die Belohnung ihrer Arbeit, die Überwachung des Strafvollzugs durch den Vollzugsrichter, die Spezialisierung der zur Durchführung der Strafen und Sicherheitsmaßnahmen bestimmten Anstalten, die Einrichtung der Fürsorgebeiräte.

Der Richter, der den Strafvollzug zu überwachen hat, interessiert uns besonders. Er soll nicht den Charakter eines Vorgesetzten in bezug auf den Direktor haben, er soll auch nicht befugt sein, die ganze Amtsführung der Direktion zu kontrollieren und ihre Entscheidungen zu ändern. Die Befugnisse dieses Richters sind auf bestimmte Fälle begrenzt. Seine Aufgabe ist es, vor allem eine Garantie dafür zu schaffen, daß die persönlichen Rechte des Verurteilten während des Strafvollzugs gewahrt bleiben, und auf der andern Seite durch seine alle 2 Monate stattfindenden Besuche in den Anstalten sich darüber Rechenschaft zu geben, ob die Be-

stimmungen des Gesetzes und die Bestimmungen des Gefängnisreglements eingehalten werden. Es handelt sich um die Sicherung eines dem Urteil nach dem Gesetz und dem Reglement entsprechenden Strafvollzugs. Der Vollzugsrichter sorgt also dafür, daß keine Schärfungen und keine Milderungen den Charakter der richterlich erkannten Strafe verändern, daß also die Strafe so vollzogen wird, wie sie vom Richter erkannt ist. Weiterhin hat er eine Reihe von Entscheidungen zu treffen, die bei uns von der Aufsichtsbehörde getroffen werden, darüber hinaus u. a. die Entscheidung über die Zulassung zur Arbeit im Freien und ihren Widerruf sowie die Versagung der bedingten Begnadigung, wenn sie offensichtlich unbegründet ist. Beratende Stimme hat der Vollzugsrichter bei der Zulassung der bedingten Begnadigung und bei Begnadigungsvorschlägen, die der Direktor einreicht. Schon diese wenigen Mitteilungen genügen, um darauf hinzuweisen, wie großem Interesse das neue italienische Strafgesetzbuch begegnen muß.

b) Das Strafverfahren hat Minister Rocco charakterisiert. Er sagt nach dem Bericht: In Wahrheit sind alle Regeln des Strafprozeßverfahrens ganz auf die Prinzipien gegründet, welche durch die von dem gegenwärtigen politischen System geschaffene geistige Umwälzung angenommen worden sind. Die demo-liberalen Doktrinen des Strafprozeßverfahrens sind abgeschafft. Nach ihnen stand der einzelne im Gegensatz zum Staat, der als der Unterdrücker der einzelnen betrachtet wurde, und der Verhaftete, selbst wenn er bei begangener Tat überrascht worden ist, wurde prinzipiell als unschuldig betrachtet. Diese demo-liberalen Prinzipien können nach Rocco ebenso wie die allgemeine Neigung, die Delinquenten zu begünstigen, nur als ein verhängnisvoller Irrweg, als krankhafte Sentimentalität, welche zur Ausbreitung der Verbrechen beigetragen hat, betrachtet werden. In dem neuen Strafprozeß habe man sich bemüht, ein gerechtes Gleichgewicht herzustellen zwischen

den Garantien des Prozesses, welche der Staat bei seinem Kampfe gegen das Verbrechen haben müsse, und denen, deren der Beschuldigte bedürfe. Außerdem sollte das Prozeßverfahren soweit beschleunigt werden, als dies mit den Forderungen der Gerechtigkeit vereinbar sei und alles Unnötige, namentlich Schikanen und eine Entartung der Verhandlungen in akademische Wortgefechte und theatralische Szenen vermeiden, ohne dabei das Ansehen und den Charakter der Verteidigung zu schwächen. Die Stellung der Richter sei gestärkt, der öffentliche Dienst habe die Rolle bekommen, die ihm gehöre, bei der Verwaltung der Justiz müsse die Sache immer über der Form stehen. Auf die Einzelheiten des neuen Prozeßrechts einzugehen, liegt nicht im Rahmen unserer Aufgabe.

c) Bei der Neuorganisation der Gerichtshöfe sind die Schwurgerichte alten Sinnes, bei denen also die Geschworenen über die Schuldfrage, die Richter über die Straffrage zu entscheiden hatten, abgeschafft. Ein Kollegium, das aus Beamten im eigentlichen Sinne und Volksrichtern besteht und über Straftat und Strafe zu bestimmen hat, ist gebildet worden, und zwar als eine Abteilung des Appellationsgerichts. Es besteht aus einem Abteilungspräsidenten dieses Gerichtshofes als Vorsitzenden, einem Rate des Appellationsgerichts und 5 Beisitzern. Die Wahl der Beisitzer ist auf einen bestimmten Personenkreis begrenzt, um eine richtige Auswahl der Beisitzer zu gewährleisten. Auf den Vorschlag der Präsidenten der verschiedenen Gerichtshöfe, die sich mit dem Generalstaatsanwalt in Verbindung setzen, werden die Beisitzer von dem Minister der Justiz ernannt. In jeder Instanz werden nötigenfalls Erhebungen über die moralische und politische Führung der in die Beisitzerliste eingetragenen Personen angestellt. Es heißt dann in dem Bericht: Der Volksrichter wird künftig nicht mehr aus einer Menge von Personen genommen werden können, in der sich untereinander in einer absurden demagogi-

schen Gleichheit ehrenhafte Bürger und andere, die es weniger sind, intelligente und weniger intelligente Leute, Gebildete und Ignoranten, Fähige und Unfähige befinden. Man wird dafür eine Auswahl von Volksrichtern haben, die aus Kreisen kommen, welche die nötigen Garantien der Fähigkeit, der Moral, des Ernstes, der Intelligenz und von Bildung und Wissen bieten. Es mag angeführt werden, welches die Voraussetzungen für die Ernennung zum Beisitzer sind. Drei sind allgemeiner Natur: italienisches Staatsbürgerrecht und Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte, ein Alter von mindestens 30 bis höchstens 65 Jahren, sowie eine absolut einwandfreie moralische und politische Führung. Dazu kommt als weiteres spezielles Erfordernis die Zugehörigkeit zu einer der folgenden Kategorien. Beisitzer können werden:

1. die Mitglieder des Großen Rats, des Senats, der Kammer der Abgeordneten und des Nationalrats der Korporationen;
2. die Mitglieder der Akademie von Italien (Accademia d'Italia) und die ordentlichen Mitglieder bestimmter anderer Akademien und Institute;
3. die „presidi" und die „rettori" der Provinzen;
4. die „podestas" der Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern;
5. die Verfasser von wissenschaftlichen oder literarischen Werken oder anderer bedeutsamer Arbeiten;
6. die Doktoren oder Diplomierten einer Universität oder einer höheren Lehranstalt;
7. die Lyzentiaten einer höheren Schule, solange sie in dem Register der direkten Steuern für ein Minimum von 1000 Lire Jahressteuern eingetragen sind;
8. gewisse Beamten des Staates, der Provinzen und Gemeinden (auch im Ruhestand), verabschiedete Offiziere, deren Grad nicht unter dem des Hauptmanns liegt;

9. Präsidenten und Sekretäre der nationalen Konföderationen, der gesetzlich anerkannten Syndikate, Sekretäre der nationalen faschistischen Partei und der faschistischen Organisationen von Gemeinden, die mehr als 10000 Einwohner haben.

d) Über das Gefängnisreglement, das sehr viel Anregung gibt, wird von anderer Seite berichtet werden.

Auch dieses Heft des „Recueil de documents" ist ein Beweis dafür, wie ungemein wertvoll die Veröffentlichungen der internationalen Kommission für Strafrecht- und Gefängniswesen für Wissenschaft und Praxis sind. Wir können sie jedermann, der sich für die Entwicklung des Strafrechts und Strafvollzugs im Ausland interessiert, bestens empfehlen. Das Abonnement kostet 25 Goldfranken für den 4 Lieferungen umfassenden Band, die einzelne Lieferung 7.50 Franken. Bestellungen können direkt an die Verlagshandlung Staempfli & Cie. Bern gerichtet werden. W.

LITERATUR

Revue Internationale de droit pénal. Dr. Solnar-Prag behandelt die Frage, ob ein besonderes Strafvollzugsgesetz zu wünschen ist oder ob es sich empfiehlt, die Bestimmungen über Strafvollzug als Teil des Strafrechts und der Strafprozeßordnung zu geben. Im ersten Abschnitt stellt er die Vorfrage, ob gesetzliche Bestimmungen an die Stelle der fast überall bestehenden Verwaltungsvorschriften treten sollen. Er anerkennt, daß die relative Freiheit des Strafvollzugs von gesetzlicher Bindung die Entwicklung des Strafvollzugs sehr gefördert hat und daß davon auch in gewissem Maße die Entwicklung des Strafrechts selbst Nutzen ziehen kann. Aber der Gegensatz zwischen den Ideen in dem manchmal überalterten Strafrecht und dem vorwärtsdrängenden administrativ geregelten Strafvollzug trage dazu bei, die Entfernung zwischen den Anschauungen der Strafrechtspflege, die sich nach dem Gesetz orientieren müsse, und dem Strafvollzug zu vergrößern. Im Strafvollzug sehe man zu sehr auf die spezial-präventiven Zwecke, ohne die Wirkung des Strafvollzugs auf die Allgemeinheit und die Masse der latenten Kriminellen, die durch die Strafdrohung abgeschreckt werden müssen, ausreichend zu berücksichtigen. So werde das Strafwesen praktisch zu einer wenig organischen Anhäufung von heterogenen Prinzipien. Der Einfluß der Auffassung, welche die Strafe in eine Erziehungsmaßnahme umwandle, könne kaum sicher abgeschätzt werden. Die gesetzliche Bindung sei notwendig, um im Interesse eines wirksamen Kampfes gegen das Verbrechen die Einheit des Rechts zu sichern. Auch das konstitutionelle Recht führe zu der Forderung der Regelung des Strafvollzugs. Der Grundsatz „Nulla poena sine lege" sei allgemein anerkannt, seine konsequente Anwendung fehle im Strafvollzug. Es sei das Verdienst von Berthold Freudenthal, darauf hingewiesen zu haben. Hauptsächlich seien es die den Staatsbürgern in den Grundgesetzen garantierten Rechte, deren Einschränkung in den Gesetzesbestimmungen formuliert werden müßten. Deshalb müsse verlangt werden, daß alle Einschränkungen der Freiheit, des Eigentums, des freien Gedankenaustauschs usw., soweit der Gefangene sie auf sich nehmen müsse, genau und klar gesetzlich geregelt seien. Das Bedürfnis der gesetzlichen Festlegung des Inhalts der Strafe durch gesetzliche Normen müsse mit einer gewissen Elastizität des Strafvollzugsrechts verbunden werden.

Nach Bejahung der Vorfrage wird die Frage behandelt, ob ein selbständiges Strafvollzugsgesetz zu wünschen sei. Die Vereinigung der für den Strafvollzug geltenden Bestimmungen hätte, wie er aus-

führt, praktische Vorteile. Ein Sondergesetz wäre für die Strafvollzugspraxis ein wertvolles Handbuch. Außerdem könnte das Strafvollzugsrecht ganz oder teilweise unabhängig von Strafrecht und Strafprozeßordnung abgeändert werden. Dennoch hätte eine Regelung durch Sondergesetz auch Nachteile. Das Strafgesetz, das auf die Regelung der wichtigsten Bestimmungen des Strafvollzugs verzichte, würde im Strafensystem nur eine leere Struktur ohne materiellen Inhalt sein. In der Mehrzahl seiner Bestimmungen würde das Strafvollzugsrecht den Organen der Rechtspflege unbekannt bleiben. Die Trennung des Systems der Strafen und des Strafvollzugs selbst scheine ihm künstlich und für die besonderen Zwecke des Strafrechts wenig geeignet. Dazu käme, daß die Selbständigkeit des Strafvollzugs-Gesetzes wegen der erleichterten Abänderung wieder dieselben Folgen haben könne, wie das bei dem System der Verwaltungsverordnungen beobachtet worden sei. Obwohl die Frage eine solche 2. Ordnung sei, gebe er doch der Aufnahme der wesentlichen Bestimmungen über den Strafvollzug in das Strafgesetz den Vorzug. Sodann wird ausgeführt, daß der Vorentwurf des tschechisch-slowakischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1926 ein Beispiel für diese Art der gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs sei.

Den Ausführungen kann weithin zugestimmt werden. Das Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs ist anerkannt. Der deutsche Vorentwurf hat die Form eines Sondergesetzes gewählt. Der ausgezeichnete Aufsatz Dr. Solnars ist sehr beachtenswert.

Untersuchungen über Kriminalität in Thüringen. Herausgegeben von Prof. Dr. H. von Weber, Verlag der Frommann'schen Buchhandlung (Walter Biedermann) Jena.

Mit den Jenaer Untersuchungen über Kriminalität in Thüringen wird nach dem Vorwort des Herausgebers versucht, „auf einem neuen Weg zur Kenntnis des Verbrechens beizutragen". Das Material wird Strafakten der thüringischen Gerichte aus den letzten 3 Jahrzehnten entnommen. Die Untersuchungen werden auf einzelne Gerichtsbezirke beschränkt. Die Zahl der Fälle bleibt groß und ermöglicht allgemeinere Schlußfolgerungen. Untersucht wird die soziale Bedeutung der Tat, ihre Ursachen (Umwelt und Persönlichkeit) und die Reaktion des Staates auf die Tat. Diese Ausgangsideen sind geeignet, namentlich auch dem Gesetzgeber wertvolles Material zur Verfügung zu stellen, sind auch für jeden, der in irgendeiner Weise an der Bekämpfung des Verbrechens mitzuwirken hat, von Interesse.

Heft I. Dr. jur. Karl Mumdey, **„Das Delikt der Urkundenfälschung im Bezirk des Landgerichts Gera"**, mit einem Vorwort von Prof. Dr. von Weber, 75 Seiten, zahlreiche Statistiken. Preis 2,80 RM.

Dr. Mumdey behandelt die Urkundenkriminalität im Bezirk Gera in den Jahren 1900—1928. Der Bezirk umfaßt 8 Amtsgerichtsbezirke mit rund 230 000 Einwohnern. Ist dies auch im Verhältnis zum ganzen Deutschen Reich ein kleiner Teil, so ist er doch groß genug, um in dem zugrunde gelegten Zeitraum einen aufschlußreichen Querschnitt des Deliktes zu geben. Der Verfasser erörtert die Bewegung der Urkundenkriminalität, die persönlichen Verhältnisse der Straffälligen (Geschlecht, Alter, Vorstrafen), die verschiedenen Erscheinungsformen, die Beweggründe der Urkundenfälschung mit besonderer Berücksichtigung der Jugendlichen, die erkannten Strafen einschließlich Begnadigung, behandelt sodann die Bedeutung der Veränderungen im Entwurf 27 und faßt in einem Schlußwort die Ergebnisse kurz zusammen. Die zahlreichen statistischen Angaben, die aus einem sorgfältig verarbeiteten Material gewonnen werden, geben Einzelheiten, die auf andere Weise nicht zu erreichen sind, so z. B. über die Werte der Schädigungen durch die Urkundenfälschungen. Bei einer Anzahl von 450 Fällen hat der Täter in 42 Fällen nichts oder nur einen Teil des erstrebten Vermögensvorteils erhalten, 54,4 % der Fälschungen brachten dem Täter einen Vermögensvorteil unter 50 RM, davon 27,1 % einen solchen unter 10 RM,

26,0 %	einen Vermög.-Vort. von	50	bis unter	300	RM,
8,5 %	„ „ „ „	300	„ „	1000	„ ,
7,1 %	„ „ „ „	1000	„ „	3000	„ ,
4,0 %	„ „ „ „		über	3000	„ .

Bei einem erheblichen Teil der Fälle ist also der Schaden recht hoch. Etwas problematisch bleiben die Ausführungen über die Motive, die sich wesentlich auf die Feststellungen im Urteil gründen mußten, problematisch insofern, als über die letzten Ursachen der Kriminalität noch allzuwenig bekannt ist. Die Einteilung der Untersuchungen erfolgte nach den Motiven Not, Habsucht, Rachsucht, Leichtsinn und ihren „Unterfaktoren".

Die Arbeit gibt einen ausgezeichneten Überblick über die allgemeine Bedeutung des Delikts der Urkundenfälschung und dies um so mehr, als zahlreiche spezifische Einzelfälle, so wie sie der Alltag bringt, das Blickfeld erweitern.

Heft II. Dr. jur. Hermann Kotte, **„Das Delikt des Diebstahls im Bezirk des Amtsgerichts Ronneburg"**, mit einem Vorwort von Professor Dr. von Weber, 2 Tabellen, zahlreichen Statistiken und verschiedenen graphischen Darstellungen, 91 S., 4 RM.

Es handelt sich um einen kleinen Amtsgerichtsbezirk mit ungefähr 20000 Einwohnern. Da der Zeitraum, auf den sich die Untersuchung erstreckt, faßt 3 Jahrzehnte umfaßt, ist die Zahl der nach den Akten des Amtsgerichts Ronneburg behandelten Fälle recht groß.

Behandelt wurden Diebstahl nach §§ 242—244 StGB. Notdiebstahl (§ 248 a), Mundraub (§ 370 Ziffer 5 StGB.), Feld- und Forstdiebstahl. In ähnlicher Weise wie in Heft I die Urkundenfälschung, so wird hier die Diebstahls-Kriminalität untersucht. Zunächst werden die materiell-rechtlichen Bestimmungen gegeben, dann der Verlauf der Diebstahls-Kriminalität aufgezeigt, Tat und Täter behandelt und die Reaktion auf das Verbrechen mit Strafzumessung und Begnadigung eingehend erörtert. Es wird versucht, die absolute Kriminalität aufzudecken und das Verhältnis der nicht-entdeckten, nicht-angezeigten und angezeigten Diebstähle zu ermitteln. Die einzelnen Ausführungen und Statistiken geben sehr viel wertvolles Material. Auch hier mag als Beispiel angeführt werden, was über die Schädigung durch Diebstähle festgestellt worden ist. Die Tabelle verzichtet aus naheliegenden Gründen darauf, die Kriegszeit und die Zeit der Stabilisierung mitzuverwerten und gibt die Abschnitte 1906—1913 und 1925—1930 je gesondert wieder. Für die letztgenannte Zeit sind 181 Fälle des einfachen Diebstahls und 29 Fälle des schweren Diebstahls je einschließlich des Rückfalls auf die Höhe der Schädigung untersucht. Es ergeben sich folgende Schädigungen:

bis	10	RM	in 47,0 %	der Fälle,
von	10—25	„	in 23,8 %	„ „ ,
„	25—75	„	in 18,8 %	„ „ ,
„	75—150	„	in 6,1 %	„ „ ,
„	150—300	„	in 2,7 %	„ „ ,
über	300	„	in 1,6 %	der Fälle von einfachem Diebstahl nach § 242 und einfachem Diebstahl i. R. §§ 242—244.

Bei den schweren Diebstählen verschiebt sich das Verhältnis etwas. Im allgemeinen werden bei ihnen wertvollere Objekte gestohlen.

Das Heft enthält, ebenso wie das Heft von Dr. Mumdey, eine Fülle von interessanten Einzelheiten. W.

Bücher des Werdenden, Band 85: Dr. Fritz Wittels, **„Die Welt ohne Zuchthaus“.** 286 S., brosch. 5 RM, leinen 7 RM.

Dem Verfasser ist das heutige Strafrecht, in dem die Vergeltungsidee zum Ausdruck kommt, ein Greuel, der Entwurf eines neuen Strafgesetzes eine „scheusäliche Lektüre“, „blank, klug, unmenschlich und gefährlich wie eine Kanone“. Zu viel vom Mittelalter findet er noch im Entwurf. Derb und schroff lehnt er das geltende Recht ab, nach einem von ihm angeführten Zitat „eine Art Geschirr, das dem Rachetrieb umgelegt wurde, um die Bestie herauszuputzen“.

Das Mittel, um die neue Zeit einer wirklich wissenschaftlichen Bekämpfung des Verbrechens entgegenzuführen, ist ihm die Psycho-Analyse, welche die Spannung zwischen Trieb und Bewußtsein ausgleichen könne. Der Begriff der Schuld wird abgelehnt. Dem schuldlosen, aber unter Umständen gefährlichen Mitmenschen und damit auch der Gesellschaft soll die Psycho-Analyse die Rettung bringen. Mit dem Begriff der Schuld fällt auch die Strafe. So wird ihm die Welt ohne Strafe zur Welt ohne Zuchthaus. Ganz entgegen dem geschichtlichen Sinn des Zuchthauses, mit dessen Gründung der Erziehungsgedanke untrennbar verbunden bleibt, wird ihm das Zuchthaus zum Symbol der Vergeltungsstrafe. Das Wichtigste ist ihm die Vorbeugung. Die Hoffnungen, die er hier auf die Psycho-Analyse setzt, sind sehr hoch. Wenn das Buch, das mit seinem sensationellen Titel und seiner vielfach feuilletonartigen Darstellung sich an die breiteste Öffentlichkeit wendet, einen Beitrag zu einem besseren Schutz der Gesamtheit vor dem Gefährlichen leistet, dann ist manches, was leidenschaftlichem Kampfgeist entspringt, ausgeglichen. Gerade in der Richtung der Vorbeugung sind die Endziele des Verfassers gar nicht so himmelweit verschieden von dem, was andere im Rahmen der geltenden Theorie und Praxis erstreben. So interessant manche Einzelheiten sind, die Überbetonung der Bedeutung des Sexuallebens wirkt nicht überzeugend. Dem Verdienst der Psycho-Analyse, die schon manches zur Aufhellung dunkler Zusammenhänge bei Verbrechen beigetragen hat und auch schon manche vor dem Verbrechen bewahrte, soll damit in keiner Weise Abbruch getan werden.

Das Buch ist ein echtes Erzeugnis unserer Zeit, die kritisch und skeptisch dem Gewordenen gegenübersteht und stürmisch ein Neues sucht. Wir wissen alle, daß der Sinn der Strafe sich seit der Gründung des Amsterdamer Zuchthauses verändert hat und daß mit ihm ein neuer Geist in das Strafrecht eingezogen ist. Und wer aufmerksam die Entwicklung beobachtet, welche allerorten in Strafrechtswissenschaft, Strafrechtspflege und Vollzug der Freiheitsstrafe im Gange ist, der weiß, daß diese Entwicklung noch lange nicht abgeschlossen ist, und daß sie in andere Lösungen ausmünden kann, als wir sie heute haben. Für das Werdende bleibt das Gewordene mit seinen Entwicklungsmöglichkeiten immer der Baugrund. Nur so behält man den Zusammenhang mit dem praktischen Leben, von dem wir erwarten dürfen, daß es Überlebtes beseitigt und nur echte Werte bestehen läßt.

Wir Zuchthäusler. Erinnerungen des Zellengefangenen Nr. 2911. Im Zuchthaus geschrieben von Georg Fuchs. Verlag von Albert Langen, München.

Die gesunde Entwicklung des Rechts, in dessen System der Strafvollzug einen wesentlichen Teil bildet, wird und muß Auseinandersetzungen begrüßen, die von Sachlichkeit und sittlichem Ernst getragen sind. Ganz besonders dann, wenn diese Darstellungen von geistig hochstehenden Menschen verfaßt sind.

Vollkommene Sachlichkeit ist aber sehr schwer. Denn wenn entlassene Gefangene oder andere Personen ihre Beobachtungen über den und in dem Strafvollzug niederlegen, wird — trotz besten Willens und redlichsten Bemühens — eine gewisse Einseitigkeit niemals auszuschalten sein. Denn jeder Mensch ist mit besonderen Eigenschaften ausgestattet. So ist auch die künstlerische Veranlagung und die Empfindsamkeit der Seele des Verfassers stets zu bemerken.

Eine weitere Schwierigkeit besteht für die Berichterstattung darin, daß Fuchs — ähnlich anderen schriftstellerischen Erzeugnissen über den Strafvollzug — alle Probleme des Strafvollzugs berührt und im Rahmen einer Besprechung deren erschöpfende Auseinandersetzung nicht möglich ist. So sei denn einleitend betont, daß das Buch von einem außerordentlichen sittlichen Ernst getragen ist, daß überall das Ringen des Verfassers um die tiefsten Fragen des Strafvollzugs und des Menschtums, auch das Ringen um die Psyche des Verbrechers zu verspüren ist. Wenn Fuchs dabei auch nicht beschönigt, so rückt er doch weit von der in den Schriften entlassener Gefangener so oft hervortretenden Sucht nach Anwürfen gegen Beamte des Strafvollzugs ab. Im Gegensatz zu Hau hat Fuchs keine Dienstverfehlungen von Beamten festgestellt. Er geißelt wohl Schwächen der Beamten, aber er läßt ihnen volle Gerechtigkeit widerfahren und spricht sie von den Mängeln des Systems frei.

Denn nur gegen dieses richtet sich sein Kampf. Fuchs verwirft Ziel, Art und Durchführung des Strafsystems. Er begnügt sich dabei nicht mit negativer Kritik, sondern er zieht auch die Folgen seiner Anschauungen und zeigt seiner Gedanken Ziel. Dieses erstrebt die geistige Veredlung des Strafvollzugs, Seelenpflege in christlicher Liebe, Mithilfe beim seelischen Wachstum des Gefangenen in liebevoller Selbstverleugnung. Ganz nach dem Vorbild einer Mathilde von Wrede, die auch ihm als ein Engel der Gefangenen erscheint und deren Handeln er wohl zur Richtlinie bei der Betreuung aller Menschen machen möchte. Fürwahr, nur ein tiefreligiöser Mensch, einerlei welcher Konfession, kann eine solche Persönlichkeits- und Seelenpflege sich und anderen zur Aufgabe machen. Kann es uns wundern, wenn dem Verfasser mit brennendem Eifer die Worte entströmen?

Damit stehen wir im Kampfe der Anschauungen, im Gewoge der Probleme und Fragen. Ideale, in der Zeit unerreichbar, eilen dieser voraus. So scheint auch mir die Zielsetzung des Verfassers über unsere Zeit hinauszugehen. Er hofft alle Rettung von der Befreiung der gekerkerten, der verschütteten Seele. („Aus dem Kerker laß die Seele." S. 310.) Unwillkürlich denke ich an Bonnes Buch: „Das Verbrechen als Krankheit", das den Grund des Verfalls in strafbaren Handlungen, in Krankheiten des Körpers sieht. Hier eine Übersteigerung des Körperlichen, dort des Geistig-Seelischen.

Gewiß wohl alle Strafvollzugsbeamte sind überzeugt, daß in jedes Menschen Herz und Seele, und sei es der verderbteste, ein Fünkchen des Guten ist. Die Arbeit im Strafvollzug wäre unerträglich, wenn ihr dieser Glaube fehlte. Man ist zuweilen überrascht, dieses Aufleuchten eines inneren Lichtes zu bemerken. Aber von dieser Anerkennung bis zu dem Ziele, alle strafbar gewordenen Menschen nur mit selbstverleugnender Liebe zu umfassen, ist ein weiter, zur Zeit undurchführbarer Weg.

Denn wenn Liebe auch nicht Schwächlichkeit sein soll, (Christus selbst hat ja das Schwert [das geistige Schwert] gebracht), so können wir des Übels im Strafvollzug nicht entbehren. Über seine Ausgestaltung mag man streiten, über den Grundgedanken nicht. Darum nicht: Übel oder liebevolle Betreuung, sondern: Übel und innerliche Betreuung. Das gebietet der Grund der Strafe, die Eigenart der Gefangenen und die Tatsache, daß der Strafvollzug trotz Einzelfürsorge doch Massenbehandlung ist.

Der Verfasser steht als einer, der unter den Gefangenen als Mitgefangener gelebt hat, in der Gefahr, die Mängel und Fehler der Gefangenen zu übersehen. Sonst hätte er die meiner Meinung nach falschen Worte (Seite 285) nicht schreiben können, „daß man die Verbrecher ethisch meist beträchtlich senken müsse, wenn man sie auf das sittliche Niveau ‚der guten Gesellschaft' bringen wollte." Das ist eine durch nichts gerechtfertigte, aber auch sehr bedenkliche Verherrlichung des Verbrechers und Verbrechertums.

Diese geistige Linie ist die große Gefahr für das Buch und den Verfasser. Dies wird dem Verfasser auch aus den nichtzustimmenden Beurteilungen entgegengeklungen sein (siehe Spengler).

Trotzdem hat mich kein Buch eines entlassenen Gefangenen so gefesselt und erfaßt, wie dieses. Es ist ein Spiegel der Selbstprüfung für jeden Strafvollzugsbeamten. Denn es gibt ihm stets von neuem Anlaß, Wollen und Können zu erforschen. Deshalb möchte ich das Geleitwort des Graf Keyserling dahin abwandeln, „gab es je ein Buch, das jeder Strafvollzugsbeamte gelesen haben sollte, so ist es dieses".

September 1932. Stumpf.

Die Seele des Gefangenen. Beobachtungen und Erfahrungen aus der Strafanstalt von Eivind Berggrav. Göttingen. Vandenhök & Rupprecht. 1929.

Es ist eine Tatsache, daß man bei keinem Beruf auslernt, in dessen Mittelpunkt der „Mensch" steht. Dies gilt in besonderem Maße von dem Strafvollzug. Daher scheint es mir allgemein und grundsätzlich verfrüht, eine nur vierjährige Tätigkeit im Strafvollzug zur Grundlage von „Erfahrungen" d. h. festumrissenen und feststehenden Tatsachen zu machen, ganz besonders dann, wenn es sich um so umstrittene Gebiete der Seelenkunde handelt. Der Verfasser empfindet diese Bedenken selbst und läßt sie schon im Eingang des ersten Abschnitts hervortreten.

Dazu gesellen sich noch andere Beobachtungsgrenzen:

1. Die Beobachtungen erstrecken sich nur auf Gefängnisgefangene und solche Sträflinge, die noch in jugendlichem Alter stehen, und solche, die zum ersten Male bestraft sind. Es scheiden sonach Zustands- und Gewohnheitsverbrecher aus der Betrachtung aus, also Menschen, die sich oft wesentlich vom Durchschnitt jeder beliebigen anderen Gruppe unterscheiden (S. 3).

2. Die Erfahrungen sind nur in einem Zellengefängnis gewonnen worden, d. h. in einer Anstalt mit vorwiegend Einzelhaft. Es fehlen daher die Feststellungen einer ausgedehnten Gemeinschaftshaft.

Ferner bedingt die Zusammendrängung der Probleme auf immerhin engem Raum, daß diese nur angedeutet werden und einer tieferen Behandlung entbehren müssen. Eine Ausnahme bildet die Darstellung der religiösen Betreuung und der damit zusammenhängenden Fragen, die der Verfasser auf Grund seiner Tätigkeit als Geistlicher eingehend schildert. Es darf aber nicht unerwähnt bleiben, daß der Verfasser seine eigenen Anschauungen zu den Problemen kraftvoll, bestimmt und klar wiedergibt.

Diese Probleme sind dem Kenner, insbesondere dem Praktiker des Strafvollzugs nicht fremd, so daß die Schrift dem Sachverständigen des Strafvollzugs insoweit neue Gedanken nicht vermittelt. Wohl aber ist sie ausgezeichnet durch eine auf scharfem Verstande, reicher Kenntnis der Lebensverhältnisse, und auf gläubiger Gemütstiefe beruhender Form der Darstellung. Sie läßt uns auch B.'s Gabe des Einfühlens in fremdes Seelenleben, den Idealismus seiner Lebens- und Dienstauffassung und die starke innerliche Verbundenheit mit den Aufgaben seines Berufs erraten und empfinden. Dieser zweifellose Vorzug gleicht in gewissem Maße die vorher angegebenen Mängel aus.

Diese Gaben ermöglichen es B., die alten, seit Jahrhunderten oder seit Jahrzehnten den Strafvollzug bewegenden Probleme und Fragen (z. B. Ziele und Ausgestaltung der Strafe) mit neuen, insbesondere der Seelenkunde entnommenen Argumenten zu stützen.

Beispielsweise seien genannt: Die Ausführungen über die Einzelhaft („Tempel der Stille") (S. 16), über das Wesen der Strafe (S. 30), über Arbeitslust (S. 64), das verborgene Elternhaus (S. 88).

Dabei berührt es gerade mich sehr nahe, daß B. offenbar das Wesen der Strafe in Sühne, Besserung und Sicherung sieht (S. 33). Denn auch nach meiner Auffassung hat der Strafvollzug das Doppelziel der Vergeltung und Besserung. Diese Auffassung von dem Zweck der Strafe und des Vollzugs hindert B. in keiner Weise, mit den Gefangenen Mitgefühl und Mitempfinden zu haben. Im Gegenteil, er bemerkt selbst, daß er die Gefangenen als Schicht und die einzelnen guten Eigenschaften von Sträflingen zu hoch einschätzt und daß er den Unterschied gegenüber den Nichtverbrechern zu gering nimmt (S. 84). In dieser ernsten, der Weichlichkeit abholden, andererseits aber doch dem Gefangenen Vertrauen und Nächstenliebe entgegenbringenden Auffassung steht B. dem englischen Gefängnisreformer Howard nahe. Wie denn heute jeder Strafvollzugspraktiker von dieser ernsten, wenn nötig auch strengen, aber auch den Gefangenen als Menschen achtenden und fördernden Gesinnung beseelt sein muß.

Aber auch da sind Grenzen geboten. Gewiß, wir fehlen alle. Wir wollen auch daran glauben und festhalten, daß selbst im Schwerverbrecher noch ein gewisses Gute vorhanden ist. Aber der Rechtsbrecher soll und muß gerade um seiner Selbstaufrichtung willen in allererster Linie zunächst erkennen, daß er gegen das Gesetz verstoßen und daß er sich insoweit sehr wohl von den Nichtrechtsbrechern unterscheidet. B. will den Gefangenen nicht von der Verantwortung befreien; dann muß aber auch diese Trennungslinie scharf gezogen sein.

Noch eine weitere Erkenntnis bringt das Buch: mögen auch die Strafanstalten Norwegens in manchen äußeren Dingen anders als die deutschen ausgestattet sein (z. B. fließendes Wasser in den Zellen), die Grundgedanken und Grundfragen des Vollzugs und der Auswirkung der Strafen sind die gleichen, sind überstaatlich: Wesen der Strafe, Gegenwirkung der Sträflinge auf die Strafe, Beachtung der Gefangenenpersönlichkeit, Entlassungskrisis, Verhältnis zu Mutter, Frau, Vater, Schwester usw. Darin liegt nach meiner Überzeugung der wesentlichste Wert des Buches für den Strafvollzugspraktiker. Jeder, der mit Strafvollzug zu tun hat, sollte es lesen. Er wird Gewinn daraus schöpfen.

Darüber hinaus aber halte ich die Schrift — im Gegensatz zu vielen andern — wegen ihrer ernsten, sachlichen Darstellungsweise für geeignet, dem weiteren Publikum einen Überblick über wesentliche Fragen des Strafvollzugs zu geben.

Stumpf.

Bibliothekskommission.*)

13. Nachtrag zum Bücherverzeichnis.
(Februar 1932.)

1. Religion.

Borchert, O.: Erkenntnisse. Antworten auf Zweifelsfragen. Braunschweig, Wollermann. 228 S., Ev., ungebd. 4,80 Mk., gebd. 5,80 Mk.

Borchert, O.: Der Goldgrund des Lebensbildes Jesu. Ebenda. 404 S., Ev., brosch. 6,60 Mk., gebd. 7,70 Mk. (Vorzüglich zu empfehlen.)

Christaller, H.: Das Gotteskind. Erz. (mit relig. Einschlag). Basel, Reinhardt. Ev., gebd. 4,60 Mk.

Ermert, P. E.: Bruder Jordan Mai. O. F. M. Werl, Franziskus-Druckerei. 251 S., Kath., gebd. 3,50 Mk.

Franzen, Fr.: Werden und Reifen einer ringenden Seele. Limburg, Pallotiner-Verl. 240 S., Weibl., gebd. 3,50 Mk.

Gründler, O.: Zeitgeist und Evangelium. Randbemerkungen. (Christl. Wehrkraft.) München, Müller. Ev., brosch. 1,50 Mk., gebd. 2.— Mk.

Hahn, A.: Prof. D. Traugott Hahn. Lebensbild aus der Leidenszeit der baltischen Kirche. (Ein Märtyrerbuch aus der Gegenwart.) Heilbronn, Salzer. 240 S., Ev., gebd. 4,80 Mk.

Harders, G.: Jaalahn (Auf Wiedersehn!). Erz. (aus der Indianermission). Hamburg, Rauhes Haus. 176 S., Ev., gebd. 3,80 Mk.

Kleinschrod, Dr., Sanitätsrat: Konnersreuth. Konnersreuther Sonntagsblatt. Gebild., brosch. 2.— Mk.

Lucas, J.: Das Jahr entlang. Limburg, Pallotiner-Verl. 256 S., Kath., gebd. 4.— Mk.

Lucas, J.: Stunden mit Gott. Ebenda. 172 S., Erw. Kath., brosch. 2.— Mk., gebd. 3.— Mk.

---

*) Der Bibliothekskommission gehören z. Z. an: Anstaltsdirektor Birkigt-Chemnitz — Anstaltsoberlehrer Bonn-Elberfeld — Anstaltspfarrer Echternacht-Rheinbach — Anstaltspfarrer Rupperath-Freiendietz — Anstaltsoberlehrer Spéra-Waldheim.

*) Werke, bei denen nur der Preis für das gebundene Stück angegeben ist, sind möglicherweise auch ungebunden zu haben.

*) Für Bücher, die vor dem 1. VII. 1931 erschienen sind, — ausgenommen Volksausgaben — gehen von den angegebenen Preisen zufolge Notverordnung noch 10% ab.

Lucas, J.: Wo bleibst du, Gott? Ebenda. 230 S., Kath., brosch. 2.— Mk., gebd. 3.— Mk.

Martensen-Larsen, H.: An der Pforte des Todes. Wanderungen zwischen zwei Welten. Berlin, Furche-Verl. 234 S., gebild. ev. Erw., brosch. 5.— Mk., gebd. 6,80 Mk.

Maurer, A.: Woher? Wohin? Hundert Fragen und eine Antwort. Basel, Reinhardt. 290 S., Ev., gebd. 4,80 Mk.

Sandt, E.: Das Trio: Religion — Moral — Technik und Gott. Braunschweig, Wollermann. 240 S., Ev., brosch. 4,80 Mk., gebd. 5,75 Mk.

Schlunk, M.: Die Weltanschauung im Wandel der Zeiten. Eine Einführung für Suchende. Hamburg, Rauhes Haus. 303 S., Ev., brosch. 2,80 Mk.

Werdermann, H.: Ich weiß Bescheid. (Aufklärung und Rüstzeug gegenüber Freidenkertum.) Witten, Luther-Verl. 152 S., Ev., brosch. 1,30 Mk.

Wien, A.: Die Stadt in den Wolken. (Beitrag zur religiösen Kulturkrise unserer Tage.) Braunschweig, Wollermann. Erw. Ev., 304 S., brosch. 7.— Mk., gebd. 8,50 Mk.

Witt, L.: Konnersreuth. I. Teil. Konnersreuther Sonntagsblatt. 320 S., ill., gebild. Kath., brosch. 3.— Mk., gebd. 4,50 Mk.

Witt, L.: Dasselbe. II. Teil. 170 S., brosch. 2.— Mk.

2. Weltgeschichte etc.

Bäumler, A.: Nietzsche in seinen Briefen und Berichten der Zeitgenossen. Lebensgeschichte in Dokumenten. Leipzig, Kröner. 550 S., ill., brosch. 4,50 Mk.

Bernhart, J.: Der Vatikan als Thron der Welt. (Fesselnde Darstellung der Geschichte von Petrus bis Pius XI. mit Überblick über den Aufbau der römischen Kurie.) Leipzig, List. 406 S., ill., Kath., gebd. 12.— Mk.

Conrady, A.: Der Hochverräter. Dem Manne der rettenden Tat, York v. Wartenburg. Berlin, Brunnen-Verl. 175 S., gebild. Erw., brosch. 3,50 Mk., geb. 5.— Mk.

Freyberg: Aus Kreuzfahrertagen. Bilder aus dem 12. und 13. Jahrhundert. Regensburg, Habbel. 3 Bde., 680, 545 und 390 S., gebd. zusammen 12.— Mk.

Grimm, Prof. Dr.: Frankreich am Rhein. (Rheinlandbesetzung und Separatismus im Lichte der historischen französischen Rheinpolitik.) Hamburg, Hanseaten-Verl. Gebild., brosch. 4,50 Mk., gebd. 5,50 Mk.

Hashagen, E.: U-Boote westwärts. Meine Fahrt um England 1914 bis 1918. Berlin, Mittler. 219 S., gebd. 6,50 Mk.

Keller, Helen: Die Geschichte meines Lebens. (Selbstbiographie einer Taubstumm-Blinden.) Stuttgart, Lutz. Ill. Volksausgabe, gebd. 4,50 Mk.

Muron, J.: Der Seefahrer. Das Buch vom Entdecker Kolumbus. (Gute Schilderung der Tropenwelt.) Berlin, Bühnenvolksbund. 359 S., gebild. Erw., gebd. 7,50 Mk.

Nötzel, K.: Menschen der Liebe. (13 Gestalten der tätigen Nächstenliebe.) Wernigerode, Harder. 287 S., Ev., gebd. 5,80 Mk.

Rolland, R.: Mahatma Gandhi. (Jung Indien.) Rotapfel-Verl. 152 S., ill., gebild. Erw., brosch. 2,50 Mk., gebd. 3,60 Mk.

Rosenkranz, H.: Graf Zeppelin. Die Geschichte eines abenteuerlichen Lebens. Berlin, Ullstein. 200 S., ill., gebd. 5.— Mk.

Sieburg, Fr.: 1910—1930. Zwanzig Jahre Weltgeschichte in 700 Bildern. Berlin, Transmare-Verl. Brosch. 4,80 Mk., gebd. 5,80 Mk.

Stickelberger, E.: Zwingli. Stuttgart, Steinkopf. 463 S., Ev. Billige Ausg. Gebd. 4.— Mk.

Walter, Fr.: Hünefeld. Ein Leben der Tat. Potsdam, Ernte-Verl. 200 S., ill., gebd. 5,80 Mk.

Wartenweiler, Fr.: Fridtjof Nansen. (Lebensgeschichte und Charakterschilderung.) Rotapfel-Verl. 293 S., ill., gebd. 4,50 Mk.

Weise, A.: Wege deutscher Kultur. Eine geschichtliche Führung. Hamburg, Hanseaten-Verl. 400 S., ill., Erw., gebd. 6,80 Mk.

3. Länder- und Völkerkunde.

Banse, E.: Rund um die Erde. Mit einer Weltkarte. (Länder-, Völker- und Landschaftskunde.) Leipzig, Reclam. Brosch. —.35 Mk., gebd. —.75 Mk.

Beebe, W.: Im Dschungel der Fasanen. Leipzig, Brockhaus. 183 S., gebd. 7.— Mk.

Blasius, R.: Hetzjagd durch Kleinasien. Stuttgart, Weise. 303 S., gebd. 2,85 Mk.

Blasius, R.: Stambul in Flammen. Ebenda. 291 S., gebd. 2,85 Mk.

Byrd, R. E.: Flieger über dem sechsten Erdteil. Meine Südpolarexpedition 1928/30. 75 Abb. und 2 Karten. Leipzig, Brockhaus. Brosch. 10,50 Mk., gebd. 12.— Mk.

Defner, A.: Das schöne Tirol. 160 Aufnahmen und Begleitworte. Mit einem Kulturbild über Land und Volk. Innsbruck, Tyrolia. 198 S., brosch. 6,50 Mk., gebd. 9.— Mk.

Dugmore, R. A.: Im Großwildparadies. Zwei Forscherfahrten im afrikanischen Hochland. Leipzig, Brockhaus. 214 S., gebd. 7.—Mk.

Etzdorf, M. v.: Kiek in die Welt. Als deutsche Fliegerin über drei Erdteilen. Vorwort von Hugo Junkers. Berlin, Union. Brosch. 6,80 Mk., gebd. 8,50 Mk.

Hall, D. F.: Das Lieblingsvolk Buddhas. Die Burmanen und ihr lebendiger Glaube. Berlin, Atlantis-Verl. 328 S., brosch. 4,50 Mk., gebd. 6,50 Mk.

Hermann, F.: Auf Wanderfahrt ins Wunderland. Eine abenteuerliche Fahrt von Passau nach Indien quer durch die Lande des Islams. Leipzig, Koehler. 319 S., Erw., gebd. 5,50 Mk.

Houben, H.: Der Ruf des Nordens. Abenteuer und Heldentum der Nordpolfahrer. Leipzig, Koehler & A. 298 S., gebd. 5.— Mk.

Katz, R.: Funkelnder Osten. Erlebtes in China. Berlin, Ullstein. 298 S., gebd. 6,50 Mk.

Kleinschmidt, Dr. P. B.: Meine Wander- und Pilgerfahrten in Spanien. (Erlebnisse, Erkenntnisse und Einblick in die Kunst.) München, Aschendorff. 232 S., gebild. Erw., gebd. 6.— Mk.

Knaur's Weltatlas. 49 farbige Haupt- und Nebenkarten. 90 statistische und Spezialkarten. Berlin, Knaur. Gebd. 2,85 Mk.

Kutschbach, A.: Der Brandherd Europas. (Balkan-Erinnerungen.) Leipzig, Haberland. 455 S., gebild. Erw., brosch. 4.— Mk., gebd. 6.— Mk.

Mittelholzer, W.: Tschadsee-Flug. Vorwort von Prof. Piccard. 146 Abb. Leipzig, Grethlein. 128 S., brosch. 5,50 Mk., gebd. 7.— Mk.

Muron, J.: Himmel über wanderndem Sand. Oasenbriefe. (Wüstenfahrt von den südlichen Randoasen Tunesiens nach den östlichen Oasen im M'Zab.) München, Kösel & Pustet. 155 S., gebd. 5.— Mk.

Nansen, Fr.: Durch den Kaukasus zur Wolga. (Landschaften, Menschen, politische und soziale Verhältnisse.) 42 Abb. und vier Karten. Leipzig, Brockhaus. 184 S., gebd. 8,50 Mk.

Schmidt, Dr. C. W.: Omnibus. Das Buch für Alle. Reisen, Abenteuer, Forschungen und Entdeckungen in Heimat und Fremde etc. Ein Querschnitt unserer Zeit für jung und alt. 349 Abb. u. 8 Tafeln. Berlin, Voegel. 400 S., gebd. 4,80 Mk.

Schmidt, Dr. C. W.: Deutschland in Bildern. 186 photogr. Aufnahmen aus deutschen Städten und Landschaften. Ebenda. 127 S., gebd. 1,65 Mk.

Schmidt, Dr. C. W.: Deutsch-Österreich. 262 photogr. Aufn., 8 Tafeln und 2 Karten. Ebenda. 256 S., gebd. 4,80 Mk.

Schneider, R.: Portugal. Reisetagebuch. München, Müller. 157 S., gebd. 6,50 Mk.

Siegfried, A.: Das heutige Frankreich. Sein Charakter, seine Politik, seine Parteien. Stuttgart, Deutsche Verl.-Anstalt. 180 S., brosch. 2,75 Mk., gebd. 4,50 Mk.

Gran, Trygve: Wo das Südlicht flammt. Meine Beteiligung an Scotts letzter Südpolexpedition und was ich dabei erlebte. Berlin, Uhlmann. 240 S., ill., gebd. 4.— Mk.

4. Naturkunde.

Heck, Dr. L.: Aus der Wildnis in den Zoo. Berlin, Ullstein. 191 S., gebd. 5.— Mk.

Henseling, R.: Der neuentdeckte Himmel. Das astronomische Weltbild gemäß jüngster Forschung. Berlin, Atlantis-Verl. 124 S. Mit Abb. u. 80 Tafeln. Gebd. 9,60 Mk.

Kreuzberg, L.: Wir Tiere. Erlebnisse und Begebenheiten aus der Welt der Tiere. Mit 150 Aufnahmen u. Beiträgen hervorragender Wissenschaftler. Berlin, Neufeld & H. 350 S., gebd. 4,80 Mk.

Kyber, M.: Tierschutz und Kultur. Leipzig, Grethlein. 284 S., brosch. 2,50 Mk.

Kyber, M.: Gesammelte Tiergeschichten. Unter Tieren und Neue Tiergeschichten. Ebenda. 315 S., gebd. 4,80 Mk.

Molisch, Prof. Dr. H.: Botanische Versuche ohne Apparate. (Experimentierbuch für jeden Pflanzenfreund, das zeigt, daß sich Aufbau des Pflanzenkörpers und chemische und physikalische Vorgänge in ihm auch mit unbewaffnetem Auge erkennen lassen.) Jena, Fischer. Gebd. 10.— Mk.

Piccard, Prof.: Forschungsflug in die Stratosphäre. Augsburg, Grabherr. Brosch. 3,80 Mk.

Schmidt, Dr. B.: Allgemeine Naturgeschichte für Haus und Schule. (Tier-, Pflanzen- und Mineralreich.) Leipzig, Hesse & B. 462 S. Mit 268 Bildern u. 30 farbigen Tafeln. Gebd. 6.— Mk.

Werfer, Dr. A.: Gottes Herrlichkeit in seinen Werken. Ulm, Ebner. 24 Bilder. Gebd. 4.— Mk.

5. Handel, Gewerbe, Technik etc.

Descovich, E.: Ums blaue Band. Werdegang eines Ozeanriesen. Stuttgart, Dieck & Co. Brosch. 1.80 Mk., gebd. 2,50 Mk.

Dietrich, Dr. B.: Vereinigte Stahlwerke. (Bd. 4. Die Stätten der Arbeit.

Schilderung des Bestehenden und Werdegang der Werke Thyssens, Stinnes etc.) Berlin, Widder-Verl. Gebd. 3,60 Mk.

Dominik, H.: Über und unter der Erde. Technische Rekorde. Berlin, R. Bong. 170 Abb., gebd. 5.— Mk.

Freiwald, L.: Die verratene Flotte. Aus den letzten Tagen der deutschen Kriegsmarine. München, Lehmann. Brosch. 4,20 Mk., gebd. 5,60 Mk.

Fuchs, Fr.: Grundriß der Funkentelegraphie in gemeinverständlicher Darstellung. München, Oldenbourg. 194 S., 258 Abb., brosch. 4,20 Mk.

Fuhlberg, Horst, J.: Auto, Schiff und Flugzeug. Ein Buch von Technik und Abenteuer. Berlin, Ullstein. 196 S., ill., gebd. 5.— Mk.

Günther, H.: Automaten. Die Befreiung des Menschen durch die Maschine. Stuttgart, Dieck & Co. Mit 32 Abb., brosch 1,80 Mk., gebd. 2,50 Mk.

Hoppe, E. O.: Deutsche Arbeit. Bilder vom Wiederaufstieg Deutschlands. 92 Aufnahmen. Vorwort von Bruno Bürgel. Berlin, Ullstein. Gebd. 5.— Mk.

Isbert, A.: 30 Jahre Auto. Eine Geschichte des Automobils. Frankfurt a. M., Bechhold. 224 S., 128 Abb., gebd. 9.— Mk.

Möller, W.: Der Flugmotor. I. Grundlagen. Mit 46 Abb., gebd. 2,50 Mk. II. Konstruktion. Mit 55 Abb., gebd. 2,50 Mk. III. Moderne Flugmotoren. Mit 65 Abb., gebd. 3,80 Mk. Berlin, Volkmann.

Müller, H. v.: Herrscher im Reiche der Technik. Acht Lebens- und Charakterbilder für junge Menschen dargestellt. Mit 22 Abb. Leipzig, Teubner. Gebd. 5.— Mk.

Pfeiffer, E. u. Binder, R.: Eiserne Zugtiere. Stuttgart, Dieck & Co. Ill., brosch. 1,80 Mk., gebd. 2,50 Mk.

Pfeiffer, E.: Durch die technische Welt. Eine Rundfahrt durch Technik und Industrie. Stuttgart, Dieck & Co. 272 S., ill., gebd. 5,60 Mk.

Pochhammer, H.: Graf Spees letzte Fahrt. Erinnerungen an das Kreuzergeschwader. Leipzig, Koehler. 184 S., ill., brosch. 2,85 Mk.

Praesent, H.: Der Weg voran! Eine Bildschau deutscher Höchstleistungen in 300 Bildern. Geleitwort von Hugo Eckener. (Will dem deutschen Volke in größter Notzeit einen Spiegel seiner Leistungsfähigkeit vor Augen führen.) Leipzig, Breitkopf & H. Brosch. 6.— Mk., gebd. 7,50 Mk.

Reuter, Vizeadmiral v.: Scapa Flow. Das Grab der deutschen Flotte. Leipzig, Koehler. 155 S., ill., gebd. 2,85 Mk.

Schäffer, E.: Glück ab. Bahnbrecher der Lüfte. Berlin, Union. Ill., gebd. 6.— Mk.

Schnetzler, E.: Der junge Maschinenbauer. 41. Aufl., Stuttgart, Union. Mit 364 Abb., gebd. 6,80 Mk.

Wettstädt, Fr.: Der Automobilmotor und sein Bau. Leipzig, Reclams Universum. Brosch. —.40 Mk.

Aviatikus. Jahrbuch der deutschen Luftfahrt 1931. Herausgeg. vom Reichsverband der deutschen Luftfahrtindustrie etc. Mit 33 Abb. und vielen Tabellen. Leichtverständliche Darlegung des neuzeitlichen Luftverkehrs. Berlin, Union. Gebd. 12.— Mk.

Do X. Das größte Flugschiff der Welt. Einleitung von Cl. Dornier. Zürich, Füssli. Mit 73 Abb., gebd. 2,40 Mk.

6. Bücher vermischten Inhalts.

Brauer, Th.: Der moderne deutsche Sozialismus. (Vom Marxismus bis zum religiösen Sozialismus. Überparteilich.) Freiburg, Herder. 408 S., gebd. 11,60 Mk.

Eberhard, Dr. O.: Das Buch der Eltern. (Führer durch Erziehungsfragen und Entwicklungsnöte.) Stuttgart, Steinkopf. 304 S., Erw., Ev., brosch. 5,50 Mk., gebd. 6,80 Mk.

Elbogen, P.: Liebste Mutter! Briefe berühmter Deutscher an ihre Mütter. Mit 18 Kupfertiefdruckbildern. Berlin, Rowohlt. Brosch. 4,50 Mk., gebd. 7,50 Mk.

Elbogen, P.: Lieber Vater! Briefe berühmter Deutscher an ihre Eltern. Mit 18 Abb. Ebenda. Brosch. 4,50 Mk., gebd. 7,50 Mk.

Fahsel, H.: Ehe, Liebe und Sexualproblem. Freiburg, Herder. Gebild. Erw., brosch. 4.— Mk., gebd. 5,40 Mk.

Gurian, Dr. W.: Der Bolschewismus. Freiburg, Herder. Gebild. Erw., brosch. 6,20 Mk., gebd. 8.— Mk.

Hanselmann, H.: Jacobli. Aus einem Büblein werden zwei. (Lebensweisheit und Kulturgeschichtliches.) Essen, Rotapfel-Verl. 392 S., brosch. 5,60 Mk., gebd. 6,80 Mk.

Kionka, Prof. Dr. med. H.: Vom Rauchen und Trinken. Eine kritische Betrachtung vom Standpunkt des Mediziners. (Die neuesten Forschungsergebnisse. Kampf gegen die Genußgiftsuchten.) Berlin, Reiß. 98 S., gebd. 3.— Mk.

Lucas, J.: Du trägst das Glück. (Lebensweisheit.) Limburg, Pallotiner-Verl. 348 S., Weibl., gebd. 5.— Mk.

Lucas, J.: Eine Hand voll Sonne. Ebenda. 368 S., Kath., gebd. 5.— Mk.

Lucas, J.: Sei gut! (Wege zum schönen Gemeinschaftsleben.) Ebenda. 336 S., gebd. 5.— Mk.

Nissen, B. M.: Der Rembrandtdeutsche Julius Langbein. (Biographie. Ein Stück deutscher Geistesgeschichte.) Freiburg, Herder. 366 S. Mit fünf Tafeln. Gebd. 7,50 Mk.

Nissen, B. M.: Der Geist des Ganzen. Von Julius Langbein, dem Rembrandtdeutschen. (Das Schönste und Stärkste aus dem Nachlaß des Rembrandtdeutschen.) Ebenda. 246 S., brosch. 4,20 Mk., gebd. 5,50 Mk.

Nötzel, K.: Die soziale Frage. München, Müller. 200 S., gebild. Erw., Ev., gebd. 5.— Mk.

Stählin, W.: Vom Sinn des Lebens. Stuttgart, Steinkopf. 126 S., Ev., brosch. 2,50 Mk.

Sticco, Maria: Pflicht und Traum. Ein Buch vom Leben der Frau. (Von Wünschen, Aufgaben, Zielen, Innenleben, äußeren Umständen und Möglichkeiten des Mädchens und der Frau.) Freiburg, Herder. 282 S., brosch. 4.— Mk., gebd. 5.60 Mk.

Meyers Blitzlexikon. Die Schnellauskunft für jedermann in Wort und Bild. Acht Karten, 2481 Abb., 71 teils farbige Tafeln, 760 Spalten. Leipzig, Bibl. Inst. 1932. Gebd. 6,90 Mk.

7. Bücher zur bildenden Unterhaltung.

Ackermann, F. H.: Der Totengräber von Halodin. Kulturroman. Bonn, Borromäus-Verl. 544 S., Erw., gebd. 6.— Mk.

Alverdes, P.: Reinhold oder Die Verwandten. (Eine Novelle und acht Erzählungen von den Wandlungen junger Menschen in der Kriegs- und Nachkriegszeit.) München, Müller. 207 S., gebd. 4,50 Mk.

Ammers-Küller, J. v.: „Die Frauen der Cornvelt. Rom. (Behandelt das Problem „Die Frau" und fordert die Stellung der reinen Frau und Mutter in der Familie.) Leipzig, Grethlein. 451 S., gebild. Erw., gebd. 8,50 Mk.

Ammers-Küller, J. v.: Der stille Kampf. Rom. (Behandelt das Problem der unverstandenen Frau.) Bremen, Schünemann. 244 S., gebild. Erw., gebd. 5,50 Mk.

Andersen-Nexö, M.: Seenovellen. (20 künstlerisch abgerundete Novellen.) München, Langen. Gebd. 8,50 Mk.

Autz, A.: Rheinlands Heldensage. (Für Jugend und Volk.) Wittlich, Fischer. 207 S., gebd. 3,60 Mk.

Baker, O.: Der Sohn des Donners. Ein Indianer- und Silberlöwenroman. Leipzig, Grethlein. 307 S., gebd. 5,50 Mk.

Beheim-Schwarzbach, M.: Die Herren der Erde. Rom. (Geschichte dreier Menschen, des Abenteurers, des Magiers und des Heiligen in der Heidelandschaft zur Zeit Widukinds.) Leipzig, Insel-Verl. Gebd. 5,50 Mk.

Berg, Bengt: Arizona Charleys Junge. Erz. (Schildert das Leben eines unternehmungslustigen amerikanischen Jungen.) Berlin, Reimer. 338 S., gebd. 6.— Mk.

Bermann, B.: Das Lied von der Mutter. (Eine Auslese aus der deutschen Dichtung.) Düsseldorf, Pädag.-Verl. 184 S., gebd. 5,80 Mk.

Bernard, A.: Der Mönch von Capistrano. Historischer Roman (aus der Zeit der Hussiten- und Türkenkriege). Breslau, Kath. Sonntagsblatt. 157 S., gebd. 3,60 Mk.

Binding, R. G.: Aus dem Kriege. (Tagebuch des Verfassers, der an beiden Fronten gekämpft hat.) Frankfurt a. M., Rütten & L. 361 S., gebd. 7.— Mk.

Binz, A. F.: Abenteuerliche Fluchten. Fesselnde Geschichten (aus z. T. grausigen Gefahren). Saarlouis, Hansen. 195 S., gebd. 2,50 Mk.

Binz, A. F.: Gespenstige Begegnungen. Geheimnisvolle Geschichten. Ebenda. 191 S., gebd. 2,50 Mk.

Binz, A. F.: Laßt uns lachen! Lustige Geschichten aus alter und neuer Zeit. Ebenda. 211 S., gebd. 3.— Mk.

Blasius, R.: Der Reiter im Hexenkessel. Erz. Leipzig, Weise. 348 S., Jug. u. einf. Erw., gebd. 2,85 Mk.

Blunck, H. F.: Volkswende. Rom. (Niedersächsisches Bürgerleben in und um Hamburg.) Bremen, Schünemann. 550 S., gebd. 11.— Mk.

Boxler, K.: Ruinen und Urwälder. Erlebnisse eines Indianermissionars in Südamerika. (Erdbeben in Südkolumbien 1923 und Reise durch den Urwaldgürtel am Stillen Ozean.) Einsiedeln, Benziger. Ill., gebd. 6.— Mk.

Braun, R.: Die seltsame Welt der Annetraut Ohnezeit. (Roman innerer Entfaltung zu Liebe und Güte unter schweren Schicksalsführungen.) Oranien-Verl. 248 S., Weibl., brosch. 3,50 Mk., gebd. 4,50 Mk.

Bregendahl, M.: Der Goldgräber-Peter. (Geschichte eines einfältigen, herzensguten Menschen, der im Dienste der Armen stirbt.) Braunschweig, Westermann. 213 S., gebd. 5,80 Mk.

Brües, O.: Der Walfisch am Rhein. (Roman aus der Besatzungszeit.) Leipzig, Horen-Verl. Gebd. 6,80 Mk.

Burger, Lisb.: Arbeitslos. Rom. (Leiden und Schicksale des Einzelnen als Gleichnis für das Volk.) Breslau, Bergstadt-Verl. 271 S., gebild. Erw., gebd. 4,50 Mk.

Christaller, H.: Gottfried Erdmann und seine Frau. Rom. Basel, Reinhardt. Gebd. 3,80 Mk.

Christaller, H.: Kennst du das Land . . . ? Eine abenteuerliche Reisegeschichte. Enßlin & Laiblin. 224 S., gebd. 3.— Mk.

Christaller, H.: Peterchen. Eine Geschichte für Kinderfreunde. Basel, Reinhardt. Gebd. 6,80 Mk.

Claes, E.: Bubi. Die Geschichte einer Kindheit. Köln, Gilde-Verl. 143 S., brosch. 2,50 Mk.

Classen-Kehren, Berta: Rheinische Kinder. Düsseldorf, Hochdruck-Verl. 243 S., gebd. 5.— Mk.

Coloma, J.: Don Juan d'Austria. Rom. Regensburg, Habbel. 537 S., gebild. Erw., gebd. 7.— Mk.

Conrad, J.: Taifun. (Packende Erzählung aus dem Seemannsleben.) Stuttgart, Engelhorn. 151 S., gebild. Erw., gebd. 4,50 Mk.

Conrad, J.: Die Rettung. Rom. (Geschichte des Kapitäns Lingard aus den Riffen und Untiefen des Malaischen Meeres, wo Lingard als „König Tom" eine fast legendäre Gestalt ist.) Berlin, Fischer. Brosch. 4,50 Mk., gebd. 6.— Mk.

Cüppers, H.: Leibeigen. Histor. Rom. (Behandelt die drückenden sozialen Zustände in Deutschland zur Zeit der französischen Revolution.) Regensburg, Habbel. 322 S., gebild. Erw., gebd. 4,50 Mk.

Cüppers, H.: Die Heilige (Hildegard). Rhein. Rom. Ebenda. 240 S., gebild. weibl. Kath., gebd. 4.— Mk.

Daiber, A.: Jenseits der Kordilleren. (Weises Abenteuerbände.) Stuttgart, Weise. 263 S., Jug., gebd. 2,85 Mk.

Delden, H. H. van: Das Heer der Heimat. (Umwertung der Frau und Frauenarbeit und ihrer Stellung durch den Krieg.) Berlin, Behr. Gebild. Erw., gebd. 5,50 Mk.

Dennstedt, S.: Wege zum Ich. (Ich-Roman.) Berlin, Warnecke. 440 S., gebd. 6,50 Mk.

Diers, Marie: Der Teufelspate. Rom. (Im Mittelpunkt steht ein protestantisches Pfarrhaus.) Gütersloh, Bertelsmann. 302 S., gebild. Ev., gebd. 5,50 Mk.

Diers, Marie: Die Waisenkinder von Bötefüer. Rom. (Geschichte einer Frau, die in jungen Jahren die Leitung eines Waisenhauses übernimmt. Zum Teil niederdeutscher Dialekt.) Dresden, Seyfert. 268 S., Erw. Ev., gebd. 6.— Mk.

Diers, Marie: Die Witwen vom Twester Moor. Rom. Ebenda. 216 S., gebd. 4,75 Mk.

Diesel, E.: Die deutsche Wandlung. Das Bild eines Volkes. Stuttgart, Cotta. 374 S., gebild. Erw., gebd. 8.— Mk.

Dörfler, P.: Des Vaters Hände. (Erzählungen, die alle kernhaften Gestalten aus dem Volke schildern.) München, Kösel&P. 276 S., gebd. 6.— Mk.

Droonberg, E.: Das Rätsel der Felsenschlucht. (Erzählung aus der mittelamerikanischen Wildnis mit interessanten Einblicken in Tier- und Pflanzenwelt.) Leipzig, Deutsche Buchwerkst. 304 S., Erw., gebd., 4,50 Mk.

Dürr, H. A.: Markus Röscheisen. Rom. Stuttgart, Schwaben-Verlag. 312 S., einf. Erw., gebd. 3,80 Mk.

Ebenstein, E.: Die verlorene Tochter. Rom. (Die drei Töchter eines im alten Gesellschaftsgeist wurzelnden Gelehrtenhauses kommen auf verschiedenen Wegen dazu, von ihren Vorurteilen frei zu werden.) Regensburg, Habbel. 378 S., gebild. Erw., gebd. 5.— Mk.

Ebenstein, E.: Hinüber ins andere Lager. Rom. Ebenda. 257 S., gebd. 4,50 Mk.

Ebenstein, E.: Unser Sonnenschein. Rom. Ebenda. 359 S., gebd. 5.— Mk.

Eichbaur, W.: Zu Fuß um mich selber. (Schildert die Jugend eines Bergbuben, seine Jugendstreiche und wie er den Ernst des Lebens kennen lernt.) München, Kösel. 303 S., einf. Erw., gebd. 7,50 Mk.

Elster, Kr.: Das Amtsrichterhaus am Fjord. Rom. München, Beck. 317 S., gebild. männl. Erw., gebd. 7.— Mk.

Eschelbach, H.: Michel Michels. Rom. Bonn, Veritas-Verl. 334 S., einf. Erw., gebd. 6,50 Mk.

Euringer, R.: Die Arbeitslosen. Roman aus der Gegenwart. Hamburg, Hanseat. Verl.-Anst. 274 S., gebild. Erw., gebd. 4,80 Mk.

Federer, H.: Aus jungen Tagen. Nachgelassene Kapitel zur Lebensgeschichte. Berlin, Grote. 228 S., gebd. 5.— Mk.

Federer, H.: Zwischen grünen Hügeln und Träumen. Rom. Ebenda. 363 S., gebild. Erw., gebd. 6,50 Mk.

Federer, H.: Umbrische Reisegeschichten. Ebenda. Gebild. Erw., brosch. 4,80 Mk., gebd. 6,80 Mk.

Feisel, E.: Das Opfer. Nov. (Opfer einer Mutter, die nach vielen Kämpfen ihrer Tochter den Weg zur Kunst freigibt.) Gütersloh, Bertelsmann. 149 S., gebild. Erw., gebd. 3,50 Mk.

O'Flaherty, L.: Verdammtes Gold. Rom. (Fesselndes Bild einer irischen Kleinstadt, die von einem Wucherer beherrscht wird.) Berlin, Fischer. Brosch. 5,50 Mk., gebd. 7.— Mk.

Fleuron, Sv.: Tyss und Tuff, die Schlangen der Trollheide. Erz. Jena, Dietrichs. 200 S., gebild. Erw., gebd. 4,80 Mk.

Freuchen, P.: Ivalu. Der Roman eines Eskimomädchens. Berlin, Safari-Verl. Gebild. Erw., gebd. 5,80 Mk.

Friedrich, P.: Das Zigeunermädchen. Schwarzwälder Dorfgeschichte. Einsiedeln, Benziger. 263 S., gebild. Erw., gebd. 5,40 Mk.

Gabele, A.: Der arme Mann. Roman aus dem schwäbischen Bauernkrieg. Stuttgart, Cotta. Ill., brosch. 3,80 Mk., gebd. 5,80 Mk.

Gau, R. v.: Vom Fischerdorf zur Ottenburg. Ferienerlebnisse zweier Großtsadtjungen. Potsdamer Stiftungs-Verl. 124 S., ill., Jug., gebd. 3,30 Mk.

Giono, J.: Der Hügel. Rom. (Handelt von dem Leben in vier provençalischen Bauernhäusern.) Frankfurt a. M. Rütten & L. Brosch. 4.— Mk., gebd. 4,80 Mk.

Gluth, O.: Der verhexte Spitzweg. Ein heiterer Münchner Roman (schildert das Leben zur Zeit König Ludwigs II.). Leipzig, Staackmann. 331 S., gebild. Erw., gebd. 6,50 Mk.

Gluth, O.: Seine schöne Münchnerin. Ein heiterer Roman um Ludwig I. Ebenda, 366 S., gebd. 6,50 Mk.

Goote, Th.: Wir fahren den Tod. Munitionskolonnenroman. Berlin, Tradition. 336 S., gebd. 6.— Mk.

Grazie, E. Delle: Titanic. Eine Ozeanphantasie. (Behandelt das Leben auf dem Ozeandampfer Titanic vor seinem Untergang.) Elberfeld, Berg-Verl. 111 S., Erw. u. ältere Jug., gebd. 2,50 Mk.

Green, J.: Mont-Cinère. Rom. (Der Geiz der Frau von Mont-Cinère wird ihr und allen, die ihr nahe stehen, zum Fluche.) Wien, Speidel. Gebild. Erw., 334 S., gebd. 6.— Mk.

Grey, Z.: Der Texasreiter. Rom. Berlin, Knaur. 319 S., einf. Erw., gebd. 2,85 Mk.

Grimm, H.: Volk ohne Raum. Rom. München, Langen. 1534 S. (Ungekürzte Ausgabe in 1 Band.) Erw., gebd. 8,50 Mk.

Gunnarsson, G.: Schiffe am Himmel. Rom. (Erzählt die Jugend eines isländischen Bauernjungen.) Ebenda. 454 S., gebild. Erw., gebd. 10.— Mk.

Güntsche, G.: Panrofa. Rom. Köln, Gilde-Verl. 267 S., gebild. Erw., gebd. 5,50 Mk.

Haluschka, H.: Der Pfarrer von Lamotte. Rom. München, Kösel. 221 S., gebd. 6,50 Mk.

Hamsun, Knut: August Weltumsegler. Rom. München, Langen. Brosch. 5,50 Mk. gebd. 8.— Mk.

Hamsun, Marie: Ola Langrud in der Stadt. 218 S.— Die Langrudskinder. 225 S. — Die Langrudskinder im Winter. 197 S. Erzählungen. Ebenda. Gebd. je 5.— Mk.

Hartmann, W. J.: Fäuste, Hirne, Herzen. (Kampf mit den Nöten der Zeit.) Ebenda. 309 S., gebild. Erw., brosch. 4.— Mk., gebd. 5,50 Mk.

Heinrich, K. B.: Menschen des Übergangs. Rom. (Berichte in Tagebuchform über menschliches Ringen zwischen dem Gestern und Heute.) München, Kösel. 278 S., gebild. Erw., gebd. 7.— Mk.

Heye, A.: Millionen am Amazonas. Rom. Berlin, Safari-Verl. 346 S., erw. Kath., gebd. 6,50 Mk.

Hohenfeld, J.: Das Labyrinth des Herzens. Rom. Regensburg, Habbel. 416 S., einf. Erw., gebd. 5.— Mk.

Huggenberger, A.: Vom Segen der Scholle. (Auswahl aus den Werken des Schweizer Bauerndichters.) Leipzig, Staackmann. 248 S., Gebild., gebd. 4.— Mk.

Hugin, L.: Bubengeschichten. (Geschichten von der Jugend in Not, Arbeit und Erholung.) München, Huber. 276 S., einf. männl. Erw. u. Jug., gebd. 3,30 Mk.

Huppertz: Christ und Mohammedaner. Historischer Roman aus dem 30jährigen Kriege. Regensburg, Habbel. 2 Bde. 392 und 438 S., gebild. Erw., gebd. je 4,50 Mk.

Jäger, P.: Christsonne. (Weihnachtsgeschichten.) Heilbronn, Salzer. Gebd. 1.20 Mk.

Kagawa, Toyohiko.: Auflehnung und Opfer. Lebenskampf eines modernen Japaners. (Schildert die häuslichen, bürgerlichen und die sozialen Verhältnisse Japans.) Stuttgart, Gundert. 366 S., ill., gebild. Erw., gebd. 6,80 Mk.

Keulers, P. H.: Das Herz in der Faust. Roman eines jungen Menschen. Essen, Fredebeul & K. 224 S., gebild. Erw., brosch. 3.— Mk., gebd. 4,50 Mk.

Korff-Rheda, U.: Die große Stunde des Camille Desmoulins. Ein Roman zwischen den Wirklichkeiten der französischen Revolution. (Bücher der Rose.) Ebenhausen, Langewiesche-Br. Gebild. Erw., 482 S., gebd. 7,50 Mk.

Kossak, Z.: Die Wallstatt von Liegnitz. Rom. (Schilderung des Mongolensturms von 1241, des Zusammenstoßes zweier Welten, der asiatischen und europäischen.) München, Kösel & P. 336 S., gebd. 7.— Mk.

Lagerlöf, S.: Aus meinen Kindertagen. München, Langen. 217 S., gebild. weibl. Erw., gebd. 5.— Mk.

Lamy: Judas Iskariot. Erzählung aus der Zeit Christi. Regensburg, Habbel. 222 S., gebild. Erw., gebd. 3.— Mk.

Langen, H.: Die Geschwister Georgi. Rom. Einsiedeln, Benziger. 296 S., einf. Erw., gebd. 5.— Mk.

Leitich, A. T.: Ursula entdeckt Amerika. Rom. Brunnen-Verl. Erw., brosch. 4,50 Mk., gebd. 6,50 Mk.

Lersch, H.: Hammerschläge. Roman von Menschen und Maschinen. (Lebensbeichte.) Hannover, Sponholtz. Gebd. 5,50 Mk.

London, J.: Alaska-Kid. Rom. Berlin, Universitas. 274 S., gebild. Erw., gebd. 4,80 Mk.

Lorenz, H.: Die Parlamentarier von Michelstedt. (Humoristischer Roman aus dem Leben einer Kleinstadt.) Berlin, Warneck. 363 S., gebd. 5,80 Mk.

Maltzahn, E. v.: Du sollst nicht sterben. Roman aus den Kämpfen der Gegenwart um Heimat, Glaube, Brot.) Schwerin, Bahn. 303 S., Ev., gebd. 6,25 Mk.

Manns, A.: Der Warphof und das Sumpfmoor. Rom. Gütersloh, Bertelsmann. 246 S., gebd. 4.– Mk.

Manzoni: Die Verlobten. Hist. Rom. (Mailänder Geschichten.) Regensburg, Habbel. 651 S., gebild. Erw., gebd. 3.– Mk.

Mathar, L.: Die ungleichen Zwillinge. Ein Schelmen- und Tugendroman in einer Vorgeschichte und 16 Stationen. Berlin, Bühnenvolksbücherei. 447 S., gebild. Erw., gebd. 7.– Mk.

Mathar, L.: Herr Johannes. Roman eines Priesters. München, Kösel. Gebild. erw. Kath., 446 S., gebd. 2,85 Mk.

Miller, E.: Unser Herrgottstag und andere Erzählungen. Einsiedeln, Benziger. 206 S., einf. Erw., gebd. 5,40 Mk.

Müller-Partenkirchen, F.: Das verkaufte Dorf. Rom. (Schildert die unheilvollen Folgen des Verkaufs von Grund und Boden an eine Terraingesellschaft, die ein Alpendorf zum Kurort umwandelt.) Leipzig, Staackmann. 287 S., gebild. Erw., gebd. 6,50 Mk.

Nösekabel, B.: Hann-Hein, der Bauer. Rom. Dissen, Beucke. 115 S., gebild. Erw., gebd. 3.20 Mk.

Ostenso, M.: Die Wasser unter der Erde. Rom. Wien, Seidel. 345 S., gebild. Erw., gebd. 6,50 Mk.

Ottmann, V.: Vom wilden Westen zum Korallenmeer. (Lebensgeschichte des Verfassers als Viehtreiber, Goldgräber, Gärtner etc.) Leipzig, Deutsche Buchwerkstätten. 221 S., ill., Männl., gebd. 6,60 Mk.

Petersen, E. R.: Die Gummisucher. Aus dem Leben eines Kameruner Pflanzers. (Enthält auch eine Schilderung der Ereignisse während des Weltkriegs in Kamerun.) Berlin, Safari-Verl. 236 S., ill., Erw., gebd. 4,50 Mk.

Poggel-Degenhardt, M.: Valentin Helner. Roman aufrechten

Menschentums. Hildesheim, Borgmeier. 424 S., einf. Erw., gebd. 7.— Mk.

Ponten, J.: Volk auf dem Wege. I.: Wolga Wolga. (Auswandererschicksale der Deutschen.) Stuttgart, Deutsche Verl.-Anstalt. Erw., brosch. 6.— Mk., gebd. 7,50 Mk.

Quiroga, H.: Auswanderer. Menschenschicksale aus dem argentinischen Urwald. Berlin, Safari-Verl. 208 S. Auch für Jugendliche. Gebd. 4,50 Mk.

Reinalter, E. H.: Die verkaufte Heimat. Roman (schildert die Schönheit der Alpen und die Heimatliebe ihrer Bewohner). München, Kösel. 228 S., erw. Kath., gebd. 6,50 Mk.

Reinalter, E. H.: Heimkehr. Rom. (Heimkehr aus der Industrie zum Lande.) Leipzig, Staackmann. 253 S., Erw., brosch. 3,50 Mk., gebd. 5.— Mk.

Richli, A.: Jahrhundertwende. Erzählung (aus der Zeit um 1800). Luzern, Haag. 208 S., gebild. Erw., gebd. 5,50 Mk.

Rölvaag, O. E.: Das Schweigen der Prärie. Eine Sage. (Kampf des Menschen mit der unberührten Erde um ihren Besitz.) Leipzig, Grethlein. 358 S., gebild. Erw., gebd. 8,50 Mk.

Rosen, E.: Allen Gewalten zum Trotz. (Lebenskämpfe, Niederlagen und Arbeitssiege eines Deutschen.) Stuttgart, Lutz. Erw., gebd. 8.— Mk.

Rotmund, T.: Glas. Ein Buch von der deutschen Sehnsucht. Leipzig, Reclam. Erw., brosch. 3,80 Mk., gebd. 5,50 Mk.

Sandt, E.: Vagabunden. Rom. (Vagabunden im geistigen Sinne mit Suchen nach dem Ideal.) Bremen, Wollermann. 448 S., gebild. Erw., brosch. 4,50 Mk., gebd. 5,50 Mk.

Schäffer, A.: Griechische Heldensagen. Leipzig, Insel-Verl. 246 S., Erw., gebd. 6.— Mk.

Schäffler, J.: Der lachende Volksmund. Scherz und Humor in unsern Sprichwörtern und Redensarten. Berlin, Dümmler. 166 S., Erw., gebd. 5,50 Mk.

Schmelchow, I.: Vorfrühling. Der Roman meines Freundes. (Schildert die erwachende Liebe eines jungen Mannes.) Zürich, Rotapfel-Verl. 432 S., brosch. 4,80 Mk., gebd. 6.— Mk.

Schmidt, A.: Der Musikant von Tegernsee. Hochlandsgeschichten. (Häufige Anwendung des oberbayerischen Dialekts.) Regensburg, Habbel. 301 S., Einf. gebd. 3,50 Mk.

Schmidkunz, W.: Menschen zwischen den Grenzen. Sechs Erzählungen aus Südtirol. München, Müller. 232 S., Erw., gebd. 4,50 Mk.

Schnack, Fr.: Der Lichtbogen. Falterlegenden. (Sechs Legenden eines Schmetterlingsforschers.) Leipzig, Hegner. 156 S., gebd. 5,80 Mk.

Schneider, F. J.: Die Straße der Gottlosen. Ein Frauenschicksal. Paderborn, Schöningh. 147 S., gebild. Erw., gebd. 3,60 Mk.

Schrag, H.: Aventicum. Historischer Roman (schildert die Geschicke helvetischer und römischer Familien aus der Zeit der ersten Christen). Zürich, Amalthea-Verl. 338 S., gebd. 6.— Mk.

Schreckenbach, P.: Der böse Baron von Krosigk. Roman (aus der Zeit von Deutschlands Schmach und Erhebung). Leipzig, Staackmann. 400 S., gebd. 3,50 Mk.

Schröer, G.: Der Herrgott und ein Mann. (Thüringer Bauernroman: Klein das Dorf, groß die Not, tapfer die Menschen, aber sie habens geschafft: Der Herrgott und ein Mann.) Gütersloh, Bertelsmann. 309 S., gebd. 5.— Mk.

Schröer, G.: Einer Mutter Not. (Entwicklungsroman.) Gütersloh, Bertelsmann. Weibl., gebd. 4,80 Mk.

Schröer, G.: Schicksalshände. Rom. Ebenda. 315 S., Erw., gebd. 4,80 Mk.

Schröer, G.: Peter Lorenz. Geschichte eines Knechts. Leipzig, Hesse & B. 255 S., Erw., gebd. 2,85 Mk.

Schrönghamer-Heimdal, F.: Urwuchs. Heitere Geschichten. Augsburg, Haas & Grabherr. 239 S., gebild. Erw., gebd. 4.— Mk.

Seemann, M.: Zwei Kronen. Rom. (Mutterliebe und Mutterleid, durchweht von christlicher Lebensauffassung.) Elberfeld, Bergland-Verl. 382 S., Erw., gebd. 6.— Mk.

Skott, G.: Kristofer mit dem Zweig. Roman (für Freunde der Natur und stiller Menschlichkeit). Lübeck, Quitzow. 256 S., gebild. Erw., gebd. 8.— Mk.

Steiner, L.: Skarree! Skarree! Kriegsgefangen unter Zar und Tscheka. Innsbruck, Tyrolia. 139 S., Erw., gebd. 2.— Mk.

Stichelberger, E.: Der graue Bischof. Geschichtlicher Roman aus der Zeit Rudolfs v. Habsburg. Stuttgart, Steinkopf. 308 S., gebild. Erw., gebd. 6,50 Mk.

Strauß, E.: Der Schleier. Geschichten von frohen und tragischen Liebeserlebnissen. München, Müller. 310 S., gebd. 5,50 Mk.

Thiery, J.: Roman eines alten Junggesellen. (Teilweise humoristisch.) Einsiedeln, Benziger. 262 S., Gebild., gebd. 6.— Mk.

Thoma, L.: Altaich. Eine heitere Sommergeschichte. München, Langen. 294 S., gebild. Erw., gebd. 6,50 Mk.

Traven, Br.: Die weiße Rose. (Sozialer Roman von einer Farm im mexikanischen Ölgebiet.) Berlin, Universitas-Verl. gebd. 5.— Mk.

Turgenjew, I.: Väter und Söhne. Rom. Leipzig, Hesse & B. 352 S., gebd. 2,85 Mk.

Undset, S.: Gymnadenia. (Entwicklungsroman aus der letzten Zeit vor dem Weltkriege.) Frankfurt a. M., Rütten & L. 482 S., Vorzugsw. f. Kath., gebd. 7,50 Mk.

Undset, S.: Der brennende Busch. (Entwicklungsroman aus der Nachkriegszeit.) Ebenda. 537 S., Vorzugsw. f. Kath., gebd. 7,50 Mk.

Undset, S.: Viga-Ljot und Vigdis. Ein Liebesroman aus dem Mittelalter. Berlin, Cassirer. Broch. 4,50 Mk., gebd. 6.— Mk.

Vesper, W.: Sam in Schnabelweide. Eine lustige Kleinstadtgeschichte. Hamburg, Hanseaten-Verl. Ill., Erw., gebd. 5.— Mk.

Viebig, Kl.: Prinzen, Prälaten und Sansculotten. Rom. Stuttgart, Deutsche Verl.-Anstalt. 357 S., gebild. Erw., gebd. 6,50 Mk.

Vieser, D.: Das Singerlein. Die Geschichte einer jungen Seele. (Von tiefem religiösen Empfinden getragen.) München, Kösel. 347 S., Erw., gebd. 8,50 Mk.

Waagen, P. H.: Der Stiftsherr von Admont. Historischer Roman (aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts). Regensburg, Manz. 232 S., gebild. Erw., gebd. 5.— Mk.

Waal, A. de: Judas Ende. Hist. Rom. Regensburg, Habbel. 382 S., gebild. Erw., gebd. 5.— Mk.

Walter, F.: Leutnant Schmidt und seine Kompagnie. (Nach Tagebuchblättern aus dem Kriege.) Potsdam, Ernte-Verl. 240 S., ill., gebd. 5,80 Mk.

Walter, R.: Löffler. Ein Abenteurerroman. Leipzig, Reclam. Erw., brosch. 3.— Mk., gebd. 4,50 Mk.

Watzlik, H.: Dämmervolk. Spukhafte Erzählungen (aus Moor und Wald). Leipzig, Staackmann. 212 S., gebild. Erw., gebd. 5.— Mk.

Weibel, I. E.: Vierzig Jahre Missionar in Arkansas. Luzern, Räber. 320 S., Kath., gebd. 5.— Mk.

Zahn, E.: Erni Behaim. Schweizer Roman aus dem 15. Jahrhundert. Stuttgart, Deutsche Verl.-Anstalt. 375 S., Erw., gebd. 7.— Mk.

Zahn, E.: Kämpfe. Erzählungen aus den Schweizer Bergen. Ebenda. 220 S., Erw., gebd. 6.— Mk.

Zerkaulen, H.: Musik auf dem Rhein. (Beethovenroman.) Freiburg, Herder. Gebild., gebd. 5,60 Mk.

130 lustige Streiche aus dem Tier- und Menschenleben. Ein Volksbuch des deutschen Humors. Mit über 250 Zeichnungen von Künstlern aus dem Kreise von Wilhelm Busch. Berlin, Sibyllen-Verl. Gebd. 2,85 Mk.

Goethe-Schriften.

Biedermann, Frh. v.: Chronik von Goethes Leben. Leipzig, Insel-Verl. Gebd. —.90 Mk.

Bockmühl, E.: Goethe. Sein Leben und sein Werk. Mit 8 Abb. Köln, Schaffstein. (Grüne Bändchen.) Brosch. —.45 Mk., gebd. —.85 Mk.

Brandes, G.: Goethe. Berlin, P. Franke. 780 S., ill., gebd. 4,80 Mk.

Chamberlain, H. St.: Goethe. Ungekürzte Volksausgabe. München, Bruckmann. Gebd. 4,80 Mk.

Engel, Ed.: Goethe. Der Mann und das Werk. 2 Bde. 956 S., 39 Abb., 12 Handschriften. Braunschweig. Wohlfeile Ausgabe. Gebd. 12.— Mk.

Federn-Kohlhaas, C.: Goethe. Sein Leben, der reiferen Jugend erzählt. Ill. Stuttgart, Union. Gebd. 1,80 Mk.

Franke, W.: Die Wallfahrt nach Weimar. Besuche bei Goethe in Schilderungen bedeutender Männer. (Heine, Grillparzer, Mendelsohn u. a.) Leipzig, Dieterich. Gebd. 4,50 Mk.

Haarhaus, J. R.: Goethe - Biographie. Leipzig, Reclam. Brosch. 1,40 Mk., gebd. 1,80 Mk.

Harung, E.: Über allen Gipfeln. Goethes Gedichte im Rahmen seines Lebens. Ebenhausen, Langewiesche-Br. 292 S., mit 34 Bildern, brosch. 4,50 Mk.

Hoffmann, R.: Goethe. Sein Leben und Schaffen. Gedenkbuch und Wegweiser für die deutsche Jugend von einem Schulmann. Breslau, Handel. Brosch. 1.— Mk., gebd. 1,60 Mk.

Höffner, J.: Goethe. Velhagen & Klasings Volksbücher. Mit 22 Abb., brosch. 3,50 Mk.

Kühn, P.: Die Frauen um Goethe. Leipzig, Verl. Bergland-Buch. 548 S., 32 Bilder, gebd. 3,75 Mk.

Payer v. Thurn, R.: Goethe. Ein Bilderbuch. 300 Bilder, 4 farbige Tafeln. Leipzig, Schulze. Gebd. 4,80 Mk.

Suchel, A.: Unser Goethe. Volkstümliche Lebensgeschichte. Mit 31 Tafeln. Berlin, Mittler. Gebd. 3.— Mk.

Wahl, Hans u. a.: Goethe und seine Welt. 550 Bilder. Leipzig, Insel-Verl. Gebd. 4,50 Mk.

Witkop, Ph.: Goethe. Leben und Werke. Stuttgart, Cotta. 508 S., 8 Bildtafeln. Brosch. 6,30 Mk., gebd. 9,50 Mk.

Witkowski, G.: Das Leben Goethes. Berlin, Knaur. 500 S., 10 Bildtafeln. Gebd. 2,85 Mk.

Goethe: Leben, Gedenken, Bildnisse. Mit 15 Kunstdrucktafeln. Königstein, Langewiesche (der eiserne Hammer). 64 S., kart. 1,20 Mk.

Wohlfeile Sammlungen,*)

die viele der im Bücherverzeichnis und den Nachträgen dazu empfohlenen Werke enthalten.

Hafis-Lesebücherei. Leipzig, Fikentscher. Ungekürzte Ausgaben. Jedes Bändchen umfaßt 320 Seiten und kostet in Leinenband 1,30 Mk. Bisher 90 Bändchen erschienen. So von Alexis, — Anzengruber, — Brachvogel, — François, — Goethe, — Hauff, — Immermann, — Keller etc.

Der Hort. Sammlung klassischer deutscher Romane. Berlin, Askanischer-Verl. Dünndruckpapier. Jeder Band gebd. 1,90 Mk. Enthält: Alexis: Die Hosen des Herrn v. Br. — Brachvogel: Friedemann Bach. — Gotthelf: Uli, der Knecht und Uli, der Pächter. — Hauff: Lichtenstein. — Keller: Martin Salander. Der grüne Heinrich. — Kurz: Schillers Heimatjahre. — Meinhold: Bernsteinhexe. — Scheffel: Ekkehard.

Wohlfeile Ausgaben z. T. älterer Werke.

Bismarck: Gedanken und Erinnerungen. Die drei Bände in einem Band. Berlin, Knaur. 751 S., gebd. 2,85 Mk.

Hartung, P.: Illustrierte Weltgeschichte. Auf Grundlage der Geschichtswerke von Leopold v. Ranke. Berlin, P. Franke. 623 S., über 150 Bilder, Dokumente und Karten. Gebd. 4,80 Mk.

Martens, K.: Die deutsche Literatur unserer Zeit. In Charakteristiken und Proben. 494 S., 32 Bildertafeln. Ebenda. gebd. 4,80 Mk.

Yorck v. Wartenburg, Graf M.: Weltgeschichte in Umrissen. Berlin, Mittler. 310 S., 16 Tafeln. Gebd. 5,80 Mk.

Riehl, W. H.: Kulturgeschichtliche Novellen aus 1000 Jahren. Enßlin & Laiblin. 719 S., gebild. Erw., gebd. 3.— Mk.

Rose, Felicitas: Romane. Berlin, Bong & Co. Gebd. je 3,80 Mk,: Heideschulmeister Uwe Karsten. — Tisch der Rasmussens. — Mutterhof. — Bilder aus den vier Wänden. — Der graue Alltag und sein Licht. — Erlenkamps Erben. — Die Eiks von Eichenhof. — Das Lyzeum in Birkholz. — Meerkönigs Haus. — Drohnen.

Jünger, Nathanael: Romane. Wismar, Hinstorff. Gebd. je 2,85 Mk.: Hof Bokels Ende. — Heidekinds Erdenweg. — Du mein liebes Heimatland. — Die größte unter ihnen. — Rodenkamp Söhne. — Kaufmann aus Mühlheim.

---

*) Verzeichnisse in jeder Buchhandlung zu haben.

Raabe, Wilhelm: Die Chronik der Sperlingsgasse. Berlin, Grote. 230 S., gebd. 2,85 Mk.

Raabe, Wilhelm: Der Hungerpastor. Berlin, Knaur. 525 S., gebd. 2,85 Mk.

Aus dem Insel-Verlag Berlin:

Huch, Ricarda: Der große Krieg. (30jähriger Krieg) 340 S., gebd. 2,50 Mk.

Timmermans, Felix: Pallieter. (Ländliche Erzählung.) 305 S., gebd. 2,50 Mk.

Aus dem Verlag von Staackmann Leipzig:

Bartsch, R. H.: Schwammerl. Ein Schubertroman. 327 S., gebd. 3,50 Mk.

Ernst, O.: Asmus Sempers Jugendland. Roman einer Kindheit. 366 S., gebd. 3,50 Mk.

Haas, R.: Michel Blank und seine Liesel. Rom. gebd. 3,50 Mk.

Müller- Guttenbrunn, A.: Der große Schwabenzug. Rom. gebd. 3,50 Mk.

Schreckenbach, P.: Der deutsche Herzog. Roman aus der Zeit des 30jährigen Krieges. 352 S., gebd. 2,85 Mk.

Strobl, K. H.: Der wilde Bismarck. Rom. 383 S., gebd. 3,50 Mk.

BLÄTTER

für

Gefängniskunde

Zeitschrift des
Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e.V.
– gegründet 1864 –

Herausgegeben
von

Direktor Weissenrieder
Dr. jur.

Vorstand der Strafanstalten in Ludwigsburg und Hohenasperg
Vorsitzendem des Vereins.

(Ehrenvorsitzender Dr. Robert von Hippel,
Geh. Justizrat, ordentl. Professor der Rechte in Göttingen.)

Dreiundsechzigster Band
1932
Drittes Heft

HEIDELBERG 1932
CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG.

Inhaltsverzeichnis

Heft 3

CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG, HEIDELBERG.

Blätter für Gefängniskunde.

Preise der erschienenen Hefte und Bände:

Bd.:	Heft:	Preis:
1.	1–5	vergriffen
2.	1–5	vergriffen
	6	1.40 RM
Separatheft		1.— „
3.	1	1.20 „
	2	1.— „
	3	1.— „
	4	1.— „
	5	1.40 „
Separatheft		1.40 „
4.	1	1.40 „
	2 I	1.20 „
	2 II	vergriffen
	3	1.20 RM
	4	1.20 „
	5	1.50 „
	6	1.— „
Extraheft		—.70 „
Separatheft		1.40 „
5.	1	1.40 „
	2	1.40 „
	3	1.40 „
	4	1.20 „
	5	1.20 „
6.	1	1.50 „
	2	1.50 „
	3	1.20 „
	4	1.— „
	5	—.80 „
7.	1	1.— „
	2	1.40 „
	3	1.40 „
	4	1.40 „
8.	1	1.40 „
	2	1.— „
	3	1.40 „
	4	1.20 „
	5	1.50 „
9.	1	1.50 „
	2 u. 3	vergriffen
	4	1.50 RM
	5	1.— „
	6/7	2.50 „
10.	1/2	3.— „
	3/4	3.— „
	5/6	3.— „
	7	1.20 „

Bd.:	Heft:	Preis:
11.	1/2	2.50 RM
	3/4	2.50 „
	5	1.50 „
	6	1.20 „
12.	1/2	3.— „
	3	1.50 „
	4	1.30 „
	5	1.40 „
13.	1/2	3.— „
	3/4	2.— „
	5	1.20 „
14.	1/2	3.20 „
	3	1.— „
	4/5	2.75 „
15.	1/2	2.75 „
	3/4	2.75 „
16.	1/2	2.75 „
	3/4	2.75 „
17.	1/2	2.75 „
	3	1.50 „
	4	1.80 „
18.	1/2	3.— „
	3	1.50 „
	4	vergriffen
19.	1/2	2.50 RM
	3/4	2.— „
	5	1.50 „
20.	1	1.— „
	2/3	2.50 „
	4/5	3.— „
21.	1/2	3.— „
	3	1.50 „
	4/5	3.— „
22.	1/2	3.— „
	3/4	3.50 „
23.	1/2	3.— „
	3/4	3.— „
Separatheft: Fuchs, Vereinsfürsorge		2.— „
24.	1	1.50 „
	2/3	3.— „
	4	1.50 „
25.	1	1.20 „
	2	2.— „
1. Sonderheft		3.50 „
2. Sonderheft		1.— „
26.	1/2	2.— „

Bd.:	Heft:	Preis:
26.	3/4	2.— RM
	5/6	2.— „
Generalregister zu Bd. 1–26		2.50 „
27.	1/2	2.— „
	3/4	2.— „
	5/6	2.40 „
Sonderabdruck der Gutachten		vergriffen
28.	1/2	2.40 RM
	3/4	2.20 „
Sonderheft		2.50 „
29.	1/2	2.50 „
	3/4	2.50 „
	5/6	2.— „
30.	1/2	2.— „
	3/4	2.— „
	5/6	2.— „
31.	1/2	2.— „
	3/4	2.— „
	5/6	2.— „
32.	1/2	2.— „
	3/4	2.— „
	5/6	2.50 „
33.	1/2	2.50 „
	3/4	2.50 „
	5/6	3.— „
34.	1/2	2.50 „
	3/4	2.50 „
	5/6	3.— „
Hoffmann, Hess. Gefängnis.		1.20 RM
35.	1/2	3.— „
	3/4	2.50 „
	5/6	3.— „
Sonderheft		3.— „
36.	1/2	3.— „
	3/4	3.50 „
	5/6	3.— „
37.	1/2, 3/4, 5/6	vergriffen
38.	1/2	4.50 RM
	3/4	3.— „
	5/6	3.— „
39.	1/2	3.— „
	3/4	3.— „
	5/6	3.50 „
40.	1	4.50 „